

IBN 'AKIL'S

COMMENTAR ZUR ALFIJJA

DES

IBN MĀLIK

AUS DEM ARABISCHEN ZUM ERSTEN MALE ÜBERSETZT

VON

F. DIETERICI,

DR. PH., A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN, ORDENTL. MITGLIED
D. DEUTSCHEN MORGENLÄND. U. D. PARISER ASIAT. GESELLSCHAFT.

BERLIN,
FERD. DÜMMLER'S VERLAGS-BUCHHANDLUNG.
1852.

„Es sprach Muhammad Ibn Mâlik: ich lobe meinen Herrn, Gott, den besten Herrscher; — seegend den erwählten Gesandten und sein Geschlecht, die Vollendung Erstrebenden, Erhabenen. — Ich flehe Gott zur Hülfe an für ein Tausendversgedicht, in dem die Hauptpuncte der Syntax kurz zusammengefaßt sind. — Es stellt das Fernste in zusammenge-drängter Rede nah und spendet reichlich durch Erfüllung v. 5. einer Versprechung. — Es erheischt Wohlwollen ohne Unwillen, übertreffend das Tausendversgedicht des Ibn Mu‘ti. — Wiewohl dieser durch seinen Vorgang Bevorzugung erlangt und meinen schönen Lobspruch verdient hat. — Gott wird reiche Gaben mir und ihm auf den Stufen des Paradieses zusprechen.“

I. Die Rede und ihre Bestandtheile.

„Unsere Rede (Kalâm) ist ein Ausdruck (Lafz), der einen Sinn giebt wie „steh aufrecht“. Nomen, Verbum und Partikel sind Wörter (Kalim), wovon das Einheitsnomen (Kalima) Wort ist. Das Gesagte (Kaul) ist eine allgemeine Bezeichnung; doch wird bisweilen mit einem Wort auch eine Rede bezeichnet.“

Erkl. „Rede“ als terminus technicus bei den Grammatikern ist eine Bezeichnung für den Ausdruck, der einen solchen Sinn giebt, daß man den Satz darauf schließen kann. —

Ausdruck ist ein Gattungsbegriff, der die Rede, das Wort, die Wörter, und ebenso auch das Ungebräuchliche wie das Gebräuchliche umfaßt. — In dieser Erklärung wird daher durch „der einen Sinn giebt“ das Ungebräuchliche, und durch „einen solchen, daß man den Satz schliessen kann“ das Wort und einige Wortmassen (unvollendete Satztheile) ausgeschieden; nämlich die, welche aus drei und mehr Wörtern bestehen, doch keinen vollständigen Sinn geben, vgl. in kâma zaidun.

Die Rede wird nur zusammengesetzt entweder aus zwei Nominibus, vgl. zaidun kâ'imun, oder aus einem Verbum und einem Nomen vgl. kâma zaidun, so wie das Beispiel des Verf. istakim, das ein Subject anta in sich birgt. Der Verf. überhebt sich durch die Anführung dieses Beispiels der weitläufigeren Erklärung. — Durch die Worte „unsere Rede“ zeigt Verf. an, daß die Erklärung nur für den terminus technicus der Grammatiker gelte, aber nicht für die Lexicographen, bei denen Kalâm ein Name ist für Alles, was geredet wird, gleich viel ob es Sinn gebend ist oder nicht.

Kalim. (Worte und Wörter) ist ein Gattungsbegriff, dessen Einheitsnomen Kalima ist. Dies ist entweder ein Nomen, nämlich dann, wenn es auf einen Sinn hinführt, ohne einen Zeitbegriff damit zu verbinden, oder ein Verbum, wenn es einen Sinn giebt mit der Verbindung eines Zeitbegriffs, oder eine Partikel, wenn es nicht an sich einen Sinn ausdrückt, sondern erst in einem anderen. — Kalim sind aus drei und mehr Wörtern zusammengesetzte Worte.

Kalima, „Wort“ ist der Ausdruck, der bei der Sprachbildung bestimmt ist zur Bezeichnung eines Einzelbegriffs. — Diese Erklärung schließt auf der einen Seite das Ungebräuchliche wie auf der anderen Seite die nicht in einem Einzelbegriff bestehende Rede aus.

Kaul, Gesagtes, umfaßt nach dem Verfasser alles; es gilt von der Rede wie den Worten und dem Wort. Einige behaupten, es bezeichne ursprünglich nur den Einzelbegriff. — Im Worte wird bisweilen die Rede gemeint. So gebraucht man von „es giebt keinen Gott als Gott“ die Bezeichnung, das Wort des reinen Bekenntnisses. — Die Bezeichnungen „Rede“ und „Worte“ passen bisweilen auf eine Aussage gleich richtig, bisweilen gilt nur das Eine von ihnen vgl. vom ersten

kad kâma zaidun. Hier gilt sowohl die Bezeichnung „Rede“, da es einen vollständigen Sinn giebt, als auch „Worte“, weil es aus drei Wörtern zusammengesetzt ist, dagegen ist die Bezeichnung, Worte, allein gültig bei in **kâma zaidun**, die Bezeichnung Rede nur bei **zaidun kâ'imun.** *)

„Eine deutliche Unterscheidung für das Nomen ergibt sich dadurch, daß es möglicherweise 1) im Genitiv, 2) mit dem Tanvîn, 3) im Vocativ, 4) mit al und 5) mit einem Prädicat stehen kann.“ v. 10.

Erkl. Zu den Unterscheidungszeichen des Nomen gehört:

I. Der Genitiv, der *a.* durch eine Partikel, *b.* durch die Annexion, *c.* durch die Apposition hervorgerufen wird.

Verf. faßt diese 3 Fälle in seinen Ausdruck (G'arr) Genitiv zusammen.

II. Das Tanvîn zerfällt in 4 Klassen:

a. Das Tanvîn der vollständigen Declinabilität, (Tanvînu-t-Tamkini) am vollständig declinablen Nomen.

b. Das Tanvîn der Unbestimmtheit (Tanvînu-t-Tankîri), das Bestimmte von dem Unbestimmten zu unterscheiden. —

c. Das Tanvîn der Correspondenz (Tanvînu-l-Mukâbala),
d. i. das, welches an den regelmässigen weiblichen Plural tritt, da es dem Nûn des regelmässigen männlichen Plural entspricht.

d. Das Tanvîn der Stellvertretung (Tanvînu-l-'iwadî), dies enthält 3 Unterabtheilungen es ist:

α. Stellvertretend für einen ganzen Satz bei id vgl. hî-na'idîn vgl. kur. 56, 82. Wenn der Todesseufzer bis zur Kehle gelangt, zu der Zeit werdet ihr einsehen.

*) In Rücksicht auf ihre Weite ordnen sich somit die Begriffe bei den Grammatikern folgendermaßen:

I. (Lafz) Ausdruck ist der weiteste Begriff, der alles Gebräuchliche und Ungebräuchliche umfaßt.

II. (Kaul.) Gesagtes umfaßt alles Gebräuchliche.

III und IV. (Kalâm.) Rede, die auch für Worte gilt, und (Kalim) Worte, die auch für Rede gelten.

V. (Kalima), der Einzelbegriff.

β. Stellvertretend für ein Wort bei kullun kâ'imun
= kullu insânin kâ'imun.

γ. Stellvertretend für einen Buchstaben vgl. g'awârin =
g'awâri.

Das Tanvîn der Modulation (Tanvînu-t-Tarannumi) findet bei den Reimen statt, welche durch einen schwachen Buchstaben (Alif, Wâw, Jâ) los sind.

Vgl. „Verringere den beschuldigenden Tadel und den Vorwurf, und sprich, wenn ich's getroffen, fürwahr da hat er's getroffen.“

Vgl. „Es nahte die Abreise aufser, daß unsere Reitthiere noch nicht mit unserem Gepäck gewichen und es war, als ob sie schon gegangen.“

Das übermäßige Tanvîn *) (at-Tanvînu-l-ğâli) welches al-Ahfas' festgestellt hat, tritt an die gebundene Reime.

Vgl. „Wohl oft mag es manche (Wüsten) geben von dunklen Tiefen, deren Durchgang öde ist.“

Verf. meint offenbar, daß alle Arten des Tanvîn zu den Eigenthümlichkeiten des Nomen gehören, doch ist das nicht wahr, das Tanvîn der Modulation und das übermäßige, tritt sowohl zum Nomen, als zum Verbum, als zur Partikel.

Zu den Eigenthümlichkeiten des Nomen gehört der Vocativ (an-Nida'), ferner al, womit der Artikel bezeichnet wird, endlich die Möglichkeit ihm ein Prädicat zu geben (al-Isnâd), d. h. daß von ihm etwas ausgesagt werden kann. Verf. gebraucht das Participium passivi (musnad) für das maṣdar (Isnâd).

„Ein Verbum tritt klar hervor durch das Tâ in fa'alta, ti, tu, und in atat, durch das Jâ in if'alî und das Nûn in aḵbilanna.“

Erkl. Das Verbum wird unterschieden durch das ta des Subjects (Fâ'il), das mit Damm in der ersten Person, mit Faṭḥ in der zweiten Person masculini, mit Kasr in der zweiten Person feminini, mit G'asm in der dritten Person fem. steht. Durch das ruhende Tâ in atat scheidet man das Hâ, welches sich an die Nomina hängt und die Vocale der Declination hat, aus,

*) Vgl. Freytag Verskunst p. 324 und 311.

ebenso auch das, welches den Partikeln sich anhängt vgl. lâta, rubbata, tummata, das ruhende Tâ an diesen Partikeln ist selten. Ferner wird das Verbum unterschieden durch das Jâ in if'alî, d. h. durch das Jâ des Subjects im Imperativ und das Jâ der zweiten Person feminini im Imperfectum; das Jâ des Pronomen hingegen, welches das Jâ der ersten Person in sich begreift, tritt an Verba, Nomina und Partikeln. Ebenso ist das schwere wie das leichte Nûn des energischen Futurum ein sicheres Zeichen des Verbum. Vgl. Kur. 96, 15. Wir wollen fürwahr fassen beim Vorderhaar. Vgl. Kur. 7, 86. Wir werden fürwahr dich herausbringen o S'u'aib.

„Aufser diesen beiden (dem Nomen und Verbum) giebts die Partikel wie hal, fî und lam. Einem Verbum Imperfectum kann lam voraufgehn wie lam jas'amma. Das Perfectum der Verba unterscheidet durch Tâ und bezeichne mit dem Nûn das Verbum Imperativi, wenn ein wirklicher Imperativ darunter verstanden wird.“

Erkl. Die Partikel unterscheidet sich vom Nomen und dem Verbum dadurch, daß sie von den Kennzeichen derselben frei ist. Die angeführten drei Beispiele machen auf die beiden Abtheilungen der Partikeln aufmerksam. Hal deutet auf die nicht speciell zugetheilten Partikeln hin, da es vor Nomina und Verba tritt und fî und lam auf die speciell zugeheilten, fî steht speciell vor dem Nomen, lam vor dem Verbum.

Das Verbum zerfällt in Perfectum, Imperfectum und Imperativ. Merkmal das Imperfectum ist, daß lam vor ihm stehen kann. Merkmal des Perfectum ist die Anhängung des Tâ des Subjects (Fâ'il). Vgl. Du seist gesegnet Besitzer der Höhe und Mildthätigkeit. Wie schön ist die Frau Hinnî.

Merkmal des Imperativ ist die Annahme des 'Nûn der Bestätigung wie auch die Form des Imperativs. Bedeutet das Wort einen Imperativ-Sinn, doch nimmt es das Nûn der Bestätigung nicht an, so ist es ein Nomen Verbi.

„Der Befehl, wenn er nicht das Nûn annehmen kann, ist ein Nomen wie şah und hajjahal.“

Formen wie şah und hajjahal werden nicht als Imperativa, sondern als Nomina Verbi behandelt, wiewohl şah die

Bedeutung von uskut, schweig, und hajjahal die Bedeutung von akbil komm heran, hat.

II. Das Flexionsfähige und Flexionsunfähige Wort.

- v. 15. „Das Nomen zerfällt in das flexionsfähige und flexionsunfähige Wort, das letztere ist ein solches wegen einer Aehnlichkeit, die es der Partikel annähert.“

Erkl. Das Nomen zerfällt in zwei Theile. I. Das Flexionsfähige d. i. dasjenige, welches frei ist von der Aehnlichkeit mit einer Partikel. II. Das Flexionsunfähige d. i. dasjenige, welches einer Partikel ähnelt.

Beim Verf. beschränkt sich die Flexionsunfähigkeit auf die Aehnlichkeit mit der Partikel, wie er auch die Aehnlichkeit in den beiden folgenden Versen specificirt. Auch nach der Lehrweise des Abu 'Ali-al-Fârisî wird die Flexionsunfähigkeit auf die Aehnlichkeit mit der Partikel und ihrer Sinnverwandten beschränkt, wie auch in der That Sibawaihi ausdrücklich aufstellt, daß jede Ursache der Flexionsunfähigkeit auf die Aehnlichkeit mit der Partikel zurückführt, dasselbe erwähnt auch Ibn Abi-r-Rabî'.

„Die Aehnlichkeit mit der Partikel besteht in der formellen Aehnlichkeit, wie in den beiden nominibus von g'î'tanâ, und der ideellen, wie in matâ und hunâ. Ferner in einer Stellvertretung des Verbum, ohne Einfluß zu erleiden, und in einem in seinem Grundwesen gegebenen Bedürfnis.“

Erkl. Verf. erwähnt die Aehnlichkeit mit der Partikel an 4 Orten. — 1) Die Aehnlichkeit in der äußeren Form wie, daß das Nomen mit einem Consonanten geformt wird. Vgl. ta in g'î'ta, das als Verbal-Subject ein Nomen ist, doch ist es flexionsunfähig, weil es nur von einem Consonanten, wie die Partikel, gebildet wird; ebenso nâ in g'î'tanâ, das auch ein Nomen ist, als Verbal-Object, doch ist's flexionsunfähig, da es ähnlich der Partikel nur von 2 Consonanten geformt wird.

2) Die ideelle Aehnlichkeit, sie zerfällt in 2 Theile:

a. Die Aehnlichkeit mit einer vorhandenen und

- b. die Aehnlichkeit mit einer nicht vorhandenen Partikel.
- a. Ein Beispiel vom ersten Fall ist matâ, dies ist flexionsunfähig, weil es der Partikel der Bedeutung nach ähnlich ist, denn es wird gebraucht zur Frage und zur Bedingung — In beiden Fällen ist matâ (bei den Arabern ein Nomen) einer vorhandenen Partikel, dem Alif der Frage und dem *in* der Bedingung, ähnlich.
- b. Ein Beispiel vom zweiten Fall ist hunâ, (bei den Arabern ebenfalls ein Nomen), dies ist flexionsunfähig, da es einer Partikel ähnlich ist, die hätte gebildet werden sollen, aber nicht gebildet worden ist. Denn die Hinweisung (Is'âra) ist ein Begriff, der eine Partikel für sich beanspruchen kann; so wie man für die Negation mâ, für das Prohibitiv lâ, für den Wunsch laita, und für die Hoffnung la'allâ setzt, und dergleichen mehr. Die Nomina demonstrativa sind unflexierbar, weil sie in der Bedeutung einer supponierten Partikel ähnlich sind.

3) Die dritte Aehnlichkeit des flexionsunfähigen Worts mit der Partikel besteht darin, daß es das Verbum vertritt, ohne Einfluß vom Agens zu erleiden, so die Nomina verbalia vgl. darâki zaidân, darâki ist flexionsunfähig, da es der Partikel darin gleicht, daß es Einfluß ausübt, ohne von einem andern Einfluß zu erleiden. Dagegen in darbân zaidân, darbân zwar idrib vertritt, doch nicht flexionsunfähig ist, da es von einem ausgelassenen Verbum in Accusativ gesetzt ist, entgegengesetzt dem darâki, das, wenn es auch adrik vertritt, doch keinen Einfluß erleidet. — Das Résumé des vom Verf. Erwähnten wäre also, daß das Maşdar, welches an die Stelle eines Verbum tritt und die Nomina verbalia, beide an der Stelle von Verben stehen, doch erleidet das Maşdar Einfluß von dem Agens und ist deshalb flexionsfähig, da es der Partikel nicht ähnlich ist. Die Nomina verbalia hingegen erleiden keinen Einfluß vom Agens und werden daher flexionsunfähig, da sie der Partikel somit ähnlich sind. — Des Verfassers Meinung ist darauf begründet, daß das Verbalnomen keine bestimmte syntactische Stelle im Satze findet, doch ist dies eine Streitfrage, die wir unten beim Verbalnomen behandeln werden.

4) Die vierte Aehnlichkeit des flexionsunfähigen Wortes mit der Partikel beruht im nothwendigen Bedürfnis. Dies

ist z. B. das Conjunctivnomen *al ismu-l-maṣūl* vgl. *illaḍī*, denn es bedarf in allen Fällen des Conjunctiv-Satzes d. i. einer *Ṣila*. Es gleicht somit der Partikel in der Nothwendigkeit des Bedürfnisses und wird demnach flexionsunfähig. — Das Résumé der beiden Verse ist, daß die Flexionsunfähigkeit in 6 Wortklassen stattfindet: 1) dem Pronomen personale; 2) dem Conditionalnomen; 3) dem Fragenomen; 4) dem Demonstrativnomen; 5) dem Verbalnomen; 6) dem Conjunctivnomen.

„Das flexionsfähige Nomen ist dasjenige, welches von der Aehnlichkeit mit der Partikel frei ist.“

Erkl. Das flexionsfähige Nomen ist der Gegensatz von dem flexionsunfähigen. Das Flexionsunfähige ist dasjenige, welches der Partikel gleicht, somit ist das Flexionsfähige dasjenige, welches der Partikel nicht gleicht. Das flexionsfähige Nomen zerfällt *a.* in starkes d. i. dasjenige, dessen letzter Consonant kein schwacher ist, vgl. *arḍun* und *b.* in schwaches d. i. dasjenige, dessen letzter Consonant ein schwacher ist vgl. *sumā* eine Wortform von *ismun*, die deren sechs hat.

Das flexionsfähige Nomen wird ferner eingetheilt in;

- a.* vollkommen declinationsfähiges d. h. die erste Declination, vgl. *zaidun*;
- b.* unvollkommen declinationsfähiges d. h. die zweite Declination, vgl. *Aḥmadu*;
- c.* das Indeclinable d. i. das Flexionsunfähige.

Das Declinable ist das Flexionsfähige, welches in zwei Theile zerfällt, in die erste d. i. die starke und die zweite d. i. die schwache Declination. *)

v. 20. „Das Verbum Imperativi und Perfecti ist unflectirbar, **)

*) Da die arabischen Grammatiker (*i'rāb*) Flexion für Verba und Nomina gebrauchen, haben wir zunächst die Ausdrücke flexionsfähig für *mu'rāb* und flexionsunfähig für *maḥnī* eingeführt. Hier, wo der Verf. eine andere Eintheilung erwähnt, gebrauchen wir das Wort Declination und zwar für:

mutamakkinun amkana die erste starke Declination,
für *mutamakkinun gairu amkana* die zweite schwache Declination,
für *gairu-l-mutamakkini* das Indeclinable.

**) Der Ausdruck Flexion wird gebraucht vom Verbum in dem Sinne: Fähigkeit den Indicativ, Subjunctiv, Jussif zu bezeichnen.

man flectirt dagegen das Imperfectum, wenn es frei ist vom engverbundenen Nûn der Bestätigung oder Nûn feminini. Vgl. Sie setzen in Erstaunen, den, der bezaubert worden.“

Erkl. Nachdem Verf. das Flexionsfähige und unfähige bei dem Nomen abgehandelt, geht er zum Flectirbaren und Unflectirbaren beim Verbum über. Die Lehrweise der Schule von Baṣra läßt die Flexionsfähigkeit beim Nomen ursprünglich sein, bei dem Verbum sei sie dagegen nur abgeleitet. Die Schule von Kûfa behauptet, daß sie beim Nomen und beim Verbum gleich ursprünglich sei. Das erste ist das Richtige. — Dija'u-d-Din Ibnu-l-'Ilg',*) berichtet in seinem ausführlichen Commentar (al Basit) zur Kâfja, daß einige Grammatiker behaupten, die Flectirbarkeit sei ursprünglich im Verbum, nur abgeleitet beim Nomen.

Das Unflectirbare beim Verbum zerfällt in zwei Klassen:

- a. Das, über dessen Unflectirbarkeit man einig ist, wie das Perfectum, das unflectirbar auf *a* ist vgl. ḡaraba, so lange sich nicht das Wâw pluralis damit verbindet und es mit *u* setzt, oder ein mit einem Vocal versehenes Pronomen Nominativi und es in Ruhe versetzt vgl. ḡarabta.
- b. Das, über dessen Unflectirbarkeit man uneins ist. Die überwiegende Meinung ist, daß es unflectirbar sei, nämlich der Imperativ. Unflectirbar ist dieser nach der Schule von Baṣra. Flectirbar nach der Schule von Kûfa.

Das Flectirbare vom Verbum ist das Imperfectum, dies ist aber nur flectirbar, wenn sich weder das Nûn der Bestätigung, sei es leicht oder schwer, noch das Nûn Feminini mit ihm verbindet. Schließt sich aber das Nûn der Bestätigung nicht ganz eng an, ist es nicht unflectirbar, wie z. B. wenn Alif Dualis dazwischen tritt, vgl. hal taḡribânnâ ursprünglich hal taḡribâninna, oder das Wâw Pluralis oder Jâ der 2 pers fem. vgl. hal taḡribunna, hal taḡribinna, für hal taḡribûnanna und hal taḡribînanna. — Das eine Nûn wird weggenommen wegen des Zusammenstoßes derselben Buchstaben.

Ist das Imperfectum vom unmittelbar verbundenen Nûn der Bestätigung und dem Nûn feminini frei, wird es flectirt,

*) Hag'i Khalfa II. Nr. 1836. cf. Kâfja V. 9707.

und es ist nur unflectirbar, wenn das unmittelbar verbundene Nûn herantritt. Al-Aḥfas' sagt dagegen, daß das Imperfectum mit dem Nûn der Bestätigung unflectirbar sei, gleichviel ob dasselbe eng mit ihm verbunden ist oder nicht. Andere dagegen sollen behaupten, daß das Futurum flectirbar sei, selbst wenn das Nûn der Bestätigung damit eng verbunden wird.

Ein Beispiel, in dem das Nûn Feminini eng verbunden wird, ist taḍribna. Das Verbum ist unflectirbar auf den ruhenden Buchstaben. Verf. berichtet in einigen seiner Bücher, daß über die Unflectirbarkeit dieser Form kein Streit sei, doch streitet man darüber wie der Lehrer Abu-l-Hasan Ibn 'Usfûr in seinem Commentar zum Idâh*) berichtet.

„Jede Partikel verlangt die Unflectirbarkeit. Die ursprüngliche Form des Unflectirbaren ist die Endung auf einen ruhenden Buchstaben. Doch giebt es deren, die auf Fath, Kasr und Damm ausgehen wie aina amsi ḥaitu, lam ist ein Beispiel von dem Ausgehn derselben auf einen ruhenden Buchstaben.“

Erkl. Jede Partikel ist flectionsunfähig, da sie nicht in den Fall kommt, etwas auszudrücken, zu dessen Ausdruck sie nöthig hätte flectirt zu werden (d. h. weil sie nur ein Verhältniß ausdrückt) vgl. im Beispiel aḥadtu min ad-darâhimi wird der Theilbegriff aus dem Worte min ohne Flexion verstanden. Das Flexionsunfähige endet ursprünglich mit einem ruhenden Consonanten, denn diese Form ist leichter als die, welche mit vocalisirten Consonanten endet. Das Flexionsunfähige endet mit vocalisirten Consonanten nur wegen einer Ursache, wie z. B. um sie vom Zusammenstoß zweier ruhenden Consonanten zu bewahren, auf Fath vgl. aina auf Kasr vgl. g'airi, auf Damm, vgl. mundu. Als mit ruhenden Buchstaben endigend vgl. kam, idrib, ag'al. Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß die Flexionsunfähigkeit auf Kasr und Damm nicht beim Verbum, sondern nur beim Nomen und der Partikel vorkommt, die Flexionsunfähigkeit auf Fath und einem ruhenden Buchstaben beim Nomen, Verbum und der Partikel stattfindet.

*) Idâh. Vgl. Hag'i Khalfa I 510—512. Nr. 1564.

„Den Nominativ und Accusativ setze als Flexion dem Nomen und Verbum, vgl. ich will fürwahr nicht fürchten. (Lan ahâba). Das Nomen hat für sich allein den Genitiv, das Verbum hat allein die auf einen ruhenden Consonanten endende Form. (Das G'asm). Setze den Nominativ mit Damm, den Accusativ mit Fath, den Genitiv mit Kasr., vgl. das Gedenken Gottes an seinen Knecht erfreut. Setze in G'asm durch einen ruhenden Buchstaben und Alles, was wir noch nicht erwähnt haben, ist nur stellvertretend, vgl. es kam der Bruder der Kinder von Namir.“ (aḥû banî namirin). v. 25.

Erkl. Es giebt 4 Flexionsweisen: 1) Nominativ auf Damm, 2) Accusativ auf Fath, 3) Genitiv auf Kasr, 4) die g'asmirte Form. Der Nominativ und Accusativ ist beim Nomen und Verbum, der Genitiv nur beim Nomen, die g'asmirte Form nur beim Verbum im Gebrauch. Das, was hierüber hinausgeht, ist nur stellvertretend wie Wâw Damm, Jâ Kasr, Alif Fath vertritt, worüber wir nun handeln werden.

„Setze den Nominativ mit Wâw, den Accusativ mit Alif, den Genitiv mit Jâ bei den Nominibus, die ich jetzt beschreibe.“

Erkl. Verf. behandelt die Nomina, die mit stellvertretenden Consonanten flectirt werden. Dies sind 6 Nomina abun, aḥun, ḥamun, hanun, fûhun, und dû mâlin, die mit Wâw im Nominativ, mit Alif im Accusativ und mit Jâ im Genitiv auftreten. Die gewöhnliche Annahme ist, daß sie mit diesen Consonanten flectirt werden, wie auch die Verse aussagen; doch das Richtige ist, daß sie mit den auf diesen Consonanten supponirten Vocalen flectirt werden, so daß nichts etwas anderes vertritt.

„Hierher gehört auch dû wenn es eine Verbindung darthut, und famun, wenn das Mîm von ihm wetritt.“

Erkl. Dû und famun gehören hierher unter Bedingungen, nämlich dû muß die Bedeutung vom Inhaber haben, dadurch verwahrt sich Verf. vor dem dû der Tâ'iten, das die Bedeutung von alladî hat und unflectirbar ist, dû im Nominativ, Genitiv und Accusativ.

Vgl. „Wenn ich irgend Vermögende, Edle treffe, fordere ich von ihrem Besitz nur das, was mir genügt.“

Bei famun ist die Bedingung gestellt, daß das Mīm von ihm weicht, vgl. fû, fâ, fi. Weicht Mīm nicht, wird es mit Vocalen flectirt.

- v. 30. „Hierher gehört abun, ahun, hamun auch hanun, doch die defective Declination ist bei dem letzteren besser. Bei abun und den zwei folgenden ist die defective Declination selten, und sie auf eine Endung zu beschränken, ist noch gewöhnlicher, als sie defectiv zu behandeln.“

Erkl. Gewöhnlich behandelt man abun, ahun, hamun wie die erwähnten dū und famun, so daß man sie mit Consonanten declinirt, Wâw für den Nominativ, Jâ für den Genitiv, Alif für den Accusativ. Später erwähnt Verf. noch zwei andere Behandlungsweisen. Bei hanun hingegen ist das fein classische, es mit sichtbaren Vocalen auf dem Nûn zu decliniren, ohne schwache Consonanten, doch ist die volle Declination auf Wâw, Jâ, Alif auch erlaubt. Obwohl sie sehr selten vorkommt, und al-Farra^c sie verwirft, steht sie doch durch die Anführung des Sibawaihi fest und der, welcher sich erinnert (der positive Zeuge) liefert Beweis gegen den, der sich nicht erinnert, (d. i. der negative). Bei abun und den beiden folgenden erwähnt Verf. noch zwei andere Declinationsarten. Die Wegnahme des Wâw, Jâ und Alif, worauf die Declination mit sichtbaren Vocalen eintritt.

Vgl. „Seinen Vater hat ‘Adî im Edelsinn nachgeahmt, und wenn Jemand seinem Vater zu gleichen sucht, thut er nicht Unrecht.“

Diese defective Declination ist selten. Die andere Weise ist, sie auf Alif im Nominativ, Genitiv und Accusativ, enden zu lassen.

Vgl. „Fürwahr sein Vater (des Stammes) und der Vater seines Vaters haben im Ruhme die beiden äußersten Endpunkte *) erreicht.“

Die Merkmale des Nominativ, Accusativ und Genitiv sind hier die auf Alif supponirten Vocale, wie bei der beschränkten Declination dargelegt ist.

*) Dual im Accusativ auf Alif vgl. Mawâkif 209 ed. Soerense^r vgl. pag. 14.

Das Resumé: Bei abun, ahun und hamun giebt es drei Declinationsweisen: 1) die bekannteste auf Wâw, Jâ und Alif; 2) auf Alif in allen Fällen; 3) daß man die drei Vocal-Consonanten ihnen nimmt. Dies ist selten. — Bei hanun giebt es zwei Declinationsweisen: 1) die defective, dies ist die gewöhnliche, und 2) die volle, diese ist selten.

„Die Bedingung dieser Declinationsweise ist, daß diese Nomina zwar in Annexion stehn, doch nicht mit dem Jâ der ersten Person. Vgl. Es kam der Bruder deines Vaters als erhabener.“ (ahu abika).

Erkl. Die Grammatiker erwähnen 4 Bedingungen für die Declination mit Consonanten.

1) Daß diese Worte annectirt werden, werden sie nicht annectirt, flectirt man sie mit sichtbaren Vocalen, vgl. haḍā abun.

2) Daß sie nicht an das Jâ der ersten Person annectirt werden, vgl. abî im Nominativ, Genitiv und Accusativ. Denn in diesem Falle werden sie mit den auf dem Jâ supponirten Vocalen und nicht mit Consonanten declinirt. Dies wird noch später behandelt werden.

3) Daß sie nicht in der Diminutivform auftreten, denn als Diminutiva werden sie mit sichtbaren Vocalen declinirt.

4) Daß sie im Singular stehn, denn im Dual und Plural werden sie mit sichtbaren Vocalen declinirt.

Verf. erwähnt von diesen vier Bedingungen nur die beiden ersten. Der Versläßt verstehn, daß sie angelehnt werden müssen, doch nothwendig an etwas anderes als das Jâ der ersten Pers. Möglich ist aus den Worten des Verf. auch die beiden letzten Bedingungen heraus zu verstehen, denn das Pronomen personale in jaḍafna geht auf die erwähnten Nomina zurück und diese sind nur als Singulare und nicht als Diminutiva erwähnt. Die Bedingung dieser Declination ist also daß abun und die erwähnten Verwandten an etwas anderes als das Jâ der ersten Person annectirt werden müssen. — Dû kommt nur in der Annexion vor, doch wird es nicht an Pronomina sondern nur an appellativa, die keine Eigenschaftsnamen (Ṣifa) sein können, annectirt, vgl. dû mâlin doch nicht dû kâ'imîn.

„Mit Alif setze den Dual im Nominativ, wie auch kilâ (beide) wenn es als annectirt mit einem Pronomen personale

verbunden wird, so auch *kiltâ*, *itnâni* und *itnatâni* gehen wie *ibnâni* und *ibnatâni*. Das *Jâ* vertritt in allen Fällen das Alif im Genitiv und Accusativ nach einem Fath, welches unwandelbar bleibt.“

Erkl. Nachdem Verf. die 6 Nomina behandelt, bei denen in der Declination Vocal-Consonanten die Vocale vertreten, erwähnt er den Dual, der auch mit Consonanten declinirt wird. Die Definition des Dual ist: Der Dual ist ein Ausdruck, der zwei bezeichnet durch eine Vermehrung an seinem Ende, der aber der Abstreifung dieses Zusatzes und der Verbindung eines gleichen mit sich fähig ist. — „Ausdruck der zwei bezeichnet“ umfaßt in dieser Definition sowohl den Dual, als auch die Worte, deren Sinn schon zwei umfaßt. Vgl. Das Paar. Die nähere Bestimmung „durch eine Vermehrung am Ende“ scheidet Worte wie das Paar aus. Die zweite nähere Bestimmung „fähig der Abstreifung“ scheidet Worte wie *itnâni* zwei aus, denn dies Wort kann die Vermehrung nicht abstreifen, man sagt nicht *itnun*. Die dritte nähere Bestimmung „fähig der Verbindung eines gleichen mit ihm“ scheidet das aus, was der Abstreifung und zugleich auch der Verbindung eines anderen mit ihm fähig ist, vgl. die beiden Monde *al-ḡamarâni*. Dies gestattet die Abstreifung, man sagt *kamarun* Mond, doch wird mit ihm ein verschiedenes, nicht ein gleiches verbunden. *Al-kamarâni* ist gleich *kamarun wa s'amsun*.

Der Dual wird mit Alif declinirt, so auch das dem Dual ähnliche d. i. dasjenige, worauf die Definition des Dual, d. h. die, daß er 2 bezeichnet durch eine Vermehrung oder dergleichen, nicht paßt. Das ist das an dem Dual angeschlossene. *Kilâ*, *kiltâ*, *itnâni*, *itnatâni* sind dem Dual angeschlossen, da die obige Definition des Dual auf sie nicht paßt. Doch schließen sich *kilâ* und *kiltâ* nur dann an den Dual an, wenn sie an ein Pronomen personale annectirt sind, vgl. *kilâhuma*. Werden sie an ein Substantiv annectirt, stehen sie mit Alif im Nominativ, Genitiv und Accusativ. *Itnâni* und *itnatâni* hingegen, die an den Dual sich anschließen, werden wie die wirklichen Duale *ibnâni*, *ibnatâni* behandelt. — Im Genitiv und Accusativ des Dual tritt *Jâ* an die Stelle des Alif, doch geht demselben stets

ein Fath voraus, um sie von dem Jâ Pluralis zu unterscheiden, dem nur Kasr voraufgehen kann. Das Resumé des Verf. ist, daß der Dual und das ihm angeschlossene im Nominativ mit Alif, im Genitiv und Accusativ mit Jâ sich declinirt. Das ist auch die gewöhnliche Annahme. Doch die richtige Ansicht wäre, daß der Dual und sein Anschluß durch supponirte Vocale im Nominativ auf dem Alif und im Genitiv und Accusativ auf dem Jâ sich decliniren. Die vom Verf. erwähnte Behandlungsweise, daß der Dual mit seinem Anschluß sich auf Alif im Nominativ, und auf Jâ im Genitiv und Accusativ declinire, ist die gewöhnliche, doch giebt es noch eine andere, daß man den Dual mit seinem Anschluß in allen Fällen auf Alif declinire, vgl. zaidâni auch im Genitiv und Accusativ.

„Setze den Nominativ mit Wâw, mit Jâ den Genitiv und Accusativ des Pluralis sanus wie von ʿâmirun, muḡnibun.“ v. 35.

Erkl. Verf. behandelt hier den dritten Abschnitt der Declination durch Buchstaben, nämlich den Pluralis sanus und das, was danach geht. Dieser declinirt sich im Nominativ durch Wâw und im Genitiv und Accusativ durch Jâ. Durch die Beispiele deutet Verf. das an, was auf diese Weise den Plural bildet. Dies zerfällt in zwei Klassen: 1) Nichtabgeleitetes d. i. Festes (Gʿâmid). 2) Abgeleitetes, Eigenschaftswort, d. i. (Şifa).

Beim ersten, dem Nichtabgeleiteten, wird zur Bedingung gestellt, daß es der Eigenname sei eines männlichen vernünftigen Wesens, frei vom Tâ feminini und der Zusammensetzung.

Ist das Wort kein Eigenname, bildet es diesen Plural nicht, so sagt man nicht ragʿulûna, wohl aber rugʿailûna, da das Diminutiv eine Eigenschaft einschließt.

Der Eigenname eines nicht männlichen Wesens bildet auch diesen Plural nicht, zainab bildet nicht zainabûna. Der Eigenname eines zwar männlichen, aber unvernünftigen Wesens bildet diesen Plural auch nicht, vgl. lâhikun, ein Pferdenname, bildet nicht lâhikûna. — Hat das Wort ein Tâ feminini, bildet es diesen Plural auch nicht, vgl. Talḡatu bildet nicht Talḡûna, wiewohl die Kufenser dies erlauben. Ebenso bildet ein zusammengesetztes Wort diesen Plural nicht,

vgl. Sîbawaihî bildet nicht Sîbawehîna, wiewohl dies einige gestatten.

Beim zweiten, dem Eigenschaftswort (Şifa), wird zur Bedingung gestellt, daß es die Şifa eines männlichen vernünftigen Wesens sei, frei vom Tâ feminini, auch nicht zu den Wortklassen von af'alu, fa'lâ'u, oder fa'lanu fa'lâ gehöre, wie auch nicht zu denjenigen, in welchen masculinum und femininum dieselbe Form haben, wie z. B. ḥâ'idun nicht ḥâ'idûna bildet, da es die Şifa eines weiblichen Wesens ist. Und ebenso bildet sâbiḡun nicht den Plural sâbiḡûna, da es die Şifa eines Pferdes, also eines unvernünftigen Wesens, ist. 'Allâmatun bildet nicht 'allâmûna, da es das Tâ feminini hat, aḡmaru bildet nicht aḡmarûna, da es zur Wortklasse af'alu fa'lâ'u gehört. Sakrânu bildet nicht sakrânûna, da es nach dem Paradigma fa'lânu, fa'lâ geht. Şabûrun bildet nicht şabûrûna, da sein masculinum und femininum dieselbe Form hat. Diese Bedingungen deutet Verf. durch die Beispiele an, denn 'âmirun ist der Eigenname eines männlichen vernünftigen Wesens, frei vom Tâ feminini und von der Zusammensetzung. Deshalb ist der Plural 'âmirûna. Die erwähnte Şifa deutet Verf. durch muḡnibun an, da es die gestellten Bedingungen erfüllt, deshalb ist der Plural muḡnibûna.

„Ebenso verhält sich das diesen beiden ähnliche, daran schließt sich an 'is'rûna mit seiner Kategorie, wie auch ahlûna, ûlûa, 'âlamûna und 'illijjûna, der Plural araḡûna ist abnorm. Sinûna, oder sunûna mit seiner Kategorie wird bisweilen wie ḡinun declinirt, bei manchen gilt dies sogar als das Durchgängige.“

Erkl. „Das diesen beiden ähnliche“ bezeichnet die Nomina propria, welche die bei 'âmir erwähnten Bedingungen erfüllen; wie auch die Eigenschaftsworte, welche den bei muḡnibun erwähnten Bedingungen entsprechen. 'Is'rûna und die Zehner bis tis'ûna gehn dem Pluralis sanus, in welchem die Form des Singularis erhalten bleibt, analog; da sie aber keinen entsprechenden Singularis haben, denn man sagt ja nicht 'is'run u. s. f., so sind sie dem Pluralis sanus angeschlossen. Ahlûna schließt sich ebenfalls diesem Pluralis an, da sein Singular ahlun als ein fester Gattungsbegriff

den oben gestellten Bedingungen nicht entspricht, so läßt auch 'ûlu^a, das keinen wörtlichen Singular hat, 'âlamûna, dessen Singular ein unabgeleiteter Gattungsbegriff ist und 'illijjûna, das oberste Paradies, da es nicht ein vernünftiges Wesen bezeichnet, die Bedingungen unerfüllt. Araḏûna ferner ist Plural von arḏûn, einem unabgeleiteten Gattungsbegriff feminini generis. Alle diese Worte sind deshalb dem Pluralis sanus nur angeschlossen. — Sanatun und seine Kategorie bezeichnet alle die dreiradicaligen Nomina, deren letzter Stammbuchstabe weggefallen und dann durch Tâ feminini vertreten ist und die keinen Pluralis fractus bilden, vgl. tubatun, tubûna, etc. Dies ist die gewöhnliche Behandlungsart dieser Wortklasse. Haben sie aber den Pluralis fractus, vgl. s'afatun pl. s'ifâhun, bilden sie nur abnormer Weise noch einen Plural nach Analogie des Pluralis sanus, vgl. zubatun pl. fr., zubân plur. san. zubûna.

Sanatun kommt bisweilen in der Form von ḥinun vor, d. h. daß sinînun und seines gleichen bisweilen das Jâ festhalten und die Declination auf Nûn vorkommt, vgl. sinînun, nin, nân. Auch kann man dieser Form das Tanvîn nehmen, doch ist dies seltener als es zu lassen. Man ist uneins über die durchgängige Geltung von dieser Form, doch das Richtige ist, daß sie nicht durchgängig gilt, sondern sich auf das wirklich Gehörte beschränkt. Vgl. Die Tradition: O Gott, setze ihnen Jahre, wie die Jahre des Josef nach einer Lesart. (sinînân kasinîni).

Vgl. „Verschont mich mit Nag', denn die Jahre in demselben treiben loses Spiel mit uns Alten, und haben Unbärtige zu Greisen gemacht.“ (sanînahu).

Dieser Vers beweist, daß as-sanînu nach al-ḥinu geht mit Festhaltung des Nûn trotz der Annexion.

„Das Nûn eines Plural und des ihm Angeschlossenen setze mit Fath, wenige sprechen es mit Kasr. Das Nûn des Duals aber und seines Anschlusses behandelt man grade umgekehrt, merke auf.“ v. 40.

Erkl. Nûn Pluralis steht nur selten mit Kasr wie im Verse.

Vgl. „Wir kennen wohl G'a'far und die Söhne seines Vaters und bekümmern uns nicht um die Geringen anderer Stämme.“ (âḥarîni).

Ferner: Vgl. „Ist denn das ganze Leben nur Lagern und Aufbruch, schont es nicht meiner und stellt mich nicht sicher.“

„Was wollen denn die Dichter von mir, da ich schon die Markscheide der Vierzig überschritten habe.“ (al-arba‘ini).*)

Das Kasr des Pluralis ist nicht eine anerkannte Wortform, wenn das auch mancher denkt. Das Dual-Nûn hat rechtmäßige Kasr, doch ist Fath eine anerkannte Form.

Vgl. „Auf zwei schnellen Schwingen hat sich (der Kaṭā) eines Abends erhoben, es war nur ein Augenblick und er verschwand.“ (alâ ahwadijjaina).

Der natürliche Sinn des Verf. ist, daß das Nûn Dualis mit Fath sich wie das Nûn Pluralis mit Kasr verhalte, hinsichtlich der Seltenheit, doch ist dies nicht so, denn Nûn mit Kasr im Plural ist abnorm, Nûn mit Fath im Dual aber anerkannte Wortform.

Es giebt zwei Meinungen darüber, ob das Fath der Dualform mit Jâ speciell zuerkannt sei, oder ob es sowohl bei ihr als der Dualform auf Alif stattfindet, der natürliche Sinn der Worte des Verf. wäre das zweite.

Vgl. „Ich kenne von ihr den Hals und die zwei Augen, und zwei Nasenlöcher, die Gazellen gleichen.“ (‘ainânâ, zabjânâ).

Man sagt selbst dieser Vers sei fingirt, sodaß man sich nicht darauf berufen könne.

„Die Worte, welche mit Alif und Tâ (auf âtun) den Plural bilden, stehn im Genitiv und Accusativ zugleich mit Kasr.“

Erkl. Nachdem Verf. die Fälle, in welchen Consonanten Vocale vertreten behandelt hat, geht er auf die Fälle über, in welchen Vocale Vocale vertreten. Das sind zwei Abschnitte.

1) Pluralis feminini sanus wie muslimâtun. Der Zusatz „sanus“ schließt den Pluralis fractus aus, nämlich den, in dem die Bildung des Singular nicht beibehalten wird. Verf.

*) Nach dem Commentar muß s’u’arâ’u gelesen werden.

meint mit seinem Tâ und Alif die Zusatz-Consonanten, wodurch Fälle wie *kuḍâtun* ausgeschlossen sind, da Alif hier nicht ein Zusatz, sondern aus Jâ übertragen ist vgl. ursprünglich *kuḍajätun*; ebenso sind Worte wie *abjâtun* ausgeschlossen, da hier Tâ radical ist. Gemeint sind die Worte, in deren Plural die Endung *âtun* ein Mittel ist, den Plural zu bezeichnen, vgl. *hindâtun*. Dies schließt Worte wie *kuḍâtun* und *abjâtun* aus, denn beide sind Plurale, die *âtun* in sich haben, doch bezeichnen sie nicht wie unsere Fälle durch *âtun* den Plural, sondern die Bezeichnung des Plural beruht in der Form. Durch diese Erörterung wird der Einwurf abgewiesen, den man mit *kuḍâtun* und *abjâtun* dem Verf. machen könnte. Man versteht wohl, daß es für Verf. nicht nothwendig war, „als Vermehrungsbuchstaben“ hinzuzufügen. Die Regel dieses Plurals ist, daß er mit Damm im Nominativ und mit Kasr im Genitiv, wie auch im Accusativ, wo Kasr Fath vertritt, steht. Einige meinen, daß er im Accusativ undeclinirbar sei, doch ist dies nichtssagend, da nichts sich vorfindet, was die Unflectirbarkeit bewirken könnte.

„So verhält es sich auch mit *ʾûlâtu* und demjenigen, welches als Nomen proprium gebraucht wird, wie *adri'âtun*, in ihm wird dies auch angenommen.“

Erkl. *ʾûlâtu* geht wie Pluralis fem. sanus und steht mit Damm im Nominativ, mit Kasr im Genitiv und Accusativ. Doch ist's nicht ein Pluralis fem. sanus, sondern ihm angeschlossen, da es keinen wörtlichen Singular hat. Ferner behandelt Verf. den Pluralis fem. sanus oder seinen Anschluß, die man als Nomina propria setzt. Vgl. *adri'âtun*, das mit Kasr im Accusativ steht, wie es war, bevor es als Nomen proprium gebraucht ward. Das Tanvîn wird ihm nicht genommen, so ist wenigstens die richtige Lehrweise, doch giebt es deren noch zwei: 1) Daß es im Nominativ mit Damm steht, und im Genitiv und Accusativ mit Kasr, doch das Tanvîn von ihm weicht. 2) Daß es im Nominativ mit Damm, im Genitiv und Accusativ aber mit Fath steht, ohne Tanvîn.

Vgl. „Ich strebte sie zu erschauen von *Adri'ât*, da ihr Stamm in *Jatrib* weilte, eine hohe Aussicht brachte ihre Wohnung nah.“

Adri'at mit verschiedenen Lesarten.

„Im Genitiv steht mit Fatḥ die schwache Declination, wenn sie nicht in Annexion tritt, oder nach al folgt.“

Erkl. Der zweite Abschnitt, in dem ein Vocal einen anderen vertritt, ist die schwache Declination. Die Regel ist, daß sie im Nominativ mit Damm, im Accusativ und Genitiv mit Fatḥ steht. Im Genitiv vertritt das Fatḥ Kasr, wenn das Wort nicht in Annexion tritt, oder nach al steht, denn dann wandelt es sich nach der starken Declination mit den drei Vocalen ab.

- v. 45. „Setze für Fälle wie jaf'alâni, tad'îna und tas'alûna, das Nûn als Nominativ. Seine Wegnahme ist das Merkmal für die G'asmirte und die Accusativform. (Naşb). Vgl. Du bist nicht eine solche, daß du Ungerechtigkeit erstreben möchtest.“ (takûnî, tarûmî).

Erkl. Nach der durch Stellvertretung gebildeten Declination der Nomina, handelt Verf. über die beim Verbum durch Stellvertretung stattfindende Declination. Jaf'alâni ist das Paradigma für den auf âni gebildeten Dual, gleichviel, ob zu Anfang Jâ oder Tâ steht. Tad'îna ist das für die mit Jâ gebildete zweite Person fem., tas'alûna, das für den durch Wâw pluralis gebildeten Plural, gleichviel ob er mit Jâ oder Tâ anfängt. Diese fünf Fälle stehn im Nominativ mit Nûn, in der g'asmirten und der Accusativform ohne dasselbe. Das Nûn ist somit Merkmal des Nominativ, der Wegfall desselben, aber Zeichen des G'asm und des Naşb, vgl. Kûr. 2, 22. Und wenn ihr es nicht thut, ihr werdet es aber nicht thun, so wahrt Euch vor dem Feuer. (taf'alûa).

„Nenne schwach Nomina wie muşţafâ und murtakî, (der zu Edelthaten sich erhebt). Beim ersten wird die ganze Declination im Sinne behalten. Dies nennt man auch die beschränkte Declinationsweise. (Maşşûr). Von der zweiten, der defectiven (Mankûs), ist der Accusativ klar, doch der Nominativ und Genitiv wird nur intendirt.“

Erkl. Verf. geht auf die Declination der geschwächten Nomina ein, als Beispiele dazu dienen muşţafâ und murtakî. Muşţafâ, ist Paradigma für die Worte, deren letzter Radical ein feststehendes Alif mit vorhergehendem Fatḥ ist.

Murtakî ist ein Beispiel von den Worten, deren letzter Radical ein Jâ mit vorhergehendem Kasr ist. Beim ersten, dem Alif mit voraufgehendem Fath werden alle Declinationsvocale supponirt, denn es ist auf Alif beschränkt. Das Beschränkte (al-makšûr) ist nämlich das declinirbare Nomen, dessen letzter Buchstabe ein feststehendes Alif ist. Diese Definition schließt zunächst Verbalformen wie jarđâ und indeclinables wie đâ aus. Mit dem Alif vermeidet man das Defective, wie al-kađî und der Zusatz: „das Feststehende“ schließt den Nominativ Dualis aus; denn das Dual-Alif steht nicht fest, sondern verwandelt sich im Genitiv und Accusativ in Jâ. — Das Defective (al-manķûs) ist das declinirbare Nomen, dessen letzter Stammbuchstabe ein feststehendes Kasr ist, wie murtaki. „Nomen“ schließt Verbalformen wie jarmî, „Declinirbares“, Indeclinables, wie alladî, und „mit voraufgehendem Kasr“ das, welchem G'asm voraufgeht, wie z. B. řabjun, ramjun, aus; denn diese sind nach der starken Declination sich abwandelnde geschwächte Worte. — Die Regel des Defectiven ist, daß der Accusativ hervortritt, vgl. (dâ'ija) Ķur. 46, 30: oh mein Volk antwortet dem Rufer Gottes. Der Nominativ und Genitiv aber tritt nicht hervor, weil sie auf dem Jâ zu schwer auszusprechen sind. Das Zeichen des Nominativ in al-kađî, ist ein auf dem Jâ supponirtes Damm, wie im Genitiv ein auf Jâ supponirtes Kasr. Aus dem Erwähnten heraus kann man verstehen, daß das Nomen nie ein Wâw mit voraufgehendem Damm zum Endconsonanten hat, freilich beim Indeclinablen kommt das vor, vgl. huwa, doch nicht beim Declinablen, die 6 Worte ausgenommen, vgl. im Nominativ abûhu. Die Kûfeuser erlauben dies noch an zwei Stellen: 1) Bei der Verbalform, die als Nominalform gesetzt wird, vgl. jad'u: 2) Bei fremden Wörtern, vgl. samandû, kamandû.

„Diejenigen Verbalformen, deren letzter Radical Alif, Wâw oder Jâ ist, sind als geschwächte bekannt.“

Erkl. Verbalformen, die auf Wâw mit voraufgehendem Damm, auf Jâ mit voraufgehendem Kasr, auf Alif mit voraufgehendem Fath ausgehn, vgl. jağzû, jarmî, jaħs'a nennt man geschwächt. (mu'tallun).

- v. 50. „Auf dem Alif intendire alle nicht g'asmirten Formen, mache den Accusativ bei Formen wie jad'u und jarmî klar. Intendire bei ihnen den Nominativ, und wenn du das G'asm setzest, nimm alle drei weg, so wirst du eine feststehende Regel erfüllen.“

Erkl. Verf. behandelt hier die Beschaffenheit der Declination auf dem geschwächten Verbum. Auf dem Alif wird Nominativ und Accusativ supponirt. Bei zaidun jahs'a ist Merkmal des Nominativ-Zustandes ein auf dem Alif (Jâ vertritt hier nur Alif) supponirtes Damm. Bei lan jahs'a ist ein auf dem Alif supponirtes Fath Merkmal des Accusativ. Dagegen ist die g'asmirte Form klar, denn der letzte Consonant wird dann weggenommen, vgl. jahs'a. „Mache deutlich den Accusativ von Fällen wie jad'u, jarmî, vgl. jad'uwa, jarmija, wo auf dem letzten Stammbuchstaben Fath klar hervortritt, doch intendire den Nominativ in ihnen, vgl. jad'u, jarmî. Zeichen des Nominativs ist ein auf Wâw und Jâ supponirtes Damm. „Nimm weg alle drei beim G'asm, d. h. Alif, Wâw und Jâ, vgl. jaǧzu, jahs'a, jarmi. Zeichen des G'asm ist die Wegnahme der drei Consonanten Alif, Wâw, Jâ. — Das Resumé ist: Der Nominativ wird supponirt auf Alif, Wâw, Jâ. — Das G'asm tritt klar hervor bei allen dreien durch ihre Wegnahme, der Accusativ ist klar beim Jâ und Wâw, wird aber im Sinne behalten beim Alif.

III. Das Unbestimmte und das Bestimmte.

(an-nâkira al-ma'rifa).

„Unbestimmt ist dasjenige Wort, welches al als ein auf die Bedeutung Einfluß übendes in sich aufnimmt, oder ein die Stelle vom eben Erwähnten vertretendes.“

Erkl. Das Unbestimmte ist das, welches al annimmt, das in ihm die Bestimmtheit bewirkt, oder das, welches an die Stelle des al annehmenden Wortes tritt. Diese Erklärung schließt die Worte aus, welche das, die Bestimmtheit nicht bewir-

kende al, annehmen. Wenn z. B. ein Eigennamen wie 'abbāsun das al annimmt, bewirkt dies nicht bei ihm die Bestimmtheit, denn 'abbāsun ist bestimmt, bevor al davortritt. Als Beispiel von dem, das die Stelle eines al annehmenden Wortes vertritt, diene dū in der Bedeutung Inhaber. Dū Inhaber, ist ein Unbestimmtes, zwar nimmt es al nicht an, aber es vertritt ein al annehmendes ṣāhibun.

„Das anders als dies beschaffen ist, ist Bestimmtes, vgl. hum Sie, dū dieser, Hind, ibnī mein Sohn, al-ḡulāmu der Diener und alladī welcher.“

Erkl. Das Nicht-Unbestimmte ist das Bestimmte, dies zerfällt in 6 Abschnitte: 1) Pronomen personale. 2) Das Nomen Demonstrativum. 3) Das Nomen proprium. 4) Das mit al Verschene. 5) Das Coniunctivnomen. 6) Das, was einem von diesen annectirt wird. Vgl. ibnī mein Sohn.

„Das sich auf ein Abwesendes oder Gegenwärtiges beziehende wie anta du, huwa er, benenne als Pronomen.“

Erkl. Das auf einen Abwesenden sich beziehende ist Pronomen; vgl. huwa, ebenso das sich auf einen Gegenwärtigen beziehende. Das letztere zerfällt in zwei Theile: 1) Die angeredete zweite Person, wie anta, oder: 2) Die redende Person, wie anā ich, naḥnu wir.

„Das verbundene Pronomen (Suffix) ist dasjenige, womit man nie anfängt und was mit illā in ungebundner Rede sich nicht verbindet. So wie das Jā und Kāf im Satz (ibnī akramaka) „Mein Sohn hat dich geehrt“ und das Jā und Hā in „fordere von ihm was er besitzt.“ (salīhi mā malaka). v. 55.

Erkl. Das hervortretende Pronomen zerfällt in das Getrennte und Verbundene. Das Verbundene ist dasjenige, mit dem man nie anfängt, vgl. akramaka. Auch kommt es nicht nach illā in der freien ungebundenen Rede (Prosa) vor, sondern nur abnormer Weise in der Poesie.

Vgl. „Ich nehme meine Zuflucht zum Herrn des Thrones vor einer Schaar, die an mir gefrevelt. Ich habe Niemand zum Helfer als ihn.“ (illāhu).

Vgl. „Ich mache mir nichts daraus, wenn Du meine Hausgenossin wirst, daß keine andere außer Dir, mir nahe kommt.“ (illāki).

„Allen Pronominibus ist die Unflectirbarkeit nothwendig, und die Form des im Genitiv stehenden ist wie die des im Accusativ stehenden.“

Erkl. Alle Pronomina sind indeclinable, da sie der Partikel in der Festigkeit gleichen. Deshalb stehn sie weder im Diminutiv, noch im Dual, noch im Plural. Steht einmal fest, daß sie indeclinable sind, so giebt es solche, die gleich sind im Genitiv und Accusativ wie jedes Pronomen Accusativi und Genitivi, das verbunden wird. Vgl. *ka* in *akramtuka* als Accusativ, in *bika* als Genitiv, wie auch solche, in denen Nominativ, Genitiv und Accusativ gleich sind, wie z. B. *nâ*. Hierüber handelt der folgende Vers.

„Zum Nominativ, Accusativ und Genitiv eignet sich *nâ*, vgl. in erkennen uns an, (*binâ*), denn fürwahr (*innanâ*,) wir haben erlangt (*nilnâ*) die Gaben.“

Erkl. Das Wort *nâ* steht im Nominativ in *nilnâ*, im Accusativ in *innanâ*, im Genitiv in *binâ*. So steht auch *Jâ* in *idribî* im Nominativ, in *akramanî* im Accusativ, in *bî* im Genitiv. Ebenso auch *hum*, vgl. *hum kâ'imûna*, *akramtuhum*, *lahum*. Doch erwähnt Verf. diese beiden letzteren nicht mit *nâ*, weil *nâ* in allen 3 Fällen in derselben Bedeutung und als verbundenes Pronomen (Suffix) auftritt. *Jâ* hingegen zwar in allen drei Fällen Suffix ist doch nicht in derselben Bedeutung, vgl. in *idribî* ist es die zweite Person, in *akramanî* die erste. Endlich *hum* in allen drei Fällen zwar dieselbe Bedeutung hat, doch steht es im Nominativ als ein getrenntes Pronomen und in den andern Fällen als Suffix.

„Alif, Wâw und Nûn werden zur Bezeichnung der dritten und anderer Personen gebraucht, vgl. *kâmâ* und *i'lamâ*.“

Erkl. Alif, Wâw und Nûn gehören zu den Suffixen des Nominativs, für die dritte und die zweite Person. — Der Verf. hat sich nicht gut ausgedrückt, denn „das andere“ umfaßt die zweite und erste, doch dienen die drei Buchstaben durchaus nicht zur Bezeichnung der ersten Person, sondern nur für die der zweiten und dritten.

v. 60. „Zu den Pronominibus Nominativi gehört das Verborgene, vgl. *if'al*, *uwâfik*, *nağtabî*, *tas'kuru*.“

Erkl. Das Pronomen zerfällt in Verborgenes und Hervortretendes, das Verborgene wieder in das nothwendiger und erlaubterweise Verborgene. Das letztere ist dasjenige, an dessen Stelle das Hervortretende stehen kann. Das erstere hingegen ist dasjenige, an dessen Stelle das Hervortretende nicht stehen kann. Vier Stellen erwähnt Verf., an denen die Verbergung nothwendig ist. 1) Der Imperatif 2. Pers. Sing., vgl. if'al scil. anta. Dies Pronomen ist nothwendig verborgen, da das Hervortretende seine Stelle nicht einnehmen kann; man sagt nicht, if'al zaidun. Sagt man if'al anta, ist das Pronomen anta die Bestätigung des in if'al verborgenen Pronomen, aber nicht Subject; da if'al seiner richtigerweise entbehren kann. Steht aber der Imperativ im Singularis Feminini, oder im Dual, oder im Plural, tritt das Pronomen hervor. 2) Das Imperfectum, dessen Anfangsbuchstabe Hamz ist, vgl. uwâfik scl. anâ. Sagt man uwâfik anâ, ist anâ nur Bestätigung des verborgenen Pronomen. 3) Das Imperfectum, dessen Anfangsbuchstabe Nûn ist. — Vgl. naġtabiṭ scl. naḥnu. 4) Das Imperfectum, dessen Anfangsbuchstabe das Tâ der zweiten pers. sing. masc. ist, vgl. tas'kuru. In allen anderen Fällen Imperfecti tritt das Pronomen hervor. — Dies sind die Fälle, in denen nothwendig das Pronomen verborgen wird.

Ein Beispiel, in dem die Verbergung möglicher Weise stattfindet, ist zaidun jaḳûmu scl. huwa. Hier kann das sichtbare Pronomen seine Stelle einnehmen, vgl. zaidun jaḳûmu abûhu. Dies findet statt bei jedem Verbum, das an eine dritte Person masc. oder fem. angelehnt wird, vgl. Hindun taḳûmu, oder an das ihm in der Bedeutung entsprechende, wie zaidun kâ'imun scl. huwa.

„anâ, huwa, anta, kann im Nominativ und in der Trennung stehn. Die Abzweigungen sind nicht ungewiß.“

Erkl. Das hervortretende Pronomen, welches Verf. jetzt behandelt, ist Suffix oder getrennt. Das Suffix steht, wie oben gezeigt ist, im Nominativ, Accusativ und Genitiv, das Getrennte steht im Nominativ und Accusativ, doch nie im Genitiv. Vom Getrennten, im Nominativ stehenden giebt es 12 Formen: anâ, 1. prs. sing. naḥnu, 1. prs. plur., oder plur. majestaticus; anta 2. prs. sing. msc., anti 2. prs. sing.

fem., antumâ 2. prs. dual. com., autum 2. prs. plur. msc., autunna 2. prs. plur. fem., huwa 3. prs. msc. sing., hîja 3. prs. fem. sing., humâ 2. prs. dual. com. hum 3. prs. plur. msc., hunna 3. prs. plur. fem.

„Das accusative in der Trennung stehende Pronomen ist ijjâja. Seine Abzweigungen lassen keinen Zweifel.“

Erkl. Die accusativen getrennten Pronomina sind der Zahl nach 12:

ijjâja 1. prs. sing., ijjânâ 1. prs. plur., oder Plur. majestaticus:
ijjâka 2. prs. sing. msc., ijjâki 2. prs. sing. fem.:

ijjâkumâ 2. prs. dual. com.;

ijjâkum 2. prs. plur. msc., ijjâkunna 2. prs. plur. fem.;

ijjâhu 3. prs. sing. msc., ijjâhâ 3. prs. sing. fem.;

ijjahumâ 3. prs. dual. com.;

ijjahum 3. prs. plur. msc., ijjâhunna 2. prs. plur. fem.

„Bei freier Wahl kommt das Getrennte nicht vor, wenn möglicherweise das Suffix stehn kann.“

Erkl. In keiner Stelle, in der man das Suffix setzen kann, darf man davon zum getrennten Pronomen abweichen. Die Fälle ausgenommen, welche Verf. erwähnen wird. Für akramtuka kann man nicht sagen akramtu ijjâka, da man hier das Suffix setzen und akramtuka sagen kann. Vgl. das Wort des Propheten zu Ibnu-s-Şajjâd, wenn er es ist (jakunhu) wird dir nicht Macht über ihn verliehen werden, wenn er es aber nicht ist, so ist es für dich nicht gut, ihn zu tödten. — Ferner das Wort des Propheten zur 'A'is'a. Nimm dich in Acht du kleine rothe, daß du es seist (takû-nîhâ). Ist es nicht möglich, das Suffix zu setzen, ist ausschließlich nur das Getrennte möglich. Vgl. O du, dich habe ich geehrt. (ijjâka akramtu). Das Pronomen kommt in der Poesie auch getrennt vor, trotz der Möglichkeit, es als Suffix zu setzen.

Vgl. „Beim Auferwecker, dem Erben der Todten, da hat die Erde sie aufgenommen für ewige Zeiten.“ (daminat ijjâhum).

„Setze als Suffix, oder getrennt hâ in salnîhi und bei dem, was ihm ähnlich ist. Bei kuntuhu ist die Streitfrage
v. 65. überliefert, so auch bei hiltanîhi. (Du hast mich für ihn

gehalten). Ich ziehe vor, es als Suffix, ein anderer aber, es in Trennung zu setzen.“

Erkl. Diese beiden Verse behandeln die Fälle, in denen man das Pronomen getrennt setzen kann, wiewohl es als ein Suffix stehen könnte. Salnîhi ist ein Beispiel von den Verben, die zwei Objecte regieren, von denen das zweite nicht ursprünglich ein Aussage-Wort (Ḥabar) ist, [wie die Verba cordis ursprünglich ein Anfangs-Wort (Mubtada') und ein Ḥabar regieren] und beide Pronomina sind, vgl. addirhama salnîhi, hier kann hi als Suffix aber auch getrennt stehen, vgl. salnî ijǰāhu. Der natürliche Sinn des Verf. ist, daß sowohl die Verbindung als die Trennung hier auf ganz gleiche Weise stattfinden kann, so ist auch die Ansicht der meisten Grammatiker. Doch der natürliche Sinn beim Sibawaihi ist, daß das Suffix nothwendig sei; die Trennung dagegen nur in der Poesie vorkommt. — Wenn das Ḥabar von kâna und seiner Verwandten ein Pronomen ist, ist die Verbindung und Trennung möglich, doch streitet man, was in beiden Fällen vorzuziehn. Verf. zieht die Verbindung vor, vgl. kuntuhu, Sibawaihi hingegen die Trennung kuntu ijǰāhu. Verf. zieht so auch die Verbindung bei Fällen wie ḥiltanîhi vor. d. h. bei jedem Verbum, das zwei Objecte regiert, von denen das zweite ein Ḥabar ist, und dessen beide Objecte Pronomina sind. Sibawaihi's Lehrweise ist, daß das Gewählte ebenfalls die Trennung sei, vgl. ḥiltanî ijǰāhu. Sibawaihi's Lehrweise ist gewichtiger, denn so kommen diese Fälle häufig in der arabischen Sprache vor, wie Sibawaihi berichtet, und er hat unmittelbar mit ihnen verkehrt. Vgl. Wenn Ḥaḍām redet, so haltet sie für wahrhaft, denn die rechte Rede ist das, was Ḥaḍām geredet. (ṣaddikûhâ).

„Stelle das Speciellere beim Suffix voraus, doch bei der Trennung stelle voran, was du willst.“

Erkl. Das Pronomen der ersten Person ist specieller, als das der zweiten, und das der zweiten ist specieller, als das der dritten. Kommen zwei Pronomina zusammen, die im Accusativ stehn und von denen das eine specieller als das andere ist, so ist, wenn sie beide Suffixa sind, die Voranstellung des Specielleren nothwendig. Vgl. aṭṭaitukahu,

a'taitanihi, aber man sagt nicht mit der Voraufstellung des Suffix 3. prs, a'taituhûka und a'taitahûni. Zwar erlauben dies einige. Hierher gehören die fremdartigen Ausdrücke, die Ibnu-l-Atîr, vom 'Utmân überliefert; „die Lüge liefs sie mich (arâhumni) für einen Satan ansehen“. Ist aber eins der Pronomina getrennt, so kann man wählen, ob man das speciellere voraussetzen will oder nicht: vgl. ad-dirhama a'taituka ijâhu und a'taituhu ijâka. — Die Worte des Verf. sind aber nicht unbeschränkt zu fassen, denn das weniger specielle kann dann nur in der Trennung voraufstehn, wenn keine Unklarheit zu befürchten ist. Wo man eine solche fürchtet, ist die Voranstellung nicht gestattet, vgl. zaidun a'taituka ijâhu. Hier ist die Voranstellung nicht möglich, man sagt nicht a'taituhu ijâka, da man dann nicht weifs, ob Zaid der Genommene oder der Nehmende ist.

„Bei der Einheit der Rangordnung setze die Trennung nothwendig. Bisweilen erlaubt die dritte Person die Verbindung.“

Erkl. Kommen zwei Pronomina zusammen, die beide im Accusativ und in derselben Rangordnung stehn, d. h. sind sie beide der ersten, zweiten oder dritten Person, ist es nothwendig, eins von ihnen getrennt zu setzen, vgl. a'taitani ijâja u. s. f. Sind aber beides Pronomina der dritten Person und ihre Wortform verschieden, werden sie beide auch verbunden, vgl. a'taituhumâhu. Das bezeichnet Verf. mit dem Vers in der Kâfija.

Vgl. „Bei irgend einer Verschiedenheit und bei Fällen, wie die Erde hat sie aufgenommen, hat der Verszwang Nothwendigkeit erfordert.“ (daminat ijahumu-l-arḡu).

Dieser Vers wird oft in manchen Handschriften hier in die Alfija gestellt, doch gehört er nicht dazu. Verf. meint mit dem Beispiel: „die Erde hat sie aufgenommen“, daß Fälle, in denen das Pronomen getrennt steht, während die Verbindung desselben nothwendig wäre, durch den Verszwang hervorgerufen seien.“

„Vor dem Jâ 1. prs. setze das Nûn der Abwehr nothwendig, laisî kommt bisweilen im Verse vor.“

Erkl. Wird das Jâ 1. prs. mit dem Verbum verbunden, hängt sich ihm nothwendig das Nûn an, welches das Nûn der Abwehr heisst, da es das Verbum vor dem Kasr schützt, vgl. akramanî. Bisweilen fällt es abnormer Weise bei laisa weg.

Vgl. „Ich habe mein Volk geschätzt als unendliche Menge, da die Edlen ausser mir geschwunden sind.“ (laisî).

Beim Verbum der Verwunderung nach der Form afʿala giebt's Meinungsverschiedenheit ob das Nûn der Abwehr nothwendig ist. Vgl. Wie bedürftig bin ich der Gnade Gottes (mâ afkaranî und afkari), doch das richtige ist, daß es nothwendig sei.

„Laitanî ist gewöhnlich, laitî dagegen selten, bei laʿalla verhält es sich umgekehrt, frei steht die Wahl bei den übrigen. Beim Verszwang haben manche von den Früheren minnî und ʿannî ohne Tasʿdid gesetzt.“ v. 70.

Erkl. Verf. behandelt die Regel des Nûn der Abwehr bei den Partikeln. Bei laita wird es nur selten weggelassen. Vgl. Wie der Wunsch des Gʿâbir, da er sprach: möchte ich ihn doch treffen und den grössten Theil meines Vermögens vergeuden.

Gewöhnlich ist im Arabischen das Nûn bei laita zu setzen, vgl. Kûr. 4, 75. O wäre ich doch unter ihnen (laitanî). Umgekehrt von laita verhält es sich mit laʿalla. Das Richtige ist die Wegnahme des Nûn, vgl. Kûr. 40, 38 die Worte des Pharao: „Vielleicht (laʿallî) werde ich die Mittelstufen ersteigen.“ Selten ist die Setzung des Nûn.

Vgl. Ich sprach, leiht mir ein Beil (eine Feile) vielleicht, daß ich damit aushöhle ein Grab (eine Schneide) für ein glänzendes, berühmtes (Schwert).

Bei den Verwandten von laita und laʿalla hat man freie Wahl. So sagt man innî und innanî, annî und annanî, kaʿannî und kaʿannanî, lâkinnî und lâkinnanî. Bei min und ʿan ist das Nûn der Abwehr nothwendig, nur abnormer Weise kommen sie ohne dasselbe vor.

Vgl. „O du, der du fragst, nach ihnen und nach mir, (ʿanî) ich gehöre nicht zu K̄ais, und K̄ais nicht zu mir (minî).“

„Für ladunnî ist selten ladunî, und bei k̄adnî und k̄atnî genügt bisweilen die Form ohne Nûn.“

Erkl. Fein ist ladunni mit dem Nûn, vgl. Kûr. 18, 75. Schon hast du von mir Entschuldigung erreicht. Selten ist

die Wegnahme des Nûn, wie es in einer anderen Lesart vorkommt. Häufig steht bei *ḵad* und *ḵaṭ* das Nûn, vgl. *ḵadni* und *ḵaṭni*. Selten ist die Wegnahme desselben, vgl. *ḵadi* und *ḵaṭi* mein Genüge. Beides findet sich im Vers.

Vgl. Es genügt mir die Hülfe der beiden Ḥubaib, genug der Imâm ist nicht karg und kein Ketzer. (*ḵadniḵa min naṣri-l-ḥubaibaini ḵadi*).

IV. Der Eigenname.

„Ein Name, welcher das schlechthin Genannte als Individuum setzt, ist sein Eigenname wie *Gaʿfar*, *Hirnik*, *Ḳaran*, *ʿAdan*, *Lâhik*, *Sʿadḵam*, *Haila*, *Wâsʿik*.“

Erkl. Der Eigenname ist der Name, welcher das schlechthin, (d. i. das ohne beschränkende Beziehung auf die erste, zweite und dritte Person) Genannte individualisirt. Der Gattungsname umfaßt das Unbestimmte und das Bestimmte. Der Ausdruck „der das Genannte individualisirt“, ist ein spezifischer Unterschied, der das Unbestimmte ausschließt. — Der zweite Zusatz „ohne beschränkende Beziehung“ schließt die übrigen Bestimmworte (Determinativa), wie die Pronomina aus, da diese als Individuum zwar setzen, jedoch mit der beschränkenden Beziehung auf die erste, zweite und dritte Person. Verf. führt dann Eigennamen von menschlichen und anderen Wesen an, um aufmerksam zu machen, daß mit Eigennamen vernünftige und unvernünftige bekannte Wesen benannt werden. *Gʿaʿfar* ist Eigenname eines Mannes, *Hirnik*, der einer arabischen Dichterin, der Schwester des *Ṭarafa Ibnu-l-ʿAbd* der Mutter nach. *Ḳaran*, Name eines Stammes, *ʿAdan*, der eines Orts, *Lâhik* (die Erreicherin), der einer Stute, *Sʿadḵam* (weitschenklich), der eines Kameelhengstes, *Haila*, der eines Schafes. *Wâsʿik* (der schnell gehorchende), der eines Hundes.

„Der Eigenname kommt vor als Name, Zuname und Beiname, setze den letzteren nach, wenn er mit einem anderen in Verbindung steht.“

Erkl. Der Eigenname zerfällt in drei Klassen: 1) den Namen, 2) den Zunamen, 3) den Beinamen. — Name ist

hier derjenige, welcher weder Zuname noch Beiname ist, vgl. zaid. Zuname ist derjenige, dessen Anfang abun oder ummun bildet. Beiname ist derjenige, der auf Lob oder Tadel hindeutet, vgl. Schmuck der Gläubigen, oder Kameel-Nase (zainu-l-'âbidîn, anfu-n-nâḳati). Der Beiname muß nachstehn, wenn er mit einem Namen zusammensteht, wie Zaid, die Kameel-Nase. Die Voranstellung desselben ist nicht möglich außer selten.

Vgl. „Die Nachricht, daß der Inhaber des Hundes 'Amru, der beste von ihnen an persönlicher Würde, in Baṭn S'irjân (liegt), um ihn herum heult der Wolf.“

Nach dem natürlichen Sinn des Verf. wäre die Nachstellung des Beinamen nöthig, wenn er mit einem andern, d. i. dem Namen und Zunamen, zusammensteht, doch muß er nur nothwendig dem Namen nachgestellt werden. Steht der Beiname mit dem Zunamen zusammen, so hat man die Wahl, welches von beiden man voranstellen will. — In einigen Manuscripten tritt daher für den zweiten Halbvers „und setze den Beinamen nach, wenn er den Namen begleitet.“ Dies ist besser, weil es von dem Einwurf frei ist, den man hiergegen machen kann. Denn es ist eine bestimmte Erklärung, daß die Nachstellung des Beinamens nur beim Zusammenstoß mit dem Namen nöthig ist, woraus man schließen kann, daß es beim Zusammentreffen mit dem Zunamen nicht nöthig sei. Hätte Verf. anstatt siwâhu gesagt siwâhâ, würde man nichts dagegen sagen können, da die restitutio gewesen wäre, „außer dem Zunamen“ und das außer dem Zunamen ist der Name.

„Sind beides Einzelbegriffe, stelle sie bestimmt in v. 75, Annexion, wo nicht, lasse als Apposition das Nachstehende folgen.“

Erkl. Kommt der Name und der Beiname zusammen, sind sie entweder beide Einzelbegriffe, oder beide zusammengesetzte, oder der Name ist zusammengesetzt und der Beiname ein Einzelbegriff, oder umgekehrt. Sind beide Einzelbegriffe, lehrt die Schule von Baṣra die Annexion als nothwendig, vgl. sa'idu, di, da kurzin. Die Kûfenser erlauben die Apposition, vgl. sa'idun kurzun, sa'idin kurzin, sa'i-

dân kurzân, Sa'id, ein Schnappsack. Ihnen stimmt Verf. in andern Büchern bei. Sind sie nicht beide Einzelbegriffe, sondern beide zusammengesetzte, oder ein zusammengesetzter und ein Einzelbegriff, oder ein Einzelbegriff und ein zusammengesetzter, ist die Stellung als Apposition nothwendig, man setzt das zweite als Apposition des Ersten. — Auch ist der Abbruch zum Nominativ und zum Accusativ möglich, zum Nom. mit Verschweigung des Anfangswortes d. i. huwa, zum Acc. mit Verschweigung eines Verbum d. i. a'nî. Man bricht vom Accusativ zum Nominativ und vom Nominativ zum Accusativ, vom Genitiv zum Nominativ und zum Accusativ ab, vgl. hađâ zaidun anfa-n-nâkati scil. a'nî, ra'aitu zaidân anfu-n-nâkati, scil. huwa, endlich marartu bizaidin anfu, fa-n-nâkati.

„Die Namen sind übertragen wie Fađl, Asad oder improvisirt wie Su'âd und Udad; ferner auch Sätze, oder durch Mischung Zusammengesetztes. Letzteres wird declinirt, wenn es nicht auf waihi endet. Verbreitet ist unter den Eigennamen das Annectirte, wie 'Abdu-s'amsin und Abû-kuḥâfa.“

Die Eigennamen zerfallen in improvisirte, das sind die, welche bevor sie als Eigenname auftreten, nicht von etwas anderem gebraucht wurden, vgl. Su'âd, Udad und übertragene, nämlich die, welche, bevor sie als Eigennamen auftraten, in Gebrauch kamen. Sie können übertragen sein entweder von einem Eigenschaftswort, vgl. ḥârit, oder einem Maṣdar, vgl. Fađl, oder einem Gattungsnamen, vgl. asad. Diese sind declinirbar. — Der Eigenname kann ferner Uebertragung von einem Satze sein, dann gilt die Regel, daß er unverändert gesetzt wird, vgl. kâma zaidun und zaidun kâ'imun als Eigenname. Dieser Fall gehört zu den zusammengesetzten Eigennamen. Hierher gehört auch das durch Mischung Zusammengesetzte, vgl. ba'labakku und ma'dikariba, endlich sibawaihi. Endet das aus Mischung Zusammengesetzte nicht auf waihi, ist es declinirbar. Daraus geht hervor, daß, wenn es mit waihi schließt, es nicht declinirt wird, sondern indeclinable ist. Die declinirbaren Eigennamen dieser Art gehn nach der schwachen Declination, auch kann man sie indeclinable auf Faṭḥ setzen, vgl. ba'labakka in allen drei Fällen. Auch kann man sie als zwei in Annexion

stehende Worte decliniren, ḥaḍru, ri, ra mautin. Sībawaihi steht indeclinable auf Kasr. Einige erlauben bei ihm die schwache Declination. — Hierher gehören auch die durch Annexion zusammengesetzten Eigennamen wie ‘abdu s’amsin und abû kuḥâfata mit vollständiger Declination auf dem annectirten ersten Wort. Die vom Verf. angeführten Beispiele ergeben im ersten Theil eine Declination mit Vocalen, vgl. ‘abdun und mit Consonanten, vgl. abû, im zweiten Theil eine starke Declination, vgl. s’amsin und eine schwache vgl. kuḥâfatu.

„Man setzt für manche Gattungen, Eigennamen gleich den Eigennamen von Personen der Form nach, das ist allgemein. Hierher gehört auch ummu ‘irjaṭin für den Scorpion, und ebenso tu‘âlatun für den Fuchs. Ihm ähnlich ist baratu für al-mabarratu und fağ’âri für al-fağ’ratu.“

Erkl. Der Eigenname zerfällt in zwei Theile, den Eigennamen der Person, und den Eigennamen der Gattung. Der Eigenname der Person hat zwei Regeln, eine ideelle, nämlich die, daß damit Jemand in seiner Individualität bezeichnet wird, vgl. zaidun und eine formelle, nämlich die, daß das Hâl (das Zustandswort) nach ihm eintreten kann, ferner die Unmöglichkeit, es nach der starken Declination zu flectiren, wenn ein anderer Umstand zu dem, daß es Eigenname ist, noch hinzu kommt, vgl. ḥaḍâ aḥmadu (ḥaḍâ tritt hier herzu) endlich die Unmöglichkeit al davorzusetzen.

Der Eigenname einer Gattung ist wie der Eigenname einer Person in seiner formellen Regel, ḥaḍâ usâmatu muḵbilân. Man giebt ihm nicht die erste Declination, kann einen Zustand nach ihm setzen und al tritt nie davor. Die ideelle Regel des Eigennamen der Gattung ist gleich der Regel des Indeterminirten in der Hinsicht, daß es nicht speciell Einen in seiner Individualität bezeichnet, denn von jedem Löwen gilt der Name Usâma Tapferer etc. Der Eigenname der Gattungen wird von körperlichen Dingen gebraucht, wie obige Beispiele zeigen, aber auch von Begriffen.

V. Das Demonstrativum.

(Ism u-l-Is'âra).

„Mit *ḏâ* weise hin auf einen Singularis Masculini. Auf *ḏî*, *ḏih*, *tî*, *tâ*, beschränke dich zur Bezeichnung des Femininum.“

Erkl. Auf einen Sing. Masc. wird mit *ḏâ* hingewiesen, Die Schule von Baṣra hält das Alif für zum Wort gehörig. die von Kûfa aber für einen Servilbuchstaben. Auf das Femininum weist man hin durch *ḏî* und *ḏih*, mit *tî*, *tâ* und *ḏihi* mit Kasr furtivum unter dem Hâ und dem voll auszusprechenden, dann durch *tihi* mit ruhendem Hâ wie auch mit dem Kasr unter demselben, das sowohl als furtiv, als auch voll auszusprechen ist, ferner mit *ḏâti*.

„*ḏâni*, *tâni* wird gebraucht für den Dual im Nominativ, in anderen Fällen gebrauche *ḏaini*, *taini*, dann erfüllst du die Regel.“

Erkl. Dual. Masc. ist im Nominativ *ḏâni*, im Gen. und Acc. *ḏaini*. Dual. Feminini im Nom. *tâni*, im Gen. *taini*.

„*ʾûlâ* ist das Hinweisungs-nomen auf den Plural in allen Fällen. Es mit Madda zu setzen, ist vorzüglicher (*ʾûlâʾi*).
v. 85. Bei der Entfernung sprich es mit Kâf, als Buchstaben ohne das Lâm, oder mit demselben. Das Lâm ist nicht erlaubt wenn du Hâ voraussetzest.“

Erkl. Das Demonstrativ für den Pluralis Masc. und Fem. ist *ʾûlâ*. Das Erforderniß dieses Wortes ist, daß man es als Demonstrativ für das Vernünftige sowohl, als das Unvernünftige gebraucht. Gewöhnlicher aber gebraucht man es beim Vernünftigen. Ein Beispiel vom Gegentheil ist:

Vgl. „Tadle die Lagerstätten nach dem Lager in Liwâ und das Leben nach jenen Tagen.“ (*baʿda ʾûlâʾika-l-ajjâmi*).

ʾûlâ hat zwei Wortformen: 1) Die Form mit Madda *ʾûlâʾi*, das ist die Form der Higʾâziten, sie kommt im Kūrân vor. 2) Die kurze, sie ist die Form der Tamîmiten. — Das, worauf man hinweist, hat zwei Stufen, die Nähe und die Ferne. Die bisher behandelten Formen gebraucht man bei der Hin-

weisung auf etwas nahes, will man dagegen das Ferne mit dem Demonstrativ bezeichnen, setzt man Kâf dazu, vgl. *ḡâka*, oder Kâf und Lâm, vgl. *ḡâlika*. Kâf ist die Partikel der Anrede und hat hier keine Stelle in der syntaktischen Anordnung, darüber ist kein Streit. Geht aber die Partikel der Erregung, nämlich *hâ*, dem Demonstrativ voraus, steht Kâf allein.

Vgl. „Ich sah, daß Arme sowohl mich kennen als auch die Leute jenes weitgespannten Zelt.“ (*hâḡâka*).

Hier darf man nicht *hâḡâlika* sagen. Der natürliche Sinn der Worte des Verf. ist, daß man für das, worauf man hinweist, nur zwei Stufen, die Nähe und die Ferne habe, wie wir auch erörtert haben. Doch nach der Ansicht der Mehrzahl giebt es drei Stufen.

1) Die Nähe, darauf weist man hin mit *ḡâ* und *ḡî*, ohne Lâm und ohne Kâf.

2) Das in der Mitte Stehende, hierauf weist man mit der Form hin, in welcher Kâf allein steht, *ḡâka*.

3) Der in der Ferne, hierauf weist man hin durch die Form mit Lâm und Kâf, vgl. *ḡâlika*.

„*hunâ* und *hâhunâ* ist das Demonstrativ für das dem Orte nach Nahe, verbinde damit Kâf bei der Hinweisung in die Ferne. Dann sind auch *ṭamma* oder *hannâ*, oder *hunâlika*, oder *hinnâ* hierfür Demonstrativa.“

Erkl. Mit *hunâ* weist man auf den nahen Ort hin, man setzt noch *hâ* der Aufmerksammachung davor, vgl. *hâhunâ*. Auf den Fernen deutet man nach der Ansicht des Verf. durch *hunâka*, *hunâlika* und *hinnâ* hin, sowie mit *ṭamma* und *ṭammata*. Nach anderer Ansicht ist *hunâlika* das Demonstrativ für das in der Mitte Stehende und *hinnâ* für das Ferne

VI. Das Conjunctiv-Nomen.

(al-Mauṣûl).

„Das Mauṣûl der Nomina ist *alladî*, Femininum *allatî*. Das *Jâ* setze im Dual nicht, sondern dem ihm vorhergehenden

v. 90. Buchstaben schliesse das Zeichen des Dual an (d. i. dem Dâl). Das Nûn zu tas'diren, ist kein Fehler. Auch das Nûn von daini und taini wird tas'dirt, womit eine Stellvertretung beabsichtigt wird.“

Erkl. Das Maşûl zerfällt in das Nominale und das Partikelartige. Der Partikelartigen, welche Verf. nicht erwähnt, giebt es Fünf.

1) an, dies wird mit einem Verbum verbunden, das sich flectiren läßt, im Perfectum, Imperfectum und Imperativ. — Steht nach ihm ein nicht (vollständig) flectirbares Verbum, wie Kûr. 53, 40, daß nichts dem Menschen gehört, außer was er erstrebt (an laisa), ferner Kûr. 7, 184 und daß es möglich ist, daß ihr Lebensende nahe ist (an 'asâ), so ist es ein aus dem schweren anna erleichtertes.

2) anna wird verbunden mit seinem Nomen und seinem (Attribut) Habar. Vgl. Kûr. 29, 50. Genügt euch nicht, daß wir fürwahr herabsandten (anna anzalnâ). — Das aus dem schweren anna erleichterte an wird mit seinem Nomen und Prädicat zwar verbunden, doch ist sein Nomen weggenommen und das des Schweren wird gesetzt.

3) kai steht mit dem Verbum Imperfecti. Ich kam zu dir, damit du ehrest den Zaid (kai tukrima).

4) mâ, das Maşdar und Zarfartige (eine Zeit oder Ort ausdrückende), vgl. mâ dumta – muddata dawâmika. Das nicht Zarfartige ist wie 'ag'ibtu mimma qarabta zaidân. — Dies wird mit dem Perfectum und Imperfectum verbunden. Vgl. darum, daß sie den Tag des Gerichts vergaßen (bimâ nasûa). Auch steht mâ mit einem Nominal-Satz, doch ist das selten. — Das Maşdar- und Zarfartige mâ wird gewöhnlich mit dem Perfectum, oder dem durch Lâm negirten Imperfectum verbunden, selten steht es mit einem Imperfectum, das nicht durch Lâm negirt ist.

Vgl. „Ich schweife herum, so lange ich will, dann kehre ich zu meinem Hause zurück, dessen Besitzerin eine lässige ist.“ (uṭawwifu mâ uṭawwifu).

5) lau wird mit Perfectum und Imperfectum verbunden. Verf. spricht von dem Nominal-Maşûl, und hütet sich vor dem Partikel-Maşûl, die die erwähnten Fünf sind, und

die man daran erkennt, daß man das Masdar an ihre Stelle setzen kann.

Die Nominal-Conjunction ist *alladî* Masc. Sing., *allatî* Fem. Sing., setzt man sie in Dual, läßt man das *Jâ* wegfällen und es tritt an seine Stelle *Alif* im Nominativ, vgl. *alladâni*, *allatâni* und *Jâ* im Gen. und Acc., vgl. *alladaini*, *allataini*. Wenn man will, setzt man das *Nûn* wegen des ausgefallenen *Jâ* mit *Tas'dîd*, vgl. *alladânni*, *allatânni*. Vgl. *Qur.* 4, 20. Diejenigen von Euch, die es begehen. Auch ist das *Tas'dîd* bei der Form mit *Jâ* möglich nach der Schule von *Kûfa*, vgl. *alladainni*, *allatainni*, vgl. *Qur.* 41, 29, oh Herr, laß uns die sehn, welche (*alladainni*). Dieses *Tas'dîd* kann auch bei dem Demonstrativ *ḏâ* und *tâ* stehn, vgl. *ḏânni*, *tânni*, wie auch bei der Form mit *Jâ*, *ḏainni*, *tainni* nach der Schule von *Kûfa*. Mit dem *Tas'dîd* will man eine Stellvertretung vom weggenommenen *Alif* bezwecken, wie bei *alladî* und *allatî* gesagt worden ist.

„Der Plural von *alladî* ist *a'Pulâ* und *alladîna* für alle drei Casus, manche sprechen den Nominativ mit *Wâw*. — Auf *allâtî* und *allâ'î* wird *allatî* in Plural gesetzt und *allâ'î* kommt im seltenen Fällen wie *alladîna* vor.“

Erkl. Plur. Masc. ist *a'Pulâ* ganz allgemein, gleichviel ob es vernünftige Wesen bezeichnet oder nicht. Vgl. Es kamen zu mir die, welche thaten (*a'Pulâ*). — Bisweilen wird *a'Pulâ* auch für Pluralis Feminini gebraucht, vgl. den Vers, in dem beide Fälle vorkommen. — (Der Tod) wird aufreihen die, welche sich panzern auf solchen (Rossen), welche du siehst am Tage des Schreckens, wie die vorausziehende Weihe. — Für den Pluralis Masculini des Vernünftigen sagt man *alladîna* im Nominativ, Genitiv und Accusativ. Einige Araber, nämlich die *Hudailiten* sagen *alladûna* mit dem *Wâw* im Nominativ.

Vgl. „Wir sind die, welche (*alladûna*) am Morgen, am Tage von *Nuhail* kamen zu einem gewaltigen Angriff.“

Plur. Fem. ist *allâtî* und *allâ'î* mit Wegnahme des *Jâ*. Auch ist die Setzung des *Jâ* erlaubt, so *allâtî* und *allâ'î*, bisweilen kommt *allâ'î* in der Bedeutung von *alladîna* vor.

Vgl. „Und nicht sind unsere Väter, die ihren Schoofs zur Wiege uns gebettet, wohlthätiger als er.“ (allâ'i).

„man, mâ und al kommen dem Erwähnten gleich, so ist auch dū beim Stamme der Ta'iten bekannt. Wie allatî ist bei ihnen auch dātu, und an die Stelle von allatî tritt dawātu.“

- Erkl. man, mâ und al sind dem Erwähnten darin gleich, daß sie eine Form haben für Masc. Fem. Dual und Plur. Meistens wird mâ von Unvernünftigen gebraucht, aber auch bisweilen von Vernünftigen, vgl. Kur. 4, 3. Heirathet was (mâ) von den Frauen Euch gefällt. Ferner, wie man sagt, Preis dem (mâ), der Euch uns dienstbar gemacht hat, und Preis dem (mâ), dessen Lob der Donner verkündet. Umgekehrt wird man meist von Vernünftigen gebraucht, bisweilen auch von anderen. Kur. 24, 44, dazu gehört was (man) auf allen Vieren geht.

Vgl. „Ich weinte zu einem Kaṭa-Schwarm, als er bei mir vorüberzog, und Leute wie ich, haben wohl Ursach zum weinen. O Kaṭa-Schwarm ist nicht einer, der (man) mir seine Schwingen leiht, vielleicht daß ich fliege zu dem, den ich liebe.“

Das al steht bei Vernünftigen und anderen. Man ist über dies Wort uneins. Einige sagen, es sei ein Nominal-Mauṣûl und dies ist das Richtige; andere, es sei ein Partikel-Mauṣûl; andere, es sei eine Determinativ-Partikel und habe gar nichts Coniunctionartiges an sich.

man und mâ sind, wenn sie nicht maṣdarartig sind, anerkannter Weise zwei Nomina. Das maṣdarartige mâ gilt richtiger Weise für eine Partikel, al-Aḥfas' hält es für ein Nomen.

Die Gebrauchsweise der Ta'iten bei dū ist, daß sie dū als eine Coniunction für Vernünftiges und Unvernünftiges halten. Am gewöhnlichsten gebraucht man es in einer Form für Masc. Fem. Sing. Dual. und Plur. Manche sagen im Fem. Sing. dātu im Plur. Fem. dawātu, auch setzen es einige in Dual und Plur., vgl. dawâ, dawûa im Nominativ, dawai und dawî, im Gen. und Acc. ferner dawâtâ, im Nom. dawâtai, Gen. und Acc. Dual. Fem., ferner dawātu Plur.

indeclinable. Der S'āih Bahā'u-d-Dīn Ibn Nahḥās sagt, seine Declination sei wie die Declination des Plur. Fem. sanus. Gewöhnlich aber gilt von der Conjunction dū, daß sie indeclinable sei. Einige flectiren sie mit Wāw im Nom., mit Alif im Acc. und mit Jā im Gen., so daß die Form dieses dū dem dū, das die Bedeutung von ṣāhib hat, gleich kommt. — So wird der pag. 11 angeführte Vers auf beide Arten überliefert (min dū und min dī). dātu ist nach dem classischen Gebrauch indeclinable auf dem Ḍamm, im Nom. Acc. und Gen. wie dawātu. Einige decliniren es wie musimātun, im Nom. mit Ḍamm, im Gen. und Acc. mit Kasr.

„Wie mâ ist dâ nach dem mâ der Frage, oder dem man, wenn es nicht des grammatischen Einflusses beraubt wird.“ v. 95

Erkl. dâ wird von den übrigen Demonstrativen als Conjunction gebraucht, es hat wie mâ nur eine Form für Masc. Fem. Sing. Dual. und Plur. Um dâ als Conjunction zu brauchen wird bedingt, daß ihm mâ oder man der Frage vorausgeht, vgl. man dâ g'â'aka; man, ein Fragewort, ist in diesem Satze ein Anfangswort (Mubtada'). dâ ist Conjunction im Sinne von alladī, dies ist Ḥabar (Aussagewort) von man und g'â'aka die Ṣila (Verbindungssatz) zur Conjunction. Die restitutio man alladī g'â'aka, ebenso vgl. mâ dâ fa'alta; mâ ist Mubtada', dâ Conjunction und dies ist Ḥabar von mâ, fa'alta ist die Ṣila. Das zurückkehrende Pronomen (der 'â'id) ist weggenommen, restituirt wäre es mâ dâ fa'altahu. man und mâ kann mit dâ aber auch als ein Wort zur Frage gesetzt werden. Bei mâdâ 'indaka ist mâdâ Mubtada' gleich ajju s'ai'in und 'indaka sein Ḥabar, dâ ist hier seines grammatischen Einflusses beraubt, denn es ist ein Theil eines Wortes. Das ganze mâdâ ist ein Fragewort.

„Alle Mauṣūl, nach denen eine Ṣila nothwendig steht, umfassen in sich ein entsprechendes Pronomen.“

Erkl. Alle Mauṣūl, seien sie partikel- oder nominalartig, müssen eine Sila nach sich haben, die ihre Bedeutung specialisirt. Die Ṣila eines Nominal-Mauṣūl muß ein dem Mauṣūl entsprechendes Pronomen umfassen, sowohl in Hin-

sicht des Numerus als des Genus, vgl. g'â'ani-llađi đarabtuđu etc. Bisweilen kann das Mausûl der Form nach ein Sing. Masc. sein, seinem Sinne aber nach ein Dual oder Plur. Dann kann man es entweder der Form nach oder dem Sinne nach betrachten, so sagt man a'gabani man kâma und man kâmuđa nach Maßgabe dessen, was man bezeichnen will.

„Ein Satz, oder ein dem Satz ähnliches wird als Şila dem Mausûl beigegeben. Vgl. Wer bei mir ist, ist der, dessen Sohn gepflegt wird.“ (man 'indi-llađi-bnuđu kufila).

Erkl. Die Şila eines Mausûl darf nur ein Satz oder ein Satzähnliches, d. i. ein Ort und Zeitbezeichnung (Zarf) oder eine Praeposition mit ihrem Anhang (G'âr wa Mag'rûr) sein. Dies gilt von der Şila, die nicht die von al ist, deren Regel später folgt. Für einen Mausûl-Satz werden drei Bedingungen gestellt. 1) Es muß ein Aussage-Satz, 2) er muß frei vom Verbum admirandi, und 3) keiner Rede vor ihm bedürftig sein. — Aussage-Satz schließt die anderen, wie den Forderungs- und den Wunsch-Satz aus, so ist nicht ein Satz wie g'â'ani-llađi-đribđu erlaubt, wiewohl al-Kisâ'i dies meint, noch ein Satz wie g'â'ani-llađi laitahu kâ'imun. Gegen die Ansicht des His'âm. — Nach der zweiten Bedingung ist der Admirativ-Satz ausgeschlossen, so ist nicht ein Satz möglich wie g'â'ani-llađi mâ ahsanahu, wenn wir ihn auch als Aussage-Satz annehmen. Die dritte Bedingung schließt Sätze aus wie g'â'ani-llađi lakinnahu kâ'imun. Denn dieser Satz verlangt noch einen anderen vor sich, vgl. mâ ka'ada zaidun lakinnahu kâ'imun. Bei dem Zarf und dem G'âr wa Mag'rûr wird bedingt, daß sie beide vollständig sind, d. i. daß in der Verbindung ein Sinn liegt, vgl. g'â'ani-llađi 'indaka und g'â'ani-llađi fi-l-baiti. Das Agens in beiden ist ein notwendig weggenommenes Verbum, seine restitutio g'â'a-llađi-stakarra 'indaka. Sind sie nicht vollständig, ist die Verbindung derselben mit dem Mausûl nicht möglich, weder g'â'a-llađi bika*), noch g'â'a-llađi-l-jauma. Es kam der heute.

*) Sätze wie g'â'a-llađi bika haben für den Araber keinen Sinn, da sie keinen Agens in sich haben. bika steht virtuell im Accusativ; wenn nun der G'âr wa Mag'rûr ein Accusativ ist, haben wir kein Agens.

„Eine reine Şıla ist die Şıla von al, selten ist die Şıla von al ein flectirtes Verbum.“

Erkl. al steht nur mit einer reinen Şıla in anderen Büchern sagt Verf., daß er unter einer reinen Şıla ein Fâ'il (Participium activi), oder ein Ma'f'ûl (Participium Passivi) oder ein gewöhnliches Adjectiv verstehe. Das umfaßt nicht Fälle wie al-ķuras'î und al-afđalu. Darüber, daß al vor ein gewöhnliches Adjectiv als vor ein Verbundenes (mauṣûla) tritt, giebt's verschiedene Ansichten. Ungewiß ist die Wahl des S'aiḥ Abu-l-Hasan Ibn 'Uṣfûr in dieser Streitfrage, einmal hält er es für ein Verbundenes (mauṣûla) und ein andermal verneint er es. Abnorm ist die Verbindung des al mit einem Verbum Imperfecti.

Vgl. Du bist kein Schiedsrichter, mit dessen Urtheil man zufrieden wäre (alturđâ), weder der vom edlen Stamm nach der Mann des klugen Rathes und der Streitkunde.

Die meisten Baṣrenser erlauben dies nur in der Poesie, Verf. läßt dies aber nach einem anderen Buche auch in der freien Rede zu. Bisweilen kommt es abnormer Weise beim Nominal-Satz und dem (Zarf) vor.

Vgl. „Zu den Leuten gehören sie, von denen der Gesandte Gottes ist, ihm haben sich die Nacken der Söhne Ma'addi's unterworfen.“ (minal-ķaumi ar-rasûlu-llahi minhum).

Vgl. „Wer nicht aufhört zu danken für das, was er hat, der ist würdig eines wohlhabigen Lebens.“ ('alâ-l-ma'ahu).

„ajjun ist wie mâ, es wird declinirt, so lange es nicht annectirt wird und der Anfang seiner Şıla ein Pronomen ist, das weggenommen worden.“

ajjun ist wie mâ darin, daß es nur eine Form für Masc. Fem. Sing. Dual und Plur. hat. Es giebt bei ajjun vier Fälle.

1) Daß es annectirt und der Anfang der Şıla erwähnt wird ju'g'ibuni ajjuhum huwa ķâ'imun.

2) Daß es nicht annectirt, doch der Anfang seiner Şıla nicht erwähnt wird ju'g'ibuni ajjun ķâ'imun.

3) Daß es nicht annectirt und doch der Anfang seiner Şıla erwähnt werde ju'g'ibuni ajjun huwa ķâ'imun.

In diesen drei Fällen ist es mit den drei Vocalen declinirt.

4) Daß es annectirt, aber der Anfang seiner Şıla weggenommen wird ju'g'ibuni ajjuhum ķâ'imun. In diesem

Fall steht es indeclinable auf Damm, vgl. *Ḳur.* 19, 70. Dann wollen wir herausholen von jeder Seite den, der von ihnen am meisten gegen Gott gefrevelt. (*ajjuhum as'addu*).

Vgl. „Wenn du triffst die Söhne Málíks grüße den, der von ihnen sehr trefflich ist.“ (*alā ajjuhum afdálu*).

Die Versworte umfassen die drei ersten Fälle, schliessen aber den vierten Fall aus.

- v. 100. „Einige flectiren *ajjun* allgemein, und in dieser Wegnahme richten sich auch andere Worte nach *ajjun* im Fall, daß man einen Verbindungssatz zu lang findet, doch ist er nicht zu lang, so ist die Wegnahme selten. Man verweigert selbst, daß (das Pronomen) weggenommen werde, wenn sich das Uebrige zu einem vollständigen Verbindungssatz eignet. Die Wegnahme zeigt sich bei ihnen häufig, wenn ein verbundenes sich zurückbeziehendes Pronomen (*'á'id*) durch ein Verbum oder Eigenschaftswort (vgl. *man narg'û jahab*) im Accusativ steht.“

Erkl. Einige Araber decliniren *ajjun* allgemein mit drei Casus, d. h. auch wenn es annectirt wird und der Anfang seiner *Şila* wegfällt, vgl. *ju'gibuni ajjuhum kâ'imun*, *ra'aitu ajjahum kâ'imun*, *marartu bi'ajjihim kâ'imun*. Danach werden auch die beiden oben erwähnten Citate verschieden gelesen. In den Fällen, wo das auf das *Mauṣul* sich zurückbeziehende Pronomen d. i. der *'á'id* wegfällt, kann derselbe im Nominativ, oder in einem anderen Casus stehn. Steht der *'á'id* im Nominativ, fällt er nicht weg, außer wenn er als *Mubtada'* auftritt und sein *Ḥabar* ein Singular ist. Man sagt nicht *g'á'a-lladâni kâma*, sondern *kâmâ*, so auch *g'á'a-lladâni ḍuribâ*, (*kâmâ* und *ḍuribâ* haben im *Alif* einen *'á'id*, während *kâma* und *ḍuriba* indeclinable sind, —) weil in *kâmâ* der *'á'id* als activ-subject, und in *ḍuribâ* als passiv-subject im Nominativ steht. — Das *Mubtada'* (der *Şila*) fällt bei *ajjun* weg, auch wenn die *Şila* nicht lang ist, vgl. *ju'gibunî ajjuhum kâ'imun*. Doch wird der Anfang der *Şila* nicht bei anderen als *ajjun* genommen, außer wenn die *Şila* lang ist, vgl. *g'á'a-lladî huwa ḍâribun zaidân*. Hier kann *huwa* wegfallen. — So sagt man auch, ich gehöre nicht zu dem, der dir sagt übles,

(vgl. mā anā billadī kâ'ilun laka sū'an). Ist aber die Ṣila nicht lang, ist die Wegnahme des 'ā'id selten, wiewohl dies die Kūfenser als regelrecht erlauben, vgl. g'ā'a-llaḍī kâ'imun, ursprünglich g'ā'a-llaḍī huwa kâ'imun, so Kūr. 6, 155. „Zur Vervollständigung dessen, welches das Beste.“ So erklären sie auch in lā sijjamā zaidun das mā als Mauṣūl und zaid als Ḥabar eines weggenommenen Muḩtada' gleich la sijja-llaḍī huwa zaidun, es giebt keine Gleichheit mit dem, was Zaid ist. Der 'ā'id, der hier Muḩtada' wäre, ist nothwendigerweise weggefallen. Dies wäre somit eine Stelle, wo nothwendig bei einem anderen als ajjun der Anfang der Ṣila weggenommen wird, während die Ṣila nicht lang ist und das sei regelrecht und nicht abnorm.

Die Bedingung für die Wegnahme des Anfangs der Ṣila ist, daß das ihm Folgende nicht geeignet ist, eine Ṣila zu bilden, wie wenn nach ihm ein Satz oder ein vollständiger Zarf, oder ein G'ār wa Mag'rūr folgt, vgl, 1) g'ā'a-llaḍī huwa abūhu munṭaliḩun, 2) g'ā'a-llaḍī huwa 'indaka 3) g'ā'a-llaḍī huwa fī-d-dāri. — Hier darf man huwa nicht weglassen, denn die Rede danach giebt einen vollständigen Sinn und man weiß nicht, ob etwas von ihm weggenommen ist oder nicht, so sind auch die übrigen Beispiele, ohne Unterschied zwischen ajjun und den übrigen. — Diese Regel beschränkt sich nicht auf das Pronomen allein, wenn es Muḩtada' ist, sondern das Feststehende ist, daß, wenn das Folgende die Wegnahme oder Nichtwegnahme ertrüge, die Wegnahme des 'ā'id nicht erlaubt ist. Dies findet z. B. statt, wenn in der Ṣila ein anderes Pronomen, als das weggenommene sich befindet, was auf das Mauṣūl zurückbezogen werden könnte, vgl. g'ā'a-llaḍī ḩarabtuhu fī dārihi. Hier kann man das hā von ḩarabtuhu nicht wegfallen lassen.

Hierdurch wird die Unbestimmtheit, die in den Worten des Verf. liegt, klar, denn er sagt nicht deutlich, daß, wenn das auf das Pronomen Folgende eine Ṣila zu bilden geeignet ist, es nicht weggenommen wird, gleichviel, ob das Pronomen im Nominativ, Genitiv oder Accusativ steht, gleichviel, ob das Mauṣūl ajjun oder ein anderes ist. Vielleicht zeigt der natürliche Sinn des Verf., daß die Regel auf das Pronomen Nominativi und auf die anderen Mauṣūl als ajjun, beschränkt sei, denn er spricht eben davon. Doch verhält sich die Sache

nicht so, sondern das Pronomen wird weder bei *ajjun* noch bei einem andern weggenommen, wenn das Folgende eine *Šila* für sich bilden kann, gleichviel, ob es im Nominativ, Genitiv oder Accusativ steht.

Die Bedingung, daß das Pronomen Accusativi weggenommen werden kann, ist, daß es verbunden und durch ein vollständiges Verbum, oder ein Eigenschaftswort (Participium) im Accusativ stehe, vgl. *g'ā'a-llaḍi ḍarabtuhu*. Vgl. *Ḳur.* 74, 11. Laß mich und den ich als Einzigen geschaffen.*) Ist er es, den Gott als einen Gesandten geschickt hat?

Vgl. Was Gott dir giebt, ist Güte, lobe ihn deshalb, nicht ist bei einem anderen als ihn Nutzen oder Schaden.

Die Worte des Verf. erforderten den Sinn, daß dies häufig sei, doch ist's nicht so. Häufig ist zwar die Wegnahme des Pronomen von einem vollständigen Verbum, aber bei dem Eigenschaftswort ist die Wegnahme des Pronomen selten. Ist das Pronomen getrennt, kann es gar nicht weggenommen werden, vgl. *g'ā'ani-llaḍi ijjāhu ḍarabtu*. So kann auch das Pronomen nicht wegfallen, wenn es zwar verbunden, aber es durch etwas anders als das Verbum oder Eigenschaftswort im Accusativ steht, nämlich durch die Partikel, vgl. *g'ā'a-llaḍi innahu munṭalikun*. — Ebenso ist die Wegnahme nicht gestattet, wenn das Pronomen zwar im Accusativ doch mit einem defectiven Verbum verbunden steht, vgl. *g'ā'a-llaḍi kānahu zaidun*.

„So verhält sich auch die Wegnahme des Pronomen, das durch ein Eigenschaftswort im Genitiv steht, wie du bist Richter (*anta kāḍin*) nach der Aufforderung des, der da richten kann.“

v. 105. „So verhält sich auch dasjenige, was im Genitiv steht, durch das, was das *Mauṣul* in Genitiv stellt, wie man ging vorüber bei dem ich vorübergegangen (*murra-llaḍi marartu*) und er war wohlthätig.“

Erkl. Nachdem Verf. über das Pronomen Nominativi und das Pronomen Accusativi gehandelt, spricht er über das Pro-

*) Es ist *halaktu* zu lesen.

nomen Genitivi. Das kann im Genitiv stehn durch die Annexion oder die Partikel. Steht dasselbe im Genitiv durch die Annexion, fällt es nicht weg, auſser wenn es im Genitiv steht durch die Annexion des (Participium activi) Fâ'il, das in der Bedeutung des Präsens oder des Futurum steht, vgl. g'â'a-llađi anâ đâribun alâna au ġadân. Hier wird das Hâ von đâribun weggenommen. Ist aber das Pronomen durch etwas anderes in den Genitiv gestellt, wird es nicht weggenommen, vgl. g'â'a-llađi anâ ġulâmuhu, oder anâ mađrûbuhu, oder anâ đâribuhu amsi. Die im Verse angedeutete Kuranstelle ist, urtheile, worüber du Richter, vgl. iđđi mâ anta kâđin für mâ anta kâđihi. — Durchs Beispiel überhebt sich Verf., das Eigenschaftswort zu beschreiben. Ist aber das Pronomen durch eine Partikel in den Genitiv gestellt, wird es nicht weggenommen, auſser wenn vor das Mausûl dieselbe Präposition der Form und Bedeutung nach tritt, und das Agens in beiden materiell gemeinschaftlich ist, vgl. marartu billađi mararta bihi. — Hier kann bihi wegfallen.

Vgl. Du verbargst die Liebe zu Šamra' lange Zeit, offenbare jetzt, was du von ihr offenbaren kannst.

Sind die beiden Partikeln verschieden, ist die Wegnahme nicht möglich, vgl. marartu billađi ġađibtu 'alaihi. Hier kann 'alaihi nicht wegfallen, vgl. ferner marartu billađi marartu bihi 'alâ zaidin. Hier kann bihi nicht wegfallen wegen der Bedeutungsverschiedenheit der beiden Partikeln. Das erste bi vor dem Mausûl ist das des Anhangs, das vor dem Pronomen aber das Ursächliche. Ebenso ist, wenn die beiden Agens verschieden sind, die Wegnahme nicht erlaubt. vgl. marartu billađi farihta bihi. Verf. überhebt sich durch das Beispiel die voraufgehenden Bedingungen zu erwähnen.

VII. Das durch die Partikel der Bestimmung Bestimmte.

(al-mu'arrafa bi'adati-t-ta'rifi).

„al ist die Partikel der Bestimmung oder Lâam allein. Für Namaţun das du bestimmt kennst, setze an-namaţu.“

Erkl. Die Grammatiker sind in Hinsicht der Bestimmungspartikel *al* uneins. *al-Halil* sagt, *al* ist das Bestimmende, *Sibawaihi* hingegen meint, es sei *Lâm* allein. Bei *Halil* ist das *Hamz* ein wesenhaftes *Hamz*, bei *Sibawaihi* aber das *Hamz* der Verbindung, das herbeigezogen ist um den ruhenden Buchstaben auszusprechen. Das bestimmende *al* ist 1) zur Erinnerung, vgl. *Kur.* 73, 15, 16. Wie wir zu *Farao* einen Gesandten (*rasûlân*) geschickt und *Farao* war widerpenstig gegen den Gesandten (*arrasûla*). 2) Steht *al* die Gattung zu erschöpfen. Vgl. Fürwahr, die Menschen (*al-ansâna*) sind im Verlust. Ein Kennzeichen für dieses *al* ist, daß man *kullun* an dessen Stelle setzen kann.

3) Zur Bezeichnung des Wesens, vgl. der Mann *ar-raġ'ulu* ist besser, als die Frau, d. h. dieses Wesen ist besser, als jenes. *namaṭun* ist eine Art von Teppichen pl. *anmâ-tun*. Auch bedeutet es eine Menge von Menschen, deren Sache dieselbe ist.

„Auch ist *al* pleonastisch, feststehend wie bei *allâti*, *alâna*, *alladîna* endlich *allâtî*. Auch steht es wegen eines Verszwangs wie *banâtu-l-aubari*, so auch, du bist gutwilligen Herzens (*an-naḥsa*) edler Kais.“ (*ḥaisu-s-sari*).

Erkl. Das pleonastische *al* zerfällt in *a.* das Nothwendige und *b.* das Nichtnothwendige. Das Nothwendige ist z. B. in *allâtî* einem Götzennamen und in *alâna* einem Zeitumstand, auf *Faṭḥ* indeclinable. Man ist uneins über das vortretende *al*. Einige sagen, es ist die Bestimmungspartikel der Gegenwart, da *alâna* gleich *hadâ-l-wakṭa* sei, somit wäre es nicht pleonastisch; andere dagegen, worunter der Verf., meinen es sei pleonastisch. Die Form sei indeclinable, weil sie die Bedeutung einer Partikel umschließt, nämlich die des *Lâm* der Gegenwart. Dann führt Verf. als Beispiel *alladîna* und *allâtî* an, um die Conjunction, vor die *al* tritt zu bezeichnen. Sie sind indeclinable, deshalb, weil die Bestimmung der Conjunctionen erst durch die *Ṣila* erfolgt, und somit ist das *al* pleonastisch. Dieser Ansicht tritt Verf. bei. Andere behaupten, die Bestimmung der Conjunctionen erfolge durch *al*, wenn *al* dabei ist; wenn *al* aber nicht dabei ist, erfolge sie durch die intendirte Bedeutung des *al*, vgl. *man* und *mâ*. Hiervon ausgenommen sei *ajjun*, denn

dieses würde durch die Annexion bestimmt. Nach dieser Lehrweise ist al nicht pleonastisch. — Die Kuranstelle 1, 5. den Weg derer, (sirâta-ladîna) die du begnadigst, beweise nicht, daß al pleonastisch sei, da es ja möglich sei, daß es abnormer Weise weggefallen, auch wenn es wirklich bestimmend wäre, wie man salâmu 'alaikum ohne Tanvîn spreche für as-salâmu. — Das nicht nothwendig pleonastische tritt aus Verszwang vor Eigennamen, vgl. in folgendem Verse banâtu-l-aubari eine Art von Trüffeln.

Vgl. „Bei Gott, ich habe dir gesammelt die (gewöhnlichen) Trüffeln und die großen weißen und habe dir verboten, die Töchter der Zottigen (eine Art kleiner schlechter Trüffeln).“

al steht hier pleonastisch. — al-Mubarrad sagt banâtu-l-aubari ist kein Nomen proprium und al ist nicht pleonastisch.

Hierher gehört auch das aus Verszwang vor den näher bestimmenden Zusatz (Tamjîz) tretende al.

Vgl. Ich sah dich, wie du dich abwandtest als du erkennst unsere Häupter; du kannst entbehren o Kais des 'Amru. (tibta-n-nafsa).

al ist hier pleonastisch nach der Annahme, daß der näher bestimmende Zusatz (Tamjîz) nur indeterminirt steht, so die Schule von Basra. Die von Kûfa erlaubt, daß er determinirt sei. — al ist bei ihnen nicht pleonastisch. — Auf die beiden Verse spielt Verf. oben an.

„Vor einige Eigennamen tritt al, um einem Wink zu geben auf das, wovon sie übertragen worden, vgl. al-faḍl, al-hârit und an-nu'mân. Die Setzung des al und seine Wegnahme sind gleich.“ v. 110.

Verf. behandelt das al, wenn es einen Wink auf das Eigenschaftswort, die Şifa, wirft, d. h. wenn es vor dem Eigennamen steht, der als Nomen proprium gesetzt ist, nach Uebertragung von Wörtern, die das al annehmen, vgl. ḥasanun, al-ḥasanu. Gewöhnlich tritt hier das al vor die aus dem Eigenschaftswort übertragenen Nomina propria wie bei al-hârit, auch tritt es vor die aus dem Maṣdar übertragenen Nomina propria, vgl. al-faḍl, auch vor die aus einem Appellativum, ohne Maṣdar zu sein, übertragenen wie an-nu'mân, ursprünglich ein Bezeichnungswort des Bluts. Vor diesen drei Klassen kann al stehn in Hinblick auf die ursprüng-

liche Bedeutung und auch wegfallen in Hinsicht auf den jetzigen Zustand. Der Sinn, das al vorzusetzen, ist, daß man auf das Eigenschaftswort hinleiten will, von dem das Nomen proprium übertragen ist. — Das Resumé: will man bei dem aus dem Eigenschaftswort übertragenen Nomen proprium andeuten, daß es als Eigennamen gesetzt sei, nur um eine gute Vorbedeutung abzuleiten, setzt man den Artikel; so steht al-hârit, um anzudeuten, daß die Person als Ackerbauer lebe. Will man aber darauf nicht hinleiten, läßt man al weg. So giebt die Setzung des Artikels einen Sinn, der bei der Nichtsetzung des Artikels nicht würde herausgezogen werden können, und al sind also nicht bloße Vermehrungsbuchstaben, wie einige erwähnen. Auch ist die Setzung und Weglassung derselben nicht gleichgültig, wie Verf. offenbar meint, sondern beide sind nach den zwei erwähnten Fällen zu beurtheilen. Wird ein Wink auf die ursprüngliche Bedeutung gegeben, setzt man al, wo nicht, läßt man es fort.

„Bisweilen wird ein Annectirtes (Muḍâf) oder ein von al Begleitetes, wie al-‘aḳabatu zum überwiegenden Theil Eigennamen. Setze nothwendig die Wegnahme des al, wenn es im Vocativ oder in der Anlehnung steht, bei anderen Fällen fällt es nur bisweilen fort.“

al steht bei dem zum überwiegenden Theil als Eigennamen Gesetzten, vgl. al-madīnatu eigentlich jede Stadt, doch meist die Stadt des Propheten, so auch al-kitābu das Buch des Sibawaihi, sodaß, wenn sie allgemein hingestellt sind, das Verständniß nicht zu etwas anderem hineilt. Dies al wird nur beim Vocativ und der Annexion weggenommen, so vgl. jā ṣa‘īku, nicht ja-ṣ-ṣa‘īku, und madīnatu-r-rasūli. Bisweilen fällt es auch in anderen Fällen abnormer Weise aus, vgl. haḍā ‘ajjūkun ṭālī‘ān für al-ajjūku, den Sternnamen. Auch sind die überwiegend als Eigennamen gebrauchten Wörter annectirt. So werden die Ausdrücke Ibn-‘Umar, Ibn-‘Abbās, Ibn-Mas‘ūd meistens die ‘Abdallāh gebraucht, aber nicht von anderen Kindern so genannter Väter, wiewohl sie auch diesen richtigerweise zukämen. Sie sind überwiegend nur für diese gültig, so daß, wenn Ibn-‘Umar allgemein steht, kein anderer ‘Abdallāh als er verstanden wird. Diese Annexion trennt sich nie, weder im Vocativ noch in einem anderen Casus, vgl. ja-bnu ‘umara.

VIII. Das Wesen des Anfangsworts.

(al-ibtidâ').

„Im Satz: zaidun 'âdirun man i'tadara (Zaid entschuldigend den, der sich entschuldigt) ist zaidun Mubtada' (Anfangswort) und 'âdirun ein Habar (Aussagewort). — In: asârin dâni (sind diese beiden gehend), ist das erste ein Mubtada', und das zweite ein Fâ'il (Activ-Subject), das genügt. Nach dieser Weise richte dich. Wie das Fragewort ist auch die Verneinungspartikel. Jedoch sind auch wohl Fälle erlaubt wie: fâ'izun ulû-r-ras'adi (seelig sind die Rechtwandelnden).“ v. 115.

Erkl. Verf. erwähnt, daß das Mubtada' in zwei Theile zerfällt: 1) ein Mubtada' mit einem Habar, 2) ein Mubtada' mit einem Fâ'il, das die Stelle des Habar vertritt. Ein Beispiel vom ersten ist zaidun 'âdirun man i'tadara. Hiermit sind die Fälle gemeint, in denen das Mubtada' nicht ein Eigenschaftswort ist, das die Eigenschaften enthält, welche im zweiten Fall erwähnt werden; also zaidun Mubtada' 'âdirun Habar und man i'tadara, ein Ma'f'ul (Passiv-Object) von 'âdirun. In: asârin dâni ist a Fragewort, sârin Mubtada', dâni ein Fâ'il, das die Stelle des Habar vertritt. Alle ähnlichen Fälle sind in dieser Weise zu behandeln d. i. jedes Eigenschaftswort, das sich auf ein Frage- oder Verneinungswort stützt, vgl. aḵâ'imun az-zaidâni und mâ ḵâ'imun az-zaidâni. Stützt sich das Eigenschaftswort nicht auf eins solcher Wörter, dann ist dasselbe nicht Mubtada'; so ist die Lehrweise der Schule von Basra, al-Aḥfas' ausgenommen. Das Mubtada' setzt ein substantives Fâ'il oder ein getrenntes Pronomen in den Nominativ, vgl. aḵâ'imun antumâ, so daß die Rede danach vollständig ist. Ist aber die Rede nicht vollständig, so ist das erste Wort nicht Mubtada', vgl. aḵâ'imun abawâhu zaidun; zaidun ist hier nachgestelltes Mubtada', ḵâ'imun vorgestelltes Habar und abawâhu Fâ'il von ḵâ'imun. Unmöglich kann man ḵâ'imun als Mubtada' setzen, denn es kann sich dann nicht mit seinem Fâ'il begnügen, da aḵâ'imun abawâhu keinen vollständigen Sinn giebt. Ebenso kann ein Eigenschaftswort nicht Mubtada' sein, wenn es nur ein verborgenes Pronomen in den Nominativ stellt. So kann im Satze mâ zaidun ḵâ'imun walâ ḵâ'idun, ḵâ'idun nicht als Mub-

tada' angesehen werden, noch das in ihm verborgene Pronomen als ein Fâ'il, das des Habar entbehrt, denn es ist nicht ein von ihm Getrenntes. Doch findet über diese Frage eine Meinungsverschiedenheit statt.

Es ist kein Unterschied, ob die Frage in einer Partikel, wie im obigen Beispiel, oder in einem Nomen beruht, vgl. kaifa g'âlisun al-'amrâni; so ist auch kein Unterschied, ob die Negation durch die Partikel oder durch das Verbum ausgedrückt ist, vgl. laisa kâ'imun az-zaidâni; laisa ist ein transitives Verbum, kâ'imun sein Nomen, az-zaidâni das Fâ'il, das die Stelle vom Habar von laisa vertritt. In: ġairu kâ'imin az-zaidâni ist ġairu Muḩtada', kâ'imin im Genitiv durch die Annexion und az-zaidâni ein Fâ'il, das die Stelle des Habar von ġairu vertritt, denn die Bedeutung ist: nicht stehend sind die beiden Zaid. ġairu kâ'imin wird behandelt wie mâ kâ'imun.

Vgl. „Kein Nachlässiger ist dein Feind, so wirf von dir die Tüdelei und laß dich nicht täuschen durch die auftauchende Scheinwolke von Frieden (ġairu lâhin 'idâka).“

Vgl. „Nicht bedauert ist eine Zeit, die verstreicht mit Sorge und Trauer (ġairu ma'sûfin 'alâ zamanin).“

ġairu ist Muḩtada', ma'sûfin im Genitiv durch die Annexion, 'alâ zamanin ein G'ârr und Mag'rûr an der Stelle des Nominativ durch ma'sûfin, weil es anstatt des Fâ'il steht. 'alâ zamanin vertritt die Stelle des Habar von ġairu. Den Abû-l-Faḩ Ibn G'innî fragte einst sein Sohn nach der Analyse dieses Verses und er war zweifelhaft.

Die Baṣṛenser auſser al-Aḩfas' lehren, ein solches Eigenschaftswort sei nicht Muḩtada', auſser, wenn es sich auf eine Negation oder Frage stütze. al-Aḩfas' und die Kûfenser nehmen dagegen an, daſs diese Bedingung nicht nöthig sei. In kâ'imun az-zaidâni analysiren sie kâ'imun als Muḩtada', az-zaidâni als Fâ'il, das die Stelle des Habar vertritt. Dies deutet Verf. mit dem Beispiel fâ'izun ûlû-r-ras'adi an. Das Eigenschaftswort kann als Muḩtada' betrachtet werden, auch wenn weder Fragewort noch Negation vorhergeht. Verf. meint, Sibawaihi habe sich entschieden, daſs diese Bedingung nicht nothwendig sei, wiewohl dies schwach begründet ist. Hierher gehört der Vers:

Vgl. „Und besser sind wir bei den Menschen als ihr, wenn der wiederholend Rufende sagt: zur Hülfe!“

Vgl. „Kundig sind die Lihbiten, drum schätze nicht gering die Rede eines Lihbiten, wenn Vögel vorbeiziehn.“

„Das zweite ist ein Mubtada' und dieses Eigenschaftswort ein Habar, wenn es in einem andern Numerus als dem Singular mit dem Mubtada' übereinstimmend steht.“

Erkl. Das Eigenschaftswort und das Fâ'il können sich einander entsprechen im Singularis, Dualis und Pluralis oder sich nicht einander entsprechen. Hier giebt's zwei Fälle, einen verbotenen und einen gestatteten. Entsprechen sich beide im Singularis, vgl. aḵâ'imun zaidun, können zwei Fälle stattfinden: 1) das Eigenschaftswort ist Mubtada', und das ihm Folgende ein Fâ'il, das die Stelle des Habar vertritt; 2) das Nachstehende ist nachgestelltes Mubtada' und das Eigenschaftswort vorangestelltes Habar. Vgl. Qur. 19, 47. „Bist du abgeneigt von meinen Götzen, o Abraham (arâgibun anta 'an âlihatî)?“ Von den beiden Auslegungsweisen ist die erste d. i. râgibun als Mubtada' zu fassen, die beste, weil 'an âlihatî ein Ma'mûl (Regime) von râgibun ist. — Nach dieser ersten Auffassung ist es somit nicht nöthig, das Regens von dem Regime durch ein Fremdartiges zu trennen, (da anta Fâ'il von râgibun ist), was bei der zweiten Auffassungsweise nothwendig wird, denn dann ist anta dem râgibun fremdartig, da anta Mubtada' wird und râgibun als Habar keinen Einfluß auf das Mubtada' nach richtiger Auffassung hat.

Folgen sich Mubtada' und Habar im Dual oder Plural, so ist das nach dem Eigenschaftswort Stehende ein Mubtada' und das Eigenschaftswort vorgestelltes Habar, so der Verf., wie es auch das Anerkannte in der arabischen Sprechweise ist. Nach der Wortform akalûnî al-baraġîtu (es fraßen mich die Flöhe), kann das Eigenschaftswort (akalûnî) ein Mubtada' sein und das Folgende ein Fâ'il, das des Habars entbehrt. Folgen sich beide nicht in entsprechender Form, so giebt es verbotene und erlaubte Fälle. Verboten sind Fälle wie aḵâ'imâni zaidun und aḵâ'imûna zaidun, dagegen erlaubt sind Fälle wie aḵâ'imun az-zaidâni und aḵâ'imun az-zaidûna, denn dann ist nur möglich, daß das Eigen-

schaftswort ein Muḡtada' und das nach ihm Stehende ein Fâ'il ist, welches das Ḥabar vertritt.

„Man setzt ein Muḡtada' in den Nominativ als ein solches; ebenso steht das Ḥabar im Nominativ durch das Muḡtada'.“

Erkl. Die Lehrweise des Sibawaihi und der meisten Basrenser ist: das Muḡtada' steht im Nominativ als solches und das Ḥabar steht im Nominativ durch das Muḡtada'. Das Regens des Muḡtada', (das auf das Muḡtada' einwirkende d. i. 'amil), ist ein geistiges, nämlich, daß das Nomen entblößt ist von jedem wörtlichen Regens, das nicht nur pleonastisch oder dem ähnlich ist. In: biḡasbika dirhamun wird biḡasbika als Muḡtada' betrachtet, wiewohl es Einfluß erleidet von einem pleonastischen bi. Das Regens des Ḥabar ist dagegen wirklich wörtlich da, dies ist nämlich das Muḡtada'. Das „ihm ähnliche“ schließt Fälle wie rubba rag'ulin ḡâ'imun aus; hier ist zwar ein wörtliches Regens, doch ist rag'ulin als Muḡtada' betrachtet, und sein Ḥabar steht im Nominativ. Ein durch Wâw mit diesem Genitiv verbundenes und im Nominativ stehendes Wort beweist dies, vgl. rubba rag'ulin ḡâ'imun wamra'atun. So ist die Lehrweise des Sibawaihi. Einige meinen, daß das Regens auf das Muḡtada' und das Ḥabar eben das Wesen des Muḡtada' (Ibtidâ') sei, so daß das Regens in beiden ein ideelles sei. Auch sagt man, das Muḡtada' stehe im Nominativ als solches und das Ḥabar im Nominativ durch das Wesen des Muḡtada' und das Muḡtada' selbst. Auch sagt man, sie setzen sich gegenseitig in den Nominativ, das Ḥabar das Muḡtada' und wieder das Muḡtada' das Ḥabar. Die richtigste Auffassung ist die des Sibawaihi und diese Streitfrage ist eine von den nutzlosen.

„Das Ḥabar ist der den Sinn vervollständigende Theil, vgl. „Gott ist gütig und die Wohlthaten sind Zeuge (al-lahu barrun wal-ajâdi s'âhidatun).“

Erkl. Verf. definirt das Ḥabar damit, daß es der Theil sei, der den Sinn vervollständigt. Dagegen kann man das Fâ'il anführen, vgl. ḡâma zaidun, denn von ihm gilt, daß es den Sinn vervollständigt. Man definirt ferner das Ḥabar, es sei der Theil, aus dem mit dem Muḡtada' ein Satz ge-

bildet werde. Hiergegen kann man das Fâ'il nicht anführen, denn es bildet nicht mit dem Mubtada', sondern mit dem Verbum einen Satz. Verf. hat also das Ḥabar mit etwas definirt, was auch von anderen gilt; doch verlangt die Definition, daß sie allein auf das, was durch sie bestimmt werden soll, passe.

„Das Ḥabar kommt vor als Einzelwort und auch als ein Satz, der die Bedeutung von dem umfaßt, als dessen Prädicat der Satz gesetzt ist; aber wenn nun der Satz dies selbst der Bedeutung nach ist, so genügt der Satz allein. Vgl. „Meine Rede ist, Gott ist mein Genüge und nichts weiter (nuṭḡi al-lahu ḥasbî wakafâ).“ v 120.

Erkl. Das Ḥabar zerfällt in Einzelwort und Satz. Ist es ein Satz, kann dieser das Mubtada' der Bedeutung nach selbst darstellen oder nicht. Stellt er das Mubtada' nicht ausschließlich dar, muß er ein Band haben, daß ihn mit dem Mubtada' verbindet. Das Band kann ein Pronomen bilden, welches auf das Mubtada' zurückführt, vgl. zaidun ḵāma abûhu; auch kann das Pronomen nur supponirt sein, vgl. as-samnu manawâni bidirhamin = manawâni minhu; oder ein Demonstrativ mit Bezug auf das Mubtada', vgl. Ḳur. 7, 25. „Die Kleidung der Gottesfurcht dies ist besser (walibâsu-t-taḵwâ dâlika ḥairun)“; oder die wörtliche Wiederholung des Mubtada', diese ist meist beim emphatischen Ausdruck, vgl. Ḳur. 69, 1. „al-ḥâḵḵatu mâ-l-ḥâḵḵatu, das Unvermeidliche, was ist das Unvermeidliche,“ und Ḳur. 101, 1. „der Gerichtstag, was ist der Gerichtstag?“ Auch kommt es an anderen Stellen vor, vgl. zaidun mâ zaidun. Endlich kann es ein allgemeiner Ausdruck sein, der das Mubtada' mit umfaßt, vgl. zaidun ni'ma-r-rag'ulu. Ist aber der Satz, der als Ḥabar vorkommt das Mubtada' der Bedeutung nach, ist ein Band nicht nothwendig, so im angeführten Beispiel, wo al-lahu ḥasbî der Sinn von nuṭḡi ist.

„Das (nicht abgeleitete) feststehende Einzelwort ist leer, das abgeleitete hingegen hegt ein verborgenes Pronomen in sich.“

Erkl. Das Einzelwort, welches als Ḥabar auftritt, ist entweder unabgeleitet oder abgeleitet. Ist es unabgeleitet,

sagt der Verf., ist es leer von dem Pronomen, vgl. zaidun aḥūka. al-Kisâ'i, ar-Rummânî und eine Menge meinen, es führe ein Pronomen mit sich, so zaidun aḥūka scl. huwa. Die Basrenser unterscheiden; entweder, sagen sie, enthält das Unabgeleitete die Bedeutung des Abgeleiteten oder nicht. Hat es die Bedeutung des Abgeleiteten, vgl. Zaid ein Löwe, zaidun asadun, d. h. ein rüstiger, so führt es das Pronomen mit sich; wo nicht, hat es kein Pronomen wie im obigen Beispiel. Ist das Ḥabar abgeleitet, so sagt Verf., daß es ein Pronomen mit sich führe, vgl. zaidun ḵâ'imun scl. huwa. So verhält es sich, wenn es nicht ein Substantiv in den Nominativ setzt. Diese Regel gilt nur für das Abgeleitete, welches den Weg des Verbum geht, wie das Participium activi oder passivi, das verbalartige Adjectiv (as-ṣifa al-mus'abbaha) und die Comparativ-Form.

Das Abgeleitete hingegen, was nicht den Weg des Verbum geht, trägt kein Pronomen in sich, wie die Nomina instrumenti, vgl. miṭṭâḥ. Dies wird von fataḥa zwar abgeleitet, doch hat es kein Pronomen. So verhält es sich auch mit dem Nomen des Orts und der Zeit, vgl. marmân. Das Abgeleitete, welches den Weg des Verbum geht, führt nur dann das Pronomen mit sich, wenn es nicht ein Substantiv in den Nominativ setzt, thut es dies, so hat es kein Pronomen mit sich, vgl. zaidun ḵâ'imun ḡulâmâhu, ḡulâmâhu steht im Nominativ von ḵâ'imun und dies birgt kein Pronomen in sich. Das Résumé: Das Unabgeleitete führt gar kein Pronomen mit sich nach den Kûfensern, auch hat es kein Pronomen nach den Basrensern, außer, wenn es als Abgeleitetes gedeutet wird. Das Abgeleitete hat nur dann ein Pronomen mit sich, wenn es kein Substantiv in den Nominativ setzt und den Weg des Verbum geht, vgl. zaidun munṭalikhun scl. huwa; geht es nicht diesen Weg, so hat es kein Pronomen mit sich.

„Stelle das Pronomen überall heraus, wo etwas folgt, durch dessen Bedeutung dasselbe nicht dargestellt wird.“

Erkl. Wird das abgeleitete Ḥabar so gesetzt, daß das Pronomen darin sich auf das Subject zurückbezieht, wie zaidun ḵâ'imun scl. huwa und setzt man nach dem abgeleiteten Ḥabar huwa oder dergleichen, indem man dasselbe deut-

lich herausstellt, vgl. zaidun ḩâ'imun huwa, so erlaubt Sibawaihi zwei Auffassungsweisen:

1) daß das Pronomen eine Bestätigung des in ḩâ'imun Verborgenen sei; 2) daß es das Fâ'il von ḩâ'imun sei.

So verhält es sich, wenn das Pronomen sich auf sein Subject bezieht; bezieht es sich aber auf etwas anderes, muß man das Pronomen deutlich hervortreten lassen, gleichviel, ob eine Zweideutigkeit zu befürchten ist oder nicht: so lehrt die Schule von Baṣra. Die Schule von Kûfa hingegen meint, wenn eine Zweideutigkeit nicht zu befürchten ist, stehe beides frei, vgl. zaidun hindun ḩâribuhâ; hier kann man huwa setzen oder auch nicht. Bei einer Zweideutigkeit hingegen wie bei zaidun 'amrûn ḩâribuhu muß man huwa hinzufügen, da dies darstellt, daß Zaid das Fâ'il ist, vgl. zaidun 'amrûn ḩâribuhu huwa. Verf. wählt in diesem Buche die Weise der Baṣrenser, in einem andern die der Kûfenser. Man hört Fälle nach beiden Weisen.

Vgl. „Meine Leute, die Spitzen des Ruhmes, Gründer davon sind sie (bânûhâ für bânûhâ hum); wohl weiß die Wahrheit davon 'Adnân und ḩaḩṩân.“

„Man setzt als ḩabar ein Ṣarf (Orts- und Zeitbestimmung) oder eine Präposition, indem man die Bedeutung von „seiend“ oder „er ist beständig“, erzielt.“

Erkl. Ist das ḩabar ein Ṣarf (zaidun 'indaka) oder steht es im Genitiv (zaidun fî-d-dâri), so sind diese abhängig von einem nothwendiger Weise Weggefallenen. Einige, worunter Verf. erlauben, daß das Weggefallene ein Nomen oder Verbum sei. Supponirt man ein Nomen wie ḩâ'inun, gehört das ḩabar zu dem der Einzelbegriffe, supponirt man aber ein Verbum wie istaḩarra, so ist es ein ḩabar, das durch einen Satz gebildet wird. Die Grammatiker sind hierüber uneins. al-Aḩfas' behauptet, ein ḩabar sei immer ein Einzelbegriff, denn es hänge sich immer an ein supponirtes Nomen wie ḩâ'inun oder mustaḩirrun. Dies wird auf Sibawaihi zurückgeführt. Dagegen sagt man, in beiden Fällen finde sich ein aus einem Satz bestehendes ḩabar vor, da es an ein ausgefallenes Verbum sich wie istaḩarra hänge, dies wird auf die Mehrzahl der Baṣrenser zurückgeführt und auch auf Sibawaihi. Auch sagt man, es sei entweder ein ḩabar, das

durch einen Einzelbegriff, wenn man *mustakirrun*, oder ein *Ḥabar*, das durch einen Satz gebildet wird, wenn man *istaḥarra* supponirt, das meint auch Verf. *Abū Bakr Ibnus-Sarrāg'* setzt sowohl das *Zarf* als auch das in den Genitiv Gestellte als einen Theil für sich: sie gehören bei ihm weder zu dem *Ḥabar*, das durch einen Einzelbegriff, noch zu dem, das durch einen Satz gebildet wird. Sein Schüler *Abū 'Alī al-Fārisī* überliefert dies in seinen *S'irāzījāt*. Dies ist falsch, denn sie hängen sich an ein nothwendig Weggefallenes, welches abnormer Weise bisweilen hervortritt.

Vgl. „Du hast Macht, wenn dein Herr mächtig ist; ist er schwach, so bist auch du seiend in der Mitte der Ohnmacht.“

Wie nothwendigerweise das Regens des *Zarf* und des *G'arr wa Mag'rūr* wegfällt, wenn sie als *Ḥabar* stehn, so fällt auch nothwendig das Regens fort, wenn beide (*Zarf* und *G'arr wa Mag'rūr*) als *Ṣifa* stehn, vgl. *marartu birag'ulin 'indaka* oder *fī-d-dâri*, oder als *Ḥâl*, vgl. *marartu bizaidin 'indaka* und *fī-d-dâri*, oder als *Ṣila*, vgl. *g'a'llaḍi 'indaka* und *fī-d-dâri*. Doch muß bei der *Ṣila* das Weggefallene nothwendig ein Verbum sein, wogegen die Regel der *Ṣifa* und des *Ḥâl* wie die vorausgehende des *Ḥabar* ist.

„Das Nomen der Zeit ist nicht das *Ḥabar* von einem Concretum; giebt dies aber einen vollständigen Sinn, so setze es als *Ḥabar*.“

Erkl. Die Ortsbestimmung tritt als *Ḥabar* auf, sowohl von einem Concretum als auch von einem Abstractum. Die Zeitbestimmung tritt als *Ḥabar* vom Abstractum auf im Accusativ, oder im Genitiv durch *fī* stehend; dagegen kommt sie, sagt der Verf., nicht als *Ḥabar* eines Concretum vor, aufser wenn sie einen vollständigen Sinn giebt, vgl. *al-hilâlu-l-lailata* „der Neumond diese Nacht.“ Giebt sie keinen vollständigen Sinn, so steht sie nicht als *Ḥabar* eines Concretum. Dies ist die Ansicht der einen Partei, worunter Verf. Die andere Partei verbietet dies aber allgemein, und kommt dergleichen vor, wird es künstlich gedeutet. So ist die Lehrweise der meisten *Basrenser*. Andere hingegen, wozu Verf. gehört, erlauben dies als gar nicht abnorm, nur müsse

es einen vollständigen Sinn geben; giebt es hingegen einen solchen nicht, so sei es verboten.

„Es ist nicht erlaubt, das Mubtada' als indeterminirtes v. 125. Wort, wenn es nicht einen vollständigen Sinn giebt, zu setzen; vgl. bei Zaid (ist) ein Tiger ('inda zaidin namiratun); ist nicht ein Mann unter Euch (hal fatân fikum); nicht ist uns ein Freund (mâ hîllun lanâ); ein Mann von den Edlen ist bei uns (rag'ulun min al-kirâmi 'indaná); eine Lust zum Guten ist gut (ragbatun fi-l-ḥairi ḥairun); eine fromme Handlung schmückt ('amalu birrin jazînu). Hiernach werde behandelt das, was nicht aufgeführt ist.“

Erkl. Die ursprüngliche Gebrauchsweise beim Mubtada' ist, daß es ein Determinirtes sei. Bisweilen ist es ein Indeterminirtes, doch nur unter der Bedingung, daß dasselbe einen vollständigen Sinn giebt. Ein vollständiger Sinn geht aus jedem der Fälle, die Verf. erwähnt, hervor, es sind deren sechs:

1) Daß das Ḥabar als ein Zarf oder ein G'arr wa Ma-g'rûr ihm vorausgehe; ist das Vorausgehende nicht derartig, so ist es verboten.

2) Daß vor dem Indeterminirten ein Fragewort vorausgehe.

3) Daß vor dem Indeterminirten eine Negation vorausgehe.

4) Daß es ein Eigenschaftswort bei sich habe.

5) Daß es einen grammatischen Einfluß ausübe.

6) Daß es annectirt sei.

Dies sind die vom Verf. hier erwähnten Fälle, ein Anderer vermehrte sie nach den sechs erwähnten, nämlich:

7) Daß es eine Bedingung sei (man jaḳum aḳum).

8) Daß es eine Antwort sei (vgl. rag'ulun als Antwort auf die Frage man 'indaka).

9) Daß es ein allgemein Umfassendes sei (kullun jamûtu).

10) Daß es eine Theilung in Gattungen ausdrücke.

Vgl. „Ich kam heran kriechend auf beiden Knien; ein Gewand hatte ich angezogen, ein anderes zog ich nach (fa-taubun labistu wataubun ag'ur).“

11) Daß es ein Anruf an Gott sei (vgl. Ḳur. 36, 1. salâmun. 'alâ âli jâsîna).

12) Daß es den Sinn der Verwunderung enthalte (vgl. mâ aḥsana zaidân).

13) Daß es ein Stellvertreter von einem beschriebenen Hauptwort sei (vgl. mu'minun ḥairun min kâfrin).

14) Dafs es ein Diminutiv sei, da ein Diminutiv ein Eigenschaftswort in sich schließt (vgl. rug'ailun 'indaná).

15) Dafs es in der Bedeutung des Beschränkten stehe; vgl. s'arrun aharra dâ nâbin nur etwas Uebles hat das wilde Thier mit Hauer knurren lassen, vgl. Meidâni I. 675.

Die rest. ist hier mâ aharra illâ „nicht läßt knurren als“, oder s'ai'un 'azîmun, „etwas Gewaltiges macht knurren.“ In diesem Falle gehört es in die unter Nr. 13 erwähnte Klasse, da es ein Eigenschaftswort hat. Das Eigenschaftswort kann hervortreten oder supponirt sein, und hier ist es supponirt.

16) Dafs vor ihm das Wâw des Zustands stehe.

Vgl. „Wir reisten bei Nacht, da schon ein Stern leuchtete (wanag'mun kad adâ'a), seitdem aber dein Gesicht erschien, hat sein Glanz alle Strahlenden verdunkelt.“

17) Dafs es verbunden sei mit einem Determinirten (zaidun warag'ulun kâ'imâni).

18) Dafs es verbunden sei mit einem Eigenschaftswort (tamîmijun warag'ulun fi-d-dâri).

19) Dafs mit ihm ein Beschriebenes verbunden werde (rag'ulun wamra'atun tawilatun fi-d-dâri).

20) Dafs es ein Unbekanntes sei, vgl. Amrulkâised. Slane 38.

Vgl. „Ein Riemen (Amulet) ist zwischen seinen Knöcheln (murassa'atun baina arsâgihi): verdorrte Knöchel hat er, der einen Hasen sucht.“

21) Dafs es nach laulâ stehe.

Vgl. „Gäbe es nicht Geduld (laulâ-ştibârun), so würde jeder Liebende untergehn, wenn ihre Reitthiere sich zum Fortgehn erhoben haben.“

22) Dafs es nach dem fa des Nachsatzes stehe, vgl. Meid. 1, 34. „Wenn ein Waldesel entkommt, so ist ein anderer im Stamm, in dahaba 'airun fa'airun fi-r-rahti.“

23) Dafs vor das Indeterminirte das Lâm des Anfangs trete (larag'ulun kâ'imun).

24) Dafs es nach dem aussagenden kam stehe.

Vgl. „Wie viel Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite hattest du nicht G'arîr! Krummbeinige, die für mich meine Kamcele melkten (kam 'ammatin laka).“

Einer der späteren hat diese Zahl auf 30 und mehr Stellen gesteigert. Die, welche ich nicht erwähnt, habe ich ausfallen

lassen, weil sie sich auf die erwähnten Fälle zurückführen lassen, oder weil sie nicht richtig sind.

„Die ursprüngliche Stellung des Ḥabar ist, daß es nachstehe; man erlaubt auch die Voranstellung, wenn dieselbe nichts schadet.“

Erkl. Ursprünglich ist das Mubtada' voran und das Ḥabar nachzustellen; denn das Ḥabar ist hinsichtlich der Bedeutung ein Eigenschaftswort des Mubtada' und verlangt richtigerweise nachzustehen, so wie das Eigenschaftswort. Es kann vorangestellt werden, wenn keine Undeutlichkeit dadurch entsteht. Einige behaupten, daß die Lehrweise der Kûfenser die Voranstellung des Ḥabar verwehre, das nach der Schule der Baṣrenser nachgestellt werden könne. Das muß noch untersucht werden. Einige behaupten, daß die Baṣrenser und Kûfenser darin übereinstimmen, Sätze wie „fi dârihi zaidun“ zu erlauben, also sei nicht wahr, daß die Kûfenser die Voranstellung ganz allgemein verbieten. So sagen einige, und darüber schwebt noch die Entscheidung. Freilich verbieten die Kûfenser bei Fällen wie zaidun kâ'imun, zaidun kâma abûhu, und zaidun abûhu munṭalikun die Voranstellung des Ḥabar; richtiger wär's, sie zu erlauben, da nichts hindert. Vgl. „gehaßt ist der, der dich haßt (mas'nû'un man jas'na'uka);“ mas'nû'un ist hier voraufgestelltes Ḥabar.

Vgl. „Dessen Mutter ist kinderlos, mit dem du allein zusammentrafst; er verweilt klebend an der Klaue des Löwen (kaḍ takilat ummuhu man kunta wâhidahu).“

Hier ist kaḍ takilat ummuhu voraufgestelltes Ḥabar.

Vgl. „Ich treibe mein Reitthier zu einem Könige (al-Walid Ibn 'Abd al-Malik Ibn Marwân), dessen Vaters Mutter nicht zu Muḥârib gehörte; nicht war sie mit Kulaib verschwägert (ilâ malikin mâ ummuhu min muḥâribin abûhu).“

mâ ummuhu min muḥâribin ist vorgestelltes Ḥabar.

Abû-s-Sa'âdât Hibatu-l-lahi Ibnu-s'-S'ag'arî der S'arîf überliefert, daß die Baṣrenser und Kûfenser übereinstimmend das Ḥabar voranzustellen erlauben, im Fall es einen Satz bildet; doch ist das nicht richtig, wie wir schon oben das Gegentheil hiervon von den Kûfensern berichtet haben.

„Verwehre dies, wenn die beiden Theile als determinirt oder indeterminirt gleich sind, ermangelnd der Erklärung,

- v. 130. ebenso wenn das Verbum Ḥabar ist, oder das Ḥabar im beschränkten Sinn gebraucht wird; ferner wenn dasselbe an etwas, das mit dem Lām des Anfangs versehn ist, oder an etwas, was die erste Stelle verlangt, angelehnt ist, vgl. „wer ist mir Hülfe bringend (man lî mung'idân).“

Erkl. Das Ḥabar zerfällt in Hinblick auf seine Voranstellung vor das Muḩtada' und seine Nachstellung in drei Fälle: 1) der, in dem die Voranstellung und die Nachstellung möglich ist, davon haben wir schon gehandelt; 2) der, in dem die Nachstellung des Ḥabar nöthig ist; 3) der, in dem die Vorausstellung des Ḥabar nöthig ist. Hier handelt Verf. über den Fall, der die Nachstellung des Ḥabar nothwendig verlangt, und er erwähnt 5 Punkte:

1) Dafs beide, Muḩtada' und Ḥabar, determinirt oder indeterminirt seien, geeignet als Muḩtada' gesetzt zu werden, ohne dafs es etwas gäbe, was das Muḩtada' vom Ḥabar unterschiede, vgl. zaidun aḩûka; sagte man hier aḩûka zaidun, so würde das Voraufgestellte Muḩtada' werden, da man es doch als Ḥabar setzen will, ohne dafs es ein Anzeichen davon gäbe. Ist aber ein Anzeichen da, dafs das Voraufgestellte ein Ḥabar sei, so ist die Voranstellung gestattet, vgl. abû jûsufa abû ḩanîfata. Das Ḥabar abû ḩanîfata kann hier voraufstehn, da bekannt ist, dafs man den Abû Jûsuf mit dem Abû ḩanîfa vergleicht und nicht umgekehrt.

Vgl. „Die Söhne unsrer Söhne sind wie unsere Söhne; doch unsere Töchter, ihre Kinder sind Nachkommen von fernem Verwandten (banûnâ, banû abnâ'inâ).“

Bei diesem Verse ist bekannt, dafs die Aussage auf die Enkel geht. banûnâ ist vorgestelltes Ḥabar und banû abnâ'inâ nachgestelltes Muḩtada'.

2) Dafs das Ḥabar ein Verbum sei, das das Pronomen des Muḩtada' als ein verborgenes in den Nominativ setzt, vgl. zaidun ḩâma, wo ḩâma mit seinem supponirten Fâ'il ein Ḥabar von zaidun ist. Hier kann man nicht ḩâma zaidun sagen in der Weise, dafs zaidun ein nachgestelltes Muḩtada' und das Verbum ein vorgestelltes Ḥabar sei; sondern dann ist zaidun Fâ'il von ḩâma und der Satz besteht dann nicht mehr aus dem Muḩtada' und Ḥabar, sondern aus Verbum

und Fâ'il. Setzt aber das Verbum ein Substantiv in den Nominativ, vgl. zaidun kâma abûhu, so ist die Voranstellung möglich, vgl. kâma abûhu zaidun. Wir haben oben die Streitfrage hierüber erwähnt. — So ist auch die Voranstellung möglich, wenn das Verbum ein sichtbares Pronomen in den Nominativ stellt, vgl. az-zaidâni kâma. Man kann hier sagen kâma az-zaidâni. Dann ist az-zaidâni nachgestelltes Mubtada' und kâma vorgestelltes Ḥabar. Einige verwehren dies. Hiernach wäre des Verf. Rede so zu fassen: „wenn das Verbum Ḥabar ist, so verlangt Verf. die nothwendige Nachstellung des Verbal-Ḥabar in allen Fällen.“ Jedoch ist's nicht so, sondern nur dann ist dies nothwendig, wenn das Ḥabar ein Pronomen des Mubtada' als ein Verborgenes in den Nominativ stellt.

3) Dafs das Ḥabar durch innamâ oder durch illâ beschränkt sei, vgl. innamâ zaidun kâ'imun und mâ zaidun illâ kâ'imun. Hier kann kâ'imun nicht vor zaidun gestellt werden, nur abnormer Weise kommt dies bei illâ vor.

Vgl. „Fürwahr o Herr, nicht ist aufser bei dir die Hülfe zu hoffen gegen sie (hal illâ bika an-naşru), und nicht ist aufser auf dich Verlaß (hal illâ 'alaika-l-mu'awwalu).“

4) Dafs es ein Ḥabar von dem Mubtada' sei, vor dem das Anfangs-Lâm steht, vgl. lazaidun kâ'imun, nie kâ'imun lazaidun, denn dem Anfangs-Lâm gebührt der erste Platz, abnorm ist dann die Voranstellung des Ḥabar.

Vgl. „Mein Ohm bist du (ḥâlî la'anta), und wenn G'arîr Jemandes Ohm ist, erlangt er Hoheit und ist geehrt an Oheimen.“

5) Dafs dem Mubtada' die erste Stelle in der Rede gebühre, vgl. die Fragewörter, wie man lî mung'idân, nicht lî man mung'idân.

„Bei Fällen wie 'indî dirhamun und lî waţarun ist die Vorausstellung des Ḥabar nothwendig; dasselbe gilt, wenn darauf ein Pronomen zurückgeht, welches einen Theil dessen bildet, wovon durch das Ḥabar erklärend ausgesagt wird; ferner wenn es nothwendig die erste Stelle verlangt. Vgl. „Wo ist der, den du kennst als einen Helfer (aina man 'alim-tahu naşîrân).“ Das Ḥabar von dem Beschränkten setze stets voraus, vgl. „Nichts haben wir aufser die Nachfolge des Aḥmad (mâ lanâ illâ-ttibâ'u aḥmada).“

v. 135.

Erkl. Diese Verse behandeln den dritten Abschnitt, nämlich die nothwendige Voraufstellung des Ḥabar an vier Stellen:

1) Wenn das Muḩtada' ein Indeterminirtes ist, das durch nichts anderes möglich gemacht wird; als durch die Voraufstellung des Ḥabar und das Ḥabar ein Zarf oder G'arr wa Maġ'rūr ist, vgl. 'indaka rag'ulun und fi-d-dâri-mra'a-tun. Es stimmen die Syntaktiker und der Sprachgebrauch überein, die Nachstellung des Ḥabar dann zu verbieten. Hat aber das Indeterminirte einen die Voraufstellung ermöglichenden Grund, so sind beide Fälle möglich; vgl. rag'ulun za-rîfun 'indî und 'indî rag'ulun za-rîfun.

2) Wenn das Muḩtada' ein Pronomen umfaßt, das auf etwas im Ḥabar zurückgeht, vgl. fi-d-dâri šâhibuhâ. Das Pronomen geht auf ad-dâru, einen Theil des Ḥabar zurück. Man kann daher nicht sagen šâhibuhâ fi-d-dâri, damit das Pronomen nicht auf etwas dem Worte und der Stufe nach Nachstehendes sich zurückbeziehe. Verf. sagt eigentlich: es ist die Voraufstellung des Ḥabar nothwendig, wenn auf dasselbe ein Pronomen vom Muḩtada' zurückführt. So ist der wörtliche Ausdruck des Ibn 'Uṣfūr in einigen seiner Bücher. Doch ist dies nicht richtig, denn im erwähnten Beispiel geht das Pronomen nur auf einen Theil des Ḥabar, nicht auf das Ḥabar selbst zurück. Nothwendig muß man hier das weggenommene Annectirte in den Worten Verf. 'âda 'alaihi ergänzen; restituirt: kaḩâ idâ 'âda 'alâ mulâbisihi, dann wurde das Annectirte nämlich mulâbisu weggenommen, und es trat das Hâ, woran es annectirt war, an seine Stelle.

Vgl. „Ich ehre dich mit Ehrfurcht, und nicht hast du Gewalt über mich, aber die Füllung eines Auges ist der Geliebte desselben.“ (mil'Pu 'ainin ḩabîbuhâ).

Es ist eine Streitfrage darüber, ob man Fälle wie ḩaraba ġulâmuḩu zaidân erlauben darf, wiewohl das Pronomen darin auf etwas dem Worte und der Stufe nach Nachgestelltes geht; doch giebt es, so viel ich weiß, keine Streitfrage, Fälle wie šâhibuhâ fi-d-dâri zu verbieten. Der Unterschied ist der, daß bei Fällen wie ḩaraba ġulâmuḩu zaidân, das, worauf das Pronomen zurückgeht, und das, womit das Pronomen verbunden ist, ein gemeinschaftliches Regens hat; wohingegen in šâhibuhâ fi-d-dâri das Regens

dessen, womit das Pronomen verbunden wird, und das, worauf das Pronomen zurückgeht, verschieden ist.

3) Wenn dem Ḥabar die erste Stelle gebührt, wie aina zaidun; man sagt nie zaidun aina, weil das Fragewort die erste Stelle haben muß.

4) Wenn das Mubtada' beschränkt ist, vgl. mâ fî-d-dâri illâ zaidun.

„Die Wegnahme dessen, was bekannt ist, ist erlaubt, wie man sagt „Zaid“ nach der Frage: wer ist bei Euch? Auch in der Antwort von „wie ist Zaid?“ sprich „krank“, denn von Zaid kann man absehn, da er bekannt ist.“

Erkl. Mubtada' und Ḥabar werden vollständig weggenommen, möglicher oder gewisser Weise, wenn darauf etwas hinweist. Hier erwähnt Verf. das möglicher Weise Weggenommene. Das Ḥabar fällt weg, wenn man nach der Frage „wer ist bei Euch (man 'indakumâ)?“ antwortet: Zaid scl. ist bei uns ('indanâ). Ähnlich ist nach einer Ansicht der Fall: ich ging heraus und siehe den Löwen, d. i. und siehe der Löwe gegenwärtig, idâ-s-sab'u ḥâḍirun.

Vgl. „Wir sind mit dem, was wir, und du mit dem, was du hast, zufrieden; doch die Ansicht ist verschieden.“

Das Mubtada' fällt weg, wenn du z. B. fragst kaifa zaidun, und man antwortet ṣaḥīḥun, d. h. huwa ṣaḥīḥun. Wenn du willst, stellst [du beides klar hin; vgl. Ḳur. 41, 46. „Wer wohl handelt, so ist's für seine Seele (falinafsihi) und wer übel thut, das Uebel fällt auf sie (fa'alaihâ).“ Hier kann man sagen, so ist sein Guthandeln für seine Seele (fa'amaluhu linafsihi) und das Bösehandeln gegen sie (fa'isâ'atuhu 'alaihâ). Bisweilen fällt sowohl Ḥabar als Mubtada' weg, wenn etwas auf sie hinweist; vgl. Ḳur. 65, 4. „Und diejenigen von euren Frauen, welche an ihrer Reinigung verzweifeln, so ist wenn ihr zweifelt, ihre Zeit drei Monde und diejenigen, welche nicht menstruiren, scl. ihre Zeit ist drei Monde.“ Mubtada' und Ḥabar fielen weg, da das Voraufgehende darauf hinweist, doch wurden sie nur weggenommen, weil sie an die Stelle eines Einzelbegriffes treten. Das Natürlichste ist, daß das Weggenommene ein Einzelbegriff sei, rest.: al-lâ'i lam jaḥidna kaḍâlika. Am besten ist dieser

Fall zu vergleichen mit der Antwort „ja“ auf die Frage: ist Zaid stehend? ja scl. Zaid ist stehend.

v. 140. „Nach laulâ ist die Wegnahme des Ḥabar überwiegend nothwendig, und bei einem ausdrücklichen Schwur steht dies fest; dasselbe gilt bei dem Wâw, das den Sinn von ma'a ausdrückt, vgl. „jeder Handwerker mit dem, was er betreibt (kullu ḡanî'in wamâ ḡana'a);“ endlich vor einem Ḥâl, der nicht Ḥabar von demjenigen ist, dessen Ḥabar schon im Sinne behalten ist, vgl. „Mein Schlagen den Diener, wenn er übel thut (ḡarbijâ-l-'abda must'ân)“ und: „Am vollkommensten ist mein Erklären die Wahrheit, wenn sie geknüpft ist (manûṭân) an Weisheitssprüche.“

Das Ḥabar wird nothwendig an vier Stellen weggelassen:

1) Wenn es Ḥabar von einem Muḡtada' ist nach laulâ; nur abnormer Weise steht es.

Vgl. „Wäre nicht dein Vater und vor ihm 'Umar gewesen, würde der Stamm Ma'add dir die Schlüssel übergeben haben (laulâ abûka walaulâ ḡablahu 'umaru).“

Verf. erwähnt hier, daß die Wegnahme nach laulâ nothwendig sei, außer in seltenen Fällen. Dies ist eine Lehrweise; eine andere ist, daß die Wegnahme durchaus nothwendig, und daß das dieser Regel widersprechend Vorkommende zu erklären sei. Eine dritte Lehrweise ist, daß das Ḥabar entweder ein allgemeines oder ein beschränktes Sein ausdrücke; ist es ein allgemeines, so ist die Wegnahme nothwendig; ist's ein beschränktes, kann etwas darauf hinleiten oder nicht; vgl. laulâ zaidun lakâna kaḡâ = laulâ zaidun maug'ûdun. Leitet nichts darauf hin, muß es erwähnt werden, vgl. laulâ zaidun muḡsinun ilajja mâ ataitu; führt aber etwas darauf hin, kann man es setzen oder wegnehmen, wie wenn man nach der Frage: „Ist Zaid wohlthätig gegen dich?“ antwortet: „wenn nicht Zaid, wäre ich untergegangen (laulâ zaidun scl. muḡsinun ilajja).“

Vgl. den Vers des Abû-l-'Alâ'i-l-Ma'arri: „Der Schrecken vor ihm schmilzt jedes Schwerdt; hielten nicht die Scheiden dieselben, würden sie zerfließen.“

Diese Lehrweise wählt Verf. in einem anderen Buche.

2) Wenn das Mubtada' ein ausdrücklicher Schwur ist, vgl. la'amruka la'af'alanna rest. la'amruka ḡasamî. Hier darf man das Ḥabar nicht ausdrücken. Vgl. ferner jamînu-l-lahi la'af'alanna rest. jamînu-l-lahi ḡasamî. Hier ist nicht ausschliesslich nothwendig, daß das Weggenommene ein Ḥabar sei, da es Mubtada' sein kann, vgl. ḡasamî jamînu-l-lahi; wogegen bei la'amruka es nothwendig ein Ḥabar ist, da das Lām nur vor das Mubtada' tritt. Ist das Mubtada' kein ausdrücklicher Schwur, so ist die Wegnahme des Ḥabar nicht nothwendig, vgl. 'ahdu-l-lahi la'af'alanna = 'ahdu-l-lahi 'alajja. 'alajja kann wegfallen und gesetzt werden.

3) Wenn nach dem Mubtada' ein Wâw als Ausdruck des Mitseins folgt. Vgl. „Jeder Mann mit seinem Landgut“, kullu rag'ulin wa ḡai'atahu rest. kullu rag'ulin wa ḡai'atuhu muḡtarinâni. Das Ḥabar nach dem Wâw des Mitseins ist supponirt. — Man sagt, eine restitutio des Ḥabar sei nicht nöthig, denn die Bedeutung sei: jeder Mann ist mit (ma'a) seinem Gute (d. i. Lebenserwerb). Das sei eine vollständige Rede, die nicht der restitutio eines Ḥabar bedarf. Diese Weise wählte Ibn 'Uṣṡur in der Erklärung des Idâḡ. Ist aber das Wâw nicht Ausdruck des Mitseins, wird das Ḥabar nicht nothwendiger Weise weggenommen, vgl. zaidun wa 'amrûn ḡa'imâni.

4) Wenn das Mubtada' ein Maṣḡdar ist und nach ihm ein Ḥâl (Zustandswort) folgt, das die Stelle des Ḥabar vertritt, ohne geeignet zu sein, als Ḥabar betrachtet zu werden. Das Ḥabar fällt nothwendiger Weise fort, da das Zustandswort seine Stelle vertritt, vgl. ḡarbija-l-'abda muṣi'ân, ḡarbija ist Mubtada', al-'abda sein Regime und muṣi'ân ein Ḥâl, das die Stelle des Ḥabar vertritt. Das Ḥabar ist nothwendiger Weise weggenommen; rest.: ḡarbija-l-'abda idâ kâna muṣi'ân, wenn man das Futurum bezeichnen will, und id kâna, wenn man das Perfectum darstellt. muṣi'ân ist Ḥâl eines verborgenen Pronomen in kâna, das in 'abd erklärt ist, idâ kâna und id kâna sind Zeitbestimmungen (zarfu-zamânin), die die Stelle des Ḥabar vertreten. Verf. macht aufmerksam, daß das weggenommene Ḥabar ein supponirtes sei, vor dem Ḥâl, das die Stelle des Ḥabar vertritt, wie die Erörterung davon voraufging. Verf. wahrt sich vor

dem Hâl, das geeignet wäre, Habar vom erwähnten Muḩtada' zu sein, wie man nach al-Alḩas' zaidun ḩâ'imân sagt, zaidun als Muḩtada', dessen Habar weggenommen sei, rest.: ṭabata ḩâ'imân. Dieses Hâl kann als Habar auftreten, vgl. zaidun ḩâ'imun, so daß nicht das Habar nothwendig weggenommen werden muß, entgegengesetzt dem anderen Beispiel ḩarbija-l-'abda muṣi'ân. Hier ist das Hâl nicht geeignet Habar des voranstehenden Muḩtada' zu sein, man sagt nicht ḩarbija-l-'abda muṣi'un, denn dem Schläge wird nicht die Eigenschaft beigelegt, daß er übelthuend sei. Das an dieses Maṣdar Annectirte geht nach der Regel des Maṣdar. Vgl. atammu tabjîniya-l-ḩaḩḩa manûṭân bilḩikami. — atammu ist Muḩtada', tabjîniya daran annectirt, al-ḩaḩḩa pass. obj. zu tabjîniya, manûṭân Hâl, das die Stelle des Habar vertritt; rest.: atammu tabjîniya-l-ḩaḩḩa idâ kâna manûṭân, oder id kâna manûṭân bilḩikami.

Verf. erwähnt nicht die Stellen, in denen das Muḩtada' nothwendig wegfallen muß, doch in einem anderen Buche giebt er vier an. 1) Das Adjectiv, welches zum Nominativ abgewandt ist, zu einem Lobe, Tadel oder Mitleid, vgl. marartu bizaidin al-karîmu. Das Muḩtada' ist hier nothwendig ausgelassen, rest. huwa-l-karîmu.

2) Daß das Habar ein solches sei, daß ihm ein ni'ma oder bi'sa speciell zukommt, vgl. ni'ma-r-rag'ulu zaidun rest. huwa zaidun.

3) Redensarten wie al-Fârisi sie angiebt. Vgl. „Auf mein Gewissen, fürwahr ich will es thun“ (fi ḩimmatî la'afalânnâ). fi ḩimmatî ist Habar eines nothwendig weggefallenen Muḩtada', vgl. fi ḩimmatî jamînun, so die ähnlichen Stellen, in denen nämlich das Habar den Schwur offen ausdrückt.

4) Daß das Habar ein Maṣdar sei, das die Stelle des Verbum vertritt, vgl. ṣabrun g'amîlun = ṣabrî ṣabrun g'amîlun.

„Man setzt zwei oder mehr Worte als Habar von einem (Muḩtada') wie: Sie (sind) Fürsten, Dichter.“ (hum sarâṭun s'u'arâ'u).

Erkl. Die Syntaktiker sind uneins, die Mehrheit des Habar von einem Muḩtada' zu erlauben ohne die Verbindungspartikel (zaidun ḩâ'imun ḩâḩikun). Ein Theil, worunter Verf., erlaubt dies, gleichviel ob zwei Habar in der Be-

deutung von einem sind, vgl. „dies ist süßsauer“ (ḥaḍā ḥul-wun ḥāmīdun) oder nicht. Einige behaupten, als Ḥabar stehen nie mehrere Worte, außer wenn die beiden Ḥabar in der Bedeutung des eines einzigen stehen; ist dies nicht der Fall, so tritt die Verbindungspartikel ein. Kommt etwas ohne Verbindungspartikel im Arabischen vor, wird ihm ein anderes Mubtada' supponirt. Vgl. Ḳur. 85, 14. 15. „Er ist der Vergebende, der Liebreiche, der Besitzer des Thrones, der Gepriesene.“

Vgl. „Wenn Jemand einen Mantel besitzt, so bin ich wie er; mein Mantel ist für den Herbst, Sommer und Winter.“

Vgl. „Er schläft mit einem Augapfel und wahrt sich mit dem andern vor dem Tod; er ist wachend, schlafend.“ (ḥuwa jakzānu nā'imu).

Manche meinen, der Ḥabar dürfe es nie mehrere geben, außer wenn sie von einer Gattung sind, so wenn beide Ḥabar Einzelbegriffe sind, vgl. zaidun ḵâ'imun ḍāḥikun, oder zwei Sätze, vgl. zaidun ḵâma ḍāḥika. Ist aber das eine ein Einzelbegriff, das andere ein Satz, erlauben sie dies nicht. Doch kommen häufig bei den Ḳurân-Erklärern und sonst Fälle vor, wo sie dies erlauben; vgl. Ḳur. 20, 21. „und siehe, da war er (der Stab) eine Schlange, er lief.“ (fa'idā hiya ḥajjatun tas'â). Sie analysiren tas'â als zweites Ḥabar, doch ist das nicht ausschliesslich nöthig, da es ein Ḥal sein kann.

IX. kâna mit seinen Verwandten.

(kâna wa'aḥawâtuhâ).

„kâna setzt in den Nominativ das Mubtada' als sein Nomen, und das Ḥabar in den Accusativ, vgl. 'Umar war ein Herr. (kâna sajjidân 'umaru). Wie kâna ist zalla, bâta, aḍḥâ, aṣḥaba, amsâ, (er war am Tage, bei der Nacht, am Vormittag, am Morgen, Abend) auch šâra er war, laisa er war nicht, zâla er schwand, bariḥa er wich, fati'a er hörte auf und infakka löste sich. Diese vier läßt man folgen auf etwas, was einer Verneinung gleicht, oder einer Verneinung selbst. Aehnlich wie kâna ist dâma, wenn mâ ihm voraufgeht, vgl. „gieb so lange du findest einen Dirham.“ — (mâ dumta muṣibân dirhamân).

5 *

Erkl. Verf. behandelt nach dem Muḩtada' und ḩabar die Worte, welche die Setzung eines Muḩtada' aufheben. Das sind zwei Klassen: *a.* Verba und *b.* Partikeln. Die Verba sind: 1) kāna mit seinen Verwandten. 2) Die Verba des Beinaheseins (af'ālu-l-muḩārabati) und 3) zanna mit seinen Verwandten. Die Partikeln sind: 1) mā mit seinen Verwandten, 2) lā zur Verneinung der Gattung und 3) inna mit seinen Verwandten. Verf. beginnt mit der Erwähnung von kāna und seinen Verwandten. Dies sind alles Verba anerkannter Weise auſser laisa. Die Mehrzahl behauptet, laisa sei ein Verbum; al-Fārisī in einer seiner beiden Meinungen, und Abu Bakr Ibn S'ukair behaupten, es sei eine Partikel. Es setzt das Muḩtada' in den Nominativ, das ḩabar in den Accusativ. Das in den Nominativ Gestellte heiſt sein Nomen, das in den Accusativ Gestellte sein ḩabar. Diese Verba zerfallen in zwei Klassen: 1) in die, welche diese Rection ohne alle Bedingung haben, und 2) in die, welche sie nur bedingungsweise haben. Bei diesen letzteren giebt es wieder zwei Unterabtheilungen.

1) Die bei deren Rection zur Bedingung gesetzt ist, daſs ihnen eine wirkliche Negation oder eine supponirte, oder wenigstens etwas einer Negation ähnliches vorausgeht, das sind vier: zāla, bariḩa, fati'a, infakka, vgl. mā zāla zaidun ḩā'imān. Hier geht eine wirkliche Negation voraus. Vgl. Eine supponirte Partikel geht voraus in ḩur. 12, 85. „Bei Gott, du hörst auf Josef zu erwähnen, d. i. du hörst nicht auf“ (tafta'u für lā tafta'u). Die Negation wird nur bei dem Schwur regelrecht weggenommen, wie im erwähnten ḩurānvers; abnormer Weise aber auch ohne Schwur.

Vgl. „Ich höre auf – Ich höre nicht auf, so lange Gott mein Volk bestehn läſst, Gott zu danken, mich umgürtend, ein edles Roſs reitend.“ (abraḩu für lā abraḩu).

Er will hiermit sagen, daſs -er (ḩadās' Ibn Zuhair) nicht aufhört, andere entbehren zu können, so lange ihm sein Volk bleibt. Dies ist die beste Auslegungsweise.

Ein Beispiel, wo ein der Negation ähnliches d. i. die Verweigerung, (vgl. lā tazal) vorausgeht, ist:

Vgl. „O Genoſs, schürze dich, nicht höre auf, des Todes zu gedenken; ihn zu vergessen, ist ein offener Irrthum.“

Ferner der Anruf wic: lâ jazâlu-l-lahu muḥsinân ilaika.

Vgl. „Merk auf, o magst du wohl behalten bleiben Haus von Majja trotz des Verfalls, nicht höre auf der Regengufs sich zu ergiefsen auf deine Sandwälle.“

2) Das Verbum, welches als Bedingung seiner Rection verlangt, daſs ihm mâ, das Maṣdar- und Zarfartige vorausgeht — d. i. dâma, vgl. mâ dumta = muddata dawâmika, vgl. Ḳur. 19, 32. „Er hat mir aufgetragen zu beten und Almosen zu geben, so lange ich lebe“ (mâ dumtu ḥajjân).

Die Bedeutung von zalla ist das Qualificirtsein des Subjects mit der Aussage am Tage, bâta hingegen bei Nacht, aḏḥâ am Vormittag, aṣbaḥa am Morgen, amsâ am Abend. sâra ist das Uebergehn von einer Eigenschaft zu einer anderen. Die Bedeutung von laisa ist die Verneinung; ohne nähere Bestimmung dient es zur Verneinung des Gegenwärtigen, (laisa zaidun ḵâ'imân d. i. alâna) bei der näheren Bestimmung der Zeit aber nach Maſsgabe. Die Bedeutung von mâ zâla ist, daſs die Aussage unauflöslich mit dem Subject nach der Maſsgabe, die der Zustand verlangt, verbunden sei — ausharren, bleiben, feststehn.

„Das nicht im Perfect Stehende regiert bisweilen gleich ihm, wenn das Nicht-Perfectum davon im Gebrauch ist.“

Diese Verba zerfallen in zwei Klassen: 1) Die, welche die vollständige Flexion haben, dies sind alle auſser laisa und dâma. — 2) Die, welche die vollständige Flexion nicht haben, laisa und dâma. Bei den Verben, die die vollständige Flexion haben, macht der Verf. darauf aufmerksam, daſs das Nicht-Perfectum von ihm, nämlich das Imperfectum, die Rection Perfecti hat, Ḳur. 2, 17., „es ist (jakûnu) der Gesandte für Euch Zeuge“; ebenso der Imperativ u. Part. act.

Vgl. „Nicht ist jeder, der Freundlichkeit zeigt, seiend dein Bruder, wenn du ihn nicht triffst, dir Hülfe bringend.“ (kâ'inân aḥâka).

So verhält sich auch das Maṣdar. Man streitet über das defective kâna, ob es ein Maṣdar habe: doch richtig ist, daſs es ein solches hat.

Vgl. „Durch Geschenke und Milde herrscht der Mann in seinem Stamm, und es zu sein, ist dir leicht.“ (kaunuka ijâhu).

Nur die unvollständige Flexion hat dāma und laisa und von denen, für deren Anwendung die Negation und seines gleichen Bedingung ist, d. h. von zāla und seinen Verwandten, gebraucht man weder den Imperativ noch das Maṣḍar.

„Bei allen diesen Verben erlaube, das Ḥabar in die Mitte zu stellen, doch verwehrt ein jeder, dasselbe bei dāma voraus zu stellen.“

Erkl. Es ist bei diesen Verben nicht nothwendig, die Ḥabar dem Nomen vor oder nachzustellen, man kann sie in die Mitte, d. h. zwischen Verbum und Nomen setzen, vgl. folgende Beispiele: kāna fī-d-dāri ṣāhibuhā. Hier darf das Nomen nicht vorgestellt werden wegen des Pronomen, das sich dann auf etwas der Rangordnung und dem Worte nach Nachgestelltes beziehen würde. Vgl. kāna aḥī rafīkī, wo rafīkī nicht vorgestellt werden darf, da sonst die syntaktische Anordnung dunkel wäre. Vgl. kāna ḵā'imān zaidun. Hier tritt das Ḥabar in die Mitte. Vgl. Ḳur. 30, 46. „Es ist eine Pflicht für uns die Hülfe der Gläubigen.“ So erlauben auch die übrigen Verba, sowohl die vollständig flectirbaren als die nicht vollständig flectirbaren, das Ḥabar unter den erwähnten Bedingungen in die Mitte zu stellen. Der Verf. des Irs'ād berichtet eine Meinungsverschiedenheit über die erlaubte Vorstellung des Ḥabar von laisa vor das Nomen; richtig ist, es zu erlauben.

Vgl. „Frage, wenn du unkundig bist, die Menschen nach uns und nach ihnen, denn nicht ist gleich ein Wissender und ein Unkundiger.“ (falaisa sawā'ān 'ālimun wag'ahūlu).

Ibn Mu'ṭi behauptet, daß das Ḥabar von dāma dem Nomen nicht voraufgeht, doch richtig ist, dies zu erlauben.

Vgl. „Keine Lust hat das Leben, so lange seine Freuden verkümmert sind durch das Gedenken an Tod und Alter.“

Verf. deutet an, daß alle Araber oder alle Syntaktiker das Ḥabar von dāma demselben voraufzustellen verwehren. Meint Verf. damit, daß man das Ḥabar von dāma nicht vor mā, das mit dāma stets verbunden ist, stellen kann, so ist dies zuzugeben. Will er aber sagen, daß sie verbieten, es vor dāma allein voraufzustellen, und so faßt es sein Sohn, so ist es ein Gegenstand des Zweifels. Die natürliche Auffas-

sung ist, daß die Voraufstellung des Ḥabar von dâma vor dâma allein nicht verboten ist, vgl. lâ aṣṣhabuka mâ ḵâ'imân dâma zaidun.

„So verhält es sich auch mit der Vorausstellung eines Ḥabar vor mâ der Verneinung; setze es so, daß ihm etwas folgt, nicht, daß es folgt.“

Erkl. Es ist nicht möglich, daß das Ḥabar dem mâ der Verneinung voraufgeht. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Der, in dem die Verneinung Bedingung der Rection ist, vgl. mâ zâla. Hier kann man das Ḥabar nicht vorstellen, wiewohl dies Ibn Kaisân und an-Nahḥâs erlauben.

2) Der, in dem die Verneinung nicht Bedingung zur Rection ist; auch hier ist die Voranstellung nur von einigen gestattet. Der mittelbare Sinn Verf's. ist: wenn die Verneinung durch etwas anderes als mâ bewirkt wird, ist die Voranstellung möglich, wiewohl auch dies manche verbieten. Ferner ergibt der mittelbare Sinn, daß man das Ḥabar vor das Verbum allein setzen kann, wenn die Verneinung durch mâ stattfindet, vgl. mâ ḵâ'imân zâla zaidun.

„Es ist gewählt, zu verwehren, daß ein Ḥabar von laisa voraufgehe. Das vollständige Verbum ist dasjenige, welches sich mit einer Nominativsetzung begnügt. Die anderen sind defectiv und die defective Behandlung in fati'a, laisa, zâla wird immer befolgt.“ v. 150.

Erkl. Die Syntaktiker sind uneins, die Vorausstellung des Ḥabar von laisa vor dasselbe zu erlauben. Die Kûfenser, al-Mubarrad, az-Zag'g'âg' und Ibnu-s-Sarrâg' wie auch viele späteren, worunter Verf., verweigern es; Abû 'Alî al-Fârisî und Ibn Burhân erlauben es, vgl. ḵâ'imân laisa zaidun. Man streitet über die Ueberlieferung von Sibawaihi. Einige führen auf ihn die Erlaubniß, andere die Verwehrung zurück. Doch kommt im Arabischen kein Fall vor, wo das Ḥabar von laisa offenbar voraufgestellt wird, sondern nur Fälle, in denen die Vorausstellung des Regime des Ḥabar stattfindet, vgl. Ḵur. 11, 11. „Merkt auf am Tage, wenn (die Strafe) sie erreicht, wird nicht sein (die Strafe) von ihnen abgewendet“ (alâ jauna ja'tihim laisa maṣrûfân

‘anhum). Dieses Beispiel führt der für sich an, welcher die Vorausstellung des Ḥabar vor laisa erlaubt, doch darauf muß man erwiedern, daß jauma ja’tihim das Regime des Ḥabar (masrûfân) ist und somit geht es dem laisa voraus. Nun behauptet er, das Regime geht nicht voraus, außer wo das Regens vorausgehn kann. — Diese Verba zerfallen in zwei Klassen: 1) die, welche vollständig und defectiv sind, und 2) die, welche nur defectiv sind. Vollständig sind die, welche sich mit dem in den Nominativ Gesetzten begnügen, defectiv die, welche sich nicht mit dem in den Nominativ Gesetzten begnügen, sondern ein in den Accusativ Gesetztes verlangen. Alle erwähnten Verba können als vollständig behandelt werden, außer fati’a, zâla imperf. jazâlu, d. h. nicht zâla imperf. jazûlu, welches vollständig ist. Vgl. zâlat as’-s’amsu (es schwand die Sonne); endlich laisa, denn es wird nur defectiv gebraucht.

Vgl. Beispiele von dem vollständigen Verbum Kur. 2, 280. „Wenn es giebt einen in schwierigen Umständen (in kāna dû ‘usratin), so ist Frist bis zum Wohlstand,“ d. i. wenn gefunden wird. Ferner: 11, 109. „Ewig darin zu bleiben, so lange Himmel und Erde währt“ (mâ dâmati-s-samâwātu wa-l-arḍu). 30, 16. „Preist Gott am Abend und am Morgen“ (hîna tumsûna wahîna tuṣbiḥûna).

„Das Regime des Ḥabar geht dem Ḥabar nicht voraus, außer wenn dasselbe als Zarf, (Zeitbestimmung) oder als G’arr wa Magrûr (Praeposition mit ihrem Anhang) vorkommt.“

Erkl. Es kann dem kāna und seinen Verwandten das Regime des Ḥabar nicht vorausgehn, wenn es nicht ein Zarf oder ein G’arr wa Magrûr ist; dies umfaßt zwei Fälle: 1) Daß das Regime allein dem Nomen vorausgeht und das Ḥabar dem Nomen nachgestellt sei, kāna ṭa’āmaka zaidun âkilân. — Dies ist bei den Baṣrensern verboten, bei den Kûfensern aber erlaubt.

2) Daß das Regime und das Ḥabar dem Nomen vorausgehe und das Regime dem Ḥabar vorausgehe, kāna ṭa’āmaka âkilân zaidun. Das ist nach Sibawaihi verboten, doch erlauben es einige Baṣrenser. — Aus den Worten Verf’s. geht hervor, daß wenn das Ḥabar mit seinem Re-

gime dem Nomen voraufgeht und das Ḥabar vor dem Regime steht, der fragliche Punct möglich ist, denn nicht schließt sich dann dem kâna das Regime seines Ḥabar an, so daß man sagt kâna âkilân ta'âmaka zaidun; nicht verwehren dies die Baṣrenser. — Ist das Regime ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr, kann es unmittelbar nach kâna gesetzt werden bei den Baṣrensern und den Kûfensern (kâna 'indaka zaidun muḳîmân).

„Das Pronomen des Sachverhältnisses (Ḍamîru-s'-s'â'n) intendire als Nomen, wenn das offen hervortretende Pronomen den Gedanken erzeugt, daß es nicht möglich sei.“

Erkl. Wenn im Arabischen etwas vorkommt, was zunächst so zu betrachten wäre, daß dem kâna und seinen Verwandten das Regime seines Ḥabar sich anschliesse, deute es danach, daß in kâna ein Pronomen verborgen liege, und daß dies das Pronomen des Sachverhältnisses sei.

Vgl. „(Sie sind wie) Igel, welche um ihre Häuser laufen, darum, daß 'Atijja (Bruder des G'arûr) sie daran gewöhnt hatte.“ (bimâ kâna ijjâhum 'atijjatu 'awwadâ).

Dies läßt sich erklären, daß in kâna ein verborgenes Pronomen sei, nämlich das Pronomen des Sachverhältnisses (Ḍamîru-s'-s'â'n) und dies sei das Nomen von kâna; also rest. bimâ kâna huwa ai as'-s'ânu. 'atijjatu ist dann Muḩtada' und 'awwada sein Ḥabar, ijjâhum Regime von 'awwada. Der aus Muḩtada' und Ḥabar bestehende Satz ist Ḥabar von kâna. Somit steht hier nicht zwischen kâna und seinem Nomen das Regime des Ḥabar, denn das Nomen von kâna ist ein Pronomen vor dem Regime.

Vgl. „Sie waren am Morgen so, daß die Dattelkerne den Lagerplatz bedeckten, nicht aber alle Kerne werfen die Armen weg.“ (wa laisa kulla-n-nawâ tulḳî-l-masâḳînu, rest. laisa huwa ai as'-s'ânu). Das Ḍamîru-s'-s'â'n ist Nomen von laisa, kulla-n-nawâ im Acc. durch tulḳî und tulḳî-l-masâḳînu ein Verbum mit Subject als Ḥabar von laisa.

„Bisweilen wird kâna pleonastisch zu einer Füllung gesetzt, vgl. wie richtig ist die Wissenschaft der Früheren.“ (mâ kâna aṣaḩḩa 'ilma man taḳaddama).

Verf. behandelt hier den dritten Abschnitt, nämlich das pleonastische kāna. Ibn 'Uṣfūr bemerkt, daß kāna pleonastisch stehe zwischen zwei eng zusammenhängenden Dingen wie Muḩtada' und ḩabar (zaidun kāna ḩā'imun); zwischen Verbum und dem von ihm in den Nominativ Gesetzten (lam jūg'ad kāna miṩluka); zwischen ṩila (Verbindungswort) und Mauṩl (dem Verbundenen) (g'ā'a-llaḩi kāna akramtuhu); zwischen ṩifa (Beschreibungswort) und Mauṩf (dem Beschriebenen) (ma-rartu birag'ulin kāna ḩā'imin). Dies kann man aus der allgemeinen Ausdrucksweise des Verf. abnehmen. — Jedoch steht es regelmäṩig pleonastisch nur zwischen mā und dem Verbum der Verwunderung. Von seiner pleonastischen Stellung zwischen anderen hört man nur, pleonastisch stehe es zwischen Verbum und dem von ihm in den Nominativ Gestellten. Vgl. „Es gebar Fāṩima, Tochter des ḩurs'ub, den Kalama; unter den Söhnen des 'Abs wird keiner gefunden, der trefflicher war.“ (lam jūg'ad kāna aḩḩalu minhum).

Auch hört man es pleonastisch zwischen der ṩifa und dem Mauṩf.

Vgl. „Wie aber dann, wenn ich vorübergehe an der Wohnung eines Stammes und Nachbarn von uns, die edel sind?“ (wag'irānin lanā kānū kirāmi).

Abnorm ist die pleonastische Stellung von kāna zwischen der Präposition und ihrem Anhang.

Vgl. „Die Fürsten von den Söhnen Abu Bakr's stritten an hohem Sitz auf ausgezeichneten edlen arabischen Rossen.“ (tasāmā 'alā kāna-l-musawwamati-l-'irābi).

Meistens steht kāna pleonastisch im Perfectum, abnorm im Imperfectum.

Vgl. „Du bist ein preislicher Edler, wenn ein feuchter Nordwind weht.“ (anta takūnu māg'idun).

v. 155. „Man nimmt kāna weg, läṩt aber das ḩabar stehn, nach in und lau ist dies häufig bekannt.“

Erkl. Oft nimmt man kāna weg und läṩt sein ḩabar stehn.

Vgl. „Was gesagt ist, ist gesagt, mag es Wahrheit sein

oder Lüge: wozu dient deine Entschuldigung von etwas Hingesagtem?“ (in *ṣiḍḱân wa'in kaḍibân*).

So auch nach lau, vgl. „komm zu mir mit einem Reithier, wenn es auch ein Esel ist“ (walau *ḥimârân*). — Abnorm ist ferner die Wegnahme desselben nach ladun, vgl. „Von der Zeit, wo die Kameelstute den Schwanz aufhob (min ladu s'aulân), bis daß sie Junge hatte.“

„Nach an wird immer mâ für kâna stellvertretend gesetzt; vgl. „darum, daß du fromm bist, rühme dich.“ (ammâ anta barrân).

Erkl. kâna wird weggenommen nach dem Masdarartigen an und an seine Stelle tritt mâ, doch bleibt sein Nomen und sein Ḥabar, vgl. das angeführte Beispiel, in dem kunta wegfällt, doch das von ihm getrennte Pronomen (anta) bleibt.

Vgl. „O Abu Ḥurâs'a, was anbetrifft, daß dir ein zahlreicher Stamm (ammâ anta ḍâ nafarin): fürwahr auch meinen Stamm fraßen die Hyänen nicht.“

Man darf kâna und mâ nicht zusammenbringen, da das letztere das erstere vertritt, und man das Vertretende und das Vertretene nicht zusammenbringen kann, wiewohl al-Mubbarrad dies erlaubt. Man hört im Arabischen keinen Fall, daß kâna weggenommen und mâ an seine Stelle getreten, doch sein Nomen und Ḥabar geblieben wäre, außer wenn das Nomen von kâna ein Pronomen der zweiten Person ist. Man hört es weder mit dem Pronomen der ersten Person, noch mit einem Substantiv; doch wäre regelrecht, es ebenso wie beim Pronomen der zweiten Person zu erlauben. Sîbawaihi giebt in seinem Buche das Beispiel ammâ zaidun ḍâhibân.

„Von dem g'azmirten Imperfectum von kâna wird Nûn weggenommen; doch ist das eine Wegnahme, die grade nicht notwendig ist.“

Erkl. Setzt man kâna in's Imperfectum, jak ûnu, so nimmt man bei der g'azmirten Form das Damm. Dann stoßen zwei ruhende Buchstaben zusammen: daher wird Wâw wegen des Zusammenstoßes weggenommen, die Form wird also jakun. Die Regel verlangte, daß nun weiter nichts weggenommen würde, doch

nehmen einige das Nûn zur Erleichterung weg, wegen des häufigen Gebrauchs, vgl. lam jaku. Diese Wegnahme ist erlaubt, nicht nothwendig. Sibawaihi's Lehrweise und die seiner Anhänger ist, daß dieses Nûn nicht beim Zusammen treffen mit einem ruhenden Buchstaben weggenommen werde, man sage nicht lam jaku-r-rag'ulu kâ'imân, wiewohl Jânus dies erlaubt. So wird abnormer Weise gelesen lam jaku-lladîna kafarû. Trifft es aber mit einem vocalisirten Consonanten zusammen, dann sind nur die beiden Fälle möglich, daß dieser vocalisirte Buchstabe ein Suffix sei oder nicht. Ist's ein Suffix, wird allgemein das Nûn nicht weggenommen, vgl. die Worte des Propheten zu 'Umar wegen des Ibn Šajjâd: „wenn er es ist (in jakunhu), wird dir keine Macht über ihn verliehn; ist er es nicht, frommt es dir nicht, ihn zu tödten.“ Hier ist die Wegnahme des Nûn nicht erlaubt. Ist es aber nicht ein Suffix, kann man es wegnehmen oder stehen lassen. Der natürliche Sinn des Verf's. wäre, daß kein Unterschied hierbei statfinde, ob kāna das Defective oder das Vollständige sei, vgl. Kūr. 4, 44. „Wenn eine gute Handlung stattfindet, in taku ḥasanatun, vervielfacht er sie (d. i. ihren Lohn).“

X. Abschnitt über mâ, lâ, lâta und inna, welche dem laisa ähnlich sind.

(mâ, lâ, lâta, inna).

„Wie laisa läßt man auch mâ regieren ohne in bei dem Bleiben der Negation und der Anordnung, wie bekannt ist. Das Voraufgehn der Praeposition oder des Zarf erlauben die Gelehrten. Vgl. „Nicht beschäftigst du dich mit mir.“ (mâ bî anta ma'nijjân).

Erkl. In diesem Abschnitt erwähnt Verf. den Theil der das Muḩtada' vernichtenden Partikeln, welche die Rection von kāna haben, d. i. mâ, lâ, lâta, inna. — mâ regiert nach der Regel der Tamîmiten nichts, wie man sagt mâ zaidun kâ'imun. Es ist ohne Rection, weil es eine Partikel ist, die sich nicht speciell zutheilen läßt, indem es vor das Nomen und vor das Verbum tritt. Was aber nicht speciell zu einem

Theil gehört, dessen Regel ist, daß es nicht regiere. Die Hig'âziten hingegen geben ihm eine Rection, ähnlich der von laisa, weil es ihm darin gleicht, daß es zur Verneinung des Gegenwärtigen, ohne nähere Bestimmung dient. Man setzt das Nomen in den Nominativ und das Habar in den Accusativ.

Vgl. „Ihre (der Schaar) Jünglinge umgeben ihre Väter mit grollender Brust, und nicht sind sie wahrhaft ihre Kinder“ (mâ humû aulâdahâ).

Doch hat nach ihnen mâ nur unter Bedingungen diese Rection, von denen Verf. vier erwähnt:

1) Daß nach ihm nicht in pleonastisch steht, in diesem Fall ist die Rection nichtig; vgl. mâ in zaidun kâ'imun, kâ'imun im Nominativ, der Accusativ ist nicht erlaubt, wiewohl einige es gestatten.

2) Daß die Negation nicht durch illâ aufgehoben wird, vgl. mâ zaidun illâ kâ'imun, im Gegensatz zu einigen, die es erlauben.

3) Daß sein Habar nicht seinem Nomen vorausgeht, ohne ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr zu sein. Geht es voraus, so ist der Nominativ nothwendig, mâ kâ'imun zaidun; darüber streitet man. Ist aber das Habar ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr, geht es voraus. Vgl. mâ fî-d-dâri zaidun, mâ 'indaka 'amrûn. Man streitet dann über mâ, ob es regiere oder nicht. Derjenige, welcher es als regierend setzt, sagt, daß das Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr von mâ im Accusativ stehe. Doch wer es nicht regieren läßt, sagt, daß beide an der Stelle des Nominativ stehn, weil jedes von beiden Habar des nachfolgenden Mubtada' sei. Das zweite ist auch der natürliche Sinn des Verf., denn er bedingt für die Rection des mâ, daß Mubtada' und Habar nach mâ in der Ordnung, welche bekannt ist, folgt; nämlich, daß das Mubtada' voran und das Habar nachgestellt sei. Die Folgerung davon ist also, daß wenn das Habar vorausgeht, mâ nichts regiert, gleichviel, ob das Habar ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr ist oder nicht. Dies hat er in einem anderen Buche dargestellt.

4) Daß das Regime des Habar nicht dem Nomen vorausgehe, es müßte denn ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr sein. Geht es voraus, verfällt die Rection, vgl. mâ ta'âmaka zaidun âkilun. âkilun kann hier nicht im Accusativ stehn,

und wer die Rection doch gestattet, wiewohl das Habar vor-
 aufgeht, erlaubt das Bleiben der Rection bei dem Voraufgehen
 des Regime nach dem Schlusse a potiori wegen der Nach-
 stellung des Habar. Auch sagt man, dies sei nicht nöthig
 (anzunehmen) wegen der in dem Regieren-lassen bei dem
 Voraufgehen des Regime liegenden Trennung zwischen der
 Partikel mâ und ihrem Regime. Dies findet nicht bei dem
 Voraufgang des Habar statt. Ist das Regime ein Zarf oder
 G'arr wa Mag'rûr, so ist die Rection von mâ nicht kraftlos,
 vgl. mâ 'indaka zaidun muḫimân, denn mit dem Zarf und
 dem G'arr wa Mag'rûr nimmt man sich Freiheiten, die man
 sich sonst nicht erlaubt. Diese Bedingung läßt sich abneh-
 men aus den Worten des Verf., weil er die Erlaubniss, das
 Regime des Habar voraufzustellen, auf den Fall beschränkt,
 daß das Regime ein Zarf oder G'arr wa Mag'rûr sei.

5) Daß mâ nicht wiederholt werde; wird es wiederholt,
 ist die Rection kraftlos, vgl. mâ mâ zaidun ḵâ'imun. Das
 erste ist verneinend, und das zweite verneint die verneinende
 Kraft der Negation, so bleibt es Position, also kann ḵâ'imun
 nicht im Accusativ stehn.

6) Daß nicht ein affirmirtes Wort an die Stelle des Ha-
 bar von mâ gesetzt wird; steht es, ist die Rection kraftlos,
 vgl. mâ zaidun bis'ai'in illâ s'ai'un lâ ju'ba'u bihi =
 „Nicht ist Zaid etwas aufer etwas, um das man sich nicht
 kümmert.“ bis'ai'in steht an der Stelle des Nominativs als
 Habar vom Mubtada', das zaidun ist. Nicht kann es an der Stelle
 des Accusativ als Habar von mâ stehn. Einige erlauben dies.

Sibawaihi's Meinung in diesem fraglichen Punct erträgt
 beide Auffassungsweisen, erstlich die Bedingung zu stellen,
 daß kein affirmirtes Wort an die Stelle des Habar trete, und
 zweitens, daß diese Bedingung nicht nöthig sei. Denn nach obi-
 gem Beispiel sagt er: „beide Ausdrucksweisen (nach mâ scil.,
 die der Hig'âziten und die der Tamîmiten) sind gleich.“ Nun
 streiten die Ausleger, worauf sich dieser Ausspruch beziehe.
 Die Einen sagen, es gehe auf das Nomen, das vor illâ steht;
 er meine damit, das mâ habe darauf keine Rectionskraft und
 beide Ausdrucksweisen stimmen überein, daß es im Nomina-
 tiv stehe. Das sind diejenigen, welche für die Rection von
 mâ bedingen, daß nicht etwas Affirmirtes an die Stelle sei-
 nes (erst negativen) Habar gesetzt werde. Andere behaupten,

dies beziehe sich auf das Nomen, welches nach illâ steht. Die Meinung sei, daß es im Nominativ stehe, gleichviel, ob mâ als das Hig'azitische oder Tamînitische gesetzt wird. Dies behaupten die, welche zur Rection von mâ nicht bedingen, daß kein affirmirtes Wort an die Stelle seines Habar trete. Die Rechtfertigung jeder dieser Lehrweisen und das Ueberwiegen-lassen des von beiden Gewählten, nämlich des zweiten, paßt nicht in dieses kurze Compendium.

„Halte dich an den Nominativ eines durch lâkin und v. 160.
bal Verbundenen (ma'tûf), nach dem durch mâ in den Accusativ gesetzten Wort, überall wo es eintritt.“

Erkl. Wenn nach dem Habar von mâ ein Verbundenes vorkommt, muß es entweder die Affirmation fordern oder nicht. Fordert es die Affirmation, ist der Nominativ des nach ihm stehenden Nomen allein nothwendig, d. i. nach bal und lâkin, vgl. mâ zaidun kâ'imân lâkin kâ'idun, da das Wort Habar eines weggefallenen Anfangsworts ist; rest. lâkin huwa kâ'idun. Hier ist der Accusativ von kâ'idun als Verbindung zum Habar nicht möglich, denn mâ agirt nicht auf das Affirmirte. — Verlangt die verbindende Partikel nicht die Affirmation wie wa, so ist Nominativ und Accusativ möglich, doch gewählt ist der Accusativ, wiewohl auch möglich der Nominativ, mâ zaidun kâ'imân walâ kâ'idân. Da Verf. die Nothwendigkeit des Nominativ speciell auf den Fall beschränkt, wenn das Nomen nach bal oder lâkin steht, so ist abzunehmen, daß der Nominativ nach anderen nicht nothwendig ist.

„Nach mâ und laisa regiert bi den Genitiv des Habar und nach lâ und der Verneinung von kâna steht das Habar bisweilen im Genitiv.“

Häufig wird das bi in dem durch laisa und mâ negirten Habar hinzugefügt, vgl. Ḳur. 39, 37. „Ist nicht Gott genügend (mâ rabbuka bikâfin) seinem Knecht; 39, 38. „Ist nicht Gott mächtig, Besitzer der Rache; 11, 123. oder 27, 95. *) „Nicht ist dein Herr unbekümmert um das, was sie thun“; 3, 178. „Nicht ist Gott ungerecht gegen seinen Diener“. Es

*) In dieser Stelle steht im Kurân ed. Fluegel ta'lamûna.

ist zur pleonastischen Stellung des bi nicht speciell nothwendig, daß das mâ das hig'âzitisches sei, wiewohl dies Einige meinen, sondern es steht nach diesem sowohl als nach dem tamimischen. Sibawaihi und al-Farrâ' berichten das pleonastische bi nach mâ von den Tamimiten. Man braucht diejenigen gar nicht zu beachten, die das verwehren: es findet sich bei den Dichtern. Schwankend ist die Ansicht von al-Fârisî; einmal sagt er, es stehe nur pleonastisch nach dem hig'âzitisches mâ und ein andermal sagt er, es stehe pleonastisch im verneinten Ḥabar, auch kommt das pleonastische bi im Ḥabar von lâ vor.

Vgl. „Sei mein Fürsprecher am Tage, wo kein Fürsprecher das geringste hilft (bimuġnin), dem Sawâd Ibn Kârib.“

Ferner steht es im Ḥabar des durch lam verneinten kâna.

Vgl. „Wenn die Hände ausgestreckt werden nach der Reisekost, gehöre ich nicht zu den Eiligsten (bia'g'alihim) von ihnen, da der Gierigste der Eiligste ist.“

„Auf indeterminirte Worte bekommt lâ dieselbe Rection wie laisa. Auch haben lâta und in diese Rection. Nicht hat lâta irgend eine Rection, aufer auf eine Zeit. Die Wegnahme des in den Nominativ Gesetzten ist häufig, das Gentheil selten.“

Verf. behandelt jetzt lâ, lâta und in. Der Hig'âziten Lehrweise bei lâ ist, daß es wie laisa regiere, der Tamimiten aber, daß es nicht regiere; doch regiert es auch bei den Hig'âziten nur unter drei Bedingungen:

1) Müssen Nomen und Ḥabar zwei indeterminirte Worte sein.

Vgl. „Tröste dich! nicht ist etwas auf der Erde bleibend und keine Zuflucht sichernd vor dem, was Gott bestimmt.“ (lâ s'ai'un 'alâ-l-arḍi bâkijân).

Vgl. „Ich half dir, da du keinen Genossen hattest als einen treulosen, so daß du aufgenommen wurdest in eine Burg, die durch Bewaffnete fest bewahrt ist.“ (id lâ šāhibun ġaira ḥādilin).

Manche meinen, lâ habe auch auf determinirte Worte Rection, vgl. Nâbiġa: „Sie erschien in der Weise einer Liebenden; als ich ihr folgte, entflo sie, und liefs den Wunsch

in meinem Herzen.* Sie setzte sich fest mitten im Herzen, ich begehrte nichts auſser ihr und lieſs nicht ab von ihrer Liebe.“ (lâ anâ bâġijân siwâhâ).

Verf. widerspricht ſich in Betreff dieſes Verſes, einmal ſagt er, er ſei durch Deutung zu erklären, ein andermal ſagt er, daſs die analoge Behandlungsweiſe erlaubt ſei.

2) Darf ſein Ḥabar nicht ſeinem Nomen voraufgehn, lâ ẖâ'imân rag'ulun iſt nicht erlaubt.

3) Darf die Verneinung nicht durch illâ unterbrochen werden, man ſagt nicht lâ rag'ulun illâ afḍala min zaidin. In dieſem Falle iſt der Nominativ nothwendig. Verf. wendet dieſen beiden Bedingungen ſeine Aufmerkſamkeit nicht zu.

Das verneinende in regiert nach den Baſrenſern und al-Farrâ' gar nichts. Doch behaupten die Kûſenſer, al-Farrâ' ausgenommen, eſ regiere wie laisa.

Dieſes lehren von den Baſrenſern Abû-l-'Abbâs al-Mubarrad und Abû-Bakr Ibnu-s-Sarrâġ', Abû 'Alî al-Fârîſî und Abû-l-Faṭḥ Ibn G'innî. Dies wählt Verf. und denkt, daſs in der Rede Sibawaihi's ein Hinblick hierauf ruhe, auch hört man eſ bisweilen.

Vgl. „Nicht iſt er herrſchend über irgend einen, auſſer über den Schwächſten der Beſeſſenen.“ (in huwa mustaulijân).

„Nicht iſt ein Mann todt durch das Ende ſeines Lebens, ſondern dadurch, daſs man ungerecht ihn behandelt und er hilflos iſt.“ (ini-l-mar'u maitân).

Ibn G'innî erwähnt im Muḥtaſab, daſs Sa'id Ibn G'ubair die Stelle im Ḳur. 7, 193. „Nicht ſind die, welche ihr auſſer Gott anruft, Knechte eures gleichen“ (ini-llaḍîna taḍ'ûna min dûni-l-lahi 'ibâdân) mit dem Accuſativ von 'ibâd leſe. — Eſ wird beim Nomen und Ḥabar von in nicht zur Bedingung geſtellt, daſs ſie indeterminirt ſeien, ſondern in agirt auf Indeterminirte und Determinirte.

lâta iſt das verneinende lâ, dem das Tâ Fem. mit Faṭḥ zugeſetzt wurde. Die Lehrweiſe der Mehrzahl iſt, daſs eſ wie laisa regiert, d. i. das Nomen in den Nominativ und das Ḥabar in den Accuſativ ſetzt, doch iſt eſ ſein ſpecielles Recht, daſs mit ihm nicht das Nomen und Ḥabar zugleich erwähnt werde, ſondern nur das Eine von ihnen. Das Häu-

figere ist im Arabischen das Nomen wegfallen und das Ḥabar stehen zu lassen. Vgl. Ḳur. 38, 2. „Nicht ist vorhanden Zeit zum Entkommen“ (lâta ḥîna manâsin, rest. lâta-l-ḥînu ḥîna manâsin), bisweilen liest man abnorm lâta ḥînu manâsin, so daß das Nomen wegfiel und das Ḥabar blieb. Sibawaihi berichtet, daß lâta nur auf al-ḥînu agirt. Darüber streitet man, die Einen sagen, es regiere nur das Wort al-ḥînu, doch nicht das demselben Synonyme wie as-sâ'atu, Andere dagegen meinen, es heiße so viel, daß es nur die Nomina der Zeit regiere, al-ḥînu und die Synonyma.

Vgl. „Es bereut der Frevler, doch nicht zur rechten Zeit der Reue, die Ungerechtigkeit ist ein Weideplatz, der dem ihn aufsuchenden schlecht bekümmt.“

Die Worte Verf. ertragen beide Ansichten. Doch lehrt er das zweite im Tashîl. Die Lehrweise des al-Aḥfas' ist, daß es nichts regiere, und daß, wenn nach ihm etwas im Accusativ stehe, dasselbe durch ein verschwiegenes Verbum in den Accusativ gestellt sei, vgl. im Ḳur. 38, 2. sei arâ zu suppliren: lâta arâ ḥîna manâsin, „nicht sehe ich eine Zeit des Entkommens.“ Steht das Wort im Nominativ, ist es ein Muḩtada', dessen Ḥabar ausgefallen ist; Gott weiß was richtig ist.

XI. Die Verba des Beinaheseins.

(af'âlu-l-muḩârabati).

„Wie kâna ist kâda und 'asâ. Selten haben sie ein anderes Ḥabar als ein Imperfectum.

Erkl. Den zweiten Theil der das Muḩtada' abolirenden Verba bildet kâda und seine Verwandten. — Verf. erwähnt als solche 11 Verba. Unbestritten werden alle als Verba betrachtet, ausgenommen 'asâ. az-Zâhid berichtet vom Ta'lab, daß 'asâ eine Partikel sei, dies wird auch auf Ibnu-s-Sarrâg' zurückgeführt. Richtig ist, 'asâ als Verbum aufzufassen, worauf die Verbindung des Tâ Subjecti und deren Analogen hinführt, vgl. 'asaita. Diese Verba heißen die Verba des Beinaheseins, wiewohl sie es nicht alle sind.

Sie zerfallen in drei Klassen: 1) Die das Beinahesein bedeuten, nämlich kâda, karaba, aus'aka. — 2) Die ein Hoffen bezeichnen, nämlich 'asâ, ħarâ, iĥlaulaĥa. 3) Die den Sinn von „Anfangen“ haben, nämlich g'a'ala, taĥiĥa, aĥaĥa, 'aliĥa, ans'a'a. — Von einem Theil ist das Ganze benannt. Alle treten vor ein Muĥtada' und dessen Ĥabar. Sie setzen das Muĥtada' als ihr Nomen in den Nominativ und das Ĥabar desselben setzen sie als das Ihrige an die Stelle des Accusativ. Das Ĥabar dieser Verba ist nur ein Imperfectum und selten steht es in der Gestalt eines Nomen nach 'asâ und kâda.

Vgl. „Oft hast du mich beschuldigt, immer auf mich eindringend; thu das nicht, denn fürwahr vielleicht werde ich wohl künftig fasten.“ (innî 'asaitu šâ'imân).

Vgl. „Ich kehrte zum Stamm Fahm zurück, beinah that ich es nicht; wie viel ihres gleichen habe ich verlassen, da sie arm waren.“ (wa mâ kidtu â'ibân).

In den Worten des Verf. „außer Imperfectum“ liegt eine Mehrdeutigkeit, denn das umfaßt ja das Nomen, das Zarf, den G'arr wa Mag'rûr, den Nominalsatz und den Verbalsatz, der kein Imperfectum hat. Diese alle sind nicht selten als Ĥabar von 'asâ und kâda. Selten aber kommt das Ĥabar als Nomen vor. Der Verbalsatz mit Perfectum aber kommt nie als Ĥabar von kâda und 'asâ vor.

„Selten ist, daß das Imperfectum ohne an nach 'asâ v. 165 steht, doch bei kâda verhält es sich umgekehrt.“

Erkl. Die Verbindung des Ĥabar von 'asâ mit an ist häufig, selten steht es entblößt davon, dies ist die Lehrweise des Sibawaihi. Die Mehrzahl der Basrenser behauptet, daß das Ĥabar von 'asâ nur in der Poesie von an entblößt stehen könne. Im Ĥur. steht es nur mit an verbunden, vgl. Ĥur. 5, 57: „Vielleicht kommt Gott mit der Befreiung“ 17, 8: „Es kann sein, daß sich Gott eurer erbarme.“ ('asâ rabbukum an jarĥamakum).

Als Beispiel des 'asâ ohne an:

Vgl. „Vielleicht, daß der Trauer, in der du dich befindest, eine nahe Freude nachfolge.“ ('asâ-l-karbu jakûnu warâ'ahu).

Vgl. „Vielleicht bringt Gott eine Freude, denn er bekümmert sich täglich um seine Geschöpfe.“ (‘asâ farag’un ja’ti bihi-l-lahu).

Von kâda erwähnt Verf., daß es im Gegentheil von ‘asâ, das Habar von an entblößt habe, selten ist’s damit verbunden. Das Gegentheil hiervon lehren die Spanier ausdrücklich, nämlich daß die Verbindung desselben mit an nur allein in der Dichtung vorkomme. — Ohne an kommt es im Kur. 2, 66 vor. „Da schlachteten sie sie, doch beinah hätten sie es nicht gethan.“ (wa mâ kâdû jaf‘alûna). 9, 118. „Nachdem beinahe abgewichen waren die Herzen einer Schaar von ihnen.“ (kâda tazî‘û).

Mit an kommt kâna vor in der Ueberlieferung: „Beinahe hätte ich nicht das ‘Aṣr-Gebet gehalten, bis die Sonne beinahe niedersank“ (mâ kidtu an uṣallija).

Vgl. „Es geschah beinahe, daß meine Seele entflohe, als er eingehüllt war in (Leichen-) Linnen und Gewändern.“ (kâdati-n-nafsu an tafîḏa ‘alaihi).

„Wie ‘asâ ist ḥarâ, doch wird sein Habar nothwendig mit an verbunden gesetzt. Bei iḥlaulaḳa setzt man an wie bei ḥarâ. Nach aus’aka ist die Nichtsetzung des an selten.“

Erkl. ḥarâ hat wie ‘asâ die Bedeutung der Hoffnung, doch muß man nothwendig das Habar mit an verbinden. Weder in der Poesie noch sonst wird das Habar desselben von an entblößt; so ist auch iḥlaulaḳa stets mit an versehen. Vgl. „Vielleicht regnet der Himmel.“ (iḥlaulaḳat as-samâ’u an tamṭura). Das gehört zu den Paradigmen des Sibawaihi. aus’aka verbindet meist sein Habar mit an, selten nur steht es ohne dasselbe.

Vgl. „Wenn die Menschen um Staub gebeten werden, beinahe würden sie, wenn gesagt wird, gieb her, unwillig und verweigern.“ (la’aus’akû an jamallû).

Ohne an steht es im Verse:

Vgl. „Der, welcher vor seinem Tode flieht, ist nahe daran, daß er in einer seiner Unbedachtheiten darauf stößt.“ (jûs’iku juwâfiḳu).

*) Im Kur. ed. Flügel taf‘alûna.

„Wie kâda ist in der richtigen Sprache karaba. an wegzulassen ist bei Worten, die den Beginn ausdrücken, nothwendig, wie: Es begann der Treiber zu singen (ans'a'as-sâ'îku jahdû). So ist tafîka, g'a'ala, ahada und 'alîka.“

Erkl. Von karaba erwähnt Sibawaihi nur die Entblösung seines Habar von an. Verf. giebt grade das Gegentheil bei der richtigen Sprache an, nämlich es sei gleich kâda, d. i. häufig sei die Entblösung des Habar von an, selten die Verbindung damit.

Vgl. „Beinah schmolz das Herz von seiner Gluth, wenn die Berichter sagten, Hind ist böse.“ (karaba-l-ḳalbu jadûbu).

Verbunden ist an mit dem Habar von karaba im Verse:

„Es tränkten (die Stute) die Besitzer der Milde mit einem vollen Eimer auf den Durst, beinahe schon war ihr Hals in Stücke gegangen.“ (karabat a'nâkuhâ an taḳaṭṭa'a).

Gewöhnlich ist die Form karaba, selten aber kariba.

Alle Verba, die den Beginn einer Handlung ausdrücken, können ihr Habar nicht mit an verbinden, da zwischen ihnen und an ein Widerspruch stattfindet, denn sie bezeichnen das Gegenwärtige, an aber das Zukünftige, wie die Beispiele beweisen. (tafiḳa zaidun jad'û, g'a'ala jatakallamu, ahada jan-zimu, 'alîka jaf'alu kadâ).

„Man gebraucht das Imperfectum von aus'aka und kâda, nicht andere Formen. Auch gebraucht man noch die Form mûs'ikun.“ v. 170.

Erkl. Von den Verben dieses Capitels wird nur kâda und aus'aka vollständig flectirt, da von beiden das Imperfectum gebraucht wird. Vgl. Ḳur. 22, 71. „Beinah überfielen sie“ (jakâdûna). al-Aṣma'î giebt vor, daß nur das Imperfectum jûs'iku gebraucht werde, nicht das Perfectum aus'aka, doch ist das nicht richtig; denn al-Halîl berichtet den Gebrauch des Perfectum, vgl. den obigen Vers pg. 84. — Freilich ist der Gebrauch des Imperfectum häufig, selten der des Perfectum. Auch kommt das Participium activi vor.

Vgl. „Beinah wird unser Land wieder Heimath wilder Thiere, eine Wüste, als Gegensatz des (jetzigen) trauten Umgangs.“ (mûs'ikatun arḍunâ).

Da Verf. aus'aka speciell hervorhebt, zeigt er an, daß das Participium von kâda nicht vorkomme, doch ist es nicht so, sondern es kommt in der Dichtung vor.

Vgl. „Ich sterbe aus Traurigkeit am Tage von Rig'âm, denn ich spreche wahrhaft: Fürwahr ich bin Pfand desjenigen, das mir beinahe zustößt.“ (billadî anâ kâ'idu).

Dies hat auch Verf. in anderen Büchern erwähnt.

Die Worte des Verf. lassen abnehmen, daß außer kâda und aus'aka von den Verben dieses Capitels Imperfectum und Participium nicht vorkommen. Andere behaupten das Gegentheil; so berichtet der Verf. des Inšâf den Gebrauch des Imperfectum und Participium von 'asâ, ja'sî, 'âsin; al-G'auharî den des Imperfectum von ʔafika, und al-Kisâ'i berichtet den Gebrauch des Imperfectum von g'a'ala.

„Nach 'asâ, ihlaulaḡa und aus'aka kommt bisweilen an mit dem Imperfectum Subjunctivi vor, um ein zweites, welches nicht steht, entbehrlich zu machen.“

Erkl. 'asâ, ihlaulaḡa und aus'aka werden als Defective und als Vollständige gebraucht. Von den Defectiven haben wir schon gehandelt. Vollständig sind sie, wenn sie an an mit dem Verbum angelehnt sind, vgl. 'asâ an jaḡûma. an mit dem Verbum steht an der Stelle eines Nominativ als das Activ-Subject von 'asâ, ihlaulaḡa und aus'aka. Sie entbehren dadurch das in den Accusativ Gesetzte, welches ihr Ḥabar ist. Dies geschieht, wenn dem Verbum kein Substantiv folgt, welches durch das Verbum in den Nominativ gesetzt sein könnte. Folgt aber ein Substantiv, vgl. 'asâ an jaḡûma zaidun, so lehrt der Lehrer Abû 'Ali as'-S'alaubîn, daß das Substantiv durch das Verbum nach an im Nominativ stehe. an und das ihm Folgende ist ein Fâ'il für 'asâ und das ist vollständig ohne Ḥabar. al-Mubarrad, as-Sairâfi und al-Fârisî erlauben sowohl die Auffassung von as'-S'alaubîn als auch die andere, daß das dem Verbum nach an Folgende im Nominativ durch 'asâ steht als Nomen desselben, an mit dem Verbum dagegen stehe an der Stelle eines Accusativ durch 'asâ. Vor dem Nomen und Verbum nach an geht sein Fâ'il, d. i. ein Pronomen, voraus, das auf das Nomen von 'asâ zurückgeht. Dies kann darauf zurückgehn, wiewohl jenes Nomen nachsteht, weil dasselbe der Ordnung des Sinnes nach vorausgeht.

Sichtbar ist die practische Folgerung dieser Streitfrage im Dual, Plural und Femininum. Nach denen aufser as'-S'alaubîn sagt man 'asâ an jakûmâ az-zaidâni etc. mit dem Pronomen im Verbum. Denn das Substantiv ist nicht in den Nominativ gestellt durch dasselbe, sondern es steht im Nominativ durch 'asâ. Nach as'-S'alaubîn hingegen ist nothwendig 'asâ an jakûma az-zaidâni etc., ohne Pronomen im Verbum, da dasselbe das Substantiv nach ihm in den Nominativ stellt.

„Entblöße 'asâ (von seiner Rection) oder setze in den Nominativ das Pronomen durch dasselbe, wenn das Nomen vor ihm schon erwähnt war.“

Erkl. 'asâ wird von den übrigen Verben speciell hervorgehoben, darum, daß wenn ein Nomen vorhergeht, möglicher Weise ein Pronomen in ihm verborgen sein kann, das auf das vorausgehende Nomen zurückgeht, so lehren die Tamîmiten; oder daß es vom Pronomen entblöst sei, so lehren die Hig'âziten. Die practische Folge dieser Auffassungen zeigt sich beim Dual, Plural und Femininum; vgl. nach den Tamîmiten Hindun 'asat an takûma etc., nach den Hig'âziten dagegen Hindun 'asâ an takûma etc. — In den übrigen Verben dieses Capitels muß man nothwendig ein Pronomen denken, man kann dasselbe nicht weglassen. Man muß sagen az-zaidâni g'a'alâ janzimâni, nie g'a'ala.

„Erlaube bei 'asâ das Fath und Kasr über dem Sin, aber das Fath ist das Gewähltere.“

XII. inna und seine Verwandten.

(inna wa'ahawâtuhâ).

„inna, anna, laita, lâkinna, la'alla und ka'anna haben grade die umgekehrte Rection von kâna. Vgl. Für- v. 175. wahr Zaid ist wissend, daß ich ebenbürtig bin, (inna zaidân 'âlimun bi'anni kuf'un). Aber sein Sohn hat Groll.“ (lâkinna-bnahu du dîgni).

Erkl. Dies ist der zweite Theil von den Partikeln, welche das Muḩtada' aboliren, nämlich die erwähnten sechs. Siba-waihi zählt deren nur fünf auf, er läßt anna ausfallen, da es ursprünglich inna sei. inna und anna dienen zur Bestätigung, ka'anna zur Vergleichung, lâkinna zur Zurücknahme, laita zum Wunsch, la'alla zur Hoffnung und Besorgniß. — Der Wunsch (laita) bewegt sich im Möglichen und Unmöglichen. Vgl. „Stünde doch Zaid auf; kehrte doch die Jugend heut zurück.“ Die Hoffnung bewegt sich aber nur im Möglichen. Die Hoffnung und die Besorgniß unterscheiden sich ferner so, daß die Hoffnung auf das Geliebte, die Besorgniß aber auf das Verabscheute sich bezieht.

Diese Partikeln regieren das Gegentheil von kâna; sie setzen das Nomen in den Acusativ und das ḩabar in den Nominativ. Nach den Baṣrensern üben diese Partikeln auf beide Theile Einfluß, nach den Kûfensern aber haben sie keinen Einfluß auf das ḩabar, sondern es bleibt nur im Nominativ stehn, den es vor dem, daß inna davortrat, hatte. Es ist das ḩabar des Muḩtada'.

„Beobachte diese Anordnung außer in Fällen wie „Wäre doch in ihr oder hier ein anderer als der Uebelredende.“ (laita fihâ au hunâ ġaira-l-baḩi).

Erkl. Bei den Wörtern dieses Capitels ist die Voraustellung des Nomen und die Nachstellung des ḩabar nöthig, außer wenn das ḩabar ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr ist, dann ist die Nachstellung nicht nöthig. — In dieser Beziehung kann es zwei verschiedene Fälle geben. Erstlich, daß die Vor- und die Nachstellung des ḩabar möglich sei, wie im Beispiel im Verse: laita fihâ ġaira-l-baḩi; oder es ist die Vorstellung nothwendig, vgl. laita fî-d-dâri ṣâḩibahâ, da sich das Pronomen hâ nicht auf etwas dem Worte und der Anordnung nach Nachgestelltes beziehen kann. Das Regime des ḩabar kann nicht dem Nomen vorausgestellt werden, wenn es kein Zarf und kein G'ârr wa Mag'rûr ist. Vgl. inna zaidân âkilun ṭa'âmaka, doch nie inna ṭa'âmaka zaidân âkilun. Aber auch, wenn das Regime ein Zarf oder G'ârr wa Mag'rûr ist, ist die Voraustellung des Regime vor das Nomen nicht erlaubt, vgl. inna zaidân wâṭikun bika, oder inna zaidân ġâlisun 'indaka, aber nicht inna bika

zaidân wâtîkun, oder innac indaka zaidân g'âlisun, wiewohl dies Einige erlauben und dafür den Vers anführen:

Vgl. „Nicht tadle mich ihretwegen, denn mit ihrer Liebe ist dein Bruder im Herzen getroffen und zahlreich sind seine schweren Bekümmernisse.“ (inna biḥubbihâ alḥâka muṣâbu-l-ḳalbi).

„Das Hamz. von anna setze mit Fath, wenn ein Maṣḍar es vertreten kann, in anderen Fällen setze es mit Kasr.“

Erkl. anna und inna haben drei Fälle: 1) die Nothwendigkeit des Fath, 2) die Nothwendigkeit des Kasr, 3) die Möglichkeit beider.

Nothwendig ist Fath, wenn anna durch ein Maṣḍar ersetzt werden kann, wie wenn es an der Stelle eines durch das Verbum in den Nominativ oder in den Accusativ Gesetzten steht, oder an der Stelle eines durch eine Partikel in den Genitiv Gesetzten. Verf. sagt, wenn ein Maṣḍar es ersetzen kann, nicht wenn ein Einzelbegriff es vertreten kann. Denn bisweilen vertritt ein Einzelbegriff dasselbe, wenn es auch ein Kasr hat. ḡanantu zaidân innahu ḳâ'imun. Hier steht Kasr, wenn auch ein Einzelbegriff es vertreten kann, denn es steht an der Stelle des zweiten Objects. Ein Maṣḍar kann inna hier nicht vertreten, man kann nicht sagen ḡanantu zaidân ḳijâmahu.

Kann aber anna nicht durch ein Maṣḍar ersetzt werden, so steht es nothwendiger oder erlaubter Weise mit Kasr, d. h. es giebt zwei Fälle: 1) daß Kasr nothwendig ist; 2) daß Fath und Kasr erlaubt sind. Die Nothwendigkeit des Kasr behandelt Verf. im folgenden Verse.

„Setze inna mit Kasr als Muḩtada' und beim Anfang einer Ṣila, dann wo inna einen Schwur vervollständigt, oder wo man durch ein Verbum des Sagens die eigenen Worte anführt; endlich wo es an der Stelle eines Zustands-Satzes steht, wie: „Ich habe ihn besucht, und fürwahr ich hatte Hoffnung.“ (zurtuhu wa'innî dî amalin). Man setzt es auch mit Kasr nach einem Verbum, dessen Rectionskraft durch Lâṃ suspendirt wird. Vgl. „Wisse daß er fürwahr Gottesfurcht hat.“ (i'lam innahu laḳû tuḳâ).

v. 180.

Erkl. Das Kasr von inna ist an sechs Stellen nothwendig.

1) Wenn inna als Muḩtada' steht im Anfang der Rede. Hier kann anna nicht stehn, denn anna verlangt die Nachstellung. Einige erlauben anna als Muḩtada' zu stellen.

2) Wenn inna als Anfang einer Ṣila steht. Vgl. g'â-l-ladî innahu ḩâ'imun, Kur. 28, 76. „Wir verliehen ihm solche Schätze, deren Schlüssel mit Anstrengung trug eine Schaar von kräftigen Leuten.“

3) Wenn es steht als ein Nachsatz des Schwures und in seinem ḩabar Lâḩ ist, wa-l-lahi inna zaidân laḩâ'imun.

4) Wenn es in einem direct erzählenden Satz steht. Steht es nicht in ihm, sondern geht die Rede nach der Weise von zanna, so setzt man es als anna, vgl. ataḩûlu anna zaidân ḩâ'imun = ataḩunnu.

5) Wenn es in einem Satze an der Stelle des Zustandes steht, wie zurtuhu wa'innî dâ amalin. Vgl. Kur. 8, 5. „Wie dich hervorgehn liefs dein Herr aus deinem Hause nach Recht, während (wa'inna) ein Theil der Gläubigen widerwillig ist.“

Vgl. „Nicht gaben sie mir und nicht bat ich sie aufer so, daß mich mein Edelmuth abhielt (in sie ferner zu dringen).“

6) Wenn inna nach den Verben des Herzens steht und der durch inna eingeleitete Satz durch Lâḩ verhindert wird, von den Verben des Herzens unmittelbar regiert zu werden. — Steht aber Lâḩ nicht beim ḩabar, setzt man anna. Dies sind die Fälle, die Verf. erwähnt. Es wird gegen ihn geltend gemacht, daß er Stellen ausgelassen habe, wo inna mit Kasr stehen müßte.

1) Wenn es nach dem eröffnenden alâ steht, vgl. alâ inna zaidân ḩâ'imun. Vgl. Kur. 2, 12. „Merk auf, fürwahr sie sind die Unvernünftigen.“

2) Wenn es nach ḩaitu steht, vgl. ig'lis ḩaitu inna zaidân g'âlisun.

3) Wenn es in einem Satze steht, der das ḩabar eines Concretum *) ist, vgl. zaidun innahu ḩâ'imun, so weit.

*) Das ḩabar eines Abstractum dagegen ist mit anna einzuführen, vgl. al-ḩikmatu annahu.

Doch trifft den Verf. dieser Vorwurf nicht, denn alle drei Fälle sind mit inbegriffen in den Worten des Verf. „setze mit Kasr das inna im Anfange“, denn in allen diesen Fällen steht inna wegen des Anfangs.

„Nach idâ der Ueberraschung oder einem Schwure, nach dem kein Lâm steht, wird inna, anna auf zwei Weisen berichtet. Ebenso verhält es sich mit dem, welches auf fa des Nachsatzes folgt. Dies ist durchgängig in Fällen wie „die beste Rede ist, daß ich preise.“ (hairu-l-kauli annî innî ahmadu).

Erkl. Es ist möglich, inna und anna zu sagen, wenn es nach idâ der Ueberraschung steht. Setzt man inna, vgl. ḥarag'tu fa'idâ inna zaidân kâ'imun, so steht es als Satz; die restitutio: ḥarag'tu fa'idâ zaidun kâ'imun. Setzt man anna, steht es mit seiner Šila als Maṣdar. Dies Maṣdar ist dann Muḩtada' und das idâ der Ueberraschung sein Ḥabar, vgl. ḥarag'tu fa'idâ anna zaidân kâ'imun; rest. fâ'idâ kijâmu zaidin. Auch kann das Ḥabar weggenommen sein, also rest. ḥarag'tu fa'idâ kijâmu zaidin mauḡûdun. Nach beiden Weisen kann der Vers erklärt werden.

Vgl. „Mir schien Zaid, wie man sagte, ein Herr zu sein, siehe aber, da war er der Knecht in Beziehung auf Nacken und Backen.“

Ebenso kann man inna und anna setzen, wenn es in dem Nachsatz eines Schwures steht, doch in seinem Ḥabar Lâm nicht vorkommt, vgl. den Vers:

Vgl. „Setze dich (Frau) von mir an die Stelle des Ferngehaltenen, des Schmutzigen, des Gehafsten, oder du müßtest schwören bei deinem Herrn, dem Erhabenen, daß ich der Vater dieses Knäbleins sei.“ (annî, innî abû dajjâlîka-s-ṣabîjî).

Verf's. Rede ergibt den Sinn, daß inna und anna nach dem Schwure möglich sei, wenn nicht in seinem Ḥabar ein Lâm steht; gleichviel, ob der Satz, womit man schwört, ein Verbalsatz sei, in dem das Verbum ausgesprochen, vgl. ḥalaftu inna, anna zaidân kâ'imun, oder nicht, vgl. wal-lahi inna, anna zaidân kâ'imun, oder ob er ein Nominalsatz ist, vgl. la'amruka inna, anna zaidân kâ'imun. So ist auch

inna u. anna möglich, wennes nach dem fa des Nachsatzes steht, vgl. man ja'tinî fa'innahu mukramun, inna und sein Regime ist dann ein Satz, in dem die Bedingung erwiedert wird. — anna mit seiner Šila steht gleich einem Mašdar als ein Mubtada', dessen Ḥabar weggefallen ist, vgl. man ja'tinî fa'ikrâmuḥu maug'ûdun; auch kann es Ḥabar eines weggenommenen Mubtada' sein, vgl. fağ'azâ'uhu-l-ikrâmu. Vgl. Qur. 6, 54. in beiden Weisen: „Es schrieb euer Herr sich selbst Mitleid vor, daß wenn Jemand von Euch (man minkum) etwas Uebles thut in Unkenntniß, darauf nachher bereut und recht handelt, so ist er viel vergebend und mitleidig.“ (fa'innahu oder fa'annahu fa'ûrun). Mit innahu als Satz, ein Nachsatz von man; mit annahu als Mubtada', dessen Ḥabar weggenommen = fağ'ûfrânu g'azâ'uhu oder als Ḥabar eines weggefallenen Mubtada' fağ'azâ'uhu-l-ğufrânu.

So ist auch inna und anna möglich, wenn es steht nach einem Mubtada', das dem Sinne nach eine Aussage ist, und ebenso das Ḥabar von inna und anna selbst eine Aussage und der Aussagende ein und derselbe ist; vgl. das Beispiel im Verse ḥairu-l-ḳauli innî oder annî aḥmadu. Bei anna setzt man anna und seine Šila gleich einem Mašdar als Ḥabar von ḥairu, innî aḥmadu hingegen ist ein Satz als Ḥabar von ḥairu; wie man sagt: „Das Erste meines Lesens, preise den Namen deines Herrn, des Höchsten.“ (awwalu ḳirâ'ati sabbiḥi-sma rabbika-l-a'lâ). Dieser Satz braucht kein verbindendes Glied, denn der Satz ist das Mubtada' dem Wesen nach selbst, wie: meine Rede Gott ist mein Genüge. (nuṭḳi-l-lahu ḥasbî). Sibawaihi giebt das Beispiel awwalu mâ aḳûlu innî, annî, aḥmadu-l-laha: — „Das Erste, was ich sage, ist, daß ich Gott preise.“ Er erklärt inna nach vorher erwähnter Weise, nämlich, daß dieses gehört zu der Kategorie des Aussagens durch ganze Sätze. Hiernach richtet sich eine große Anzahl Früherer und Späterer wie al-Mubarrad, az-Zag'g'âg', as-Sairâfi, Abû Bakr Ibn Tâhir und dazu die meisten Syntaktiker.

„Nach inna steht in Begleitung des Ḥabar Lâm des Anfangs, wie „ich bin fürwahr ein Zufluchtsort.“ (innî la-wazarun).

Erkl. Lâm des Anfangs kann vor das Ḥabar von inna

treten. Dies Lâm tritt nach seiner Regel vor das erste Wort, da ihm die erste Stelle gebührt. Eigentlich müßte es demnach vor inna treten; da aber Lâm Partikel der Versicherung ist und ebenso inna, verschmäh't man die Vereinigung zweier Partikeln, die denselben Sinn haben. Dies Lâm tritt nicht vor das Habar der übrigen Verwandten von inna. Die Kûfenser erlauben es vor dem Habar von lâkinna. Sie citiren den Vers.

Vgl. „Es tadeln mich wegen meiner Liebe zur Lailâ meine Schmâher, aber ich bin sehr getroffen von ihrer Liebe.“

Man exegesirt, daß in la'amîdu das Lâm pleonastisch sei wie im Habar von amsâ.

Vgl. „Sie zogen eilig vorüber und sprachen: wie ist euer Herr? es erwiederten die, welche gefragt wurden: er ist fürwahr erschöpft.“ (amsâ la mag'hûdân).

Wie Lâm auch abnormer Weise pleonastisch im Habar eines Mu'tada' steht; vgl. „Die Mutter des Hûlais ist eine sehr alte Frau, die sich begnügt vom Fleische mit dem Halsknochen.

al-Mubarrad erlaubt Lâm vor dem Habar von anna. Abnormer Weise liest man es Kur. 25, 22. „außer daß sie essen die Speise.“ (illâ annahum la ja'kulûna-t-ṭa'âma).

„Dem Lâm folgt nicht das Verneinte, auch nicht Verba, die wie raḍija sind. Bisweilen folgen dergleichen dem Lâm mit ḳad, wie: Fürwahr dieser hat sich erhoben über die Feinde als Sieger.“ (laḳad samâ 'alâ-l-'idâ mustahwidân).

Erkl. Ist das Habar von inna negativ, tritt Lâm nicht vor dasselbe, bisweilen jedoch geschieht es in der Poesie.

Vgl. „Ich weiß, daß das Uebergeben und Belassen sich nicht ähneln und nicht gleich sind.“ (lalâ mutas'âbihâni).

Wenn das Habar ein vollständig declinirbares Perfectum ist, ohne mit ḳad verbunden zu sein, so tritt Lâm nicht davor, wiewohl al-Kisâ'i und His'âm dies gestatten. Steht aber das Verbum im Imperfectum, so tritt das Lâm davor, ohne Unter-

schied, ob es vollständig flectirbar sei oder nicht. Steht aber saufa oder sa vor dem Imperfectum, so streitet man, ob das Lām davortreten kann. Nach der richtigen Meinung ist Lām möglich, wenn saufa steht; steht aber nur sa, ist es selten. Ist das Perfectum ein nicht vollständig flectirtes, so ist der natürliche Sinn des Verf., daß er das Davortreten des Lām gestattet, so vor nī'ma und bī'sa. So ist die Lehrweise des al-Aḥḡas' und al-Farrā'. Man überliefert, daß Sibawaihi dies nicht erlaubt hat. — Wenn das vollständig flectirbare Perfectum mit ḡad verbunden ist, kann Lām davortreten. (Vgl. inna zaidān laḡad ḡāma).

- v. 195. „Das Lām verbindet sich mit dem in die Mitte tretenden Regime des Ḥabar, ferner mit dem Unterscheidungs-Pronomen und dem Nomen, vor dem das Ḥabar seine Stelle hat.“

Erkl. Steht das Regime des Ḥabar in der Mitte zwischen dem Nomen und dem Ḥabar, so tritt das Lām des Anfangs davor. Dabei ist aber nöthig, daß das Ḥabar dann ein solches sei, welches das Lām richtiger Weise vor sich stehen läßt. Vgl. inna zaidān la ṭa'āmaka ākilun. — Ist dies aber nicht der Fall, kann es auch nicht richtiger Weise vor dem Regime des Ḥabar stehn, wie z. B. wenn das Ḥabar ein vollständig flectirbares Verbum Perfecti und mit ḡad nicht verbunden ist. Man sagt nicht, wiewohl Einige dies erlauben, inna zaidān laṭa'āmaka akala.

Da Verf. nur das Davortreten des Lām vor das in die Mitte gestellte Regime des Ḥabar erwähnt, läßt er entnehmen, daß das Lām nicht vor das Ḥabar tritt, man sagt nicht inna zaidān laṭa'āmaka la'ākilun. Bisweilen hört man dergleichen, so wird berichtet, innī labiḡamdi-l-lahi laṣāliḡun. — Das Lām des Anfangs tritt ferner vor das Unterscheidungs-Pronomen, vgl. inna zaidān lahuwa-l-ḡā'imu und im Ḳur. 3, 55. „Denn dies fürwahr, es ist die wahre Geschichte.“ (inna ḡadā lahuwa-l-ḡaṣaṣu-l-ḡaḡḡu). Dies Unterscheidungs-Pronomen ḡamīru-l-faṣli unterscheidet das Ḥabar und die Ṣifa, vgl. zaidun huwa-l-ḡā'imu, sagt man nur zaidun al-ḡā'imu, so kann man al-ḡā'imu als Ḥabar und als Ṣifa von zaidun betrachten; steht aber huwa, kann al-ḡā'imu nur als Ḥabar von zaidun genommen werden. Die Bedin-

gung des Unterscheidungs-Pronomen ist, daß es in der Mitte stehe zwischen Mubtada' und Ḥabar, oder zwischen dem was ursprünglich Mubtada' und Ḥabar ist, vgl. inna zaidân lahuwa-l-ḵâ'imu. Das Lâ'm des Anfangs tritt vor das Nomen, wenn dasselbe nach dem Ḥabar steht, vgl. inna fi-d-dâri la zaidân. Vgl. Ḳur. 68, 3. „Fürwahr du hast einen Lohn, der dir nicht vorenthalten ist.“ (inna laka la'ag'rân). Auch liegt im Verse, daß wenn Lâ'm vor das Unterscheidungs-Pronomen oder das nachgestellte Nomen tritt, es nicht vor dem Ḥabar steht; man sagt weder inna zaidân lahuwa laḵâ'imun, noch inna lafi-d-dâri la zaidân.

Das in dem allgemeinen Ausdruck des Verf. Liegende ist, daß jedes Regime, wenn es in die Mitte tritt, das Lâ'm vor sich stellen kann, wie das reine Regime, der G'arr wa Mag'rûr, das Zarf, das Ḥâl (Zustand); doch haben die Grammatiker verboten, das Lâ'm vor das Ḥâl treten zu lassen.

„Die Verbindung von mâ mit diesen Partikeln hebt die Rectionskraft derselben auf, nur bisweilen läßt man die Rection.“

Erkl. Das mâ, wenn es nicht das Conjunctions-mâ ist, verhindert die Rection von inna und seinen Verwandten, im Fall es mit ihnen verbunden wird, außer bei laita, wo die Rection bleiben kann oder auch wegfällt. Der Verf. meint offenbar, daß mâ, wenn es sich mit diesen Partikeln verbindet, sie von der Rection zurückhält. Nur selten regieren sie dann noch. Dies ist die Lehrweise mehrerer Grammatiker wie az-Zag'g'âg'i und Ibnu-s-Sarrâg'; al-Aḥfas' und al-Kisâ'i überliefern innamâ mit dem Accusativ des Nomen: innamâ zaidân ḵâ'imun. Richtig ist die erste Lehrweise, daß diese Partikeln mit mâ nicht regieren, laita ausgenommen. Was al-Aḥfas' und al-Kisâ'i berichten ist abnorm. Das Conjunctions-mâ, in der Bedeutung gleich allaḍi, verhindert die Rection dieser Partikeln nicht, wie auch nicht dasjenige mâ, welchem die Bedeutung des Maṣdar beigelegt wird (mâ al-maṣdarijja). Vgl. „Fürwahr, der Umstand, daß du gehandelt hast, ist schön.“ (inna mâ fa'alta ḥasanun = inna fa'laka ḥasanun).

„Man darf in den Nominativ setzen das mit dem von inna

in den Accusativ Gestellten Verbundene, nach dem die Construction vollendet.“

Erkl. Folgt nach dem Nomen und Habar von inna eine Verbindungspartikel, sind bei dem Nomen, welches derselben folgt, zwei Fälle möglich: 1) Der Accusativ als Verbindung zum Nomen von inna, vgl. inna zaidân kâ'imun wa'amrân. 2) Nominativ (inna zaidân kâ'imun wa'amrûn) gewöhnlich aufgefaßt als der mit der eigentlichen Stellung des Nomen von inna verbundene, denn dies ist ursprünglich im Nominativ, da es Muḩtada' ist. Dahin geht auch der natürliche Sinn der Rede des Verf. Andere sagen, daß es Muḩtada' ist und sein Habar weggenommen, vgl. wa'amrûn kaḩâlika. Dies ist das Richtige. Steht aber die Verbindung, bevor die Construction von inna vollendet ist, d. h. bevor inna das Habar angenommen, so ist bei der Mehrzahl der Grammatiker nur der Accusativ gestattet, vgl. inna zaidân wa'amrân kâ'im âni. Einige erlauben den Nominativ.

„Dem inna schließt sich an lâkinna und anna, doch nicht laita, la'alla und ka'anna.“

Erkl. In Hinsicht der Verbindung mit seinem Nomen ist die Regel von anna und lâkinna wie die von inna. Es ist der Nominativ und der Accusativ gestattet, wenn die Construction vollständig ist.

Hingegen bei laita, la'alla und ka'anna ist nur der Accusativ bei dem Verbundenen erlaubt, gleichviel, ob es vorausgeht oder folgt. al-Farrâ' erlaubt den Nominativ bei den drei Partikeln, sei es, daß sie dem Habar vorausgehen oder ihm nachgestellt sind.

v. 190. „Dem inna wird das Tas'did genommen, dann hat es selten Rectionskraft. Nöthig ist Lâm, wenn es nicht regiert. Manchmal kann man es entbehren, wenn offenbar ist, was ein Redender hat bezeichnen wollen.“

Erkl. Steht in, hat es gewöhnlich keine Rectionskraft. Dann muß man auch Lâm hinzufügen, um es vom negativen in zu unterscheiden; selten nur hat es Rectionskraft. Sibawaihi und al-Alfas' berichten Fälle, daß es dennoch Rection ausübe. Lâm ist dann unnöthig, da, wenn die Sache so ist, keine Verwechslung mit dem negativen in stattfinden kann.

Eine Verwechslung mit dem negativen in findet nur statt, wenn es rectionslos und der Sinn nicht klar ist. Ist der Sinn klar, kann auch in diesem Fall Lâm wegfallen.

Vgl. „Wir verschmähen Unterdrückung, wir gehören zum Stamme Mâliks; fürwahr der Stamm Mâliks ist edler Abstammung“ (wa'in mâlikun kânat kirâma-l-ma'âdini).

Hier ist keine Verwechslung mit dem negativen in möglich, da der Sinn aufs Positive hindrängt.

Die Grammatiker streiten über dieses Lâm, ob es das Lâm des Anfangs sei, welches davortritt zur Unterscheidung des negativen und des erleichterten in, oder ob es ein anderes sei, welches zur Unterscheidung herbeigezogen ist. Sîbawaihi hält es für das Anfangs-Lâm, das zum Unterschied vortritt. Der practische Nutzen dieser Streitfrage zeigt sich bei dem Streit des Ibn Abû-l-âfija und des Ibnu-l-Ahðar über die Stelle der Ueberlieferung. „Wir wissen fürwahr, daß du ein Gläubiger bist.“ kað 'alimnâ in kunta lamu'minân.

Das Anfangs-Lâm verlangt bei in nothwendig das Kasr; doch wer es für ein anderes hält das zum Unterschied herbeigezogen wurde, setzt an. Vorher schon stritten sich darüber Abû-l-Hasan 'Ali Ibn Sulaimân aus Bagdad d. i. al-Ahfas' der Kleine, und Abû 'Ali al-Fârisî. al-Fârisî behauptet, daß es ein anderes als das Anfangs-Lâm sei, das zum Unterschiede herbeigezogen. Das meint auch Ibn Abû-l-âfija; dagegen meint al-Ahfas' der Kleine, es sei nur das Anfangs-Lâm, welches zum Unterschiede eintritt; so auch Ibnu-l-Ahðar.

„Wenn das Verbum nicht ein das Muftada' abolirendes ist, findest du es meist nicht mit diesem in verbunden.“

Erkl. Wird die leichte Form in gesetzt, treten zu ihm nur die Verba der Muftada'-Abolition wie kâna und seine Verwandten und zanna mit den seinigen. Vgl. Kur. 2, 138. „Fürwahr sie (die Kibla) ist beschwerlich aufer für die, welche Gott recht leitete.“ (wa'in kânat lakabîratan). 68, 51. „Fürwahr die Ungläubigen möchten beinahe dich wanken machen mit ihren Blicken.“ 7, 100. „Fürwahr wir haben gefunden die meisten derselben als Ungerechte.“ — Selten tritt ein nicht abolirendes Verbum nach in; so sagen

Einige „Fürwahr es schmückt dich deine Seele, in jazînuka lanafsuka, und fürwahr es entehrt dich sie.“ — So sagt man auch: „fürwahr ich putzte aus deinen Schreiber mit der Peitsche.“ al-*Ĥfas* erlaubt, „fürwahr es steht ich.“ (in *kâma la'anâ*).

Vgl. „Es möge verstümmelt werden deine Hand, fürwahr du tödtetest einen Muslim (in *ḡatalta lamuslimân*), über dich ist die Strafe des absichtlichen Todtschlägers verhängt.“

„Verliert *anna* das *Tas'did*, zieht sich sein Nomen zurück. Das *Ḥabar* setze als Satz nach an.“

Erkl. Wird das *Tas'did* von *anna* genommen, so bleibt es in seiner Rection, aber sein Nomen ist nur ein weggenommenes Pronomen der Sachlage und sein *Ḥabar* nur ein Satz. Vgl. *ʿalimtu an zaidun ḡâ'imun* = *ʿalimtu anhu wa zaidun ḡâ'imun*. — Bisweilen tritt das Nomen von an hervor, ohne ein Pronomen der Sachlage zu sein.

Vgl. „Hättest du mich zur Zeit des Wohlstandes um deine Scheidung gebeten, hätte ich sie nicht verweigert, wobei du eine Freundin geblieben wärest.“ (*falau anki*).

„Ist das *Ḥabar* von in ein Verbum, aber weder ein Wunsch, noch eine unvollständig flectirbare Form; so ist das beste
v. 195. die Trennung durch *ḡad* oder eine Negation, oder eine Aufschubspartikel, oder durch *lau*, doch selten ist die Setzung von *lau*.“

Erkl. Ist das *Ḥabar* des leichten an ein Nominalsatz, braucht man keine Trennungspartikel, wie *ʿalimtu an zaidun ḡâ'imun*. Hier ist keine Trennungspartikel zwischen an und seinem *Ḥabar*, außer wenn die Negation beabsichtigt wird, wo dann die verneinende Partikel dazwischen tritt. Vgl. *Ḳur.* 11, 17. „Und daß es keinen Gott giebt als ihn, und seid ihr nicht Gottergeben.“ Ist das *Ḥabar* von an ein Verbsatz, so kann das Verbum entweder flectirbar sein oder nicht. Ist es unvollständig flectirbar, steht keine Trennungspartikel. Vgl. *Ḳur.* 53, 40. „Und daß dem Menschen nichts gehört, als was er erarbeitet.“ 7, 184. „Und daß vielleicht ihr Lebensende naht“ (*wa'an ʿasâ an jakûna ḡad iḡtaraba ag'aluhum*).

Ist das Verbum flectirbar, kann es ein Wunsch sein oder nicht. Ist es ein Wunsch, tritt die Trennungspartikel nicht dazwischen. Vgl. *Ḳur.* 24, 7. „Und das fünfte Zeugniß ist (daß

sie sagt), daß Gott über sie zürne“ nach der Lesart ġaḏiba im Perfectum (an ġaḏiba-l-lahu 'alaihi). Ist das Verbum kein Wunsch, meinen Einige, muß die Trennungspartikel eintreten, außer in seltenen Fällen. Doch eine Partei, wozu auch Verf. gehört, meint, sie könne stehn und auch wegfallen; doch besser ist, man setzt sie.

Es ist viererlei, das als Trennungspartikel auftritt.

1) ḵad, vgl. Ḳur. 5, 113. „Daß wir wissen, daß du uns wahr berichtet.“ (an ḵad ṣadaḵtanâ).

2) Die Partikel des Aufschubs sa und saufa.

Vgl. „Er weiß, daß es Kranke unter euch geben wird.“ ('alima an sajakûnu minkun marḏâ).

Vgl. „Wisse, denn die Kenntniß des Mannes nützt ihm, daß fürwahr alles eintreten wird, was bestimmt ist.“ (an saufa ja'ti kullu mâ ḵuddirâ).

3) Die Negation, vgl. Ḳur. 20, 91. „Sehn sie denn nicht, daß er (der Götze) nicht zu ihnen eine Rede zurückbringt?“ (an lâ jarg'i'u ilaihim ḵaulân). Ferner 75, 3. „Meinen die Menschen, daß wir fürwahr nicht sammeln ihre Knochen?“ (an lan nag'ma'a). 90, 7. „Meint er, daß ihn keiner gesehen?“ (an lam jarahu aḥadun).

4) Lau. Doch selten erwähnen es die Grammatiker als Trennungspartikel, vgl. Ḳur. 76, 16. „Und daß, wenn sie ständen auf dem Pfade“ (wa'an lawi-staḵâmû). 7, 98. „Ist nicht Rechtleitung gewesen für die, welche erben das Land nach ihren Bewohnern, daß, wenn wir gewollt hätten, wir sie betroffen hätten für ihre Sünden.“ (an lau nas'â'u asabnâhum).

Ein Beispiel, wo die Trennungspartikel wegfällt, ist:

Vgl. „Sie wissen, daß man auf sie hofft, und spenden, bevor sie sehr gebeten werden.“ ('alimû an ju'ammalûna).

Vgl. Ḳur. 2, 233. „Für den, der will die Säugung vollständig machen“ nach der Lesart des Nominativ man arâda an jutimmu. Nach einer anderen Auffassung ist hier an nicht aus anna erleichtert, sondern es ist das an, welches das Imperfectum in den Accusativ setzt und der Nominativ nach ihm in jutimmu wäre abnorm.

„Auch ka'anna kommt ohne Tas'did vor; dann wird das von ihm in den Accusativ Gestellte im Sinn behalten, bisweilen aber steht es auch wirklich.“

Erkl. Bei ka'an behält man das Nomen im Sinn und sagt von demselben durch einen Nominal- oder Verbalsatz, der mit Lām beginnt, aus. Vgl. Kur. 10, 25. „Als ob sie gestern nicht dagestanden hätten“ scl. die Saaten (ka'an lam tağna bil'amsi).

Auch wird derselbe durch kad eingeleitet.

Vgl. „Es nahte der Abmarsch, außer daß unsere Reithiere noch nicht fortgegangen waren mit ihren Lasten, doch beinahe schon.“

Das Nomen von ka'an ist in diesen Beispielen weggenommen, es ist nämlich ein Pronomen der Sachlage = ka'anhū. Der folgende Satz ist dann dessen Habar. Bisweilen aber steht das in den Accusativ Gestellte, wiewohl selten.

Vgl. „Mancher Busen von glänzendem Halse, als ob seine beiden Brüste zwei Büschchen wären.“ (ka'an tadjaihi).

tadjaihi, Nomen von ka'an. Eine andere Auffassung liest tadjaḥu, dann ist das Nomen von ka'an ein Pronomen der Sachlage, das weggefallen ist = ka'anhū; tadjaḥu ḥuḳ-ḳāni ist dann ein Muḩtada' und Habar in der Stelle des Nominativ als Habar von ka'an. Es geht auch tadjaḥu als Nomen von ka'an zu setzen, nach Art derjenigen, die alle Casus des Dual auf Alif bilden.

XIII. Das lā zur Verneinung der Gattung.

(lā allatī linafji-l-g'insi).

„Die Rection von inna gieb dem lā bei einem Indeterminirten, sei es, daß es einzeln steht oder mehrere Mal.“

Erkl. Die dritte Klasse der das Muḩtada' abolirenden Partikeln ist lā, mit dem man die bestimmte Aussage über die totale Verneinung der ganzen Gattung bezeichnen will. Bei Fällen wie „nicht ein Mann stehend“ lā rag'ulun ḳā'imān soll das „nicht“ nicht die ganze Gattung verneinen, da man die Verneinung eines Einzelnen und die einer Gattung verstehn kann. Will man die ganze Gattung verneinen, kann

man nicht sagen lâ rag'ulun kâ'imân bal rag'ulâni. „Nicht ein Mann ist stehend, sondern zwei.“ Dagegen, will man die Verneinung nur auf einen Einzelnen erstrecken, kann man sagen. „Nicht ein Mann ist stehend, aber zwei.“

Dieses lâ setzt das Muḩtada' in den Accusativ und das ḩabar in den Nominativ. Es ist gleich bei dieser Rection, ob ein einzelnes oder wiederholtes lâ steht. Vgl. „Keine Hülfe und keine Stärke als bei Gott.“ (lâ ḩaula walâ kuwwata illâ bil-lahi). Das Nomen und ḩabar dieses lâ ist nur indeterminirt, nie determinirt. Kommt ein Determinirtes vor, muß es als indeterminirt ausgelegt werden. Vgl. „Ein Streit, aber kein Abû ḩasan dazu,“ (kaḩijjatun walâ abâ ḩasanin lahâ) d. i. nicht ein sogenannter. Als Beweis, daß es als indeterminirt behandelt wird, dient, daß es ein indeterminirtes Eigenschaftswort zu sich nimmt. Vgl. „Kein erbarmungsvoller Abû ḩasan für sie.“ (lâ abâ ḩasanin ḩannânân lahâ). — Man trennt gewöhnlich lâ nicht von seinem Nomen; geschieht es aber, verliert es die Rectionskraft. Vgl. ḩur. 37, 46. „Nicht ist in ihm (dem Wein) tückische Kraft.“ (lâ fihâ ḩaulun).

„Setze in den Accusativ durch dasselbe ein annectirtes Wort, oder das diesem ähnelnde, und hiernach erwähne das ḩabar im Nominativ. Setze das alleinstehende mit Faṩḩ wie „keine Macht und keine Stärke“ und setze das zweite als ein in den Nominativ oder Accusativ Gestelltes, oder als ein (damit) v. 200. Zusammengesetztes, so daß, wenn du das erste in den Nominativ gestellt hast, du das zweite nicht in den Accusativ stellen darfst.“

Erkl. Nothwendiger Weise finden beim Nomen von lâ drei Fälle statt:

1) Kann das Nomen von lâ ein annectirtes sein. Vgl. „Kein Diener eines Mannes (ist) gegenwärtig.“ (lâ ḩulâma rag'ulin ḩâḩirun).

2) Kann es dem Annectirten ähnlich sein, d. i. jedes Nomen, welches mit dem folgenden zusammenhängt, sei es durch eine Rection, wie lâ ṩâlî'ân g'abalân zâḩirun (Keiner, der den Berg ersteigt, ist sichtbar), und lâ ḩairân min zaidin râkibun (kein Besserer als Zaid ist reitend), oder durch eine Verbindungs-Partikel, vgl. lâ ṩalâṩatan wa ṩalâṩîna 'indanâ (Nicht sind drei und dreißig bei uns). — Das, was

dem Annectirten gleicht heißt muṭawwalun oder mam-tûlun, d. i. das Gedehnte. Der Regel nach steht das Annectirte mit dem ihm Aehnlichen im Accusativ der äufseren Wortform nach.

3) Kann es ein Einzelstehendes sein, d. i. weder annectirt noch dem Annectirten ähnlich. Dies umfaßt also auch den Dual und Plural. Der Regel nach bleibt es in der Form, auf die es in den Accusativ gesetzt wurde, da es mit lâ zusammengesetzt ist und mit ihm verbunden wie ein Wort dasteht, ähnlich wie das Wort ḥamsata 'as'ara fünfzehn. — Doch ist seine ursprüngliche grammatische Stellung der Accusativ durch lâ, da es dessen Nomen ist. Das Einzelstehende, welches weder im Dual noch im Plural auftritt, steht unfectirt auf Fatḥ im Accusativ (vgl. lâ ḥaula wa lâ kuwwata), ebenso der Dual und Plural in den regelrechten Accusativen aina und ina, da sie mit lâ zusammengesetzt sind. Die Kûfensor und az-Zag'g'âg' behaupten, daß in lâ rag'ula, rag'ula flectirt sei und nicht als ein unfectirtes stehe. al-Mubarrad meint muslimaini und muslimina seien in lâ muslimina, muslimaini laka flectirt. Vom Pluralis fem. san. behauptet ein Theil, daß er unfectirbar stehe in seiner Accusativform, d. i. auf Kasr.

Vgl. „Fürwahr an der Jugend, deren Folge der Ruhm ist, ergötzen wir uns, doch giebt's kein Vergnügen am Alter.“ (wa lâ laḍḍâti lis'-s'aibi).

Einige erlauben Fatḥ, vgl. lâ muslimâta laka.

Das Ḥabar steht im Nominativ nach dem Nomen von lâ als durch lâ in den Nominativ gestellt. Nach dem Verf., mehreren anderen und nach Sibawaihi, steht dasselbe, wenn das Nomen annectirt oder dem ähnlich ist, auch durch lâ im Nominativ; ist aber das Nomen ein Einzelstehendes, ist man uneins über den Grund des Nominativ im Ḥabar. Nach Sibawaihi steht es nicht im Nominativ durch lâ, sondern als Ḥabar eines Mubtada', da nach seiner Lehrweise lâ mit seinem einzelstehenden Nomen an der Stelle des Nominativ steht als Mubtada', und das nach ihm in den Nominativ gestellte Nomen ist demnach ein Ḥabar von diesem Mubtada'. Danach hat bei Sibawaihi lâ keine Rectionskraft in diesem Fall, außer auf das Nomen. al-Aḥfas' dagegen meint, daß das Ḥabar im Nominativ stehe durch lâ,

und daß lâ Rectionskraft auf beide Theile übe, wie bei dem annectirten Nomen und dem ihm ähnlichen.

Steht nach lâ mit dem ihm folgenden Nomen eine Verbindungspartikel und ein indeterminirter Einzelbegriff und wird lâ wiederholt, können fünf Fälle stattfinden. — Das Ma'tûf 'alaihi kann unflectirbar auf Fath stehn mit lâ, oder im Accusativ, oder im Nominativ. Steht es unflectirbar auf Fath mit lâ, können beim zweiten Nomen von lâ drei Fälle stattfinden: 1) Kann es unflectirbar auf Fath stehn, da es mit dem zweiten lâ zusammengesetzt ist, welches wie inna regiert. (lâ haula wa lâ kuwwata illâ bil-lahi). 2) Kann es im Accusativ stehn als verbunden mit der grammatischen Stelle des Nomen von lâ, dann ist das zweite lâ überflüssig zwischen der Verbindungspartikel und dem Verbundenen.

Vgl. „Keine Verwandtschaft giebt's zur Zeit und keine Freundschaft; der Rifs wird zu weit für den Stopfenden.“ (lâ nasaba-l-jauma wa lâ hullatan).

3) Kann der Nominativ des Verbundenen stehn. Es giebt hier drei Auffassungen:

1) Daß es verbunden sei mit der eigentlichen grammatischen Stelle von lâ und seinem Nomen, denn sie stehn eigentlich im Nominativ als Mu'tada' nach Sibawaihi. Dann ist lâ überflüssig.

2) Daß das zweite lâ die Rection von laisa habe.

3) Daß es im Nominativ stehe als Mu'tada' und lâ keine Rection auf dasselbe ausübe.

Vgl. „Dies ist bei Eurem Leben die Niedrigkeit recht eigentlich. Keine Mutter habe ich, wenn dies so ist, und keinen Vater.“ (lâ'umma li in kânâ dâka walâ abu).

So können, wenn das mit lâ Verbundene im Accusativ steht, die drei erwähnten Auffassungen gelten, nämlich die Indeclinabilität, der Nominativ und Accusativ. Steht das mit lâ Verbundene im Nominativ; gelten für's zweite nur zwei Ausdrucksweisen:

1) Die Indeclinabilität auf Fath; vgl. „Kein Geschwätz und keine Beschuldigung ist bei ihnen, und was sie reden ist ewig bestehend.“ (lâ laġwun wa lâ ta'tima fihâ).

2) Der Nominativ, vgl. lâ rag'ulun wa lâ-mra'atun.

Der Accusativ ist beim zweiten nicht möglich, denn er ist beim vorausgehenden Fall nur möglich wegen der Verbindung von lâ mit dem Nomen und lâ regiert hier nicht den Accusativ; somit fällt der Accusativ weg.

„Ein Einzelwort, das als Eigenschaftswort einem Indeclinablen folgt, setze richtig mit Fath, oder in den Accusativ oder in den Nominativ.

Erkl. Ist das Nomen von lâ indeclinable und wird es näher beschrieben durch ein Einzelwort, das sich ihm anschliesst, d. h. das nicht durch eine Trennungspartikel von ihm getrennt wird, können beim Eigenschaftswort drei Fälle stattfinden.

1) Es steht indeclinable auf Fath, da es mit dem Nomen von lâ verbunden ist, vgl. lâ rag'ula zarifa. (Kein geistreicher Mann ist da).

2) Es steht im Accusativ mit Hinblick auf die eigentliche grammatische Stellung des Nomen von lâ. — Vgl. lâ rag'ula zarifân.

3) Es steht im Nominativ in Hinblick auf die eigentliche grammatische Stellung von lâ mit seinem Nomen, denn sie sind bei Sibawaihi an der Stelle des Nominativ. — Vgl. lâ rag'ula zarifun.

„Das, was sich weder anschliesst noch ein Einzelwort ist, setzt man nicht indeclinable, sondern in den Accusativ oder Nominativ.“

Erkl. Nach dem Voraufgehenden können, wenn das Eigenschaftswort ein Einzelwort ist und ebenso das Wort, dem es beigelegt worden, und wenn ferner das Eigenschaftswort sich anschliesst, bei demselben die drei Fälle stattfinden; ist aber das einzelnstehende Adjectiv dem einzelnstehenden Substantiv nicht unmittelbar angeschlossen, sondern tritt zwischen beide eine Trennungspartikel, kann man unmöglich das Eigenschaftswort indeclinable setzen, sondern der Nominativ oder Accusativ ist allein möglich. lâ rag'ula fihâ zarifun und lâ rag'ula fihâ zarifân. Die Unflectirbarkeit auf Fath fällt aus, da dieselbe allein beim Eigenschaftswort erlaubt ist, wenn keine Trennungspartikel da ist, weil das Eigenschafts-

wort mit dem Nomen gleichsam ein zusammengesetztes Wort bildet. Beim Eintritt einer Trennungspartikel ist aber keine Zusammensetzung möglich, wie auch nicht, wenn das Beschriebene kein Einzelstehendes ist; vgl. lâ tâtîfân g'abalân zarîfân. Daran ist kein Zweifel, daß die Unflectirbarkeit auf Fathîm im Eigenschaftswort bei einer Trennungspartikel unmöglich sei, gleichviel, ob das Beschriebene ein Einzelwort ist oder nicht. Ist das Eigenschaftswort kein Einzelbegriff, sondern ein annectirtes Wort oder dem ähnlich, ist nur Nominativ und Accusativ möglich, nicht die Indeclinabilität auf Fathîm: gleichviel, ob das Beschriebene ein Einzelwort ist oder nicht, oder ob zwischen ihm und dem Eigenschaftswort eine Trennung eintritt oder nicht. Vgl. lâ rag'ula şâhibu, oder şâhibu birrin fîhâ und lâ gulâma rag'ulin fîhâ şâhibu, oder şâhibu birrin.

Das Resumé der beiden Verse: Ist das Eigenschaftswort ein Einzelwort und ebenso das Substantiv, und tritt keine Trennung ein, sind die drei Ausdrucksweisen beim Eigenschaftswort möglich. Sind aber beide nicht so, ist nur der Nominativ und Accusativ, aber nicht die Indeclinabilität möglich.

„Wird lâ nicht wiederholt, sprich dem Verbundenen zu das, was dem Eigenschaftswort mit der Trennung zugetheilt ist.“

Erkl. Wie oben gezeigt, sind, wenn mit dem Nomen von lâ ein indeterminirter Einzelbegriff verbunden und lâ wiederholt wird, die drei Fälle, Nominativ, Accusativ und Indeclinabilität auf Fathîm möglich. Wird aber lâ nicht wiederholt, ist beim Verbundenen das erlaubt, was auch beim getrennten Eigenschaftswort erlaubt ist, nämlich Nominativ und Accusativ, doch nicht die Indeclinabilität auf Fathîm. Man sagt also lâ rag'ula wa-mra'atun und wa-mra'atan, doch nicht lâ rag'ula wa-mra'ata, wiewohl al-Ahfas' diesen Fall berichtet mit der restitutio der Wiederholung des lâ. So ist auch, wenn das Verbundene kein Einzelbegriff ist, nur Nominativ und Accusativ möglich, gleichviel, ob lâ wiederholt wird oder nicht. Dies gilt alles nur, wenn das Verbundene indeterminirt ist; ist es aber determinirt, kann es nur im Nominativ stehn.

„Theile dem lâ mit dem Hamz der Frage das zu, was ihm ohne das Hamz zustand.“

Erkl. Tritt vor das lâ zur Verneinung der Gattung das Hamz, bleibt es in der Rection und den Regeln, die eben erwähnt sind. Auch das Verbundene und das Beschreibungswort behalten dieselben Regeln, wie wenn Hamz nicht davorgetreten. So stellt dies der Verf. ganz allgemein hin. Doch sind hier Unterabtheilungen zu beobachten. Meint man nämlich mit der Frage einen Vorwurf oder eine wirkliche Frage nach der Negation, so gilt von diesen beiden das oben Angegebene, nämlich daß seine Rection bleibt, und alles bisher Erwähnte von den Regeln des Verbundenen oder des Beschreibungsworts, oder der Erlaubniß es nicht regieren zu lassen. Ein Beispiel des Vorwurfs: alâ rugû'a wa-ḵad s'ibta = „Giebt's etwa noch keine Bekehrung, da du schon alt bist?“

Vgl. „Giebt's denn noch kein Zurücktreten vom Uebelthun für den, dessen Jugend schon wich und ein Ergrauen des Haares ankündigte, dem die Alterschwäche folgt?“

Ein Beispiel der Frage nach der Negation ist:

Vgl. „Sollte Salmâ keine Geduld haben oder hat sie Festigkeit, wenn mich getroffen, was meines gleichen widerfahren?“ (alâ-s'ibâra lisalmâ).

Wird aber mit dem alâ ein Wunsch bezeichnet, so ist die Lehrweise von al-Mâzinî, daß es bei denselben Regeln bleibt. Darauf läßt sich auch die allgemeine Ausdrucksweise des Verf. deuten. Sibawaihi's Lehrweise aber ist, daß ihm seine Rectionskraft auf das Nomen zwar bleibt, doch sei weder erlaubt, es rectionslos, noch das Eigenschaftswort und das Verbundene in den Nominativ zu setzen mit Hinblick darauf, daß es Mubtada' sei. Ein Beispiel, wo es zum Wunsch gebraucht ist alâ mâ'a mâ'an bâridân.

Vgl. „Möchte doch ein Leben hingeschwunden sein, dessen Rückkehr möglich ist, so daß es wiederherstellt, was die Hand der Nachlässigkeiten zerrissen hat.“

„Häufig ist in diesem Capitel der Wegfall des Ḥabar, wenn bei dessen Wegfall klar ist, was man sagen will.“

Erkl. Weist etwas auf das Ḥabar des die Gattung verneinenden lā hin, ist nach den Tamîiten und Tâ'iten die Wegnahme desselben nothwendig, bei den Ḥig'âziten erlaubt. Dabei ist kein Unterschied, ob das Ḥabar ein Zarf oder ein G'ârr wa Mag'rûr ist oder nicht.

Findet sich aber keine Hinweisung auf das Ḥabar, ist nach Allen die Wegnahme desselben nicht gestattet, so die Tradition: „Es giebt keinen gröfseren Eiferer als Gott.“ (lā aḥada aġjaru mina-l-lahi).

Vgl. „Keinen Edlen von den Knappen giebt's, dem der Morgentrunk gebracht wird.“ (lā karîma mina-l-wildâni maşbûḥu).

XIV. zanna und seine Verwandten.

(zanna wa'aḥawâtuhâ).

„Setze in den Accusativ durch das Verbum des Herzens beide Theile eines neu begonnenen Satzes, ich meine durch ra'â, ḥâla, 'alima, wag'ada, zanna, ḥasiba, za'ama, so wie 'adda. Ferner ḥag'â, darâ, g'a'ala, welches den Sinn von glauben hat, ferner hab und ta'allam und die dem şajjara ähnlichen. Durch sie setze das Muḥtada' und Ḥabar in den Accusativ.“

Erkl. Dies ist der dritte Abschnitt der Verba, die das Muḥtada' vernichten, nämlich zanna und seine Verwandten. Sie werden in zwei Theile getheilt: 1) in Verba des Herzens, 2) in Verba der Verwandlung. Die Verba des Herzens zerfallen wieder in zwei Theile: 1) In die, welche das Sichere bezeichnen; deren erwähnt Verf. fünf: ra'â sehen, 'alima kennen, wag'ada finden, darâ wissen und ta'allam erkenne. 2) Die, welche auf das überwiegend Wahrscheinliche hinleiten; deren erwähnt Verf. acht: ḥâla meinen, zanna glauben, ḥasiba rechnen, za'ama vermuthen, 'adda zählen, ḥag'â denken, g'a'ala setzen, hab gieb.

Vgl. „Ich habe Gott erkannt als den größten von Allen an Thatkraft und reicher als sie an Heeren.“ (ra'aitu-l-laha akbara).

Hier ist ra'â für das Sichere gebraucht. In der Bedeutung von meinen steht es im Ḳur. 70, 6. „Fürwahr, sie halten (die göttliche Strafe) für fern“ (innahum jaraunahu ba'idân).

Vgl. Für 'alima: „Ich kenne dich als den Spender der Wohlthat, zu dir sind mit mir aufgebrochen die trappenden Reitthiere der Sehnsucht und Hoffnung.“ ('alimtuka-l-bâdila).

Vgl. Für wag'ada. „Und wenn wir finden die meisten von ihnen gottlos.“ — (wa'in wag'adnâ aktarahum lafâsiqîna).

Vgl. Für darâ: „Du bist bekannt als der rechtschaffene Erfüller des Bündnisses, o 'Urwa, sei also glücklich, denn die Glückseligkeit an der Rechtschaffenheit ist lobenswerth.“ (durîta-l-wafijja).

Vgl. Für ta'allam in der Bedeutung von i'lam: „Erkenne als die Heilung der Seele die Bändigung ihres Feindes, wende äußerste Milde an bei Schlaueit und List.“ (ta'allam s'afâ'a-n-nafsi ḳahra 'aduwwihâ).

Dies sind die Verba, die auf das Gewisse gehn. Zu denen, welche auf das überwiegend Wahrscheinliche sich beziehen, gehört z. B. hâla, das aber auch bisweilen das Gewisse bezeichnet.

Vgl. „Es nannten mich die Keuschen ihren Ohm, und ich kannte mich als einen, der einst einen Namen hatte; da wurde ich nicht mehr damit benannt, da er mir doch früher gehörte.“

Auch wird zanna bisweilen für das Gewisse gebraucht, vgl. Ḳur. 9, 119. „Sie wissen, daß es keine Zuflucht vor Gott giebt außer zu ihm.“

Vgl. zu ḥasiba: „Ich rechnete, daß die Gottesfurcht und die Güte die am besten zutragende Waare ist, wenn der Mann schwer wird, d. i. stirbt.“ (ḥasibtu-t-tukâ wal-g'ûda ḥaira tig'âratin).

Vgl. zu za'ama: „Und wenn du von mir vermutest, daß ich übereilt gegen dich handelte, wisse, ich habe, nach-

dem du von mir fern warest, fürwahr getrunken die Besonnenheit statt Unbesonnenheit.“ (fa'in taz'umīnī kuntu ag'halu fikum).

Vgl. zu 'adda: „Zähle nicht den Freund als deinen Genossen im Wohlstand, denn der Freund ist nur Genoss im Mangel.“

Vgl. zu ḥag'ā: „Ich hatte in Abū 'Amr einen Bruder des Vertrauens vermuthet, bis uns einst Unglücksfälle betrafen.“ (ḡad kuntu ahg'ū abā 'amrin ahā tīkatin).

Vgl. zu g'a'ala, Kūr. 43, 18. „Und sie glauben, daß die Engel, die Diener sind des Erbarmens, weibliche Wesen seien.“ (wag'a'alū-l-malā'ikata inātān). g'a'ala in der Bedeutung glauben unterscheidet Verf. von dem gleich ṣajjara = machen, denn das gehört zu den Verben des Verwandeln, nicht zu den Verben des Herzens.

Vgl. zu ḥab: „Ich sprach, beschütze mich, o Abū Mālik, wo nicht, halte mich für einen untergehenden Mann.“ (fahabnī-mra'ān hālikān).

Verf. macht im ersten der Verse aufmerksam, daß die Verba des Herzens in solche zerfallen, welche beide Objecte in den Accusativ setzen, und in solche, die nicht dazu gehören. Diese zweite Klasse hat wieder zwei Unterabtheilungen: a. die intransitiven, b. die nur auf ein Object transitiv sind. Das sind die, welche den Anhang zu der ersten Abtheilung der Verba des Herzens bilden. Die Verba der Verwandlung, nämlich die, welche dem ṣajjara gleichen, sind auch auf zwei Objecte transitiv, die ursprünglich Muḡtada' und Ḥabar waren. Einige zählen deren sieben.

1) ṣajjara, vgl.: „Ich liefs werden den Lehm zum Krug.“ (ṣajjartu-ṭ-ṭīna ibrikān).

2) g'a'ala, vgl. Kūr. 25, 24.: „Wir kamen zu dem, was sie gethan, und machten es zu zerstreuten Atomen.“ (faḡ'a'al-nāhu ḥabā'an).

3) wahaḡa, vgl.: „Es setze mich Gott als dein Lösegeld.“ (wahaḡanī-l-lahu fidāka).

4) taḡaḡa, vgl. Kūr. 18, 76. „So würdest du genommen haben einen Lohn.“ (lataḡaḡta 'alaihi ag'rān).

5) ittahaḍa, vgl.: „Es nahm Gott den Abraham zu seinen Vertrauten an.“ (ittahaḍa-l-lahu ibrahîma ḥalilân).

6) taraka, vgl.: „Und wir ließen Einige von ihnen damals gegen andere anwogen.“ (taraknâ ba‘ḍahum jamûg’u fi ba‘ḍin).

Vgl. „Und ich zog ihn groß, bis ich ihn zu einem Bruder des Volkes gemacht hatte und sein Bart nicht mehr brauchte abgewischt zu werden.“ (idâ mâ taraktuhu aḥâ-l-ḵaumi).

radda, vgl.: „Die Schicksals-Stürme warfen den Frauen vom Volke Harb ein so volles Maafs zu, daß sie dabei erstaunt standen; es machte ihr schwarzes Haar weiß und ihr weißes Antlitz schwarz.“ (radda s’u‘ûrahunna-s-sauda baiḍâ).

v. 210. „Von den vor hab erwähnten Verbis gilt speciell, daß sie sich als der Suspension fähig und rectionslos setzen lassen. hab steht nothwendig im Imperativ wie auch ta‘allam. Für das Nicht-Perfectum der Verba, außer diesen beiden, setze alles das fest, was von ihm gewußt wird.“

Diese Verba zerfallen, wie oben erwähnt ist, in zwei Theile: 1) Verba des Herzens, 2) Verba der Verwandlung. Die Verba des Herzens zerfallen wieder in flectirbare und unflectirbare. Die Flectirbaren sind die außer hab und ta‘allam. Von ihnen wird gebraucht das Perfectum, Imperfectum, der Imperativ, Part. Act. und Pass. und der Infinitiv. Alle diese Formen haben Rection, und sind auch rectionslos wie das Perfectum. Unflectirbar dagegen sind die Imperativa hab und ta‘allam = i‘lam.

Vgl. die beiden Verse pag. 108, 110.

Die flectirbaren Verba des Herzens haben allein die Suspension und die Flexionslosigkeit. Unter Suspension versteht man das Weglassen der Rection der äußeren Erscheinung, nicht der Bedeutung nach. Die Rection fällt wegen eines Hindernisses weg, vgl. zanantu lazaidun ḵâ’imun. Hier verhindert Lâm den Accusativ, doch steht zaidun virtuell im Accusativ, denn verbindet man etwas damit, so setzt man es in den Accusativ, vgl. zanantu lazaidun ḵâ’imun wa’amrân. Die Rectionslosigkeit dagegen ist das Weglassen der Rection der wörtlichen Erscheinung

und dem Sinne nach, nicht wegen eines Hindernisses. Für das Imperfectum und andere Tempora gilt dasselbe in Hinsicht der Suspension und Flexionslosigkeit wie für das Perfectum. Bei den unflectirbaren Verwandten von zanna findet weder die Suspension noch die Flexionslosigkeit statt, so verhalten sich auch die Verba der Verwandlung.

„Erlaube die Rectionslosigkeit dieser Verba, wenn sie nicht im Anfang stehn, und supponire ein Pronomen der Sachlage oder das Lâm des Anfangs bei Fällen, die die Rectionslosigkeit des Voraufgehenden vermuthen lassen. Setze nothwendig die Suspension vor der Verneinung durch mâ, in und lâ. Das Lâm des Anfangs und des Schwures verhält sich auch so und dem Fragewort ist dies auch nothwendig.“

Erkl. Es ist die Rectionslosigkeit dieser flectirbaren Verba erlaubt, wenn sie nicht im Anfang stehen, sondern etwa in der Mitte oder zu Ende. Stehen sie in der Mitte, sagt man, daß die Rectionsfähigkeit und ihre Rectionslosigkeit gleich erlaubt seien; auch sagt man, es sei besser, sie als rectionsfähig zu behandeln; stehen sie aber am Ende, ist es besser, sie als rectionslos zu behandeln. Stehn diese Verba voran, ist ihre Rectionslosigkeit bei den Basrensern verwehrt, und sie regieren nothwendig. Kommen Fälle vor, wo man trotz ihres Voranstehens ihre Rectionslosigkeit vermuthen könnte, so werden sie so interpretirt, daß das Pronomen der Sachlage verschwiegen sei.

Vgl. „Ich hoffe und sehne mich, daß ihre Liebe nah ist, aber nicht bilde ich mir es ein, daß von dir bei uns eine Schenkung sei.“ (mâ ihâlu ladainâ minki tanwîlu).

rest.: ihâluhu. Das Hâ ist das erste Object und ladaina minki tanwîlu ein Satz an der Stelle des zweiten Objects, dann findet keine Rectionslosigkeit statt.

Ein Fall, in dem man Lâm des Anfangs supponiren muß, ist: Vgl. „So bin ich gewöhnt, daß es zu meiner Natur gehörte, daß ich nämlich fand, der Haltpunct des Betragens sei die Bildung. (annî wag'adtu milâku-s'-s'aimati-l-adabu = anni wag'adtu lamilâku-s'-s'aimati-l-adabu).

Somit gehört dieser Fall zur Suspension, nicht zur Flexionslosigkeit. Die Kûfenser behaupten und ihnen folgt

Abû Bakr az-Zubaidî, wie auch Andere, daß die Flexionslosigkeit des Vorangestellten erlaubt sei und halten nicht für nöthig, die beiden Verse so zu interpretiren. Verf. sagt, „erlaube die Rectionslosigkeit“ um hinzudeuten, daß die Rectionslosigkeit nicht nothwendig sei, sondern freistehe, wie auch die Rection. Dagegen ist die Suspension nothwendig, wenn nach dem Verbum das verneinende *mâ* oder *in* steht. Nach einigen wird *Kur.* 71, 54. so interpretirt: *tazunnûna in labittum illâ kalîlân*, „ihr meint, nicht weiltet ihr als kurze Zeit.“ Doch Andere sagen, dies gehöre in keiner Beziehung zur Suspension. Denn die Bedingung der Suspension sei, daß, wenn das in Suspension Setzende weggenommen wird, das Agens auf das Folgende regiert und die zwei Objecte in den Accusativ setzt. Doch kann man dies bei dieser Stelle nicht anwenden, da, wenn man das in Suspension setzende *in* wegnimmt, das *tazunnûna* doch nicht auf *labittum* einen regierenden Einfluß übt, da man nicht sagen kann *tazunnûna labittum*. So ist die Meinung dessen, der so redet. Doch stimmt er vielleicht nicht überein mit dem, was man allgemein annimmt, daß nämlich die Bedingung, welche er erwähnt, nicht bei der Suspension gestellt wird und dadurch, daß die Grammatiker den *Kurân*vers als Beispiel der Suspension anführen, bezeugen sie dies. So wird auch das Verbum mit der Suspension construiert, wenn nach ihm das negative *lâ* steht (vgl. *zanantu lâ zaidun kâ'imun walâ 'amrûn*) oder *Lâm* des Anfangs (vgl. *zanantu lazaidun kâ'imun*) oder *Lâm* des Schwures (vgl. *'alimtu lajakûmanna zaidun*). Kein Grammatiker rechnet sie zu den die Suspension bewirkenden. Ebenso verhält es sich mit dem Fragewort. Hier giebt es drei Arten: 1) Daß eins der beiden Objecte das Fragewort sei (*'alimtu ajjuhum abûka*). 2) Daß es an das Fragewort annectirt sei (*'alimtu ġulâmu ajjihim abûka*). 3) Daß vor dasselbe die Frage-Partikel trete (*alimtu azaidun 'indaka am 'amrûn*).

„*'alima* in der Bedeutung: wissen und *zanna* in der Bedeutung: Verdacht haben, regieren nothwendig nur ein Object im Accusativ.“

Erkl. *'alima*, synonym dem *'arafa*, regiert nur ein Object, vgl. *Kur.* 16, 80: „Gott liefs euch hervorgehn aus dem

Schoofse eurer Mütter, ohne daß ihr etwas wußtet.“ (lâ ta'lamûna s'ai'ân). So ist es auch mit zanna dem ittahama gleichbedeutend, das auch nur einen Accusativ des Objects hat. Vgl. Qur. 81, 24. „Er ist nicht Gegenstand des Meinens hinsichtlich des Verborgenen.“ (mâ huwa alâ-l-ğaiḥi biẓanînin).

„Dem ra'â mit dem Maṣḍar ru'jâ träumen, theile die Construction von 'alima zu, das, wie vorher angeführt ist, zwei Objecte erzielt.“ v. 215.

Erkl. Bedeutet ra'â träumen oder eine Erscheinung im Schlaf, so regiert es zwei Objecte wie das vorher erwähnte 'alima. Verf. bezeichnet dies ra'â durch die Zusetzung des Maṣḍar ru'jâ, d. h. handle ra'â mit dem Maṣḍar ru'jâ wie 'alima behandelt wird, das auf zwei Objecte transitiv ist. Er bezeichnet hiermit deutlich das den Traum Bedeutende, denn wenn auch ru'jâ bisweilen für andere Bedeutungen von ra'â als Maṣḍar steht, so ist doch gewöhnlich, daß es sein Maṣḍar in dieser Bedeutung ist. Vgl. Qur. 12, 36. „Fürwahr, ich sah mich, indem ich Wein ausdrückte.“ (innî arânî a'siru ḥamrân).

Vgl. „Es machte mich wach Abû Ḥanas', Talk und 'Ammâr, bisweilen auch Utâlâ. Sie erschienen mir im Schlaf, als meine Genossen (arâhum rufkatî), bis daß vorüber war die Nacht und dahin schwand. Da war ich wie der, welcher zur Tränke läuft nach einer Luftspiegelung, doch keine Tränkung erreicht.“

„Man darf hierbei nicht, wenn eine Hinweisung fehlt, das Ausfallen beider oder eines der Objecte erlauben.“

Erkl. Nur wenn sich eine Hinweisung auf das Object vorfindet, darf man das eine oder beide ausfallen lassen. (ḥal ẓananta zaidân kâ'imân, Antwort: ẓanantu).

Vgl. „Nach welchem Buche oder welcher Sunna siehst du ihre Liebe als einen Vorwurf gegen mich an und rechnest sie dazu?“ (wataḥsibu).

Ein Beispiel vom Wegfallen des einen Objects wegen der Hinweisung darauf wäre: ḥal ẓananta aḥadân kâ'imân, Antwort: ẓanantu zaidân.

Vgl. „Du hast in meinem Herzen, glaube nichts anderes (lâ tazunnî ġairahu), die Stelle eines Geliebten, Geehrten eingenommen.“

Dies ist die richtige Auffassung der Grammatiker. Führt aber nichts darauf hin, daß etwas weggenommen sei, so ist die Wegnahme weder beider noch eines von beiden erlaubt.

„Wie tazunnu behandle taḳûlu, wenn es sich einem Fragewort anschließt und keine Trennung durch etwas anderes eintritt, als durch ein Zarf, oder durch etwas einem Zarf ähnliches, oder durch ein Regime von taḳûlu. Tritt aber durch eins von diesen eine Trennung ein, kann es geschehn.“

Erkl. ḳâla ist der Art, daß, wenn ein Satz nach ihm steht, dieser in der directen Rede auftritt. Der Satz nach ḳâla tritt eigentlich an die Stelle des Acc. als Object, und man kann ḳâla nach der Weise von zanna gehn lassen, so daß es Muḩtada' und ḩabar als zwei Objecte in den Accusativ stellt wie zanna. Bekanntlich haben die Araber hierin zwei Lehrweisen, die erste und gewöhnliche Auffassung ist, daß ḳâla nicht wie zanna geht, außer unter Bedingungen, von denen Verf. so wie die meisten Grammatiker vier erwähnt: 1) muß das Verbum im Imperfectum stehn; 2) in der zweiten Person, was Verf. durch taḳûlu andeutet; 3) muß ihm ein Fragewort vorausgehn; 4) darf zwischen ihnen d. i. zwischen der Frage und dem Verbum keine Trennung eintreten, durch etwas, das weder Zarf, noch Mag'rûr, noch ein Regime des Verbum wäre. Wird es durch dergleichen getrennt, thut diese Trennung dem taḳûlu keinen Schaden. Ein Beispiel, in dem sich alle Bedingungen finden, wäre ataḳûlu 'amrân munṭalikân.

Vgl. „Wann sagst du, daß die eilenden Kameele tragen die Mutter des Ḳâsim und den Ḳâsim?“

Steht das Verbum nicht im Imperfectum, regiert ḳâla nicht zwei Objecte nach diesen Lehrmeistern. Dasselbe gilt, wenn es zwar im Imperfectum steht, doch ohne Tâ der zweiten Person, oder wenn ihm keine Frage vorausgeht, oder ihm eine Frage zwar vorausgeht, aber sie getrennt wird durch etwas, das weder ein Zarf noch ein Mag'rûr, noch ein

Regime von taḵūlu wäre, vgl. a'anta taḵūlu zaidun muntalikun. Dagegen vgl. a'indaka taḵūlu zaidān muntalikān oder afī-d-dāri taḵūlu zaidān muntalikān oder a'āmrān taḵūlu muntalikān.

Vgl. „Nennst du unkundige die Söhne des Lu'ajjun, beim Leben deines Vaters beschwöre ich dich, oder sich unkundig stellende.“

Finden sich alle erwähnten Bedingungen vor, kann man Muḩtada' und ḩabar in den Accusativ als Objecte von taḵūlu setzen, oder auch in den Nominativ nach der Weise der Wortanführung.

„Man behandelt ḵāla auch ganz allgemein wie zanna nach der Auctorität von Sulaim, vgl. nenne diesen gütig.“ (ḵul dā mus'fikān).

Erkl. Die zweite Lehrweise der Araber ist die des Sulaim, wonach ḵāla ganz allgemein wie zanna geht mit dem Accusativ beider Objecte, gleichviel, ob es im Imperfectum steht oder nicht, und ob die erwähnten Bedingungen in ihm stattfinden oder nicht.

Vgl. „Sie sprach, und ich bin ein verständiger Mann, dieses beim Leben Gottes ist ein Israelit.“ (ḵālat haḩā isrā'inān).

XV. a'lama und arā.

„ra'ā und 'alima regieren transitiv drei Objecte in der Form von arā und a'lama.“ v. 220.

Erkl. Drei Objecte regieren sieben Verba, dazu gehört a'lama und arā. Verf. erwähnt, daß ihre ursprüngliche Form 'alima und ra'ā sei und daß sie nur mit dem Hamz drei Objecte regieren, denn bevor Hamz davortrat, regierten sie nur zwei. Das Davortreten des Hamz fügt ihnen noch das dritte Object hinzu, nämlich das, was Fā'il war, bevor Hamz davortrat. Das Fā'il wird in diesem Fall Ma'f'ul.

Denn es ist das Wesen des Hamz, daß es das Fâ'îl zum Ma'f'ûl macht. War das Verbum, bevor Hamz davortrat, intransitiv, wurde es nachher transitiv auf ein Object; war es vorher transitiv auf ein Object, wurde es nach seinem Davortreten transitiv auf zwei Objecte; war es transitiv auf zwei Objecte, wird es durch das Davortreten von Hamz transitiv auf drei.

„Was allgemein galt für die zwei Ma'f'ûl von 'alima, gilt auch richtig für das zweite und dritte.“

Erkl. Es gilt für das zweite und dritte Ma'f'ûl von 'alima und arâ, das, was für die zwei Objecte von 'alima und ra'â feststand, nämlich daß sie ursprünglich Mubtada' und Ḥabar sind, ebenso die Möglichkeit sie rectionslos zu setzen und zu suspendiren in Bezug auf jene beiden sc. Mubtada' und Ḥabar. Ferner, daß man beide Objecte oder eins von ihnen wegnehmen kann, wenn etwas darauf hinleitet, vgl. a'lamtu zaidân 'amrân kâ'imân. — Das zweite und dritte dieser Objecte sind ursprünglich Mubtada' und Ḥabar. Es ist möglich, das Agens in Bezug auf sie kraftlos zu setzen. Vgl. 'amrûn a'lamtu zaidân kâ'imun, und die Ueberlieferung: „Der Segen, thut uns Gott kund, steht bei den Großen.“ So ist auch möglich die Rectionskraft des des Verbum in Bezug auf sie zu suspendiren, vgl. a'lamtu zaidân la'amrun kâ'imun. Auch kann man eins von ihnen oder beide, wenn etwas darauf hinführt, weglassen.

„Wenn die beiden Verba ohne Hamz ein Ma'f'ûl regieren, erreichen sie mit dem Hamz zwei derselben. Das zweite von ihnen ist wie das zweite der beiden Ma'f'ûl von kasâ und dies ist ihnen in jeder Regel nachahmend.“

Erkl. Wie vorausgeht regieren ra'â und 'alima, wenn das Hamz der Uebertragung vor sie tritt, drei Ma'f'ûl; doch in diesen beiden Versen zeigt Verf. an, daß dies nur dann von ihnen gilt, wenn sie, bevor Hamz davortrat, zwei Objecte regierten; regierten sie aber vorher nur eins, wie, wenn ra'â in der Bedeutung von abṣara er sah, stand und 'alima in der Bedeutung von 'arafa erkannte: so regieren sie mit Hamz nur zwei Objecte. Das zweite dieser zwei Objecte ist wie das zweite Object von kasâ und a'â darin, daß es nicht

möglich ist, es als Habar vom Ersten zu gebrauchen; ferner darin, daß es gestattet ist, es mit dem Ersten wegzunehmen; dann auch das Zweite wegzunehmen und das Erste zu lassen; endlich das Erste wegzunehmen und das Zweite zu lassen, selbst wenn hierauf keine Hinweisung stattfindet. Ein Beispiel, wo beide weggelassen sind, wäre a'lamtu wa'a'taitu so wie wa'ammâ man a'tâ wattaḳâ. „Und was anlangt den, der giebt und fürchtet Gott.“ Ein Beispiel, wo das Zweite weggenommen und das Erste gelassen ist, wäre a'lamtu zaidân, vgl. Ḳur. 93, 5. „Und fürwahr Gott wird dir geben und du wirst zufrieden sein (walasauḳa ju'tika rabbuka).“ Ein Beispiel, wo das Erste genommen und das Zweite gelassen ist, vgl. waa'taitu dirhamân, vgl. Ḳur. 9, 29. „So daß sie geben den Tribut von einer Hand, d. i. glatt von der Hand weg, während sie sich demüthig unterwerfen.“ (ḥatta ju'tû-l-g'azjata).

„Wie das behandelte arâ ist nabba'a, aḥbara, ḥaddata, anba'a, auch ḥabbara.“

Erkl. Verf. giebt sieben Verba als drei Objecte regierend an. Ueber arâ und a'lama hat er schon gesprochen, jetzt folgen die anderen fünf. Zu nabba'a:

Vgl. „Ich wurde berichtet (nubbi'tu zur'ata juḥdi il-lajja), daß Zur'a, wie denn die Thorheit ihrem Namen entspricht, zu mir bringe die seltensten Dichtungen.“

Vgl. zu aḥbara: „Was hindert dich, wenn du mir als krank gemeldet bist (idâ uḥbirtinî danifân), und dein Mann eines Tages verschwunden ist, zu mir zurückzukehren?“

Vgl. zu ḥaddata: „Oder ihr verweigertet, was von Euch gefordert wurde; von wem aber seid ihr berichtet (man ḥuddittumûhu), daß er über uns Herrschaft übe?“

Vgl. zu anba'a: „Mir wurde berichtet von Ḳais, (unbi'tu ḳaisân) und nicht erforsche ich ihn als einen solchen, für welchen man ihn ausgiebt, als den Besten der Bewohner von Jaman.“

Vgl. zu ḥabbara: „Ich wurde benachrichtigt (ḥubbirtu saudâ'a-l-ġamîmi mariḍatan), daß Sauda' von al-Ġamîm krank sei, und ich ging um sie zu besuchen von meiner Familie in Egypten.“

Verf. erwähnt, daß arâ bisweilen drei, bisweilen zwei Objecte regiert; diese Verba sind ähnlich arâ, sie regieren drei und zwei Objecte.

XVI. Das regierende Subject.

(al-Fâ'il).

- v. 225. „Fâ'il sind die zwei in den Nominativ gesetzten Wörter in den zwei Sätzen atâ zaidun munîrân „es kam Zaid, indem leuchtete sein Antlitz“ und ni'ma-l-fatâ „wie schön ist der Mann.“

Erkl. Verf. behandelt den Nominativ, welchen das vollständige Verbum verlangt, d. i. das Fâ'il oder dessen Stellvertreter. In diesem Capitel behandelt er das Fâ'il, und dies ist das Nomen, an welches ein Verbum nach der Weise von fa'ala oder seinesgleichen angelehnt ist. Sein regelrechter Casus ist der Nominativ. „Nomen“ umfaßt hier das reine Nomen, vgl. kâma zaidun und das, was als solches erklärt werden muß, vgl. ju'g'ibunî an takûma = kijâmuka. Die nähere Bestimmung, „das woran ein Verbum angelehnt ist“ schließt dasjenige aus, woran etwas anderes angelehnt wird, wie sonst ein Wort, vgl. zaidun ahûka, oder ein Satz, vgl. zaidun kâma, oder etwas, das virtuell ein Satz ist, wie zaidun kâ'imun gulâmuhu. Der zweite Zusatz „ein Verbum nach der Weise von fa'ala“ schließt das Wort aus, woran ein Verbum nach der Weise von fu'ila angelehnt wird, denn dies ist der Stellvertreter vom Fâ'il. — „Seinesgleichen“ in obiger Erklärung ist das dem erwähnten Verbum Gleiche, d. i. das Part. act. oder das ähnliche Eigenschaftswort und das Maşdar, ferner das Nomen verbi wie haihâta, das Zarf, G'ârr wa Mag'rûr, die Form des Vorzugs af'alu. Auf die erwähnten Fälle weist Verf. hin durch „die beiden in den Nominativ Gestellten“, d. h. durch das Verbum, oder das dem Verbum ähnliche in den Nominativ Gestellte. Er giebt zwei Beispiele von dem durch das Verbum in den Nominativ Gestellten, das Eine steht im Nominativ durch ein flectirtes Verbum, das Zweite steht durch ein unflectirbares

Verbum im Nominativ, durch ein dem Verbo ähnliches steht wag'huhu in „munîrân wag'huhu“ im Nominativ.

„Nach einem Verbum steht ein Fâ'il; steht ein sichtbares Wort d. i. ein Nomen substantivum da, so ist es dies, wo nicht, so ist ein Pronomen verborgen.“

Erkl. Das Fâ'il steht der Regel nach, nach dem es in den Nominativ Stellenden sc. nach dem Verbum oder seinesgleichen. Es darf nicht voranstehn vor dem, was es in den Nominativ stellt; kommen solche Fälle vor, wie az-zaidâni kâma, so ist az-zaidâni Mu'tada', nicht vorgestelltes Fâ'il und das Verbum nach ihm setzt ein verschwiegenes Pronomen in den Nominativ. So ist die Lehrweise der Basrenser. Die Kûfenser aber erlauben in allen diesen Fällen die Voranstellung des Fâ'il. Der Nutzen dieser Streitfrage zeigt sich nicht in der Form des Singular wie zaidun kâma; aber nach den Kûfensern kanî man sagen az-zaidâni kâma und az-zaidûna kâma, wogegen nach den Basrensen man az-zaidâni kâmâ und az-zaidûna kâmû, mit dem Alif und dem Wâw im Verbum setzen muß, die die beiden regierenden Subjecte sind. Darauf zielen im Verse die Worte „nach einem Verbum steht ein Fâ'il.“ Das Verbum und das ihm Aehnliche muß ein in den Nominativ Gestelltes haben; entweder ein offenbar Hervortretendes, da wo keine Verschweigung stattfindet, oder ein Verborgenes, wenn dasselbe nicht hervortritt.

„Stelle bloß das Verbum, wenn es an einen Dual oder Plural angelehnt wird, vgl. fâza-s'-s'uhadâ'u, „es starben die Zeugen“. Bisweilen sagt man sa'idâ und sa'idû, und das Verbum ist angelehnt an das nach ihm offenbar Hervortretende.“

Erkl. Der große Theil der Araber lehrt, daß wenn das Verbum an ein Nomen substantivum im Dual oder Plural angelehnt ist, es von einem Merkmal entblößt sein muß, das den Dual oder Plural anzeigt. Es ist dann, wie wenn es an einen Singular angelehnt wird. Setzt man aber das Verbum mit dem Dual- und Plural-Buchstaben (kamâ az-zaidâni), geschieht dies nicht, um ein Merkmal an das Verbum zu bringen, daß das nach dem Verbum stehende sichtbare

Nomen von demselben in den Nominativ gestellt wäre, und daß die mit dem Verbum verbundenen Buchstaben Alif, Wâw, Nûn solche Buchstaben wären, die den Dual oder Plural des regierenden Subjects anzeigten; sondern man betrachtet das sichtbare Nomen als ein nachgestelltes Muḩtada', und das vorgestellte Verbum und was mit demselben verbunden ist, als ein Nomen, das durch das Muḩtada' in dem Nominativ steht. Der Satz steht dann an der Stelle des Nominativ als ḩabar vom nachstehenden Nomen. Auch kann es nach einer andern Weise gefaßt werden, nämlich das, was mit dem Verbum verbunden ist, sei das von demselben in den Nominativ Gestellte wie vorausgeht, und das nach ihm sei eine Apposition zu dem Pronomen (d. i. Alif, Wâf, Nûn), das mit dem Verbum verbunden ist. — Die Lehrweise eines Theils der Araber, nämlich der Kinder des ḩarīṭ Ibn Ka'b ist wie as-Ṣaffâr im Commentar des Buches sagt, daß man, wenn das Verbum an ein sichtbares Wort im Dual und Plural angelehnt wird, man ein Merkmal ihm beigiebt, das den Dual und Plural anzeigt, so wie das Tâ in ḩâmat das Femininum bei allen Arabern anzeigt. Das Nomen nach dem erwähnten Verbum sei durch dasselbe in den Nominativ gestellt wie hindun im Nominativ steht von ḩâmat.

Vgl. „Er übernahm selbst die Bekämpfung der Ketzler, nachdem ihn schon im Stich gelassen der Nahe und der Ferne“ waḩad aslamâhu muḩ'adun waḩamimun.

Vgl. „Es tadelt mich meine Familie wegen des Kaufs der Palme, und sie alle beschuldigen mich“ (jalûmûnanî ahli).

Vgl. „Es sahen die Züchtigen das graue Haar schimmern in meinem Backenbart und wandten von mir die glänzenden Wangen.“ (ra'aina-l-ġawânî).

Die Worte Verf. sa'idâ und sa'idû bedeuten, daß bisweilen beim Verbum, das an ein sichtbares Wort angelehnt ist, ein Merkmal den Dual oder Plural zu bezeichnen steht; doch zeigt Verf. durch „bisweilen sagt man“ an, daß es selten sei, so verhält sich auch die Sache. Es ist selten, wenn man das Verbum als ein an ein folgendes offenes Wort Angelehntes setzt. Hingegen, wenn man das Verbum betrachtet als angelehnt an das Alif, Wâw,

Nûn, und das nach ihm stehende offenbare Wort als Mubtada' oder Badal (Apposition) vom Pronomen in dem Verbum, so ist diese Construction nicht selten. — Diese seltene Ausdrucksweise zeigen die Grammatiker an mit dem Beispiel *akalûnî al-barâğîtu* „es fraßen mich die Flöhe“. Verf. führt als Beispiel in seinen Büchern die Stelle nach der Lesart an: „es wechseln sich bei Euch Engel in der Nacht und Engel am Tage ab“ (*jata'âkabûna fikum malâ'ikatun*). *al-barâğîta* und *malâ'ikatun* stehe als Fâ'il von *akalûnî* und *jata'âkabûna*.

„Ein Verbum das verschwiegen wird, setzt in den Nominativ das Fâ'il, vgl. Zaid in der Antwort auf die Frage wer liest?“

Erkl. Findet eine Hinweisung auf das Verbum statt, kann es wegfallen und sein Fâ'il bleibt stehn, vgl. das Beispiel im Textvers. Auch wird das Verbum nothwendiger Weise weggenommen *Kur. 9, 6.* „Wenn einer der Vielgöttrier dich um Schutz anfleht“. So verhält sich jedes Nomen im Nominativ, das nach *in* oder *idâ* steht; es ist nothwendig durch ein weggefallenes Verbum in den Nominativ gestellt, vgl. *Kur. 84, 1.* „Wenn der Himmel sich zerspaltet“. So ist die Auffassung der großen Masse der Grammatiker. Doch handeln wir darüber weiter unten beim Capitel von der Abwendung (*Is'tigâl*).

„Das Tâ Fem., welches dem Perfectum sich anschließt, v. 230. wenn es für ein Fem. steht, ist wie: Hind erträgt nicht Unbilde.“ (*abat hindu-l-adâ*).

Erkl. Dem Verbum Perfecti, das an ein Fem. angelehnt wird, hängt sich ein ruhendes Tâ an, welches anzeigt, daß das Fâ'il ein Femininum ist, gleichviel, ob es im wirklichen oder metaphorischen Sinne steht. Es sind hier zwei Fälle: 1) wo es nothwendig, und 2) wo es möglich ist.

„Dies Tâ Fem. ist nur nothwendig bei dem Verbum eines Pronomen, das mit demselben verbunden ist, oder an ein weibliches Wesen denken läßt.“

Erkl. Tâ Fem. hängt sich an das Perfectum an zwei Stellen: 1) wenn das Verbum an ein Pronomen Fem., das verbunden ist, angelehnt wird, gleichviel ob es in Wahrheit,

oder nur übertragener Weise Fem. ist, vgl. hindun kâmat, as'-s'amsu ʔala'at; ist aber das Pronomen getrennt, steht das Tâ Fem. nicht: hindun mâ kâma illâ hija. 2) Wenn das Fâ'il offenbar ein wirkliches weibliches Wesen ist, vgl. kâmat hindun. Es versteht sich nach den Worten des Verf., daß es nur an diesen beiden Stellen nothwendig steht. Tâ Fem. ist nicht nothwendig bei einem sichtbaren Femininum, das aber nur übertragener Weise ein solches ist, vgl. ʔala'at und ʔala'a, as'-s'amsu, und auch nicht im Plural wie weiter unten behandelt wird.

„Bisweilen erlaubt die Trennung (des Fâ'il vom Verbum) die Weglassung des Tâ in Fällen wie: „es kam zum Richter die Tochter des Stehenden.“ (atâ-l-kaḏija bintu-l-wākifi).

Wird das Verbum und sein wirklich weibliches Fâ'il durch etwas anderes als illâ von einander getrennt, ist die Setzung und die Wegnahme des Tâ erlaubt, besser aber ist die Setzung.

„Die Wegnahme des Tâ Fem. bei der Trennungspartikel illâ wird vorgezogen. Vgl. „Niemand ist rechtschaffen als die Mägde von Ibnu-l-'Alâ.“ (mâ zakâ illâ fatâtu-bni-l-'alâ).

Erkl. Steht zwischen dem Verbum und dem Fâ'il Fem. illâ, ist die Setzung des Tâ bei der Mehrzahl nicht erlaubt; man sagt nicht mâ kâmat illâ Hindun. Bisweilen kommt es bei den Dichtern vor; vgl. „nichts blieb als die hügelichen Bergreihen.“ Die Worte des Verf., „daß die Wegnahme der Setzung vorgezogen werde“, zeigen eigentlich an, daß die Setzung des Tâ erlaubt sei, doch ist's nicht so. Meint Verf. damit, daß die Weglassung des Tâ der Setzung vorzuziehen sei, mit Rücksicht darauf, daß die Weglassung in Prosa und Poesie, die Setzung aber nur in der Dichtung vorkomme, so ist's richtig. Will er sagen, die Wegnahme sei häufiger als die Setzung, so ist es nicht richtig, denn die Setzung ist sehr selten.

„Die Wegnahme des Tâ Fem. kommt bisweilen vor auch ohne eine Trennung; bei dem Pronomen des metaphorischen Femininum kommt sie in der Dichtung vor.“

Erkl. Das Tâ wird bisweilen von einem Verbum genommen, das an ein wirkliches Femininum angelehnt ist, ohne eine Trennung; doch ist das sehr selten. Sibawaihi berichtet *ḵâla fulânatu*. — Bisweilen wird das Tâ Fem. von einem Verbum, das an ein Pronomen eines metaphorischen Pronomen Fem. angelehnt ist, weggenommen, doch kommt das allein in der Dichtung vor.

Vgl. „Keine Wolke tröpfelt Regen wie sie, und keine Erde grünt in der Weise wie sie.“ (*walâ arḍun abḵala*).

„Das Tâ mit einem Plural, der nicht *sanus masculini* ist, ist wie das Tâ mit dem Singular von *al-labinu*; die Wegnahme desselben in *ni'ma-l-faṭâtu* (wie schön das Mädchen) hält man für gut, denn das Ziel nach der Gattung ist darin klar.“ v. 235.

Erkl. Lehnt sich das Verbum an einen Plural, kann dies ein *Pluralis sanus* sein oder nicht; ist es ein *Pluralis sanus*, darf man das Verbum mit Tâ Fem. nicht verbinden, vgl. *ḵâma az-zaidûna*. Ist es kein *Pluralis san. masc.*, kann es ein *Pluralis fractus* für ein *Masc.* oder *Fem.* sein oder ein *Pluralis sanus Fem.* Bei diesen drei Fällen kann man Tâ setzen oder weglassen. Die Setzung des Tâ geschieht, weil es sich bezieht auf eine Schaar, die Weglassung, weil es auf den Plural geht. — Verf. zeigt mit dem Beispiel darauf hin, daß Tâ mit *Pluralis fractus* und dem *Pluralis sanus fem.* wie das Tâ mit dem sichtbaren Nomen, das eine metaphorische Femininal-Bedeutung hat, sich verhält; vgl. *labinatu*, man sagt *kusira* und *kusirat al-labinatu*. Bei *ni'ma* und seinen Verwandten ist, wenn das Fâ'il ein Femininum ist, die Setzung und Weglassung des Tâ erlaubt. Selbst wenn das Fâ'il ein wirkliches Femininum ist, gelten beide Fälle. Dies ist nur darum möglich, weil im Fâ'il eine Umfassung der Gattung erstrebt ist und es wird behandelt wie der *Pluralis fractus*, indem man Tâ setzt und wegläßt. Es gleicht demselben darin, daß das damit Erzielte eine Mehrzahl umfaßt. Die Worte des Verf. sagen aus, daß die Wegnahme für gut gehalten wird, doch die Setzung desselben ist besser.

„Das Ursprüngliche beim Fâ'il ist, daß es verbunden

stehe, dagegen beim Maf'ûl ist ursprünglich, daß es getrennt sei. Bisweilen kommt aber das Gegentheil des Ursprünglichen vor, und bisweilen steht das Maf'ûl vor dem Verbum.“

Erkl. Ursprünglich schließt sich das Fâ'il dem Verbum an, ohne daß etwas beide trennt, denn es ist wie der Theil von ihm. Deshalb wird auch das Ende des Verbum mit ruhenden Buchstaben gesetzt, wenn es ein Pronomen der ersten oder zweiten Person ist. Man setzt es mit ruhenden Buchstaben nur aus Widerwillen gegen das Aufeinanderfolgen von vier bewegten Buchstaben. Dies ist aber nur in einem und demselben Worte unbeliebt und daher führt dieser Umstand darauf hin, daß das Fâ'il mit seinem Verbum wie ein Wort ist. — Beim Maf'ûl ist dagegen ursprünglich, daß es vom Verbum getrennt wird, dadurch, daß es nach dem Fâ'il steht. Es kann vor dem Fâ'il nur dann stehn, wenn es von dem frei ist, was wir weiter unten erwähnen, so sagt man *ḡaraba zaidân 'amrûn*. Bisweilen steht das Maf'ûl vor dem Verbum. Es finden hierin zwei Fälle statt: 1) daß die Voranstellung nothwendig ist, wie z. B. wenn das Maf'ûl ein Bedingungs-Nomen, vgl. *ajjân taḡrib aḡrib*; ein Frage-Nomen, vgl. *ajja rag'ulin ḡarabta*; wenn kam der Aussage, vgl. *kam ḡulâmin malaktu*, oder ein getrenntes Pronomen steht, das wenn es folgt, verbunden werden muß, vgl. *ijjâka na'budu*. Würde dies Maf'ûl nachgestellt, müste es nothwendig verbunden werden, vgl. *na'buduka*. Daher muß das Maf'ûl hier vorstehn; ein entgegengesetzter Fall wäre: *addirhamu ijjâhu a'taituka*, denn hier ist's nicht nöthig *ijjâhu* voranzustellen, da wenn man es nachstellt, man dasselbe verbinden und trennen kann. 2) Daß die Vor- und Nachstellung möglich ist, vgl. *ḡaraba zaidun 'amrân* und *'amrân ḡaraba zaidun*.

„Stelle das Maf'ûl nach, wenn eine Verwechslung zu befürchten ist, oder das Fâ'il ein Pronomen ist, das nicht beschränkt wird.“

Erkl. Das Fâ'il muß stets dem Maf'ûl vorangehn, wenn eine Verwechslung des einen von ihnen mit dem anderen zu befürchten ist; so ist's, wenn die Analyse dunkel ist und nicht ein Umstand sich vorfindet, welcher das Fâ'il vom Maf'ûl unter-

scheidet, vgl. *ḡaraba mûsâ 'isâ*. *mûsâ* muß hier *Fâ'il* sein und *'isâ* *Ma'f'ûl*. So lehrt die Mehrzahl. Einige erlauben die Voranstellung des *Ma'f'ûl* in diesen und ähnlichen Fällen und führen als Grund an, daß die Araber einen Zweck haben in der Undeutlichkeit, ebenso wie in der deutlichen Darstellung. Wenn aber ein Umstand das *Fâ'il* vom *Ma'f'ûl* unterscheidet, ist die Voranstellung und die Nachstellung des *Ma'f'ûl* möglich, vgl. *akala mûsâ-l-kumatrâ* und *akala-l-kumatrâ mûsâ*. Auch ist die Voranstellung des *Fâ'il* und die Nachstellung des *Ma'f'ûl* nothwendig, wenn das *Fâ'il* ein Pronomen ist, das nicht beschränkt wird, vgl. *ḡarabtu zaidân*; ist es aber beschränkt, muß es nachstehn, vgl. *mâ ḡaraba zaidân illâ anâ*.

„Das durch *illâ* oder *innamâ* Beschränkte stelle nach; v. 240. bisweilen steht es voran, wenn ein Zweck dafür deutlich ist.“

Erkl. Wird *Fâ'il* oder *Ma'f'ûl* durch *illâ* oder *innamâ* beschränkt, steht es nothwendig nach. Bisweilen läßt sich das beschränkte *Fâ'il* oder *Ma'f'ûl* vor das Unbeschränkte voraufstellen, wenn das Beschränkte von dem andern deutlich unterschieden ist. Dies kann geschehn, wenn die Beschränkung durch *illâ* stattfindet. — Findet aber die Beschränkung durch *innamâ* statt, ist die Voraufstellung des Beschränkten nicht möglich, da es nur durch seine Nachstellung als ein Beschränktes deutlich ist, grade in entgegengesetzter Weise als das durch *illâ* Beschränkte; denn dies wird erkannt dadurch, daß es nach *illâ* steht, gleichviel ob das *Fâ'il* oder *Ma'f'ûl* vorausgeht oder nach dem Verbum steht. Vgl. das beschränkte *Fâ'il* in: *innamâ ḡaraba 'amrân zaidun* und das beschränkte *Ma'f'ûl* in: *innamâ ḡaraba zaidun 'amrân*. Vgl. dagegen *mâ ḡaraba 'amrân illâ zaidun* und *mâ ḡaraba zaidun illâ 'amrân*.

Ein Beispiel des durch *illâ* beschränkten *Fâ'il*, das voraufgeht, wäre *mâ ḡaraba illâ zaidun 'amrân*.

Vgl. „Nur Gott weiß was in uns erregt hat ihre Tätowirung am Abend als sich entfernten die Bewohner des Wohnplatzes.“*) (*falam jadri illâ-l-lahu mâ hajjag'at lanâ wis'amuhâ*).

*) Der Commentar liest *inâ'i* für *anâ'i*.

Ein Beispiel des durch illâ beschränkten Maḥʿūl wäre mā ḍaraba illâ ʿamrân zaidun.

Vgl. „Ich versah mich zur Reise von Lailâ durch die Unterredung einer Stunde, und es vermehrte ihr Wort nur um das Doppelte das, was in mir war.“

Das durch innamâ Beschränkte läßt eingestandener Maßen die Voranstellung nicht zu. Das durch illâ Beschränkte bietet drei Lehrweisen: 1) Die Lehrweise der meisten Baṣrenser, von al-Farrâʾ und Ibnu-l-Anbârî, ist, daß das durch illâ Beschränkte Faʿīl oder Maḥʿūl sein müsse; ist es Faʿīl, so sei seine Voranstellung verboten, man könne nicht sagen mā ḍaraba illâ zaidun ʿamrân. So erklärt man auch den obigen Vers auf andere Weise, nämlich mā hajjagʿat lanâ, als Maḥʿūl eines weggenommenen Verbum sc. darâ, dann geht das beschränkte Faʿīl nicht vor dem Maḥʿūl voraus, denn dies ist nicht Maḥʿūl eines erwähnten Verbum. Ist aber das Beschränkte ein Maḥʿūl, so ist seine Voranstellung möglich, vgl. mā ḍaraba illâ ʿamrân zaidun. — 2) Die Lehrweise von al-Kisâʾî; daß die Voranstellung des durch illâ Beschränkten sei es Faʿīl oder Maḥʿūl erlaubt sei. 3) Die Lehrweise einiger Baṣrenser, welche al-Gʿuzûlî und asʿ-Šʿalaubîn für gewählt hält, daß die Voranstellung des durch illâ Beschränkten nicht möglich sei; sei es Faʿīl oder Maḥʿūl.

„Häufig sind Fälle wie: es fürchtet seinen Herrn ʿUmar (ḥâfa rabbahu ʿumaru); abnorm aber sind Fälle wie: es schmückt seine Blüthe den Baum.“ (zâna nauruhu asʿ-šʿagʿara).

Erkl. Häufig ist im Arabischen die Voraufstellung des Maḥʿūl, das ein Pronomen umfaßt, welches auf das nachgestellte Faʿīl sich bezieht, vgl. das erste Beispiel. Dieses ist gestattet, wiewohl darin eine Beziehung auf ein der äußeren Erscheinung nach Nachgestelltes ist, weil das Faʿīl dem Sinne nach dem Maḥʿūl voraufgeht; denn ursprünglich wird das Faʿīl mit dem Verbum verbunden, folglich steht es in eigentlicher Stellung voran, wenn es auch in der äußeren Erscheinung nachtritt. Wenn nun aber das Maḥʿūl ein Pronomen umfaßt, das sich auf das bezieht, was mit dem Faʿīl verbunden ist, so ist die Frage, ob dann die Voranstellung des Maḥʿūl

vor das Fâ'il möglich sei. Hierüber ist Meinungsverschiedenheit; vgl. *ḍaraba ġulāmahā g'āru hindin*. Der, welcher es erlaubt, und das ist das Richtige, begründet die Erlaubniss so, daß, da das Pronomen sich auf das bezieht was mit dem, verbunden wird, dessen eigentliche Stellung das Voranstehn ist, es gleich sei als ob es sich auf dasjenige selbst bezieht, dessen eigentliche Stellung das Voranstehn gebietet, indem das mit dem Voranstehenden Verbundene wie das Voranstehende selbst sei. Dagegen ist abnorm, daß das Pronomen vom voranstehenden Fâ'il auf das nachgestellte Ma'f'ul sich bezieht, vgl. *zâna nauruhu as'-s'ag'ara*; das ist deshalb abnorm, da eine Beziehung des Pronomen auf das der eigentlichen Stellung und Form nach Nachgestellte sich darin befindet. *as'-s'ag'ara* ist Ma'f'ul, nachgestellt in der wirklichen Erscheinung. Ursprünglich muß es vom Verbum getrennt sein, es ist also auch der eigentlichen Stellung nach dem Fâ'il nachgestellt. Diese Behandlungsweise ist bei der Mehrzahl der Basrenser verboten und wenn etwas dergleichen vorkommt, erklären sie es anders. Dagegen erlaubt sie Abû 'Abdi-l-lahi at-Ṭuwâl, der zu den Kûfensern gehört und Abû-l-Faṭḥ Ibn G'innî; ihnen folgt der Verf.

Vgl. „Als die, welche ihn verfolgten, den Muṣ'ab sahen, wurden sie erschreckt und beinahe hätte er gesiegt, wenn ihn das Schicksal unterstützt hätte.“ (*lammâ ra'â ṭâlibûhu muṣ'abân*).

Vgl. „Seine Güte bekleidete den Gütigen mit den Gewändern einer Herrschaft. Es erhob den Freigebigen seine Freigebigkeit zu den Gipfeln des Ruhmes.“

Vgl. „Gesetzt, daß ein Ruhm Jemanden der Menschen den ganzen Zeitauf leben liefse, so würde den Muṭ'im sein Ruhm ewig leben lassen.“

Vgl. „Es vergelte statt meiner dem 'Adî Sohn des Ḥâtîm sein Herr, wie man vergilt den heulenden Hunden, und schon hat ers gethan.“

„Es vergelte den Abû Gailân sein Sohn für seine Gröfse und Wohlthaten wie man vergilt dem Sinnimâr. *)

*) Ein griechischer Künstler, der dem Nu'mân Sohn des Amrulkais einen Pallast baute, worauf dieser ihn von oben herunterstürzte, damit er keinem andern einen solchen erbaue. Com. 56, vgl. Maidâni h 8.

Wenn das mit dem vorausgehenden Fâ'il verbundene Pronomen sich auf dasjenige Pronomen bezieht, welches mit dem nachstehenden Ma'ûl verbunden ist, ist diese Behandlungsweise verboten, vgl. *daraba ba'luhâ şâhibu hindin* „es schlug ihr Esel den Genossen der Hind“. Einige zwar berichten das Gegentheil.

XVII. Der Vertreter des Fâ'il.

(an-nâ'ibu 'an al-fâ'ili).

„Es tritt ein Ma'ûl bihi an die Stelle des Fâ'il in allem, was diesem gebührte, vgl. „es wurde geschenkt das beste Geschenk.“

Erkl. Das Fâ'il wird weggenommen und das Ma'ûl bihi an seine Stelle gesetzt, dann wird das dem Fâ'il Gebührende, wie die Nothwendigkeit des Nominativs, die nothwendige Nachstellung nach dem es in den Nominativ Setzenden und die Unmöglichkeit der Wegnahme, demselben zugetheilt. Vgl. *nîla hairu nâ'ilin*, *hairu nâ'ilin* ist ein Ma'ûl bihi, das an die Stelle des Fâ'il tritt ursprünglich *nîla zaidun haira nâ'ilin*. — Das Fâ'il fiel weg, d. i. *zaidun*, und das Ma'ûl bihi wurde an seine Stelle gesetzt. Man kann nicht sagen *hairu nâ'ilin nîla* in der Weise, daß *hairu nâ'ilin* ein voraufgestelltes Ma'ûl sei, sondern nur so, daß es ein Mu'tada' und der ihm nachfolgende Satz (d. i. *nîla*) sein Habar sei. Das Ma'ûl, welches an die Stelle des Fâ'il tritt, ist hier ein verborgenes Pronomen, vgl. *nîla huwa*. Ebenso kann *hairu nâ'ilin* nicht wegfallen, so daß man nur sagte *nîla*.

„Den ersten Radikal des Verbum setze im Perfectum mit Damm und das nach ihm Verbundene (d. i. den zweiten Radikal) mit Kasr, vgl. *wuşila*. Setze denselben (den zweiten Radikal) im Imperfectum mit Fath. Man bildet von *jantahî*, als die erwähnte Form *juntahâ*.“

Erkl. Der Anfang des Verbum, dessen Fâ'il nicht genannt wird, steht stets mit Damm, d. i. gleichviel ob es

Perfectum oder Imperfectum ist. Mit Kasr steht die vorletzte Sylbe Perfecti und mit Fath die vorletzte Imperfecti.

„Die zweite Silbe der Formen, die auf das Medial-Tâ folgen (d. i. die fünfte und sechste Form), setze wie die erste unbestrittener Weise, und den dritten Buchstaben der Formen, die mit dem Hamz der Verbindung beginnen, setze wie den ersten.“ v. 245.

Erkl. Ist das wegen des Maḥṣūl passiv gebildete Verbum mit dem Medial-Tâ gebildet, wird die erste und zweite Sylbe mit Ḍamm versehn; vgl. tadaḥrag'a pass. tuduḥrig'a. Wird die Form eröffnet durch das Hamz der Verbindung, so steht der erste und dritte Buchstabe mit Ḍamm, vgl. istaḥlâ pass. ustuhlija.

„Setze mit Kasr oder einem undeutlichen Vocal den ersten Buchstaben eines dreiradicaligen Verbum, welches im zweiten Radikal schwach ist. Kommt das Ḍamm vor wie in bū'a, so ertrage es.“

Erkl. Wird ein dreiradicaliges Verbum mit schwachem Mittelbuchstaben als Passiv gebildet, steht sein erster Radikal auf drei Arten; 1) mit einem deutlichen J, vgl. kila.

Vgl. „Es ward gewebt (ḥikat), da es gewebt wurde, so auf zwei Leisten, daß es die Dornen herabrifs und nicht zerstoichen wurde.“

2) Das reine deutliche U.

Vgl. „Wenn doch, doch nicht nutzt zu etwas: das wenn doch, wenn doch Tugend verkauft würde (bū'a), so würde ich sie kaufen.“

Dies ist die Sprachweise der Banî Dubair und Banî Faḫās. Beide gehören zu den Gebildeten der Banî Asad.

3) Die undeutliche Aussprache, d. h. einen Vocal, der zwischen dem Ḍamm und Kasr schwankt, auf den ersten Radical setzen. Dies zeigt sich nur in der Aussprache, nicht in der Schrift. Danach wird bei den Sieben Kur. 11, 46. gelesen: „Es wurde gesagt: o Erde, verschlinge dein Wasser und o Himmel, halt an, und es zog ein (waḡṭiḍa) das Wasser.“

„Wenn durch eine Vocalisation Verwechslung zu befürchten ist, vermeidet man dies, und was bisweilen bei bâ'a gesehn wird, geschieht bei Verben wie ḥabba.“

Erkl. Wird ein dreiradikales Verbum mit schwachem mittleren Stammbuchstaben, nachdem es in's Passiv gestellt ist, an das Pronomen der ersten, zweiten oder dritten Person annectirt, kann es ein Wâw oder Jâ zum mittleren Radikal haben. Hat es Wâw, ist nach Verf. Kasr oder der Mittellaut auf dem ersten Radical nöthig. Damm darf da nicht stehn, damit es nicht mit dem Activ verwechselt werden kann. Ist Jâ der mittlere Radikal, ist nach Verf. Damm oder der Mittellaut aus demselben Grunde nöthig. So sind die Worte des Verf. aufzufassen, nämlich: Ist eine Verwechslung bei den vorausgehenden Formen d. i. bei Damm, Kasr oder dem Zwischenlaut zu befürchten, geht man davon zu einer Form ab, wo keine Verwechslung stattfinden kann. — Erwähnt ein anderer, daß das Kasr beim Verbum mit Wâw und das Damm bei dem mit Jâ stehe, und der Mittellaut das Gewählte sei, so ist dies nicht als nothwendig zu erachten, denn das Damm kann bei dem Verbum mit Wâw und das Kasr bei dem mit Jâ stehn. Das, was für den ersten Radikal von bâ'a gilt, daß nämlich Damm, Kasr und der Mittellaut erlaubt sei, gilt auch für Verba mit Doppelbuchstaben.

„Was dem ersten Radikal von bâ'a widerfährt, tritt auch klar hervor bei dem Buchstaben, welchem der Mittelradikal sich anschließt wie bei iḥtâra, inḵâda und dergl.“

Erkl. Beim Passiv gilt für den Buchstaben, dem der mittlere Stammbuchstabe sich anschließt, nämlich in allen Formen nach ifta'ala und infa'ala, die einen schwachen Buchstaben zum zweiten Radikal haben, dasselbe, was für den ersten Radikal von bâ'a feststeht, nämlich daß Damm, Kasr und der Mittellaut stehn kann. Man kann das Tâ und Kâf in uḥtâra und unḵûda auf die drei Weisen aussprechen. Danach richtet sich auch der Vocal des Hamz.

v. 250. „Ein dazu Befähigtes, nämlich ein Zarf oder Maṣdar, oder eine Präposition paßt zu einer Stellvertretung des Fâ'il.“

Erkl. Wenn kein Maḥ'ûl bihi (Passiv-Object) sich vorfindet,

stellt man ein Zarf oder G'arr wa Mag'rûr, oder ein Maṣdar an seine Stelle, doch müssen diese dazu passend sein. Hierdurch hütet er sich vor dem dazu Unpassenden z. B. wie das Zarf, das nicht flectirt wird, d. i. das, in dem der Accusativ nothwendig ist, vgl. saḥara, oder das Maṣdar, das nicht flectirt werden kann, vgl. ma'âda-l-lahî. So auch das Zarf, Maṣdar oder G'arr wa Mag'rûr, die keinen neuen Sinn hinzufügen; man kann nicht sagen sîra waḡtun oder ḡuriba ḡarbun, auch nicht ḡulisa fî dârin, dagegen sagt man sîra jaumu-l-g'um'ati, ḡuriba ḡarbun s'adîdun, murra bizaidin.

„Nicht vertritt etwas von diesen, wenn in der Rede ein Maḡ'ûl bihi sich vorfindet, doch bisweilen kommt es vor.“

Erkl. Die Lehrweise der Baṣrenser, al-Aḥfas' angenommen, ist: daſs, wenn nach dem Verbum, welches im Passiv steht, weil sein Fâ'il nicht genannt wird, ein Maḡ'ûl bihi, ein Maṣdar, ein Zarf, und G'arr wa Mag'rûr tritt, nur das Maḡ'ûl bihi an die Stelle des Fâ'il gestellt werden könne, vgl. ḡuriba zaidun ḡarbân s'adîdân jauma-l-g'um'ati amâma-l-amîri fî dârihi. Wenn das Maḡ'ûl bihi sich vorfindet, kann nichts anderes an der Stelle des Fâ'il stehn und was von der Art vorkommt, ist abnorm oder zu interpretiren. Die Kûfenser erlauben die Setzung eines anderen an die Stelle des Fâ'il, wenn auch das Maḡ'ûl bihi sich vorfindet, sei es, daſs es voranstehende oder nachfolge. Sie zeigen als Beweis auf mit der Lesart des Abû G'a'far, Ḳur. 45, 13: „Damit zugetheilt werde dem Volk das, was sie gewonnen“ (lijug'zâ ḡaumân bimâ kânû jaksibûna).

Vgl. „Nicht wird um Erhabenes ermüdet auſser ein Edler, noch heilt einer den Irrenden auſser der, welcher den rechten Weg hat.“

Die Lehrweise von al-Aḥfas' ist, daſs, wenn etwas anderes als das Maḡ'ûl bihi diesem vorausgeht, man beide an die Stelle des Fâ'il setzen könne; man sage ḡuriba fî-d-dâri zaidân und ḡuriba fî-d-dâri zaidun. — Geht aber keine von den drei erwähnten Wortklassen voraus, muſs das Maḡ'ûl bihi an die Stelle des Fâ'il treten.

„Uebereingekommener Maſsen vertritt bisweilen das zweite Maḡ'ûl (als das passive) von der Verbalgattung kaſâ, das

Fâ'il in den Fällen, wo man vor einer Verwechslung sicher ist.“

Erkl. Steht ein Verbum, das zwei Maḥ'ûl regiert, im Passiv, so ist zu unterscheiden, ob es der Gattung von a'tâ oder der von ḡanna angehört. Gehört es zur Gattung von a'tâ, kann man nach Verf. das erste und zweite als Stellvertreter des Fâ'il setzen, worin man vollkommen übereinstimmt, d. h. wenn keine Verwirrung durch die Setzung des zweiten erfolgt. Ist dies aber der Fall, muß man das Erste als Stellvertreter setzen, vgl. bei a'taitu zaidân 'amrân. Hier kann beim Passiv nur das Erste das Fâ'il vertreten, weil beide nehmend sein können und dadurch eine Verwechslung zu befürchten ist. Die im Vers erwähnte Uebereinstimmung gilt dafür, daß man das Zweite als Nominativ setzen kann, wenn keine Verwechslung zu befürchten ist. Will Verf. bezeichnen, daß eine Uebereinstimmung von Seiten aller Grammatiker stattfinde, so ist es nicht richtig, denn die Lehrweise der Kûfenser ist, daß, wenn das Erste determinirt ist und das Zweite indeterminirt, die Setzung des Ersten an der Stelle des Fâ'il möglich sei, vgl. u'tija zaidun dirhamân.

„Bei den Verben der Gattung ḡanna und arâ ist die Verweigerung gewöhnlich angenommen, doch sehe ich kein Hinderniß, wenn das Ziel klar ist.“

Erkl. Ist ein Verbum auf zwei Maḥ'ûl transitiv, von denen das zweite ursprünglich ein Ḥabar ist, wie ḡanna und seine Verwandten, oder ist es auf drei Maḥ'ûl transitiv, so ist das Bekannte bei den Grammatikern, daß die Setzung des Ersten (als Stellvertreter) nothwendig sei. Die Setzung des zweiten ist bei der Kategorie von ḡanna verwehrt, ebenso ist die Setzung des zweiten und dritten bei der Kategorie von a'lama verboten.

Ibn Abû-r-Rabî' und der Sohn Verf's. berichten die Uebereinstimmung der Grammatiker darin, daß die Setzung des dritten Objects (als Stellvertreter) bei a'lama verboten sei. Andere meinen, wie auch Verf., daß die Setzung des Ersten nicht allein möglich sei, weder bei Verben wie ḡanna noch bei der Kategorie von a'lama, doch darf keine Verwechslung stattfinden. Vgl. ḡanna zaidân ḡâ'imun, u'lîma

zaidân farasuka musrag'ân. In Betreff der Setzung des dritten Objects als Stellvertreter bei u'lîma berichten Ibn Abû-r-Rabî' und der Sohn Verf's. die Uebereinstimmung in Hinsicht der Verwehrung, doch ist's nicht so; Andere berichten das Gegentheil. Wenn aber eine Verwechslung stattfindet, darf man allein das Erste bei den Verben wie zanna und a'lama als stellvertretend setzen.

„Was außer dem Stellvertreter noch an das in den Nominativ Setzende angehängt wird, muß im Accusativ stehn.“

Erkl. Die Regel des Ma'f'ûl, welches an die Stelle des Fâ'il tritt, ist dieselbe wie die für's Fâ'il selbst. Wie also das Verbum nur ein Subject in den Nominativ setzt, so setzt es auch nur ein Ma'f'ûl in den Nominativ. Hat also das Verbum zwei Ma'f'ûl oder mehr, setzt man das Eine von ihnen an die Stelle des Subjects und setzt die übrigen in den Accusativ: u'î zaidun dirhamân.

XVIII. Die Zurückhaltung des Regens vom Regime. *)

(is'tigâlu-l'âfîli 'an al-ma'mûli).

„Wenn das Pronomen eines vorausgehenden Nomen, v. 255. das seiner Form und Stellung nach im Accusativ steht, ein Verbum von demselben zurückhält; so setze das vorausgehende Nomen in den Accusativ durch ein Verbum, das verschwiegen wird und nothwendig mit dem schon klar ausgesprochenen übereinstimmt.“

Erkl. Die Zurückhaltung (Is'tigâl) besteht darin, daß ein Nomen vorausgeht und nach ihm ein Verbum steht, welches regiert a. entweder das Pronomen des vorausgehenden Nomen selbst, oder b. doch ein mit ihm in Verbindung Stehendes, d. h. ein an das Pronomen des vorausgehenden Nomen Annectirtes, vgl. zu a. zaidân ðarabtuhu und zaidân marartu bihi, zu b. zaidân ðarabtu gûlâmahu. —

*) Is'tigâl ist die Vorwegnahme der Rectionskraft eines Regens.

Die Verse Verf's. heißen restituirt: Wenn das Pronomen eines vorausgehenden Nomen ein Verbum von diesem Nomen durch den Accusativ des Pronomens der Form oder der Stellung nach zurückhält, so ist das Verbum durch das Pronomen des Nomen zurückgehalten, das vorhergehende Nomen zu regieren. In beiden Beispielen zu *a.* hält man durch das Pronomen das Verbum von *zaidân* zurück; *ðarabtu* aber faßt das Pronomen unmittelbar, *marartu* hingegen durch eine Praeposition, so daß es der Form nach im Genitiv, dem Sinne nach im Accusativ steht. Fände die Zurückhaltung nicht durch das Pronomen statt, so würde das Verbum *zaidân* regieren, wie es jetzt das Pronomen regiert.*) — Der Sinn des zweiten Text-Verses: Befindet sich Nomen und Verbum in erwähnter Gestalt, ist der Accusativ des vorausgehenden Nomen erlaubt. Die Grammatiker sind uneins über das, was das Nomen in den Accusativ setzt. Die meisten sagen, es stehe im Accusativ durch ein nothwendig verschwiegenes Verbum, denn das repraesentirende (Pronomen) und das repraesentirte (Nomen) verbindet man nicht in eins. Das verschwiegene Verbum sei dem Sinne nach mit dem sichtbaren übereinstimmend und dieses letztere schliesse das mit ein, womit es dem Worte und dem Sinne nach übereinstimmt: *zaidân ðarabtu hu = ðarabtu zaidân ðarabtu hu*. Die zweite Lehrweise ist, daß das Nomen durch das nach ihm folgende Verbum im Accusativ stehe; so ist die Ansicht der Kûfenser. Doch sind sie wieder unter sich uneins; Einige sagen, das Verbum regiere das Pronomen und das Nomen zu gleicher Zeit. Doch erwiedert man dagegen, daß nicht ein Regens das Pronomen eines Nomen und auch das sichtbare Wort regieren könne. Andere sagen, es regiere das sichtbare Wort und das Pronomen sei nicht regiert. Dagegen wird behauptet, daß die Nomina nicht mehr ohne Rectio stehen, nachdem sie mit ihrem Regens verbunden worden sind.

„Der Accusativ ist nothwendig, wenn das vorausgehende

*) Nach der arabischen Grammatik regiert jedes Verbum ursprünglich einen Accusativ; den Genitiv regiert es nur mittelbar und auch dann sind Praeposition mit Anhang eigentlich ein Accusativ. — Daher ist *zaidun marartu bihi* ein Nominalsatz dessen *Habar* ein Satz ist, hingegen *zaidân marartu bihi* sind zwei versteckte Verbal-Sätze.

Nomen sich solchen Wörtern anschließt, die speciell dem Verbum angehören wie in und ḥaitūmā.“

Erkl. Die Grammatiker erwähnen, daß die Fragepuncte dieses Capitels in fünf Fälle zerfallen: 1) der, in dem der Accusativ nothwendig ist; 2) der, in dem der Nominativ nothwendig steht; 3) die Fälle, in denen beides zwar stattfinden kann, doch der Accusativ vorwiegt; 4) die Fälle, in denen beides zwar stattfinden kann, doch der Nominativ vorwiegt; 5) wo beide Casus gleicher Weise stehn können. Den ersten Fall behandelt Verf. im Verse. Der Accusativ des vorausgehenden Nomen ist nothwendig, wenn er nach den Conjunctionen steht, die sich nur dem Verbum anschließen, wie nach den Conjunctionen der Bedingung in, ḥaitūmā; vgl. in zaidān akramtahu akrimka und ḥaitūmā zaidān talḫahu fa'akrimhu. — Hier muß der Accusativ stehn und man darf nicht den Nominativ setzen, so daß er Muḥtada' wäre, da dies nicht hinter diesen Partikeln statt hat. Einige erlauben, daß das Nomen nach ihnen stehe und der Nominativ sei bei ihnen nicht als Muḥtada' verboten.

Vgl. „Nicht sei traurig, wenn ich das Vermögen durchgebracht; wenn ich aber untergegangen, dann sei traurig.“

„Wenn das vorausgehende Nomen einem Worte folgt, das allein mit dem Muḥtada' steht, so setze nothwendig immer den Nominativ. So auch, wenn das Verbum einem Worte folgt, das nicht so steht, daß es vorausgehend von von dem nachfolgenden regiert wird.“

Erkl. In diesen beiden Versen behandelt Verf. den zweiten Abschnitt, nämlich den, in welchem der Nominativ nothwendig ist. Der Nominativ des Nomen, von dem das Verbum zurückgehalten wird, ist nothwendig, wenn dasselbe nach solchen Worten steht, die speciell das Muḥtada' verlangen, wie z. B. nach idā der Ueberraschung, da nach diesem idā das Verbum weder sichtbar noch supponirt vorkommt. So ist auch der Nominativ des vorgestellten Nomen nothwendig, wenn das Verbum, das durch das Pronomen zurückgehalten wird, einer Partikel folgt, bei der das Nachfolgende nicht das ihr Vorausgehende regiert, wie bei den Bedingungs- und Fragepartikeln und dem verneinenden

mâ, vgl. zaidun in laḳīṭahu fa'akrimhu, zaidun hal ḡarabtahu, zaidun mâ laḳīṭuhu.

Der Accusativ ist hier nicht möglich, denn das, was das ihm Voraufgehende nicht regieren kann, kann auch nicht ein Wort repräsentiren, welches das vor ihm Stehende regiert. Wer die Rection des diesen Partikeln Folgenden auf das Voraufgehende erlaubt, und somit sagt zaidân mâ laḳīṭu, erlaubt den Accusativ zu setzen durch ein supponirtes Regens und sagt demnach mit dem Pronomen zaidân mâ laḳīṭuhu.

v. 260.

„Gewählt ist ein Accusativ vor einem Verbum, das ein Streben ausdrückt und nach solchen Worten, die meistens vor dem Verbum stehn. So auch nach einem Verbindungswort, welches ohne eine Trennung, mit dem Regime eines vorhergehenden Verbum sich verbindet.“

Erkl. Dies ist der dritte Abschnitt, d. i. der, in welchem der Accusativ gewählt ist. Dies findet statt, wenn nach dem Nomen ein Verbum steht, welches ein Streben anzeigt, wie der Imperativ, Prohibitiv und der Wunsch, vgl. zaidân idribhu, zaidân lâ taḡribhu, zaidân raḥimahu-l-lahu. Ebenso ist auch der Accusativ gewählt, wenn das Nomen nach einer Partikel steht, die meistens mit dem Verbum verbunden vorkommt, wie z. B. das Hamz der Frage, vgl. azaidân ḡarabtahu. — So ist auch der Accusativ gewählt, wenn das Nomen, von dem die Rection zurückgehalten wird, nach einer Verbindungspartikel steht, der ein Verbalsatz voraufgeht, sodaß keine Trennung zwischen dem Verbindungswort und dem Nomen eintritt, vgl. kâma zaidun wa'amrân akramtuhu. Ist aber eine Trennung zwischen dem Verbindungswort und dem Nomen, verhält sich das Nomen, wie wenn nichts voraufginge, vgl. kâma zaidun wa'ammâ 'amrun fa'akramtuhu. Bei 'amrûn ist Accus. und Nom. möglich, doch der Nom. gewählt, während in kâma zaidun wa'ammâ 'amrân fa'akrimhu der Accusativ wegen des im Verbum liegenden Strebens gewählt ist.

„Folgt das Verbundene einem Verbum, durch welches von einem Nomen ausgesagt wird, verbinde es nach Wahl.“

Erkl. Der Fall, in dem beide Casus gleicher Weise möglich sind, ist vorher als der fünfte erwähnt. Es bestimm-

ten die Grammatiker, daß dadurch, daß das Nomen, von welchem das Verbum abgehalten wird, nach einem Verbindungswort steht, dem ein Satz mit zwei Auffassungen vorausgeht, der Nominativ und Accusativ gleicherweise stehn kann. Ein Satz mit zwei Auffassungen ist ein Satz, dessen Anfang ein Nomen und dessen Ende ein Verbum ist, vgl. *zaidun kâma* und *'amrûn akramtuhu*. Der Nominativ steht in Hinblick auf den Anfang und der Accusativ in Hinblick auf das Ende.

„Der Nominativ ist in anderen als den vorübergeführten Fällen überwiegend. Thue das, was freigestellt ist und laß, was nicht freisteht.“

Erkl. Dies ist der vierte Theil, daß beide Casus stehen können, der Nominativ aber gewählter ist. Dies hat Statt bei jedem Nomen, bei dem nicht etwas sich vorfindet, was den Accusativ oder Nominativ nothwendig macht, noch was den Accusativ vorwiegen läßt, noch was beide Fälle gleicherweise erlaubt.

In Fällen wie *zaidun qarabtuhu*, ist der Nominativ gewählter, denn nicht zu subintelligiren ist dem Subintelligiren vorzuziehn. Einige meinen, daß der Accusativ nicht erlaubt sei wegen der Beschwerlichkeit des Subintelligirens, doch ist das ohne Gehalt. Sibawaihi und andere von den Häuptern der arabischen Grammatiker überliefern diese Fälle häufig, Abû-s-Sa'âdât Ibnu-s-'S'ag'arî in seinen Dictaten vom Accusativ führt folgenden Vers an:

Vgl. „Einen Reiter haben sie hinterlassen, einen hartnäckigen, keinen furchtsamen oder schwachen unvernünftigen.“

Hierher gehört *Qur. 13, 32*. „In die Gärten von 'Adn werden sie eingehn, g'annâti 'adnin jadḥulûnahâ.“

„Die Trennung eines durch eine Praeposition oder Annexion Zurückgehaltenen wandelt sich ab wie die Verbindung.“

Erkl. Es giebt keinen Unterschied bei den vorausgehenden fünf Fällen, ob das Pronomen verbunden wird mit dem Verbum, das durch dasselbe zurückgehalten wird, vgl. *zaidun qarabtuhu*, oder getrennt ist von ihm durch eine Praeposition, wie *zaidun marartu bihi*, oder durch

eine Annexion, vgl. *zaidun ɖarabtu ɖulāmahu*. — Vgl. die angeführten Beispiele.

- v. 265. „Behandle in diesem Capitel ein Beschreibungswort mit der Rection gleich mit dem Verbum, wenn nicht ein Hinderniß eintritt.“

Erkl. Das Eigenschaftswort, welches regiert, wird in diesem Capitel wie das Verbum behandelt, d. i. Part. Act. und Part. Pass. Ausgeschlossen ist das Nomen verbi, da es kein Eigenschaftswort ist, so auch das Eigenschaftswort, das nicht regiert, wie das Part. act., welches im Sinne des Perfectum steht, vgl. *zaidun anā ɖāribuhu amsi*, denn was nicht regiert, repräsentirt auch kein Regens; vgl. dagegen *zaidun, zaidān anā ɖāribuhu-l-āna au ɖadān*. — Verf. erwähnt im Vers, daß vor das Beschreibungswort ein Hinderniß treten kann, das ihm verwehrt auf das Voraufgehende Rectionskraft zu üben, z. B. wenn der Artikel vortritt *zaidun anā-ɖ-ɖāribuhu*, denn das nach dem Artikel Stehende kann das demselben Vorhergehende nicht regieren.

„Das an ein Appositiv (*at-tābi*) angehängte Wort ist wie das an das wirklich selbst vorkommende Nomen angehängte.“

Erkl. Es ist erwähnt, daß es bei diesen Wortklassen gleichgültig ist, ob das Pronomen an das Verbum angehängt wird, oder von demselben durch eine Praeposition oder Annexion getrennt ist. Jetzt erwähnt Verf., daß das mit dem Appositiv Vermischte wie das ursächliche Eigenschaftswort (*as-sababi**) sich verhält. Dann nämlich, wenn das Verbum etwas Fremdartiges regiert und ihm das folgt, welches das Pronomen des vorhergehenden Nomen umfaßt wie ein Eigenschaftswort, (vgl. *zaidān ɖarabtu rag'ulān juhibbuhu*), oder eine erklärende Apposition (*zaidān ɖarabtu 'amrān abāhu*), oder ein speciell durch *wa* Verbundenes (*zaidān ɖarabtu 'amrān wa'ahāhu*), so findet die Verbindung damit ebenso statt, wie die mit dem ursächlichen Eigenschaftswort, so steht *zaidān ɖarabtu rag'ulān juhibbuhu* an der Stelle von *zaidān ɖarabtu ɖulāmahu*. Das Resumé ist, daß das Fremdar-

*) Vgl. de Sacy Gram. II, 198.

tige, dem man etwas folgen läßt, worin sich das Pronomen des vorhergehenden Wortes befindet, ebenso angesehen wird, wie etwas Verwandtes.

XIX. Das transitive und intransitive Verbum.

(ta'addi-l-fî'li waluzûmuhu).

„Das Merkmal des als transitiv gesetzten Verbum ist, daß man das Hâ, welches nicht das des Maşdar ist, damit verbindet.“

Erkl. Das Verbum zerfällt in das transitive und intransitive. Das Transitive ist dasjenige, welches sich mit seinem Object ohne Präposition verbindet; das Intransitive hingegen ist dasjenige, welches nur durch eine Praeposition sich mit seinem Object verbindet oder das kein Object hat. — Das Verbum, welches sich mit seinem Object direct verbindet, nennt man transitiv und Eindruck machend (wâqî') und übergehend (mug'âwiz). Das was sich nicht so verhält, ist das feststehende (lâzim), ohnmächtige (kâşir), intransitive oder das durch eine Partikel transitive. Merkmal des transitiven Verbum ist, daß ein Hâ damit verbunden wird, welches auf etwas anderes als das Maşdar zurückgeht, das ist das Hâ des passiven Objects (maf'ûl bihi). Das Hâ des Maşdar hingegen verbindet sich mit dem transitiven und intransitiven Verbum, zeigt also nicht die Transitivitytät oder Intransitivitytät desselben an.

„Setze durch das transitive Verbum das Object in den Accusativ, wenn es nicht die Stelle eines Fâ'il vertritt, vgl. ich studierte die Bücher.“

Erkl. Das transitive Verbum muß sein Object in den Accusativ setzen, wenn dies nicht das Fâ'il desselben vertritt. Ist dies aber der Fall, ist der Nominativ nothwendig. Auch steht das passive Object (maf'ûl bihi) im Nominativ und das Fâ'il im Accusativ, wenn keine Undeutlichkeit zu befürchten ist, vgl. „es zerriß das Kleid den Nagel“ (ḥaraka at-taubu-l-mismâra). Doch ist das nicht regelrecht,

sondern beschränkt sich auf die gehörten Fälle. Die Verba transitiva zerfallen in drei Klassen: 1) die, welche zwei Objecte regieren, und diese haben wiederum zwei Unterabtheilungen, *a.* die Verba, bei denen beide Objecte ursprünglich Muṭtada' und Ḥabar sind, vgl. *zanna*, und *b.* die, deren zwei Objecte diese eigenthümliche Beschaffenheit nicht haben; 2) die, welche drei Objecte regieren, und 3) die nur ein Object haben.

v. 270. „Das Intransitive (lâzim) ist das Nicht-transitive. Es wird die Intransitivität der Verba festgehalten, die eine natürliche Eigenschaft bezeichnen, vgl. *nahima* er war gierig; so auch die vierte Verbalform der vierradicaligen Verba, vgl. *if'alalla*, das der Form *ik'ansasa* ähnelnde (die dritte Form der vierradicaligen Verba), das was eine Reinheit oder Schmutz, oder einen Zufall bezeichnet, oder das, was übereinstimmt mit dem ein Object Regierenden, wie *madda* und *imtadda*.“

Erkl. Das Intransitive ist das, was nicht transitiv ist, d. i. das. mit dem nicht das *Hâ* des Pronomen, welches sich nicht auf ein Maṣdar bezieht, verbunden wird. Die Intransitivität ist für alle Verba bestimmt, die eine natürliche Anlage bezeichnen, so auch für alle vierradicaligen Verba in der dritten und vierten Form, ferner für die Verba, welche eine Reinheit oder Schmutz, oder einen zufälligen Zustand bezeichnen; oder die, welche sich richten nach den nur ein Object Regierenden, vgl. *madattu-l-ḥadîda famtadda*. Die Verba hingegen, die sich nach den zwei Objecte Regierenden richten, sind nicht intransitiv, sondern transitiv auf ein Object. Vgl. *'allamtuhu an-naḥwa fata'al-lamahu*.

„Mach transitiv das Intransitive durch die Praeposition; wenn dieselbe weggenommen wird, so gebührt der Accusativ dem Abhängigen aus Uebertragung. Bei *anna* und *an* wird allgemein die Weglassung der Praeposition gestattet, wenn kein Doppelsinn sich ergibt, vgl. Fälle wie: „ich bewundere, daß sie sühnten“ (*'ag'ibtu an jadû*).“

Erkl. Das intransitive Verbum verbindet sich mit seinem Object durch die Praeposition; bisweilen fällt die Prae-

position weg und es verbindet sich dann selbst direct mit seinem Object.

Vgl. „Ihr gingt beim Wohnsitz vorüber, ohne angehalten zu haben; eure Rede ist mir dann verwehrt.“

Bei der Mehrzahl ist die Wegnahme der Praeposition nicht regelrecht, auſſer bei an und anna, ſondern kommt nur in gehörten Fällen vor. Abû-l-Ḥaſan 'Alî Ibn Sulaimân aus Bagdad, d. i. al-Aḥſas' der Kleine lehrt, daſs die Praeposition regelrecht weggenommen werden könne auch bei anderen als jenen beiden unter der Bedingung, daſs nur eine Praeposition und eine Stelle der Wegnahme möglich iſt. Iſt nicht eine Praeposition allein möglich, ſo kann ſie nicht weggenommen werden, vgl. raġiba, das mit 'an und fî conſtruiert wird; ſo iſt auch, wenn die Stelle der Wegnahme nicht klar hervortritt, dieſelbe nicht geſtattet, vgl. aḥṭartu-l-ḳauma min banî tamîmin. Man kann min nicht wegnehmen, da man dann nicht weiß, ob min vor al-ḳaumi oder vor banî tamîmin ſtehen ſollte. Was an und anna anbetrifft, ſo iſt bei ihnen die Wegnahme der Praeposition regelrecht erlaubt, vgl. 'aġibtu an jadû für 'aġibtu min an jadû. Entſteht aber eine Undeutlichkeit dadurch, iſt die Wegnahme nicht möglich; raġibtu fî an taḳûma.

Man iſt uneins über die grammatiſche Stelle von an und anna bei der Wegnahme der Praeposition. al-Aḥſas' behauptet, ſie ſtänden an der Stelle des Genitiv; al-Kiſâ'i lehrt, ihre eigentliche Stelle ſei der Accuſativ; Sîbawnihi geſtattet beides. Das Reſumé: daſs das intransitive Verbum Object vermittelt einer Praeposition regiert. Wenn das von der Praeposition Regierte nicht an oder anna iſt, ſteht die Wegnahme der Praeposition nicht frei, auſſer manchmal in gehörten Fällen. Iſt es an oder anna, ſo iſt die Wegnahme regelrecht geſtattet, wenn kein Doppelsinn zu befürchten iſt.

„Ursprünglich iſt das Voraufgehn eines Fâ'il dem Sinne nach wie man im Satze: „ich will bekleiden den, der euch beſucht mit einem Gewebe aus Jaman.“ (albiſun man zâ-rakum naſġ'a-l-jamani).

Erkl. Regiert das Verbum zwei Objecte, von denen das zweite nicht urſprünglich ein Ḥabar iſt, ſteht urſprünglich

das voran, was dem Sinne nach Fâ'il ist. Im obigen Beispiel ist man erstes Object und .nasg'a-l-jamani zweites. Ursprünglich muß man voraufgehn. Möglich ist die Voraufstellung dessen, was nicht dem Sinne nach Fâ'il ist. Dies ist aber dem Ursprünglichen zuwider.

- v. 275. „Nothwendig ist die ursprüngliche Stellung wegen einer zufällig eintretenden Ursache, das Aufgeben dieser ursprünglichen Stellung wird bisweilen als nothwendig angesehen.“

Erkl. Die ursprüngliche Stellung, d. i. die Voraufstellung des, was der Bedeutung nach Fâ'il ist, ist nothwendig, wenn etwas dies Verursachendes, nämlich die Furcht vor Undeutlichkeit, eintritt, vgl. a'ṭaitu zaidân 'amrân. Bisweilen ist nothwendig die Voraufstellung dessen, was dem Sinne nach nicht Fâ'il, und die Nachstellung dessen, was der Bedeutung nach Fâ'il ist, vgl. a'ṭaitu ad-dirhama ṣâhibahu.

„Die Wegnahme einer Zuthat gestatte, wenn dieselbe dem Sinne keinen Eintrag thut, wie dies die Wegnahme dessen, was als Antwort eingereicht ist oder was beschränkt wird, thun würde.“

Erkl. Die Zuthat ist das Gegentheil des Wesenhaften. Das Wesenhafte ist das, was man nicht entbehren kann, wie das Fâ'il; Zuthat hingegen ist das, was man entbehren kann, wie das passive Object (al-maf'ûl bihi). Die Wegnahme der Zuthat ist erlaubt, wenn sie dem Sinne nicht schadet, vgl. Qur. 92, 5. „Was anlangt den, der giebt und sich wahrht“; ferner 93, 5. „Fürwahr dein Herr wird dir geben und du wirst zufrieden sein“; ferner 9, 29. „Bis sie geben den Tribut.“ Schadet aber die Wegnahme der Zuthat, ist dieselbe nicht erlaubt, wie, wenn das passive Object in Erwiderung einer Frage steht, vgl. man ḍarabta, Antwort ḍarabtu zaidân, oder es beschränkt ist durch illâ vgl. mâ ḍarabtu illâ zaidân. In beiden Fällen darf zaidân nicht wegfallen, da beim ersten eine Antwort ohne zaidân nicht statt hat, und beim zweiten ohne zaidân die Negation ganz allgemein bliebe, während sie doch nur für die anderen als zaid gelten soll.

„Weggenommen wird das die Zuthat in den Accusativ

Setzende, wenn es bekannt ist; bisweilen ist seine Wegnahme nothwendig.“

Erkl. Man kann das die Zuthat in den Accusativ Setzende wegnehmen, wenn etwas darauf hinleitet, vgl. man *darabta*, Antwort *zaidân*. Bisweilen ist die Wegnahme desselben nothwendig, wie vorausgeht im Capitel von der Zurückhaltung (*Is'tigâl*).

XX. Der Conflict in Bezug auf die Rection.

(at-tanâzu'u ft-l-'amali).

„Verlangen zwei Regens die Rection auf ein Nomen, dem sie vorausgehn, so hat eins von ihnen die Rection. — Das zweite hat bei den Baṣrensern näheren Anspruch, doch andere wählen das Gegentheil als näher stehend.“

Erkl. Das technische Wort „Conflict“, ist ein übertragener Ausdruck davon, daß zwei Regens auf ein Regime sich wenden. Die Regens müssen vor dem Regime stehn, denn wenn die Regens nachstehn, ist keine Frage mehr in Betreff des Conflicts. Eins von den Regens regiert, das andere dagegen steht müßig und regiert nur das Pronomen des regierten Nomen. Es ist kein Streit zwischen den Baṣrensern und Kûfensern darüber, daß jedes einzelne der Regens das sichtbare Wort regieren könne, aber man ist uneins über das, was das Bessere sei. Die Baṣrenser sagen, das zweite sei dazu fähiger, weil es dem Regime näher stehe; die Kûfenser dagegen meinen, daß das Erste besser sei, weil es vorausgehe.

„Laß das Rectionslose das Pronomen des Nomen, das beide sich streitig machen, regieren; setze nothwendig, was als solches behandelt wird. Vgl. „Sie thun beide wohl und es thun übel deine beiden Söhne,“ und „es schweiften aus und waren ungerecht deine beiden Knechte.“

v. 280.

Erkl. Setzt man das eine der beiden Fâ'il als Regens für das sichtbare Wort und das andere rectionslos, so laßt das Rectionslose das Pronomen des sichtbaren Worts regieren. Nothwendig muß man das Verbum mit dem Pronomen setzen, wenn das vom Fâ'il Erstrebte der Art ist, daß seine Erwähnung nöthig ist, und man es nicht wegnehmen darf wie auch nicht das Fâ'il. So sagt man juḥsinâni wa juṣṭu-bnâka oder juḥsinu wa juṣṭâni-bnâka, nicht juḥsinu wa juṣṭu-bnâka, da die Wegnahme des Pronomen die Wegnahme des Fâ'il betreibt, das Fâ'il aber erwähnt werden muß. al-Kisâ'i zwar erlaubt dies, sich stützend auf seine Lehrweise, daß es erlaubt sei, das Fâ'il wegzunehmen; auch erlaubt es al-Farrâ', darauf sich stützend, daß beide Fâ'il zugleich das sichtbare Nomen regieren. Dieses ist von beiden darauf gegründet, daß die Setzung eines Pronomen beim Ersten verwehrt ist, wenn das Zweite regiert, und dies ist grade das, was wir als das gewöhnlichste der beiden Lehrweisen in diesem Punct erwähnt haben.

„Bringe zum ersten (Regens), das rectionslos steht, nur ein Pronomen, welches lediglich den Nominativ vertritt; hingegen setze seine Wegnahme nothwendig, wenn dasselbe nicht das Ḥabar ist, und stelle dasselbe nach, wenn es das Ḥabar selbst ist.“

Erkl. Wie erwähnt ist, muß, wenn eins der beiden Regens das Substantiv regiert und das andere rectionslos steht, dies letztere das Pronomen des Substantiv regieren. Man muß das Pronomen setzen, wenn das vom Verbum Verlangte nothwendig erwähnt werden muß, wie z. B. das Fâ'il oder sein Stellvertreter. Kein Unterschied ist hinsichtlich der Nothwendigkeit das Pronomen zu setzen, gleichviel, ob das Erste oder Zweite rectionslos steht, vgl. juḥsinâni wajusṭu-bnâka und juḥsinu wajusṭâni-bnâka. — Steht aber das vom rectionslosen Verbum Verlangte nicht im Nominativ, so muß es ursprünglich entweder ein Wesenhaftes sein, nämlich ein Object von ẓanna und dessen Verwandten, denn dies ist ursprünglich ein Muḩtada' und ein Ḥabar, oder nicht. Ist es kein Wesenhaftes, kann es vom Ersten oder Zweiten verlangt werden. Ist es vom Ersten verlangt, ist die Setzung des Pronomen nicht möglich, man sagt ẓarabtu

wa ɖarabanî zaidun oder marartu wamarra bî zaidun und nicht setzt man das Pronomen und sagt ɖarab-tuhu waɖarabanî zaidun etc.

Nur bisweilen kommt es in der Dichtung vor.

Vgl. „Wenn du ihm gefällst und ein Genofs dir öffentlich gefällt, so sei im Geheimen bewährend das Bündniss. — Weise dann ab die Berichte der Verleumder, denn selten sucht ein Verleumder etwas anderes als die Trennung eines Freundes.“

Verlangt das zweite Regens das Object, ist die Setzung des Pronomen nothwendig, so sagt man ɖarabanî waɖarab-tuhu zaidun, aber nicht ɖarabanî wa ɖarabtu zaidun. Man kann das Pronomen nicht weglassen, nur selten kommt es in der Dichtung vor.

Vgl. „Zu 'Ukâz verblendeten seine (des Panzers) Strahlen die Schauenden, wenn sie auf dieselben blinzten.“

Hier ist abnormer Weise im Verszwang das Pronomen weggenommen (für lamahûhu), ebenso wie die Rection des ersten rectionslosen Verbum auf das Pronominal-Object abnorm ist, das doch ursprünglich nichts Wesenhaftes ist.

Dies alles findet statt, wenn das nicht im Nominativ Stehende ursprünglich nichts Wesenhaftes ist. Ist es aber ein solches, kann das es verlangende (Verbum) das Erste oder das Zweite sein. Ist es das erste (Verbum), ist nothwendig das (Object) als Pronomen nachzustellen, vgl. ɖan-nanî wa ɖanantu zaidân kâ'imân ijjàhu. Ist es aber das zweite (Verbum), setzt man das Object als Pronomen verbunden oder getrennt, vgl. ɖanantu waɖannanîhi zaidân kâ'imân und ɖanantu wa ɖannanî ijjàhu zaidân kâ'imân. Der Sinn beider Verse ist:

Setzt man das erste Verbum rectionslos, so bringt man damit kein Pronomen, das nicht im Nominativ, sondern im Accusativ oder Genitiv steht, zusammen, vgl. ɖarabtu waɖarabanî zaidun; es müßte denn das Object ursprünglich Habar sein, denn dann ist seine Wegnahme unmöglich und es muß nothwendig nachgestellt werden, vgl. ɖannanî waɖanantu zaidân kâ'imân ijjàhu. Es versteht sich daraus, daß das zweite Verbum allgemein mit dem Pronomen steht,

gleichviel, ob dasselbe im Nominativ, Genitiv oder Accusativ ist, und ob es ursprünglich ein wesenhaftes ist oder nicht.

v. 285. „Setze es (das Object) als Substantiv, wenn ein Pronomen Ḥabar ist, von einem andern als dem, was mit dem erklärenden (Substantiv) übereinstimmt. Vgl. „Ich halte den Zaid und ‘Amr für zwei Brüder im Wohlleben, und sie beide halten mich für einen Bruder.“

Erkl. Nothwendig muß man das Object des rectionslosen Verbum als ein Substantiv hinstellen, wenn bei seiner Setzung als Pronomen es nicht übereinstimmte mit dem, wodurch es erklärt wird, da es ursprünglich Ḥabar ist von dem, was mit dem Erklärenden nicht zusammenstimmt. Dies ist der Fall, wenn es ursprünglich Ḥabar eines Singularis ist und das es Erklärende im Dual steht.

Vgl. das Beispiel *azunnu wajazunnâni zaidân wa‘amrân aḥawaini*; *zaidân* ist erstes Maḥʿûl von *azunnu*, *‘amrân* damit verbunden, *aḥawaini* zweites Maḥʿûl von *azunnu*. Das *Jâ* ist erstes Maḥʿûl zu *jazunnâni*, es fehlt also sein zweites Maḥʿûl. Bringt man ihm ein Pronomen und sagt *azunnu wajazunnâni ijâhu zaidân wa ‘amrân aḥawaini*, wäre *ijâhu* übereinstimmend mit dem *Jâ*, da beide im Singular stehn, doch stimmte nicht dazu das sich darauf Beziehende, nämlich *aḥawaini*, da *ijâhu* ein Singular und *aḥawaini* ein Dual ist; es verschwände also die Uebereinstimmung des Erklärenden und Erklärten, was nicht erlaubt ist. Es müßte somit *ijâhuma* stehn, dann aber stimmte nicht das zweite Object *ijâhuma*, das ursprünglich Ḥabar ist, mit dem ersten Object, welches ursprünglich ein Muḥtadaʾ ist (dem *Jâ*), da das erste Object im Singular und das zweite im Dual steht, das Ḥabar aber und das Muḥtadaʾ übereinstimmen muß. Da nun die Uebereinstimmung nicht bei der Setzung des Pronomen möglich ist, so ist es nöthig, das Substantiv hinzustellen, vgl. *azunnu wajazunnâni aḥân zaidân wa‘amrân aḥawaini*. Bei diesem Beispiel ist dann nicht mehr von einem Conflict die Rede, sondern jedes Regens regiert ein sichtbares Wort, so ist die Lehrweise der Baṣrenser. Die Kûfenser erlauben, das Object als Pronomen zu setzen in Rücksicht auf das, wovon die Aussage gilt. Sie erlauben auch die Weglassung desselben.

XXI. Das allgemeine Object.

(al maf'ûlu-l-muḥlaku).

„Das Maṣḍar ist das Nomen von demjenigen, das auſſer dem Zeitbegriff zu den beiden vom Verbum bezeichneten Dingen gehört, vgl. *amina amnân*.“

Erkl. Das Verbum bezeichnet zwei Dinge: 1) das Factum, und 2) die Zeit. Z. B. *ḵâma* bezeichnet ein Stehn in einer vergangenen, *jaḵûmu* das in einer gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit; *ḵum* ein Stehn in der Zukunft; *ḵijâmun* dagegen ist das Factum des Stehens. Das Factum ist eins von den beiden vom Verbum bezeichneten Dingen, und das ist eben das Maṣḍar. Das allgemeine Object ist das in den Accusativ gesetzte Maṣḍar entweder zur Bestätigung des Regens, oder zur Erklärung seiner Gattung oder Zahl, vgl. *ḍarabtu ḍarbân*, *sirtu saira zaidin*, *ḍarabtu ḍarbatâni*. — Man nennt es allgemeines Object, weil richtiger Weise ihm der Begriff des Objects zukommt, ohne an die Setzung einer Praeposition und ähnlicher Dinge gebunden zu sein; entgegengesetzt den anderen Objecten, denn die anderen Objecte tragen diesen Namen nur beschränkt auf die Setzung einer bestimmten Praeposition, vgl. *maf'ûl bihi*, *maf'ûl fihi*, *maf'ûl ma'ahu*, *maf'ûl lahu*.

„Das Maṣḍar wird durch seines gleichen, oder durch ein Verbum, oder ein Adjectivum in den Accusativ gesetzt. Daſſ das Maṣḍar der Ursprung dieser beiden letzteren sei, ist die bevorzugte Meinung.“

Erkl. Das Maṣḍar steht im Accusativ durch das Maṣḍar oder Verbum, oder Adjectivum. Die Baṣṛenser lehren, das Maṣḍar sei die Wurzel, wovon das Verbum und das Eigenschaftswort abgeleitet sei; die Kûfenser dagegen behaupten, das Verbum sei die Wurzel und das Maṣḍar davon abgeleitet. Einige lehren selbst, das Maṣḍar sei die Wurzel, davon werde das Verbum und von diesem wiederum das Eigenschaftswort abgeleitet. Ibn Ṭalḥa behauptet, daſſ jedes von beiden das Maṣḍar wie das Verbum eine selbstständige

Wurzel sei und nicht sei das Eine von dem Anderen abgeleitet.

Die erste Lehrweise ist die Richtige, denn in jedem Zweige ist die Wurzel enthalten und ein Mehr. Das Verbum und das Eigenschaftswort stehen in einer solchen Beziehung zum Maṣdar, denn beide bezeichnen das Maṣdar und ein Mehr. Das Verbum nämlich bezieht sich auf das Maṣdar und die Zeit, und das Eigenschaftswort auf das Maṣdar und ein Fâ'il.

„Das allgemeine Object thut eine Bestätigung oder eine Art, oder eine Zahl dar, vgl. „ich ging zweimal nach der Weise eines Gradgehenden.“

Erkl. Das allgemeine Object zerfällt in drei Arten: 1) es ist bestätigend, vgl. ḡarabtu ḡarbân; 2) es ist eine Gattung darthuend, sirtu saira dî ras'adin; 3) es ist eine Zahl anzeigend, ḡarabtu ḡarbatan wa ḡarbataini wa ḡarabâtin.

„Bisweilen wird das Maṣdar vertreten von einem seine Bedeutung habenden Wort, vgl. „beeifere dich jedes Strebens und freue dich des Frohseins.“

Erkl. Bisweilen wird das Maṣdar von einem seine Bedeutung habenden Worte vertreten, wie z. B. von kullun oder ba'ḡun, die an das Maṣdar annectirt werden, vgl. Ḳur. 4, 128. „Neiget nicht mit jeder Zuneigung (lâ tamîlû kulla-l-maili)“, oder wie von einem Maṣdar, das dem Maṣdar des wirklich gesetzten Verbum gleichbedeutend ist, vgl. ḡa'adtu ḡulûsân. So wird es auch von dem Nomen demonstrativum vertreten ḡarabtu ḡâlika-d-ḡarba. *) Einige meinen, daß wenn ein Demonstrativum das Maṣdar vertritt, nothwendig das Maṣdar als Eigenschaftswort muß hinzukommen. Das ist eine Sache näherer Betrachtung. Sibawaihi führt das Beispiel an zanantu ḡâka = zanantu ḡâka-z-zanna. Hier steht ḡâka ohne Eigenschaftswort. Auch wird das Maṣdar von seinem Pronomen vertreten, vgl. ḡarabtuhu zaidân scil. aḡ-ḡarba, vgl. Ḳur. 5, 115. „Nicht will ich Strafe zufügen einem der

*) ḡâlika ist hier als das Substantivum und aḡ-ḡarba als das hinzugefügte Eigenschaftswort betrachtet.

Geschöpfe“; oder auch von seiner Zahl, vgl. *Ḳur.* 24, 4. „schlaget sie achtmal“; oder auch von dem Instrument *ḍarabtuḥu sautân*. Hier ist das *Mudâf* weggefallen und das *Mudâf ilaihi* an seine Stelle gesetzt, vgl. *ḍarabtuḥu ḍarba-s-sauti*.

„Das *Maṣdar* zur Bestätigung stellt immer in den Singular, das andere aber stelle in Dual, Plural und Singular.“ v. 290.

Erkl. Das *Maṣdar*, welches sein Regens bestätigt, darf nicht im Dual oder Plural stehn, sondern nur im Singular, denn es steht in der Kategorie der Wiederholung des Verbum, und das Verbum steht weder im Dual noch Plural. Steht das *Maṣdar* nicht bestätigend, so erklärt es die Zahl oder die Art. Verf. erwähnt, daß sein Dual und Plural möglich sei. In Betreff des die Zahl darthuenden ist kein Streit, daß der Dual und Plural erlaubt sei. Bei dem die Art darthuenden ist anerkannt, daß Dual und Plural erlaubt sei, wenn seine Arten verschieden sind, vgl. „ich wandelte die beiden Wandel des *Zaid* (*sairai zaidin*), den guten und den schlechten.“ Offenbar meint *Sibawaihi*, daß regelrechter Weise weder Dual noch Plural erlaubt sei, sondern daß man sich hierbei auf die gehörten Fälle beschränke. Dies ist auch das Gewählte bei *as'-S'alaubîn*.

„Die Wegnahme des Regens beim bestätigenden *Maṣdar* ist verwehrt, jedoch gibt es in anderen Fällen Freiheiten wegen einer Hinweisung.“

Erkl. Das Regens des bestätigenden *Maṣdar* kann nicht wegfallen, denn das *Maṣdar* ist ausgesprochen zur Bestätigung und Bestärkung seines Regens und die Wegnahme desselben träte damit in Widerspruch. Ist das *Maṣdar* nicht bestätigend, wird sein Regens weggenommen wegen einer Hinweisung darauf erlaubter oder nothwendiger Weise. — Der Sohn Verf. sagt, daß die Worte „die Wegnahme des Regens vom bestätigenden *Maṣdar* ist verwehrt“, ungenau seien, da *ḍarbân zaidân* ein bestätigendes *Maṣdar* sei und sein Regens nothwendig weggenommen werden müsse. Dies ist, wie folgen wird, nicht richtig und was er beweisen will in Betreff der Behauptung, daß das bestätigende Regens wegfallen müßte, gehört nicht hierher, denn das erwähnte

Beispiel ist nicht Bestätigung, sondern Imperativ, frei von der Bestärkung, an der Stelle von idrib, da es in dessen Sinne gesetzt wird. So verhält es sich auch mit allen Beispielen, die er erwähnt; denn das Maṣḍar vertritt hier die Stelle des Regens, dasselbe bedeutend und vertretend. Das wird auch dadurch bewiesen, daß man sie beide nicht zusammensetzen kann, wogegen die Zusammenstellung eines Bestätigenden und Bestätigten nie verwehrt ist. Ferner wird, daß dieser Fall nicht zu dem sein Regens bestätigenden Maṣḍar gehöre, dadurch bewiesen, daß das bestätigende Maṣḍar zweifellos nicht regiert, wogegen man beim Maṣḍar, das an die Stelle des Verbum tritt, streitet, ob es regiert oder nicht. Richtig ist, daß es regiere. In ḍarbân zaidân steht zaidân durch ḍarbân im Accusativ; auch sagt man, es stehe im Accusativ durch ein weggenommenes Verbum, d. i. idrib. Nach den Ersten steht ḍarbân an der Stelle von idrib, insofern es die Bedeutung und die Rection desselben hat; nach dem zweiten steht es an dessen Stelle, zwar hinweisend auf die Bedeutung desselben, aber ohne Rection.

„Das Regens des Maṣḍar muß nothwendig weggenommen werden, wenn das Maṣḍar als Vertreter seines Verbum auftritt, vgl. nadlân, das die Bedeutung von undul hat.“

Erkl. Das Regens des Maṣḍar wird nothwendig weggenommen, wenn das Maṣḍar als Vertreter des Verbum steht. Dies ist regelrecht beim Imperativ, Prohibitiv und dem Wunsch. *ḵijâmân lâ ḵu'ûdân* = *ḵum ḵijâmân walâ taḵ'ud ḵu'ûdân*; und zum Wunsch *saḵjân* = *saḵâka-l-lahu*. So wird auch das Regens des Maṣḍar nothwendig weggelassen, wenn das Maṣḍar nach einem Fragewort steht, mit dem der Vorwurf gemeint ist.

Vgl. „Wie Lässigkeit (atawânin) nachdem schon das graue Haar dich überzogen.“

Selten ist die Wegnahme des Regens des Maṣḍar und die Setzung des Maṣḍar an seine Stelle bei einem Verbum, mit dem kategorisch das Ḥabar gemeint ist, vgl. *if'al wakarâmatan*, d. i. *ukrimaka*. Das Maṣḍar steht in diesen und in ähnlichen Beispielen im Accusativ durch ein nothwendig weggenommenes Verbum, und das Maṣḍar vertritt dessen Stelle, indem es dasselbe bedeutet.

Vgl. was Sîbawaihi anführt: „Sie ziehn an Dahnâ vorüber,

indem ihre Bündel leicht sind, und kehren wieder von Dārīn mit vollen Kisten. Zu der Zeit, wo der grösste Theil ihrer Geschäfte die Menschen beschäftigt, raube, o Zuraiķ, das Gut wie der Fuchs.“ (fanadlān zuraiķu-l-māla nadla-t-taʿālibi).

Verf. erlaubt hier zuraiķu durch nadlān in den Nominativ zu setzen, doch ist das noch zweifelhaft; denn wenn nadlān als Stellvertreter der zweiten Person Imperativi steht, so daß die restitutio undul ist, kann zuraiķu nicht im Nominativ stehn, denn die zweite Person Imperativi setzt das sichtbare Nomen nicht in den Nominativ, also auch seine Stellvertretung nicht. Ist nadlān hingegen Stellvertreter der dritten Person Imperativi, so daß die restitutio lijandul wäre, kann zuraiķu im Nominativ stehn, doch ist berichtet, daß das Maṣdar nicht die Stelle eines Imperativs dritter Person vertritt, sondern nur die zweite Person Imperativi.

„Das Regens des Maṣdar, das zu einer Unterscheidung dient, wie in der Kūrānstelle immā mannā, wird weggenommen, wo es immer vorkommt.“

Erkl. Das Regens des Maṣdar wird nothwendig weggenommen, wenn dasselbe vorkommt zur Disjunctiv-Darlegung des Endresultats vom Vorhergegangenen, vgl. Kūr. 47, 4. „Endlich wenn ihr sie niedergeschlagen haben werdet, so bindet fest die Fessel, dann nur entweder freiwillige Losgebung oder Loskaufung (sollt ihr gewähren)“ fāimma mannān baʿdu waʿimmā fidāʿan; mannān und fidāʿan sind zwei durch ein nothwendig weggelassenes Verbum im Accusativ stehende Maṣdar. Die restitutio, Gott weiß es am besten, ist immā tamunnūna mannān waʿimmā tafdūna fidāʿan.

„So verhält es sich auch mit einem wiederholten oder beschränkten Maṣdar, wenn es als Vertreter eines Verbum auftritt, das sich auf ein Concretum stützt.“

Erkl. Das Regens eines Maṣdar wird nothwendig weggenommen, wenn das Maṣdar ein Verbum vertritt, welches sich an ein Concretum anlehnt, d. h. welches demselben als Habar dient und das Maṣdar wiederholt oder beschränkt ist, vgl. zaidun sairān sairān rest. zaidun jasīru sairān; jasīru wurde nothwendig weggenommen, da die Verdoppe-

lung an seine Stelle tritt; vgl. zum beschränkten Maṣḍar: mā zaidun illā sairân; rest. illā jasîru sairân; jasîru fiel nothwendig weg wegen der in der Beschränkung liegenden Sinnes-Verstärkung, welche an die Stelle der Wiederholung tritt. Wird das Maṣḍar nicht wiederholt und nicht beschränkt, ist die Wegnahme nicht nothwendig, vgl. zaidun sairân rest. zaidun jasîru sairân.

- v. 290. „Dazu gehört auch das Sogenannte, das sich selbst, oder das ein anderes Bestätigende. Das Erste ist z. B. ich schulde ihm 1000 eingestandenermaßen, und das Zweite ist z. B. mein Sohn bist du in der That als reine Wahrheit.“

Erkl. Zu den Maṣḍar, deren Regens nothwendig weggenommen wird, gehört das Maṣḍar, welches genannt wird das sich selbst Bestätigende, und das etwas anderes Bestätigende. Das sich selbst Bestätigende ist dasjenige, welches nach einem Satz steht, der keine Idee zuläßt, als die im Maṣḍar liegende, vgl. lahu ‘alajja alfun ‘urfân = i’tirâfân rest. a’tarifu i’tirâfân. Es wird so genannt, weil es den Satz vor ihm bestätigt und dieser ist das Maṣḍar selbst, in dem Sinne, daß dieser Satz die Idee keines anderen Maṣḍar zuläßt. — Das etwas anderes bestätigende Maṣḍar ist dasjenige, welches nach einem Satze steht, der sowohl die Idee des Maṣḍar als auch eine andere Idee erträgt, so daß der Satz durch die Setzung des Infinitiv zu einer ausdrücklichen Erklärung darüber wird, vgl. anta-bnî ḥaḳḳân. Dies heißt, das ein anderes bestätigende Maṣḍar, denn der Satz vor demselben paßt auf dasselbe und auf etwas anderes, vgl. anta-bnî, kann im wirklichen und metaphorischen Sinn gebraucht werden, vgl. wie: „du bist bei mir in der Liebe an Stelle eines Sohnes“, doch das ḥaḳḳân „in der That“ deutet hin, daß die Sohnschaft wirklich ist. So erhält der Satz durch das Maṣḍar einen Eindruck. Das Maṣḍar ist hier etwas anderes bestätigend, weil ja nothwendig das Einprägende und das dem eingepreßt wird von einander verschieden ist.

„Ebenso verhält es sich mit dem die Vergleichung enthaltenden Maṣḍar nach einem Satze wie: „ich habe ein Weinen wie das Weinen der Unglücklichen.“

Erkl. Das Regens des Maṣdar muß weggenommen werden, wenn man damit eine Vergleichung beabsichtigt nach einem Satz, der das Fâ'il des Maṣdar dem Sinne nach umfaßt, lizaidin ṣautun ṣauta ḥimârin. Geht vor diesem Maṣdar kein Satz voraus, so muß nothwendig der Nominativ stehn, vgl. ṣautuhu ṣautu ḥimârin. So ist es auch, wenn ein Satz vorausgeht, der nicht das Fâ'il dem Sinne nach umfaßt, haḍâ ṣautun ṣautu ḥimârin. Verf. befaßt sich zwar nicht mit dieser Bedingung, doch versteht sie sich aus seinem Beispiel.

XXII. Das Object des Motivs.

(al-maf'ûl lahu).

„Das Maṣdar steht im Accusativ als Object des Motivs, wenn es eine Verursachung darthut. Vgl. „Sei freigebig aus Dank und diene.“ Es ist vereint mit seinem Regens der Zeit und dem Fâ'il nach. Wenn aber eine der Bedingungen vermisst wird, so setze es durch die Praeposition in den Genitiv. Dies wird auch nicht verwehrt, wenn die Bedingungen sich vorfinden, vgl. „wegen einer Enthaltung ist dieser genügsam.“ v. 300.

Erkl. Das Object des Motivs ist dasjenige Maṣdar, welches eine Ursache darthut und das mit seinem Regens Zeit und Fâ'il gemeinschaftlich hat. Vgl. das erste Beispiel g'ud s'ukrân; hier ist die Zeit des Dankens auch die Zeit der Wohlthat, auch ist das Subject, die zweite Person, dasselbe. Vgl. ḍarabtu-bnî ta'dibân: „ich schlug meinen Sohn zur Erziehung“. ta'dibân ist ein Maṣdar, welches die Ursache bezeichnet, da es richtig zur Antwort stehn kann, warum der Schlag geschah; und dies hat mit ḍarabtu die Zeit und das Fâ'il gemeinschaftlich. Die Regel dieses Maṣdar ist, daß es im Accusativ stehen kann, wenn diese drei Bedingungen darin erfüllt sind, nämlich: 1) daß es ein Maṣdar ist, 2) es eine Ursache kund giebt, 3) daß es

mit seinem Regens in der Zeit und dem Fâ'il übereinstimmt. Fehlt aber eine dieser Bedingungen, ist allein der Genitiv mit der Ursach-Partikel möglich, nämlich mit *li*, *min*, *fî* und *bi*. Die Bedingung, daß es Maṣdar sei, fehlt in *gî'tuka lissamni* (ich kam zu dir wegen der Butter). Als Beispiel, in dem es mit seinem Regens nicht der Zeit nach übereinstimmt, vgl. „Du kamst heute zu mir, um morgen geehrt zu werden (*gî'tanî-l-jauma li'ikrâmi ġadân*).“ 3) Als Beispiel, in dem es mit seinem Regens nicht ein Fâ'il hat, vgl. „Es kam Zaid, damit 'Amr ihn ehre (*g'â'a zaidun li'ikrâmi 'amrin lahu*)“. — Auch wird der Genitiv mit der Praeposition nicht verwehrt, wenn auch alle Bedingungen erfüllt sind, vgl. *haḍâ ḵanî'un lizuhdin*. Einige glauben, daß zur Setzung des Accusativ genüge, daß es Maṣdar sei. Es sei nicht nöthig, daß es mit seinem Regens in der Zeit und dem Fâ'il übereinstimme und erlauben den Accusativ von *ikrâmun* in beiden vorausgehenden Beispielen.

„Selten ist, daß bei der Praeposition das von *al* Entblößte stehe, doch im Gegentheil verhält es sich mit dem von *al* Begleiteten, man citirt: „Nicht will ich still sitzen aus Furcht vor der Feldschlacht, wenn auf einander sich thürmen die Schaaren der Feinde.“

Erkl. Das Object des Motivs, welches den vorerwähnten Bedingungen genügt, kann drei verschiedene Fälle haben: 1) kann es von *al* und der Annexion entblößt sein; 2) kann es durch *al* bestimmt sein; 3) kann es in der Annexion stehn. Bei allen drei Fällen ist erlaubt, es mit den Praepositionen der Ursache zu verbinden, doch meistens steht der Accusativ da, wo es frei ist von *al* und der Annexion, vgl. *ḡarabtu-bnî ta'dîbân*. Al-G'uzûlî glaubt, der Genitiv sei nicht erlaubt entgegengesetzt dem, was die Grammatiker klar dargethan haben. Das mit *al* Versehene verhält sich grade umgekehrt, gewöhnlich ist der Genitiv, vgl. *ḡarabtu-bnî lit-ta'dîbi*. Doch kann der Accusativ stehn, so steht es im Text-Verse.

Vgl. „Hätte ich doch an ihnen Leute, die, wenn sie aufsitzen, zur Beute sich zerstreuen zu Rofs (*fursânân*) und zu Kameel.“

Das in Annexion Stehende kann gleicherweise im Accusativ und im Genitiv stehn. Das läßt sich aus den Worten Verf's. entnehmen; da er erwähnt, daß der Genitiv des von al Entblößten und der Accusativ des mit al Stehenden selten sei, so läßt sich abnehmen, daß in dem Annectirten nicht selten einer von beiden Fällen, sondern häufig beide Fälle vorkommen.

Vgl. den Accusativ im Kur. 2, 18.: „sie stecken ihre Finger in ihre Ohren vor dem Blitzen aus Furcht vor dem Tod“ (ḥaḍara-l-mauti).

Vgl. „Ich vergebe das schnöde Wort dem Edlen, ihn mir zu bewahren und wende mich von der Schmähung des Niedrigen aus Edelsinn (takarrumân) ab.“

XXIII. Das Object des Inhalts, welches Zarf genannt wird.

(az-Zarf).

„Das Zarf ist eine Zeit- oder Ortsbestimmung, welche durchgängig den Sinn von fi ergiebt. Vgl. „Hier weile ich einige Zeitpunkte.“

Erkl. Verf. definirt das Zarf, daß es eine Zeit oder Ortsbestimmung sei, welche durchgängig den Sinn von fi umschließt. So ist im Beispiel (hunâ-mkut azmunân) hunâ Zarf des Orts und azmunân Zarf der Zeit. Jedes von ihnen umfaßt die Bedeutung von fi. — Verf. nimmt hierdurch die Zeit- und Ortsbezeichnungen aus, die nicht den Sinn von fi umschließen, wie wenn die Zeit- und Ortsnomina als Mubtada' oder Habar stehn. Vgl. „Der Tag von 'Arafat ist ein heiliger Tag (jaumun mubârakun)“, ferner ad-dâru lizaidin. Sie heißen nicht Zarf, wenn es sich so verhält. So verhält es sich auch mit dem, was von ihnen als Genitiv vorkommt, vgl. sirtu fîjaumi-l-g'um'ati. Doch ist bei diesen eine Meinungsverschiedenheit, ob es grammatisch Zarf zu nennen sei. So verhält es sich auch mit den Zeit- und Ortsbezeichnungen, welche als Passiv-Object (Ma'ûl bihi) im

Accusativ stehn, vgl. *banaitu-d-dâra* und „ich schaute den Tag des Kameels.“ Bei Fällen wie *daḥaltu-l-baita* wird zwar die Bedeutung von *fî* umschlossen, aber nicht universell. Denn bei den speciellen Nomen des Orts darf *fî* nicht weggenommen werden und *ad-dâra* im Beispiel *daḥaltu-d-dâra* steht nicht als *Zarf* im Accusativ, sondern weil es dem passiven Object ähnelt. Das *Zarf* verlangt die Bedeutung von *fî* universell, diese aber haben dieselbe nicht universell. Dies wäre die Erörterung der Worte Verf's. Dagegen läßt sich einwenden, daß, wenn *ad-dâra* im Accusativ steht, da es dem Passiv-Object (*al maf'ûl bihi*) gleicht, es nicht den Sinn von *fî* verlangt, da das passive Object diesen Sinn nicht hat und so auch das ihm ähnelnde nicht. Folglich bedarf es nicht des Wortes *biṭṭirâdi* universell, um diese Fälle auszuschließen, denn schon der Zusatz „was den Sinn von *fî* umfaßt“, schließt diese Fälle aus. Gott weiß es.

„Setze das *Zarf* in den Accusativ durch ein deutlich darin vorkommendes *kâna*, wo dies nicht steht, intendire es als supponirt.“

Erkl. Die Zeit- und Ortsnomina, welche den Sinn von *fî* umfassen, stehn der Regel nach im Accusativ. Sie stehn im Accusativ durch das darin liegende *Maṣdar* oder Verbum, oder Eigenschaftswort. Offenbar meint Verf., daß nur das darin Liegende es in den Accusativ setzt, das wäre nur das *Maṣdar*; doch verhält es sich nicht so, sondern sowohl dies als anderes wie das Verbum und das verbale Eigenschaftswort übt diesen Einfluß aus. Das den Accusativ des *Zarf* Bewirkende ist entweder erwähnt, wie die Beispiele zeigen, oder erlaubter Weise fortgenommen. Auch ist es nothwendiger Weise weggenommen, wenn das *Zarf* als Beschreibungswort steht (*marartu birag'ulin 'indaka*), oder als Verbindungssatz (*g'a'llaḍi 'indaka*) und als Zustandssatz (*marartu bizaidin 'indaka*). — Dasselbe geschieht, wenn das *Zarf* ein *Habar* im Zustande ist, oder ursprünglich ein solches war, vgl. *zaidun 'indaka* und *zanantu zaidân 'indaka*. Die *restitutio* geschieht bei anderen Fällen als der *Ṣila* (Verbindungssatz) durch *istaḥarra* oder *mustaḥirrun*, hingegen bei der Verbindung eines Pronomen relativum nur durch *istaḥarra*, denn die *Ṣila* kann nur ein Satz sein und das Verbum mit

seinem Subject ist ein Satz, das Participium aber mit der in ihm liegenden Person ist kein Satz.

„Eine jede Zeitbestimmung ist für den Accusativ empfänglich, doch nicht so die Ortsbestimmung, sie müßte denn unbestimmt sein wie die sechs Richtungen, die Maafse, und die Ortsbestimmungen, welche von Verben geformt werden wie marmân von ramâ.“ v. 305.

Erkl. Das Nomen der Zeit nimmt den Accusativ an, so daß es als Zeitbestimmung steht, sei es vag, vgl. sirtu lahẓatan, oder genau bestimmt nämlich durch Annexion, vgl. sirtu jauma-l-g'um'ati, oder durch ein Eigenschaftswort, vgl. sirtu jaumân tawilân, oder durch eine Zahl, sirtu jaumaini. Doch das Nomen des Orts nimmt den Accusativ nur in zwei Gattungen an, erstlich als vages, zweitens wenn es vom Maşdar unter zu erwähnenden Bedingungen gebildet wird. Vage Ortsbestimmungen sind die sechs Richtungen, oben, unten, rechts, links, vorn, hinter und dgl., ebenso die Maafse wie ein Pfeilwurf, eine Meile, eine Parasange, Raum von zwei Parasangen; zweitens die vom Maşdar gebildete Ortsbestimmung, vgl. mag'lis. Sein Accusativ ist regelrecht unter der Bedingung, daß sein Regens aus seiner Wortform genommen sei, vgl. ka'adtu maḳ'ada zaidin. Ist dies nicht der Fall, so ist allein sein Genitiv mit fi möglich, vgl. g'alastu fi marmâ zaidin; g'alastu marmâ zaidin ist dagegen abnorm. Beispiele von dieser Abnormität sind die gewöhnlichen Ausdrücke, er ist von mir entfernt um den Sitz der Hebeanime (maḳ'ada-l-ḳâbilati), oder um den Hundestall (mazg'ara-l-kalbi), oder in dem Abstände wie der Ort der Plejaden (manâta-t-turajjâ), d. h. seiend am Sitz der Hebeanime etc. Das regelrechte wäre fi maḳ'adi etc. zu sagen, der Accusativ ist in diesen Fällen abnorm, nicht regelrecht entgegengesetzt der Ansicht von al-Kisâ'i.

„Die Bedingung, daß dieses regelrecht sei, ist, daß es als Zarf für das steht, was ursprünglich mit ihm inbegriffen ist.“

Erkl. Die Bedingung, daß das vom Maşdar Abgeleitete regelrecht im Accusativ steht, ist, daß es als Zarf für das steht, was ursprünglich darin enthalten ist, d. h. daß es in

den Accusativ gesetzt sei durch das, was mit ihm in der Ableitung von einer Wurzel übereinstimmend ist. Der natürliche Sinn der Worte Verf's. ist, daß die Maafse sowohl als die vom Maşdar gebildete Ortsbestimmungen, vage Bestimmungen seien. In Betreff der Maafse meint die Mehrzahl, daß sie zu dem vagen Zarf gehören, denn wenn sie auch bekannt sind dem Maafse nach, sind sie doch unbekannt der Eigenschaft nach. Der Lehrer Abû 'Alî as'-S'alaubîn meint, daß sie nicht zu dem vagen Zarf gehören, da sie ja dem Maafse nach bekannt sind. Die vom Maşdar geformten Ortsbestimmungen sind theils vag, vgl. g'alastu mag'lisân, theils genau bezeichnet, vgl. g'alastu mag'lisa zaidin. Die natürliche Ansicht des Verf. wäre, daß auch marmâ von ramâ abgeleitet sei, doch ist es dies nicht nach der Lehrweise der Başrenser. Denn sie lehren, daß es vom Maşdar nicht vom Verbum abgeleitet sei. Wenn nun feststeht, daß der speciell bezeichnete Ort, d. h. der, welcher solche Seiten, die ihn abgrenzen, hat, nicht im Accusativ als Zarf stehe, so wisse, daß man gebrauchen hört den Accusativ aller speciell bestimmten Orte mit dahala, sakana und dahaba, vgl. dahaltu-l-baita etc. Die Leute streiten hierüber, man sagt, es stehe abnorm im Accusativ als Zarf; Andere, es stehe im Accusativ, da eine Praeposition ausgefallen sei; auch sagt man, es stehe im Accusativ, da es dem passiven Object ähnlich sei.

„Das sowohl als Zarf als auch nicht als ein solches vorkommende Wort ist dem Sprachgebrauche nach durchaus flexionsfähig. Flexionsunfähig sind die Worte, welche immer als Zeitbestimmung oder dergleichen stehn.“

Erkl. Das Nomen der Zeit und das Nomen des Orts zerfallen in das Flexionsfähige und das Flexionsunfähige. Das Flexionsfähige ist von den Zeit- und Ortsbestimmungen das, was als Zarf und nicht als solches vorkommt, vgl. jaumun und makânun, denn diese kommen sowohl als Zarf vor, als auch als Muftada' und als Fâ'il. Das Flexionslose hingegen ist das, was nur als Zarf oder seinesgleichen gebraucht wird, vgl. saḥara, wenn man die Morgenröthe eines bestimmten Tages meint. Meint man dagegen nicht einen bestimmten Tag, ist das Wort flectirbar, vgl. Kūr. 54, 34. „Die

Familie des Lot ausgenommen, welche wir haben entfliehen lassen an einem Morgen.*)" sahara und fauḵa sind nur Zarf. Nothwendig tritt als Zarf oder seinesgleichen 'inda auf. Mit dem dem Zarf Aehnlichen bezeichnet Verf. ein Wort, das die Grenze des Zarf nicht überschreitet, außer darin, daß es als Genitiv durch min steht, vgl. min 'indi zaidin. Doch steht ein solches Wort mit keiner anderen Praeposition, man sagt nicht ḥarag'tu ilâ 'indihi. Wenn das Volk so redet, ist es ein Fehler. Man unterscheidet hier drei Fälle: 1) die Ortsbestimmung steht im Nominativ, Genitiv und Accusativ; 2) das dem Zarf Aehnliche steht nur im Accusativ, als Zarf aber auch im Genitiv durch min; 3) das Zarf vollständig unlectirbar wie amsi.

„Bisweilen vertritt ein Maṣdar eine Ortsbestimmung, dies v. 310. ist häufig bei der Zeitbestimmung.“

Erkl. Selten vertritt das Maṣdar die Ortsbestimmung, vgl. g'alastu ḵurba zaidin = makâna ḵurbi zaidin. Das Muḍâf makâna wird weggenommen, und sein Muḍâf ilaihi tritt an seine Stelle und wird wie dasselbe behandelt; es steht nämlich im Accusativ wegen des Zarf. Dies ist nicht als Regel durchführbar. Man sagt z. B. nicht âtika g'ulûsa zaidin = makâna g'ulûsi zaidin. Dagegen steht das Maṣdar oft an der Stelle der Zeitbestimmung wie âtika ṭulû'a-s'-s'amsi, ḵudûma-l-ḥâg'g'i, „ich kam zu dir beim Aufgang der Sonne, oder bei der Ankunft der Pilger.“ Hier wird das Muḍâf weggenommen und das Muḍâf ilaihi wird wie dasselbe behandelt, dies ist regelrecht bei jedem Maṣdar.

XXIV. Das Object des Mitseins.

(al-ma'fûlu ma'ahu).

„Das dem Wâw folgende Wort wird in den Accusativ gesetzt als ein Object des Mitseins in Fällen wie sîri wa-t-ṭariḵa musri'atan, „schreite aus auf dem Weg eilend.“

*) Stehen diese Worte auf die Frage zu welcher Zeit und an welchem Orte, sind sie Zarf.

Nach der richtigsten Meinung ist dieser Accusativ durch das vorausgehende Verbum oder das ihm Aehnliche hervorgehoben, nicht durch das Wâw.“

Erkl. Das Object des Mitseins ist das Nomen, welches nach einem Wâw der Bedeutung „mit“ im Accusativ steht. Das Wort steht im Accusativ durch das Verbum oder das demselben Aehnliche, welches ihm vorausgeht. So steht im obigen Beispiel *aṭṭarika* durch *sirî* im Accusativ. Als Beispiel eines dem Verbum Aehnlichen, das den Accusativ bewirkt, vgl. *zaidun sâ'irun wa-ṭ-ṭarika* und *a'gabanî sairuka wa-ṭ-ṭarika*. Eine Parthei glaubt, daß das Wâw das Object des Mitseins in den Accusativ setze, doch ist das nicht richtig, denn jede dem Nomen speciell angehörnde Partikel, die nicht wie ein Theil von ihm ist, regiert nur den Genitiv wie die Praepositionen. Die Partikel, welche wie ein Theil vom Nomen ist, ist *al*. Diese gehört speciell dem Nomen an, doch regiert sie nichts, da sie wie ein Theil des Nomen auftritt. Dies wird dadurch bewiesen, daß das Regens über das *al* hinausgeht, vgl. *marartu bi-l-ḡulâmi*. Aus dem angeführten Beispiel Verfs. geht hervor, daß man Fälle wie die oben erwähnten richtig als Object des Mitseins betrachten darf; nämlich jedes Nomen, welches nach einem den Sinn von *ma'a* habenden Wâw steht, während ein Verbum oder dergleichen vorausgeht. Das ist von dem, was die Grammatiker lehren, das Richtige. — Ebenso geht aus dem zweiten Textvers hervor, daß ihm ein Regens vorausgehn muß; man sagt nicht *wa-n-nîla sirtu*, „mit dem Nil bin ich gegangen.“ Alle stimmen darin überein. Was aber das Vorausgehn des Objects des Mitseins vor dem mit dem Regens Verbundenen betrifft, vgl. *sâra wa-n-nîla zaidun*, so ist darüber Streit. Richtig aber ist, dies zu verbieten.

„Einige Araber setzen nach dem *mâ* der Frage, oder nach *kaifa* den Accusativ durch ein verschwiegenes Verbum *kâna*.“

Erkl. Dem Object des Mitseins muß ein Verbum oder dergleichen vorausgehn, wie die Beispiele gezeigt haben. Doch kommt im Sprachgebrauch der Araber der Accusativ desselben auch nach dem *mâ* und dem *kaifa* der Frage vor, ohne daß ein Verbum ausgesprochen würde, vgl. *mâ anta wazaidân*,

„was bist du mit Zaid“, oder kaifa anta waḵṣatan min tarīdin, „wie (kamst du) mit einer Schüssel gebrochenen Brotes.“ Die Grammatiker legen es so aus, daß das Object des Mitseins hier im Accusativ stehe durch ein verschwiegenes Verbum, das von kâna abgeleitet sei. = mâ takûnu wa-zaidân etc.

„Die Verbindung (durch „und“ al'atf) ist, wenn sie ohne eine Schwäche der Rede möglich ist, richtiger. Der Accusativ ist gewählt, wenn durch die Verbindung die Rede beeinträchtigt ist. Der Accusativ ist aber nothwendig, wenn die Verbindung nicht möglich ist, oder glaube an die Verschweigung eines Regens, so wirst du das Richtige treffen.“ v. 315.

Erkl. Das Nomen, welches nach dem Wâw steht, kann entweder mit dem Voraufgehenden verbunden sein oder nicht. Ist seine Verbindung mit demselben möglich, kann dies mit einer Schwäche stattfinden, oder ohne eine solche. Ist die Verbindung möglich ohne eine Schwäche, so ist dieselbe richtiger als der Accusativ, vgl. kuntu anâ wazaidun ka-l-aḥawaini. zaidun in den Nominativ als Verbindung zu dem verbundenen Pronomen zu setzen ist besser, als es in den Accusativ als Object des Mitseins zu stellen. Denn die Verbindung ist möglich wegen der eingetretenen Trennung [zwischen dem verborgenen Pronomen und dem Substantiv] und die Gemeinschaft (Setzung zweier Worte in denselben locus grammaticus) ist besser, als die Nicht-Gemeinschaft. Ebenso ist bei sâra zaidun wa'amrûn der Nominativ von 'amrûn besser als der Accusativ. — Ist die Verbindung nur mit einer Schwäche möglich, so ist der Accusativ wegen des Mitseins besser als die Gemeinschaft, weil man dann die Schwäche vermeidet, vgl. sirtu wazaidân. Hier ist der Accusativ von zaidun besser als der Nominativ, wegen der Schwäche der Verbindung mit dem im Nominativ stehenden, und mit dem Verbum ohne eine eintretende Trennung verbundenen Pronomen. Ist aber die Verbindung nicht möglich, so ist allein der Accusativ wegen des Mitseins oder wegen der Verschweigung eines Verbum richtig. Vgl. „Ich speiste sie mit Stroh und frischem Wasser, 'alaftuhâ tibnân wamâ'an bâridân“; mâ'an steht im Accusativ wegen des Mitseins, oder wegen der Verschweigung eines Verbum, das für dasselbe

paßt; die restitutio: wasakaituhâ „und tränkte sie“. Vgl. Kur. 10, 72. „Vereinigt euch in euren Sachen und euren Genossen (ag'mi'û amrakum was'urakâ'akum).“ Hier kann man s'urakâ'akum nicht mit amrakum verbinden, denn die Verbindung geschieht stets in der Absicht, das Regens zu wiederholen, aber man sagt nicht ag'ma'tu s'urakâ'i, sondern nur ag'ma'tu amri. Somit steht hier der Accusativ wegen des Mitseins durch die Wiederherstellung des ma'a, oder es steht der Accusativ durch ein passendes Verbum, vgl. ag'mi'û amrakum wag'ma'û s'urakâ'akum.

XXV. Die Ausnahme.

(al-istitnâ').

„Alles, was man durch illâ nach einem feststehenden vollständigen Abschlufs ausnimmt, steht im Accusativ. Nach einer Verneinung, oder dem ihr Aehnlichen ist gewählt das Verbundene als Consequens zu stellen, stelle dagegen in den Accusativ, das, was sich abschneiden läßt. Nach den Tamimiten kommt hierbei eine Appositionsstellung vor.“

Erkl. Der regelrechte Casus für die durch illâ bewirkte Ausnahme ist der Accusativ, wenn sie nach Vollendung der bejahten Rede steht, gleichviel, ob sie verbunden oder getrennt steht, vgl. kâma-l-kaumu illâ zaidân. Die richtige von den Auffassungen der Grammatiker ist die, daß das der Ausnahme Voraufgehende dieselbe durch die Vermittelung von illâ in den Accusativ stelle. Verf. wählt in einem anderen Buche die Lehrweise, daß illâ das in Accusativ Setzende sei und meint, daß dies die Lehrweise des Sibawaihi wäre. So ist auch der erste Vers zu verstehn, d. h. im Accusativ steht dasjenige, was von illâ bei dem Abschlufs einer bejahenden Rede als Ausnahme gesetzt wird; steht diese aber nach dem Abschlufs der Rede, welche nicht bejahend ist, nämlich derjenigen, welche die Negation oder dergleichen, das heißt das Prohibitiv und die Frage umfaßt, so kann die Ausnahme verbunden oder getrennt sein. Verbunden heißt soviel als, daß sie ein Theil von dem Vorauf-

gehenden sei, getrennt dagegen, daß sie nicht ein Theil davon sei. Ist sie verbunden, kann der Accusativ wegen der Ausnahme stehn, auch kann man die Ausnahme als Consequens (at-tâbi') von dem in der Analyse Voraufgehenden setzen, und dies ist das Gewählte.

Das gewöhnlich Angenommene ist, daß die Ausnahme eine Apposition (Badal) von ihrem Antecedens (al-matbû') sei, vgl. mâ kâma aḥadun illâ zaidun, und illâ zaidân etc. Es kann zaidân im Accusativ wegen der Ausnahme, oder als Badal von aḥadun im Nominativ stehn, und dies letztere ist die gewählte Auffassung; so sagt man mâ marartu b'raḥadin illâ zaidin und illâ zaidân. Daher sagt der Textvers: „es ist gewählt die verbundene Ausnahme als Consequens zu setzen, wenn sie nach einer Negation oder dergleichen steht.“ Ist aber die Ausnahme abgeschnitten, ist nach der Mehrzahl der Araber der Accusativ allein möglich, vgl. mâ kâma al-kaumu illâ ḥimârân. Die Tamîmiten erlauben auch dann die Ausnahme als Apposition zu setzen. Die Bedeutung der beiden Verse ist: daß die Ausnahme, welche durch illâ gesetzt wird im Accusativ steht, wenn die Rede bejahend ist und die Ausnahme nach Vollendung derselben eintritt.

Verf. deutet auf diese Beschränkung hin, da er die Regel der Negation hierauf erwähnt, so daß die unbeschränkte Fassung seiner Rede darauf hinführt, daß die Ausnahme im Accusativ steht, gleichviel, ob sie verbunden oder getrennt ist. Ist aber die Rede nicht bejahend d. h. kommt eine Negation oder etwas ihr Aehnliches in derselben vor, so ist gewählt die verbundene Ausnahme als Consequens zu setzen. Nothwendig ist der Accusativ der getrennten Ausnahme nach den anderen als den Tamîmiten; die Tamîmiten erlauben aber auch die getrennte Ausnahme als Consequens zu stellen.

„In der Negation kommt bisweilen ein anderer Casus als der Accusativ eines Voraufgehenden vor; wähle aber den Accusativ, wenn dies eintritt.“

Erkl. Geht die Ausnahme dem voraus, von dem sie ausgenommen wird, kann die Rede bejahend sein oder nicht. Ist sie bejahend, steht nothwendig der Accusativ der Ausnahme, vgl. kâma illâ zaidân al-kaumu. Ist die Rede

nicht bejahend, ist der Accusativ derselben gewählt, vgl. *mâ kâma illâ zaidân al-kaumu*.

Vgl. „Ich habe keinen Helfer als den Stamm Aḥmads und keine Lehrweise als die Lehre des Wahren.“

Jedoch wird auch der Nominativ in diesem letzteren Fall überliefert. Sibawaihi sagt: „Jûnus zeigte mir an, daß Leute, auf deren Kenntniß im Arabischen man vertraut, sagen *mâ li illâ aḥûka nâṣirun*, indem sie das zweite durch Umstellung als Badal des ersten setzen.“

Vgl. „Fürwahr sie hoffen von ihm Fürbitte zur Zeit, wenn kein Fürbitter vorhanden ist als die Propheten.“

Der Sinn des Textverses ist: bei der vorausgehenden Ausnahme kommt bisweilen der Nominativ vor, und zwar wenn die Rede nicht bejahend ist, vgl. *mâ kâma illâ zaidun al-kaumu*, doch gewählt ist der Accusativ. Daraus, daß Verf. das Vorkommen eines anderen Casus als des Accusativ speciell nur der Negation beilegt, geht hervor, daß bei der bejahenden Rede der Accusativ allein vorkommt, vgl. *kâma illâ zaidân al-kaumu*.

„Wenn ein dem *illâ* Voraufgehendes noch freie Kraft hat für das Nachfolgende, so ist's, als ob *illâ* nicht dastände.“

Erkl. „Wenn das dem *illâ* Voraufgehende für das Folgende Rectionskraft übrig hat, das heißt, wenn es nicht occupirt ist durch das, was es verlangt, so ist das nach *illâ* stehende Nomen mit der Declination flectirt, welche das vor *illâ* stehende erforderte, bevor *illâ* eintrat, vgl. *mâ kâma illâ zaidun* etc. Dies ist die bloße Ausschließung*) (*al-istiṭnâ'u-l-mufarraġu*). Sie kommt nicht in bejahender Rede vor.

v. 320. „Setze rectionslos das *illâ*, welches nur zur Bestätigung steht. Vgl. „Keiner geht an ihnen vorüber, als der Mann, als der Erhabene.“ (*lâ tamrur bihim illâ-l-fatâ illâ-l-'alâ'i*).

*) Anm. *at-tafrigu*, *al-mufarraġu* Ausleerung, das leer Hingestellte gilt als *terminus technicus* für die Ausnahme, bei der das, wovon sie ausgenommen wird, nicht erwähnt ist, vgl. de Sacy Gr. II. 566. Wir wählen die Ausdrücke: „die bloße Ausschließung“ für *al-mufarraġu* und „die vollständige Ausnahme“ für *gairu-l-mufarraġi*.

Erkl. Wird illâ um eine Bestätigung zu erzielen wiederholt, hat es keinen Einfluß auf das, wovor es steht, und es giebt keinen anderen Sinn als die Bestätigung des ersten. So ist seine Rectionslosigkeit zu verstehn. Dies hat Statt bei der Apposition (Badal) und der Verbindung ('Atf), vgl. mâ marartu b'rahadin illâ zaidin illâ ahîka. Das zweite illâ bezeichnet hier nicht eine selbstständige Ausnahme. So ist in dem Beispiele des Textverses al-'alâ'i Apposition von al-fatâ. Ein Beispiel für die Verbindung ist der Vers:

Vgl. „Nichts ist die Zeit als eine Nacht und ihr Tag, nichts (wa'illâ) als der Sonne Aufgang und ihr Untergang.“

Zur Apposition und Verbindung ist es wiederholt in der Stelle:

Vgl. „Nichts hast du von deinem alten Kameel als seine Arbeit, als seinen Trab und raschen Gang.“

„Wird illâ zwar wiederholt doch nicht zu einer Bestätigung, so laß bei einer bloßen Ausschließung den Einfluß des Regens auf eins von den Worten übrig, die durch illâ als Ausnahme auftreten, den Accusativ der anderen kann man nicht entbehren.“

Erkl. Wird illâ wiederholt, doch nicht zur Bestätigung, d. h. ist es ein solches, durch welches die im Vorhergehenden erzielte Ausnahme von neuem erzielt wird, so daß, wenn es wegfiel, dieser Sinn nicht verstanden würde: so muß die Ausnahme entweder eine bloße Ausschließung sein, oder eine vollständige Ausnahme. Ist sie eine bloße Ausschließung, läßt man das Regens mit einem beschäftigt und setzt das Uebrige in den Accusativ, vgl. mâ kâma illâ zaidun illâ 'amrân illâ bakrân. Hier ist nicht eins speciell dem Regens zugewendet, sondern mit welchem du willst, läßt du das Regens beschäftigt und setzest das andere in den Accusativ. Ueber die Fälle bei der wirklichen Ausnahme handeln folgende Verse:

„Bei einer vollständigen Ausnahme setze beim Voraufgehn des Ausgenommenen den Accusativ des Ganzen regelrecht und nothwendig. Setze den Accusativ wegen einer

v. 325. Nachstellung und bringe das eine in der Form, wie wenn es ohne einen Zusatz wäre. Vgl. „Nicht erfüllen Versprechungen außer ein Mann, außer ein Erhabener.“ Handelt es sich um das Richtige, wende die vorhergehende Regel an.“

Erkl. Die Ausnahme muß dem, wovon sie ausgenommen wird, entweder voraufgehn oder nachstehn. Steht die Ausnahme voran, ist der Accusativ des Ganzen nothwendig, vgl. *ḵâma illâ zaidân illâ ‘amrân illâ bakrân al-ḵaumu*, gleichviel, ob die Rede bejahend ist oder nicht.

Steht die Ausnahme nach, muß die Rede entweder bejahend sein oder nicht. Ist sie bejahend, ist der Accusativ des Ganzen nothwendig, vgl. *ḵâma-l-ḵaumu illâ zaidân illâ ‘amrân illâ bakrân*. Ist sie nicht bejahend, wird eins von den Worten behandelt, so wie es behandelt werden würde, wenn die Ausnahme nicht wiederholt würde und wird als stellvertretend von dem Voraufgehenden gesetzt, dies ist das Gewählte; oder es steht im Accusativ, und dies ist selten, wie voraufgeht. Was das Uebrige betrifft, ist der Accusativ nothwendig, vgl. *mâ ḵâma aḥadun illâ zaidun illâ ‘amrân illâ bakrân*. Wenn du willst, setzest du ein anderes von den Uebrigen als Stellvertretung, vgl. das Beispiel im Text *lam jafû illâ mrû’un illâ ‘alijjun*; *‘imru’un* ist hier Badal vom *Wâw* in *jafû*. So ist die Regel im Verse, d. i. setze in den Accusativ alle Ausnahmen, wenn sie dem wovon sie ausgenommen werden nachstehn, im Fall die Rede bejahend ist. Ist sie nicht bejahend, setze das Eine von ihnen so flectirt, wie es flectirt worden wäre, wenn die Ausnahmen nicht wären wiederholt worden, und setze das Uebrige in den Accusativ. Die Bedeutung der wiederholten Ausnahmen ist dieselbe wie die der Ersten, so daß die Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit aller dieselbe ist. — In: *ḵâma-l-ḵaumu illâ zaidân illâ ‘amrân illâ bakrân* sind alle ausgenommen. In: *mâ ḵâma illâ zaidun illâ ‘amrân illâ bakrân* sind alle eingeschlossen; und ebenso bei *mâ ḵâma aḥadun illâ zaidun illâ ‘amrân illâ bakrân*.

„Setze als Ausnahme das durch *ḡairun* im Genitiv Stehende, dies selbst aber flectirt durch das, was durch *illâ* einer Ausnahme beigelegt wird.“

Erkl. Es werden im Sinne von *illâ*, um eine Ausnahme zu bezeichnen, Worte gebraucht, von denen einige Nomina

sind wie ġairun, siwân, suwân und sawâ'un; einige dagegen Verba wie laisa und lâ jakûnu; einige endlich, Verba und Partikeln zugleich, wie ḥalâ, 'adâ, ḥâs'â. Verf. hat alle wirklich erwähnt. Was nun ġairun, siwân, suwân und sawâ'un anlangt, so steht die Ausnahme durch sie regelrecht im Genitiv wegen ihrer Annexion daran. ġairun wird flectirt durch dasselbe, wodurch die Ausnahme mit illâ flectirt war, vgl. kâma-l-kaumu ġaira zaidin. ġaira steht im Accusativ analog dem kâma-l-kaumu illâ zaidân mit dem Accusativ zaidân. So sagt man auch mâ kâma aḥadun ġairu zaidin und ġaira zaidin, indem man ġairu als Consequens oder in den Accusativ setzt. Gewählt ist, es als Consequens zu setzen. Man sagt mâ kâma ġairu zaidin, ġairu nothwendig im Nominativ, analog dem mâ kâma illâ zaidun. Ferner sagt man mâ kâma aḥadun ġairu, ġaira ḥimârin, mit dem Accusativ ġaira bei anderen als den Tamimiten und als Consequens ġairu bei den Tamimiten, wie man sagt mâ kâma kaumun illâ ḥimârun und ḥimârân. siwâ steht gewöhnlich mit dem Kasr des Sin, Einige setzen es mit Fath und Madda; Einige setzen Sin mit Damm und verkürzen die Form (suwâ); Einige setzen es auch mit Kasr und Madda (siwâ'un.) Diese Form erwähnt Verf. nicht. Selten nur erwähnt man sie wie al-Fâsî in seiner Erklärung der S'âtibijja. Die Lehrweise des Sibawaihi, al-Farrâ' und Anderer ist, daß siwâ nur als Zarf stehe: es stehe im Accusativ als ein solches und dieses bezeichne die Ausnahme. Nach ihnen tritt es aus dieser Eigenschaft nur beim Verszwang. Verf. hält für gewählt, daß siwân wie ġairun sei, und ebenso behandelt werde im Nominativ, Genitiv und Accusativ.

„Bestimme für siwân, suwân und sawâ'un am richtigsten das, was für ġairun bestimmt war.“

Erkl. Ein Beispiel, in dem siwân im Genitiv steht, ist die Ueberlieferung: „Ich habe angerufen meinen Herrn, daß er über mein Volk Keinem den Sieg verleihe, der Anderen als ihm selbst angehöre, (min siwâ anfusihâ)“, oder ferner: „Ihr seid nichts unter den Völkern aufser euch, als wie ein weißes Haar im schwarzen Stier, oder wie ein schwarzes Haar im weißen Stier.“

Vgl. „Nicht sprechen schimpfliches, die zu ihnen gehören, weder wenn sie unter uns, noch wenn sie bei Anderen sitzen, wa lâ min sawâ'inâ.“

Im Nominativ steht siwân in folgendem Vers:

Vgl. „Wenn eine edle Handlung verkauft oder gekauft wird, so ist ein Anderer als du (fasiwâka) der Verkäufer und du der Käufer.“

Vgl. „Nichts bleibt übrig als die Ungerechtigkeit, die wir ihnen vergelten, wie sie gethan haben.“

Im Accusativ ohne Zarf zu sein, steht siwân im Vers:

Vgl. „Bei Dir ist ein Bürge der Wünsche für einen Hoffenden; fürwahr, wer einen Andern als Dir (wa'inna siwâka) vertraut, ist unglücklich.“

Siwâka steht hier im Accusativ als Nomen von inna zum Beleg der Rede des Verf's. Die Lehrweise des Sibawaihi und der Mehrzahl ist, daß siwân immer im Zustande des Zarf verbleibe, ausser im Verszwang, und die Stellen, auf die man sich für's Gegentheil berufen könnte, ließen sich anders interpretiren.

„Bilde die Ausnahme durch laisa, ḥalâ, 'adâ und jakûnu nach lâ, indem du sie den Accusativ regieren läßt.“

Erkl. Vgl. kâma-l-kaumu laisa, ḥalâ, 'adâ zaidân, oder lâ jakûnu zaidân. Die Ausnahme steht im Accusativ als Habar von laisa und lâ jakûnu, deren Nomen ein verborgenes Pronomen ist. Die gewöhnliche Auffassung ist, daß es sich auf einen Theil beziehe, den man aus der Gesammtheit herausnehme, so daß die restitutio von laisa zaidân wäre laisa ba'ḍuhum zaidân. huwa ist nothwendig verborgen. In ḥalâ zaidân und 'adâ zaidân steht zaidân im Accusativ als Object. ḥalâ und 'adâ sind zwei Verba, deren Regens nach gewöhnlicher Annahme ein Pronomen ist, das, wie vorausgeht, auf einen Bekannten aus dem Volke sich zurückbezieht, und dies ist nothwendig verborgen. Verf. hebt hervor durch jakûnu nach lâ, daß bei der Ausnahme durch kâna nur jakûnu gebraucht werde, und daß es nur nach lâ, nicht nach einer andern von den Partikeln der Negation stehe wie lam, lammâ, lan, in, mâ.

„Setze durch die zwei dem jakûnu Voraufgehenden, d. i. durch ḥalâ und 'adâ den Genitiv, wenn du willst; nach mâ setze sie mit dem Accusativ, auch kommt der Genitiv bisweilen vor.“

Erkl. Geht mâ vor ḥalâ und 'adâ nicht voraus, kann man sie als Praepositionen mit dem Genitiv verbinden, vgl. kâma-l-kaumu ḥalâ zaidin. Von Sibawaihi wird der Genitiv nach ihnen nicht überliefert. al-Aḥfas' berichtet nur den Genitiv durch ḥalâ.

Vgl. „Aufser auf Gott, hoffe ich auf keinen als auf Dich, ich rechne meine Familie nur als Theil von der Deinen.“

Vgl. „Wir ließen die Sprößlinge von 'Aug' (Pferde) auf der Ebene verweilend indem wir sie niederwarfen für die Adler. Wir überlieferten ihren Stamm dem Tod und der Gefangenschaft mit Ausnahme der Greise und kleinen Kinder.“

Geht mâ diesen Partikeln voraus, ist der Accusativ bei ihnen nothwendig, vgl. kâma-l-kaumu mâ ḥalâ zaidân. Das mâ ist hier das Maṣdarartige, ḥalâ und 'adâ sind seine Sila. Ihr Fâ'il ist ein verborgenes Pronomen, das auf irgend einen sich bezieht wie dies oben bestätigt ist, und zaidân ist Object. So ist die gewöhnliche Auffassung. al-Kisâ'i erlaubt bei ihnen den Genitiv nach mâ, da dies pleonastisch stehe und ḥalâ und 'adâ zwei Praepositionen seien. al-G'armî berichtet im S'arḥ den Genitiv nach mâ von einigen Arabern.

„Wo ḥalâ und 'adâ mit dem Genitiv stehn, sind es v. 330. zwei Partikeln, wie sie zwei Verba sind, wenn sie mit dem Accusativ stehn.“

Erkl. Es ist kein Streit darüber, daß sie als Praepositionen zu betrachten sind, wenn sie mit dem Genitiv, und als Verba, wenn sie mit dem Accusativ stehn.

„Wie ḥalâ ist ḥâs'â, doch hat es mâ nicht bei sich, man sagt auch ḥâs'a und ḥas'â, merke beide Formen.“

Erkl. Die bekannte Auffassung ist, daß ḥâs'â nur Praeposition sei. al-Aḥfas', al-G'armî, al-Mâzinî und al-Mubarrad, wie eine Menge, wozu Verf. gehört, behaupten, daß es wie ḥalâ als ein Verbum gebraucht werde und das ihm

Nachfolgende in den Accusativ setze, oder es als Praeposition mit dem Genitiv stehe.

Eine andere Parthei, worunter al-Farrâ', Abû Zaid al-Ansârî und as'-S'aibânî berichten den Accusativ durch ḥâs'â. Vgl. „O Gott, vergieb mir und dem, der dein Wort hört, außer dem Satan und Abû-l-Aṣbağ.

Vgl. „Nimm Ḳurais' aus (ḥâs'â ḳurais'ân), denn Gott zeichnete sie aus vor den Geschöpfen durch den Islam und die Religion.“

Verf. sagt, daß ḥâs'â wie ḥalâ insofern sei, daß es das Folgende in den Accusativ oder Genitiv setze; doch geht ihm mâ nicht voraus, wie dem ḥalâ. Dies ist meist so, doch bisweilen steht es in seltenen Fällen mit mâ. Im Musnad des Abû Umajja at-Ṭarsûsî heißt es vom Ibn 'Umar, daß der Gesandte sprach: „Usâma ist mir der geliebteste der Menschen, ausgenommen (mâ ḥâs'a) Fâtîma.

Vgl. „Ich sah die Menschen Ḳurais' ausgenommen, fürwahr wir sind die besten derselben im Handeln.“

Man gebraucht die Formen ḥâs'â, ḥâs'a und ḥas'â.

XXVI. Der Zustand.

(al - Hâl).

„Der Hâl ist eine in den Accusativ gestellte hinzutretende Eigenschaft, welche ausdrückt „in einem Zustand“, vgl. als ein Einzelner gehe ich.“

Erkl. Verf. definirt den Hâl dadurch, daß er eine hinzutretende Eigenschaft sei, die in den Accusativ tritt um auf eine Lage hinzuweisen; so ist in fardân aḍhabu, fardân ein Hâl, weil die erwähnten beschränkenden Bestimmungen sich darin vorfinden. Das „hinzutretend“ schließt die Eigenschaft aus, welche als wirkliche Satzstütze vorkommt, vgl. zaidun ḳâ'imun. Die zweite nähere Bestimmung „um eine Lage auszudrücken“, schließt die abgeleitete Specificirung

aus, vgl. lil-lahi darruhu fârisân. = „Gott gehört seine Leistung, seine als Reiter = welch trefflicher Reiter ist er.“*) Dies ist richtigerweise eine Specification, Tamjiz, kein Zustand, Hâl, da damit nicht die Bezeichnung einer Lage erzielt wird, sondern die Bewunderung seiner Ritterlichkeit, und dies ist gesagt, um das an ihm Bewunderte darzuthun, nicht seine Lage darzustellen; ra'aitu rag'ulân râkibân verhält sich auch so, denn râkibân steht nicht da, um eine Lage (habitus) zu bezeichnen, sondern zur Specialisirung des Begriffs „Mann“. Die Worte Verf. muḥimu fî ḥâlin sind gleich lid-dalâlati 'alâ-l-haḥṭi.

„Vorwiegend ist der Hâl ein Uebertragenes, im Wesen Abgeleitetes, doch ist dies nicht als nothwendig erachtet.“

Erkl. Meistens ist der Hâl ein Uebertragenes, im Wesen Abgeleitetes. Die Bedeutung der Uebertragung ist, daß der Begriff nicht nothwendig dem damit Beschriebenen anhafte, vgl. g'â'a zaidun râkibân. râkibân ist eine (übertragene) Eigenschaft, da sie von Zaid getrennt werden kann, wenn er als ein Gehender kömmt. Bisweilen kommt der Hâl als eine untrennbare, d. h. als eine inhaftende Eigenschaft, vor, vgl. „ich rief an Gott als Erhörer (da'auto-l-laha samî'ân).“ Vgl. „Es schuf Gott die Giraffe, länger an ihren Vorderfüßen als an ihren Hinterfüßen“ (jadaihâ atwala min rig'laihâ).

Vgl. „Sie brachten ihn langgestreckt an Knochen (sabṭa-l-'izâmi), wie wenn sein Turban die Standarte wäre unter den Männern.“

Hier sind die drei Worte samî'ân, atwala, sabṭa, zwar Hâl, doch inhaftende Eigenschaften. Bisweilen kommt der Zustand als ein (unabgeleitetes) Primitivum (g'âmid) vor, was Verf. im folgenden Vers behandelt.

„Häufig kommen die Primitiva als Zustand vor, ohne Schwierigkeit bei einer Preisangabe, oder bei dem, das eine Erklärung darthut. Vgl. „Verkaufe es das Maafs (muddân) für so viel, oder Hand um Hand, d. i. die Hand des Kau-“ v. 335.

*) darru Milchstrahl (wie zubda Sahne) wird auf alle Vorzüglichkeiten (fudûl) übertragen.

fenden an der Hand des Verkäufers, und es kehrte wieder Zaid zur Schlacht ein Löwe, d. i. wie ein Löwe.“

Erkl. Häufig kommt der Ḥâl als ein Primitiv vor, wenn er ein Maafs bezeichnet, so ist im ersten Beispiel „bi’hu muddân bikadâ“ muddân, ein Primitiv als Ḥâl; doch steht er im Sinne eines Abgeleiteten, da die Bedeutung ist, „verkaufe es so, daß jedes Maafs eine Drachme etc. im Werth steht.“ Auch steht der Ḥâl häufig als Primitiv, wenn er eine wechselseitige Thätigkeit bezeichnet, vgl. verkaufe es bi’hu jadân bijadin, Hand um Hand, d. i. für baare Leistung; oder zur Vergleichung, vgl. karra zaidun asadân, d. i. gleichend dem Löwen. jadân und asadân sind Primitive, doch können sie als Ḥâl stehn, da sie offenbar abgeleitete Begriffe erklärend dathun. — Hieraus und aus dem Vorhergehenden ist klar, daß die Grammatiker lehren, daß der Ḥâl ein Uebertragenes, Abgeleitetes, d. h. daß es überwiegend auch wirklich dieses sei, doch daß es dies nicht durchaus sein müsse.

„Wird der Ḥâl der Erscheinung nach determinirt, so bedenke, daß er indeterminirt dem Sinne nach stehe, wie z. B. Du allein strebe.“

Erkl. Die Lehrweise der großen Masse der Grammatiker ist, daß der Ḥâl nur indeterminirt stehe, und daß der Ḥâl, welcher der äußeren Erscheinung nach determinirt steht, dem Sinne nach indeterminirt sei, vgl. „sie kamen alle sammt, g’â’û-l-g’ammâ’a; er schickte sie zur Tränke arsalahâ-l-’irâka, ig’tahid wahdaka strebe allein, kallamtuhu fâhu ilâ fijja, ich sprach ihn, seinen Mund an meinen Mund.“ Alle diese Accusative sind der Erscheinung nach determinirt, aber durch Indeterminirte zu erklären. Die Baġdâdenser und Jûnus meinen, daß allgemein die Determination des Ḥâl ohne weitere Interpretation gestattet sei, sie erlauben g’â’a zaidun ar-râkiba. Die Kûfenser machen einen Unterschied und sagen: schließt der Ḥâl die Bedeutung der Bedingung in sich, kann man ihn richtig als determinirt setzen; wo nicht, ist’s nicht richtig. Ein Beispiel, in dem der Ḥâl den Sinn der Bedingung umschließt, wäre zaidun ar-râkiba aḥsanu minhu-l-mâs’ija. Hier könnten die beiden Ḥâl determinirt stehn, da sie durch die Bedingung

sich erklären lassen = Zaid, wenn er reitet etc. Schließt aber der Ḥāl keine Bedingung ein, kann er nicht determinirt stehn, g'ā'a zaidun ar-rākiba ist falsch, da es nicht gleich g'ā'a zaidun in rakib'a ist.

„Ein indeterminirtes Maṣdar kommt als Ḥāl häufig vor, wie „plötzlich (bağtatan) stand Zaid auf.“

Erkl. Es kommt dem Ḥāl zu, ein Eigenschaftswort zu sein, d. i. er leitet auf eine innere Bestimmung und ihren Träger hin, wie kâ'imun ein stehender. Daß der Ḥāl als Maṣdar vorkommt, ist gegen die ursprüngliche Regel, da ein Maṣdar nicht den Träger mit bezeichnet. Doch oft kommt ein Ḥāl als indeterminirtes Maṣdar vor, wiewohl dies eigentlich nicht normal ist, sondern dem ursprünglichen zuwider läuft. Im obigen Beispiel ist bağtatan gleichbedeutend mit bâğitân. So ist die Lehrweise des Sibawaihi und der großen Masse. al-Aḥfas' und al-Mubarrad dagegen behaupten, daß bağtatan im Accusativ als Maṣdar stehe, und daß das Regens darin ein Weggenommenes sei, vgl. ṭala'a zaidun jabğatu bağtatan. Bei ihnen ist jabğatu der Zustand, nicht bağtatan. Die Kûfenser lehren, wie auch jene beiden, bağtatan stehe im Accusativ als Maṣdar, aber bei ihnen ist das in den Accusativ Setzende das erwähnte Verbum, hier ṭala'a, da dies durch ein Verbum von dem Stamm des Maṣdar erklärt werden könne, ṭala'a bağtatan ist gleich bağata bağtatan. Sie erklären ṭala'a durch bağata und setzen dadurch bağtatan in den Accusativ.

„Das mit dem Ḥāl Versehene steht gewöhnlich nicht indeterminirt, außer wenn es nachsteht oder speciell hervorgehoben wird, oder es nach einer Negation und dergleichen hervortritt, vgl. nicht soll sich überheben ein Mann gegen einen Mann leichtsinnig.“

Erkl. Das mit dem Ḥāl Versehene steht regelrecht determinirt, meistens steht es nicht indeterminirt, außer wenn ein Umstand sich vorfindet, der dies gestattet. Das ist 1) daß der Ḥāl dem Indeterminirten vorausgehe, vgl. fihâ kâ'imân rag'ulun. Hierher gehört der Vers, welchen Sibawaihi anführt:

Vgl. „Am Körper ist bei mir, als ein deutliches, wenn du es erkennen wolltest, ein Dahinschwinden, und wenn du zum Zeugen riefst das Auge, so würde es zeugen.

Vgl. „Nicht tadelt ein mich Schmähender meine Seele als eine solche wie sie ist, und nie hat ein Tadler meiner Armuth so abgeholfen wie das, was meine Hand erworben hatte.“

2) Dafs die Indetermination durch ein Eigenschaftswort, oder eine Annexion speciell hervorgehoben wird. Eine specielle Hervorhebung durch ein Eigenschaftswort, vgl. Kur. 44, 3. „Und in ihr wird getrennt eine jede weise Angelegenheit als eine von uns ausgehende.“

Vgl. „Oh Herr, Du rettetest den Noah und warst ihm gnädig, da er herumgetrieben wurde in einer das Meer durchschneidenden Arche als einer gefüllten. Und er lebte, indem er seinem Volke deutliche Offenbarungsverse predigte, tausend Jahre aufer fünfzig.“

Ein Beispiel, in dem die Indetermination durch die Annexion speciell hervorgehoben wird, ist Kur. 41, 9. „In vier Tagen als gleichen (fî arba'atin ajjâmin sawâ'an), dies für die Fragenden.“

3) Dafs die Indetermination nach einer Negation oder dergleichen, d. h. der Frage und der Prohibition, steht. Ein Beispiel nach einer Negation ist der Vers:

Vgl. „Nicht ist bestimmt vor dem Tod ein Zufluchtsort als schützend und du siehst ihn nicht von einem zurückbleibend.“

Hierher gehört auch Kur. 15, 4. „Nicht haben wir eine Stadt vernichtet, aufer so, dafs sie ihre bestimmte Schrift hatte (mâ ahlaknâ min karjatin illâ walahâ kitâbun ma'lûmun).“ lahâ kitâbun, ein Satz, steht an der Stelle des Hâl von karjatin, da der Hâl der Indetermination stehn kann, weil die Negation voraufgeht. Es kann dieser Satz nicht eine Şifa von karjatin sein gegen Zamaḥs'arî, denn Wâw trennt nicht die Şifa von dem Mauṣūf, auch hindert illâ daran, da man illâ nicht zwischen die Şifa und das Mauṣūf setzen kann. Abû-l-Ḥasan al-Aḥfas' hat in seinen Masâ'il deutlich dargethan, dafs dies nicht angeht, so wie auch Abû 'Alî al-Fârîsî in der Taḍkira.

Ein Beispiel des Ḥâl mit einem Indeterminirten, das der Frage folgt:

Vgl. „O mein Freund, ist etwa ein Leben bestimmt als ein bleibendes, so daß du für dich Entschuldigung fändest dafür in die Ferne zu hoffen?“

Ein Beispiel des Ḥâl von einer Indetermination nach der Prohibition hat Verf. schon erwähnt, vgl. den Vers des Kaṭarî Ibn al-Fuġ'â'a.

Vgl. „Nicht stütze sich einer auf die Flucht am Tage des Treffens, wenn er fürchtet (mutaḥawwifân) den Tod.“

Der Ḥâl kommt auch bei dem Indeterminirten vor, ohne die erwähnten Gestattungsgründe. Vgl. „Ich ging an einem Wasser vorüber so breit wie ein sitzender Mann“; ferner: „Er schuldet mir 100 an blanken Waffen (alaihi miʔatun biḍân).“ Sibawaihi gestattet fiḥâ ragʻulun kaʻimân. In der Ueberlieferung heißt es vom Gesandten „er betete sitzend (kaʻidân), und es beteten hinter ihm die Männer stehend (kijâmân).“

„Man verwehrt bisweilen einen Ḥâl, dem von einer Praeposition abhängenden, voraufzustellen; doch verbiete ich es nicht und bisweilen kommt es vor.“ v. 340.

Erkl. Die Lehrweise der großen Masse der Grammatiker ist, daß es nicht erlaubt sei den Ḥâl, dem Wort, zu dem es gehört, und das von einer Praeposition abhängt, voranzustellen, man sagt nicht marartu gʻâlisatan bihindin. al-Fârisî, Ibn Kaisân und Ibn Burhân erlauben dies. Diesen folgt Verf., weil man es bisweilen so hört.

Vgl. „Wenn fürwahr die Frische des Wassers mir, wenn ich durste und schmachte, lieb ist, so ist sicherlich sie geliebt.“

Vgl. „Wenn Kaneelschaaren erbeutet werden und Weiher, so werdet ihr fürwahr euch nicht entfernen ohne die Tödtung Ḥibâls zu rächen.“

Die Voraufstellung des Ḥâl vor dem, dem es angehört, ist erlaubt, wenn dasselbe im Nominativ oder Accusativ steht, vgl. gʻâ'a ḍâḥikân zaidun, ḍarabtu muġarradatan hindân.

„Erlaube nicht einen Ḥâl von dem Muḍâf ilaihi, außer wenn das Muḍâf eine Rection auf den Ḥâl verlangt, oder dasselbe entweder ein Theil seines Muḍâf ilaihi ist, oder wie ein Theil desselben, und nicht geh fehl.“

Erkl. Es ist nicht erlaubt, daß ein Ḥâl von dem Muḍâf ilaihi vorkommt außer, wenn das Muḍâf zu den Wortklassen gehört, die eine Rection auf das Ḥâl richtigerweise haben, wie z. B. das Participium act., oder das Maṣḍar und ähnliche Wortgattungen, die den Sinn des Verbum einschließen, vgl. ḥaḍâ ḍâribu hindin mug'arradatan, a'g'abanî kî-jâmu zaidin musri'ân, vgl. Ḳur. 10, 4. „Zu ihm geht eure Rückkehr insgesamt (ilaihi marg'i'ukum g'amî'ân).“

Vgl. „Es spricht meine Tochter, fürwahr daß du weggehst allein heut zum Kampf, läßt mich als eine Vaterlose zurück.“

So ist auch der Ḥâl von dem Muḍâf ilaihi erlaubt, wenn das Muḍâf ein Theil von dem Muḍâf ilaihi ist, oder wie ein Theil desselben darin, daß man durch das Muḍâf ilaihi das Muḍâf richtigerweise entbehren kann. Ein Beispiel, in dem das Muḍâf ein Theil des Muḍâf ilaihi ist, vgl. Ḳur. 15, 47. „Wir rissen aus, was in ihren Herzen von Haß war, da sie Brüder sind, naza'nâ mâ fî ṣudûrihim min gillin iḥ-wânân“. iḥwânân ist Ḥâl von hum, dem Muḍâf ilaihi in ṣudûrihim, da das Muḍâf ṣudûrun ein Theil von hum ist. Ein Beispiel, in dem das Muḍâf wie ein Theil vom Muḍâf ilaihi darin ist, daß das Muḍâf durch das Muḍâf ilaihi, entbehrt werden kann, vgl. Ḳur. 16, 124. „Darauf offenbarten wir dir: folge der Religion des Abraham als eines wahrhaft Frommen (ittabi' millata ibrahîma ḥanîfân)“. ḥanîfân ist Ḥâl von ibrahîma und millata ist wie ein Theil von ibrahîma, da man es durch dasselbe entbehren kann. Ist aber das Muḍâf nicht der Art, daß es richtigerweise auf den Ḥâl Rection ausübt, ist es ferner weder ein Theil, noch gleichsam ein Theil von seinem Muḍâf ilaihi, darf man nicht den Ḥâl davon setzen. Man sagt nicht g'â'a ḡulâmu hindin ḍâḥikatan entgegen der Ansicht von al-Fârisî. Verf. sagt, daß diese Form einstimmig verboten sei, doch ist das nicht richtig, da die Lehrweise von al-Fârisî es erlaubt; so überliefert

von ihm der S'arîf Abû-s-Sa'adât Ibnu-s'-S'ag'arî in seinen Dictaten.

„Wird ein Hâl durch ein flectirbares Verbum oder ein demselben ähnelndes Eigenschaftswort in den Accusativ gesetzt, so kann man ihn voranstellen; vgl. „als ein eilender ist dieser Reisende“, und „als ein aufrichtig dienender rief Zaid Gott an“.

Erkl. Der Hâl kann vor das ihn in den Accusativ Setzende treten, wenn dies ein flectirbares Verbum ist oder ein Eigenschaftswort, welches dem flectirbaren Verbum gleicht, d. i. welches den Sinn des Verbum und die Buchstaben desselben vollständig hat, und ferner das Femininum, den Dual und den Plural annimmt, wie das Participium act. und pass. und das ähnelnde Eigenschaftswort; vgl. zur Voranstellung des Hâl vor ein flectirbares Verbum muḥliṣân zaidun da'a, und zur Voranstellung des Hâl vor ein ähnelndes Adjectivum musri'ân dâ râḥilun. Setzt aber ein unflectirbares Verbum den Hâl in den Accusativ, darf man denselben nicht voranstellen, vgl. mâ aḥsana zaidân dâḥikân. Ueber das Verbum admirandi kann man nicht disponiren, folglich auch nicht über das Regime desselben; dasselbe gilt, wenn ein dem flectirbaren Verbum nicht gleichendes Eigenschaftswort den Hâl in den Accusativ setzt wie die Comparativform af'alu, vgl. zaidun aḥsanu min 'amrin dâḥikân. Hier darf der Hâl nicht vortreten, denn af'alu tritt weder als Dual, noch als Plural, noch als Femininum auf. Man kann über seine Formen nicht frei verfügen, also auch nicht über sein Regime.

„Ein Regens, das zwar vollständig den Sinn des Verbum, aber nicht seine äußere Form hat, regiert nicht, wenn es nachgestellt ist, wie tilka, laita und ka'anna; selten kommen Fälle vor, wie Sa'id als ein verweilender in Hag'ar.“ v. 345.

Erkl. Man darf den Hâl nicht setzen vor sein Sinnes-Regens, d. i. dasjenige, was zwar vollständig den Sinn des Verbum, doch nicht seine äußere Form hat, wie die Nomina demonstrativa, die Partikeln des Wunsches, der Vergleichung, das Zarf oder G'arr wa Mag'rûr. — Vgl. tilka hindun mug'arradatan etc., zaidun fi-d-dâri, oder 'in-

daka kâ'imân. — Der Hâl kann hier nicht vor sein Sinnes-Regens treten. Nur bisweilen geht der Hâl seinem Regens voran, wenn dieses ein Zarf oder G'arr wa Mag'rûr ist, vgl. zaidun kâ'imân 'indaka, sa'idun mustakirrân fi hag'arin, und Kur. 39, 67. „Und die Himmel als zusammengerollte sind in seiner Rechten (nach der Lesart maṭ-wijjâtin).“ al-Aḥfas' erlaubt dies als regelrecht.

„Fälle wie: „Zaid allein ist brauchbarer als 'Amr mit Hülfe“, sind gebilligt als etwas, das nicht schwach begründet ist.“

Erkl. Wie vorausgeht, hat die Comparativ-Form af'alu keine Rectionskraft auf einen vorausgestellten Hâl. Hiervon wird dieser Fall ausgenommen, d. i. wenn etwas vor sich selbst in einem Zustand ausgezeichnet wird, oder vor etwas anderem in einem anderen Zustand, denn dann regiert es zwei Zustände, den einen, der ihm vorausgestellt ist und den anderen, der ihm nachgestellt wird, vgl. zaidun kâ'imân aḥsanu minhu kâ'idân und zaidun mufradân anfa'u min 'amrin mu'anân. — So ist die Lehrweise der Gesamtheit. as-Sairâfi meint, es seien beides Ḥabar, durch ein weggenommenes kâna in den Accusativ gestellt, und es sei weder die Voraufstellung dieser beiden Hâl vor die Comparativform noch ihre Nachstellung erlaubt.

„Bisweilen kommt der Hâl als eine Mehrzahl vor sowohl für einen Einzelbegriff als für das, was kein Einzelbegriff ist; merke das.“

Erkl. Es ist die Mehrzahl des Hâl erlaubt, sei es, daß das, zu dem er tritt, ein Einzelbegriff ist oder in der Mehrzahl steht, vgl. a. g'â'a zaidun rākibân ḡāḥikân. Beide Accusative sind Hâl zu zaidun, ihr Regens ist g'â'a. b. laḡitu hindân muṣ'idân munḡadiratan. muṣ'idân ist Hâl von Tâ in laḡitu und munḡadiratan Hâl von hindun, das Regens für beide ist laḡitu.

Vgl. „Es fand mein Sohn als ein fürchtender seine beiden Brüder als zwei ihm helfende, so daß sie Beute erreichten.“

Wenn der Sinn klar ist, wird jeder Hâl auf das, wozu er paßt, bezogen; ist aber der Sinn nicht klar, wird der erste

der beiden Hâl zum zweiten Nomen und der zweite von ihnen zum ersten Nomen gesetzt. In laḳîtu zaidân muṣîdân munḥadirân, ich fand herabsteigend den Zaid aufsteigend, ist muṣîdân Hâl von zaidân und munḥadirân Hâl zum Tâ in laḳîtu.

„Das Regens des Hâl wird bisweilen durch denselben bestätigt, vgl. „nicht sollst du schaden auf der Erde als Verderbender (lâ ta'ta fî-l-arḍi muṣîdân).“

Erkl. Der Hâl zerfällt in den bestätigenden und nicht bestätigenden. Der bestätigende zerfällt wieder in zwei Theile, wovon den ersten Theil, d. i. den Hâl, der sein Regens bestätigt, der Verf. in diesem Vers behandelt. Ein solcher ist jedes Eigenschaftswort, welches auf den Sinn seines Regens hinführt und von ihm entweder dem Worte nach verschieden ist, das ist das häufigere; oder mit ihm dem Worte nach zusammenstimmt, und dies ist das seltenere. Als ein Beispiel, vom ersten Fall diene das im Textvers gegebene Beispiel wie auch Ḳur. 9, 25. „darauf wendetet ihr euch zurückgehend.“ Als Beispiel vom zweiten vgl. wa'arsalnâka lin-nâsi rassûlân, „wir haben dich gesandt zu den Menschen als Gesandten.“ Vgl. Ḳur. 16, 12. „Und er unterwarf euch zu Dienst die Nacht und den Tag und die Sonne, Mond und Sterne als zum Dienst bestimmte (muṣaḥḥarâtin) durch seinen Befehl.“

„Bestätigt der Hâl einen Satz, so ist ein verschwiegenes Pronomen, dessen äußere Form nachgestellt wird, sein Regens.“ v. 350.

Erkl. Dies ist der zweite Theil des bestätigenden Hâl, nämlich der den Inhalt eines ganzen Satzes bestätigende. Der Satz muß ein Nominal-Satz sein, dessen beide Bestandtheile primitive determinirte Worte sind, vgl. zaidun aḥûka 'aṭûfân wa'anâ zaidun ma'rûfân. „Zaid dein Bruder als wohlgeneigter und ich bin Zaid als ein bekannter.“

Vgl. „Ich bin ein Sohn der Dâra als ein bekannter (ma'rûfân = uḥaḳḳu ma'rûfân), in ihr ist mein Geschlecht, und bezeugts Menschen! ist in Dâra etwas von Schmach?“

Dieser Hâl kann nicht vor jenen Satz treten, auch nicht in die Mitte zwischen Muḩtada' und Ḥabar.

„An die Stelle des Hâl kann ein Satz treten, vgl. „es kam Zaid und (er war) beabsichtigend eine Reise.“

Erkl. Ursprünglich ist beim Hâl, dem Ḥabar, und der Šifa der Einzelbegriff, doch tritt ein Satz an die Stelle des Hâl wie auch an die des Ḥabar und der Šifa. Nothwendig ist dabei ein Verbindendes, welches beim Hâl-Satz entweder ein Pronomen ist, vgl. g'â'a zaidun jaduhu 'alâ ra'sihi, oder ein Wâw, welches ein Wâw des Hâl, oder Wâw des Anfangs (Ibtidâ') genannt wird. Ein Kennzeichen dieses Wâw ist, daß id an seine Stelle richtigerweise treten kann, vgl. g'â'a zaidun wa'amrun kâ'imun, oder das Pronomen und Wâw zusammen g'â'a zaidun wahuwa nâwin riḥlatan.

„Der Hâl-Satz, welcher einen Neusatz bildet und durch ein bejahendes Imperfectum ausgedrückt ist, umfaßt ein Pronomen, ist aber frei vom Wâw. Bei dem Hâl-Satz mit einem Wâw supponire nach demselben ein Muḩtada' und setze das Imperfectum als ein an dasselbe Annectirtes.“

„Erkl. Der Satz, welcher als Hâl vorkommt, läßt sich, wenn er durch ein bejahendes Imperfectum eingeleitet wird, nicht durch das Wâw verbinden, sondern er wird nur durch das Pronomen verbunden, vgl. g'â'a zaidun jaḩḩaku; und „es kam 'Amr, es wurden vor ihm die Handpferde geführt.“ Wâw darf hier nicht vor den Hâl-Satz treten. Kommt im Arabischen etwas vor, das scheinbar sich so verhält, wird es so interpretirt, daß das Muḩtada' nach dem Wâw verschwiegen und das Imperfectum ein Ḥabar von diesem Muḩtada' sei, vgl. kumtu wa'aṣukku 'ainahu = wa'anâ aṣukku.

Vgl. „Als ich fürchtete ihre Klauen, entfloḩ ich, während ich den Mâlik ihnen zum Pfande liefs.“

„Der Hâl-Satz steht, den vorhergehenden ausgenommen, mit Wâw oder einem Pronomen, oder mit beiden.“

Erkl. Der Hâl-Satz ist entweder ein Nominal- oder Verbalsatz und das Verbum steht entweder im Imperfectum oder Perfectum. Jeder von ihnen, der Nominal- und der Verbsatz, ist ein positiver, oder negativer. Wie vorausgeht, begleitet Wâw nicht den Satz, der durch ein positives Imperfectum eingeleitet wird, sondern er wird nur durch ein

Pronomen angeheftet. In diesem Vers erwähnt Verf., daß, jenen Fall ausgenommen, der Ḥāl-Satz durch Wāw allein, oder durch das Pronomen allein, oder durch beide kann angeheftet werden. Diese Regel umfaßt *a.* den Nominal-Satz und *b.* den Verbal-Satz, sei er bejahend oder verneinend. Das Imperfectum kann nur verneinend, das Perfectum hingegen bejahend und verneinend sein. Vgl. die Beispiele g'ā'a zaidun wa'amrun kâ'imun etc. Auch umfaßt diese Regel das durch lâ negirte Imperfectum, vgl. g'ā'a zaidun walâ jaḍribu 'amrân mit dem Wāw. Verf. erwähnt in einem anderen Buch, daß man dies Imperfectum nicht durch das Wāw verbinden dürfe, wie das bejahende Imperfectum und daß das, was scheinbar so vorkomme, durch die Verschweigung eines Muḩtada' erklärt werden müsse, wie nach der Lesart des Ibn Dakwân die Stelle: Stehet beide auf und nicht werdet ihr folgen fastakimâ walâ tattabi'âni.

„Bisweilen wird das weggenommen, was auf den Ḥāl v. 35 b. einwirkt, einen Theil von dem Weggelassenen zu erwähnen, ist verwehrt.“

Erkl. Das Regens des Ḥāl wird erlaubter- und nothwendigerweise weggenommen. Erlaubterweise wird es z. B. weggelassen bei der Frage kaifa g'īta? Antwort: rākibân sc. g'ītu. So, wenn einer sagt, du bist nicht gereist (lam tasīr) und der andere antwortet, balâ musri'ân ja eilend sc. sirtu; vgl. Kur. 75, 4. „Rechnen die Menschen, daß wir fürwahr nicht sammeln werden ihre Knochen, ja mächtig sind wir, daß wir gleich machen ihre Finger rest., ja wir werden sie sammeln als mächtige.“ Ein Beispiel, wo das Regens des Ḥāl nothwendig weggenommen werden muß, ist, zaidun aḥūka 'aṭūfân, Zaid ist dein Bruder als ein wohlgeneigter, und dergleichen Fälle, in denen der Ḥāl den Inhalt eines Satzes bestätigt, wie dies schon vorher behandelt ist. So ist es auch beim Ḥāl, der die Stelle des Ḥabar vertritt, vgl. ḩarabtu zaidân kâ'imân rest. idâ kāna kâ'imân. Beim Capitel über das Muḩtada', vgl. pag. 65, ging die Erörterung hiervon schon voraus. Ein Fall, wo das Regens des Ḥāl nothwendig wegfällt, ist: as'taraitu bidirhamin wa-sâ'idân, oder „ich habe als Almosen gespendet einen Dinar

und weniger“ rest. *dahaba-t-tamanu šāfidān*, oder „das Gespendete war niedriger.“

XXVII. Die Specificirung.

(at-Tamjiz).

„Ein Nomen in der Bedeutung von „min von“, das ein indeterminirtes Wort erklärt, wird in den Accusativ gesetzt als Tamjiz, regiert von dem Wort, welches es eben erklärt hat, vgl. eine Spanne (von) Land, ein Maafs (von) Weizen, zwei Pfund (von) Honig, oder (von) Datteln.“

Erkl. Tamjiz wird genannt „erklärend“, und „Erklärung“, oder „darthuend“ und „Darthuung“, oder „specificirend“ und „Specificirung“. Ein Tamjiz ist jedes indeterminirte Wort, das die Bedeutung von min umschließt und zur Erklärung der ihm vorausgegangenen Gesamtbestimmung dient, vgl. *ṭāba zaidun nafsān*. Diese Definition schließt durch die Bestimmung „das die Bedeutung von min umschließt“ den Hāl aus, der den Sinn von fi einschließt, und die zweite Bestimmung „zur Erklärung der ihm vorausgehenden Gesamtbestimmung“ schließt das aus, was die Bedeutung von min zwar hat, in dem aber keine Erklärung zu dem Vorausgehenden enthalten ist, wie z. B. das Nomen des lā, das zur Verneinung der Gattung dient.

Der Ausdruck: „Zur Erklärung der ihm vorausgehenden Gesamtbestimmung“ umfaßt zwei Gattungen des Tamjiz.

1) Das die Gesamtbestimmung des Wesens einer Substanz Erklärende, dies ist das, welches nach den Maafsen steht, d. h. nach dem Abgemessenen (*lahu s'ibrun ardān*), oder dem Gemessenen (*lahu ḳafizun burrān*), oder dem Gewogenen (*lahu manawāni 'asalān*), oder dem Gezählten (*'indī is'rūna dirhamān*). Dieses Tamjiz steht im Accusativ durch das, was es erklärt.

2) Das Tamjiz, welches den Gesamtbegriff der Beziehung erklärt, ist dasjenige, welches ausgesprochen wird zur Erklärung des Fā'il oder des Ma'f'ul, woran das Regens sich hängt, vgl. *ṭāba zaidun nafsān*; *is'ta'ala-r-ra'su*

s'aibân, „es schimmerte das Haupt an grauem Haar; ich bepflanzte die Erde mit Bäumen (s'agarân); wir ließen die Erde fließen an Quellen ('ujûnân).“ Im ersten Beispiel ist nafsân ein vom Fâ'il entlehntes Tamjiz, im dritten ist s'ag'arân ein vom Ma'ûl entlehntes Tamjiz. Es erklärt nafsân das Fâ'il, woran das Verbum sich hängt und s'ag'arân erklärt das Ma'ûl, woran das Verbum sich hängt. Das in dieser Gattung das Tamjiz in den Accusativ Setzende ist das vorausgehende Regens.

„Nach diesen und den ihnen ähnlichen Fällen setze das Tamjiz in den Genitiv, wenn man es in Annexion stellt, vgl. ein Maafs Weizen als Nahrung. Der Accusativ ist nach dem Annectirten nothwendig, wenn der Fall ist, wie z. B. die Fülle der Erde an Gold.“

Verf. deutet hier auf das hin, was er vorher von dem Gemessenen erwähnt hat. Das sind die Bestimmungen einer Ausdehnung, eines Raummaafses, oder eines Gewichtes. Der Genitiv des Tamjiz ist nach diesen durch die Annexion möglich, wenn nicht die Maafsbestimmungen an etwas anderes annectirt werden, vgl. 'indî s'ibru arđin. Wird aber die Maafsbestimmung an etwas anderes als das Tamjiz annectirt, ist der Accusativ des Tamjiz nothwendig. Vgl. „Nicht ist am Himmel das Maafs einer flachen Hand von Wolke, ka-dru râhatin saĥâbân.“ Ferner Ḳur. 3, 85. „Fürwahr nicht wird angenommen von Einem von ihnen die Fülle der Erde an Gold.“

Das Tamjiz der Zahl wird im Capitel von den Zahlen behandelt werden.

„Durch die Comparativform af'alu steht meist das dem Sinne nach Fâ'il Seiende im Accusativ, vgl. du bist höher an Wohnsitz.“ v. 360.

Erkl. Das Tamjiz, welches nach der Comparativform af'alu steht, muß in den Accusativ gestellt werden, wenn es dem Sinne nach Fâ'il ist; ist's aber nicht so, so steht das Tamjiz im Genitiv durch die Annexion. Das Kennzeichen, daß etwas dem Sinne nach Fâ'il ist, ist daß man es richtigerweise als Fâ'il setzen kann, nachdem man die Comparativform als Verbum gesetzt hat. Im obigen Beispiel anta

a^lâ manzilân kann man sagen anta ^lalâ manziluka. Ein Beispiel, in dem das Tamjîz nicht dem Sinne nach Fâ'il ist, wäre zaidun af^lalu rag'ulin. Hier ist der Genitiv des Tamjîz durch die Annexion nothwendig, wenn nicht die Form af^lalu ^{an} etwas anderes als das Tamjîz annectirt wird, denn dann wird es in den Accusativ gesetzt, vgl. anta af^lalun-nâsi rag'ulân.

„Nach allem, die Bewunderung ausdrückenden, setze das Tamjîz, vgl. wie edel ist Abû Bakr als Vater (akrim bi'abî bakrin abâp).“

Erkl. Das Tamjîz steht nach jedem, das die Verwunderung bezeichnet, vgl. „Göttlich ist deine Leistung als Gelehrter; Zaid genüge dir als Mann; in ihm ist Genüge als Wissener; o meine Gattin! was bist du für eine Gattin.“

„Setze in den Genitiv durch min, wenn du willst, jedes Tamjîz, auſser das mit einer Zahl stehende und das dem Sinne nach Fâ'il seiende, vgl. „sei gefällig an Seele tib nafsân, so wird dir Nutzen gewährt.“

Erkl. Das Tamjîz kann durch min in den Genitiv treten, wenn es nicht Fâ'il dem Sinne nach, und nicht Tamjîz einer Zahl ist; man sagt weder tâba zaidun min nafsîn, noch 'indî 'is'rûna min dirhamin.

„Das Regens des Tamjîz steht ganz allgemein voran, doch das Verbum mit der Flexion geht ihm selten voraus.“

Erkl. Die Lehrweise des Sibawaihi ist, daß die Voranstellung des Tamjîz vor sein Regens nicht möglich sei, gleichviel, ob dasselbe ein flectirbares ist oder nicht. al-Kisâ'i, al-Mâzinî und al-Mubarrad erlauben die Voranstellung des Tamjîz vor sein flectirbares Regens, man sagt nafsân tâba zaidun.

Vgl. „Wie, es trennt sich Salmâ durch den Weggang von ihrem Geliebten, während sie doch an Seele der Trennung nicht hold war.“

Vgl. „Ich habe aufgegeben meine Geistesruhe wegen der Ferne der Hoffnung, und nicht bin ich abgeschreckt von den Lüsten, da doch mein Haupt schon schimmert vor Alter.“

Verf. stimmt den Genannten in anderen Büchern bei, setzt dies aber hier als einen seltenen Fall. Ist das Regens unflectirbar, verwehrt man die Voraufstellung des Tamjiz, gleichviel, ob jenes ein Verbum oder etwas anderes ist. Bisweilen ist auch das Regens flectirbar, aber die Voranstellung wird nach Allen verwehrt, vgl. kafâ bizaidin rag'ulân, hier kann man rag'ulân nicht vor kafâ stellen, wiewohl es ein flectirbares Verbum ist; denn es steht im Sinne eines unflectirbaren, nämlich im Sinne des Verbum admirandi.

XXVIII. Die Partikeln des Genitiv. — Praepositionen.

(hurûfu-l-g'arri).

„Dies sind die Partikeln des Genitiv, nämlich min, ilâ, v. 365. hattâ, halâ, hâs'â, 'adâ, fî, 'an, 'alâ, muḍ, mundu, rubba, li, kai, wa, ta, ka, bi, la'alla, matâ.“

Erkl. Alle diese 20 Partikeln sind speciell dem Nomen zugetheilt und regieren den Genitiv. Ueber halâ, hâs'â und 'adâ haben wir schon bei dem Abschnitt über die Ausnahme, pag. 169, gehandelt. Selten erwähnt man kai, la'alla und matâ unter den Praepositionen.

kai ist Praeposition an zwei Stellen: 1) wenn es vor das mâ der Frage tritt, vgl. kaimah gleich. Das mâ der Frage steht durch kai im Genitiv. Das Alif fällt wegen des Vortritts der Praeposition weg, und man setzt das Hâ der Pause. — 2) Im Beispiel g'îtu kai ukrima zaidân ist ukrima ein Verbum Imperfectum, es steht im Accusativ durch an, das nach kai verschwiegen ist. an und das Verbum sind durch ein Maṣdar restituiert, das von kai abhängt, die restitutio wäre, g'îtu kai ikrâmi zaidin gleich li'ikrâmi.

Der Genitiv durch la'alla ist eine Sprachform der 'Uḡailiten.

Vgl. „Vielleicht ist Abû-l-Miḡwâr ein dir nah Verwandter (la'alla abî-l-miḡwâr).“

Vgl. „Vielleicht hat Gott euch ausgezeichnet vor uns in etwas. fürwahr eure Mutter hatte einen zerrissenen Geschlechtstheil.“

laʿalla ist eine pleonastische Praeposition, die vor das Muḩtadaʾ tritt, wie bi in biḩasbika. Nach dem Sprachgebrauch der ʿUḩailiten setzt man auf das letzte Lām Fath und Kasr, auch wird der Wegfall des ersten Lām berichtet, man sagt ʿalla und ʿalli.

matâ wird von den Huḩailiten als Praeposition gebraucht.

Vgl. „Er ließ sie hervorgehn aus seinem Aermel matâ kummihi.“

Vgl. „(Die Wolken) tränkten sich mit Meerwasser, darauf breiteten sie sich aus von den grünen Meerwogen als zischende, brausende.“

Verf. behandelt später die übrigen von den zwanzig Partikeln.

laulâ zählt Verf. in diesem Buch nicht zu den Praepositionen, doch erwähnt er es in anderen. Sibawaihi läßt laulâ zu den Praepositionen gehören, doch regiert es nur Pronomina, vgl. laulâja etc. Das Jâ, Kâf, Hâ ist nach Sibawaihi durch lau in den Genitiv gestellt. al-Aḩfasʾ meint, daß es an der Stelle des Nominativ als Muḩtadaʾ stehe und das Pronomen des Genitiv stehe an der Stelle des Nominativ-Pronomen; lau habe keine Rection auf dasselbe, wie es auch nicht auf ein sichtbares Nomen Rection hat, vgl. laulâ zaidun laʾataituka. al-Mubarrad meint, daß die Zusammensetzung laulâka etc. nicht im Arabischen vorkomme, doch ist er dadurch widerlegt, daß es wirklich vorkommt.

Vgl. „Machst du gierig auf uns die, welche unser Blut vergießen, außer dir (laulâka) zeigt sich für unsere Achtung kein ḩasan.“

Vgl. „Auf wie viele Wahlstätten wärst du gestürzt, wär ich nicht gewesen (laulâja), so wie durch seine Masse herabstürzt, das von der Spitze des Berges herabsinkende.“

„Theile bestimmt dem sichtbaren Nomen zu: muḩ, munḩu, ḩattâ, ka, wa, rubba und ta. Gieb die specielle Bedeutung der Zeit dem muḩ und munḩu und dem rubba mit indeterminirten Begriffen, das ta gebrauche nur bei al-lahu und rabbu. Was man überliefert von Fällen wie rubbahu fatâ (wie mancher Mann) ist selten, so kommt auch kahâ und dergleichen vor.“

Erkl. Zu den Praepositionen, welche nur sichtbare Nomina regieren, gehören die sieben, welche im ersten Verse erwähnt sind, man sagt weder muḏhu noch munḏuhu, das gilt auch von den übrigen. muḏ und munḏu setzen von dem sichtbaren Nomen nur das Nomen der Zeit in den Genitiv. Ist die Zeit eine gegenwärtige, so ist muḏ gleich fi, vgl. „ich habe ihn gesehn an unserem Tage, heute (muḏ jauminâ).“ Ist die Zeit eine vergangene, hat muḏ die Bedeutung von minî. Vgl. „Nicht habe ich ihn gesehn seit dem Freitag“, das wird Verf. am Ende des Capitels weiter erwähnen. Ueber das von ḥattâ Abhängige werden wir handeln, wenn Verf. es erwähnt, abnormer Weise nur regiert ḥattâ ein Pronomen.

Vgl. „Und nicht bei Gott finden die Menschen einen Mann bis auf Dich (ḥattâka) o Sohn des Abû Zijâd.“

Doch ist dies nicht als Norm hinzustellen, wenn es auch Einige meinen. Der Sprachgebrauch der Huḏailiten setzt an die Stelle des Ḥâ ein 'Ain. Ibn Mas'ūd liest Ḳur. 23, 25.: „sie erwarteten es bis zu einer bestimmten Zeit ('attâ ḥînin).“

Das Wâw wird nur gebraucht beim Schwure, so auch Tâ; doch darf man das Verbum des Schwures nicht mit erwähnen. Das Tâ regiert nur das Wort allahu, auch hört man den Gebrauch desselben mit rabbu, wenn dies an al-ka'batu annectirt ist, vgl. tarabbi-l-ka'bati. Oft hört man auch tar-raḥmâni. al-Haffâf erwähnt auch bei der Erklärung des Buches, daß man sage taḥajâtika, doch dies ist befremdend.

rubba regiert nur Indeterminirtes, bisweilen kommt es abnormer Weise mit dem Pronomen der dritten Person vor.

Vgl. „Einem Schwachen habe ich rasch den Bruch seiner Knochen geheilt und oft habe (rubbahu) ich ihn, den zum Verderben bestimmten, von seinem Untergang gerettet.“

ka steht ebenfalls selten mit dem Pronomen.

Vgl. „(Der wilde Esel) liefs hinter sich Dînâbât zur Linken in der Nähe, und den weithingebreiteten Berg eben so nah (kahâ) oder näher.“

Vgl. „Du siehst keinen Gatten wie ihn (den wilden Esel) und keine Gattin wie sie (die Eselstuten) kahunna; außer einen sie streng beherrschenden.“

So ist der Sinn des Verses, daß rubba und ka selten mit einem Pronomen gebraucht werden.

v. 370. „Durch min hebe als einzeln hervor, thue klar die nähere Bestimmung dar, ferner bezeichne damit bei räumlichen Verhältnissen den Ausgangspunct; bisweilen kommt es auch vor, um den Ausgangspunct von zeitlichen Verhältnissen zu bezeichnen. Pleonastisch steht es bei einer Negation und dem ähnlichen, es setzt in den Genitiv ein indeterminirtes Wort. Vgl. „Nicht giebt's für einen Ungerechten eine Ausflucht.“

Erkl. Min zur Hervorhebung eines einzelnen (lit-tab-'idi), vgl. „ich nahm von den Dirhem“, so wie Ḳur. 2, 7. „Von den Menschen giebt's welche, die sagen wir glauben an Gott.“ Die Gattung bezeichnet min näher (libajāni-l-g'insi) Ḳur. 22, 31. „Verabscheut den Schmutz“, d. h. Götzen. — Den örtlichen Anfangspunct (l'ibtidā'i-l-ġājati) bezeichnet es in Ḳur. 17, 1. „Preis dem, der seinen Diener reisen läßt bei Nacht von der Moschee al-Ḥarām zur Moschee al-ʿAḫṣā.“ Ein Beispiel, in dem es den zeitlichen Anfangspunct bezeichnet, vgl. Ḳur. 9, 109. „Fürwahr eine Moschee, die gegründet wurde auf Gottesfurcht vom ersten Tage an, ist würdiger, daß du darin stehst.“

Vgl. „Sie wurden auserwählt von der Zeit des Schlacht-tages bei Ḥalima bis heute, wo sie gemacht alle Erfahrungen.“

Ein Beispiel des pleonastischen (az-zā'idatu) wäre mā g'ā'ani min aḥadin. Bei der großen Masse der Baṣrenser steht min nur unter zwei Bedingungen pleonastisch: 1) daß durch dasselbe ein indeterminirtes Wort im Genitiv stehe; 2) daß ihm eine Negation oder etwas dem ähnliches, d. i. eine Prohibition, oder eine Frage voraufgehe. Es steht nicht pleonastisch bei einer Affirmation, auch setzt es nicht ein determinirtes Wort in den Genitiv. Man sagt nicht g'ā'ani min aḥadin entgegengesetzt der Meinung des al-Aḥfas', der die Ḳurānstelle 46, 30.: „er wird euch vergeben eure Sünden“ hierher rechnet. Die Kāfenser erlauben auch in affir-

mativen Sätzen min pleonastisch zu setzen, doch unter der Bedingung, daß der abhängige Genitiv indeterminirt sei, man kann nach ihnen sagen *ḡad kâna min maṭarin*.

„Das Ende zu bezeichnen dient ḡattâ, li, und ilâ. Eine Stellvertretung zeigen min und bi an.“

Erkl. Das Ende des Ziels (*intihâ'u-l-ġâjati*) wird durch ilâ, ḡattâ und li bezeichnet. Das Ursprüngliche von diesen dreien ist ilâ, deshalb setzt es sowohl das äußerste Ziel, als auch ein anderes in den Genitiv. Vgl. „Ich ging gestern bis zum Ende der Nacht, oder bis zur Hälfte (*ilâ niṣfihi*). ḡattâ hingegen setzt nur das äußerste Ziel, oder das damit Verbundene in den Genitiv, vgl. *Ḳur.* 97, 5. „Heil ihr bis zum Anfang der Morgenröthe.“ Man könnte nicht (*ḡattâ niṣfi*) sagen. Der Gebrauch von li zur Bezeichnung des Endes ist selten, vgl. *Ḳur.* 35, 14. „Jedes von beiden läuft bis zur bestimmten Schicksalstunde.“

min und bi haben den Sinn von „an der Stelle von“: vgl. *Ḳur.* 9, 38. „Seit ihr etwa zufrieden mit der gegenwärtigen Welt anstatt der zukünftigen“, ferner 43, 60. „Wenn wir gewollt, hätten wir anstatt eurer Engel gesetzt auf die Erde, welche auf einander folgen.“

Vgl. „Ein Mädchen, welches nicht gegessen weich bereitetes und nicht anstatt des Gemüses die Melone gekostet hat.“

bi im Sinne von „anstatt *badala*“ kommt in der Ueberlieferung vor: „Nicht erfreuen mich statt ihrer die rothen Kameele.“

Vgl. „Hätte ich doch statt ihrer ein Volk, das, wenn es aufsitzt, zerstreut angreift zu Roß und zu Kameel.“

„li wird gebraucht den Besitz oder dem ähnliches zu bezeichnen, ebenso wird es, um transitiv zu machen und die Ursache zu bezeichnen, nach classischem Gebrauch angewandt. Ferner steht es pleonastisch. Die Zeit- und Ortsbestimmungen suche durch bi und fi auszudrücken, nur bisweilen bezeichnen die zwei letzteren die Ursache.“

Erkl. Oben ist erwähnt, daß li das Ende bezeichnet, hier wird angeführt, daß es auch den Besitz bedeute, vgl.

„Gott gehört, was im Himmel und was auf der Erde ist.“ Auch das dem Besitze Aehnliche bezeichnet li, so: die Decke der Stute lil-farasi. Dann macht li transitiv, vgl. Kur. 19, 16. „Gieb mir von dir einen Sohn, der mich beerbe, und erbe vom Stamme Jacob.“ Dann drückt li eine Ursache aus.

Vgl. „Fürwahr mich erregt wegen meines Denkens an Dich eine Freude, wie die Sperlinge sich schütteln, die der Regen benäfst.“

Regelrecht steht li pleonastisch, vgl. Kur. 12, 43. „Wenn ihr Träume auslegt.“ bi und fi dienen beide die Zeit- oder Ortsbestimmung und die Ursache zu bezeichnen, vgl. Kur. 37, 137. „Fürwahr ihr geht an ihnen vorüber am Morgen und bei der Nacht.“ Den Grund bezeichnet es Kur. 4, 158. „So haben wir wegen einer Ungerechtigkeit von denen, welche das Judenthum bekennen, ihnen liebliche Dinge verwehrt, welche ihnen erlaubt waren, und wegen ihrer häufigen Abwendung vom Pfade Gottes.“

fi wird häufig zur Orts- oder Zeitbestimmung gebraucht, vgl. fi-l-masg'idi und auch zur Ursache, vgl. das Wort des Propheten: „Ein Weib ist in die Hölle gekommen wegen einer Katze, welche sie fing, doch weder fütterte sie dieselbe, noch ließ sie sie von den Thieren der Erde fressen.“

„Durch bi bezeichne die Hülfe, mache transitiv, bezeichne den Austausch und das Anhängen, gebrauche es ferner wie ma'a, min, 'an.“

Erkl. Nach dem Vorausgehenden bezeichnet bi die Zeit und den Ort, so wie die Ursache. Hier erwähnt Verf., daß es die Hülfe, d. h. das Instrument ausdrücke, vgl. „ich schrieb mit dem Rohr, bi-l-ḳalami; ferner, daß es transitiv mache, vgl. Kur. 2, 16. „Es entfernte Gott ihr Licht.“ Ferner bezeichnet es den Austausch wie Kur. 2, 80. „Das sind die, welche erkaufen das Leben der Welt für das Zukünftige.“ Es drückt dann das Anhängen an etwas aus, vgl. „ich ging vorüber an Zaid (bizaidin)“. Dann steht es im Sinne von ma'a, „ich verkaufte das Kleid mit seinem Mustersaum (bi-tirāzihi)“; dann von min, „wir tranken vom Meerwasser (bi-mā'i-l-bahri)“; dann im Sinne von 'an, „es fragte ein Frager nach einer eintretenden Strafe (bi'idābin wāḳi'in)“. Auch

steht bi, die Begleitung auszudrücken: „Preise mit Lob deinen Herrn (sabbih biħamdi rabbika)“.

„‘alâ dient die Höhe zu bezeichnen, so wie es den Sinn von fî und ‘an hat, durch ‘an bezeichnet der Verständige den Hinausgang über etwas. Auch kommt ‘an an Stelle von ba‘da und ‘alâ vor, wie auch ‘alâ statt ‘an bisweilen gesetzt ist.“ v. 375.

Erkl. ‘alâ wird häufig gebraucht, die Höhe zu bezeichnen, vgl. „Zaid auf dem Dache“; ferner im Sinne von fî, vgl. Ķur. 28, 14. „Er drang ein in die Stadt zur Zeit der (‘alâ ħini ġaflatin) Sorglosigkeit ihrer Bewohner.“ ‘an zeigt häufig den Hinausgang über etwas an, vgl. „ich warf vom Bogen ‘an al-ķausi.“ Auch steht es im Sinne von ba‘da, vgl. Ķur. 84, 19. „Fürwahr ihr werdet aufsteigen von einem Zustand in den anderen.“ ‘an steht ferner im Sinne von ‘alâ.

Vgl. „Bei dem Gott des Sohnes deines Onkels nicht bist du bevorzugt in irgend einer Achtung vor mir (‘annî), nicht bist du mein Richter, daß du mich bewältigst.“

Vgl. „Wenn mit mir zufrieden sind die Söhne Ķus’airs, so gefällt mir beim Leben Gottes ihr Wohlwollen.“

„Man bezeichnet die Vergleichung durch ka, bisweilen auch die Ursache, pleonastisch kommt es zur Bestätigung vor.“

Erkl. ka kommt häufig zur Vergleichung vor, auch bezeichnet es die Ursache, vgl. Ķur. 2, 194. „Erinnert Euch seiner, weil er (kamâ) euch recht leitete.“ Pleonastisch kommt es zur Bestätigung vor, vgl. Ķur. 42, 2. „Nichts ist so wie es.“ Pleonastisch steht es im Ausspruch Ru’ba’s. „Sie (die wilde Eselstute) ist von dichten Weichen und Länge ist in ihr.“ Es berichtet al-Farrâ’ den Fall, daß zu einem Araħer gesagt wurde: Wie macht ihr Milchkäse? und er erwiederte, „wie leicht kahajjinin“.

„ka wird auch als Nomen gebraucht, wie auch ‘an und ‘alâ, deswegen tritt min vor diese beiden letzteren.“

Vgl. „Wollt ihr aufhören (mit Spenden), aber nimmer wehrt den Frevlern etwas wie Lanzenstöße, bei denen vergeblich ist Salböhl und Zupfleinewand.“

‘alâ und ‘an werden wie zwei Nomina behandelt, wenn min vor sie tritt, ‘alâ ist dann gleich faukun oben und ‘an gleich g’ânibun Seite.

Vgl. „(Der Kāṭa) flog in der Frühe auf von seinen Jungen, die schrieten, nachdem die Zeit ihres Durstes vollendet, und von den Eiern in merkmallösen Wüsten.“

Vgl. „Wohl sehe ich mich als Stichblatt für die Lanzen bald zur Rechten (min ‘an jamînî) und bald von vorn.“

v. 380. „muḍ und munḍu sind zwei Nomina, wenn sie den Nominativ setzen oder einem Verbum vorausgehen, vgl. „ich kam, seit er rief.“ Wenn sie eine Vergangenheit in den Genitiv setzen, sind beide wie min; bei dem Gegenwärtigen halte die Bedeutung von fî fest.“

Erkl. muḍ und munḍu werden als zwei Nomina betrachtet, 1) wenn nach ihnen das Nomen im Nominativ steht, vgl. „nicht sah ich ihn seit dem Freitag (muḍ jaumu-l-g’um‘ati)“, indem muḍ ein Muḩtada’ und das Folgende ein ḩabar ist; — 2) wenn nach ihnen ein Verbum folgt. Vgl. g’ṯtu muḍ da‘â, muḍ steht an der Stelle des Accusativ als Zarf, sein Regens ist g’ṯtu. Einige gestatten sie als zwei ḩabar von dem, was nach ihnen steht, zu betrachten. Steht nach ihnen ein Genitiv, sind beides Präpositionen, und zwar im Sinne von min, wenn der Genitiv etwas Vergangenes; und im Sinne von fî, wenn der Genitiv etwas Gegenwärtiges bezeichnet, vgl. „ich habe ihn gesehn seit heute (muḍ jauminâ), gleich heute.“

„Nach min, ‘an, bi wird mâ pleonastisch hinzugesetzt und hindert sie nicht an der Rection, die bekannt ist.“

Erkl. mâ tritt pleonastisch an diese Partikeln und hindert ihre Rection nicht, vgl. Kur. 29, 11. „Durch ihre Sünden wurden sie ertränkt“. Vgl. „Ueber ein kleines werden sie am Morgen reuig aufwachen“, vgl. 3, 153. „Durch Gottes Gnade warst du mild gegen sie.“

„Es steht mâ ferner pleonastisch nach rubba und ka und hält sie von der Rection zurück. Bisweilen schließt mâ sich ihnen an, ohne daß der Genitiv gehindert werde.“

Erkl. Vgl. zum ersten Fall: „Fürwahr die Esel sind

die schlechtesten Reitthiere so wie die Ḥabaṭāt die schlechtesten unter den Söhnen Tamîms.“

Vgl. „Häufig sind unter ihnen Kameel-Heerden und vortreffliche Renner, zwischen denen Füllen sind.“

Bisweilen steht mā pleonastisch, ohne die Rection zu hindern, doch selten.

Vgl. „O Mâwija, gar mancher Einfall zerstreuter Reiter ist wie das mit dem Stempel eingebrannte Zeichen.“

Vgl. „Wir wollen unserem Genossen helfen, indem wir wissen, daß er ist wie alle Menschen, er leidet Unrecht und thut Unrecht.“

„rubba fällt weg und behält dennoch die Rection nach bal und fa. Nach wa ist dieser Gebrauch häufig.“

Erkl. Nur bei rubba gilt, daß man die Praeposition wegnehmen darf und die Rection lassen, wenn es nach wa folgt, was wir später erwähnen. Selten fällt rubba nach fa und bal weg, vgl. seinen Wegfall nach wa: „Gar manche Wüsten giebt's mit ödem Durchgang.“

Vgl. seinen Wegfall nach fa: „Manche Schwangere so wie du habe ich bei Nacht besucht und Säugende, ich zog sie ab von dem jährigen Knaben mit den Amuleten.“

Vgl. seinen Wegfall nach bal: „Gar manche Stadt giebt's, deren Staub die weiten Wege anfüllt, doch werden ihr Linnen und ihre G'ahramtische Stoffe nicht gekauft.“

Gebräuchlicher ist noch die Wegnahme des rubba nach wa, auch kommt abnormer Weise vor, daß der Genitiv durch ein weggenommenes rubba steht, ohne daß etwas voraufgehe.

Vgl. „Manche Spur einer Wohnung (giebt's), auf deren Trümmern ich stand, beinah endete ich mein Leben ihretwegen.“

„Bisweilen wird auch bei anderen als rubba der Genitiv bei einer Wegnahme gesetzt, manches davon erscheint durchgängig.“

Erkl. Der Genitiv steht durch eine weggenommene Praeposition außer bei rubba in zwei Weisen: 1) durch-

gänglich; 2) nicht durchgängig. Nicht durchgängig ist er z. B. beim Ausspruch des Ru'ba auf die Frage desjenigen, der sagt, „wie befindest du dich heut morgen“, Antwort: wohl (ḥairin für 'alâ ḥairin).

Vgl. „Wenn gesagt wird, welche Menschen sind die übelsten als Stamm, so weisen auf Kulaib die Finger an den Händen.“

Vgl. „Mit manchem Edlen vom Stamme Kais ging ich um, bis er stolz ward und aufstieg zu den Höhen.“

Durchgängig ist diese Ausdrucksweise, wenn man z. B. sagt, für wieviel Dirham hast du das gekauft (bikam dirhamin). dirhamin steht im Genitiv durch ein weggenommenes min nach Sibawaihi und al-Halil; durch eine Annexion nach az-Zag'g'ag'. Nach der Lehrweise der beiden Ersteren ist das in den Genitiv Setzende weggenommen und seine Rection übriggelassen. Dies ist nach ihnen durchgängig bei dem kam der Frage, das zur Specificirung dient, wenn eine Praeposition davortritt.

XXIX. Die Annexion.

(al-idâfa).

- v. 385. „Ein Nûn, welches sich der Declination anschließt, oder ein Tanwîn, nimm weg von dem, was du in Annexion setzest, vgl. der Berg Sînâ, das zweite Wort setze in den Genitiv und supponire min, oder fî, wenn nur diese passen. Wähle li für die anderen Fälle; specialisire das erste Wort, oder gieb ihm die volle Determination durch das sich Anschließende.“

Erkl. Will man ein Nomen an ein anderes annectiren, wird beim Annectirten (Muḍâf) das Nûn, welches der Declination sich anschließt, d. h. das Nûn des Dual und des Plural weggenommen, so wie das Tanwîn. So verhält es sich auch mit dem, was an die beiden (den Dual und Plural) angeschlossen wird. Das woran annectirt wird, (Muḍâf ilaihi) tritt ins Genitiv-Verhältniß. Man ist uneins über das, was das Muḍâf ilaihi ins Genitiv-Verhältniß setzt. Man sagt,

es stehe im Genitiv-Verhältniß durch eine im Sinne behaltene Partikel, nämlich li, min oder fi; auch sagt man, es stehe durch das Mudāf im Genitiv. In diesem Fall geschieht die Annexion im Sinne von li nach allen Grammatikern. Einige aber meinen, die Annexion geschehe auch im Sinne von min und fi. Diesen Weg wählt Verf. Die genauere Bestimmung ist, daß, wenn nur die Wiederherstellung durch min und fi paßt, so muß die Annexion in der Bedeutung stehn, welche seine Wiederherstellung speciell verlangt, wo nicht, so geschieht die Wiederherstellung im Sinne von li. Die Wiederherstellung durch min ist nur möglich, wenn das Mudāf ilaihi von der Gattung des Mudāf ist, vgl. ḥā tamu ḥā di-din. Die Wiederherstellung durch fi ist nur möglich, wenn das Mudāf ilaihi ein Zarf ist, in das das Mudāf fällt, vgl. a'g'abanī ḍarbu-l-jaumi zaidān, d. i. ḍarbu zaidin fi-l-jaumi. Vgl. Kur. 2, 226. „Für die, welche sich losschwören von ihren Weibern, giebt es eine Wartezeit in vier Monaten.“ Kur. 34, 32. „Fürwahr Betrug bei der Nacht und dem Tage.“ Ist die Wiederherstellung nicht allein durch min oder fi möglich, so ist die Annexion im Sinne von li.

Zuletzt weist Verf. darauf hin, daß die Annexion in zwei Theile zerfällt, nämlich in eine reine und eine nicht-reine. Die letztere ist die Annexion eines Eigenschaftsworts, welches dem Verbum Imperfecti gleicht, an sein Regime, wie wir später erwähnen werden. Diese verleiht dem ersten Nomen weder eine Besonderung noch eine Determination. Die reine Annexion hingegen ist die, welche sich nicht so verhält, und welche dem Mudāf eine Besonderung verleiht, im Fall das Mudāf ilaihi ein indeterminirtes Wort ist, vgl. ḥaḍā ḡulāmu-mra'atin, oder sie verleiht eine Determination, wenn das Mudāf ilaihi ein Determinirtes ist, vgl. ḥaḍā ḡulāmu zaidin.

„Aehnelt das Mudāf dem Verbum Imperfecti als ein Eigenschaftswort, so wendet es nicht von der Indetermination ab. Vgl. „Mancher (ist) hoffend auf uns; groß an Hoffnung; einer dessen Herz erschreckt ist; der gering an Hilfsmitteln ist.“ — Diese Annexion wird genannt „die dem Worte nach“, und jene die Reine „die der Bedeutung nach.“

v. 390.

Erkl. Hier behandelt Verf. den zweiten Theil der An-

nexion, nämlich die Nicht-reine. Verf. bestimmt sie als die eines Eigenschaftsworts, welches dem Verbum Imperfecti ähnelt. Dies ist jedes Participium Act. oder Pass. im Sinne des gegenwärtigen oder zukünftigen Zustands, oder ein dem Participium ähnliches Eigenschaftswort, wie ḥasanu-l-wagʿhi, ḵalīlu-l-ḥijali. Ist das Muḍāf entweder kein Eigenschaftswort, oder ein Eigenschaftswort ohne Regens, ist die Annexion eine reine, wie z. B. beim Maṣdar, vgl. ḍarbu zaidin, oder Participium activi im Sinne der Vergangenheit, vgl. ḍāribu zaidin amsi. Die nichtreine Annexion drückt weder eine Besonderung noch eine Determination aus, deshalb tritt auch rubba davor, wenn sie auch an ein determinirtes Wort annectirt ist, vgl. rubba rāgʿinā und wenn durch dasselbe das Indeterminirte beschrieben wird, vgl. Ḳur. 5, 96. „Als Opfethiere, die gelangen bis zur Kaʿba“. Nur zur Erleichterung dient diese Annexion und ihr Nutzen beschränkt sich auf die Wortform, weshalb man sie die wörtliche nennt. Die reine Annexion hingegen bezeichnet eine Besonderung und Determination, weshalb sie die Annexion dem Sinne nach heißt, auch wird sie die Reine genannt, weil sie frei ist von der Intension der Lostrennung, grade im Gegensatz von der Nicht-reinen, die durch Lostrennung restituirt werden kann, vgl. ḥaḍā ḍāribu zaidin al-āna ist gleich ḥaḍā ḍāribun zaidān. Der Sinn beider Worte steht einzeln für sich, und es wird nur in der Absicht zu erleichtern annectirt.

„Die Verbindung des al mit diesem Muḍāf wird vergeben, wenn al auch mit dem zweiten Worte verbunden ist, vgl. „der Dichte (des) am Haar“, oder doch mit dem Worte, woran das zweite annectirt wird, vgl. „Zaid der schlagende das Haupt des Sünders.“

Erkl. al kann nicht vor das Muḍāf treten, dessen Annexion eine reine ist; man sagt nicht ḥaḍā-l-ḡulāmu ragʿulin, denn die Annexion tritt an die Stelle von al, somit ist die Zusammenstellung beider unmöglich. — Auch bei der nichtreinen Annexion verlangt die Regel, daß al nicht vor das Muḍāf trete, weil beide, al und die Annexion sich wechselseitig vertreten. Da aber diese Annexion die Intention der Trennung hat, so wird al verziehen, vorausgesetzt, daß al vor das Muḍāf ilaihi tritt, oder vor das Wort, woran das

Muḍāf ilaihi wiederum annectirt ist, vgl. zaidun aḍ-ḍāribu ra'si-l-g'āni. Tritt al weder vor das Muḍāf ilaihi noch vor das Wort, woran das Muḍāf ilaihi wiederum annectirt wurde, so ist das Fragliche (das al vor dem Muḍāf) verwehrt. So verhält es sich, wenn das Muḍāf weder im Dual steht noch auf einen Pluralis sanus msc. in den Plural gesetzt ist. Es paßt für diese Regel, wie aus dem Beispiel hervorgeht, nur der Singularis und der Pluralis fractus für Femininum und Masculinum, endlich Pluralis sanus fem. Steht aber das Muḍāf im Dual oder Pluralis sanus msc., so genügt, daß al sich bei Muḍāf vorfinde, und es wird nicht bedingt, daß es auch beim Muḍāf ilaihi stehe. — Dies behandelt der nun folgende Vers.

„Es genügt al beim Eigenschaftswort; wenn dasselbe im Dual oder Plural vorkommt, so geht es nach deren Weise.“

Erkl. al beim annectirten Eigenschaftswort, wenn dies Dual oder Plural ist, folgt der Weise des Dual, d. i. der für den Dual bestimmten Regel. So kann auch der Pluralis msc. sanus es entbehren, daß al sich beim Muḍāf ilaihi vorfinde, vgl. haḍāni-ḍ-ḍāribā zaidin, ha'ulā'i-ḍ-ḍāribū zaidin. Das Nûn fällt wegen der Annexion fort.

„Bisweilen erwirbt ein zweites dem ersten, daß es Femininum wird, wenn dasselbe einer Wegnahme würdig erachtet wird.“

Erkl. Bisweilen erwirbt ein Muḍāf masc. von dem Muḍāf ilaihi fem., daß es auch ein Femininum wird. Dies geschieht unter der Bedingung, daß das Muḍāf zur Wegnahme sich eignet, so wie auch dazu, daß das Muḍāf ilaihi an seine Stelle treten kann, und doch darunter derselbe Sinn verstanden werde. Vgl. „Es wurde abgeschnitten einer seiner Finger“, ba'ḍu aṣṣābī'ihi; ba'ḍu kann Femininum sein, da es an aṣṣābī'u annectirt, und dieses ein Femininum ist, und weil man ferner durch aṣṣābī'u seiner entbehren kann.

Vgl. „Sie (die Frauen) schritten, so wie bewegt werden die Lanzen, deren Spitzen das Vorüberziehen sanfter Winde hin und her biegt.“

Häufig ist das Muḍāf Feminin und erwirbt das Mascu-

linum von dem Masculinum seines Muḍāf ilaihi unter den vorhergehenden Bedingungen, vgl. K̄ur 7, 54. „Fürwahr das Mitleiden Gottes (raḥmata-l-lahi karibun) ist nahe den Wohlthuenden.“ raḥmatu erwirbt das Masculinum, da es an al-lahu annectirt ist. Pafst das Muḍāf weder zur Wegnahme, noch dazu, daß man es durch das Muḍāf ilaihi entbehren kann, kann man es nicht als Femininum setzen; man sagt nicht „ḥaragʾat ḡulāmu hindin“.

- v. 395. „Ein Nomen wird nicht an ein solches annectirt, das mit demselben sich als eins dem Sinne nach darstellt. Interpretire anders Stellen, die diese Construction vermuthen ließen.“

Erkl. Das Muḍāf ist entweder speciell nur für das Muḍāf ilaihi bestimmt, oder es läßt sich durch dasselbe bestimmter bezeichnen. Natürlich muß dasselbe etwas anderes sein, da kein Ding sich durch sich selbst specieller bestimmen oder determiniren läßt, und nicht wird daher ein Nomen an das annectirt, was mit ihm sich als eins dem Sinne nach darstellt, wie z. B. zwei Synonyma, oder wie das beschriebene Substantiv (al-mauṣūf) und sein Eigenschaftswort (Ṣifa). Ausdrücke, die dies vermuthen ließen, müssen anders interpretirt werden, vgl. saʿidu kurzin. Dem äußeren Schein nach wäre dies die Annexion von etwas an sich selbst, denn mit saʿidun und kurzun will man ganz dasselbe bezeichnen; doch wird das erste richtig als der Bekannte, und das zweite als der Name aufgefaßt, als ob man sagte: Es kam zu mir der sogenannte Kurz, d. i. der mit diesem Namen bezeichnete. — So wird auch die ähnliche Annexion zweier Synonyma erklärt, vgl. jaumu-l-ḥamīsi Donnerstag. Bei dem Fall, wo scheinbar das Mauṣūf an die Ṣifa annectirt wird, muß die Interpretation stattfinden, daß das Muḍāf ilaihi weggenommen ist, indem es mit der Ṣifa beschrieben wurde, vgl. ḥabbatu-l-ḥamkaʿi = ḥabbatu-l-baḳlati-l-ḥamkaʿi, „die Beere des thörichten Krautes“. al-ḥamkaʿu ist sonach Ṣifa zu al-baḳlatu, nicht zu al-ḥabbatu. Dann wurde das Muḍāf ilaihi al-baḳlatu weggenommen und die Ṣifa desselben an seine Stelle gesetzt.

„Einige Nomina werden stets annectirt, doch kommen einige von diesen auch vor als einzelnstehende der äußeren Erscheinung nach.“

Erkl. Die Nomina, welche die Annexion nothwendig verlangen, zerfallen in zwei Klassen: 1) in solche, welche die Annexion dem Worte und dem Sinne nach nothwendig verlangen, die also als einzeln stehende, d. h. ohne Annexion nicht gebraucht werden. Hierher gehören Worte wie 'inda, ladâ, siwâ; ferner kuṣârâ-s'-s'ai'i die Enden des Dinges und ebenso ḥumâdâ Grenzen im Sinne des äußersten Ziels. 2) In solche, die die Annexion dem Sinne nach verlangen, ohne die wörtliche, wie kullun, ba'ḍun, ajjun. Es ist möglich, daß sie einzeln ohne Annexion stehn, denn manche von den die Annexion dem Sinne nach verlangenden Worten werden der Erscheinung nach als einzelnstehend gebraucht.

„Von manchen nothwendig annectirten Worten wird verwehrt, daß sie, wo sie vorkommen, vor einem sichtbaren Nomen stehen, vgl. waḥda allein, labbai hier ist, dawâlai wechselweise, sa'dai heil; abnorm ist, daß jadai vor labbai tritt.“

Erkl. Zu den Worten, die die Annexion wörtlich verlangen, gehören die, welche nur an Pronomina annectirt werden, vgl. waḥdaka, labbaika eigentlich verweilen, d. h. zwei Verweilungen für dich sc. mache ich, wenn du es verlangst; dawâlaika d. h. eine Sache von einem zum andern übergehen lassen, wechselweise; sa'daika eine Glückspendung nach einer anderen. Selten ist die Annexion von labbai an das Pronomen der dritten Person.

Vgl. „Fürwahr, hättest du mich gerufen, während um mich eine weite Strecke mit gefüllten weiten Strömen war, gewiß ich hätte geantwortet Erfüllung ihm, der mich ruft.“

Abnorm steht labbai an ein sichtbares Nomen annectirt.

Sibawaihi führt an: „Ich rief bei dem, was mich traf, den Miswar herbei, und da waren die beiden Hände Miswars (zur Hülfe).“

So erwähnt dies Verf. Aus Sibawaihis Rede geht aber hervor, daß dies weder bei labbai noch bei sa'dai abnorm ist. — Sibawaihi's Lehrweise ist nämlich, daß diese beiden Duale seien und nach Art des Maṣdars durch ein weggenommenes Verbum im Accusativ ständen. Doch werde mit die-

linum von dem Masculinum seines Muḍāf ilaihi unter den vorhergehenden Bedingungen, vgl. Kur 7, 54. „Fürwahr das Mitleiden Gottes (rahmata-l-lahi karibun) ist nahe den Wohlthuenden.“ rahmatu erwirbt das Masculinum, da es an al-lahu annectirt ist. Paßt das Muḍāf weder zur Wegnahme, noch dazu, daß man es durch das Muḍāf ilaihi entbehren kann, kann man es nicht als Femininum setzen; man sagt nicht „ḥarag'at ġulāmu hindin“.

- v. 395. „Ein Nomen wird nicht an ein solches annectirt, das mit demselben sich als eins dem Sinne nach darstellt. Interpretire anders Stellen, die diese Construction vermuthen ließen.“

Erkl. Das Muḍāf ist entweder speciell nur für das Muḍāf ilaihi bestimmt, oder es läßt sich durch dasselbe bestimmter bezeichnen. Natürlich muß dasselbe etwas anderes sein, da kein Ding sich durch sich selbst specieller bestimmen oder determiniren läßt, und nicht wird daher ein Nomen an das annectirt, was mit ihm sich als eins dem Sinne nach darstellt, wie z. B. zwei Synonyma, oder wie das beschriebene Substantiv (al-mauṣūf) und sein Eigenschaftswort (Ṣifa). Ausdrücke, die dies vermuthen ließen, müssen anders interpretirt werden, vgl. sa'īdu kurzin. Dem äußeren Schein nach wäre dies die Annexion von etwas an sich selbst, denn mit sa'īdun und kurzun will man ganz dasselbe bezeichnen; doch wird das erste richtig als der Bekannte, und das zweite als der Name aufgefaßt, als ob man sagte: Es kam zu mir der sogenannte Kurz, d. i. der mit diesem Namen bezeichnete. — So wird auch die ähnliche Annexion zweier Synonyma erklärt, vgl. jaumu-l-ḥamīsi Donnerstag. Bei dem Fall, wo scheinbar das Mauṣūf an die Ṣifa annectirt wird, muß die Interpretation stattfinden, daß das Muḍāf ilaihi weggenommen ist, indem es mit der Ṣifa beschrieben wurde, vgl. ḥabbatu-l-ḥamka'i = ḥabbatu-l-baḳlati-l-ḥamka'i, „die Beere des thörichten Krautes“. al-ḥamka'u ist sonach Ṣifa zu al-baḳlatu, nicht zu al-ḥabbatu. Dann wurde das Muḍāf ilaihi al-baḳlatu weggenommen und die Ṣifa desselben an seine Stelle gesetzt.

„Einige Nomina werden stets annectirt, doch kommen einige von diesen auch vor als einzelnstehende der äußeren Erscheinung nach.“

Erkl. Die Nomina, welche die Annexion nothwendig verlangen, zerfallen in zwei Klassen: 1) in solche, welche die Annexion dem Worte und dem Sinne nach nothwendig verlangen, die also als einzeln stehende, d. h. ohne Annexion nicht gebraucht werden. Hierher gehören Worte wie ʿinda, ladā, siwā; ferner kuṣārā-s'-s'ai'i die Enden des Dinges und ebenso ḥumādā Grenzen im Sinne des äußersten Ziels. 2) In solche, die die Annexion dem Sinne nach verlangen, ohne die wörtliche, wie kullun, ba'ḍun, ajjun. Es ist möglich, daß sie einzeln ohne Annexion stehn, denn manche von den die Annexion dem Sinne nach verlangenden Worten werden der Erscheinung nach als einzelnstehend gebraucht.

„Von manchen nothwendig annectirten Worten wird verwehrt, daß sie, wo sie vorkommen, vor einem sichtbaren Nomen stehen, vgl. waḥda allein, labbai hier ist, dawālai wechselweise, sa'dai heil; abnorm ist, daß jadai vor labbai tritt.“

Erkl. Zu den Worten, die die Annexion wörtlich verlangen, gehören die, welche nur an Pronomina annectirt werden, vgl. waḥdaka, labbaika eigentlich verweilen, d. h. zwei Verweilungen für dich sc. mache ich, wenn du es verlangst; dawālaika d. h. eine Sache von einem zum andern übergehen lassen, wechselweise; sa'daika eine Glückspendung nach einer anderen. Selten ist die Annexion von labbai an das Pronomen der dritten Person.

Vgl. „Fürwahr, hättest du mich gerufen, während um mich eine weite Strecke mit gefüllten weiten Strömen war, gewiß ich hätte geantwortet Erfüllung ihm, der mich ruft.“

Abnorm steht labbai an ein sichtbares Nomen annectirt.

Sibawaihi führt an: „Ich rief bei dem, was mich traf, den Miswar herbei, und da waren die beiden Hände Miswars (zur Hülfe).“

So erwähnt dies Verf. Aus Sibawaihi's Rede geht aber hervor, daß dies weder bei labbai noch bei sa'dai abnorm ist. — Sibawaihi's Lehrweise ist nämlich, daß diese beiden Duale seien und nach Art des Maṣḍars durch ein weggenommenes Verbum* im Accusativ ständen. Doch werde mit die-

sen Dualen die Vielheit erzielt, wonach diese beiden Worte zum Dual nur einen Anhang bildeten. Vgl. Kur. 67, 4. „Dann blicke noch zurück zweimal“, d. h. öfter, weil darauf folgt: „so wird der Blick zurückkehren stumpf“, und nicht kehrt der Blick stumpf zurück von zweimal. Somit ist nur möglich, daß mit dem zweimal vielmals gemeint sei, wie auch labbaika nicht das Zweimalige bezeichnet. Ebenso verhält es sich auch mit den übrigen Verwandten in Betreff obiger Erklärung. Des Jānus Lehrweise ist, daß diese Formen ursprünglich nicht Duale, sondern Formen mit verkürzbarem *a* seien, deren Alif in Jā verwandelt worden, weil es mit dem Pronomen steht; ebenso wie das Alif von ladā und ‘alā verwandelt wird, wenn es mit dem Pronomen zusammenkommt, vgl. ladaihi. Dagegen erwiedert Sibawaihi, daß, wenn die Sache so wäre, doch das Alif derselben mit dem sichtbaren Nomen sich nicht in Jā verwandeln dürfe, wie auch nicht bei ladā und ‘alā. Es werde also erfordert labbā zaidin zu sagen. Dagegen verwandeln diese Worte, wenn sie in Annexion mit einem Substantiv stehn, Alif in Jā, vgl. labbai jadai, und dies führt darauf hin, daß sie Duale sind und nicht Formen mit verkürzbaren *a*.

v. 400. „ḥaitu und id verlangen nothwendig eine Annexion an ganze Sätze; steht aber id mit der Nūnation, kann man es allein stellen. Das dem id dem Sinne nach gleichende, annectire erlaubterweise wie id, vgl. „da (ḥina) er kam, wurde er verworfen.“

Erkl. Nothwendig verlangt ḥaitu und id die Annexion, doch können sie nur an Sätze annectirt werden. — ḥaitu wird an Nominal- und Verbal-Sätze annectirt; abnorm ist seine Annexion an einen Einzelbegriff.

Vgl. „Siehst du nicht an dem Ort des Hundssternes ein aufgehendes Gestirn schimmern? Es strahlt wie die leuchtende Sonne.“

id wird an Nominal- und Verbal-Sätze annectirt, man kann den Satz, woran es annectirt ist, wegnehmen und dafür das Tanwin bringen, vgl. Kur. 56, 83. „und ihr werdet dann sehen“. Es kann hier die Annexion der äußeren Erscheinung nach fehlen, da das Tanwin die Stelle des Satzes,

woran es annectirt ist, vertritt. idā hingegen wird nur an Verbal- und nicht an Nominal-Sätze annectirt, wiewohl das Manche behaupten. Das dem id ähnliche, d. h. die ihm darin gleichenden Worte, daß sie auch Zarf einer nicht begrenzten Vergangenheit sind, können wie id an Nominal- und Verbal-Sätze annectirt werden, vgl. hīnun, waḡtun, zamānun, jaumun. Sie werden wie id an Sätze annectirt, möglicher- doch nicht nothwendigerweise. Gehört aber ein Zarf nicht der Vergangenheit an, oder ist es begrenzt, kann es nicht wie id behandelt werden, sondern es hat den Sinn des Imperfectum, und läßt sich wie idā behandeln, wird daher nicht an Nominal- sondern nur an Verbal-Sätze annectirt.

Das Begrenzte wird nicht an einen Satz annectirt, vgl. s'ahrun, ḡaulun, sondern nur an einzelne Worte, wie s'ahra kaḡā den und den Monat.

„Setze Indeclinable oder declinire das dem id analog gehende; betrachte die Indeclinabilität eines Nomen, dem ein Verbum im Perfectum folgt, für gewählt. Vor einem Verbum Imperfectum aber, oder einem Muḡtada', setze die Flexion des Nomen, doch wird der, welcher das Nomen unflectirt setzt, nicht als irrend betrachtet.“

Erkl. Die an Sätze annectirten Nomina zerfallen, wie vorausgeht, in zwei Klassen: 1) die, welche nothwendig an Sätze annectirt werden; 2) die, bei denen die Annexion an einen Satz frei steht. Verf. sagt hier, daß bei den Worten, bei welchen die Annexion frei steht, die Flexion und Unflectirbarkeit des Nomen möglich sei, gleichviel, ob sie an einen Verbalsatz, der mit einem Perfectum oder Imperfectum beginnt, oder an einen Nominalsatz annectirt wird, vgl. haḡā jaumu, ma, ḡā'a zaidun. Dies ist die Lehrweise der Kūfenser, welcher al-Fārisi und Verf. folgt; doch ist bei dem an einen mit einem Perfectum beginnenden Verbalsatz annectirten Nomen die Indeclinabilität gewählt, bisweilen steht die Flexion und die Indeclinabilität. Vgl. „Zur Zeit ('alā hīni, na), da ich tadelte das Alter wegen der jugendlichen Liebe.“ Bei dem Wort aber, das vor einem Imperfectum oder einem Muḡtada' steht, ist die Flexion des Nomen gewählt; doch die Indeclinabilität auch gestattet. So liest man nach den Sieben Kur. 5, 119. „Dies ist der Tag (haḡā jaumu, ma, janfa'u

etc.) an dem die Aufrichtigkeit den Aufrichtigen nutzt. So betrachtet Verf. dies als gewählt. Die Lehrweise der Basrenser ist, daß in allen Worten, die an einen mit dem Imperfectum beginnenden Verbalsatz oder an einen Nominalsatz annectirt sind, nur die Flexion gestattet sei; die Indeclinabilität aber nur bei denen, die an einen Verbalsatz, der mit einem Perfectum beginnt, annectirt sind. Dies ist die Regel von den sich erlaubter Weise an einen Satz annectirenden Worten. Das sich nothwendiger Weise an einen Satz annectirende aber muß indeclinable stehn, weil es der Partikel gleicht, indem es des Satzes bedarf, vgl. *ḥaitu*, *iḍ*, *iḍā*.

„*iḍā* verlangt nothwendig die Annexion an Verbal-Sätze. Vgl. „Sie wenn er hochfahrend ist.“

Erkl. *iḍā* muß sich stets an einen Verbalsatz, und darf sich nie an einen Nominalsatz annectiren, wiewohl al-Aḥfas' und die Kūfenser dies behaupten. Sätze wie *ag'ṛuka iḍā zaidun ḵā'imun* sind unerlaubt. Bei Sätzen wie *ag'ṛuka iḍā zaidun ḵāma* steht *zaidun* durch ein weggelassenes Verbum, aber nicht als *Mubtada'*, im Nominativ, so ist die Lehrweise des Sibawaihi, dem al-Aḥfas' widerstreitet, indem er dasselbe als ein *Mubtada'* betrachten läßt, dessen Ḥabar das nach ihm stehende Verbum sei. as-Sairāfi meint, es gäbe keine Meinungsverschiedenheit zwischen Sibawaihi und al-Aḥfas', darüber, daß das *Mubtada'* nach *iḍā* stehen kann, nur finde eine solche zwischen ihnen in Betreff des Ḥabar statt. Sibawaihi setzt dasselbe nothwendig als Verbum, al-Aḥfas' aber erlaubt, daß es ein Nomen sein kann. Im obigen Beispiel kann nach Sibawaihi und al-Aḥfas' *zaidun* *Mubtada'* sein, nach al-Aḥfas' aber kann man sagen *ag'ṛuka iḍā zaidun ḵā'imun*.

„*kilā* und *kiltā* wird an das annectirt, was zwei innig Verbundene vermuthen läßt, und determinirt gesetzt ist.“

Erkl. *kilā* und *kiltā* gehören zu den Nomen, welche eine Annexion dem Sinne und der Wortform nach verlangen. Sie werden nur an ein der Wortform nach im Dual stehendes Determinirtes annectirt, oder doch an ein dem Sinne, wenn auch nicht der Wortform nach in dem Dual stehendes Wort.

Vgl. „Fürwahr für das Gute und das Uebele giebt's eine Grenze, diese beiden sind klar und deutlich hervortretend (Commentar liest *ḳabal*).“

Bei zwei von einander getrennten gebraucht man *kilā* nicht, man sagt nicht *kilā zaidin wa'amrin*, doch kommt es abnormer Weise vor.

Vgl. „Beide mein Bruder und mein Freund fühlten mich als Arm im Schicksalswechsel, und wenn schweres Uebel sie heimsuchte.“

„An einen determinirten Singularis annectire *ajjun* nicht; v. 405. wird *ajjun* aber wiederholt und will man die Theile bezeichnen, annectire es. Dem Determinirten theile die Conjunction (*mauṣūla*) *ajjun* zu, doch umgekehrt verhält es sich mit dem Beschreibungswort *ajjun*. Ist *ajjun* Bedingungs- oder Fragenomen, so vervollständige allgemein damit die Rede.“

Erkl. Zu den Nomen, welche die Annexion nothwendig dem Sinne nach verlangen, gehört *ajjun*. Es wird nicht an ein determinirtes Einzelwort annectirt außer, wenn es wiederholt wird.

Vgl. „Fragt ihr nicht die Leute, ob ich, ob ihr besser und edler waret an jenem Morgen als wir uns trafen.“

Ebenso verhält es sich, wenn man die Theile bezeichnen will, vgl. *ajju zaidin aḥsanu*. „Was von Zaid ist das schönste, d. i. welcher Theil? die Antwort: sein Auge. Dieser Fall tritt nur ein, wenn man eine Frage damit erzielt. *ajjun* dient zur Frage, zum Bedingungs- und Beschreibungswort und zur Conjunction.

Von der Conjunction erwähnt Verf., daß sie nur an ein Determinirtes annectirt werde *ju'g'ibunī ajjuhum ḳā'imun*. Andere erwähnen, daß es auch an Indeterminirte annectirt werde, doch ist dies selten, vgl. *ju'g'ibunī ajju rag'ulaini ḳāmā*. Beschreibungswort (*Ṣifa*) ist das *ajjun*, welches *Ṣifa* von einem Indeterminirten, oder *Ḥāl* von einem Determinirten ist. Dies wird nur an ein Indeterminirtes annectirt, vgl. *marartu birag'ulin ajji rag'ulin*.

Vgl. „Ich nickte dem Ḥabtar heimlich zu. Bei Gott

(wie herrlich) die Augen des Habtar als was für eines Junkers (ajjamâ als Hâl).“

Das ajjun der Bedingung und der Frage wird an das Determinirte und Indeterminirte annectirt, ganz allgemein, gleichviel, ob sie im Dual, Plural oder Singular sind, jedoch mit Ausnahme des determinirten Singular, denn an einen solchen wird nur das ajjun der Frage annectirt und zwar in den Fällen, die vorher erwähnt sind. Wisse daß ajjun, wenn es Şifa oder Hâl ist, die Annexion dem Worte und dem Sinne nach nothwendig verlangt. Ist ajjun das der Frage, der Bedingung oder der Conjunction, verlangt es die Annexion dem Sinne, nicht dem Worte nach.

„Man bestimmt als nothwendig die Annexion von ladun, der Genitiv und Accusativ von ġudwatun ist bei den Arabern durch ladun selten. Von ma'a gebraucht man selten ma'. Es wird Fath und Kasr für einen ruhenden Buchstaben, der verbunden wird, überliefert.“

Erkl. Zu den Nomen, welche die Annexion nothwendig verlangen, gehört ladun und ma'a. ladun dient, den äußersten Anfangspunct zu bezeichnen in Ort und Zeit. Es ist bei den Arabern indeclinable, weil es der Partikel darin gleicht, daß es nothwendig nur einen Gebrauch hat, nämlich als Zeit- und Ortsbestimmung den äußersten Anfangspunct zu bezeichnen; ferner, weil es nicht erlaubt ist, damit etwas auszusagen. ladun tritt nicht aus seinem Gebrauch als Zarf, außer, wenn es im Genitiv durch min steht, und das ist das häufigste. Es kommt im Kûrân nur mit min vor, vgl. 18, 64. „Wir lehrten ihn von uns eine Kenntniß“, vgl. 18, 2. „damit der Prophet warnend verkündige gewaltigen Zorn von Seiten Gottes.“

Der Stamm Kais declinirt es, daher die Lesart des Abû Bakr vom 'Aşim min ladnihi in der letzten Stelle. Er setzt Dâl ruhend und giebt ihm den leichten Vocal U. Verf. sagt, dazu kann auch der Vers gerechnet werden.

Vgl. „Es entstand das Zittern in meinem Rücken von Mittag an bis zum Nachmittag (min laduni-ż-żuhri).“

Das sich an ladun in der Annexion Anschließende steht im Genitiv, ġudwatun ausgenommen, welches man nach ladun in den Accusativ setzt.

Vgl. „Mein Füllen hörte nicht auf vom Morgen an (ladun ġudwatan) bis die Sonne dem Untergang nahte, von ihnen so fern zu sein wie der fortgejagte Hund.“

ġudwatan steht im Accusativ als Tamjiz, so hält es Verf. für gewählt. Auch sagt man, es sei Habar von einem weggenommenen kâna rest.: ladun kânat as-sâ'atu ġudwatan. ġudwatun kann auch im Genitiv stehn und das ist das Regelrechte. Der Accusativ ist eine Seltenheit im Verhältniß zur Regel. Verbindet man mit ġudwatan nach ladun etwas, so ist der Accusativ desselben möglich als Verbindung dem Worte nach und der Genitiv in Hinblick auf den Ursprung, vgl. ladun ġudwatan wa'as'ijjatan oder wa'as'ijjatin. Dies erwähnt al-Aḥfas'. Die Kûfenser berichten den Nominativ von ġudwatan nach ladun. Der Nominativ steht durch ein weggenommenes kâna = ladun kânat ġudwatun.

ma'a ist ein Nomen des Orts, der Genossenschaft oder der Zeit derselben. Bekannt ist von ihm Faṭḥ auf 'Ain. Es ist declinirt mit dem Faṭḥ der Declination. Einige Araber setzen es mit ruhenden Buchstaben.

Vgl. „Meine Gattin ist von Euch und meine Liebe mit Euch (ma'kum), wenn auch mein Besuch bei Euch selten ist.“

Sibawaihi meint, daß das Ruhen des 'Ain nothwendig sei, doch ists nicht so, es steht auch mit Faṭḥ und zwar gewöhnlich. Es steht in der Ruhe nach der Wortform des Stammes Rabî'a. Bei diesen ist es auf dem ruhenden Buchstaben indeclinable.

Einige meinen, daß ma' mit ruhendem 'Ain eine Partikel sei. an-Naḥḥâs behauptet die allgemeine Uebereinstimmung darüber, doch ist das irrig. Sibawaihi meint die Form mit ruhendem 'Ain sei ein Nomen, und das ist das Regelrechte, wenn ein vocalisirter Buchstabe sich ihm anschließt. Ich meine, daß es mit Faṭḥ nach der gewöhnlichen Annahme stehe; die Form mit ruhendem Buchstaben ist dagegen beim Stamm Rabî'a gebräuchlich. Schließt sich aber ein ruhender Buchstabe an, so läßt der, welcher ma'a als Zarf in den Accusativ setzt, das Faṭḥ, und sagt ma'a-bnika. Der aber, welcher es auf einen ruhenden Buchstaben indeclinable setzt,

setzt ma' mit Kasr wegen des Zusammenstoßes zweier ruhenden Buchstaben, vgl. ma'i-bnika.

- v. 410. „Setze mit Damm als indeclinable das Wort ġairu, wenn du vermißt das, woran es annectirt war, supponirend was vermißt wird; ħablu ist wie ġairu, ba'du, ħasbu, awwalu, dûnu, ebenso die Seiten und 'alu. Man setzt ħablu und die nach ihm folgenden als Accusativ, wenn sie indeterminirt stehn.“

Erkl. Die erwähnten Nomina ġairu, ħablu, ba'du, ħasbu, awwalu, dûnu, ferner die sechs Seiten sc. ħalfu, amâmu, fauķu, taħtu, jamînu, s'imâlu, ferner 'alu kommen in vier Fällen vor. Sie stehn indeclinable in einem und werden declinirt in den übrigen Fällen. Sie werden declinirt, 1) wenn sie der äußeren Form nach annectirt werden, oder 2) ihr Muďâf ilaihi zwar weggenommen, aber doch intendirt wird.

Vgl. „Auch vorher (min ħabli) riefen stets Verwandte ihre Verwandtschaft an, aber die Zuneigung macht ihm keinen Verwandten geneigt.“

In diesem Fall bleiben sie wie das dem Worte nach Annectirte und stehn nicht mit dem Tanwin; außer wenn 3) ihr Muďâf ilaihi weggenommen und weder dem Worte noch dem Sinne nach supponirt wird, so daß sie Indeterminirt sind, vgl. in Ķur. 30, 3. „Gott ist der Befehl vorher und nachher,“ nach der Lesart min ħablin wa min ba'din.

Vgl. „Da glitt mir herab der Trank, während vorher (ħablân) ich mich beinah beim frischen Wasser beängstigt fand.“

Dies sind die drei Fälle, in welchen diese Worte flectirt werden; der vierte Fall, bei dem sie nämlich indeclinable auftreten, tritt ein, wenn ihr Muďâf ilaihi weggenommen und dessen Sinn, nicht dessen Wortform supponirt wird, denn dann stehn sie indeclinable auf Damm, vgl. „schmächtig unten (min taħtu), breit oben (min 'alu).“ Abû 'Alî al-Fârisî führt den Fall an, „fang an mit diesem zuerst“, awwalu mit Damm als indeclinable, weil man das Muďâf ilaihi dem Sinne nach supponirt; mit Faṭḥ declinirt, da weder der

Wortform noch dem Sinne nach das Muḍāf supponirt wird, und mit der schwachen Declination, weil es Beschreibungswort ist und die Form eines Verbum hat; mit Kasr endlich, weil man das Muḍāf ilaihi der Wortform nach supponirt. Verf. weist im ersten Vers auf die vier Fälle hin, „supponirend das Vermifste“ bezeichnet, daß diese Worte indeclinable auf Damm stehn, wenn man das Muḍāf ilaihi wegnimmt und es dem Sinne, nicht der Wortform nach supponirt. Der dritte Textvers weist mit „Sie flectiren als Accus.“ auf den dritten Fall hin, daß das Muḍāf ilaihi weggenommen und weder die Wortform noch der Sinn desselben supponirt wird, dann sind diese Worte indeterminirt und declinirt; „als Accusativ“ bezeichnet, daß diese Worte im Accusativ stehn, wenn keine Praeposition davortritt, tritt aber eine davor, stehn sie im Genitiv. Mit den zwei übrigen Fällen, d. i. dem ersten und dem zweiten befaßt sich Verf. nicht, denn ihre Regel ist deutlich erkannt vom Anfang des Capitels her, d. h. die Declination dieser Worte und das Ausfallen des Tanwīn.

„Das dem Muḍāf sich anschließende Wort (d. i. das Muḍāf ilaihi) steht, wenn jenes fortfällt, als Stellvertreter desselben in der Declination.“

Erkl. Das Muḍāf fällt weg, wenn ein Zusatz dasteht, der darauf hinleitet. Das Muḍāf ilaihi tritt an seine Stelle und wird wie das weggefallene behandelt, vgl. Kur. 2, 87. „Sie wurden getränkt in ihren Herzen mit dem Kalbe durch ihren Unglauben = mit der Liebe zum Kalbe“, vgl. Kur. 89, 23. „Es kam dein Herr (d. i. der Befehl deines Herrn)“, hier wurde das Muḍāf weggelassen und das Muḍāf ilaihi wie dasselbe behandelt.“

„Manchmal setzt man das Uebriggelassene in den Genitiv, wie es vor der Wegnahme des Vorangehenden war, doch unter der Bedingung, daß das Weggenommene ähnlich dem, v. 415. womit es verbunden wurde, war.“

Erkl. Oft nimmt man das Muḍāf und läßt das Muḍāf ilaihi im Genitiv so, wie es war, als das Muḍāf erwähnt wurde, doch geschieht das nur unter der Bedingung, daß das Weggenommene dem, womit es verbunden wurde, ähnelte.

Vgl. „Hältst du etwa jeden Mann für einen rechten und jedes in der Nacht angezündete Feuer für ein Feuer (der Gastfreundschaft)?“

Die Bedingung ist hier wirklich erfüllt, die Verbindung geschieht mit einem dem Weggenommenen identischen Wort (d. i. kulla). — Auch fällt das Muḍāf weg und das Muḍāf ilaihi bleibt im Genitiv, wenn auch das Weggenommene nicht identisch dem Ausgesprochenen, sondern ihm entgegengesetzt ist, vgl. Kur. 8, 68. „Ihr wollt das Vergängliche der jetzigen Welt, Gott aber will (das Bleibende) der zukünftigen.“ = bākija-l-āḥirati. Einige erklären diese Stelle auch mit ʿaraḍa-l-āḥirati, so daß das Weggelassene dem Ausgesprochenen ganz ähnlich sei. Doch ist das Erste richtiger, wie auch Ibn Abī-r-Rabīʿ in seinen Commentar zum ʿIdāḥ sagt.

„Das Zweite fällt weg und das Erste bleibt in demselben Zustand, in dem es war, als es mit jenem verbunden war unter der Bedingung, daß es an etwas mit dem, woran das Erste annectirt war, Identisches verbunden oder an dasselbe annectirt ist.“

Erkl. Das Muḍāf ilaihi fällt weg und das Muḍāf bleibt in dem Zustand, als ob es wirklich ein solches bleibe, so daß ihm das Tanwīn genommen wird. Am häufigsten geschieht dies, wenn mit dem Muḍāf ein Nomen verbunden wird, das an ein Wort annectirt ist, das dem vom ersten Nomen weggenommenen Wort identisch ist, wie man sagt: „Gott schneide ab Hand und Fuß dessen, der es sagt (jāda warigʿla man kālāhā urspr.: jāḍā man kālāhā warigʿla man kālāhā).“

Vgl. „Der Regen hat die Länder getränkt, das Ebene und das Unebene; angehängt sind die Halfter der Hoffnungen an die Saat und die Milchheerden.“

Bisweilen geschieht dies auch, wenn ein Muḍāf nicht mit etwas dem vom ersten Weggenommenen Identischem verbunden wird, vgl. den obigen Vers pg. 206. min kabli ohne sein Muḍāf ilaihi ist in dem Zustand, als ob es ein Muḍāf wäre, während doch nicht mit ihm ein Wort verbunden ist, das an ein dem genommenen Identisches annectirt wäre; so liest man abnormer Weise lā ḥaufu ʿalaihim = lā ḥaufu sʿaīn ʿalaihim. Dies ist die Auffassung, die Verf. erwähnt, so ist

die Lehrweise von al-Mubarrad. Sībawaihi's Lehrweise ist, daß ursprünglich *kaṭa'a-l-lahu jada man kâlahâ wa-rig'la man kâlahâ* gesagt wurde, dann wurde das *Muḍâf ilaihi* von *rig'la* weggenommen, und darauf *rig'la* zwischen dem *Muḍâf*, d. i. *jada* und dem *Muḍâf ilaihi*, d. i. *man kâlahâ* eingereiht; hiernach tritt die Wegnahme beim zweiten, nicht beim ersten ein, entgegengesetzt der Ansicht von al-Mubarrad. Einige Erklärer des Buchs sagen, wie auch al-Farrâ' meint, beide Nomina seien an *man kâlahâ* annectirt, so daß eine Wegnahme weder beim ersten noch beim zweiten stattfinde.

„Die Trennung eines *Muḍâf*, das einem Verbum, welches ein Object oder *Zarf* in den Accusativ stellt, ähnlich ist, gestatte, (wenn sie durch das von jenem Verbum als Regime oder *Zarf* im Accusativ stehende bewirkt ist); auch ist die Trennung eines Schwures nicht getadelt. Gezwungen aber findet man eine solche, wenn sie durch einen fremdartigen Begriff, ein Eigenschaftswort oder einen Anruf bewirkt ist.“

Erkl. Nach dem Verf. kann bei der ungezwungenen Rede (Prosa) eine Trennung eintreten zwischen dem *Muḍâf*, wenn dies ein dem Verbum ähnliches, d. h. *Maṣdar* oder *Fâ'il* ist, und dem *Muḍâf ilaihi*, durch das, was das *Muḍâf* als Object, *Zarf* oder dergleichen in den Accusativ setzt. Ein Beispiel, in dem die Trennung durch ein *Maṣ'ûl* stattfindet, ist im *Kur.* 6, 138. „So wurde aufgeputzt vielen der Vielgötterer, daß ihre (Priester) Genossen ihre Kinder tödteten,“ nach der Lesart des Ibn 'Amir: *ḡatlu aulâdahum s'urakâ'ihim*. Ein Beispiel, in dem zwischen das *Muḍâf* und das *Muḍâf ilaihi* ein *Zarf* tritt, welches von dem *Muḍâf* im Accusativ steht, ist der Fall, welcher von Einigen, auf deren Arabisch man sich verläßt, angeführt wird: „daß du einen Tag deine Seele mit ihrem Gelüst zusammenläßt, ist für sie ein Streben zu ihrem Untergange (*tarku jaumân nafsika*).“ Zwischen dem *Muḍâf*, welches ein Participium act., und dem *Muḍâf ilaihi*, das ein *Maṣ'ûl* dieses *Muḍâf* ist, tritt nach der Lesart einiger Ahnen eine Trennung in der Stelle ein: „halte nicht Gott für brechend seine Verheißung gegen seinen Gesandten (*muḡlifa wa'dahu rusulihi*).“ Ein Beispiel der Trennung durch etwas dem *Zarf*

ähnliches findet sich in der Ueberlieferung des Abû-d-Darda'. „Habt ihr nicht meinen Genossen mir gelassen târikû li şâhibî“. Die Trennung kommt ferner in der ungezwungenen Rede (Prosa) durch den Schwur vor. al-Kisâ'i berichtet den Fall hadâ ġulâmu wal-lahi zaidin. Bisweilen tritt in der gezwungenen Rede (Poesie) eine Trennung zwischen dem Muđâf und dem Muđâf ilaihi ein, *a.* durch etwas dem Muđâf ganz fremdartiges, *b.* durch ein Eigenschaftswort desselben oder *c.* durch einen Anruf.

Vgl. *a.* „Wie eines Tages, geschrieben ward das Buch durch die Hand, eines Juden, indem er die Linien einander näherte, oder auseinander hielt.“

Vgl. zu *b.* „Ich entfloh, da Murâdî schon sein Schwerdt genâßt vom Sohn des Abû Tâlib dem S'aih der Abâtîh.“

Vgl. „Fürwahr, wenn ich schwöre vor dir, schwöre ich mit dem Schwure eines Schwörenden, der wahrer ist als dein Schwur.“

Vgl. *c.* „Die Uebereinstimmung mit Bug'air, o Ka'b befreit dich davon, daß dich ereile der Tod und du ewig weilst in der Hölle.“

Vgl. „O Abû 'Isâm, es ist als ob der Klepper des Zaid ein Esel wäre, der mit dem Zügel zerrieben ist.“

XXX. Das Muđâf an das Jâ der ersten Person.

(al-muđâfu ilâ jâ'i-l-mutakallimi).

v. 420. „Das Ende des an Jâ Annectirten, setze mit Kasr, wenn es nicht mit einem schwachen Buchstaben steht, vgl. râmin und kađâ, oder dasselbe wie ibnâni und zaidâni ist. Was diese alle anbetrifft, so wird das Jâ, nachher das Fath als Regel befolgt. Das Jâ und Wâw wird darin verschlungen. Steht der Buchstabe vor Wâw mit Damm setze denselben mit Kasr, so wird er leicht. Ein Alif erhalte bei den Formen, die auf ein verkürzbares Alif ausgehn. Nach den Hudâiliten ist seine Verwandlung in Jâ gut.“

Erkl. Das Ende des an das Jâ 1. pers. annectirten Worts

steht mit Kasr; außer, wenn es mit einem verkürzbaren Alif (Maḵṣûr), oder auf Jâ mit voraufgehenden Kasr endet (Manḵûs), und ferner weder im Dual noch im Plural sanus masculini steht, also es ein auf festen Consonanten endender Singularis, ein solcher Pluralis fractus und Pluralis sanus fem., oder ein Wort mit schwachen Endbuchstaben ist, das nach der Weise der auf festen Consonanten endenden sich abwandelt, vgl. ġulāmî, ġilmânî, fatajâtî, dalwî, zabjî. Ein Wort mit schwachen Endbuchstaben kann ein Maḵṣûr, oder Manḵûs sein. Ist's ein Manḵûs, wird sein Jâ mit dem Jâ 1 pers. verschlungen und das letztere mit Fatḥ versehn, vgl. ḵâḍijja (mein Richter) in allen drei Casus. — Dasselbe geschieht auch im Genitiv des Dualis und Pluralis sanus, vgl. ġulāmajja und zaidijja für ġulāmainsi li und zaidina li. Hier fällt Nûn und Lâm weg wegen der Annexion. Das Jâ wird im Jâ verschlungen, und das Jâ der ersten Person mit Fatḥ versehn. Im Pluralis sanus sagt man in allen Casus zaidijja urspr. zaidûja. Wâw und Jâ treten zusammen, während das ruhende Wâw voraufgeht. Wâw wird in Jâ verwandelt und ebenso Ḍamm in Kasr, damit das Jâ richtig stehn könne. So entsteht die Form zaidijja. Beim Nominativ Dualis hingegen wird das Alif erhalten und das Jâ 1 pers. mit Fatḥ gesetzt, vgl. zaidâja. Das Maḵṣûr wird gewöhnlich wie der Nominativ des Dual behandelt, vgl. 'aṣâja mein Stock. Doch die Huḍailiten verwandeln das Alif dieser Form und verschlingen es im Jâ der 1. pers., Jâ 1. pers. steht dann mit Fatḥ, vgl. 'aṣajja.

Vgl. „Sie (meine Söhne) eilten zuvor nach meiner Liebe (hawajja d. i. dem Tode), gestreckten Laufs eilten sie ihrer Liebe zu (ihrem Tode) und wurden ausgerottet, und für jede Weiche ist ein Ort der Niederstreckung.“

Das Résumé: Jâ 1. pers. wird bei einem Manḵûs, d. i. einem auf Jâ mit vorhergehendem Kasr endigenden Worte und einem Maḵṣûr, d. i. einem auf verkürzbaren Alif endigenden Worte mit Fatḥ versehn, vgl. râmijja und 'aṣâja. Dasselbe geschieht im Dual, vgl. ġulamâja im Nom. und ġulamajja im Accus. und Gen., ferner bei dem Plur. Masc. sanus, vgl. zaidijja im Nom. Gen. und Acc. Das Wâw im Plur. Masc. sanus und das Jâ beim Manḵûs, so wie beim Plur. msc. san.

und beim Dual wird mit Jâ 1 pers. verschlungen. War der vor dem Wâw plur. stehende Buchstabe mit Damm versehn, als Wâw noch dastand, muß dieses Damm bei der Verwandlung des Wâw in Jâ in Kasr übergehn, damit Jâ richtig stehe. War aber der Buchstabe nicht mit Damm, sondern mit Fath versehn, vgl. muṣṭafauna, blieb Fath erhalten, vgl. muṣṭafajja. Ist der Endbuchstabe eines Worts Alif, wie im Dual und dem Maḳṣûr, so wird er nicht in Jâ verwandelt, sondern bleibt erhalten, ġulâmâja und ‘aṣâja. Die Hudailiten allein verwandeln das Alif des Maḳṣûr und sagen ‘aṣajja. Bei anderen als diesen vier Fällen ist beim Jâ sowohl Fath als G’azm möglich, man sagt ġulâmija und ġulâmî.

XXXI. Die Rectionskraft des Masdar.

(i‘mâlu-l-masdari).

v. 425. „Schliesse das Maṣdar hinsichtlich der Rection seinem Verbum an, gleichviel, ob es annectirt ist und mit oder ohne an stehe, im Fall daß ein Verbum mit an, oder dessen Stellvertreter dafür stehn kann. Selbst das Nomen eines Maṣdar hat Rectionskraft.“

Erkl. Das Maṣdar hat die Rectionskraft seines Verbum an zwei Stellen. 1) Wenn es die Stelle des Verbum vertritt, vgl. ḍarbân zaidân. zaidân steht im Accus., da ḍarbân idrib vertritt, auch ist ein Pronomen darin wie in idrib verborgen; 2) wenn statt des Maṣdar an mit dem Verbum, oder mâ mit dem Verbum supponirt werden kann. Diesen Fall will Verf. in diesem Abschnitt behandeln. Für das Maṣdar kann man an supponiren, wenn man ein Perfectum (muḍî), oder ein Futurum (istikbâl) erzielt, vgl. ‘ag’ibtu min ḍarbika zaidân amsi, oder ġadân = min an ḍarabta zaidân etc. mâ läßt sich für das maṣdar supponiren, wenn man das Präsens (Ĥâl) damit bezeichnen will, vgl. ‘ag’ibtu min ḍarbika zaidân alâna rest. mimma taḍribu etc. Dieses Maṣdar, wofür man supponiren kann, regiert in drei Fällen:

1) Als Annectirtes, vgl. 'ag'ibtu min ḍarbika zaidân.

2) Als ein von der Annexion und von al entblößtes, d. i. wenn es mit dem Tanwīn steht, vgl. 'ag'ibtu min ḍarbin zaidân.

3) Als ein mit al versehenes, vgl. 'ag'ibtu min aḍ-ḍarbi zaidân.

Die Rection des annectirten ist häufiger als die des mit Tanwīn versehenen und die Rection des mit Tanwīn versehenen Maṣdar wiederum häufiger als die des mit al ausgerüsteten Maṣdar. Deshalb erwähnt Verf. zunächst das Annectirte, dann das von al und der Annexion entblößte, endlich das mit al versehene Maṣdar. — Ein Beispiel der Rection des mit Tanwīn versehenen Maṣdar, vgl. Qur. 90, 14., „oder eine Waisenspeisung an einem Hungertage.“

Vgl. „Durchs Schlagen mit den Schwerdtern auf die Häupter von Leuten entfernten wir ihre Schädel bei dem Mittagsschlaf.“

Zur Rection des mit al versehenen Maṣdar:

Vgl. „Ein Schwächling, zu schaden seinem Feinde, denkt, daß die Flucht die Lebensfrist verlängere.“

Vgl. „Fürwahr du mit dem Beklagen des 'Urwa, nachdem er dich ernährt und unsere Hände sich nach ihn gestreckt (ihn getödtet), bist wie der Mann, der die Kameele antreibt, während schon die Sonne erglänzt und die Vögel des Todes auf ihnen sitzen.“*)

Vgl. „Die Reiter schnell anstürmender Rosse wußten, daß ich angriffe und nicht abstehe vom Schlagen den Misma.“**)

Das Nomen des Maṣdar hat bisweilen die Rection desselben. Das Nomen des Maṣdar ist das Wort, welches dem Maṣdar in der Bedeutung gleicht, doch von ihm dadurch verschieden ist, daß es der Form oder dem Sinne nach frei

*) Der zweite Vers: lakar-raguli-l-lādi wakad tala'a-d-duhā wa tairu-l-manājā faḥkahunna awākī'u.

**) Nach dem Commentar ist misma' ein Nomen proprium.

ist von einem Theil dessen, was in seinem Verbum liegt, ohne etwas dafür zu setzen. So ist 'aṭā'un gleich dem iṭā'un dem Sinne nach, doch verschieden von ihm, da es vom Hamz frei ist, das sich beim Verbum findet, vgl. aṭā. 'aṭā'un ist frei vom Hamz der Form und dem Sinne nach und nichts tritt dafür ein. Durch diese Bestimmung hütet sich Verf. vor dem, was von etwas im Verbum Liegenden zwar der Form nach frei ist, aber nicht dem Sinne nach; denn dies ist nicht ein Nomen des Maṣdar, sondern ein Maṣdar selbst, vgl. ḵitālun, ein Maṣdar von ḵātala ist zwar frei vom Alif im Verbum, doch nur der Form, nicht dem Wesen nach, weshalb man auch bisweilen ḵātala, ḵitālân sagt, indem man das erste Alif in Jâ wegen des vorausgehenden Kasr verwandelt. — Der zweite Zusatz „ohne etwas dafür zu geben“, schließt die Worte aus, die zwar frei sind von manchem, das im Verbum sich vorfindet, die aber etwas an die Stelle des Fehlenden setzen, denn diese sind nicht Nomen des Maṣdar, sondern Maṣdar selbst, vgl. 'idatun Maṣdar von wa'ada, ist zwar frei vom Wâw des Verbum der Erscheinung und dem Wesen nach, doch tritt dafür tâ fem. ein. Der Sohn Verf's. meint 'aṭā'un sei ein Maṣdar, und das Hamz desselben sei weggenommen zur Erleichterung, doch ist das im Gegensatz zur Erklärung anderer Grammatiker.

Ein Beispiel von der Rection vom Nomen des Maṣdar:

Vgl. „Wie eine Undankbarkeit (wirfst du mir vor) nachdem du den Tod von mir zurückgestoßen, und nachdem du mir gegeben ein hundert frei weidender.“

Vgl. Die Ueberlieferung des Muwaṭṭa'. „In Folge des Küssens eines Mannes seine Frau ist die Abwaschung.“

Vgl. „Wenn sicher ist die Hülfe Gottes dem Manne, so findet er nicht eine Hoffnung schwierig, außer sie wäre leicht gemacht.“

Vgl. „Durch deinen Umgang mit den Edlen wirst du zu ihnen gerechnet, nimmer findest du bei anderen die Erfüllung von Versprechen.“

Die Rection vom Nomen des Maṣdar ist selten, und wer denkt, daß alle die Rection desselben erlauben, irrt, denn das

Gegentheil hiervon ist bekannt. aṣ-Ṣaimarī sagt die Rection desselben sei abnorm, indem er den ersten der Beispielsverse anführt. Dijā'ud-Dīn Ibnu-l-'Ilg' sagt im Baṣīṭ: „Nicht liegt fern, daß das die Stelle des Maṣdar Vertretende auch seine Rection habe und berichtet von Einigen, die dies wirklich als Regel aufstellen.“

„Nachdem das Maṣdar sein Muḍāf ilaihi in den Genitiv stellte, vollende im Accusativ und Nominativ seine Rection.“

Erkl. Das Maṣdar wird annectirt an das Fā'il und setzt dasselbe in den Genitiv, darauf setzt es das Maḥ'ūl in den Accusativ, vgl. 'ag'ibtu min s'urbi zaidin al-'asala, oder das Maṣdar wird annectirt an das Maḥ'ūl und setzt dann das Fā'il in den Nominativ, vgl. 'ag'ibtu min s'urbi-l-'asala zaidun.

Vgl. „Es zerstreuen den Kies ihre Vorderfüße in jeder Mittagshitze wie die Wechsler die Dirhem wegwerfen beim Prüfen.“

Dieser zweite Fall kommt nicht etwa nur in der Poesie vor, wiewohl Einige das meinen. Man betrachtet in dieser Weise Kur. 3, 91. „Gott kann von den Menschen verlangen das Pilgern nach der Ka'ba, von dem, welcher die Reise-mittel im Vermögen hat (walil-lahi alā-n-nāsi ḥag'g'u-l-baiti man istatā'a).“ — Hier wird man als Fā'il zu ḥag'g'u erklärt, doch wird dies dadurch widerlegt, daß der Sinn dann wäre, daß Gott von jedweden verlangen könne, daß der Vermögende nach der Ka'ba pilgere; doch ist es nicht so, man ist Apposition von an-nāsi, die rest. walil-lāhi alā-n-nāsi mustatfi'ihim ḥag'g'u-l-baiti. Auch sagt man, man ist Muḥ'tada', dessen Ḥabar weggenommen, rest. man istatā'a minhum fa'alaihi ḍālika.

Das Maṣdar wird auch an das Zarf annectirt, dann setzt es das Fā'il in den Nominativ und das Maḥ'ūl in den Accusativ, vgl. 'ag'ibtu min ḍarbi-l-jaumi zaidun 'amrān.

„Im Genitiv steht das dem in den Gen. Gesetzten sich Anschließende, doch wer bei der Folge die ursprüngliche Stelle beobachtet, thut auch wohl.“

Erkl. Wird das Maṣḍar an das Fā'il annectirt und dieses Fā'il steht im Gen. der Form nach, der eigentlichen Stellung aber nach im Nom., kann man beim folgenden Beschreibungs- und Verbindungsworte und anderen, sowohl auf die Form hinblicken und dasselbe in den Gen. setzen, als auf die eigentliche Stellung und es in den Nom. stellen.

Vgl. „Bis er (der wilde Esel) seinen Abendmarsch zum Mittagsmarsch machte und sie (die Stute) zur Eile trieb, so wie eifrig strebt der sein Recht Verfolgende, wenn ihm Unrecht geschehen ist.“

Wird das Maṣḍar an das Maḥ'ūl annectirt und steht dies der Erscheinung nach zwar im Genitiv, doch der eigentlichen Stellung nach im Acc., kann man auch bei dem ihm folgenden auf die äußere Erscheinung, oder auf die eigentliche Stellung Rücksicht nehmen. Die eigentliche Stellung ist im folgenden Verse berücksichtigt:

Vgl. „Ich nahm sie als Schulden an vom Ḥassân aus Furcht vor dem Mangel und Zahlungsverzögerung.“

XXXII. Die Rection des Participium activi.

(i' mālū-smi-l-fā'ili).

„Wie sein Verbum verhält sich das Part. act. in der Rection, wenn es nicht den Sinn Perfecti hat.“

Erkl. Das Part. act. ist entweder mit al verbunden, oder davon entblößt; ist es entblößt, regiert es wie sein Verbum den Nom. und Acc. im Fall, daß es im Sinne des Futurum oder des Praesens steht, vgl. haḍā ḍāribun zaidân al-âna au ḡadân.

Es regiert, weil es die Form des Verbum hat, in dessen Bedeutung es steht. Dieses Verbum ist Imperfectum und das Partic. act. hat die Form desselben, da es mit ihm in den vocalisirten und ruhenden Buchstaben übereinstimmt. Wie die Form ḍāribun zusammenstimmt mit jaḍribu, so ähnelt Part. act. dem Verbum, in dessen Bedeutung es dem Wort-

laut und dem Sinne nach auftritt. Steht aber das Part. act. in der Bedeutung des Perfectum, regiert es nicht, da es nicht wie das Verbum geht, in dessen Bedeutung es steht. Es ähnelt ihm dem Sinne, nicht der Form nach. Daher sagt man nicht ḥaḍā ḍāribun zaidān amsi, sondern das Part. act. muß in der Annexion stehn, vgl. ḥaḍā ḍāribu zaidin amsi. al-Kisā'i erlaubt dies Part. act. als regierend zu setzen. Hiernach betrachtet er Qur. 18, 17. „Und ihr Hund ist drehend seine beiden Vorderfüße in der Vorhalle.“ — Andere nehmen diesen Fall aus danach, daß es die Erzählung eines vergangenen Zustandes sei (als Imperf. historicum).

„Dasselbe findet statt, wenn das Part. act. sich an eine Frage- oder Anruf-Partikel, oder an eine Negation anschließt, ferner, wenn es als eine Ṣifa oder als Praedicat vorkommt.“

Erkl. Das Part. act. regiert nicht, außer, wenn es sich auf etwas Vorhergehendes stützt, wie wenn es steht, 1) nach der Frage, vgl. aḍāribun zaidun amrān; 2) nach der Anruf-Partikel, vgl. jā ṭālī'ān g'abalān; 3) nach einer Negation, vgl. mā ḍāribun zaidun 'amrān; 4) wenn es als Eigenschaftswort vorkommt, vgl. marartu birag'ulin ḍāribin zaidān; oder 5) wenn es als Ḥāl steht, vgl. g'ā'a zaidun rākibān farasān. Verf. faßt diese beiden Fälle zusammen in „und es als Ṣifa oder als Prädicat vorkommt“, d. h. wenn es als Ḥabar steht. Ḥabar umfaßt dann wieder das Ḥabar des Muḩtada', vgl. zaidun ḍāribun 'amrān und das Ḥabar oder Maḩ'ūl eines das Muḩtada' abolirenden Verbum, vgl. kāna zaidun ḍāribān 'amrān und inna zaidān ḍāribun 'amrān, zanantu zaidān ḍāribān 'amrān, a'lamtu zaidān 'amrān ḍāribān bakrān.

„Auch ist das Part. act. Beschreibungswort eines Weggenommenen, das bekannt ist, und dann vindicirt es sich die beschriebene Rection.“ v. 430.

Erkl. Es stützt sich auch das Part. act. auf ein im Sinne gehaltenes beschriebenes Wort und regiert die Rection seines Verbum wie wenn es sich auf ein erwähntes stützte.

Vgl. „Wie viele giebt's, die da ihre Augen füllen mit

dem Eigenthum eines Andern, wenn die wie Elfenbeinbildchen glänzenden Frauen zu den Steinchen gehn.“*)

Vgl. „Wie (ein Bock), der mit dem Horn einst den Felsen stiefs, um ihn zu schwächen, aber nicht schadet er ihm, sondern es zerspaltet sein Horn der Gemsbock.“

„Ist das Part. act. eine Šila zu al, so beliebt man, es regierend zu setzen, sowohl im Sinne das Perf. als im Sinne anderer Tempora.“

Erkl. Steht das Part. act. als Šila zu al, regiert es als Perf. Futur und als Praesens, da es dann an die Stelle des Verbum tritt, denn die Šila muß ein Satz sein, vgl. *haḍā-ḍ-ḍāribu zaidān al-āna, ḡadān, amsi*. Dies ist die gewöhnliche Angabe der Grammatiker. Eine Anzahl der Grammatiker, wie al-Rummānī, meint, daß, wenn Part. act. als Šila von al steht, es nur als Perfectum regiert, nicht als Futurum, noch als Praesens.

Einige meinen, daß es überhaupt nicht regiere, und daß das nach ihm in den Accus. gestellte Wort durch die Verschweigung eines Verbum im Accus. stehe. Zu verwundern ist, daß diese beiden Lehrweisen Verf. im Tashil erwähnt und sein Sohn Badru-d-dīn in seinem Commentar meint, daß das Part. act., wenn es als Šila von al steht, als Perf., als Futurum und als Praesens eingestandener Weise regiert. Auch sagt er hernach: „Alle Grammatiker sehen gern, das Part. act. regierend zu setzen“, nämlich, wenn es Šila von al ist.

„Die Formen *fa‘ālun, miḥālun* oder *fa‘ūlun*, stehn bei einer Vielheit an der Stelle von *fā‘ilun*. Sie sind derselben Rection werth als dasselbe hat, doch ist dies selten bei den Formen *fa‘ilun* und *fa‘ilun*.“

Erkl. Die Menge zu bezeichnen, werden diese Formen gebildet. Diese Formen regieren die Rection des Verbum in derselben Weise wie das Part. act. Die ersten drei rectionskräftig zu setzen, ist häufiger, als die beiden letzten so zu behandeln. Von diesen beiden ist wieder *fa‘ilun*

*) Das Steinwerfen in Mina. bei Makka. Der Sinn des Verses „mancher strebt vergebens“.

häufiger rectionskräftig als fa'ilun. Ueber die Form fa'ǎlun vergleiche bei Sibawaihi, wie Einige reden: „Was den Honig betrifft, so bin ich Trinker, (ammâ-l-'asala fa'anâ s'ar-râbun)“.

Vgl. „Als ein Bruder des Kampfs vielfach bekleidet mit den Kriegskleidern, nicht ist er einer, der zu Weibern viel als ein krummbeiniger kriecht.“

Die Form miſ'ǎlun, vgl. wie Einige sagen, „fürwahr ein Erwürgen der Fetten von ihnen laminhârun bawâ'ikahâ“

— Die Form fa'ûlun: ••

Vgl. „Am Abend, wo Su'dâ (so schön war, daſs), wenn sie erschienen wäre einem Mönch in Dûma, um den Kaufleute und Pilger sind, derselbe seine Religion gehaſt hätte und entzündet wäre zur Begierde, denn sie erregt zur Begierde die Geduldigen.“

Die Form fa'ilun regiert nach einigen Arabern in: „Fürwahr Gott ist ein Hörender den Ruf dessen, der ihn ruft.“ Ueber die Rection der Form fa'ilun citirt Sibawaihi:

Vgl. „Er ist einer, der Dinge fürchtet, die nicht schaden, und vertraut auf das, was ihn nicht rettet von den Geschicken.“

Vgl. „Es kam mir zu, daſs sie meinem Ruf schmähen, die Eselfüllen der beiden Karmel (Com.: karmilaini) haben starkes Gebrüll.“

„Die anderen Numeri werden dem Singular gleich gestellt in Regel und Bedingungen überall, wo sie regieren.“

Erkl. Der Dual und der Plural hat die Regel des Singular hinsichtlich der Rection und der übrigen Bedingungen, die vorher erwähnt sind.

Vgl. „Die im heiligen Hause ohne Trennung wohnenden aschgrauen Tauben, als sich an Makka gewöhnt habende.“*)

Vgl. „Darauf fügten sie hinzu, daſs sie in ihrem Stamme, vergebend wären ihre Sünden, ohne ruhmredig zu sein.“

*) Der erste Halbvers: al kâtinâtu-l-baita gaira-r-raimi.

- v. 435. „Setze durch das die Rection Ausübende eine Folge in den Accus. oder Gen., dies verlangt den Accus. der anderen Worte.“

Erkl. Beim Part. act. ist die Annexion an das sich ihm anschließende Regime möglich, so wie auch der Accus. Hat das Part. act. zwei Regime, und hat man es an eins derselben annectirt, ist der Accus. des anderen nöthig, vgl. haḏā muṭī zaidān dirhamān.

„Setze in den Gen. oder Accus. das dem Genitiv folgende Wort, vgl. der erstrebende Hohheit und Vermögen (mubtaḡī g'āhin wa mālān) ist der, der sich erhoben.“

Erkl. Das Wort, welches dem vom Part. act. durch die Annexion in den Gen. gestellten Wort folgt, kann im Gen. und Accus. stehn: im Gen. in Hinblick auf die äussere Erscheinung, im Accus. durch die Verschweigung eines Verbum. So ist die richtige Ansicht. — Nach der bekannten Auffassung aber steht der Accus. in Hinblick auf die eigentliche Stellung des in den Genitiv Gesetzten. Beide Lesarten finden sich im Verse:

Vgl. „Dessen, der hundert edle weisse Kameele giebt, und ihren Knecht (ʿabdiḥā und ʿabdahā), während zwischen ihnen ihre Füllen umhertreiben.“

Vgl. „Bist du nicht sendend den Dinār zu unserem Bedürfnifs, oder den ʿAbdu-Rabbin, den Bruder des ʿAun des Sohnes Miḡrāk's?“

„Alles, was dem Part. act. zugeschrieben wird, bekommt auch das Part. pass. ohne Bevorzugung, so daſs dieses wie ein Verbum passivi hinsichtlich der Bedeutung ist, vgl. der, dem Genüge gegeben ist (al-muṭā kafāfān), hat genug.“

Erkl. Alle über Part. act. vorausgehenden Bestimmungen, wie daſs es, wenn es von al entblöſt ist, Rection ausübt, im Fall es im Sinne des Praesens oder Futur steht, unter der Bedingung nämlich, daſs es sich stützt, (d. i. annectirt steht); ferner, daſs es mit al versehn ganz allgemein regiert; gelten auch für das Part. pass. Ebenso wie die Regel des Part. pass. ist dem Sinne und der Rection nach die Regel des Verb. pass., denn es setzt sein Object in den Nominativ so wie

das Verbum. Hat es zwei Objecte, steht das eine im Nom. und das andere im Accus., vgl. al-muṭṭâ kafâfân jaktafi. Das erste Regime ist ein verborgenes Pronomen, das auf al zurückgeht; dies steht im Nom., da es an der Stelle des Fâ'il steht, und kafâfân ist das zweite Object.

„Auch wird es annectirt an ein Nomen, das dem Sinne nach im Nom. steht; vgl. „der Gelobte in Betreff des Zieles ist der Gottesfürchtige, maḥmûdu-l-maḥâsidi al-wari'u.“

Erkl. Beim Part. pass. ist's möglich, daß es an das durch dasselbe in 'den Nom. Gestellte annectirt werde, man sagt für zaidun maḥrûbun 'abduhu, zaidun maḥrûbul-'abdi. Man annectirt das Part. pass. an das, was durch dasselbe in den Nom. gestellt ist, vgl. al-wari'u maḥmûdu-l-maḥâsidi, urspr. al-wari'u maḥmûdun maḥâsидуhu. Dies ist beim Part. act. unmöglich, man sagt nicht marartu birag'ulin ḍâribi-l-abi zaidân für marartu birag'ulin ḍâribin abûhu zaidân.

XXXIII. Die Bildung des Masdar.

(abnijatu-l-masâdiri).

„Fa'lun ist die regelrechte Form des Masdar der Transitiva mit 3 Radicalen, vgl. radda, raddun.“ v. 440.

Erkl. Das dreiradicalige transitive Verbum bildet sein Masdar nach der Form fa'lun regelrecht und durchgängig. Dies erklärt bestimmt Sibawaihi an mehreren Stellen, vgl. ḍaraba ḍarbân. Einige meinen, daß diese Regel nicht allgemein sei, doch das ist nicht richtig aufgefaßt.

„Die Klasse der intransitiven Verba auf fa'ila bildet fa'alun, vgl. faraḥun, g'awân und s'alalun.“

Erkl. Das Masdar der intransitiven Verba der Form fa'ila kommt regelrecht auf fa'alun vor, vgl. fariḥa faraḥân etc.

„Die intransitiven Verba der Form fa‘ala wie ka‘ada, haben die Form fu‘ûlun durchgängig für das Maṣdar, vgl. gadâ, wenn nicht das Verbum die Form fi‘âlun oder fa‘âlânun, oder fu‘âlun fordert. fi‘âlun ist bei den eine Weigerung bezeichnenden Verben gebräuchlich, fa‘âlânun bei den Verben, die eine Orts-Veränderung bezeichnen. fu‘âlun ist bei den eine Krankheit oder einen Ton bezeichnenden Verben gewöhnlich, während nach fa‘îlun das Maṣdar der einen Wandel oder Schall bezeichnenden Verba sich bildet.“

v. 445.

Erkl. Das Maṣdar eines intransitiven Verbum der Form fa‘ala bildet sich regelrecht auf fu‘ûlun, wenn nicht das Maṣdar die anderen erwähnten Formen verlangt. — Die eine Weigerung bezeichnenden Verba verlangen die Form fi‘âlun, vgl. abâ ibâ‘ân. Es verlangt die Form fa‘âlânun jedes Verbum, das eine Orts-Veränderung bezeichnet, vgl. tâfa tawafânân. Die Form fu‘âlun verlangt jedes Verbum, das eine Krankheit oder einen Schall bezeichnet, vgl. sa‘ala su‘âlân und na‘aba nu‘âbân. Die Form fa‘îlun dient zum Maṣdar den einen Gang oder Schall bezeichnenden Verben ḍamala ḍamilân galloppiren, na‘aba na‘îbân krächzen.

„fu‘ûlatun und fa‘âlatun gebührt der Form fa‘ula, vgl. sahula-l-amru es ist leicht die Sache und zaidun g‘azula, Zaid ist klug.“

Erkl. Bildet sich ein Verbum nach der Form fa‘ula und ist es nur intransitiv, so bildet sich das Maṣdar nach der Form fu‘ûlatun, oder fa‘âlatun, vgl. sahula suhûlatan und faṣuḥa faṣâḥatan.

„Was als dieser Weise widersprechend vorkommt, das gehört der Ueberlieferung an, vgl. suḥṭun Unwille, riḍân Wohlgefallen.“

Erkl. Das in diesem Capitel Voraufgegangene ist die feststehende Regel beim Maṣdar des dreiradikaligen Verbum; was dem zuwiderläuft ist nicht als Regel aufzustellen, sondern man beschränkt sich dabei auf die gehörten Fälle.

„Bei den nicht aus drei Buchstaben bestehenden Verbalformen vgl. als regelrechte Maṣdar: von ḡaddasa

taḳḍīsūn, von zakkā tazkijātun, von ag'mala ig'mālun, von tag'ammala tag'ammulun, von ista'āda isti'ādātun, dann von aḳāma iḳāmatun; hier ist das Tā meist nöthig. Bei den Formen, die ein Hamz der Verbindung zu Anfang haben, steht vor dem Endbuchstaben ein Madda und Fath, während Kasr dem zweiten Buchstaben folgt, vgl. iṣṭifā'an. — Mit Damm steht der vierte Buchstabe in Fällen wie ta-lamlama.“

Erkl. Verf. erwähnt die Maṣdar der Verbalformen, welche nicht aus drei Buchstaben bestehn. Diese sind alle regelrecht. Die Form fa'ala kann von Verben mit starken oder schwachen Consonanten gebildet werden. Bei den aus starken Consonanten gebildeten Verben bildet sich das Maṣdar nach taf'ilun. Vgl. „Es redete Gott zu Mose ein Reden (taklīmān).“ Bisweilen wird das Maṣdar dieser Formen nach fi'ālun gebildet, vgl. Kur. 78, 28. „Sie nannten lügnerrisch unsere Verse (kiḍḍābān)“, oder auch nach fi'ālun. Wird die Form von Verben mit schwachen Radicalen gebildet, ist das Maṣdar in derselben Weise, doch wird das Jā der Form taf'ilun weggenommen und Tā an dessen Stelle gesetzt, somit wird das Paradigma taf'ilātun, vgl. von zakkā tazkijātun. Selten wird von diesen Verben die Form taf'ilun gebildet.

Vgl. „Die ganze Nacht lieṣ sie auf- und niedergehen ihren Eimer (tunazzī tanzijjān), wie hüpfen läṣt ein altes Weib einen Knaben.“

Hat das Verbum ein Hamz zum Radical, diesen Fall erwähnt Verf. nicht, so bildet es das Maṣdar nach taf'ilun und taf'ilātun, vgl. ḥaṭṭa'a taḥṭī'ān und taḥṭī'atan. — Die Form af'ala bildet bei einem Verbum mit drei starken Consonanten das Maṣdar nach if'ālun. Bei einem Verbum aber mit schwachem mittleren Radical wird der Vocal des zweiten Radical auf den ersten übertragen und der zweite Radical fällt weg. Man setzt an die Stelle desselben meist Tā fem., vgl. iḳāmatun für iḳwāmun. Die Stellvertretung durch dies Tā ist gewöhnlich, doch fällt dasselbe auch bisweilen fort, vgl. Kur. 21, 73. iḳāma-ṣ-ṣalāta. Die Form tafa'ala bildet das Maṣdar tafa'ulun. Die Verbalformen, deren Anfang durch Hamz der Verbindung gebildet wird,

setzen den dritten Buchstaben bei der Bildung des Maṣḍar mit Kasr und fügen ein Alif vor dem Endbuchstaben ein. Dies gilt von den drei Formen *infa'ala*, *ifta'ala* und *istaf'ala*. Wird die Form *istaf'ala* von Verben mit einem schwachen mittleren Radical gebildet, wird der Vocal des zweiten Radical auf den ersten übertragen und jener weggenommen, dafür fügt man nothwendig das *Tâ fem.* an, vgl. *isti'âdatun* für *isti'wâḍun*. Formen wie *talamlama* bilden das Maṣḍar mit Damm auf dem vierten Buchstaben.

„Die Form *fa'lala* bildet als Maṣḍar *fi'lâlun* oder *fa'lalatun*, betrachte als regelrecht die zweite, nicht die erste Form.“

Erkl. Das Maṣḍar von *fa'lala* kommt in der Form *fi'lâlun* vor, vgl. *daḥrag'a diḥrâg'an* und in der Form *fa'lalatun*. Die letztere ist die regelrechte, vgl. *daḥrag'a daḥrag'atan*.

„Bei der Form *fâ'ala* ist das Maṣḍar *fi'âlun* und *mu-fâ'alatun*. Andere Formen, die vorkommen, halten sich im Gleichgewicht mit dem Gebrauch.“

Erkl. Alle Verba wie *fâ'ala* bilden das Maṣḍar nach *fi'âlun* und *mu-fâ'alatun*, vgl. *ḍâraḇa ḍirâbân muḍârabatan*. Die Formen des Maṣḍar der nicht aus drei Buchstaben bestehenden Verba, welche im Gegensatz zu den erwähnten Formen vorkommen, sind doch nicht als regelrecht aufgestellt. Der Sprachgebrauch bildet hier das Gegengewicht, so daß man die Formen nur mit Vorsicht wagen darf. Wie man beim Verbum mit schwachem Radical für *tanzij-jân*, *tanzijjatan* bildete, so gebraucht man auch von *ḥauḵala* das Maṣḍar *ḥiḵâlun*, während *ḥauḵalatun* die richtige Form wäre.

Vgl. „O mein Volk, schon bin ich sehr alt, oder dieser Zeit genaht. Das schlimmste Alter (*ḥiḵâlun*) der Männer ist der Tod.“

So kommt auch als Maṣḍar von *tafa'ala* *tif'âlun* vor, vgl. *tamallâḵa timlâḵun*, während die regelrechte Form *tamalluḵun* wäre.

v. 455. „Fa'latun ist die Form, welche das Einmalige bezeichnet,

vgl. g'alsatun. fi'latun dient die äußere Form zu bezeichnen, vgl. g'ilsatun.“

Erkl. Will man das einmalige Geschehn des Maşdar eines dreiradicaligen Verbum bezeichnen, bildet man die Form fa'latun. Dies geschieht, wenn das Maşdar nicht mit dem Femininal-Tâ gebildet wird. Ist dies der Fall, fügt man zum Maşdar ein Wort hinzu, um die Einheit zu bezeichnen, wie z. B. wâhidatun. Will man die äußere Form ausdrücken, gebraucht man das Paradigma fi'latun, vgl. g'alasa g'ilsatan ḥasanatan.

„Durch das Tâ bilde das Nomen unitatis vom Maşdar eines Verbum mit mehr als drei Buchstaben. Abnorm ist eine Form wie ḥimratun bei solchem Maşdar.“

Erkl. Will man die Einheit bezeichnen von dem Maşdar eines Verbum mit mehr als drei Radicalen, fügt man zum Maşdar das Tâ fem. hinzu, vgl. ikrâmatun. Selten kommt die Bildung der Form fi'latun bei anderen als dreiradicaligen Verben vor, vgl. die Bildung der Form al-ḥimratu von aḥtamara, vgl. al-ḥimmatu von ta'ammama.

XXXIV. Die Bildung der Participia act. und pass. und der ihnen ähnlichen Eigenschaftsworte.

(abnijatu asmâ'i-l-fâ'ilina wal-maf'ûlina was-sifati al-mus'abbahati bihâ).

„Nach dem Paradigma fâ'ilun bilde Part. act. von einem dreiradicaligen Verbum, vgl. ḡadâ.“

Erkl. Will man Part. act. von einem dreiradicaligen Verbum bilden, geschieht dies nach dem Paradigma fâ'ilun. Dies ist als Regel zu betrachten bei jedem Verbum nach der Form fa'ala mit Faḥ auf dem mittleren Stammbuchstaben, gleichviel, ob das Verbum transitiv oder intransitiv ist, vgl. ḡaraba ḡaribun, ḡahaba ḡahibun und ḡadâ ḡadîn. Geht das Verbum nach der Form fa'ila mit Kasr des mittleren Radical, ist es transitiv oder intransitiv. Ist es tran-

sitiv, so ist die regelrechte Form des Part. act. ebenfalls fa'ilun, vgl. rakiba rākibun. Ist es aber intransitiv, oder ist das dreiradicalige Verbum nach der Form fa'ula, gebraucht man nicht beim Part. act. die Form fa'ilun aufer in gehörten Fällen. — Das behandelt Verf. im folgenden Verse.

„Diese Form ist selten beim Verbum fa'ula und fa'ila, wenn letzteres nicht transitiv ist; die regelrechten Formen sind dann fa'ilun, af'alun und fa'lānu, vgl. as'irun, ṣadjānu und ag'haru.“

Erkl. Die Form Part. act. nach fa'ilun ist selten beim Verbum der Form fa'ula, vgl. ḥamuḍa ḥāmiḍun, ebenso beim Verbum der Form fa'ila, wenn es transitiv ist, vgl. amina āminun. Die regelrechte Form des Part. act. bei intransitiven Verben der Form fa'ila ist fa'ilun, vgl. naḍira und naḍirun oder fa'lānu, vgl. 'aṭis'a 'aṭs'ānu, endlich af'alu, vgl. g'ahira ag'haru.

v. 460. „Die Formen fa'lun und fa'ilun sind vorzuziehen bei fa'ula, vgl. ḍaḥuma ḍaḥmun, g'amula g'amilun. Die Formen af'alun und fa'alun sind als Part. act. hierbei selten; ähnlich wie fa'ilun kommt auch bisweilen fa'alun vor.“

Erkl. Die Formen fa'lun und fa'ilun als Part. act. sind bei einem Verbum wie fa'ula vorzuziehen, vgl. ḍaḥuma ḍaḥmun, g'amula g'amilun. Die Formen af'alu und fa'alun kommen selten als Part. act. von Verben wie fa'ula vor, vgl. ḥaṭuba aḥṭabu und baṭula baṭalun. Wie voraufigt, ist die regelrechte Form für das Part. act. von einem Verbum nach fa'ala fa'ilun, doch bisweilen kommt eine andere Form hierbei vor, vgl. ṭāba ṭajjibun und s'āḥa s'aiḥun, s'āba as'jabu.

„Die Form des Imperfectnm ist bei den nicht nur aus drei Buchstaben bestehenden Verben gleich der des Part. act., vgl. muwāṣilun mit dem Kasr des vorletzten Buchstaben (des vom letzten befolgten) und dem Ḍamm des Mīm, das zugesetzt ist und voraufgeht. Setzt man Faṭḥ an die Stelle des Kasr entsteht die Form des Part. pass., vgl. al-muntazīru.“

Erkl. Die Form für das Part. act. von Verben mit

mehr als drei Buchstaben ist auch die Form des Imperfectum nach der Zusetzung des Mîm mit Damm im Anfang. Das dem letzten Buchstaben Voraufgehende steht mit Kasr ganz allgemein, d. h. gleichviel, ob es mit Kasr stand im Imperfectum oder mit Fath, vgl. kâtala, juḵâtîlu muḵâtîlun und tadaḥrag'a, jataḥrag'u mutadaḥrig'un. Will man Part. pass. von einem Verbum mit mehr als drei Buchstaben bilden, so ist die Form gleich der des Part. art., doch steht mit Fath das vorher mit Kasr Versehene, nämlich der vorletzte Buchstabe, vgl. muḵâtālun und muntazarun.

„Beim Part. pass. eines Verbum aus drei Radicalen v. 465. ist allgemein die Form maf'ûlun angenommen, wie dasselbe z. B. von ḵaṣada vorkommt.“

Erkl. Will man das Part. pass. eines dreiradicaligen Verbum bilden, bildet man durchgängig die Form maf'ûlun als regelrecht, vgl. ḵaṣada maḵṣûdun.

„Es vertritt in überlieferten Fälle fa'ilun dieses maf'ûlun, vgl. fatâtun oder fatân kaḥîlun.“

Erkl. Fa'ilun vertritt die Stelle von maf'ûlun, indem es den Sinn desselben bezeichnet, so vertritt g'ariḥun mag'rûḥun und kaḥîlun maḵḥûlun. Doch ist dies nicht als Regel hinzustellen, man beschränkt sich dabei auf die gehörten Fälle. Der Sohn des Verf. meint, die Form fa'ilun vertrete häufig maf'ûlun, doch ist es nicht als regelrecht nach allgemeiner Uebereinstimmung betrachtet. Hinsichtlich der Behauptung, daß darüber allgemeine Uebereinstimmung herrsche, kann man noch seine Betrachtung anstellen. Der Sohn des Verf. sagt im Tashîl im Capitel über das Part. act., da wo er die Stellvertretung des fa'ilun für maf'ûlun erwähnt, es sei nicht regelrecht gegen die Ansicht einiger. Ferner sagt er in seinem Commentar, einige meinen diese Form sei regelrecht bei allen den Verben, die nicht die Form fa'ilun im Sinne von fâ'ilun gebrauchen. Hat aber das Verbum die Form fa'ilun im Sinne von fâ'ilun, so vertrete diese Form nicht regelrechter Weise das Part. pass. Auch sagt er im Capitel vom Masculinum und Femininum, die Bildung der Form fa'ilun in der Bedeutung von maf'ûlun sei bei ihrer Häufigkeit nicht als regelrecht be-

trachtet. So bezeichnet er dort als die Richtigste der beiden Meinungen dieselbe wie hier.

Dies verlangt nicht nothwendig die Verneinung des Gegentheils. Man kann den Sohn des Verf. damit entschuldigen, daß er nicht die allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß fa'ilun nicht ma'f'ulun ganz allgemein, d. h. in jedem Verbum vertrete, behaupte. Dies verhält sich auch so, indem es gestützt ist auf das, was sein Vater im Commentar des Tashil erwähnt, daß der, welcher dies für regelrecht hält, es speciell nur bei dem Verbum gestattet, das nicht die Form fa'ilun im Sinne von fâ'ilun hat. — Verf. macht durch das Beispiel im Vers darauf aufmerksam, daß bei der Form fa'ilun, welche gleichbedeutend ist dem ma'f'ulun, masc. und fem. gleich sind. Dies behandeln wir noch weiter unten beim Femininum. Verf. meint im Tashil, daß fa'ilun ma'f'ulun nur in Hinsicht der Bedeutung vertrete, nicht in der Rection. Man sagt nicht marartu birag'ulin g'arihin 'abduhu, so daß 'abduhu im Nominativ durch g'arihun stünde. Andere behaupten aber gradezu, daß dies erlaubt sei.

XXXV. Das dem Part. pass. ähnelnde Eigenschaftswort (Sifa).

(as-sifatu al-mus'abbahatu bismi-l-fâ'ili).

„Eine Sifa, durch die man richtigerweise das regierende Subject in den Genitiv setzen kann, ist die dem Part. act. ähnelnde.“

Erkl. Nach dem Voraufgehenden bezeichnet man als Sifa dasjenige Wort, das ein Abstractum und ein Wesen ausdrückt. Diese Definition umfaßt Part. act., Part. pass., die Comparativ-Form und die ähnelnde Sifa. Als Merkmal der ähnelnden Sifa bezeichnet Verf. dies, daß man die Genitivirung ihres reg. Subjects durch dieselbe gutheissen kann, vgl. ḥasanu-l-wag'hi, ursp. ḥasanun wag'huhu. wag'huhu steht hier im Nominativ durch ḥasanun. Dies geht nicht an bei den Eigenschaftswörtern anderer Klassen. Man

sagt nicht zaidun qâribu-l-abi 'amrân für qâribun abûhu 'amrân. Doch kann wie vorausgeht, das Part. pass. an das von ihm in den Nominativ Gesetzte annectirt sein. Man sagt zaidun maḍrûbu-l-abi. Dies wäre dann dem ähnelnden Eigenschaftswort analog.

„Die Bildung dieser Şifa von einem Intransitivum gilt nur für das Praesens, vgl. ṭâhiru-l-ḳalbi reines Herzens, g'amîlu-ṣ-ṣâhiri schön an Erscheinung.“

Erkl. Die ähnelnde Şifa wird nicht von einem Transitivity gebildet, man sagt nicht zaidun ḳâtilu-l-abi bakrân für ḳâtilun abûhu bakrân, denn diese Şifa wird nur von einem Intransitivum gebildet. Auch geschieht dies nur für die gegenwärtige Zeit, man sagt also nicht zaidun ḥasanu-l-wag'hi ḡadân oder amsi. Durch die gegebenen Beispiele deutet Verf. an, daß die ähnelnde Şifa, wenn sie von einem dreiradicaligen Verbum gebildet wird nach zwei Formen sich bildet: 1) Die dem Imperfectum ähnliche Form, vgl. ṭâhiru-l-ḳalbi, diese ist selten. 2) Die dem Imperf. nicht gleichende Form und diese ist häufig, vgl. g'amîlu-ṣ-ṣâhiri. Wird aber diese Şifa von einem nicht aus drei Buchstaben bestehenden Verbum gebildet, muß sie nothwendig dem Imperfectum analog sich bilden, vgl. munṭaliḳu-l-lisâni.

„Die Rection des Part. act. von einem transitiven Verbum gebührt auch dieser Şifa nach der beschränkenden Bestimmung, die schon festgestellt ist.“

Erkl. Für die ähnelnde Şifa steht die Rection des Part. act. eines transitiven Verbum fest, nämlich der Nominativ und Accusativ, vgl. zaidun ḥasanun al-wag'ha. In ḥasanun steckt ein im Nominativ stehendes Pronomen und dies ist das fä'il; al-wag'ha steht im Accus., weil es dem regierten Object (al-maf'ûlu bihi) gleicht, denn ḥasanun gleicht dem qâribun und regiert wie dieses. Die ähnelnde Şifa regiert nach der beim Part. act. bestimmten Weise, sie muß nämlich wie jenes einen Stützpunkt haben.

„Die Voraufstellung seines Regime ist verwehrt; auch v. 470. ist nöthig, daß das Regime mit ihm in Beziehung stehe.“

Erkl. Da die ähnelnde Sifa in Hinsicht der Rection eine Abtheilung vom Part. act. bildet, hat es weniger Rectionskraft und man kann ihm nicht sein Regime voranstellen, wie dies beim Part. act. möglich ist. Man sagt also nicht zaidun al-wag'ha ḥasanun, wie man sagen kann zaidun 'amrân ḍaribun. Auch regiert die ähnelnde Sifa nur etwas mit ihr in Verbindung Stehendes, vgl. zaidun ḥasanun wag'huhu, doch nicht etwas Fremdartiges. Man sagt nicht zaidun ḥasanun 'amrân, wogegen das Part. act. das in Beziehung Stehende und das Fremdartige regiert, vgl. zaidun ḍaribun ḡulâmahu und ḍaribun 'amrân.

„Setze durch die ähnelnde Sifa, sei es, daß sie mit oder ohne al steht in den Nom. Accus. und Gen., das mit al Versene und das mit denselben als an al Annectirtes, oder davon Entblößtes, sich Verbindende. — Doch mache von dieser Sifa, wenn sie mit al steht, den Gen. eines Nomen, das von al und der Annexion an das ihm Folgende frei ist, nicht abhängig. Das was hiervon nicht frei ist wird bezeichnet als etwas das im Genitiv stehen kann oder auch nicht.“

Erkl. Die ähnelnde Sifa kann mit al oder ohne dasselbe stehn, doch bei keiner dieser beiden Annahmen ist das Regime frei von sechs Umständen:

1) Daß das Regime mit al stehe, vgl. al-ḥasanu-l-wag'hu, hi, ha und ḥasanun, nu-l-wag'hu, hi, ha.

2) Daß es ein Mudâf von etwas mit al Versenem sei, vgl. al-ḥasanu wag'hu, hi, ha-l-abi, und ḥasanun, nu wag'hu, hi, ha-l-abi.

3) Daß es Mudâf von dem Pronomen des beschriebenen Worts (al-mausûf) sei, vgl. marartu bi-r-rag'uli-l-ḥasani wag'huhu, hihi, hahu und birag'ulin ḥasanin wag'huhu, hihi, hahu.

4) Daß es Mudâf von einem Mudâf des Pronomen des beschriebenen Wortes sei, vgl. marartu bi-r-rag'uli-l-ḥasani wag'hu, hi, ḥa, ḡulâmihi; oder birag'ulin ḥasanin, ni wag'hu, hi, ha ḡulâmihi.

5) Daß das Regime Mudâf sei von einem von al entblößten Worte ohne die Annexion, vgl. al-ḥasanu wag'hu, hi, ha abin und ḥasanun, nu wag'hu, hi, ha abin.

6) Daß das Regime von al und der Annexion entblößt sei; vgl. al-ḥasanu wag'hân und ḥasanun wag'hân.

Dies sind 12 fragliche Fälle und das Regime kann in jedem dieser Fälle entweder im Nom. oder Accus., oder Gen. stehen, woraus sich 36 Formen ergeben.

Vgl. so die Grundverse: „Setze durch sie (die ähnelnde Şifa) in den Nom. Accus. und Gen. mit al“, d. h. wenn diese Şifa mit al steht, (vgl. al-ḥasanu) „und ohne al“, d. h. wenn sie ohne al steht, vgl. ḥasanun, „das mit al Versehene“, nämlich das Regime, welches dem al sich zugesellt, vgl. ḥasanun, nu-l-wag'hu, hi, ha, „und das mit derselben als an al Annectirtes, oder davon Entblößtes sich Verbindende“, d. i. und das Regime, welches mit der ähnelnden Şifa verbunden ist, wenn das Regime annectirt an al, oder frei von al und der Annexion ist. Das „als Annectirtes“ umfaßt das Muḍâf, des mit al Versehenen, vgl. wag'hu-l-abi und das Muḍâf des Pronomen des beschriebenen Wortes, vgl. wag'huhu; so wie das Muḍâf, welches an das Pronomen des beschriebenen Wortes annectirt ist, vgl. wag'hu gulâmihi; ferner das Muḍâf des ohne al und die Annexion Stehenden, vgl. wag'hu abin. — Ferner liegt in den Worten, „und nicht setze durch sie in den Genitiv etc.“ daß diese Fälle nicht alle frei stehn, sondern von ihnen, wenn die Şifa mit al steht, vier Fälle verwehrt sind. Es ist verwehrt in den Genitiv zu stellen:

1) Das Regime, das ein Muḍâf von dem Pronomen des beschriebenen Wortes ist, vgl. al-ḥasanu wag'hihi.

2) Das Regime, das Muḍâf von dem Muḍâf des Pronomen des beschriebenen Wortes ist, vgl. al-ḥasanu wag'hi gulâmihi.

3) Das Regime, das Muḍâf eines von al entblößten Wortes ist, und nicht in Annexion steht, vgl. al-ḥasanu wag'hi abin.

4) Das Regime, welches von al und der Annexion entblößt ist, vgl. al-ḥasanu wag'hin.

Der Sinn der Verse ist: setze nicht in den Gen. durch die ähnelnde Şifa, die mit al versehn ist, ein Nomen, das von al und der Annexion an etwas mit al Stehenden frei ist, wie die vier Fälle. Was hiervon nicht frei ist, kann im Gen. Nom. und Accus. stehn, vgl. al-ḥasanu-l-wag'hu, hi, ha

und al-ḥasanu waḡ'hu, hi, ha-l-abi, so wie auch der Gen. Nom. und Accus. eines Regime in allen Fällen erlaubt ist, wenn diese Šifa ohne al steht.

XXXVI. Die Verwunderung.

(at-ta'ag'g'ubu).

v. 475. „Sprich in der Form af'ala nach mâ zur Verwunderung, oder setze af'il vor das durch bi in dem Genitiv stehende Wort. Das dem af'ala Folgende setze in den Accusativ, vgl. „wie treu sind unsere beiden Freunde, wie aufrichtig sind sie mâ aufâ ḥalilainâ wa ašdik bihimâ.“

Erkl. Die Verwunderung wird in zwei Formen ausgedrückt: 1) ma af'alahu, 2) af'il bihi, vgl. zum ersten mâ aḥsana zaidân. mâ ist Muḡtada' und zwar bei Sibawaihi ein vollständig indeterminirtes, und aḥsana Verbum Perfectum, dessen Fâ'il ein verborgenes Pronomen ist, das auf mâ zurückgeht, zaidân ist Object zu aḥsana. Der Satz ist ein Ḥabar von mâ dessen rest.: s'ai'un = „etwas hat schön gemacht den Zaid“. Bei der zweiten Form aḥsin bizaidin ist aḥsin Verbum Imperativi, dessen Sinn aber die Verwunderung, nicht der Befehl ist. Sein Fâ'il steht durch bi im Genitiv, und bi ist pleonastisch. Daß die Form af'ala bei der Verwunderung ein Verbum ist, ist dadurch klar, daß das Nûn der Abwehr ihm nöthig ist, wenn das Jâ 1. pers. damit verbunden ist, vgl. „wie bedürftig bin ich der Verzeihung Gottes(mâ afḡaranî).“ Daß die Form af'il bei der Verwunderung ein Verbum ist, wird dadurch klar, daß das Nûn der Bestätigung zu ihm tritt.

Vgl. „Wie mancher ließ sich, nachdem er hundert Kameele besessen hatte, eine kleine Heerde gefallen; wie sehr ist zu erwarten, daß er eine lange Armuth ertragen wird (aḡri bihi und aḡrijan).“

Das dem af'ala Folgende steht im Accus., da es ein Passiv-Object ist. ašdik bihimâ ist ein Beispiel der zweiten Form. Wir haben oben gezeigt, daß mâ ein vollständig

Indeterminirtes ist*), und das ist das Richtige. Der nachfolgende Satz ist ein Habar davon, rest.: s'ai'un aḥsana zaidân. — al-Aḥfas' meint dagegen, daß mâ eine Conjunction (mauṣṭala) sei, und der Satz nach ihm sei die Ṣila davon, das Habar davon sei weggefallen, rest.: alladī aḥsana zaidân s'ai'un 'aẓimun. Andere meinen, es sei das mâ der Frage und der Satz nach ihm, ein Habar davon, rest.: ajju s'ai'in aḥsana zaidân. Andere meinen, es sei ein indeterminirtes Beschriebenes (nâkira mauṣūfa), und der folgende Satz sei die Ṣifa dazu, das Habar aber sei weggenommen, rest.: s'ai'un aḥsana zaidân 'aẓimun.

„Die Wegnahme dessen, worüber man sich wundert, halte für erlaubt, wenn trotz der Wegnahme sein Sinn doch deutlich hervortritt.“

Erkl. Es ist erlaubt, das, worüber man erstaunt, nämlich das im Accus. Stehende, und das durch bi im Genitiv Stehende wegfallen zu lassen, wenn darauf etwas hinführt.

Vgl. „Ich sehe, wie der Mutter des 'Amr Thränen herabrollen, beim Weinen über 'Amr, wie ist sie doch geduldig (ma kâna aṣbara für aṣbarahâ).“

Ein Beispiel der zweiten Form, vgl. Kur. 19, 39. „Wie hörend sind sie und schauend (asmi' bihim wa aṣṣir rest.; bihim).“

Vgl. „Und dies, wenn er den Tod trifft, trifft er ihn als ein Gepriesener, und wenn er einst reich war, wie würdig ist er dessen (fa'ag'dir scil. bihi).“

Das, worüber man erstaunt, fiel nach der Form af'il weg, obgleich diese Form nicht mit einer ähnlichen verbunden ist, und dieser Fall ist abnorm.

„Bei beiden Formen ist von altersher die Verwehrung der Flexion nach einer allgemein anerkannten Regel nothwendig.“

*) Das mâ tâmma ist gleich s'ai'un, d. i. etwas; hierzu kommt ein Prädicat.

Das mâ nâkisa bedeutet „was“, worauf eine Ṣifa folgen muß.

Erkl. Das Verbum der Verwunderung läßt sich nicht flectiren, sondern beide Formen müssen nach einer Weise gehen, von af^ʿala wird nur das Perfectum, und von afⁱil nur der Imperativ gebraucht, und hierin giebt es keine abweichende Meinung.

„Bilde diese beiden Formen von einem dreiradicaligen Verbum, das flectirt wird, comparationsfähig und ohne Negation ist, auch kein Beschreibungswort hat, das der Comparativform gleicht, und das nicht nach fuⁱla (dem pass.) geht.“

Erkl. Für das Verbum, von dem man das Verbum der Verwunderung bilden will, stellt man sieben Bedingungen:

1) Muß es dreiradicalig sein, denn man bildet diese Form nicht von Verben mit mehr Radicalen.

2) Muß es flectirbar sein, denn unflectirbare wie ni^ʿma bi^ʿsa, ʿasâ, laisa bilden diese Formen nicht.

3) Muß seine Bedeutung eine Comparison zulassen. Man kann diese Form nicht von Verben wie mâta bilden, da darin nicht das Mehr eines Dings vor dem andern liegen kann.

4) Muß es ein vollständiges Verbum sein, nicht defectiv, wie kâna und seine Verwandten; wiewohl die Kûfenser dies gestatten.

5) Darf es nicht negativ sein. Hierdurch nimmt Verf. die nothwendig negirten Verba wie mâ ʿâg'a, oder die möglicher Weise negirten aus, wie mâ ɖarabtu.

6) Darf das Beschreibungswort des Verbum nicht nach der Form af^ʿalu gebildet werden, wie dies bei den Verben, die eine Farbe bezeichnen der Fall ist, vgl. sawida aswadu.

7) Darf es nicht im Passiv stehn; von ɖuriba zaidun bildet man nicht mâ aɖraba zaidân, um die Bewunderung eines Schlages auszudrücken, der auf ihn fiel, damit man es nicht mit der Bewunderung des Schlages verwechsle, den er ausgetheilt.

v. 480.

„Die Form as^ʿdid, as^ʿadda oder ähnliches vertritt eine Admirativform da, wo eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist; das Maṣdar des Verbum, bei dem eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, steht darauf im Accusativ. Nach der Form afⁱil muß man dasselbe nothwendig durch bi in den Genitiv setzen.

Erkl. Die Verba, welche den Bedingungen nicht vollkommen genügen, erreichen ihre Admirativform durch as'did und dergleichen, oder durch as'adda und seines gleichen. Das Maṣdar dieses Verbum, das den Bedingungen nicht entspricht, steht im Accusativ nach der Form af'ala als Maḥ'ûl, und im Genitiv nach af'il durch bi, vgl. mâ as'adda daḥrag'atahu und as'did bi daḥrag'atihi, vgl. mâ aḵbaḥa 'awarahu und aḵbiḥ bi'awarihi.

„Beurtheile als Seltenheit Ausnahmen von der erwähnten Regel, betrachte aber nicht als Regel das in dieser Weise Ueberlieferte.“

Erkl. Kommt die Bildung des Verbum admirandi von einem der Verben vor, von denen wir erwähnten, daß sie die Bildung der Admirativform nicht zuließen, so wird dies als Seltenheit behandelt, aber nicht als Regel: so wenn man von uḥtuṣira gebraucht mâ aḥṣarahu „wie kurz gefasst ist es“ indem man die Form af'ala von einem Verbum passivum, das mehr als drei Buchstaben hat, bildet. So sagt man auch mâ aḥmaḵahu (wie dumm ist er), von ḥamiḵa einem Verbum, dessen Eigenschaftswort sich nach der Form af'alu bildet, vgl. aḥmaḵu. Ebenso sagt man auch mâ a'sâhu und a'si bihi, „wie möglich ist es“ vom unflektirbaren Verbum 'asâ.

„Bei den Verben dieses Abschnitts wird das Regime nicht vorausgestellt, dasselbe muß nothwendig mit ihnen verbunden werden. Durch das Zarf oder G'âr wa Mag'rûr wird das Object gebräuchlicher Weise getrennt, doch besteht hierüber noch Streit.“

Erkl. Man kann das Regime eines Verbum admirandi nicht vor dasselbe stellen, man sagt weder zaidân mâ aḥsana noch bizaidin aḥsin. Es muß mit seinem Regens verbunden sein, und es kann keine Trennung zwischen beide durch etwas Fremdartiges stattfinden. Für mâ aḥsana muṭijaka-d-darâhima sagt man nicht ma aḥsana-d-darâhima muṭijaka. Hierbei ist kein Unterschied zwischen dem im Genitiv Stehenden, und dem anderen. Man sagt auch nicht für mâ aḥsana mârrân bizaidin, ma aḥsana bizaidin mârrân. Ist das Zarf oder Mag'rûr Regime eines

Verbum admirandi, so ist die Trennung zwischen dem Verbum admirandi und seinem Regime eine Streitfrage. Die bekannte Auffassung ist, daß die Freistellung unterstützt werde, entgegengesetzt der Ansicht von al-Aḥḡas', al-Mubarrad und derer, die mit diesen zusammenstimmen. as-Šaimari leitet die Verwehrung von Sibawaihi ab. Ein Beispiel, wo die Trennung in der Prosa vorkommt, ist der Ausspruch des 'Amrû-bn Ma'di-kariba. „Wie trefflich die Söhne Salims, wie schön ist in der Feldschlacht ihr Angriff und edelmüthig bei der Noth ihre Geschenke und fest im Edelhuth ihre Beständigkeit (mâ aḡsana fi-l-ḡaigâ'i liḡâ'ahâ etc.).“ Ebenso der Ausspruch des 'Alî, segne Gott sein Antlitz, als er bei 'Ammâr vorüberging, und von seinem Antlitz den Staub wischte: „Wie schwer lastet es auf mir, daß ich dich sehe, o Abû-l-Jakẓân niedergeworfen, zur Erde gestürzt (a'ziz 'alajja abâ-l-jakẓâni an arâka etc.).“ — Ein Beispiel, wo dieser Fall im Verse vorkommt, ist der Ausspruch einiger Genossen des Propheten.

Vgl. „Es sprach der Prophet der Gläubigen, rückt vor! und wie lieb war es uns, daß er vorrücken liefs (wa'aḡbib ilainâ an jakûna muḡaddimân).“

Vgl. „Meine zwei Freunde, wie würdig ist der Verständige, daß er angesehen werde als ein geduldiger, aber es giebt kein Mittel zur Geduld (mâ aḡrâ biḡi-l-lubbi an jurâ ṣabûrân).“

XXXVII. ni'ma und bi'sa und das nach ihnen sich Richtende.

(ni'ma wa bi'sa wamâ g'arâ mag'râhumâ).

- v. 485. „Zwei unreflectirbare Verba sind ni'ma und bi'sa, die entweder zwei mit al verbundene Worte, oder zwei Worte, die Muḡâf von Worten mit al sind, in den Nominativ setzen, vgl. ni'ma 'uḡbai-l-kuramâ „wie schön die Vergeltung der Edlen.“ Sie setzen ein Pronomen in den Nominativ, das von einem Tamjiz erklärt wird, vgl. ni'ma ḡau-mân ma's'aruhu (wie schön seine Schaar an Leuten).“

Erkl. Die Lehrweise der grossen Mehrheit der Grammatiker ist, daß ni'ma und bi'sa zwei Verba sind. Das zeigt sich deutlich, da das Tâ feminini daran tritt, vgl. ni'mat. Eine Anzahl der Kûfenser, worunter al-Farrâ' meint, es seien zwei Nomina und man sucht dies dadurch zu beweisen, daß die Praeposition nach der Redeweise einiger davortritt, vgl. ni'ma-s-sairu alâ bi'sa-l-'airu, „wie schön die Reise auf einem wie schlechten Esel“; vgl. mâ hija binî'ma-l-waladu, in dem Beispiel: „Sie ist nicht, daß man sagen könnte, wie hold ist das Kind; ihre Hülfe ist Weinen, und ihre Frömmigkeit Spitzbüberei.“ Man erklärt diese Fälle so, daß ni'ma und bi'sa als zwei Regime von einem weggenommenen Verbum des Sagens stehn, welches als Şifa von einem weggefallenen Substantiv steht, und dieses sei ein Mag'rûr, nicht ni'ma und bi'sa. rest.: ni'ma as-sairu 'alâ 'airin maḵûlin fihi bi'sa-l-airu und mâ hija biwaladin maḵûlin fihi ni'ma-l-waladu. Die Şifa und das Mauṣūf (Beschriebene) fiel weg und man setzte an ihre Stelle das Regime, indem man ni'ma und bi'sa dabei in ihrer Eigenschaft als Verba liefs. Diese beiden Verba lassen sich nicht flectiren, und nur das Perfectum wird von ihnen gebraucht. Sie müssen ein durch sie in den Nominativ Gestelltes haben und dies ist dreierlei: 1) ist es mit al versehen, wie im Kûrân vorkommt ni'ma-l-maulâ, ni'ma-n-naşîru. Man streitet über dieses al. Einige sagen, es sei wirklich für die Gattung, so daß man die ganze Gattung lobe wegen des Zaid, dann erwähne man den Zaid speciell, so daß man ihn zweimal gepriesen. Auch sagt man, al sei metaphorisch die Gattung zu bezeichnen, als ob man den Zaid übertragungsweise zur Bezeichnung der ganzen Gattung gebrauchte. Auch sagt man, es sei zur Erinnerung.

2) Daß dasselbe an das mit al Stehende annectirt sei, vgl. lanî'ma dâru-l-muttaḵîna, „fürwahr o wie schön ist die Wohnung der sich Wählenden.“

3) Daß dasselbe ein Pronomen sei, welches durch ein indeterminirtes Wort, das nach ihm als Tamjîz im Accusativ steht, erklärt ist, vgl. ni'ma ḵaumân ma's'aruhu. In ni'ma ist ein verborgenes Pronomen, das durch ḵaumân erklärt ist, und ma's'aruhu ist ein Muḩtada'. Andere meinen, ma's'aruhu stehe durch ni'ma im Nominativ, es sei

das Fâ'il, und es gebe hier kein Pronomen. Einige meinen, kaumân sei Hâl, andere es sei Tamjîz, vgl. Kur. 18, 48. „Wie schlimm ist es, als Vertretung für die Ungerechten (bi'sa liẓ-zâlimîna badalân).“

Vgl. „Wie schön an Zufluchtsort ist der Herr, wenn zu fürchten ist das Ungestüm des Frevlers, und die Macht des Grollenden (lani'ma mau'ilân al-maulâ).“

Vgl. „Es spricht meine Gattin während sie aufklagt, wie häßlich ein Mann, und fürwahr, was mich betrifft, wie häßlich die Frau.“

„Ueber die Vereinigung eines Tamjîz (Unterscheidungs-
worts) und eines hervortretenden Fâ'il herrscht wie bekannt bei ihnen Streit.“

Erkl. Die Grammatiker streiten, ob die Vereinigung des Tamjîz und des sichtbaren Fâ'il bei ni'ma und dessen Verwandten erlaubt sei. Einige behaupten, dies sei nicht möglich wie man von Sibawaihi her überliefert hat, man sage nicht ni'ma-r-rag'ulu rag'ulân zaidun; andere gestatten dies und führen als Beleg folgende zwei Verse an.

Vgl. „Die Taglibiten, wie häßlich ist ihr Stammvater als Vater, und wie häßlich ihre Mutter mit dürrer Hintertheil, das sie sich vielfach umgürtet (bi'sa-l-fahlu fahluhum fahlân).“

Vgl. „Versieh dich mit Kost wie dein Vater uns mit Kost versah, wie schön ist die Kost, Kost deines Vaters als Kost (ni'ma-z-zâdu zâdu abîka zâdân).“

Einige machen einen Unterschied und sagen, wenn das Tamjîz einen überfließenden Sinn über das Fâ'il giebt, kann man beide vereinigen, vgl. ni'ma-r-rag'ulu fârisân zaidun; wo nicht, so sei dies nicht gestattet. Fälle wie ni'ma-r-rag'ulu rag'ulân zaidun seien verboten.

„mâ in Fällen wie ni'ma mâ jakûlu-l-fâḍilu ist ein Tamjîzartiges, auch sagt man, es stehe als Fâ'il.“

Erkl. mâ steht nach ni'ma und bi'sa, man sagt ni'ma mâ oder ni'mmâ und bi'samâ, vgl. Kur. 2, 273. „Wenn ihr öffentlich fromme Spenden gebt, wie schön sind sie (fa-

ni'immâ).“ Vgl. Ḳur. 2, 84. „Wie häßlich ist das, womit sie ihre Seele erkaufen (bi'samâ).“ — Man ist uneins über dies mât. Einige sagen, es sei ein Indeterminirtes, und das Fâ'il von ni'ma sei ein verschwiegenes Pronomen. Andere meinen, es sei Fâ'il und sei ein determinirtes Wort, so ist die Lehrweise des Ibn Harûf, die er von Sibawaihi ableitet.

„Es wird das speciell Bezeichnete nach einem Muḩtada' v. 490. oder nach dem ḩabar eines Nomen erwähnt. Nie steht es am Anfang.“

Erkl. Nach ni'ma und seinem Fâ'il wird ein in den Nominativ gestelltes Nomen erwähnt und dies ist das speciell zum Lobe oder Tadel Hervorgehobene. Das Kennzeichen desselben ist, daß es paßt um als Muḩtada' gestellt zu werden, und das Verbum mit dem Fâ'il als ḩabar desselben, vgl. ni'ma-r-rag'ûlu zaidun.

Bei der Analyse dieses Satzes giebt es zwei anerkannte Auffassungsweisen: 1) daß zaidun Muḩtada' sei und der Satz vor ihm ein ḩabar desselben: 2) daß zaidun ḩabar eines nothwendigerweise fortgenommenen Muḩtada' sei. rest. huwa zaidun, d. h. der Gelobte ist Zaid. Manche verwehren die zweite Auffassung und halten die erste für nothwendig. Auch sagt man, zaidun sei ein Muḩtada', dessen ḩabarein Weggenommenes wäre, rest.: zaidun al-mamdûhu.

„Geht eine Anzeige auf das speciell Bezeichnete voraus, genügt ein Satz wie al-ḩilmu ni'ma-l-muḩtanâ walmuḩtafâ (die Kenntniß wie schön sie zu erwerben und ihr zu folgen).“

Erkl. Geht etwas voraus, das auf das zum Lobe, oder zum Tadel speciell Bezeichnete hinleitet, braucht man dasselbe nicht darauf zu erwähnen, vgl. die Rede Gottes über Hiob, Ḳur. 38, 44. „Wir haben ihn befunden als ausharrenden, wie trefflich der Diener, denn er ist wahrhaft reuig sc. Hiob:“ Das speciell zum Lob Hervorgehobene fiel weg, da das Voranstehende darauf hinführt.

„Wie bi'sa setze sâ'a; die Form fa'ula von einem dreiradicaligen Verbum gebrauche wie ni'ma ganz allgemein freistehend.“

Erkl. Es wird sâ'a zum Tadel gebraucht, so wie bi'sa. Sein Fâ'il ist das, was Fâ'il von bi'sa war. Dies ist entwe-

der mit al ausgerüstet, vgl. sâ'a-r-rag'ulu zaidun, oder an das mit al Versehene annectirt, vgl. sâ'a ġulâmu-l-kaumi zaidun. Ferner ist sein Fâ'il das Pronomen, welches durch ein nach ihm stehendes Indeterminirtes erklärt wird, vgl. sâ'a rag'ulân zaidun, vgl. Kur. 7, 176. „Wie schlecht der Zustand der Leute, die zum Lügner machen sâ'a matalân al-kaumu.“ Es wird nach sâ'a das speciell zum Tadel Hervorgehobene erwähnt, wie auch nach bi'sa mit der vorausgehenden Analyse. Verf. sagt ferner, man könne von jedem dreiradicaligen Verbum eine Form auf fa'ula bilden, um Lob oder Tadel zu bezeichnen. Diese Verba würden wie ni'ma und bi'sa in allen vorausgehenden Regeln behandelt, vgl. s'arufa-r-rag'ulu zaidun und la'u-ma-r-rag'ulu bakrun „wie gemein ist Bakr als Mann“. Das nothwendige Erforderniß von dieser Regel wäre, daß man z. B. von 'alima sagen könnte 'aluma-r-rag'ulu zaidun. Verf. und sein Sohn führen Beispiele davon an; andere aber sagen klar aus, die Verwandlung von 'alima, g'ahila, und sami'a zur Form fa'ula sei nicht erlaubt. Denn wo die Araber in dieser Weise diese Verba anwenden, lassen sie die Form auf Kasr im mittleren Stammbuchstaben und verwandeln es nicht in Damm. So müssen auch wir diese Verba in ihrem ursprünglichen Zustand lassen und sagen 'alima-r-rag'ulu zaidun „wie weise ist als Mann Zaid“; so auch die anderen Formen.

„Wie ni'ma ist ħabbaḍâ, vgl. ħabbaḍâ-l-fâ'ilu dâ „Wie lieblich der das thuende“. Will man einen Tadel bezeichnen, sprich lâ ħabbaḍâ.“

Erkl. Man sagt zum Lobe ħabbaḍâ zaidun und zum Tadel lâ ħabbaḍâ zaidun.

Vgl. „Gebt acht; wie lieblich ist das Volk der Wüste, aufser daß man, wenn man von Majjun spricht, sagt, wehe ihr.“

Man streitet über die Analyse. Abû 'Alî-l-Fârisî in den Baġdâdijjât, Ibn Barhân und Ibn Hârûf meinen, die erwähnte sei die Lehrweise des Sibawaihi, und daß, wer anders sage, ihn falsch beurtheile. Verf. hält für gewählt ħabba als ein Verbum Perfectum zu betrachten, und dâ als sein Fâ'il; das speciell Hervorgehobene könne Muḩtada' sein, und der Satz

vor ihm Ḥabar, auch kann es Ḥabar eines weggenommenen Muḥtada' sein, rest.: huwa zaidun, d. h. der Gelobte, oder der Getadelte ist Zaid. al-Mubarrad in dem Muḥtaḍab, Ibnu-s-Sarrāg' in den Uṣūl und Ibn Hi'sām al-Laḥmī behaupten, was auch Ibn 'Uṣfūr für gewählt hält, daß ḥabbaḍā ein Nomen sei und zwar Muḥtada', und das speciell Hervorgehobene Ḥabar desselben, oder ḥabbaḍā sei ein vorgestelltes Ḥabar, und das speciell Hervorgehobene ein nachgestelltes Muḥtada'. ḥabba werde mit ḍā zusammengesetzt und als ein Nomen hingestellt. Andere, worunter Ibn Durustawaihi, meinen, ḥabbaḍā sei ein Verbum Perfecti und zaidun sein Fā'il. ḥabba wurde mit ḍā zusammengesetzt und als Verbum hingestellt. Dies ist die schwächste Lehrweise.

„Schliesse dem ḍā das speciell Erwähnte an, was es auch sei, laß dies nicht von seiner Form abweichen, und dies ist einem Sprichwort ähnlich.“

Erkl. Steht das speciell zum Lobe oder Tadel Erwähnte nach ḍā, so wird, in welchem Zustande jenes auch sein mag, ḍā im Sing. Masc. Fem. Dual. Plur., nicht verändert. Es wird nicht wegen der Verschiedenheit mit dem speciell Hervorgehobenen geändert, sondern verlangt nothwendig im Sing. und im Masc. zu stehn. Dies geschieht, weil es dem Sprichwort gleicht, und das Sprichwort ändert sich nie. So sagt man: „im Sommer hast du (Frau) die Milch verloren“ (d. i. nach geschwundener Gelegenheit strebst du nach etwas) für Masc. Fem. Sing. Dual. Plur. in derselben Form, ohne es zu ändern. Ebenso sagt man auch ḥabbaḍā in allen Casus und Genus, und läßt ḍā nie aus seiner Sing. Masc. Form treten, sonst müßte man sagen ḥabba ḍi hindun etc.

„Ein anderes Wort als ḍā setze durch ḥabba in den Nominativ, oder durch bi in den Genitiv. Steht ḍā nicht, wird häufig das Ḥā mit Ḍamm versehn.“ v. 495.

Erkl. Steht nach ḥabba ein anderes Nomen als ḍā, sind zwei Behandlungsweisen möglich: 1) der Nominativ durch ḥabba, vgl. ḥabba zaidun, und 2) der Genitiv durch ein pleonastisches bi, vgl. ḥabba bizaidin. Die ursprüngliche Form ist ḥabuba, dann werden die beiden Bā ineinander verschlungen, und so entsteht ḥabba. Steht nun ḍā

nach ḥabba, muß Ḥa Fath haben, vgl. ḥabbaḍâ; folgt ihm aber etwas anderes, kann Ḥâ mit Damm oder Fath stehn, vgl. ḥubba zaidun und ḥabba zaidun.

Vgl. „Ich sprach, tödtet ihn (den Wein) weg von Euch durch seine Mischung, wie köstlich ist er (ḥabba und ḥubba biḥâ) als getödteter, wenn er getödtet wird.“

XXXVIII. Die Form des Vorzugs.

(af'alu-t-tafḍili).

„Bilde von den Worten, von welchen die Form der Bewunderung gebildet wird, die Form af'alu für den Vorzug, verschmähe, was zu verschmähen.“

Erkl. Von den Verben, welche die Formen der Bewunderung bilden, kann man zur Bezeichnung des Vorzugs ein Eigenschaftswort nach der Form af'alu bilden, so kann man sagen zaidun afḍalu min 'amrin, wie man auch sagen kann mâ afḍala zaidân. Von den Verben, welche die Form der Verwunderung nicht bilden können, kann man auch nicht die Form des Vorzugs bilden. So wird diese Form nicht von Verben mit mehr als drei Buchstaben gebildet, weder von dahrag'a noch von istahrag'a; auch nicht von unflectirbaren Verben wie ni'ma und bi'sa; ferner nicht von den Verben, die zum Ausdruck der Vorzüglichkeit nicht passen, wie mâta, fanija; auch von keinem Verbum defectivum wie kâna und seinen Verwandten; dann von keinem negirten Verbum wie mâ ḡaraba; auch nicht von einem Verbum, von dem schon ein Beschreibungswort auf af'alu vorkommt, vgl. ḥamira, aḥmaru; endlich nicht von einem ins Passiv gesetzten Verbum. Abnorm ist die Redeweise huwa aḥṣaru min kaḍâ, da hier die Form des Vorzugs von uḥṣira gebildet ist, das doch mehr als drei Buchstaben hat und im Passiv steht. Ebenso ist abnorm zu sagen aswadu min ḥalaki-l-ḡurâbi (schwärzer als die Schwärze des Raben) und abjaḍu min al-labani, weißer als Milch. Man bildet abnormer Weise die Form des Vorzugs auf af'alu von ei-

nem Verbum, dessen Eigenschaftswort sich schon nach diesem Paradigma bildet.

„Wodurch man die Verwunderungsform ausdrückt, drücke auch die Form des Vorzugs aus, wenn ein Hinderniß sich vorfindet.“

Erkl. Wie vorausgeht, erreichte man bei den Verben, welche den gestellten Bedingungen nicht genügten, den Sinn der Verwunderung durch Formen wie as'addu. Ebenso erlangt man bei den die Bedingungen nicht erfüllenden Verben durch diese Form den Sinn des Vorzugs, wie man mâ as'adda humratahu sagt, so sagt man auch huwa as'addu hum-ratan. Doch stand das Maṣdar beim Verbum der Verwunderung im Accus. nach as'adda als Maḥṣūl, und hier steht es im Accus. als Tamjiz.

„Der Form des Vorzugs af'alu wenn dieselbe von al entblößt ist, verbinde immer im Sinne, oder in der wirklichen Erscheinung min.“

Erkl. Die Form des Vorzugs af'alu befindet sich nothwendig in einem der drei Fälle. Sie ist 1) von al entblößt, oder 2) annectirt, oder 3) mit al versehen. Steht diese Form von al entblößt, muß entweder im Sinne oder in der wirklichen Erscheinung min stehn, welches das, vor dem man den Vorzug giebt, in den Gen. stellt, vgl. zaidun afḍalu 'amrin. Auch fällt min mit seinem Gen. fort, wenn eine Hinweisung darauf stattfindet, vgl. Kūr. 78, 32. „Ich bin reicher als du an Gold, und mächtiger an Leuten (wa a'azzu nafarân).“ Aus den Worten Verf. läßt sich entnehmen, daß die Form des Vorzugs, af'alu, wenn sie mit al oder annectirt steht, nicht mit min versehen ist. — Man sagt weder zaidun al-afḍalu min 'amrin noch zaidun afḍalu-n-nâsi min 'amrin. Am häufigsten steht min, wenn die Form des Vorzugs Ḥabar ist, wie in der erwähnten Kūrânstelle. Häufig kommt dies im Kūrân vor. Bisweilen fällt auch min fort, wiewohl die Form des Vorzugs Ḥabar ist.

Vgl. „Du nahtest, schon stellten wir uns dich vor wie der Mond, noch schöner (ag'mala). Es blieb mein Herz in der Liebe in die Irre geführt.“

ag'malu die Form des Vorzugs steht im Accus. als Häl von ta in danauta und min fiel weg, rest.: danauta ag'mala min al-badri.

„Ist diese Form af'alu an ein Indeterminirtes annectirt, oder von al entblöst, verlangt sie nothwendig das Masc. und den Sing.“

Erkl. Die Form des Vorzugs af'alu ist in diesen Fällen stets Masc. Sing., sie tritt weder als Fem. noch als Dual, noch als Plur. auf.

v. 500.

„Folgt diese Form dem al, muß man sie anpassen; ist sie an ein Determinirtes annectirt, hat man nach den Einsichtsvollen zwei Auffassungsweisen. So verhält es sich, wenn man den Sinn von min intendirt; intendirt man denselben nicht, ist es dem, womit es verbunden wird entsprechend.“

Erkl. Steht die Form des Vorzugs af'alu mit al, muß sie sich nothwendig dem Numerus und Genus des Voraufgehenden anpassen, vgl. al-afḍalu, al-afḍalāni, al-afḍalūna, al-fuḍlā, al-fuḍlajāni, al-fuḍalu, al-fuḍlajātu. Man darf diese Anpassung an das voraufgehende Wort nicht aufgeben, vgl. az-zaidūna al-afḍalūna, doch nie az-zaidūna al-afḍalu. Ebenso darf man nicht min damit verbinden.

Vgl. „Und nicht bin ich stärker an Zahl als sie, und die Würde ist nur dem an Zahl Starken (walastu bi-l-aktari minhum ḥaṣān).“

Hier erklärt man, daß al pleonastisch stehe, ursprünglich sei lastu biḥaktari minhum; oder auch dadurch, daß minhum an etwas Weggenommenes, das von al entblöst ist, sich hänge, nicht an etwas mit al Stehendes rest.: lastu biḥaktari aktara minhum.

Wird die Form af'alu an ein Determinirtes annectirt und damit der Vorzug bezeichnet, giebt es zwei Behandlungsweisen:

1) Kann man sie wie eine von al entblöste behandeln, so daß sie sich dem voraufgehenden Wort nicht anpaßt, vgl. az-zaidāni afḍalu-l-ḥaumi etc.

2) Kann man sie wie eine mit al verbundene behandeln,

dann muß sie sich dem voraufgehenden Wort anpassen, vgl. az-zaidâni afđalâ-l-kaumi etc.

Es ist nicht die erste Weise allein möglich, wie Ibnu-s-Sarrâg' meint, da beide Weisen im Qurân vorkommen. Vgl. als Beispiel, wo sie sich nicht anpaßt Qur. 2, 20. „Fürwahr du wirst sie finden als die zum Leben gierigsten Menschen (latag'idannahum ahrasa-n-nâsi).“ Diese Form paßt sich dagegen an, vgl. Qur. 6, 123. „So haben wir eingesetzt in einem jeden Flecken die größten ihrer Verbrecher (g'a'alnâ akâbira mug'rimihâ).“ Beide Weisen finden sich in der Ueberlieferung: „Soll ich Euch nicht berichten über die, welche mir von Euch die liebsten sind, und am nächsten stehn am Tage der Auferstehung (bi'aḥabbikum ilajja wa'akrabikum minnî); es sind die schönsten von Euch (aḥâsinukum) an Sitten, die edel Spendenden, die, welche sich anschließen, und an die andere sich anschließen.“ — Die, welche beide Weisen gestatten, sagen, das Richtigeste sei die Anpassung; deshalb wirft man dem Verf. des Faṣḥ seinen Ausspruch vor fa-ḥtarnâ afṣaḥahunna, er müßte von al-fuṣḥâ bilden fuṣḥâhunna (wir setzen als gewählt das Richtigeste von ihnen).

Will man mit dieser Form nicht den Vorzug erzielen, ist allein die Anpassung gestattet, vgl. an-nâḩiṣu wal-as'ag'g'u a'dalâ banî marwâna (der fehlerhafte und gebrechlichste sind die beiden Gerechten bei den Kindern Marwâna, a'dalâ gleich 'âdilâ).

So sind auch die Worte des Textes zu verstehn, nämlich beide Weisen, die Anpassung und Unterlassung derselben sind bedingt bei dem, das mit der Annexion den Sinn von min, d. h. den Vorzug, supponirt. Wird dieser Sinn nicht bezweckt, muß man diese Form dem, womit es verbunden ist anpassen. Man sagt, daß Qur. 30, 26, eine Stelle sei, wo die Form af'alu nicht den Vorzug bezeichnet. „Und es ist der, welcher die Schöpfung beginnt, darauf läßt er sie wieder zurückgehn, und dies ist ihm leicht (wahuwa ahwanu 'alaihi),“ ferner: „Euer Herr ist eurer kundig“ (rabbukum 'alama bikum).

Vgl. „Wenn man die Hände ausstreckt zur Kost, bin ich nicht der Schnelle von ihnen, da die Gierigsten die Schnellsten sind (lam akun bi'a'g'alihim = lam akun bi'a'g'ilihim).“

Vgl. „Fürwahr, der welcher den Himmel erhob, erbaute uns ein Haus, dessen Säulen mächtig (aʿazzu) und lang sind (aṭwalu).“

al-Mubarrad sagt, dieses sei als Regel aufzustellen, doch Andere behaupten, daß dies nicht der Fall sei, und das ist das Richtige. Der Verf. des Wāḍih erwähnt, die Grammatiker nähmen dies nicht an, denn Abū ʿUbaida sage über die erste Kūrānstelle, ahwanu sei gleich hajjinun und im Verse des Farazdaq sei aʿazzu und aṭwalu gleich ʿazizātun, ṭawilātun; aber die Grammatiker widerstreiten dies dem Abū ʿUbaida und behaupten, er habe dafür keinen Beweis.

„Will man mit dem auf min folgenden Worte eine Frage ausdrücken, stelle min vor jene beiden Worte, vgl. mimman anta ḥairun, von wem bist du besser. Bilden diese Worte aber eine kategorische Aussage, stellt man min nur selten voran.“

Erkl. Wie erwähnt ist, setzt man nach afʿalu, der Form des Vorzugs, wenn sie von al entblößt ist, die Praeposition min, um das, wovon man auszeichnet, in den Gen. zu setzen, vgl. zaidun afḍalu min ʿamrin. min und der Gen. verhalten sich zu der Form afʿalu wie das Muḍāf ilaihi zu dem Muḍāf. Man kann es also nicht vorstellen, wie das Muḍāf ilaihi nicht vor das Muḍāf treten darf, ausser wenn das in den Gen. Gesetzte ein Fragenomen, oder einem Fragenomen annectirt ist. In diesem Fall muß man min mit seinen Gen. voranstellen, vgl. min ajjihim anta afḍalu und min ḡulāmi ajjihim anta afḍalu. — Bisweilen kommt abnormer Weise auch bei anderen als Fragewörtern die Voranstellung vor.

Vgl. „Sie sprach zu uns: geseegnet deine Ankunft, und sie gab zur Reisekost frischen Honig, nicht war, was sie (sonst) als Kost bot, süßser als er (bal mā zawwadat minhu atjabu).“

Vgl. den Vers des Dû-r-rumma: „Kein Tadel war an ihnen ausser, daß die Schnellste von ihnen langsam schreitend war, und daß nichts träger war als sie (lā sʿaʿa minhunna aksalu).“

Vgl. „Wenn Asmāʾ einst im Gehen wetteifert mit einer

Senftengenossin, so ist Asmâ' lieblicher als diese (asmâ'u min tilka-t-ta'inati amlahu).“

„Selten setzt die Form des Vorzugs das sichtbare Nomen in den Nominativ, vertritt sie aber ein Verbum, geschieht dies häufig. Vgl. „Nimmer siehst du unter den Menschen einen Genossen, der würdiger wäre der Güte als der Freund (aulâ bihi-l-fadlu min aṣ-ṣadîki).“ v. 505.

Erkl. Die Form des Vorzugs, af'alu, muß dazu passen, daß ein Verbum an ihre Stelle tritt oder nicht. Kann ein Verbum nicht ihre Stelle vertreten, setzt sie das sichtbare Nomen nicht in den Nominativ, sondern nur ein verborgenes Pronomen, vgl. zaidun afḍalu min 'amrin.

In afḍalu ist ein verborgenes Pronomen, daß auf zaidun sich zurückbezieht. Man sagt nicht: marartu birag'ulin afḍalu minhu abûhu, so daß abûhu im Nominativ durch afḍalu stünde, aufser in einer schwach begründeten Rede-weise, die Sibawaihi überliefert. Paßt aber die Form des Vorzugs, af'alu, dazu, daß man ein Verbum an ihre Stelle setzen kann, kann sie, wie allgemein anerkannt wird, das sichtbare Nomen regelrecht in den Nominativ setzen. Dies findet überall da statt, wo die Form af'alu nach einer Negation oder dergleichen steht, und das vor ihm im Nominativ Stehende ein Fremdartiges ist, das vor sich selbst nach zwei verschiedenen Gesichtspuncten bevorzugt wird. Vgl. „Ich sah nie einen Mann, in dessen Auge die Schminke besser war, als sie war im Auge des Zaid (mâ ra'aitu rag'ulân aḥsana fi'ainihi-l-kuḥlu minhu fi 'aini zaidin) al-kuḥlu steht im Nominativ durch aḥsana, weil das Verbum an seine Stelle treten kann, vgl. mâ ra'aitu rag'ulân jaḥsunu fi'ainihi-l-kuḥlu. Vgl. die Ueberlieferung: „Nicht giebt's Tage, an welchen Gott die Fasten angenehmer wären, als an den 10 Tagen des Dû-l-ḥig'g'a (aḥabba ilâ-l-lahi fihâ-ṣ-ṣaumu minhu).“

Vgl. den Vers des Dichters, den Sibawaihi anführt: „Ich ging vorüber, am Thal der wilden Thiere, und nicht sahe ich ein Thal wie das Thal der wilden Thiere, in dem, wenn es dunkelt, weniger Caravanen wären, die absichtlich dahin gelangten, und kein gefährlicheres, aufser in wieweit Gott die Nachtwandler beschützt (akalla bihi rakbun).“

Im Text deutet Verf. den ersten Fall in der ersten Hälfte des ersten Verses und den zweiten Fall in der zweiten Hälfte an.

XXXIX. Das Eigenschaftswort.

(an-na'tu).

„Es folgt in der Analyse dem vorhergehenden Nomen das Eigenschaftswort, die Bestätigung, die Verbindung, die Apposition.“

Erkl. Das Consequens (at-tâbi'u) heisst das Nomen, welches mit dem ihm Voraufgehenden die Analyse durchaus gemein hat. Diese Definition umfaßt alle Consequens wie auch das Habar eines Muftada' und den im Accus. stehenden Hâl. Der Zusatz „durchaus“ schließt das Habar und den im Accus. stehenden Hâl aus, da diese zwei nicht durchaus mit dem Voraufgehenden eine Analyse gemein haben, sondern nur in einigen Fällen, während die Consequens in allen Fällen mit dem Voraufgehenden eine Analyse haben. Das Consequens zerfällt in fünf Klassen: 1) das Eigenschaftswort an-na'tu; 2) die Bestätigung at-taukidu; 3) die erklärende Verbindung 'atfu-l-bajâni; 4) die Verbindung der ordnenden Reihe 'atfu-n-nasak; 5) die Apposition al-badal.

„Das Eigenschaftswort ist ein Consequens, welches das Antecedens entweder durch seine eigene Beziehung, oder durch Beziehung dessen, was sich ihm anhängt, vervollständigt.“

Erkl. Verf. definirt das Eigenschaftswort dadurch, daß es das Consequens sei, welches sein Antecedens vervollständigt, dadurch daß es eine seiner wirklichen Eigenschaften, oder eine sich ihm grade anhängende Eigenthümlichkeit, d. i. ein mit ihm in Verbindung Stehendes, vgl. marartu birag'ulin karîmin abûhu, erklärt. Der Ausdruck „das Consequens“ umfaßt alle jene Fünf, doch dieser Zusatz schließt alle, außer das Eigenschaftswort aus. — Das Eigenschaftswort dient zur speciellen Hervorhebung, vgl. marartu bi-

zaidin al-ḥajjâti, oder zum Lobe, vgl. marartu bizaidin al-karîmi, wie auch: „Im Namen Gottes, des sich erbarmenden Erbarmers;“ oder zum Tadel, vgl. Qur. 16, 100. „Flehe Hülfe bei Gott gegen den Satan, den mit Steinen geworfenen (min as'-s'aitâni ar-rag'îmi);“ oder um Mitleid zu erregen (marartu bizaidin al-maskîni); oder zur Bestätigung, vgl. Gestern, (das Vergangene) kehrt nicht zurück, vgl. Qur. 69, 13., „wenn geblasen wurde in die Posaune ein Blasen (nafḥatun wâhidatun).

„Dem Eigenschaftswort wird in Betreff der Determination und Indetermination dasselbe verliehen als seinem Antecedens, vgl. geh' vorüber bei Leuten, Edlen (biḡāmin kur'amâ'a).

Erkl. Das Eigenschaftswort stimmt seinem Antecedens in seiner Analyse, und der Determination oder Indetermination bei. Bei einem determinirten Wort setzt man kein indeterminirtes Eigenschaftswort, auch tritt zum indeterminirten kein determinirtes Eigenschaftswort.

„Das Eigenschaftswort verhält sich in Hinsicht des Sing. Masc. etc., wie das Verbum; befolge, was sie befolgen.“

Erkl. Die Anpassung des Eigenschaftsworts an sein Antecedens geschieht in Hinsicht des Sing. Dual. Plur. Masc. Fem. nach der Regel des Verbum. Setzt das Eigenschaftswort ein verschwiegenes Pronomen in den Nom., paßt es sich seinem Antecedens ganz allgemein an, (vgl. zaidun rag'ulun ḥasanun, und zaidâni rag'ulâni ḥasanâni), wie sich das Verbum anpassen würde, wenn man anstatt des Eigenschaftswortes ein Verbum setzte, vgl. rag'ulun ḥasuna.

Setzt das Eigenschaftswort ein sichtbares Nomen in den Nominativ, geht es in Beziehung auf Masc. und Fem. dem sichtbaren Nomen analog; doch in Hinsicht des Dual und Plur. bleibt es Sing. und geht wie das Verbum, wenn dies ein sichtbares Nomen in den Nominativ setzt, vgl. marartu birag'ulin ḥasanatin ummuhu = ḥasunat ummuhu, vgl. marartu bimra'ataini ḥasanin abawâhumâ und birig'âlin ḥasanin âbâ'uhum = ḥasuna abawâhumâ und ḥasuna âbâ'uhum.

Das Resumé: Setzt das Eigenschaftswort ein Pronomen

in den Nominativ paßt es sich dem Antecedens an in den vier Klassen der zehn Analyse-Verhältnissen: 1) im Casus, 2) der Determination oder Indetermination, 3) dem Genus, 4) den Numerus. *)

Setzt aber das Eigenschaftswort ein sichtbares Nomen in den Nominativ, paßt es sich ihm an in zwei Fällen von Fünfen, in einem der Analyse-Bestimmungen, d. i. dem Casus und einem der Determination und Indetermination. Die fünf übrigen Fälle sind Masc. Fem. Sing. Dual. Plur. — Das Eigenschaftswort befolgt hier die Regel des Verbum, wenn es ein sichtbares Nomen in den Nominativ setzt. Lehnt es sich an ein Fem., wird es Femininum, wenn es auch einem Masculinum beigegeben ist; lehnt es sich an ein Masc. wird es Masc., wenn es auch einem Fem. beigegeben ist; lehnt es sich an einen Sing. Dual oder Plur., steht es doch im Sing., wenn auch das von ihm Beschriebene sich anders verhält.

v. 510. „Setze als Eigenschaftswort abgeleitete Begriffe wie *šaʿbun* schwer, *ḍaribun* scharf, und dergl. wie auch *ḍâ*, *ḍû* und das relativ Bezogene.“

Erkl. Man kann nur Abgeleitetes als Eigenschaftswort setzen, sei dasselbe ein solches der Form, oder nur der Auslegung nach. Unter abgeleitet versteht man hier das, was vom Maṣdar entlehnt wird, um ein Abstractum und den Träger desselben zu bezeichnen: nämlich das Part. act. und pass., das dem Part. act. ähnelnde Eigenschaftswort, und die Form des Vorzugs. Das als Abgeleitetes Ausgelegte ist das Demonstrativ, vgl. *marartu bizaidin hâḍâ*, d. i. der auf den hingewiesen wird. Ferner *ḍû* in der Bedeutung Herr, und auch das relative, vgl. *marartu biragʿulin ḍi mâlin* oder *bizaidin ḍû kâma*. Endlich das Relativbezogene, vgl. *marartu biragʿulin ḵurasʿijjin* = *muntasibin ilâ ḵuraisʿin*.

„Man setzt als Eigenschaftswort einen indeterminirten Satz und verleiht ihm das, was man ihm als Ḥabar verleiht.“

*) Die zehn Fälle der Analyse: I. Casus: 1) Nom., 2) Gen., 3) Accus.; II.: 4) Determination, 5) Indetermination.; III. Genus: 6) Masc., 7) Fem.; IV. Numerus: 8) Sing., 9) Dual, 10) Plur.

Erkl. Der Satz steht als Eigenschaftswort, wie er als Habar oder Hâl vorkommt. Er ist als ein indeterminirtes Eigenschaftswort zu deuten und deshalb steht er nur beim Indeterminirten als Eigenschaftswort, vgl. marartu birag'ulin kâma abûhu = abûhu kâ'imun. Ein Satz steht nie als Eigenschaftswort eines Determinirten, falsch wäre zu sagen marartu bizaidin abûhu kâ'imun. — Einige meinen, daß es erlaubt sei, einem mit dem Artikel al determinirten Worte einen Satz als Eigenschaftswort beizufügen. So betrachtet man Kur. 36, 37. „Und ein Zeichen ist ihnen die Nacht, aus der wir herausziehn den Tag (waâjatun lahumu-lailu naslahu minhu an-nahâra, naslahu als Eigenschaftswort von al-lailu).“

Vgl. „Bisweilen ging ich vorüber bei dem Gemeinen, der mich schmährte, dann ging ich weiter und sagte, er meint mich nicht (‘alâ-l-la’imi jasubbunî).“

Der Satz, welcher als Eigenschaftswort auftritt muß ein Pronomen haben, das ihn mit dem Nomen verbindet, doch fällt dies auch weg, wenn etwas darauf hinleitet.

Vgl. „Ich weiß nicht, ob die Entfernung sie geändert hat, oder die Länge der Zeit oder Geld, das sie erlangten (am mâlun ašâbû, vgl. für mâlun ašâbûhu).“

Vgl. Kur. 2, 45. „Wahrt Euch vor den Tag, wo nicht vertritt eine Seele eine andere in irgend einer Weise (lâ tag'zi nafsun ‘an nafsî s'ai'an = lâ tag'zi fihi).“ Ueber die Art, wie an dieser Stelle das Pronomen wegfiel, giebt's zwei Auffassungen. Die Einen sagen, es wurde auf einen Stoß zusammen mit fî weggenommen; die Anderen behaupten, daß es nur allmählig wegfiel, zuerst fî, worauf das Pronomen dem Verbum angehängt wurde, vgl. tag'zihi, dann fiel das verbundene Pronomen weg, so daß tag'zi blieb.

„Verwehre, daß hierbei ein Satz, der ein Streben ausdrückt, vorkommt; findet sich ein solcher vor, setze eine Wort-Anführung, die darin liegt als verschwiegen; dann wirst du das Rechte treffen.“

Erkl. Ein Satz des Strebens steht nie als Eigenschaftswort, man sagt nicht marartu birag'ulin idribhu, sondern

ein solcher steht nur als Ḥabar, entgegen der Ansicht des Ibnu-l-Anbârî, man sagt zaidun idribhu. Der frühere Ausdruck des Verf. v. 511. „Es wird ihm verliehn, was ihm als Ḥabar verliehen wird,“ läßt vermuthen, daß jeder Satz, der als Ḥabar auftritt, auch als Eigenschaftswort stehn könne; deshalb macht Verf. in diesem Verse diese Beschränkung. Dann sagt Verf., daß, wenn etwas vorkommt, das dem äußeren Anschein nach vermuthen liefse, daß ein Satz des Strebens als Eigenschaftswort stehe, dies durch die Verschweigung der Rede-Anführung erklärt werden könne, so daß das Verschwiegene Eigenschaftswort ist und der Satz des Strebens von der verschwiegenen Rede-Anführung regiert werde.

Vgl. „Bis daß, da die Nacht dunkelte und sich mit dem Taglicht vermischte, sie mit Wasser gemischte Milch brachten, die der Art war, daß man sagen konnte, hast du je gesehen den Wolf (g'â'û bimadḳin hal ra'aita-d-dî'ba ḳaṭ)?“

Scheinbar wäre hal ra'aita-d-dî'ba ḳaṭ als Eigenschaftswort zu setzen von madḳin, und dies wäre ein Satz des Strebens, doch ist's nicht so wie es den Anschein gewährt, sondern es ist ein Regime von der verschwiegenen Rede-Anführung, und diese ist Şifa von madḳin rest.: bimadḳin maḳûlin fihi. Fragt man, ob diese restitutio stets nöthig sei bei einem Strebesatz, der als Ḥabar steht, so daß zaidun idribhu stets wäre = zaidun maḳûlun fihi idribhu, so muß man antworten, daß hierüber Meinungsverschiedenheit herrscht. Ibnu-s-Sarrâg' und al-Fârisî setzen dies für nothwendig, aber die meisten halten es grade nicht für nothwendig.

„Man setzt häufig als Eigenschaftswort ein Maṣdar, doch bedingt man nothwendig für dasselbe den Sing. und das Masc. aus.“

Erkl. Häufig ist der Gebrauch eines Maṣdar als Eigenschaftswort, vgl. marartu birag'ûlin 'adlin, birig'âlin 'adlin, binisâ'in 'adlin etc. Das Maṣdar steht seiner ursprünglichen Bedeutung zuwider als Eigenschaftswort, denn es bedeutet ein Abstractum, aber nicht dessen Träger. Man muß dasselbe also interpretiren, entweder, daß 'adlin an der

Stelle von 'ādilin stehe, oder man erkläre es durch die Wegnahme eines Muḏāf, vgl. birag'ulin dī 'adlin; dann fiel dī weg, und 'adlun trat an seine Stelle. Endlich kann man es hyperbolisch fassen, indem man die Person als Wesen des Abstractum betrachtet, selbst metaphorisch oder durch eine gewagte Behauptung.

„Wenn ein aus mehreren Gliedern Zusammengesetztes Eigenschaftsworte bekommt, die etwas Verschiedenes ausdrücken, vertheile sie, sie durchgängig verbindend; doch thut man das nicht, wenn diese Eigenschaftsworte in einem Worte zusammengehen.

Erkl. Wenn ein nicht in einem bestehender Ausdruck mit Eigenschaftsworten gesetzt wird, muß das Eigenschaftswort in sich Verschiedenes oder Zusammenstimmendes bezeichnen; bezeichnet es in sich Verschiedenes, muß man durch die Verbindungspartikel die Eigenschaftsworte trennen, vgl. marartu bi-z-zaidaini al-karîmi wal-baḥlî. Bedeutet der Ausdruck aber Verbundenes, setzt man den Dual oder Plural, marartu birag'ulaini karimaini.

„Das Eigenschaftswort zweier Wörter, die Regime sind von zwei der Bedeutung und Rection nach einigen Wörtern, laß ohne Ausnahme in Folge treten.“ v. 515.

Erkl. Wenn zwei Regime von zwei Regens, die der Bedeutung und der Rection nach einig sind, mit einem Eigenschaftswort versehen werden, so laß das Eigenschaftswort in Folge treten zu dem beschriebenen Nomen, im Nom. Gen. und Accus., vgl. ḥaddattu zaidân wa kallamtu 'amrân al-karîmaini. Sind die beiden Regens und ihre Rection verschieden, so ist nothwendig, die Construction abubrechen, und ist verwehrt sie in Folge zu setzen, vgl. g'â'a zaidun waḍahaba 'amrûn al-'âḳilaini mit dem Accus. wegen Verschweigung eines Verbum sc. a'nî, und im Nom. nach Verschweigung eines Mubtada' sc. huwa.

„Sind der Eigenschaftsworte viel, und schliessen sie sich einem ihrer Erwähnung Bedürftigen an, läßt man sie in der Folge auftreten.“

Erkl. Werden die Eigenschaftsworte wiederholt und ist das beschriebene Nomen nur durch sie insgesamt klar, muß

man alle in der Folge auftreten lassen, vgl. *marartu bizaidin al-faḳīhi as'-s'ā'iri al-kâtibi*.

„Brich die Construction ab, oder laß die Folge eintreten, wenn das Nomen ohne sie alle bestimmt, oder durch einige von ihnen klar hervortritt; brich ab als Darthuender.“

Erkl. Ist das beschriebene Nomen ohne sie alle klar, kann man bei ihnen allen die Folge oder den Abbruch eintreten lassen. Ist das Nomen deutlicher bestimmt durch eins von ihnen ohne das andere, muß man bei dem es deutlicher bestimmenden die Folge eintreten lassen: bei dem aber, das zur Bestimmung nichts beiträgt, kann Abbruch und Folge eintreten.

„Setze beim Abbruch in den Nom. oder Accus. ein Pronomen als *Mubtada'* oder ein den Accus. Regierendes, das nicht hervortritt.“

Erkl. Geschieht der Abbruch vom beschriebenen Nomen, tritt das Eigenschaftswort in den Nom. wegen der Verschweigung eines *Mubtada'* oder in den Accus. wegen der Verschweigung eines Verbum, vgl. *marartu bizaidin al-karîmu* scil. *huwa* oder *al-karîma*, d. h. *a'nî*. Man muß das den Nom. oder Accus. Regierende verschweigen und darf es nicht hervorheben. Dies ist richtig, wenn das Eigenschaftswort zum Lobe steht, vgl. *marartu bizaidin al-karîmu*, *ma*, oder wenn es den Tadel ausdrückt, vgl. *marartu bi'amrin al-ḥabîtu*, *ta*; oder wenn es Mitleid erregen soll, vgl. *marartu biḥâlidin al-maskinu*, *na*. Dient aber das Eigenschaftswort zur speciellen Hervorhebung, ist die Verschweigung nicht nothwendig, vgl. *marartu bizaidin al-ḥajjâta*.

„Das beschriebene Nomen und das Eigenschaftswort, welches man subintelligiren kann, kann man weglassen, doch tritt dies selten beim Eigenschaftswort ein.“

Erkl. Das Nomen kann wegfallen, und das Eigenschaftswort an seine Stelle treten, wenn etwas darauf hinführt, vgl. *Ḳur. 34, 10*. „Mache lange sc.: Panzerhemden.“ Auch wird das Eigenschaftswort weggenommen, wenn darauf etwas hinführt, doch ist das selten, vgl. *Ḳur. 2, 66*. „Sie sagten, jetzt

hast du gebracht das Recht, d. i. das deutliche“, vgl. Kur. 11, 48. „Fürwahr er ist nicht von deinen Leuten scl. den Entgehenden.“

XL. Die Bestätigung.

(at-taukidu).

„Das Nomen wird bestätigt durch an-nafsu und al-^{v. 520.}‘ainu mit einem Pronomen, das zum Bestätigten paßt. Setze beide Wörter nach der Form af‘ulun in den Plural, wenn sie nicht einem Singularis folgen. Beachte das.“

Erkl. Die Bestätigung zerfällt in zwei Theile: 1) die wörtliche, davon handelt Verf. später, und 2) die dem Sinne nach stattfindende. Die Letztere zerfällt wieder in zwei Gattungen: Erstlich die, welche die Vermuthung aufhebt, daß ein dem Bestätigten annectirtes Wort zu subintelligiren sei. Ueber diese handelt Verf. in diesen zwei Versen. Man bedient sich dazu zweier Worte an-nafsu und al-‘ainu, vgl. g’â’a zaidun nafsuhu oder ‘ainuhu. nafsuhu und ‘ainuhu sind die Bestätigung von zaidun, und heben die Vermuthung auf, daß die restitutio sei: g’â’a ḥabaru, oder rasûlu zaidin. — an-nafsu und al-‘ainu, müssen an ein Pronomen annectirt sein, das dem bestätigten Worte sich anpaßt, vgl. g’â’a zaidun nafsuhu, ‘ainuhu. Steht das bestätigte Wort im Dual oder Plural, setzt man die beiden Worte nach der Form af‘ulun in den Plural, vgl. g’â’a az-zaidâni anfusuhumâ oder a‘junuhumâ, oder g’â’a az-zaidûna anfusuhum, a‘junuhum.

„kullân erwähne bei einer Zusammenfassung, ebenso kilâ, kiltâ und g’amî‘un mit dem Pronomen verbunden.“

Erkl. Dies ist die zweite Gattung der Bestätigung, die dem Sinne nach stattfindet, nämlich diejenige, welche die Vermuthung aufhebt, daß man nicht zusammenfassen wolle. Hierzu wird gebraucht kullun, kilâ, kiltâ und g’amî‘un. So daß man mit kullun und g’amî‘un einen Begriff bestätigt, der Theile so in sich schließt, daß man einige von ihnen

an die Stelle des Ganzen setzen kann, vgl. „g'â'a-r-rakbu kulluhu oder g'amî'uhu (es kamen die Reiter allesammt);“ dagegen sagt man nicht g'â'a zaidun kulluhu. Durch kilâ bestätigt man einen Dual masc. und durch kiltâ einen Dual. fem., vgl. g'â'a az-zaidâni kilâhumâ und g'â'a al-hindâni kiltâhumâ. Alle diese Worte müssen an ein Pronomen annectirt sein, das dem bestätigten Wort sich anpaßt.

„Man gebraucht auch wie kullun das Part. act. fem. von 'amma, wie eine Zuthat bei der Bestätigung.

Erkl. Die Araber gebrauchen, um die Zusammenfassung zu bezeichnen, wie kullun 'âmmatun, annectirt an das Pronomen des Bestätigten, vgl. g'â'a-l-kaumu 'âmmatuhum. Selten rechnen die Grammatiker dies Wort zu den Ausdrücken der Bestätigung, doch thut es Sibawaihi; deshalb sagt Verf. wie eine Zuthat, da die meisten Grammatiker es nicht erwähnen.

„Nach kullun setzt man als Bestätigung hinzu ag'ma'u, g'am'â'u ag'ma'ûna und g'uma'u.“

Erkl. Zur Bestärkung der Zusammenfassung setzt man nach kullun noch ag'ma'u und die anderen erwähnten Formen. ag'ma'u folgt dem kulluhu, g'am'â'u dem kulluhâ, ag'ma'ûna dem kulluhum und g'uma'u dem kulluhunna.

v. 525.

„Auch ohne kullun steht bisweilen ag'ma'u, g'am'â'u, ag'ma'ûna und g'uma'u.“

Erkl. ag'ma'u wird bisweilen zur Bestätigung gebraucht, wenn auch kulluhu ihm nicht voraufgeht, so auch die anderen Formen ohne den Voraufgang der entsprechenden Formen von kullun, doch meint Verf. dies sei selten.

Vgl. „O wäre ich doch ein gesäugtes Knäblein und es trüge mich die Kleinnasige ein ganzes Jahr. Wenn ich weinte, küßte sie mich viermal, dann bliebe ich die Ewigkeit beim weinen (ad-dahra abkâ ag'ma'a).“

„Giebt die Bestätigung eines Indeterminirten einen befriedigenden Sinn, wird sie gestattet. Die Baßrenser jedoch verwehren sie allgemein.“

Erkl. Die Lehrweise der Baßrenser ist, daß die Bestätigung des Indeterminirten nicht möglich sei, gleichviel, ob

dasselbe ein begrenztes sei wie Tag, Nacht, Monat etc. oder nicht, wie z. B. „Zeit“. Die Kûfenser hingegen, denen Verf. beitrifft, lehren, daß man bei begrenzten Indeterminirten die Bestätigung eintreten lassen kann, da dadurch ein neuer Sinn hinzugefügt werde, vgl. *şumtu s'ahrân kullahu* und: „es knarrte das Wasserrad den ganzen Tag.“

„Begnüge dich beim Dual mit *kilâ* und *kiltâ* ohne die Formen der Paradigma *fa'îlâ'u* und *af'alu*.“

Erkl. Wie erwähnt ist, wird ein Dual durch die beiden Worte *an-nafsu* und *al-'ainu*, ferner durch *kilâ* und *kiltâ* bestätigt. Die Basrenser lehren, man gebrauche keine anderen Worte zur Bestätigung des Dual, man sage nicht *g'â'a-l-g'ais'âni ag'ma'âni* etc., da man durch *kilâ* und *kiltâ* derselben entbehren könne. Die Kûfenser erlauben dies jedoch.

„Bestätigt man das Pronomen, welches mit *an-nafsu* und *al-'ainu* sich verbindet, so geschieht das nach der Setzung des getrennten Pronomen. Dies gilt bei dem im Nominat. stehenden. Man bestätigt auch in anderen Casus stehende Pronomina, doch ist dann diese Beschränkung nicht nothwendig.“

Erkl. Die Bestätigung des im Nomin. stehenden und mit *an-nafsu* oder *al-'ainu* verbundenen Pronomen ist nur möglich, nachdem dasselbe durch ein getrenntes Pronomen bestärkt ist, vgl. *kûmû antum anfusukum*, doch nie *ķûmû anfusukum*. Bestärkt man aber das Pronomen durch etwas anderes als *an-nafsu* und *al-'ainu*, so ist dies nicht nothwendig, man sagt *ķûmû kullukum* und *ķûmû antum kullukum*. So ist es auch, wenn das bestätigte Pronomen nicht im Nomin., sondern im Accus. und Gen. steht; man sagt *marartu bika nafsika* wie *marartu bikum kullikum*, *ra'aituka nafsaka* und *ra'aitukum kullakum*.

„Die wörtliche Bestätigung kommt als eine wiederholte vor, vgl. geh geh.“ v. 530

Erkl. Dies ist der zweite Theil der Bestätigung, nämlich die wörtlich durch die Wiederholung des ersten Wortes selbst ausgedrückte.

Vgl. „Wo, wohin sind die Fliehenden (Commentar: an-nug'ātu) mit meinem Maulthier? es kommen zu dir die Erreichenden: halt an, halt an!“

Vgl. Kur. 89, 22. „Gewifs, wenn zertrümmert wird die Erde in Trümmer.“

„Nicht wiederhole den Ausdruck eines verbundenen Pronomen, aufser mit dem Worte zugleich, mit dem es verbunden ist.“

Erkl. Will man die Wiederholung des verbundenen Pronomen zur Bestätigung gebrauchen, muß man das Wort mit dem es verbunden ist, mit wiederholen, vgl. marartu bika bika, nicht aber marartu bikaka.“

„So verhalten sich auch die Partikeln, diejenigen ausgenommen, denen der Begriff der Antwort zukommt, wie na'am, balâ.“

Erkl. So verhält es sich auch, wenn man die Bestätigung der Partikeln ausdrücken will, die keine Antwort bezeichnen. Es muß mit der zu bestätigenden Partikel das damit verbundene Wort wiederholt werden, vgl. inna zaidân inna zaidân kâ'imun, doch ist nicht inna inna zaidân kâ'imun erlaubt. — Bezeichnet die Partikel eine Antwort wie na'am, balâ ja, g'airi gewifs, ag'al jawohl, 'î so ist's und lâ nein, so kann man sie allein wiederholen (lies: wag'âza). Fragt man „stand Zaid? „antwortet man: ja ja na'am na'am, nein nein lâ lâ, oder doch doch balâ balâ.

„Mit dem Pronomen Nomin., welches wohl getrennt steht, bestätige jedes Pronomen, welches verbunden ist.“

Erkl. Es kann mit dem Pronomen Nominat., das getrennt ist, jedes verbundene Pronomen bestätigt werden, sei es in den Nominativ gestellt, vgl. kumta anta, oder in den Accusativ akramtanî anâ, oder in den Genitiv, vgl. marartu bihi huwa.

XLI. Die Verbindung.

(al-‘atf).

„Die Verbindung (al-‘atf) bringt entweder eine Erklärung oder Anreihung. Zunächst handeln wir über die erstere. Die Verbindung, welche eine Erklärung giebt, steht in der Folge und ist der Şifa ähnlich. Die wahre Absicht der Worte ist dadurch enthüllt.“ v. 535.

Erkl. Die Verbindung zerfällt in zwei Theile, in die Verbindung der Anreihung (‘atfu-n-nasakî) und die Verbindung der Erklärung (‘atfu-l-bajânî); die letztere behandelt Verf. zunächst. Die Verbindung der Erklärung ist das primitive Consequens, welches der Şifa darin gleicht, daß es das Antecedens erklärt und nicht selbstständig ist. Vgl. „Es schwur bei Gott ‘Abû Ḥaṣṣ ‘Umar.“ ‘Umaru ist ‘atfu-l-bajân, denn es bestimmt klar den Abû Ḥaṣṣ. In obiger Definition schließt „das primitive“ die Şifa aus, da diese entweder abgeleitet, oder als solche zu deuten ist. Der Zusatz „das Consequens“ schließt die Bestätigung und die Verbindung der Anreihung aus, denn beide erklären nicht das vorausgehende Wort. Ebenso ist die primitive Apposition al-badalu al-g‘âmidu ausgeschlossen, da dieselbe selbstständig ist.

„Setze die Verbindung übereinstimmend mit dem Vorausgehenden, sowie das Eigenschaftswort mit demselben übereinstimmend ist.“

Erkl. Da die erklärende Verbindung dem Eigenschaftswort gleicht, muß sie sich dem Vorausgehenden anpassen, wie auch das Eigenschaftswort in Hinsicht der Casus, Determination und Indetermination, des Genus und des Numerus.

„Beide können bisweilen indeterminirt sein, wie sie auch determinirt sind.“

Erkl. Die meisten Grammatiker lehren, daß es verboten sei, die erklärende Verbindung und das vorausgehende Wort indeterminirt zu setzen. Andere aber, wozu Verf. gehört, erlauben beide indeterminirt zu stellen, wie sie auch als Determinirte erscheinen. Als Stelle, wo beide indeterminirt erscheinen, führen sie an Ḳur. 24, 35. „Sie wird ent-

zündet von einem geseegneten Baum, einem Oelbaum“; ferner 14, 19. „Er wird getränkt von einem Wasser, einem Wundwasser.“

„Als passend zur Apposition (badal) werden Fälle angesehen, die sich anders verhalten als „o mein Diener Ja'mar (jâ ġulâmi ja'mara),“ ferner andere als „al-bakrijju bis'run“. Nicht ist probabel, solche als Apposition zu setzen.“

Erkl. Alles, was als erklärende Verbindung auftritt, kann auch als Apposition gelten, vgl. „ich schlug den Abû 'Abdallah, den Zaid. Hiervon nimmt Verf. zwei Fälle aus, in denen das in der Folge stehende Wort allein als erklärende Verbindung aufgefaßt werden kann: 1) Wenn die Folge ein determinirter Singular ist, der declinirt wird, und das Voraufgehende im Vocativ steht, vgl. jâ ġulâmi ja'mara. Hier kann man ja'mara nur als erklärende Verbindung fassen, doch nicht als Apposition; denn die Apposition steht nur, wenn man das Regens wiederholen will, nothwendig müßte also ja'maru indeclinable auf Damm stehn; da, würde jâ wiederholt, es sich so verhalten würde. — 2) Daß das Consequens frei von al sei, das Voraufgehende aber mit al stehe und auch die Šifa mit al daran annectirt sei, vgl. anâ-q-đâribu-r-rag'uli zaidin. zaidin kann hier nur als erklärende Verbindung gefaßt werden, nicht als Apposition von ar-rag'uli; denn die Apposition steht mit der Absicht, das Regens zu wiederholen; nothwendig wäre also die restitutio anâ-q-đâribu zaidin. Dies ist aber nicht möglich, weil, wie wir im Capitel der Annexion gesehn haben, die Šifa mit al nur an das mit al Versehene oder an dessen Mudâf annectirt wird.

Vgl. „Ich bin der Sohn dessen, der den Bakriten nämlich den Bis'r so hinterliefs, daß die Raubvögel schwebend ihn beobachteten (anâ-bnu-t-târiki-l-bakrijji bis'rin).“

bis'rin muß hier erklärende Verbindung sein, da man nicht restituiren kann anâ-bnu-t-târiki bis'rin. — Verf. giebt an, daß es nicht zu erlauben sei, bis'rin als Apposition zu gebrauchen, um auf die Lehrweise von al-Farrâ' und al-Fârisî hinzudeuten.

XLII. Die Verbindung der Anreihung.

(‘atfu-n-nasaki).

„Ein Consequens, das durch eine vermittelnde Partikel v. 540. stattfindet, ist die Verbindung der Anreihung (‘atfu-n-nasaki); vgl. „spende besonders Liebe und Lob dem, der treu ist.“

Erkl. Die Verbindung der Anreihung ist das Consequens, welches durch die Einschlebung einer von den zu erwähnenden Partikeln mit ihrem Antecedens verbunden wird. Die Bestimmung, daß die Partikel zwischen beide trete, schließt die anderen Consequens aus.

„Diese Verbindung geschieht allgemein durch wa, tumma, fa, hattâ, am, au. Vgl. „In dir ist Aufrichtigkeit und (wa) Treue.“

Erkl. Die Partikeln der Verbindung zerfallen in zwei Klassen: A. die, welche das Verbundene mit seinem Antecedens ganz allgemein, d. h. dem Worte und dem Sinne nach, vereinigen. Diese sind 1) wa und; 2) fa, dann: g’â’a zaidun fa’amrûn; 3) tumma darauf; 4) hattâ bis auf, sogar; vgl. „es kamen die Pilger, sogar (hattâ) die Fußgänger“; 5) am etwa und 6) au oder. — B. Die Partikeln, welche nur der wörtlichen Erscheinung nach vereinigen.

„Nur der Worterscheinung nach setzt als Consequens bal, lâ, und lâkin. Vgl. „Nicht erschienen Männer, sondern (lâkin) ein kleiner Knabe.“

Erkl. Diese drei Partikeln vereinen das zweite mit dem ersten zwar in der Casus-Bestimmung, doch nicht dem Sinne nach.

„Verbinde mit Wâw ein in Hinsicht des Sinnes sich anschließendes oder vorausgehendes Wort, oder ein in Genossenschaft und Uebereinstimmung auftretendes.“

Erkl. Nachdem Verf. die neuen Verbindungspartikeln angegeben, erwähnt er die Bedeutungen derselben. Wâw dient allgemein zur Vereinigung, so lehren die Basrenser. Sagt man g’â’a zaidun wa’amrûn, so deutet dies auf die

Vereinigung beider in Rücksicht auf das Kommen. 'Amr kann vor oder nach, oder zusammen mit Zaid gekommen sein. Dies wird nur klar durch das damit Verbundene, vgl. g'â'a zaidun wa'amrûn ba'dahu. — So wird mit dem Wâw das sich Anschließende, Voraufgehende und Begleitende verbunden. Die Kûfenser lehren, wa zeige die Anordnung (tartib) an; doch werden sie widerlegt durch Kûr. 23, 39. „Nichts ist es als unser Leben in dieser Welt, wir sterben und leben (namûtu wanahjâ).“

„Wâw wird speciell zur Verbindung desjenigen gebraucht, was das Antecedens nicht entbehren kann, vgl. „es wurde in Reihe gestellt dieser und mein Sohn.“

Erkl. Wâw wird speciell unter den Partikeln der Verbindung hervorgehoben darin, daß es da als Verbindungs-Partikel gebraucht werde, wo man sich nicht mit dem ersten Wort allein begnügen kann. Vgl. „Es stritten sich Zaid und 'Amr“, oder „es war in Genossenschaft Zaid und 'Amr.“ In diesen Fällen kann Fa oder eine andere Verbindungsartikel nicht stehn.“

v. 545. „fa dient zur Anordnung bei dem Anschluß und t umma zur Anordnung bei der Trennung.“

Erkl. fa bezeichnet die Nachstellung des Verbundenen nach seinem Antecedens, wie wenn es ein daran Geschlossenes wäre; t umma hingegen die Nachstellung desselben, wenn es als ein Getrenntes, d. h. als ein Fernstehendes von dem Antecedens auftritt; vgl. Kûr. 87, 2. „Der, welcher schuf und darauf (fa) ordnete“; ferner Kûr. 35, 12. „Gott hat euch geschaffen aus Staub, dann (t umma) aus einem Wassertropfen.“

„Speciell wird fa gebraucht zur Verbindung dessen, was nicht Şila ist, mit dem, wovon feststeht, daß es Şila sei.“

Erkl. fa allein verbindet das, was deshalb keine Şila sein kann, weil es vom Pronomen des Mauşûl frei ist, mit dem, das Şila sein kann, da es jenes Pronomen in sich schließt, vgl. „das was fliegt, so daß Zaid zornig wird, sind die Fliegen (alladî jaţîru fajagðabu zaidun ad-dubâbu).“ Weder wa noch t umma kann hier stehn, da fa immer den ursächlichen Zusammenhang anzeigt, so daß man mit demselben das Band

(des Pronomen) entbehren kann. Sagte man alladî jatîru wajağđabu minhu zaidun ad-đubâbu, so wäre dies möglich, da man dann das Band des Pronomen einfügt.

„Einen Theil verbinde durch ĥattâ mit seinem Ganzen; ĥattâ bezeichnet das äußerste Ziel von seinem Antecedens.“

Erkl. Bei dem durch ĥattâ Verbundenen wird zur Bedingung gestellt, daß es ein Theil von seinem Antecedens sei, und die äußerste Gränze für dasselbe in Hinsicht der Vermehrung und Verminderung desselben bezeichne. Vgl. „Es starben die Menschen, sogar (ĥattâ) die Propheten.“

„Mit am verbinde das dem Hamz der Gleichstellung oder das dem für ajjun genügenden Hamz Folgende.“

Erkl. am zerfällt in zwei Arten: 1) das abgeschnittene, worüber wir später handeln; 2) das verbundene. Dies ist dasjenige, welches nach dem Hamz der Gleichstellung steht, vgl. Ḳur. 11, 25. „Es ist gleich für uns, ob wir ungeduldig sind oder (am) ausharren“; oder welches nach dem Hamz, das ajjun vertritt, sich findet, vgl. azaidun ‘indaka am ‘am-rûn = ajjuhumâ.

„Manchmal wird das Hamz weggeworfen, wenn man bei seiner Wegnahme vor einer Unverständlichkeit des Sinnes sicher ist.“

Erkl. Das Hamz der Gleichstellung und das für ajjun genügende Hamz fällt auch bei der Sicherheit vor einer Zweideutigkeit weg. am bleibt dann verbunden, wie es war, als Hamz noch dastand, vgl. nach der Lesart des Ibn-Muħaiş Ḳur. 2, 5. „Es ist gleich für sie, ob du sie ermahnst (andartahum) oder nicht.“

Vgl. „Bei meinem Leben, ich weiß nicht, wenn ich auch sonst kuldig bin, ob sie geworfen mit 7 oder 8 Steinen.“

„am giebt den vollständigen Sinn eines Abschnitts, oder hat die Bedeutung von bal, wenn es frei ist von dem, wodurch es vorher näher bestimmt ist.“ v. 550.

Erkl. Geht vor am weder das Hamz der Gleichstellung

*) Nach dem Commentar ist tamâniĵa ein Fehler des Verf.; es muß tamâniin heißen.

noch das *ajjun* vertretende *Hamz* voraus, so ist es ein abgeschnittenes und ergibt die Zurücknahme wie *bal*, vgl. *Ḳur.* 10, 38, 39. „Es giebt darin keinen Zweifel vom Herrn der Geschöpfe, sondern nur sie sagen; er hat ihn erdichtet!“ Vgl. „Fürwahr es ist ein Kameel oder besser Schafe (*innahâ la'ibilun am s'â'un*).“

„Mit *au* bezeichne eine Auswahl, eine Freistellung oder Eintheilung. Ebenso gebraucht man *au*, um etwas dunkel auszudrücken, oder einen Zweifel zu bezeichnen; auch gewährt es den Sinn der Zurücknahme von etwas.“

Erkl. *au* gebraucht man, die Wahl zu bezeichnen, vgl. *ḥuḍ min mâli dirhamân au dinârân*. Ferner stellt *au* etwas frei, vgl. *g'âlisi-l-ḥasana au ibna sairîna*. Es ist der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen, daß die Freistellung die Zusammenfassung nicht verwehrt, was bei der Wahl hingegen geschieht. Dann bezeichnet *au* eine Eintheilung, vgl. *al-kalimatu au ismun au fi'lun au ḥarfun*. Dann stellt *au* etwas dem Hörer unbestimmt dar, vgl. *g'â'a zaidun au 'amrûn*. Man will den Hörer in Ungewissheit lassen, wenn man auch den Kommenden kennt. Ferner drückt *au* einen Zweifel aus, vgl. *g'â'a zaidun au 'amrûn*, indem man selbst zweifelhaft über den Kommenden ist.

Vgl. „Was meinst du von Hausgenossen, vor denen ich bange, denn nicht kenne ich ihre Anzahl außer nur im Allgemeinen. Es waren achtzig oder mehr um acht. Wenn nicht die Hoffnung auf dich gewesen, hätte ich schon meine Kinder gemordet.“

„Bisweilen vertritt *au* das *wa*, wenn der Redende für eine Undeutlichkeit keine Möglichkeit findet.“

Erkl. Bei der Sicherheit vor Undeutlichkeit wird *au* in der Bedeutung von *wa* gebraucht.

Vgl. „Er kam zum *Ḥalifat*, und (*au*) es war ihm entsprechend, wie zu seinem Herrn *Mûsâ* kam als passender.“

„Wie *au*, ist in der Beziehung das zweite *immâ*, vgl. entweder diese oder die Entfernten (*immâ immâ*).“

Erkl. *immâ*, dem ein anderes *immâ* voraufgeht, hat den Sinn von *au*. Es bezeichnet eine Auswahl, eine völlige

Freistellung, eine Eintheilung, eine Unbestimmtheit, oder einen Zweifel, (vgl. die Beispiele analog wie auf pag. 264.). Dieses immâ ist nicht eine Verbindungspartikel, wiewohl Einige dies meinen, da Wâw vor dasselbe tritt und eine Verbindungspartikel doch nicht vor eine andere treten kann.

„Schliesse lâkin an eine Negation oder Prohibition; lâ folgt einem Anruf oder Imperativ, oder einer Bejahung.

Erkl. lâkin gebraucht man nach der Negation zum Verbindungswort, vgl. mâ ðarabtu zaidân lâkin ‘amrân; ferner nach der Prohibition, vgl. lâ taðrib zaidân lâkin ‘amrân. lâ steht als Verbindungswort nach dem Anruf, vgl. jâ zaidu lâ ‘amrû; ferner nach dem Imperativ, vgl. idrib zaidân lâ ‘amrân; und nach der Bejahung g’â’a zaidun lâ ‘amrûn. Man bedient sich weder des lâ nach der Negation als Verbindungspartikel, noch des lâkin in der bejahenden Rede.

„bal ist wie lâkin nach beiden Satzformen, die mit lâ- v. 555.
kin in Verbindung stehn; vgl. nicht war ich an einem Weideplatz, sondern (bal) in einer Wüste. Uebertrage durch dasselbe auf das zweite die Aussage vom ersten in der affirmativen Aussage und dem deutlichen Imperativ.“

Erkl. Bei der Negation und Prohibition wird bal als Verbindungswort gebraucht und es ist wie lâkin darin, daß es die Aussage von dem Vorausgehenden bestätigt und das Gegentheil davon für das Nachfolgende bejaht, vgl. mâ kâma zaidun bal ‘amrûn und lâ taðrib zaidân bal ‘amrân. bal bestätigt hier die Negation und Prohibition des Vorausgehenden, stellt aber dagegen positiv das Stehen des ‘Amr und den Befehl, ihn zu schlagen, hin. Es wird also als Verbindungswort für die affirmative Aussage und den Imperativ gebraucht. Es bedeutet mithin, daß man das Erste aufgibt, und überträgt die Aussage davon auf das Zweite, so daß das Erste sich so verhält, als ob man darüber schwiege.

„Setzt man die Verbindungspartikel nach einem verbundenen Pronomen nominativi, läßt man entweder durch das getrennte Pronomen oder ein anderes Trennungswort die Trennung eintreten. Ohne Trennungswort kommt es

häufig in der Dichtung vor; sei überzeugt, daß dies schwach begründet ist.“

Erkl. Setzt man die Verbindungspartikel zum verbundenen Pronomen nominativi, so muß eine Trennung zwischen demselben und dem, womit es verbunden ist, eintreten. Diese Trennung geschieht häufig durch das getrennte Pronomen, vgl. *Ḳur.* 21, 55. „So waret nun ihr und eure Väter in einem offenbaren Irrthum (*laḳad kuntum antum wa'âbâ'ukum fi ḡalâlin mubînin*). *âbâ'ukum* ist verbunden mit dem Pronomen in *kuntum*, worauf die Trennung durch *antum* stattfindet. Auch geschieht die Trennung durch etwas anderes, als das Pronomen, wie z. B. durch das *Maḡ'ûl bihi*, vgl. *Ḳur.* 13, 23. „In die Gärten von 'Adan gehn sie ein und wer rechtschaffen ist (*g'annâtu 'adnin jadḡulûnahâ waman ṣalaha*).“ man verbunden mit *wa* geht an, da es durch das *maḡ'ûl bihi*, *hâ*, in Trennung steht. So ist auch eine Trennung durch *lâ* der Verneinung möglich, vgl. *Ḳur.* 6, 149. „Nicht waren wir Vielgötterer, und nicht unsere Väter (*mâ as'raknâ wa lâ âbâ'unâ*).“ *âbâ'unâ* ist verbunden mit dem *nâ*. Dies ist möglich, weil durch *lâ* zwischen beiden eine Trennung stattfindet. Das verborgene Pronomen nominativi ist in diesem Fall wie das verbundene, vgl. *Ḳur.* 2, 33. „Bewohne du und dein Weib das Paradies (*uskun anta wazauḡuka-l-g'annata*).“ *zauḡuka* ist hier verbunden mit einem verborgenen Pronomen in *uskun*; dies ist gestattet, da eine Trennung durch das getrennte Pronomen stattfindet. In der Dichtung kommt häufig die Verbindung mit dem erwähnten Pronomen ohne Trennung vor.

Vgl. „Ich sprach, als sie herankam und blendende Mädchen, die hin und her wankten wie die wilden Kühe der Wüste, die auf dem Sande hin und her irren.“

Dies kommt auch selten in der Prosa vor. Sibawaihi berichtet „*marartu birag'ulin sawâ'in wal-'adamu* (ich ging vorüber bei einem Manne, von dem es gleich war, ob er da war oder nicht).“

Aus der Rede des Verf. kann man entnehmen, daß die Verbindung mit einem getrennten Pronomen nominativi nicht einer besonderen Trennung bedarf, vgl. *zaidun mâ ḡama*

illa huwa waʿamrūn. Ebenso verhält sich das Pronomen accusativi, sei es getrennt oder verbunden, vgl. zaidun ɗarabtu huwa ʿamrān und mā akramtu illā ijǵāka waʿamrān. Bei dem Pronomen genitivi hingegen wird die Verbindungspartikel nur mit Wiederholung des dasselbe in den Genitiv Setzenden eingeführt, vgl. marartu bika wa bizaidin. So ist die Lehrweise der Mehrzahl. Die Kufenser erlauben marartu bika wazaidin; ihrer Auffassung tritt Verf. im folgenden Verse bei:

„Die Wiederholung eines den Genitiv Regierenden bei der Verbindung mit einem Pronomen genitivi wird auch als nothwendig gesetzt; doch halte ich es nicht für nothwendig, da der andere Fall sowohl in der Prosa als richtigen Dichtung bestätigt wird.“ v. 560.

Erkl. Die Mehrzahl der Grammatiker setzen die Wiederholung eines den Genitiv Regierenden nothwendig, wenn es mit dem Pronomen genitivi verbunden wird; doch behaupte ich das nicht, da in der Prosa und Poesie Fälle der Verbindung mit dem Pronomen genitivi ohne Wiederholung des den Genitiv bewirkenden Wortes vorkommen. So vgl. ẖur. 4, 1. „Wahret euch vor Gott, bei welchem und den Mutterleibern ihr Euch untereinander bittet,“ nach der Lesart des Ḥamza wal-arḥāmi.

Vgl. „Heute verweilst du spottend auf uns und uns schmähend; geh fort, nicht ist an dir und dem Weltlauf etwas zu verwundern (bika wal-ajāmi).“

„fa wird auch mit seinem Verbindungswort weggenommen; wenn keine Undeutlichkeit ist, steht wa allein mit der Verbindung eines Regens, das zwar entfernt worden ist, dessen Regime aber, um eine irrige Meinung zu entfernen, blieb.“

Erkl. fa fällt mit seinem Verbundenen weg, wenn etwas darauf hinleitet, vgl. ẖur. 2, 182. „Ist einer von Euch krank, oder auf einer Reise, so tritt für ihn eine Anzahl anderer Tage ein.“ Hier ist faʿaftara und faʿalaihi zu suppliren. So verhält sich auch wa, vgl. „der Reiter und die Kameele sind müde (rākibu-n-nāḳati ṭaliḥāni = rākibu-n-nāḳati wa-n-nāḳatu ṭaliḥāni).“ wa steht unter den Partikeln

der Verbindung darin ganz allein, daß es ein weggelassenes Regens verbindet, dessen Rection geblieben ist.

Vgl. „Wenn eines Tages die züchtigen Jungfrauen hervorgehn und sie lang ziehen die Augenbrauen und schmücken die Augen (zag'g'ag'na-l-ḥawâg'iba wal-ujûna rest. wakahalna-l-ujûna).“

„Die Wegnahme eines Antecedens, das deutlich ist, erlaube hierbei; es ist richtig, das Verbum mit dem Verbum zu verbinden.“

Erkl. Es fällt bisweilen das, womit man verbindet, weg wegen einer Hinweisung darauf. Hierher rechnet man Ḳur. 45, 30. „Wurden denn nicht meine Verse Euch vorgelesen (afalam takun âjâtî tutlâ 'alaikum).“ az-Zamals'arî erklärt: alam ta'tikum âjâtî falam etc., so daß die Worte, mit denen man verband, wegfielen. Die Verbindung hat nicht allein beim Nomen, sondern auch beim Verbum statt, vgl. jakûmu zaidun wajak'udu.“

„Verbinde mit einem Nomen, das einem Verbum ähnlich ist, ein Verbum; auch thue das Gegentheil, du wirst es leicht finden.“

Erkl. Es kann das Verbum mit einem dem Verbum ähnlichen Nomen wie mit dem Part. act. verbunden werden. Auch umgekehrt kann mit dem Verbum, welches an der Stelle des Nomen steht, ein Nomen verbunden werden. Vgl. zum ersten Fall Ḳur. 100, 3. „Bei den am Morgen einen Einfall Machenden und die dadurch Staub aufwühlen“; ferner 57, 17. „Fürwahr die spendenden Männer und Frauen, und die Gott geliehen haben (inna-l muṣaddikîna wa'akraḍû-l-laha).“

Vgl. zum zweiten Fall den Vers: „Ich fand ihn einst, als er seinen Feind vernichtete und gebend ein Geschenk haarreichen Kameelen gleich.“

Vgl. „Die ganze Nacht bewirthete er sie mit einem schneidenden Schwerdt, welches auf seinen Schenkeln bald mäfsige, bald unmäfsige Strafe ausübte (jakṣidu wag'â'iru).“

XLIII. Das Permutativ.

(al-badal).

„Das Consequens (at-tâbi'), auf das ein Ausspruch ohne eine Vermittelung hinzielt, ist das sogenannte Permutativ (al-badal).“ v. 565.

Erkl. Das Permutativ ist das Consequens, auf welches eine logische Aussage (an-nisba ist die Beziehung des Prædicat auf das Subject) ohne eine Vermittelung bezogen wird. In dieser Erklärung ist „Consequens“ ein Gattungsbegriff; doch der Zusatz, „worauf das logische Urtheil bezogen wird“, ist ein spezifischer Unterschied, der das Eigenschaftswort, die Bestätigung und die erklärende Verbindung ausschließt, da alle diese nur das, worauf die logische Aussage bezogen wird, vervollständigen; doch nicht das sind, worauf diese Aussage selbst bezogen wird. Der zweite Zusatz „ohne Vermittelung“ schließt das durch bal oder wa Verbundene aus, denn hierauf ist zwar die Aussage bezogen, doch durch eine Vermittelung.

„Das Permutativ kommt entweder als ein quantitativ Entsprechendes vor, oder als ein Theil, oder als ein mit Inbegriffenes, oder wie ein durch bal Verbundenes. Dieses beziehe auf die Zurücknahme, wenn sie mit Absichtlichkeit verbunden ist; ohne Absichtlichkeit wird ein unabsichtlicher Fehler dadurch verneint, vgl. „besuche ihn, den Hâlid; küß ihn, ich will sagen die Hand; erkenne ihn an, d. h. sein Recht; nimm Pfeile, ich will sagen Messer.“

Erkl. Das Permutativ zerfällt in vier Klassen: 1) das Permutativ des Ganzen für's Ganze, das ist das mit dem wozu es gesetzt ist, zusammenstimmende Permutativ, ihm gleich in der Bedeutung, vgl. zurhu hâlidân; 2) das Permutativ eines Theiles fürs Ganze, vgl. kabbiḥu al-jada; 3) das Permutativ des Inbegriffs, d. i. das, welches einen abstracten Begriff im Antecedens angiebt, vgl. i'rifhu ḥaḳ-ḳahu; 4) das Permutativ, welches von seinem Antecedens verschieden ist; dies vergleicht Verf. mit dem mit bal verbundenen. Dieses Permutativ zerfällt in zwei Abtheilungen: 1) das Permutativ, dessen Antecedens absichtlich gesagt wurde, wie

es selbst absichtlich gesagt ist. Dies heißt das Permutativ der Zurücknahme oder das der Meinungsänderung, vgl. „ich habe gegessen Brod, Fleisch.“ Zuerst will man anzeigen, daß man Brod aß, dann ändert man die Meinung, anzuzeigen, daß man auch Fleisch aß. Diesen Fall bezeichnet Verf. im zweiten Textvers: „Das Permutativ gleich einem durch hal Verbundenen bezeichne als eine Zurücknahme, wenn sein Antecedens absichtlich gesagt ist, wie es selbst absichtlich gesagt wird.“ — 2) Der Fall, daß nicht das Antecedens, sondern nur das Permutativ absichtlich gesagt ist. Der Redende irrte sich, und die Folge davon war, daß er das Antecedens setzte; deshalb heißt dies Permutativ das Permutativ des Fehlens und Vergessens; vgl. „ich sah einen Mann, einen Esel.“ Du wolltest zuerst sagen, daß du einen Esel gesehn, und irrtest in der Erwähnung. So sind die Textworte des zweiten Halbverses zu erklären: ist das Antecedens nicht absichtlich gesagt, so heißt das Permutativ das Permutativ des Fehlens, denn es entfernt den vorausgehenden Irrthum. Das erwähnte Beispiel *huḍ nablân mudâ* erträgt beide Auslegungsweisen.

v. 570. „Für das Pronomen des Gegenwärtigen setzt man das Substantiv nicht als Permutativ, außer wenn dasselbe eine Umfassung von mehreren darthut, oder den Sinn von einem Theil, oder den von einem Abstractum in sich begreift; vgl. „fürwahr du, o deine Freude hat geneigt gemacht.“

Erkl. Das Substantiv steht nicht als Permutativ für ein Pronomen der ersten und zweiten Person, außer wenn es 1) das Permutativ eines Ganzen von einem Ganzen ist, und den Sinn einer Zusammenfassung mehrerer hat, oder es 2) ein Permutativ des Inbegriffs ist, oder endlich 3) es das Permutativ eines Theils von einem Ganzen ist. Vgl. zum ersten Fall *Ḳur. 5, 114.* „Es ist uns ein Fest, für den Ersten von uns und den Letzten von uns (*takûnu lanâ 'idân li'awwalinâ wa-âḵirinâ*, *awwalinâ* ist Permutativ für *nâ*).“ Bezeichnet das Permutativ nicht eine Zusammenfassung, so ist dies verboten, wie *ra'aituka zaidân* verwehrt ist (denn hier habe ich nur ein Individuum, keine Mehrheit).

Vgl. zum zweiten Fall: „Laß mich, denn dein Geheiß

wird nicht befolgt werden; nicht hast du mich gefunden, meine Geduld ungenügend (mâ alfaitinî ħilmî muḏâ'an, ħilmî Permutativ des Inbegriffs für nî).“

Vgl. zum dritten Fall: „Er bedrohte mich mit Kerker und Fessel, meinen Fuß, und mein Fuß ist stark an Sohlen, d. h. die beiden Füße (mein Fuß ist Permutativ des Theils für mich).“

Aus dem Gesagten läßt sich entnehmen, daß das Substantiv unbedingt als Permutativ vom Substantivum steht, wie auch vorausgeht, und daß für das Pronomen 3. pers. das Substantiv ganz allgemein auftritt, vgl. „besuche ihn den Hâlid.“

„Das Permutativ eines das Hamz der Frage dem Begriffe nach enthaltenden Wortes folgt dem Hamz; vgl. „wer ist dieser, Sa'id oder 'Alî (man ḏâ asa'idun am 'alî)?“

Erkl. Setzt man das Permutativ eines Frageworts, muß man das Hamz der Frage dem Permutativ vorausgehen lassen.

„Das Verbum steht als Permutativ eines Verbum; vgl. „wer zu uns kommt, uns zu Hülfe ruft, dem wird geholfen.“

Erkl. Wie das Nomen als Permutativ eines Nomen vorkommt, so steht auch das Verbum als Permutativ eines Verbum, vgl. man jaṣil ilainâ jasta'in binâ ju'an, jasta'in Permutativ von jaṣil, vgl. Ḳur. 25, 68. „Wer dies thut, wird Sünde begehn, es wird verdoppelt ihm die Strafe.“

Vgl. „Fürwahr über mir Gott, daß du huldigst, du wirst genöthigt wider Willen oder kommst freiwillig.“

XLIV. Der Anruf, Vocativ.

(an-nidâ').

„Für den in der Ferne oder gleichsam in der Ferne Angerufenen (al-munâdâ) gebraucht man jâ, ai, â; so auch ajâ und hajâ. Hamz gebraucht man für den Nahestehenden, wâ für den Beklagten, wie auch jâ: dies wird aber bei der Undeutlichkeit vermieden.“

Erkl. Das Munâdâ muß entweder ein Beklagter (mandûb) sein oder nicht. Steht es nicht in der Klage, kann es entweder entfernt und gleichsam entfernt sein, wie der Schlafende und der Nachlässige; oder nah. Ist es fern oder gleichsam fern, so hat man dafür die Partikeln des Anrufs jâ, ai, â, ajâ und hajâ; ist es nah, steht dafür Hamz, vgl. azaidu aḵbil. Steht es in der Klage, so beklagt man seinen Verlust, oder man ist von ihm in Schmerz versetzt. Hierfür gebraucht man wâ oder auch jâ, wenn keine Verwechslung mit dem Nichtbeklagten stattfindet; ist aber eine solche vorhanden, gebraucht man wâ allein und jâ ist verboten.

- v. 575. „Das Nichtbeklagte, das nicht durch ein Pronomen Ausgedrückte, und das nicht zur Hülfe Gerufene steht bisweilen ohne die Anrufs-Partikel; wisse das. Dies ist bei einem Gattungsbegriff und dem durch ein Pronomen demonstrativum Ausgedrückten selten. Wenn Jemand es verwehrt, stelle dich auf die Seite der Tadelnden.“

Erkl. Die Wegnahme der Anrufs-Partikel ist weder bei dem Beklagten möglich, vgl. wâ zaidâh, noch bei dem Pronomen, vgl. jâ ijâka, noch bei dem um Hülfe Angerufenen, vgl. jâ lizaidin. In den anderen Fällen ist die Wegnahme dieser Partikel gestattet; doch ist die Wegnahme derselben bei einem Pronomen demonstrativum und desgleichen bei einem Gattungsbegriff so selten, daß die meisten Grammatiker es verbieten, jedoch eine Anzahl derselben es erlaubt. Diesen folgt Verf. Eine Stelle, in der die Anrufspartikel bei einem Demonstrativum wegfiel, ist Kur. 2, 79. „Dann Ihr, o die ihr da seiet (hâ'ulâ'i), ihr tödtet euch selbst.“

Vgl. „O du, enthalte dich der Thorheit (dâ-r'iwâ'an), denn wenn das Haupt von grauem Haar schimmert, giebt's nicht mehr einen Weg zur Jugendliebe.“

Ein Gattungsbegriff steht ohne Anrufspartikel in aṣbiḥ lailu werde Morgen, Nacht, für jâ lailu und: komm zur Nacht o Schlummer aṭriḫ karâ.

„Setze unveränderlich das determinirte Munâdâ, das ein Einzelbegriff ist, in der Form, die in seinem Nominativ festgestellt ist.“

Erkl. Das Munâdâ ist ein Einzelbegriff, oder annectirt oder dem ähnlich. Ist es ein Einzelbegriff, ist derselbe entweder determinirt, oder absichtlich als indeterminirt gesetzt, oder nicht absichtlich indeterminirt. Ist es ein determinirter oder absichtlich indeterminirter Einzelbegriff, wird derselbe in seiner Nominativform unveränderlich gesetzt, wiewohl er an der Stelle des Accus. als Object steht; denn das Munâdâ ist dem Sinne nach ein Ma'fûl bihi, das von einem verschwiegenen Verbum, an dessen Stelle jâ tritt, im Accus. steht, vgl. jâ zaidu, urspr. ad'û zaidân.

„Supponire Damm bei einem Wort das unflectirbar stand, bevor es in den Vocativ trat, und man behandle dasselbe wie ein Wort, dessen Indeclinabilität neu eintrat.“

Erkl. Ist das Munâdâ indeclinable, ehe es in dem Vocativ steht, so wird, nachdem es in den Vocativ gestellt ist, seine Indeclinabilität auf Damm supponirt, vgl. jâ haḍâ. Dies geht dann nach der Weise eines Wortes, dessen Indeclinabilität durch den Vocativ neu hervortrat, so daß sein Folgewort in Rücksicht auf das supponirte Damm im Nominativ steht; in Rücksicht auf die eigentliche grammatische Stelle aber im Accus., vgl. jâ haḍâ-l-âḳilu, la, analog dem jâ zaidu-z-zarîfu, fa.

„Den indeterminirten Einzelbegriff, die Annexion, und das derselben Aehnliche setze ohne Widerstreit in den Accusativ.“

Erkl. Ist das Munâdâ ein determinirter Einzelbegriff, oder absichtlich indeterminirt, steht dasselbe indeclinable in seiner Nominativ-Form, wie erwähnt ist. Ist es aber ein indeterminirter Einzelbegriff d. h. unabsichtlich indeterminirt, oder annectirt oder dem ähnlich, wird derselbe in den Accusativ gestellt; vgl. zum ersten Fall ḳaulu-l-a'mâ Rede des Blinden, jâ rag'ulân huḍ bijadî.

Vgl. „O Reiter (ajâ rākibân), wenn du dahin kommst, so melde meinen Genossen von Nag'rân, daß kein Wiederfinden stattfindet.“

Als Beispiel vom zweiten Fall vgl. jâ gulâma zaidin; vom dritten jâ tâlî'ân g'abalân o aufsteigender den Berg.

Hiesse einer Dreiunddreissig, so stände der Vocativ *jâ talâtatan watalâtina*.

v. 580. „Worte wie *zaidun* stehn mit *Ḍamm*; setze *Fath* in Fällen wie *azaidu*, *da-bna sa'idin*, so fehlst du nicht.“

Erkl. Ist das *Munâdâ* ein Einzelwort und Eigennamen, wird es ferner beschrieben durch *ibn*, das an einen Eigennamen annectirt ist, und steht endlich keine Trennung zwischen dem *Munâdâ* und *ibn*, so hat man zwei Weisen: 1) die Indeclinabilität auf *Ḍamm*, vgl. *jâ zaidu-bna 'amrin*, und 2) die Setzung des *Fath*, indem man die Form des vorhergehenden Wortes auf das Folgende überträgt, vgl. *jâ zaidabna 'amrin*. Es ist nothwendig, das *Alif* von *ibn* orthographisch wegzunehmen, wenn es sich so verhält.

„Das *Ḍamm* wird verlangt, wenn weder dem *ibn* ein Eigennamen, noch dem Eigennamen *ibn* sich anschliesst.“

Erkl. Wenn *ibn* weder nach einem Eigennamen, noch nach ihm ein Eigennamen steht, so muß das *Munâdâ* mit *Ḍamm* stehn, und *Fath* ist verwehrt, vgl. 1) *jâ ġulâmu-bna 'amrin*; 2) *jâ zaidu-bna alġinâ*. Der Eigennamen muß mit *Ḍamm* und *ibn* mit *Alif* stehn, wenn es sich so verhält.

„Mit *Ḍamm* oder im Accus. steht ein Wort, das beim Verszwang mit der Nûnation steht. Dies hat Statt bei den Fällen, in denen die Richtigkeit des *Ḍamm* klar ist.

Erkl. Ist ein Dichter gezwungen das *Munâdâ* mit *Tanwîn* zu setzen, so bekommt dies Wort das *Tanwîn* und steht mit *Ḍamm*, auch kommt in gehörten Fällen der Accus. vor.

Vgl. „Heil Gottes o Regen (*maṭarun*) über sie, doch nicht über dich o Regen (*jâ maṭaru*) Heil.“

Vgl. „Sie schlug ihre Brust meinerwegen und sprach, o 'Adî (*jâ 'adijjân*), schon haben dich bewacht die Wächter.“

„Beim Verszwang allein kann *jâ* und *al* vereinigt werden, ausser bei *al-lahu* und den als Namen gebrauchten Sätzen; am häufigsten ist *al-lahumma* mit der Stellvertretung; abnorm ist *jâ-l-lahumma* in Gedichten.“

Erkl. Die Partikel des Anrufs und *al* kann nur beim Namen Gottes zusammenstehn, so wie auch bei Sätzen, die als Namen gebraucht werden, ausgenommen im Verszwang.

Vgl. „O ihr zwei Jünglinge, die ihr beide entfloht, hütet euch uns ein Uebel zuzuziehen (fajâ-l-ğulâmâni).“

Beim Namen Gottes und den als Namen gebrauchten Sätzen ist dies möglich, man sagt jâ-l-lahu mit der Trennung des Hamz und der Verbindung desselben. Bei dem, dessen Namen ar-rag'ulu munṭaliḳun ist, sagt man jâ-r-rag'ulu munṭaliḳu aḳbil. Am häufigsten ist bei al-lahu die Form al-lahumma mit dem tas'dierten Mîm, stellvertretend für die Anrufspartikel. Abnorm ist die Vereinigung des Mîm und der Anrufspartikel.

Vgl. „Fürwahr ich, wenn mein Schicksal herannaht, rufe aus jâ-l-lahumma.“

„Das Consequens des mit Damm stehenden Munâdâ setze nothwendig, wenn es annectirt und ohne al ist, in den Accus.; Vgl. azaidu dâ-l-hijali o Zaid der Schlauheit besitzende.“ v. 585.

Erkl. Ist das Consequens des mit Damm stehenden Munâdâ annectirt und nicht mit al versehen, so ist der Accus. nothwendig, vgl. jâ zaidu şâhiba 'amrin.

„Andere als solche Consequens setze in den Nominativ und Accus., und setze wie ein selbstständiges Wort ein angereihtes Permutativ.“

Erkl. Bei den Worten, welche nicht wie das erwähnte Annectirte sind, kann Nom. und Accus. stehn: das heisst bei dem mit al versehenen Annectirten und dem Einzelbegriff, vgl. jâ zaidu-l-karîmu, ma-l-abi. Das, was von der erklärenden Verbindung und der Bestätigung gilt, gilt auch von der Şifa, vgl. jâ rag'ulu zaidun, zaidân und jâ tamîmu ag'ma'ûna und ag'ma'îna. Aber das Verbindungswort der Anreihung ('atfu-n-nasaḳi) und das Permutativ (badal) haben die Regel eines selbstständigen Munâdâ. Sie müssen im Nominativ stehn, wenn sie Einzelbegriffe sind, vgl. jâ rag'ulu zaidun und jâ rag'ulu wazaidun; so wie sie im Accusativ stehn müssen, wenn sie annectirt sind, vgl. jâ zaidu abâ 'abdi-l-lahi und jâ zaidu waabâ 'abdi-l-lahi.

„Wenn das Wort in der Anreihung (al-mansûḳ) mit al steht, sind beide Ausdrucksweisen möglich; doch wird der Nominativ vorgezogen.“

Erkl. Das in der Anreihung stehende Wort kann nur mit Damm stehn, wenn es ein Einzelwort ist, welches durch etwas anderes als al determinirt wird. Ist es aber durch al determinirt, sind Nominativ und Accusativ möglich. Das Gewähltere bei al-Ḥalil und Sibawaihi, denen Verf. folgt, ist der Nominativ, vgl. *jâ zaidu wa-l-ġulâmu, ma*, vgl. *Qur. 34, 10.* „O Berge, macht wiederkehren mit ihm die Stimme und die Vögel.“

„Das mit al versehene *ajjuhâ* hat eine *Şifa* nach sich, welche nothwendig bei dem Determinirten im Nominativ steht. Es kommt *ajjuhâ dâ* und *ajjuhâ-l-ladî* vor; *ajjun* mit etwas anderem als diesem zu beschreiben wird verworfen.“

Erkl. Man sagt *jâ ajjuhâ-r-rag'ulu* und *jâ ajjuhâ dâ* und *jâ ajjuhâ-lladî fa'ala kadâ*. *ajju* ist als *Munâdâ* ein auf Damm indeclinabler Einzelbegriff. *hâ* steht pleonastisch, *ar-rag'ulu* ist dann *Şifa* zu *ajju*. Der Nominativ dieser *Şifa* ist nach den meisten Grammatikern nothwendig, weil sie eigentlich als Gegenstand des Rufs intendirt ist. *al-Mâzinî* erlaubt als regelrecht den Accus., so wie man bei *jâ zaidu az-zarîfu*, fa den Accus. und Nom. setzen kann. *ajju* wird nur durch einen mit al versehenen Gattungsbegriff beschrieben wie mit *ar-rag'ulu*, oder mit einem Demonstrativum, vgl. *jâ ajjuhâ dâ akbil*, oder durch eine mit al versehene Conjunction *jâ ajjuhâ-lladî fa'ala kadâ*.

v. 590.

„Das mit einem Demonstrativ Stehende ist wie *ajjun* hinsichtlich der *Şifa*, wenn die Weglassung derselben die Determination vernichtet.“

Erkl. Man sagt *jâ hadâ-r-rag'ulu*. Der Nominativ von *ar-rag'ulu* ist nothwendig, wenn *hadâ* als Verbindung zum Vocativ gesetzt wird, wie auch der Nominativ einer *Şifa* von *ajjun* nothwendig ist. Wird aber das Demonstrativ nicht als Uebergang zu dem Vocativ des ihm Nachfolgenden gesetzt, so ist der Nominativ seiner *Şifa* nicht nothwendig, sondern Nomin. und Accus. sind möglich.

„Bei Fällen wie *sa'du sa'da-l-ausi* wird das zweite in den Accus. gesetzt; das erste setze mit Damm oder Fath, so wirst du es recht machen.“

Erkl. Man sagt *jâ taimu taima 'adijjin*. Nothwendig steht das zweite im Accus.; beim ersten ist hingegen Damm und Fath möglich. Steht das erste im Nomin. muß das zweite im Accus. stehn, entweder als Bestätigung, oder wegen der Verschweigung von a'nî, oder als Permutativ, oder als erklärende Verbindung, oder als Vocativ. Wird das erste in den Accus. gesetzt, so ist es nach Sibawaihi's Lehrweise an das nach dem zweiten Nomen Stehende annectirt, und das zweite zwischen dem Mudâf und Mudâf ilaihi pleonastisch eingeschoben. Die Lehrweise von al-Mubarrad hingegen ist, daß das Mudâf ilaihi des ersten, welches gleich dem Mudâf ilaihi des zweiten ist, weggefallen sei, ursprünglich sei also: *jâ taima 'adijjin taima 'adijjin*. Das erste 'adijjin fiel weg, da das zweite darauf hinleitet.

XLV. Das Munâdâ annectirt an das Jâ 1. pers.

(al-munâdâ al-mudâfu ilâ jâ'i-l-mutakallimi).

„Bilde das Munâdâ, dessen Ende wenn es an Jâ 1. pers. annectirt wird, keinen schwachen Buchstaben hat, wie 'abdi, 'abdî, 'abda, 'abdâ, abdiĵâ.“

Erkl. Wird das Munâdâ an Jâ 1. pers. annectirt, kann es einen starken oder schwachen Buchstaben am Ende haben. Ist der Endbuchstabe schwach, so folgt das Wort der Regel anderer Worte, wie bei der Annexion an Jâ 1. pers. voraufgeht. Ist derselbe aber stark, finden fünf Fälle statt: 1) Wegnahme des Jâ, so daß man sich mit Kasr begnügt, vgl. *jâ 'abdi*, dies ist das häufigste; 2) die Setzung des Jâ als ein ruhendes, vgl. *jâ 'abdî*; dieser Fall ist dem ersten zunächst in Hinsicht der Häufigkeit; 3) die Verwandlung des Jâ in Alif, dann Wegnahme desselben, so daß man sich mit Fath statt dessen begnügt, vgl. *jâ 'abda*; 4) die Verwandlung des Jâ in Alif, doch so, daß man es stehn läßt und das Kasr in Fath verwandelt, vgl. *jâ 'abdâ*; 5) die Setzung des Jâ mit Fath versehen, vgl. *jâ 'abdiĵa*.

„Fath, Kasr und die Wegnahme des Jâ steht fest

in *jâ-bna ummi, ma; jâ-bna 'ammi, ma:* „o Sohn meiner Mutter, meines Ohms, du kannst dem nicht entgehn.“

Erkl. Wird das *Munâdâ* an ein, an *Jâ* 1. pers. annectirtes Wort annectirt, so muß man *Jâ* setzen, außer in Fällen wie *ibnu ummî*, oder *ibnu 'ammi*. *Jâ* wird hier weggenommen wegen des häufigen Gebrauchs und das *Mim* steht mit *Kasr* oder *Fath*, vgl. „Komm heran, o Sohn meines Ohms (*aḵbil jâ-bna 'amma, mi*).“

„Beim Vocativ kommt *abata, ti; ummata, ti* vor; setze es mit *Kasr* oder *Fath*; für *Jâ* ist *Tâ* stellvertretend.“

Erkl. Beim Vocativ sagt man *jâ abata, ti*; man darf *Jâ* nicht setzen, denn *Tâ* vertritt *Jâ* und man kann das Vertretende und das Vertretene nicht zusammen bringen.

XLVI. Nomina, die nothwendig im Vocativ stehn.

(*asmâ'u lâzamat an-nida'*).

v. 595. „*fulu* ist eins von den Wörtern, die speciell nur im Vocativ vorkommen ebenso *lu'mânu, naumânu*. Durchgängig kommt zur Schmähung des Femininum die Form *jâ ḥabâti* vor, sowie beim Imperativ eines dreiradicaligen Verbum. Häufig wird zur Schmähung eines Masculinum die Form *fu'alu* gesetzt, doch setze diese Form nicht regelrecht. In der Poesie kommt *fulu* auch im Genitiv vor.“

Erkl. Nomina, die nur im Vocativ gebraucht werden, sind z. B. *jâ fulu* = *jâ rag'ulu*, ferner *jâ lu'mânu* in der Anrede an einen sehr niedrig Gesinnten; *jâ naumânu* in der Anrede an einen sehr Verschlafenen. Dies kommt im Sprachgebrauch bei einigen bestimmten Fällen vor. Zur Schmähung und zum Tadel des Femininum ist beim Vocativ durchgängig der Gebrauch der Form *fa'ali* indeclinable auf *Kasr*, vgl. *jâ lakâ'i*. So ist auch der Gebrauch der Form *fa'ali*, indeclinable auf *Kasr*, regelrecht von allen dreiradicaligen Verben zur Ausdrückung eines Imperativs, vgl. *na-zâli* gleich inzil. Häufig ist der Gebrauch der Form *fu'alun* im Vocativ, wenn man damit speciell den Tadel eines männ-

lichen bezeichnen will, vgl. *jâ fusakū*; doch ist dies nicht als regelrecht anerkannt. Manche Nomina, die nur speciell im Vocativ gebraucht werden, kommen in der Dichtung vor, auch wenn sie nicht im Vocativ stehn.

Vgl. „Es irrte ab mein Kameel in der Wüste bei einem Geschrei (Commentar: *fî lag'g'atin*): halt zurück diesen von jenem!“

XLVII. Der Hülferuf.

(al-istiğâ'a).

„Wird ein im Vocativ stehendes Wort zum Hülferuf gesetzt, so steht es im Gen. durch *la*, vgl. *jâ la-l-murtaḏâ* o zur Hülfe Gott geliebter.“

Erkl. Man sagt *jâ lazaidin li'amrin* o *Zaid* zu Hülfe dem 'Amr. Der zu Hülfe Gerufene (*al-mustağât*) steht im Gen. durch *la*; und der, für den man um Hülfe ruft, (*al-mustağâtū lahu*) durch *li*. Das *Lâm* steht nur deshalb mit Fath bei dem *Mustağât*, weil das *Munâdâ* an der Stelle eines Pronomen steht, und *Lâm* bei einem Pronomen Fath annimmt.

„Setze Fath bei dem Verbundenen, wenn man *jâ* wiederholt; in anderen Fällen setzet Kasr.“

Erkl. Verbindet man mit dem *Mustağât* noch einen anderen, wiederholt man entweder *jâ* oder nicht. Wiederholt man dasselbe, so ist Fath des *Lâm* nothwendig, vgl. *jâ lazaidin jâ la 'amrin*. Wiederholt man *jâ* nicht, so ist Kasr nothwendig, vgl. *jâ lazaidin li'amrin*, so wie auch *li* nothwendig ist bei dem, um den man zur Hülfe ruft (*mustağât lahu*). Im Verse wird diese Regel mit den Worten, „in anderen Fällen bringet Kasr“ d. h. in anderen Fällen als bei dem *Mustağât* und dem damit verbundenen zweiten Wort, mit dem *jâ* wiederholt wird, setze nothwendig *Lâm* mit Kasr. Es steht mit Kasr bei dem verbundenen Worte, mit dem *jâ* nicht wiederholt wird und dem *Mustağât lahu* (für den man um Hülfe ruft.)

„Das *Lâm* des *Mustağât* wird von Alif vertreten, und v. 600.

ebenso wie das Mustagât wird das eine Bewunderung enthaltende Wort al-muta'ag'g'ab behandelt.“

Erkl. Man nimmt das Lām des Mustagât fort und stellt, statt dessen Alif an's Ende des Worts als Stellvertretung, vgl. jā zaidā li'amrin. Ähnlich dem Mustagât, behandelt man (al-muta'ag'g'ab) das Bewunderte, vgl. jā la-d-dâhijati o über das Unglück und jā la-l-'ag'abi o über das Wunder. Diese stehn im Genitiv durch la, wie das Mustagât. Es vertritt das Alif das Lām in dem Muta'ag'g'ab (jā 'ag'abâ lizaidin).

XLVIII. Die Klage.

(an-nudbatu).

„Das für das Munâdâ Geltende laß auch für das Mandûb (den Beklagten) gelten; das Indeterminirte wird nicht bei der Klage gebraucht, wie auch nicht das unbestimmt Ausgesprochene. In der Klage steht das Conjunctionsnomen in Bezug auf die Person, welche bekannt ist, vgl. wâ man hafara „Wehe über den Verlust dessen, der den Brunnen Zamzam gegraben.“

Erkl. al-mandûb ist der, über dessen Verlust man Schmerz empfindet, vgl. wâ zaidâh und der, über den man sich beklagt wâ zahrâh. Nur das determinirte Wort kann in der Klage stehn, nicht ein indeterminirtes, man sagt nicht wâ rag'ulâh; auch nicht das unbestimmt Ausgesprochene (al-mubhamu), wie z. B. das Demonstrativ, man sagt nicht wâ hâ-dâh. Das Maûûl (Conjunctionsnomen) kann nur dann in der Klage vorkommen, wenn es von al frei ist und dasselbe durch seine Şila deutlich gemacht wird, vgl. „wehe über den Verlust dessen, der den Brunnen Zamzam grub.“

„Dem Ende des Mandûb füge Alif hinzu; ist der vorhergehende Buchstabe auch Alif, so fällt es weg. Das Tanwin des Wortes, wodurch der Sinn des Mandûb vervollständigt wird, ist dem Tanwin einer Şila ähnlich; hiermit hast du den Wunsch erreicht.“

Erkl. Es wird dem Ende des angerufenen Mandûb Alif hinzugefügt; ein Alif, das diesem Alif voraufgehn sollte, wird weggenommen, vgl. wâ mûsâh. Das Alif von Mûsâ fällt weg, und man setzt das Alif, welches die Klage bezeichnet. So fällt auch am Ende einer Sila oder eines anderen Wortes ein Tanwin in diesem Falle weg.

„Setze nothwendig zu dem Endvocal einen correspondirenden Consonanten hinzu, wenn das Fath Zweifel erregt.“ v. 605.

Erkl. Ist das Ende eines Wortes, woran Alif der Klage sich hängt, ein Fath, so hängt man das Alif der Klage ohne Veränderung an, vgl. wâ ġulâma aḥmadâh; ist es aber ein anderer Vocal, ist ebenfalls Fath nothwendig, aufser, wenn dasselbe Ungewifsheit bewirken würde. Ungewifsheit bewirkt es nicht in Fällen, wie wâ zaidâh, doch würde es dieselbe bewirken, bei Fällen wie wâ ġulamahûh und wâ ġulâmakîh, urspr. wâ ġulâmaki und wâ ġulâmahu.

Nothwendig ist die Verwandlung des Alif der Klage nach Kasr in Jâ, und nach Damm in Wâw. Thäte man das nicht, sondern nähme Damm und Kasr weg, und setzte Fath mit dem Alif der Klage, so daſs man sagte wâ ġulâmakâh und wâ ġulâmahâh: so wäre die Form des Mandûb in der 2. pers. fem., gleich der in der 2. pers. masc., ebenso diese Form in der 3. pers. masc. zu verwechseln mit 3. pers. fem. So sind die Worte Verf. zu verstehn. Ist das Ende des Mandûb mit den Vocalen Fath Damm, oder Kasr versehn, verbinde damit ein entsprechendes Wâw oder Jâ, wenn Fath Zweideutigkeit hervorriefe. Ist dies aber nicht der Fall, so setze das Ende des Worts mit Fath und lasse demselben Alif der Klage folgen.

„Das in der Pause stehende Wort vermehre um das Hâ der Ruhe, wenn du willst, doch kann auch das Madda stehn, worauf dann das Hâ nicht hinzutritt.“

Erkl. Steht das Mandûb in der Pause, so steht nach dem Alif das Hâ der Ruhe (wâ zaidâh), oder man stellt die Pause auf Alif (wâ zaidâ), worauf man dann Hâ nicht mehr verbindet, aufser im Verszwang.

Vgl. „Wohlauf o ‘Amr ‘Amr und ‘Amr, Sohn des Zubairâh.“

„Derjenige, welcher im Vocativ das Jâ als ruhend sich denkt, sagt wâ ‘abdiĵâ und wâ ‘abdâ.“

Erkl. Wird ein an Jâ 1. pers. annectirtes Wort nach der Auffassung desjenigen, der das Jâ als ruhend betrachtet, als Mandûb gesetzt, so sagt man wâ ‘abdiĵâ mit Fath des Jâ und Anhängung des Alif der Klage oder jâ ‘abdâ mit Wegnahme des Jâ und Anhängung des Alif der Klage. Setzt man aber die Klage nach der Auffassung dessen, der Jâ wegnimmt und sich mit Kasr begnügt, oder nach der Auffassung dessen, der Jâ in Alif und Kasr in Fath verwandelt, worauf er Alif wegnimmt und sich mit Fath begnügt; oder nach dessen Ansicht das Jâ sich in Alif verwandelt und dies dann bleibt; so sagt man wâ ‘abdâ, nicht anders. Setzt man in Klage nach der Weise dessen, der das Jâ mit Fath versieht, so sagt man wâ ‘abdiĵâ: nicht anders. Das Resumé: daſs es nur zwei Ausdruckswisen giebt, nämlich wâ ‘abdiĵâ und wâ ‘abdâ nach der Auffassung dessen, der Jâ in Ruhe versetzt.

XLIX. Die Wegwerfung eines Theils des Worts.

(at-tarĥim).

„Beim Tarĥim nimm das Ende des im Vocativ stehenden Wortes weg, vgl. jâ su‘â bei dem der ruft ja Su‘âd.“

Erkl. at-tarĥim bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Sanftmachung des Tones.

Vgl. „Sie hat eine Haut wie Seide, und eine Sprache, eine sanfte (mit sanften Rändern) nicht geschwätzig und nicht zu karg.“

In der grammatischen Terminologie ist tarĥim die Fortnahme der Endbuchstaben eines Worts beim Vocativ.

„Gestatte das Tarĥim ganz allgemein bei jedem Wort, das durch Hâ im Fem. steht und das durch die Wegnahme desselben im Tarĥim steht. Die Form laſs dann so vollständig (nimm nichts weiter fort). Verwehre das Tarĥim bei

den Worten, die von diesem Hâ frei sind, die Eigennamen ausgenommen, welche aus vier und mehr Radicalen bestehn, und ohne Annexion oder Satzbildung vollendet sind.“

Erkl. Das Munâdâ muß entweder durch Hâ im Fem. stehn oder nicht. Bildet es durch Hâ das Fem., kann man es in das Tarḥīm setzen, d. h. gleichviel, ob es Eigennamen ist, vgl. fâṭimatu oder nicht, vgl. g'ârijatun; gleichviel, ob es mehr als drei Buchstaben hat wie in dem Beispiele, oder nur drei Buchstaben, wie s'âtun, also jâ fâṭima, jâ g'ârija, jâ s'â, vgl. „o Schaafe steht still“, mit Wegnahme des tâ Fem. wegen des Tarḥīm, hierauf wird nichts weiter weggenommen. Der zweite Theil besteht aus solchen Worten, die nicht durch Hâ das Femin. bilden. Diese Worte stehn nur unter Bedingungen im Tarḥīm; 1) müssen sie vier Buchstaben oder mehr haben; 2) müssen sie Nomina propria sein; 3) dürfen sie nicht solche Composita sein, die durch Annexion oder Satzbildung gebildet sind. Von 'uṭmân und g'a'far bildet man 'uṭma und g'a'fa. Angeschlossen sind also Wörter, die nur drei Buchstaben haben, ferner Wörter, die keine Eigennamen sind und nach der Form fâ'ilun gehn; ferner Composita, die durch Annexion, wie 'abdu s'amsin, oder durch einen vollständigen Satz, wie s'âba ḡarnâhâ, gebildet sind. — Keines von diesen steht im Tarḥīm, wogegen das durch Mischung Zusammengesetzte (tarkîbu mazg'in) durch die Wegnahme seines Endes im Tarḥīm steht. Dies Letztere läßt sich aus den Worten des Verf. entnehmen, da er es nicht als Ausnahme setzt. Bei dem, dessen Name ma'dî kariba ist, sagt man jâ ma'dî.

„Mit dem Endbuchstaben nimm den vorausgehenden weg, wenn dies ein weicher und ruhender Servilbuchstabe ist, der zu vier oder mehreren vorausgehenden Buchstaben hinzutrat. Eine Meinungsverschiedenheit ist nur bei Wâw und Jâ, denen Fath vorausgeht.“

Erkl. Nothwendig muß mit dem Endbuchstaben der vorausgehende wegfallen, wenn derselbe ein Servilbuchstabe ist, der schwach und ruhend steht, und als der vierte oder ein noch späterer auftritt, vgl. 'uṭmân, manṣûr; man sagt jâ 'uṭma und jâ manṣu. Ist dieser Buchstabe weder ein serviler, vgl. muḥṭârun, noch ein schwacher, vgl. fir'aunu,

noch ruhend, vgl. *kanawwarun*, noch endlich der vierte, vgl. *mag'idun*, so ist die Wegnahme desselben nicht gestattet, vgl. *jâ muhtâ*, *jâ kanawwa*, *jâ mag'i*. Was *fir'aunu* und seinesgleichen betrifft, d. h. diejenigen Worte, vor dessen *Wâw* oder *Jâ* ein *Fath* voraufgeht, vgl. *ğurnaik*, so ist dabei eine Meinungsverschiedenheit. *al-Farrâ'* und *al-G'armî* sagen, daß beide wie *maskinun* und *manşûrun* gehen, man sage *jâ fir'a* und *jâ ğurna*. Andere Grammatiker behaupten, dies sei nicht gestattet, man sagt nach ihnen *jâ fir'au* und *jâ ğurnai*.

„Das Ende eines zusammengesetzten Wortes nimm fort, selten ist das *Tarĥîm* eines Satzes, das hat 'Amr berichtet.“

Erkl. Voraufgeht, daß das durch Mischung zusammengesetzte Wort im *Tarĥîm* stehn könne, hier erwähnt nur Verf., daß man das Wort durch die Wegnahme des Endes in das *Tarĥîm* stelle. Von *ma'dî kariba* sagt man *jâ ma'dî*.

Wie erwähnt ist, steht das in einer Satzbildung Zusammengesetzte nicht im *Tarĥîm*; doch erwähnt Verf. hier, daß es selten im *Tarĥîm* stehe und daß 'Amr, d. i. *Sibawaihi* ('Amr ist sein Name, *Abû-bas'r* sein Zuname und *Sibawaihi* sein Beiname) dies von den Arabern berichtete. Doch was *Sibawaihi* bestimmt im Capitel vom *Tarĥîm* angiebt, ist, daß dies nicht geschehe. Verf. aber verstand aus einigen seiner Worte in einigen Capiteln von der Relativ-Beziehung, daß er dies erlaube, man sage von *ta'abbata s'arrân*, ja *ta'abbata*.

v. 615.

„Supponirt man, nach der Wegnahme des Wegfallenden, so behandle das Uebrige, wie man gewohnt ist. Supponirt man nicht das Weggenommene, behandle das Wort so, als ob es ursprünglich durch den letzten übrigbleibenden Consonanten abgeschlossen wäre. Nach der ersten Auffassung sprich bei *ġamûd jâ ġamû*, und nach der zweiten *jâ ġamî*.“

Erkl. Bei dem im *Tarĥîm* stehenden Worte sind zwei Formen möglich: 1) daß man das Weggenommene supponirt; 2) daß man es nicht supponirt. Das Erste bezeichnet man als die Wortform dessen, der die Buchstaben erwartet, das Zweite als Wortform dessen, der die Buchstaben nicht erwartet. — Setzt man das *Tarĥîm* nach der Form des (das

Uebrige) Erwartenden, läßt man das Uebrige nach der Wegnahme, so wie es war mit Vocal oder ruhend; man sagt von g'a'far, jā g'a'fa und von ḥārit jā ḥāri. Setzt man das Tarḥīm nach der Weise des (das Uebrige) nicht Erwartenden, so setzt man das Ende des Worts, wie man damit verfahren würde, wenn dies das Ende des Wortes wirklich wäre. Man setzt es indeclinable auf Damm und behandelt es als vollständiges Nomen, man sagt jā ḥāru, jā g'a'fu. Bei tamûd sagt man nach der Form dessen, der die Buchstaben erwartet, jā tamû mit ruhendem Wāw und nach der Form dessen, der die Buchstaben nicht erwartet jā tamî, das Wāw in Jā und das Damm in Kasr verwandelt, da man es als vollständiges Nomen behandelt und kein declinables Nomen sich findet, dessen Ende Wāw mit voraufgehendem Damm wäre, ohne daß Wāw nicht in Jā und Damm nicht in Kasr verwandelt würde.

„Setze die erste Weise nothwendig bei Worten wie muslimatun; gestatte beide Weisen bei Worten wie maslamatu.“

Erkl. Steht im Tarḥīm ein Wort, in dem Tā fem. den Unterschied zwischen Masc. und Femin. bildet, wie in muslimatun, muß man dasselbe in das Tarḥīm nach der Weise des (das Ende) Erwartenden setzen. Man sagt also jā muslima. Man darf es nicht nach der Weise des (das Ende) nicht Erwartenden behandeln, man sagt nicht jā muslimu, damit dies Wort nicht mit dem Vocativ des Masc. verwechselt werde. Aber ein Wort, das Tā fem. nicht zum Unterschied zwischen Masc. und Fem. hat, wird auf beide Weisen behandelt, von maslamatu sagt man jā maslamu, ma.

„Wegen des Verszwangs setzt man das Tarḥīm, ohne daß das Wort im Vocativ steht, doch muß dasselbe zum Vocativ geeignet sein.“

Erkl. Nach dem Voraufgehenden ist das Tarḥīm die Wegnahme der letzten Buchstaben in einem Wort, das im Vocativ steht. Bisweilen wird wegen des Verszwangs das Ende des Wortes genommen, wenn es auch nicht im Vocativ steht, unter der Bedingung, daß es überhaupt zum Vocativ passe.

Vgl. „Fürwahr wie trefflich ist der Mann, dessen Feuer-
glanz Tarif, Sohn des Mâlik (ibnu mâli), in der Nacht des
Hungers und der Kälte von ferne erblickt.“

L. Die specielle Hervorhebung.

(al-iẖtiṣâṣ).

v. 620.

Das Iẖtiṣâṣ ist wie ein Vocativ ohne jâ, wie der Aus-
druck ajjuhâ-l-fatâ in der Folge nach urg'ûnî. Bisweilen
kommt dies ohne ajjun als Folge von al vor, vgl. wir, ich
meine Araber, die freigebigsten der Spendenden.“

Erkl. Das Iẖtiṣâṣ gleicht dem Vocativ der Wortform
nach, doch ist es in dreierlei Hinsicht von ihm verschieden:
1) Steht mit ihm keine Partikel des Vocativ; 2) muß ihm
etwas voraufgehn; 3) steht al bei ihm. Vgl. „Ich thue das
und das, ich der Mann (af'alu kadâ ajjuhâ-r-rag'ulu),“ und
den Ausspruch des Propheten: „Wir Schaaren der Prophe-
ten, nicht werden wir beerbt, was wir hinterlassen ist Gottes-
schatz nahnu ma'âs'ira rest. aluṣṣu ma'âs'ira-l-anbijâ'i.“

LI. Die Warnung — die Anstachelung.

(at-taẖdir — al-igrâ').

„Ein Warnender setzt ij̱jâka und as'-s'arra, so wie
ähnliche Ausdrücke durch ein nothwendig verschwiegenes
Wort in den Accusativ. Ohne ein Verbindungswort gilt dies
bei ij̱jâ; bei anderen Fällen ist die Verbergung des Verbum
nicht nöthig, aufser bei einem Verbindungswort oder einer
Wiederholung, vgl. aḍ-ḍaigama, aḍ-ḍaigama den Löwen,
den Löwen, oder „du Nachtwandler.“

Erkl. Die Warnung ist die Aufmerksammachung des
Angeredeten auf etwas, wovor er sich hüten muß. Geschieht
diese durch ij̱jâka und verwandte Formen, muß man das
in den Accusativ Setzende verschweigen, gleichviel ob ein

Verbindungswort sich vorfindet oder nicht, vgl. *ijjâka wa-s'-s'arra*. *ijjâka* steht im Accus. durch ein nothwendig weggenommenes Verbum, d. i. dich warne ich; zum zweiten vergleiche *ijjâka an taf'ala kaďâ*, d. h. dich warne ich davor, daß du so thust. Geschieht die Warnung ohne *ijjâka* und dessen Verwandten, so braucht man nicht das in den Accusativ Setzende zu verschweigen, außer wenn eine Verbindungspartikel sich vorfindet, vgl. *mâzi ra'saka wa-s-saifa*: o Mâzin hüte dein Haupt und vermeide das Schwert; oder wenn das Wort doppelt steht, vgl. den Löwen, den Löwen, d. i. hüte dich vor. — Steht aber das Wort mit einer Verbindungspartikel oder einer Wiederholung, so ist die Verschweigung und Setzung des in den Accus. stellenden Wortes möglich, doch kann man es auch hervortreten lassen, vgl. *al-asada* oder *iħďar al-asada*.

„Abnorm ist *ijjâja* noch abnormer *ijjâhu* o ihn, wer v. 625. dies als regelrecht betrachtet, schweift vom graden Wege ab.“

Erkl. Das Recht der Warnung ist, daß sie sich auf die zweite Person beziehe, abnorm ist sie bei der ersten Person, vgl. „hütet Euch vor mir, und daß einer von Euch den Hasen nehme.“ Noch abnormer ist die Warnung bei der dritten Person. Vgl. „Wenn der Mann die Sechzig erreicht, nehme er sich in Acht, (fa'ijjâhu) und hüte sich vor jungen Mädchen.“ Dergleichen wird in keiner Weise als regelrecht betrachtet.

„Den Angestachelten (*al-muğrâ*) behandle wie den Gewarnten, doch ohne *ijjâ* in jeder Hinsicht, die wir durchgegangen sind.“

Erkl. Die Anstachelung *al-igra'* ist das Geheiß für den Angeredeten sich an etwas Löbliches zu halten. Diese gleicht der Warnung darin, daß wenn eine Verbindungspartikel oder eine Wiederholung vorkommt, man nothwendig das in den Accusativ setzende Wort verschweigen muß, wo nicht, ist das nicht nothwendig. *ijjâ* wird hierbei nicht gesetzt. Ein Beispiel, in dem die Verschweigung des in den Accusativ setzenden Worts nothwendig ist, wäre *aħâka aħâka* deinen Bruder, deinen Bruder, oder *aħâka wal-iħ-sâna ilaihi* deinen Bruder und das Wohlthun gegen ihn.

Ein Fall, in dem Verschweigung nicht nothwendig wäre, wäre *ahâka*, d. h. halte dich an deinen Bruder.

LII. Die Nomina des Verbum und des Rufes.

(*asmâ'u-l-afâli wa-l-aswâti*).

„Ein das Verbum vertretendes Wort wie *s'attâna* ein großer Unterschied, sah schweig, nennt man ein Nomen des Verbum. Ebenso ist *awwah* und *mah* enthalte dich. In der Bedeutung des Imperativ, vgl. *âmîna*, kommen diese Nomina häufig vor; in anderer Bedeutung wie z. B. *wai* weh und *haihâta* weit entfernt, stehn sie selten.“

Erkl. Nomina des Verbum sind Worte, die an der Stelle der Verba hinsichtlich des Sinnes und der Rection stehn. Häufig haben sie den Sinn des Imperativ, vgl. *mah* = *ukuf* enthalte dich und *âmîna* in der Bedeutung *istag'ib* erhöre. Auch stehn diese Nomina im Sinne des Perfectum, vgl. *s'attâna* = *iftarağa* es ist ein Unterschied, *s'attâna zaidun wa'amrûn*; *haihâta* = *ba'uda* wie *haihâta-l-'aķiku* fern ist der Karneol (wenn man den Siegelring verloren hat); auch stehn diese Nomina im Sinne des Imperfectum, vgl. *awwah* = *aṭawag'g'a'u* ich leide Schmerzen; *wai* = *a'g'abu* ich wundere mich. Beide Fälle sind nicht als regelrecht bestimmt. Bei den Nomen, die den Vocativ erfordern, ist gesagt, daß der Gebrauch der Form *fa'âli* als Nomen des Verbum indeclinable auf Kasr als regelrecht für alle dreiradicaligen Verba gelte, vgl. *ḡarâbi*. Dies erwähnt Verf. hier nicht, da er sich mit jener Erklärung begnügen kann.

v. 630. „Zu den Nomen des Verbum gehört *'alaika* und *dûnaka* nebst *ilaika*, so sind auch *ruwaida* und *balha* Nomina des Verbum, wenn sie einen Accus. regieren; bewirken sie aber den Genitiv, so sind sie zwei *Maṣdar*.“

Erkl. Unter den Verbalnomen giebt es welche, die ursprünglich ein *Zarf* sind oder durch eine Partikel im Genitiv

stehn, vgl. 'alaika zaidân halte dich an Zaid, oder ilaika zu dir, d. i. bleib wo du bist; ferner dûnaka zaidân, d. i. fafs ihn. Andere Worte werden als Verbalnomen und als Maşdar gebraucht wie ruwaida und balha. Steht das Wort nach diesen beiden im Genitiv, so sind sie beide Maşdar, vgl. ruwaida zaidin = irwâda zaidin; ruwaida steht durch ein verschwiegenes Verbum im Accus. Folgt ihnen aber ein Wort im Accus., sind sie als zwei Nomina des Verbum zu betrachten.

„Diesem Nomen gebührt die Rection des von ihm vertretenen Wortes; stelle ihnen das, was sie regieren, nach.“

Erkl. Dem Nomen des Verbum steht die Rection zu, welche dem Verbum gebührt, das sie vertreten; hat das Verbum nur einen Nominativ, ist das Nomen verbi ebenso: so enthalten şah und mah zwei verborgene Pronomina gleich dem uskut und ukfuf. In haihâta zaidun steht zaidun im Nominativ wie es durch ba'uda geschieht. Regiert das Verbum den Nominativ und Accusativ, ist das Nomen des Verbum ebenso, vgl. darâki zaidân = adrikhu und ðarâbi 'amrân. In beiden Nomen des Verbum sind verborgene Pronomina und zaidân und 'amrân stehen durch diese Nomina in dem Accusativ. Das Regime des Verbalnomen muß nothwendig nachstehn und darf nicht vorgestellt werden, entgegengesetzt dem Verbum.

„Bestimme die Indetermination den mit der Nûnation stehenden Worten; die Determination ist bei den anderen klar.“

Erkl. Das Zeichen, daß die sogenannten Nomina des Verbum wirklich Nomina sind, ist, daß die als Nomina des Verbum bezeichneten Worte das Tanwin sich anhängen, vgl. şah, şahin; hajjahal, hajjahalân, lun. Sie hängen sich die Nûnation an, um die Indetermination zu bezeichnen. Die mit dem Tanwin stehenden Worte sind indeterminirt, die ohne dasselbe stehenden aber determinirt.

„Die dem Nomen des Verbum ähnelnden Worte, durch die unvernünftige Wesen angeredet werden, setzt man als Nomina des Lautes (Interjection); so auch die Worte, welche nur einen Laut vollständig nachahmen, vgl. kab. Beide Gattungen sind indeclinable, und dies wird als nothwendig verlangt.“

Erkl. Die Interjectionen sind Worte, die wie die Nomina des Verbum behandelt werden, insofern man sich mit ihnen zum Ausdruck einer Anrede an das Unvernünftige, oder zur Wiedergabe eines Schalles begnügt. — Vgl. zum ersteren halâ zur Anhaltung der Pferde, 'adas für das Maulthier; zum zweiten kab für den Schlag des Schwertes und gâk für den Raben. Die Nomina des Verbum und des Tons sind alle indeclinable. — Wie beim Capitel über das Indeterminirte und Determinirte vorausgeht, sind die Nomina des Verbum indeclinable, da sie der Partikel darin gleichen, daß sie Verba vertreten und keinen Einfluß erleiden. Die Interjectionen sind indeclinable wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Nomen des Verbum.

LIII. Die beiden Nûn der Bestätigung.

(nûnâ-t-taukîdi).

- v. 635. „Das Verbum erhält eine Bestätigung durch zwei Nûn, die wie die beiden Nûn in idhabanna und akşidanhumâ sind.“

Erkl. Dem Verbum hängen sich zur Bestätigung zwei Nûn an; das Eine ist das Schwere, vgl. idhabanna, und das andere das Leichte, vgl. akşidanhumâ. Beide kommen zusammen im Kûr. 12, 32. vor. „Fürwahr er wird eingekerkert und wird zu den Gedeimüthigten gehören.“

„Diese beiden Nûn verstärken den Imperativ und das Futur, wenn sie um eine Forderung oder Bedingung zu bezeichnen vorkommen, und dem immâ folgen. Ferner stehn sie als positives Futur im Schwur. Selten folgen sie nach mâ, lam, lâ oder einer andern den Nachsatz bedingenden Partikel aufser immâ. Das Ende der bestätigten Verbalform setze mit Fath, vgl. ubruzan.“

Erkl. Man hängt die beiden Nûn der Bestätigung an den Imperativ, vgl. idriban zaidân und an das Futurum, welches eine Forderung anzeigt (litađribanna) oder das als Bedingung vorkommt, nach dem durch mâ bestärkten in, vgl. Kûr. 8, 59. „Und welche du irgend (immâ) im Kampfe

fängst, bewege durch sie die Hinterstehenden zur Flucht.“ Dasselbe findet statt bei einem Futur, das als Nachsatz zu einem positiven Futur-Schwur steht, vgl. wa-l-lahi lata-dribanna zaidân; ist derselbe nicht positiv, wird er nicht durch Nûn bestätigt, vgl. wa-l-lahi lâ taf'al kadâ; so verhält es sich auch wenn der Schwur im Praesens steht, vgl. wa-l-lahi lajakûmu zaidun. Selten tritt dieses Nûn zu einem Imperfectum, das nach dem pleonastischen mâ steht, ohne daß dasselbe von in begleitet wäre. Vgl. „Gewiß mit irgend einem Auge werde ich dich hier sehn bi'ainin mâ arajannaka hâhunâ“; ebenso ists bei einem Imperfectum, das nach lam steht.

Vgl. „Es wird ihn der Unkundige so lange er ihn nicht kennt, für einen S'aih halten, der mit dem Turban auf seinem Thron geschmückt ist.“

Ebenso verhält es sich mit dem Imperfectum, das nach dem negativen lâ steht, vgl. Kûr. 8, 25. „Hütet euch vor einem Unheil, welches nicht diejenigen von Euch, welche Unrecht gethan haben, ausschließlich treffen wird.“ — Ebenfalls sind diese Nûn selten bei dem Imperativ, welcher nach den Partikeln der Bedingung steht, immâ ausgenommen.

Vgl. „Wenn du von ihnen einen fassest, so kommt er nimmer wieder; der Tod der Banî Kûtaiba kühlt deinen Zorn.“

Das durch Nûn bestätigte Verbum ist unflectirbar auf Fath, wenn ihm nicht ein Alif, Jâ oder Wâw des Pronomen folgt.

„Bezeichne ein solches Imperfectum vor einem aus schwachen Buchstaben gebildeten Pronomen mit den Vocalen, die als homogen bekannt sind. Nimm diese Pronomina weg, Alif ausgenommen; und ist der letzte Buchstabe des Verbum ein Alif, so setze durch dasselbe eine nicht auf Wâw oder Jâ im Nominativ stehende Form mit jâ, vgl. is'ajanna, sa'jân. Nimm Alif weg, wo diese beiden Buchstaben (Wâw oder Jâ) im Indicativ stehn. Beim Wâw und Jâ wird ein homogener Vocal erzielt, vgl. ihs'ajin jâ hindu mit Kasr und jâ kaumu ihs'awun mit Damm. Verfolge die Analogie gleichmäÙig fortbildend.“

v. 640.

Erkl. Das durch diese Nûn bestätigte Verbum steht, wenn das Alif des Dual oder Wâw des Plural oder Jâ 2. pers. fem. mit ihm verbunden wird, mit Fath vor dem Alif, mit Damm vor dem Wâw, und mit Kasr vor dem Jâ. Das Pronomen fällt weg, wenn es Wâw oder Jâ ist, und bleibt, wenn es Alif ist. Vgl. taḍribânni, taḍribunna und taḍribinna für taḍribâninna, taḍribûnanna und taḍribînanna. Das Nûn fällt weg, weil ähnliche Buchstaben sich hier einander folgen, dann wird Wâw und Jâ weggenommen, weil zwei ruhende Buchstaben zusammenstoßen und so entstehn diese Formen. Alif fällt nicht weg wegen seiner Leichtigkeit, so entsteht die Form taḍribânni. Das Damm bleibt um Wâw, und Kasr um Jâ anzudeuten. Dieses gilt, wenn das Verbum drei starke Radicale hat. Hat es aber einen schwachen, kann das Ende durch Alif, Wâw und Jâ gebildet werden. Ist Wâw oder Jâ der Endbuchstabe, fällt derselbe wegen des Wâw und Jâ des Pronomen aus und der vor dem Wâw des Pronomen stehende Buchstabe versieht sich mit Damm, mit Kasr der vor dem Jâ des Pronomen, vgl. tağzûna, tarmûna, tağzîna, tarmîna. Hängt man an diese Formen das Nûn der Bestätigung, behandelt man sie wie die Verba mit starken Stammbuchstaben. Man nimmt das Nûn des Indicativ und Wâw und Jâ der Pronomina weg, vgl. tağzunna, tarmunna, tağzinna, tarminna. Dies findet statt, wenn das Nûn der Bestätigung sich auf Wâw oder Jâ (als Ausdruck des Subjects) stützt: stützt es sich aber auf Alif, so wird das Ende der Form nicht weggenommen, sondern Alif bleibt und der ihm vorausgehende Buchstabe wird mit einem homogenen Vocal, d. i. Fath versehn, vgl. tağzuwânni, tarmijânni. Ist der Endbuchstabe des Verbum Alif und steht das Verbum im Indicativ mit anderen Buchstaben als Wâw und Jâ, wie z. B. mit Alif und dem verborgenen Pronomen, so wird das Alif am Ende des Verbum in Jâ verwandelt und mit Fath versehen, vgl. is'ajânni, tas'ajânni, is'ajanna. Hat aber die Form im Indicativ ein Wâw oder Jâ als die in ihm liegenden Subjecte, so wird Alif weggenommen und es bleibt Fath das davor stand, während Wâw mit Damm und Jâ mit Kasr steht, vgl. ihs'awunna und ihs'ajinna. So ist's, wenn das Nûn der Bestätigung sich diesen Formen anhängt; ist das aber nicht der Fall,

so steht weder Wâw mit Damm noch Jâ mit Kasr, sondern beide stehn in Ruhe, taḥs'auna, taḥs'aina, iḥsau, iḥs'ai.

„Das leichte Nûn der Bestätigung steht nicht nach Alif, sondern nur das Verstärkte, das Kasr des Nûn ist gewöhnlich.“

Erkl. Das leichte Nûn der Bestätigung steht nicht nach Alif, man sagt nicht idribân, sondern es muß das tas'dirte mit Kasr sein idribânni, entgegengesetzt dem Jûnus, der das leichte Nûn nach Kasr erlaubt; bei ihm muß dasselbe auch mit Kasr stehn.

„Man füge ein Alif vor dem Nûn der Bestätigung hinzu, v. 645. wenn man ein Verbum, daß sich an das Nûn femin. anlehnt mit dem bestätigenden Nûn versieht.

Erkl. Wird das Verbum, welches sich an das Nûn feminini lehnt, mit dem Nûn der Bestätigung versehn, so muß man das Nûn feminini und Nûn der Bestätigung durch ein Alif trennen. Dies geschieht wegen des Widerwillens den man hat, ähnliche Buchstaben auf einander folgen zu lassen, man sagt idribnânni.

„Nimm ein leichtes Nûn der Bestätigung wegen eines ruhenden folgenden Buchstaben weg; dasselbe geschieht nach einem anderen Vocal als Fath, wenn du abbrichst. Stelle, wenn du das Nûn in der Pause weggenommen hast, die drei Buchstaben wieder her, welche seinetwegen in der Verbindung ausfielen. Setze an die Stelle des Nûn nach einem Fath ein Alif in der Pause, vgl. für kifan kifâ.

Erkl. Folgt dem durch ein leichtes Nûn bestätigten Verbum ein ruhender Buchstabe, so muß das Nûn wegen des Zusammenstoßes zweier ruhenden Consonanten wegfallen, vgl. idriba-r-rag'ula urspr. idriban ar-rag'ula. Das Nûn der Bestätigung fiel weg, weil es mit einem ruhenden Buchstaben zusammentrifft, d. i. mit dem Lâm der Determination.

Vgl. „Verachte nicht den Armen vielleicht, daß du eines Tages tief dich beugst, während das Schicksal ihn erhebt.“

So nimmt man auch das leichte Nûn der Bestätigung in der Pause, wenn es nach einem anderen Vocal als Fath, d. h. nach Damm und Kasr steht; dann stellt man das wieder her,

was wegen des Nûn der Bestätigung wegfiel, vgl. idribun in der Pause idribû; idribin in der Pause idribî. Man nimmt das leichte Nûn der Bestätigung wegen der Pause weg und stellt das Wâw oder Jâ wieder her, welche man wegen des Nûn der Bestätigung genommen. Steht das leichte Nûn der Bestätigung nach einem Fath, setzt man statt des Nûn in der Pause ein Alif, vgl. für idriban idribâ.

IIV. Die zweite Declination.

(mâ lâ jansarifu).

„Die Flexion (as-şarf) ist ein Tanwîn, das auftritt, um eine Qualitätsbestimmung darzuthun, in Folge deren das Nomen vollständig flectirbar ist.“

Erkl. Gleicht das Nomen der Partikel, so heist es *indeclinable* (mabnî) oder *unflectirbar* (ğairu mutamakkinin); gleicht es nicht der Partikel, heist es *declinable* (muʿrab) und *flectirbar* (mutamakkin). Das flectirbare Nomen zerfällt in zwei Klassen: 1) das dem Verbum gleichende, dann heist es schwach declinirt (ğairu-l-munşarif) oder „flectirbar“ nicht durchaus (mutamakkinun ğaira amkana); 2) das dem Verbum nicht gleichende, dies heist vollständig declinirbar (munşarif) oder flectirbar durchaus (mutamakkinun amkana). Zeichen der vollständigen Declinabilität d. i. der ersten Declination ist, daß das Nomen im Genitiv Kasr hat, sei es, daß es mit dem al oder der Annexion, oder ohne beide steht; ferner daß die Flexion eintritt, d. h. das Tanwîn, welches weder das der Gegenüberstellung (muḳâbala), noch das stellvertretende ist, und welches eine Qualitätsbestimmung bezeichnet, die darin besteht, daß sie das Nomen berechtigt als vollständig declinable bezeichnet zu werden, d. h. daß das Nomen dem Verbum nicht gleiche*) vgl. marartu biğulâmin, wağulâmi zaidin wa-l-ğulâmi. — Das Tanwîn der Gegenüberstellung wäre das in

*) Denn das Verbum hat zwar Nominativ-Indicativ ar-raʿu und den Accusativ-Subjunctiv an-nasbu, aber nicht den Genitiv al-gʿarru.

adri'âtin und das Tanwîn fem. plur. sanus. Das Tanwîn der Stellvertretung ist das in g'awârin, da es Jâ vertritt. Dies steht auch bei der unvollständigen Declination. — Dem unvollständig declinablen Worten hängt sich dieses Tanwîn nicht an; dasselbe steht im Gen. durch Fath, wenn es nicht annectirt wird, oder al nicht davortritt, vgl. aḥmadu. Wird es aber annectirt oder tritt al davor, so steht es im Genitiv durch Kasr, vgl. bi'aḥmadikum, bi-l-aḥmadi. Dem Nomen wird die Flexion nur dann verwehrt, wenn dabei zwei Ursachen von den neun Ursachen sich vorfinden oder eine von ihnen die an der Stelle von zweien steht. Die neun Ursachen sind in zwei Versen zusammengefaßt.

Vgl. 1) „Abweichung (die Bildung durch Aenderung der Form); 2) Eigenschaft eines Adjectiv; 3) Femininum; 4) Determination; 5) Fremdnamigkeit; 6) Plural; 7) Zusammensetzung; 8) das servile Nûn mit vorhergehendem Alif; 9) die Verbalform. Diese Regel ist nur annäherungsweise Bestimmung.“

Das an der Stelle von zwei Ursachen Stehende ist 1) das verkürzbare Alif feminini, vgl. ḥublâ oder das verlängerte, vgl. ḥamrâ'u; 2) der Plural, der die äußerste Länge erreicht hat, al-g'am'u-l-mutanâhi, vgl. masâg'idu. Darüber handeln wir noch besonders.

„Alif fem. verwehrt ganz allgemein dem Wort, welchem v. 650. es sich anschließt die Flexion, wie es auch immer steht.“

Erkl. Das Wort, in welchem Alif fem. sich findet, kann nicht die vollständige Flexion haben, gleichviel, ob Alif das Verkürzbare oder das Verlängerte ist; gleichviel, ob das Wort als Eigenname auftritt oder nicht.

„Das Alif fem. verhindert die Flexion der Vermehrungsbuchstaben in der Form fa'lânu bei einem Eigenschaftswort, daß frei davon ist mit Tâ fem. beschlossen zu werden.“

Erkl. Dem Nomen wird die Flexion verwehrt, wenn es als Eigenschaftswort steht und die Sylbe ânu pleonastisch hinzutritt, unter der Bedingung, daß sein Femininum nicht durch Tâ fem. gebildet werde, vgl. sakrânu. Dies hat die vollständige Declination nicht, da es als Eigenschaftswort

steht und ânu als Vermehrung dazu tritt; auch die gestellte Bedingung erfüllt ist; denn man sagt beim Femininum nicht sakrânatun, sondern sakrâ. Steht aber das Masculinum in der Form fa'lânun und das Femininum als fa'lânatun, so hat diese Form die vollständige Declination, vgl. rag'ulun saifânun fem. saifânatun.

„Ein ursprüngliches Eigenschaftswort und die Form af'alu bilden nicht das Femininum durch Tâ.“

Erkl. Das Eigenschaftswort wird gehindert (an der vollständigen Declination) unter der Bedingung, daß es ursprünglich, d. h. nicht zufällig sei; wenn noch hinzukommt, daß es nach der Form af'alu geht und Tâ fem. nicht annimmt, vgl. aḥmaru. Nimmt aber diese Form Tâ fem. an, so hat sie die vollständige Flexion, vgl. armalun fem. armalatun, während aḥmaru die Flexion nicht hat, da man im Femin. ḥamrâ'u sagt. Dieses Wort ist an der Flexion verhindert, weil es ein Eigenschaftswort ist und eine Verbalform hat. Ist aber das Eigenschaftswort zufällig wie z. B. arba'un, das nicht ursprünglich ein Eigenschaftswort, sondern Zahlwort ist und dann als Eigenschaftswort gebraucht wurde, so hat dies keinen Einfluß die vollständige Flexion zu verwehren.

v. 655.

„Setze ohne Einfluß auf die Declination das zufällige Eigenschaftswort, vgl. arba'un und das zufällige Nomen; so verhält sich adhamu Fessel, weil es ursprünglich als ein Eigenschaftswort gesetzt war, dessen vollständige Flexion verwehrt ist; ag'dalun, ahjalun, af'ân haben vollständige Flexion; bisweilen aber setzt man sie als verwehrt davon.“

Erkl. Ist das Nomen nach der Form af'alu als Eigenschaftswort gebraucht, so ist es nicht ein ursprüngliches, sondern nur ein zufälliges, vgl. arba'un. Dann setze es unwirksam, d. h. berücksichtige es nicht in Hinsicht der Verwehrung der vollständigen Flexion, wie man auch das zufällige Nominelle unberücksichtigt läßt in Worten, welche ursprünglich Eigenschaftsworte waren; vgl. adhamu für kaidun. Denn dies ist ursprünglich ein Eigenschaftswort für etwas, worin eine Schwärze ist, dann wird es wie die Nomina von jedweder Fessel gebraucht, aber trotzdem verwehrt man es von der vollständigen Flexion in Hinblick auf

den Ursprung. Worte wie ag'dalun für den Habicht, ah-jalun für den Vogel und af'an für die Viper sind keine Eigenschaftsworte. Ihr Recht wäre die vollständige Flexion zu haben, doch verwehren einige ihnen dieses, weil sie den Schein des Eigenschaftsworts in ihnen berücksichtigen, vgl. ag'dalu der Starke, ahjalu mit der Bedeutung der Verstellung, af'a mit der Bedeutung des Verwerflichen. Man findet sie ohne die vollständige Declination, weil sie eine Verbalform haben, und zweitens Eigenschaftsworte zu sein scheinen. Gewöhnlich giebt man ihnen aber die vollständige Declination, da sie nicht wirkliche Adjectiva sind.

„Die Verwehrung eines abgeleiteten Wortes, das zugleich Eigenschaftswort ist, findet bei den Worten maṭnâ, ṭulâtu und uḥaru statt. Die beiden Paradigmata maṭnâ und ṭulâtu werden so von den Zahlen eins bis vier gekannt.“

Erkl. Zu den die vollständige Flexion verweigernden Worten gehört die geänderte Form des Nomen und das Eigenschaftswort. Dies hat statt bei den Zahlwörtern, die indeclinable auf fu'alu und maf'alu stehn. ṭulâtu ist abgeleitet von ṭalâtātun ṭalâtātun und maṭnâ von itnâni itnâni. — Diese beiden Paradigmata finden sich bei den Zahlen von eins bis vier, auch hört man sie für die von fünf und zehn. Einige meinen, sie kämen auch von 6, 7, 8 und 9 vor. Ferner gehört zu den Formen, welche die vollständige Flexion deshalb nicht haben, weil sie abgeleitet und Eigenschaftsworte sind, so uḥaru von âḥaru. Als reines Ergebniss stellt sich aus den Worten Verf's. dar, daß das Eigenschaftswort, wenn es ânu als Vermehrungsbuchstaben hat, wenn es dem Verbum gleicht, und abgeleitete Formen bietet, an der vollständigen Flexion verhindert ist.

„Verbürge Pluralen, die den Paradigmen mafâ'ilu und mafâ'ilu ähnlich sind, die Verwehrung von der vollständigen Flexion.“

Erkl. Die zweite Ursache, welche selbstständig für sich die Verwehrung der Flexion bewirkt, ist der möglichst lange Plural. Dieser umfaßt alle Plurale, nach deren Alif noch zwei Buchstaben, oder drei, von denen der mittelste ruhend ist, folgen, vgl. masâg'idu, maṣâbiḥu. Ist der

Plural den Formen *mafâ'ilu* und *mafâ'ilu* ähnlich, so ist derselbe von der Flexion verwehrt, wenn auch der Anfangsbuchstabe nicht *Mim* ist, vgl. *ḍawâribu* und *ḵanâdilu*. Ist jedoch der dritte Radical mit einem Vocal versehen steht die Flexion, vgl. *ṣajâḵilatun*.

„Ein mit einem schwachen Buchstaben versehenes Wort wie *al-g'awâri* laß im Nomin. und Gen. wie *sâri* sich abwandeln.“

Erkl. Ist dieser d. h. der möglichst lange Plural mit einem schwachen Stammbuchstaben am Ende versehn, so läßt man denselben sich wie die defectiven Formen abwandeln, vgl. *sârin*. Man setzt sie mit *Tanwîn* und supponirt Nomin. und Genit. Das *Tanwîn* steht an der Stelle des weggefallenen *Jâ*. Im Accus. setzt man das *Jâ* und versieht es mit *Fath* ohne *Tanwîn*, vgl. *g'awârin* Acc. *g'awârija*, ursprünglich im Nom. *g'awâriju*; das *Jâ* fiel weg, und an seine Stelle trat das *Tanwîn*.

v. 660.

„Das Wort *sarâwîlu* hat mit diesem Plural eine Aehnlichkeit, welche ebenfalls die Flexionsunterlassung erfordert.“

Erkl. *sarâwîlu*, da es die Form des möglichst langen Plural hat, ist an der vollständigen Flexion gehindert, indem es jenem Plural gleicht. Einige meinen, dies Wort könne mit der Flexion und ohne dieselbe stehn; Verf. wählt aber die Auffassung, daß es sich nicht vollständig flectiren lasse.

„Wird durch die erwähnte Form ein Eigennamen oder etwas dem ähnliches bezeichnet, so ist die Verwehrung der Flexion richtig.“

Erkl. Wird ein möglichst langer Plural oder etwas ihm durch die Aehnlichkeit der Form sich anschließendes als Nomen proprium gesetzt, so wird ihm die Flexion verwehrt, da es als Eigennamen steht und den fremden Worten gleicht. Denn kein arabischer Singular geht nach dieser Form. Von einem Eigennamen *masâg'idu*, *maṣâbîḥu* gebraucht man nur die schwache Declination.

„Dem Nomen proprium verwehre die vollständige Flexion, wenn es in enger Zusammensetzung verbunden ist, vgl. *ma'dikariba*.“

Erkl. Die Flexion ist verwehrt durch die Eigenschaft des Nomen proprium und die Zusammensetzung, vgl. ma'dîkaribu im Nomin., ma'dîkariba im Gen. und Acc.; ba'labakku, ka. Man übt die Flexion auf den zweiten Theil aus und verwehrt die vollständige, da das Wort ein Eigenname und zugleich zusammengesetzt ist.

„Sò verhalten sich auch die Nomina propria, die die zwei Vermehrungsbuchstaben der Form fa'lânu enthalten, vgl. gatafânu, isbahânu.“

Erkl. Dem Nomen wird die vollständige Flexion verwehrt, wenn es als Nomen proprium steht und die beiden Vermehrungsbuchstaben ânu darin sich finden. Man verwehrt die Flexion aus diesen beiden Gründen.

„So verhält sich auch ganz allgemein ein Femininum auf Hâ fem. Als Bedingung, unter der ihm die vollständige Flexion verwehrt wird, ist gestellt, daß das Wort mehr als drei Buchstaben habe, oder wie g'ûru, saḡaru, oder zaidun, als Name einer Frau, nicht eines Mannes, sei. Zwei Behandlungsweisen giebt's für die Eigennamen, welche weder eine früher vorhandene Masculin-Form noch eine fremdartige Form hatten wie hindu; doch ist die Verwehrung richtig.“

v. 665.

Erkl. Die vollständige Flexion wird auch verwehrt durch die Eigenschaft des Nomen proprium und das Femininum. Steht das Wort durch Hâ fem. im Femininum, so ist die vollständige Flexion ganz allgemein verwehrt, d. h. es gilt gleich, ob der Eigenname ein Masculinum bezeichnet, vgl. ṭalḡatu, oder ein Femininum wie fâṭimatu; gleichviel, ob es mehr als drei Buchstaben hat oder nicht, vgl. ṭubatu, ta, ḡulatu, ta. Ist das Wort durch die Beziehung Femininum, d. h. ist es Nomen proprium für ein weibliches Wesen, so besteht es entweder aus drei Buchstaben oder aus mehreren. Besteht es aus mehreren, so hat es die vollständige Flexion nicht, vgl. zainabu, ba, su'âdu, da. Hat es nur drei Buchstaben, von denen der mittlere vocalisirt ist, so hat es auch die vollständige Flexion nicht. Ebenso hat es dieselbe nicht, wenn der mittlere Buchstabe vocallos und das Wort ein fremdes ist, vgl. g'ûru oder von einem Masculinum auf ein Femininum übertragen ist, vgl. zaidun als Name einer

Frau. Verhält sich aber das Wort nicht so, nämlich so fern der mittlere Buchstabe zwar vocallos steht, doch das Wort weder fremdartig noch von einem Masc. auf ein Fem. übertragen ist, so hat es sowohl die vollständige Flexion als die Verwehrung davon, doch ist die Verwehrung besser.

„Das durch die ursprüngliche Setzung und durch die innere Determination Fremdartige kann, wenn es drei Buchstaben überschreitet, die vollständige Flexion nicht haben.“

Erkl. Die vollständige Flexion beim Nomen wird auch verhindert durch die Fremdartigkeit und die innere Determination. Die Bedingung davon ist, daß es in der fremden Sprache ein Eigennamen mit mehr als drei Radicalen sei, vgl. *ibrahîmu*, *isma'îlu*. Diese Worte haben die vollständige Flexion nicht, da sie Eigennamen und fremdartig sind. Ist das fremdartige Wort nicht Eigennamen in der fremden Sprache, sondern in der arabischen, oder ist es in beiden indeterminirt, vgl. *lig'amun* als Eigennamen und nicht als solcher; so setzt man das Wort mit vollständiger Flexion. Auch giebt man die vollständige Flexion den fremdartigen Eigennamen mit drei Buchstaben, gleichviel ob der mittlere Buchstabe mit Vocalen oder ohne Vocal steht, vgl. *s'atarun*, *nûhun*.

„Dasselbe ist der Fall mit Wörtern, welche Formen haben, die dem Verbum speciell zukommen oder überwiegend von diesem gebraucht werden, vgl. *aḥmadu*, *ja'lâ*.“

Erkl. Die vollständige Flexion des Nomen findet nicht statt, wenn dasselbe ein Nomen proprium ist und nach einer Form geht, die dem Verbum durchaus oder vorzugsweise zukommt; 1) Speciell sind dem Verbum zugetheilt die Formen, welche sich außer beim Verbum nur selten finden, so *fu'îlu*, *fa'alu*. Nennt man einen Mann *ḡaribu*, oder *kallamu*, verwehrt man diesem Nomen proprium die vollständige Flexion. Die Formen, welche beim Verbum überwiegen, sind die, welche häufig beim Verbum gefunden werden, oder die einen Zusatz haben, der auf eine Verbal-Eigenschaft, und nicht auf eine Nominal-Eigenschaft hinleitet, vgl. *itmidu*, *iṣba'u*. Diese beiden Formen sind beim Verbum häufig aber nicht beim Nomen, vgl. die Imperative der dreiradi-

caligen Verba idrib, isma'. Gebraucht man daher itmadu, isba'u als Nomina propria, so haben sie die vollständige Flexion nicht, da sie Eigennamen und zugleich Verbalformen sind. — 2) Formen wie aḥmadu und jazīdu. Hamz und Jā drücken im Verbum Eigenschaften, d. i. die erste oder dritte Person, doch nicht im Nomen Eigenschaften aus. Diese Form ist überwiegend verbal, d. h. sie findet sich dort vorzugsweise. Die vollständige Flexion ist diesen Formen verwehrt, weil sie Eigennamen sind und Verbal-Formen haben. Ist aber die Form weder speciell dem Verbum zugetheilt noch da überwiegend, so ist die Flexion nicht verwehrt, vgl. ḡarabun. Denn diese Form findet sich beim Nomen und Verbum gleich oft.

„Die Wortformen, in denen ein Alif zum Anschluß hinzugefügt wird, werden, wenn sie als Eigennamen gesetzt werden, nicht flektirt.“

Erkl. Die vollständige Flexion ist dem Nomen verwehrt wegen der Bedeutung als Eigennamen und des verkürzbaren Anschluß-Alifs, vgl. 'alkâ, artâ. Diese haben die Flexion nicht, da sie als Eigennamen stehn und das Anschluß-Alif haben, welches dem Alif feminini in der Hinsicht gleicht, daß die Formen, in denen es sich findet, in diesem Fall, d. h. wenn sie als Eigennamen gebraucht werden, das Tâ fem. nicht annehmen. So bildet man von 'alkâ nie 'alkâ-tun, wie man von ḡublâ nicht ḡublâtun bildet. Ist das Wort mit dem Anschluß-Alif kein Eigenname wie 'alkâ und artâ bevor sie als Eigennamen gebraucht wurden, so haben sie die Flexion, denn in diesem Zustande gleicht das Alif in ihnen nicht dem Alif feminini. Dasselbe findet statt, wenn das Anschluß-Alif gedehnt ist wie 'ilbâ'un. Man flektirt das Wort, worin es vorkommt, sei es Eigenname oder ein Unbestimmtes.

„Der Eigenname hat die vollständige Flexion nicht, wenn er durch Abweichung entstanden ist, wie die Form fu'alu der Bestätigung oder wie tu'alu. Die Abweichung und innere Bestimmtheit bewirken die schwache Declination von saḡaru, wenn damit die Individualisirung (d. h. die Beschränkung auf den heutigen Tag) bezeichnet wird.“ v. 670.

Erkl. Die vollständige Flexion eines Nomen, das als Eigennamen gebraucht wird oder demselben gleicht, und in dem die Abweichung stattfindet, wird stets verwehrt. Dies geschieht an drei Stellen: 1) bei den Bestätigungs- d. i. Verstärkungs-Worten der Form fu'alu. Sie haben die vollständige Flexion nicht, da sie den Eigennamen ähneln und man in ihnen abgewichen ist; vgl. g'uma'u urspr. g'am'âwâtun, denn der Singular ist g'am'â'u, man weicht also von g'am'âwâtun zu g'uma'u ab. Diese Form ist determinirt durch die supponirte Annexion d. i. g'uma'uhunna. Die Definition dieser Worte ist der Definition der Eigennamen darin ähnlich, daßs auch sie determinirt sind doch in der Wortform eigentlich nichts determinirendes liegt. 2) Die Eigennamen, bei denen man zu der Form fu'alu abweicht, vgl. 'umaru urspr. 'âmirun. Diese haben die Flexion nicht, da sie als Eigennamen stehn und in ihnen die Abweichung statt hat. 3) saḥara, wenn man damit einen bestimmten Tag bezeichnen will, vgl. „ich kam zu dir Freitag morgen (g'i'tuka jauma-l-g'um'ati saḥara).“ saḥara hat die Flexion nicht, wegen der Abweichung, und weil es dem Eigennamen ähnlich ist, denn man weicht hier von as-saḥara, das ein bestimmter Begriff ist ab. Das bestimmte Wort muß ursprünglich mit al stehn und man weicht hier davon ab. Die Bestimmung von saḥara gleicht der Bestimmung des Eigennamen von der Seite, daßs man es nicht mit dem Artikel ausspricht.

„Setze indeclinable auf Kasr die Form fa'âli als einen Eigennamen Feminini. Dies ist ähnlich dem g'us'amu. Bei den Tamîmiten flectire das indeterminirt Stehende von allen den Worten, auf welche die Determinirung Eindruck machte.“

Erkl. Ist der Eigennamen nach der Form fa'âli, vgl. ḥaḍâmi, so haben die Araber zwei Behandlungsweisen. Die Ḥig'âziten lassen es indeclinable auf Kasr, vgl. ḥaḍâmi; die Tamîmiten flectiren es nach der schwachen Declination, da es als Eigennamen steht und die Abweichung in ihnen ist, urspr. ḥaḍimatun, râkis'atun, worauf man zu ḥaḍâmu und raḥâs'u abwich, wie man von 'âmirun und g'âs'imun zu 'umaru und g'us'amu abwich. Verf. giebt an, daßs das Wort, welches die vollständige Flexion aus dem Grunde nicht hat, weil

es als Eigenname steht und dazu noch eine andere Ursache hatte, die vollständige Flexion bekomme, wenn die Eigenschaft des Eigennamen dadurch, daß das Wort indeterminirt steht, weicht; da dann die eine Ursache entfernt ist, und eine Ursache die Verhinderung an der Flexion nicht bewirken kann, vgl. ma'dīkaribun, ġatafānun, fāṭimatun etc., die alle Eigennamen waren und deshalb die vollständige Flexion nicht hatten, weil dazu noch eine Ursache hinzukam. Setzt man diese Worte aber indeterminirt, so haben sie die vollständige Flexion, weil nun die eine Ursache entfernt ist, indem sie nicht als mehr als Eigennamen stehn.

Das Resumé: Die Eigennamen haben die vollständige Flexion nicht, bei der Zusammensetzung, der Vermehrung durch ānu, dem Femininum, der Fremdartigkeit, der Verbalform, dem verkürzbaren Anschluß-Alif, und der Abweichung.

„Die defectiven Formen von ihnen wählen in ihrer Flexion die Weise von ġawârin.“

Erkl. Alle defectiven Formen, deren entsprechende Paradigmata bei dem vollständigen starken Verbum die vollständige Flexion nicht hatten, verhalten sich ebenso, außer daß sie wie ġawârin darin gehn, daß sie im Nominativ- und Genit. mit dem stellvertretenden Tanwīn stehn und im Accus. Faṭḥ ohne Tanwīn haben, vgl. ḵâḍīn als Eigenname einer Frau. Denn das entsprechende Paradigma beim starken Verbum wäre ḍâribu als Eigenname einer Frau. Dies hat die vollständige Flexion nicht, da es als Eigenname steht und Femininum ist. So hat auch ḵâḍīn die vollständige Flexion nicht, da es als Eigenname und als Femininum steht. Es gleicht dem ġawârin darin, daß es am Ende Jâ mit voraufgehendem Kasr hat und ebenso geht.

„Wegen Verszwangs und entsprechender Stellung wird das Wort flectirt, dem diese Flexion verwehrt war. Auch wird bisweilen das Flectirbare nicht flectirt.“ v. 675.

Erkl. Beim Verszwang kann das unvollständig Flectirbare vollständige Flexion haben, vgl. „Schau aus mein Freund, ob du nicht Kameelreiterinnen siehst (min za'î'ini).“ Dies ist häufig und hierin stimmen die Baṣrenser und Kû-

fenster überein. Auch kommt die Flexion wegen der entsprechenden Stellung vor, vgl. Kur. 76, 4. „Fuß und Nackenfessel im Feuer.“ *salâsilân* ist hier flectirt, weil es in der Stellung dem Nachstehenden entspricht. Die Verhinderung des vollständig flectirbaren Worts an der Flexion wird im Verszwang von einigen erlaubt, von anderen aber, nämlich den meisten Basrensern verwehrt. Man beruft sich in Hinsicht der Verwehrung auf die Stelle: „zu denen, welche sie gezeugt haben, gehört der ‘Amir der lange und breite.“ Man verwehrt hier dem ‘*âmir* die Flexion, während doch nur die Eigenschaft als Eigenname hervortritt.

LV. Die Declination des Verbum.

(i'râbu-l-fi'li).

„Setze ein Imperfectum in den Nominativ (Indicativ), wenn es von einem Regens des Accusativ (Subjunctiv) und des G'azm frei ist, vgl. *tas'adu*.“

Erkl. Ist das Imperfectum von einem Regens des Accusativ (Subjunctiv) und einem Regens des G'azm frei, so steht es im Nominativ (Indicativ). Man streitet darüber, was den Indicativ bewirke. Die Einen meinen, es stehe im Indicativ, da es an der Stelle des Nomen stehe; in *zaidun jadribu* stehe *jadribu* an der Stelle von *dâribun* und deshalb sei es im Nominativ (Indicativ). Auch sagt man, es stehe im Indicativ, weil es frei sei von einem Regens des Accus. (Subjunctiv) und einem Regens des G'azm, so ist die Meinung des Verf.

„Durch *lan* setze in den Subjunctiv, wie auch durch *kai* und *an*; dies letztere darf aber nicht nach einem Verbum des Wissens stehn. Durch *an* nach *zanna* setze den Subjunctiv, halte aber auch den Indicativ für richtig. Im letzteren Fall, halte es für das aus *anna* erleichterte *an*; dies ist durchgängig.“

Erkl. Das Imperfectum steht im Subjunctiv, wenn bei ihm eine denselben regierende Partikel steht d. i. *lan*, *kai*,

an, **idan**, vgl. **lan adriba**, **g'í'tu likai ata'allama**, **urídu an takûma** und **idan ukrimaka** im Nachsatz von **átika**. Steht **an** nach **'alima** und solchen Verben, die etwas Sicheres bezeichnen, so muß der Indicativ des Verbum folgen, und in diesem Fall ist **an** aus **anna** erleichtert, vgl. **'alimtu an jakûmu** urspr. **annahu jakûmu**, **an** ist das erleichterte **anna**; das Nomen desselben fiel weg und es bleibt nur das **Habar**. Dieses **an** regiert nicht den Subjunctiv, denn es hat nur der Form nach zwei Buchstaben, ist aber eigentlich dreibuchstabig; jenes hingegen ist zweibuchstabig der Form und dem Wesen nach. Steht **an** nach **zanna** und dgl., d. h. den Verben, die das Wahrscheinliche bezeichnen, so sind bei dem folgenden Verbum zwei Auffassungen möglich: 1) der Subjunctiv, in dem man **an** als eine den Subjunctiv regierende Partikel behandelt; 2) der Indicativ, da es aus dem schweren **anna** erleichtert ist, vgl. **zanantu an jakûmu**, **jakûma**. Die restitutio beim Indicativ: **zanantu annahu jakûmu**. **an** ist das erleichterte **anna**, sein Nomen fiel aus, und es blieb das **Habar**, nämlich das Verbum mit seinem Subject.

„Einige setzen **an** da, wo es richtigerweise die Rection haben könnte, ohne Rection, indem sie es als das ihm verwandte **mâ** betrachten.“

Erkl. Einige Araber geben dem den Subjunctiv regierenden **an** keine Rection auf das Verbum Imperfect. Wenn **an** auch nicht nach den Verben, die das Gewisse oder das Wahrscheinliche bezeichnen, steht, so tritt doch das Verbum nach ihnen in den Indicativ, indem diese es wie das verwandte **maṣdar**artige **mâ** betrachten, weil beide **mâ** und **an** das gemein haben, daß sie sich durch das **Maṣdar** wiederherstellen lassen. Man sagt **urídu an takûmu**, wie man sagt **'ag'ibtu minmâ taf'alu**.

„Man setzt durch **idan** das wirkliche Futurum in den Subjunctiv, wenn es voransteht und das Verbum gleich nach ihm verbunden ist, oder dicht vor demselben der Schwur steht; Subjunctiv und Indicativ sind beim Verbum möglich, wenn **idan** nach einer Verbindungspartikel steht.“ v. 680

Erkl. **idan** gehört zu den den Subjunctiv regierenden

Partikeln, doch regiert es den Subjunctiv nur unter Bedingungen: 1) muß das Verbum wirklich Futurum sein; 2) muß es am Anfang stehn; 3) darf zwischen ihm und dem Subjunctiv keine Trennung eintreten; vgl. âtika, Antwort: idan ukrimaka. Ist aber das Verbum nach ihm Praesens, so steht es nicht im Subjunctiv, vgl. uhibbuka, Antwort idan azunnuka şâdikân; azunnu steht hier im Indicativ. So muß auch das nachstehende Verbum im Indicativ folgen, wenn idan nicht zu Anfang steht, vgl. zaidun idan ju-krimuka. Geht dem idan eine Verbindungs-Partikel voraus, so ist beim Verbum Indicativ und Subjunctiv möglich, vgl. wa'idan ukrimuka oder ukrimaka. So ist auch der Indicativ nach idan nothwendig, wenn zwischen idan und dem Verbum eine Trennung eintritt, vgl. idan zaidun ju-krimuka. Geschieht jedoch die Trennung durch den Schwur, so steht das Verbum im Subjunctiv, vgl. idan wal-lahu ukrimaka.

„Zwischen lâ und dem Lâm des Genitivs ist das Hervortreten von an, das den Subjunctiv regiert, nothwendig. Fehlt lâ, so regiert an, sei es, daß es hervortritt oder verschwiegen ist. Nach der Negation von kâna muß man nothwendig an verschweigen; so wird auch nach au, an dessen Stelle richtigerweise hattâ oder illâ stehn kann, an verschwiegen.“

Erkl. Unter den übrigen, den Subjunctiv regierenden Partikeln hat an speciell die Eigenschaft, daß es sichtbar hervortretend oder verschwiegen regiert. an tritt sichtbar hervor, wenn es zwischen dem Lâm des Genitivs und der Negation lâ steht, vgl. g'ituka li'allâ taḍriba zaidân. Möglicherweise kann man an hervortreten lassen, wenn es nach dem Lâm des Genitivs steht und die Negation lâ nicht dabei ist, vgl. g'ituka li'akra'a und li'an akra'a. So verhält es sich, wenn das negative kâna ihm nicht vorangeht. Ist dies aber der Fall, muß man an nothwendig verschweigen, vgl. mâ kâna zaidun lijaffala, vgl. Kur. 8, 33. „Nicht ist Gott, daß er sie bestrafe, während du unter ihnen.“ Nothwendig muß an nach dem au, das durch hattâ oder illâ restituirt wird, verschwiegen werden. an wird durch hattâ restituirt, wenn das Verbum vor ihm zu denjenigen gehört, die eine nach und nach aufhörende Handlung

bezeichnen. Es wird durch illâ restituirt, wenn es nicht so ist; zum Ersten:

Vgl. „Ich werde das Schwere leicht finden, bis daß (au) ich die Wünsche erreiche. Nur dem Ausharrenden geben sich die Hoffnungen zur Leitung hin.“

Vgl. zum Zweiten: „Wenn ich nur die Lanzen eines Stammes befühlte, so zerbrach ich ihre Knöchel (unteren Enden), außer wenn sie (au) recht standen.“

„Nach ḥattâ ist ebenfalls die Verschweigung von an v. 685. nothwendig, vgl. „sei gütig, damit du den Traurigen erfreust (ḥattâ tasurra).“

Erkl. ḥattâ gehört zu den Partikeln, die nach sich die Verschweigung von an verlangen, vgl. sirtu ḥattâ adhûla-l-balada „ich ging, damit ich endlich einträte in die Stadt.“ ḥattâ ist eine Partikel des Genitivs und adhûla steht im Subjunctiv durch ein nach ḥattâ supponirtes an. So verhält es sich, wenn das folgende Verbum ein wirkliches Futurum ist; ist es aber Praesens, oder kann es durch ein Praesens erklärt werden, so steht das Verbum nothwendig im Indicativ.

„Das dem ḥattâ Folgende setze, wenn es ein Praesens ist oder darauf zurückgeführt werden kann, in den Nominativ. Setze in den Subjunctiv das Futurum.“

Erkl. Du sagst sirtu ḥattâ adhûlu-l-balada mit dem Indicativ, wenn du dies während du eintrittst aussprichst; so ist es auch, wenn der Eintritt schon stattfand und man die Erzählung dieses Zustandes beabsichtigt (Imperfectum historicum).*)

„Nach dem fa im Nachsatze einer reinen Negation oder eines reinen Strebesatzes regiert an; die Verschweigung desselben macht den Subjunctiv nothwendig.“

*) Es giebt somit bei ḥattâ vier Fälle: ḥattâ adhûlu heißt ganz abgesehen von der Absicht, 1) bis ich eintrat, Imperfectum historicum, oder 2) bis ich jetzt eintrete, Praesens, 3) ḥattâ adhûla heißt, damit ich einträte, Futurum, und 4) ḥattâ dahaltu: bis ich wirklich eintrat, Perfectum.

Erkl. an setzt das Imperfectum in den Subjunctiv, während es nach einem fa, das den Nachsatz zu einer reinen Negation und einem reinen Strebesatz einleitet, wegfallen muß, vgl. mâ ta'tînâ fatuḥadditânâ, „nicht kommst du zu uns, daß du uns erzählen könntest.“ Vgl. Kur. 35, 33. „Nicht werden sie vernichtet, daß sie sterben (fajamûtû).“ Eine Negation ist rein, wenn sie von einer Position frei ist; ist sie aber nicht frei davon, so muß das Verbum nach fa im Indicativ stehn, vgl. mâ an illâ ta'tînâ fatuḥadditûnâ, „nichts geschieht als daß du zu uns kommst und uns erzählst.“ Der Strebesatz umfaßt den Imperativ, Prohibitiv, den Segenswunsch oder die Verwünschung, die Frage, den Vorschlag, die Anreizung und den Wunsch.

Vgl. den Imperativ in: „Komm zu mir, o Kameelin, lauf einen weitausgreifenden Trab zu Sulaimân, daß wir dann uns ruhn (fanastariḥa).“

Vgl. den Prohibitiv Kur. 20, 83. „Seiet nicht widerspenstig (lâ tatġû) darin, daß euch nicht mein Zorn treffe.“

Vgl. den Anruf: „O mein Herr hilf mir, daß ich nicht verlassen sei.“

Vgl. „Mein Herr, verleihe mir Glück, daß ich nicht abweiche vom Wandel der auf besseren Pfaden Gehenden (falâ a'dila).“

Vgl. die Frage Kur. 7, 51. „Haben wir Fürbitter, daß sie für uns bitten (fajas'fa'û)?“

Vgl. den Vorschlag (al-arḍu): „Willst du nicht absteigen bei uns, daß du Gutes erreichst (fatuṣġiba)?“

Vgl. „O Sohn der Edlen, willst du nicht nahen, so daß du sähest (fatuṣġira) was sie dir schon berichtet, denn nicht ist ein Sehender wie ein Hörender.“

Vgl. die Anreizung Kur. 63, 10. „Wenn du mich doch nicht zurückgelassen hättest bis zur nahen Zukunft, so daß ich spenden und zu den Wohlthuenden gehören könnte (fa'aṣ-saddaka wa'akûna).“

Vgl. den Wunsch: „O hätte ich doch Geld, daß ich spenden könnte davon.“

Vgl. Kur. 4, 75.: „O gehörte ich doch zu ihnen, daß ich großes Heil davon trüge!“

Ein Strebesatz ist rein, wenn er weder durch ein Nomen verbalet noch in der Form einer Aussage ausgedrückt ist. Ist er durch eins von diesen beiden ausgedrückt, so muß das dem fa folgende Verbum im Indicativ stehn. Vgl. „Still, so will ich dir wohl thun sah fa'uhsinu ilaika.“ Vgl. „Du hast genug geredet, daß die Menschen schlafen (faḥasbuka-l-ḥadiṭu fajanâmu-n-nâsu).“

„wa ist wie fa, wenn es den Sinn von ma'a gewährt, vgl. „nicht sollst du kräftig sein und zugleich Furcht zeigen.“

Erkl. In allen Stellen, in welchen das Imperfectum durch die nothwendige Verschweigung von an nach fa im Subjunctiv steht, steht es auch durch ein nothwendig verschwiegenes an nach dem wa, das ein Mitsein bezeichnet, im Subjunctiv; vgl. Kur. 3, 163. „Während Gott noch nicht diejenigen von Euch, welche kriegten, kennt, und auch noch nicht (waja'lama) die Ausharrenden.“

Vgl. „Ich sprach, rufe du, während ich will rufen (wa'ad'uwa), denn daß zwei Rufer rufen, giebt größere Rufkraft.“

Vgl. „Verwehre nicht eine Untugend, die du selbst thust, eine große Schmach ist es dir, wenn du sie gethan (wata'tija mitlahu).“

Vgl. „War ich nicht euer Nachbar, während zwischen mir und Euch Liebe und Brüderschaft war (wajakûna).“

Bedeutet aber wa nicht ein Mitsein, sondern will man damit nur eine Gemeinschaft zwischen zwei Handlungen darstellen, und will man das dem wa folgende Verbum als Ḥabar zu einem weggenommenen Muḥtada' setzen, so ist der Subjunctiv nicht möglich. Daher sind z. B. im Satz lâ ta'kuli-s-samaka wa tas'ribu, ba, bi, -l-labana, drei Auffassungen möglich: 1) G'azm wegen der Gemeinschaft der beiden Verba; 2) Indicativ wegen der Verschweigung eines Muḥtada' = wa'anta tas'ribu-l-labana; 3) der Subjunctiv wegen der Prohibition, beides zusammen zu thun = nicht geschehe es von dir, daß du den Fisch essest, und

zugleich Milch trinkeſt. Das letzte Verbum iſt dann durch ein verſchwiegenes an regiert.

„Nach einem nicht negirten (Vordersatz) ſetze G'azm, wenn fa ausfällt und der Nachſatz intendirt wird.“

Erkl. Im Nachſatz eines nicht negativen Satzes, ſetze bei den vorher erwähnten Fällen G'azm, wenn fa ausfällt und der Nachſatz doch intendirt wird, vgl. zurnî azurka; ſo iſt es auch bei den übrigen Fällen. Ob der Nachſatz im G'azm ſteht durch die im Sinne behaltene Condition = zurnî wa'in tazurnî azurka, oder durch den Vordersatz, darüber ſind zwei Meinungen. Das G'azm kann bei einer Prohibition nicht ſtehn; man ſagt nie mâ ta'tinâ tuḥadditnâ.

- v. 690. „Für ein G'azm nach einer Prohibition iſt die Bedingung geſtellt, daß man vor lâ in ſetze. Dabei iſt kein Widerſpruch.“

Erkl. G'azm iſt bei dem Ausfallen von fa nach einer Prohibition unmöglich außer unter der Bedingung, daß die Bedeutung ſich durch die reſtitutio eines Eintritts von in vor lâ ergebe. Man ſagt lâ tadnu min al-asadi taſlam, da den richtigen Sinn gäbe: in lâ tadnu. Doch kann man G'azm nicht ſetzen, wenn es heiſt lâ tadnu min al-asadi ja'kuluka, da nicht richtig wäre, in lâ tadnu min al-asadi ja'kuluka. Dies erlaubt zwar al-Kisâ't, darauf bauend, daß bei ihm der Eintritt des in vor lâ nicht als Bedingung geſetzt werde; er ſetzt G'azm bei dem Sinn in tadnu min al-asadi ja'kulka.

„Iſt der Imperativ durch eine andere Form als if'al ausgedrückt, ſo ſetzt man den Nachſatz nicht in den Subjunctiv, ſondern wählt G'azm.“

Erkl. Wie oben erwähnt, iſt der Subjunctiv nach fa unmöglich bei dem Imperativ, welcher durch ein Verbalnomen oder durch die äußere Form der Aussage angedeutet wird; fällt aber fa weg, ſo ſetzt man den Nachſatz mit G'azm, vgl. ſah uḥsin ilaika.

„Das Verbum nach fa ſteht im Subjunctiv, wenn es die Hoffnung ausdrückt, wie auch bei dem den Wunsch ausdrückenden Verbum der Subjunctiv ſteht.“

Erkl. Alle Kûfenser erlauben, daß die Hoffnung wie der Wunsch behandelt werde und der durch fa verbundene Nachsatz im Subjunctiv stehe, wie dies beim Nachsatz des Wunsches der Fall ist. Ihnen folgt Verf., vgl. Ḳur. 40, 38. „Vielleicht daß ich erreiche die Regionen, die Regionen der Himmel, und dann von oben ihn (den Gott des Mose) schaue (fa'attali'a in der Lesart des Ḥaṣṣ nach 'Aṣim).“

„Wird mit einem bloßen Nomen ein Verbum verbunden, setzt man dasselbe in den Subjunctiv, sei es daß an steht oder wegfällt.“

Erkl. Durch ein weggefallenes oder gesetztes an kann nach einer Verbindungspartikel, der ein reines Nomen vorangeht, d. i. ein Nomen, mit dem man nicht den Sinn eines Verbum bezeichnen will, der Subjunctiv stehn.

Vgl. „Das Anlegen der 'Abâ'a (schweren Mantels), während mein Auge heiter ist, ist mir lieber als das Anlegen feiner weicher Kleider (lubsu 'abâ'atin watakarra 'aini).“

taḳarra steht durch ein weggefallenes an im Subjunctiv. Dies an kann wegfallen, da ihm ein reines Nomen vorausgeht.

Vgl. „Fürwahr ich und der Umstand, daß ich den Sulaik tödtete, dann aber den Blutpreis für ihn bezahlte (tumma aḳilahu), ist wie der Stier, der geschlagen wird, wenn die Kühe nicht trinken wollen.“

Vgl. „Wäre nicht die Erwartung eines ungestümen Forderers, den ich dann versöhnte (fa'urdijahu), nicht würde ich einen Zeitgenossen dem anderen vorziehen.“

Vgl. Ḳur. 42, 50. „Nicht kommt es dem Sterblichen zu, daß Gott ihn anrede, außer als Offenbarung, oder hinter einem Vorhang, oder daß er ihm sende einen Boten (aujursila nach wahjân).

Ist das Nomen nicht rein d. h. wird damit der Sinn eines Verbum ausgedrückt, so ist der Subjunctiv des verbundenen Verbum unmöglich, vgl. aṭ-tâ'iru fajaḡḡabu zaidun aḡ-ḡubâbu: „Diejenigen Thiere, welche fliegen, worauf Zaid zürnt, sind die Fliegen“. jaḡḡabu ist verbunden mit aṭ-tâ'iru, welches kein reines Nomen ist, sondern an der Stelle

des Verbum darum steht, weil es die Šila von al ist, und die Šila ursprünglich ein Satz sein muß: aṭ-ṭā'iru = al-ladī jaṭīru. Als man al setzte, wich man vom Verbum zum Part. act. ab, da al nur vor Nomina tritt.

„Abnorm ist bei der Wegnahme von an der Subjunctiv, auſser in einigen vorkommenden Fällen; nimm an was ein gültiger Zeuge d. i. eine Autorität überliefert hat.“

Erkl. Alle übrigen Fälle, in denen der Subjunctiv durch ein weggefallenes an steht, sind abnorm, vgl. „befehl ihm, daſs er es grabe (murhu jahfirahā)“, so auch „faſs den Räuber bevor er dich faſse (ḥuḍi-l laṣṣa ḵabla ja'ḥuḍaka).“

Vgl. „O du, der du mich abhälst, daſs ich zugegen sei (ahḍura) beim Kampfe und daſs ich Theil nehme an den Ergötzungen, kannst du mich ewig leben machen?“

LVI. Die Regens des G'azm.

(‘awāmilu-l-g'azmi).

v. 690. „Durch Lā und Lām setze G'azm im Verbum im Sinne des Imperativ, so auch durch lam und lammā „noch nicht“. Setze G'azm durch in, man, mā, mahmā, ajjun, matā, ajjāna, aīna, idmā, ḥaitumā und annā. idmā ist eine Partikel wie in, und die übrigen Regens des G'azm sind Nomina.“

Erkl. Die Partikeln, durch die man ein Imperfectum in G'azm setzt, zerfallen in zwei Theile: 1) die, welche nur ein Verbum in G'azm setzen; diese sind: a. das Lām, welches den Imperativ bezeichnet, vgl. lijakum zaidun („stehe doch Zaid auf“); oder einen Anruf, vgl. „möge doch dein Herr über uns verfügen lijakḍi“; b. lā, welches die Prohibition bezeichnet, vgl. Kur. 9, 40. „Sei nicht betrübt (la taḥzan), Gott ist mit uns“; oder das eine Verwünschung oder Anwünschung ausdrückt, vgl. „o Herr, bestrafe uns nicht“; c. lam und lammā, welche eine Negation bezeichnen. Diese sind beide speciell dem Imperfectum bestimmt, doch ändern sie dessen Sinn zum Perfectum, vgl. lam jakum zaidun,

nicht stand auf Zaid. Das durch lammâ Negirte ist nur mit der Bedeutung der Gegenwart verbunden, „noch nicht ist 'Amr aufgestanden“; 2) die, welche zwei Verba in G'azm setzen, d. i. die Conjunction; a. in, vgl. Kur. 2, 284. „Wenn ihr offenbart, was in euren Seelen ist oder es verbergt, wird Gott euch zur Rechenschaft ziehn (wa'in tubdû au tuhûhu).“ b. man, vgl. „wer schlechtes thun sollte (man ja'mal), dem wird danach vergolten.“ c. mâ, vgl. „was ihr Gutes thun mögt (mâ taf'alû) Gott wird es wissen.“

d. mahmâ, vgl. „Sie sprachen, was du immer für Zeichen bringst (m Mahmâ ja'tinâ bihi), fürwahr du willst uns damit verführen, und nicht glauben wir dir.“

e. ajjun, vgl. „Was ihr immer in der Anrufung Gottes für eine Anrede gebraucht, wisset er hat die schönsten Namen (ajjân mâ tad'û).“

f. matâ, vgl. „Wenn du zu ihm gelangst (matâ ta'tihi), während du gehst nach dem Glanz seines Feuers, so wirst du das beste Feuer finden, bei dem der beste Anzünder ist.“

g. ajjâna, vgl. „So oft immer wir dich schützten (ajjâna nu'minka), warst du sicher vor anderen, und wenn du nicht Sicherheit von uns erreichdest, hörtest du nicht auf zu fürchten.“

h. ainamâ, vgl. „Wo nur immer der Wind sie sich hinbiegen läßt, beugt sie sich hin (ainamâ tumajjilhâ).“

i. idmâ, vgl. „Fürwahr, wenn immer du thust (idmâ ta'ti) das, was du anderen befehlst, wirst du den, dem du befohlen, gehorsam finden.“

k. haitumâ, vgl. „Wo nur immer du stehst (haitumâ tastakim), wird Gott dir Glück verleihn in der Zukunft.“

l. annâ, vgl. „Meine beiden Freunde, wie nur immer ihr zu mir kommt, ihr kommt zu einem Freunde, der nichts anderes thun wird, als was euch gefällt (annâ ta'tijânja).“

Die Partikeln, welche zwei Verba in G'azm setzen, sind alle Nomina, in und idmâ ausgenommen. Dies sind ursprünglich zwei Partikeln, wie auch die Wörter, welche nur ein Verbum in G'azm setzen, alles Partikeln sind.

„Die erwähnten Nomina verlangen zwei Verba. Eine Condition (s'art) geht voraus, und es folgt der Nachsatz (g'azâ), der auch als (Antwort g'awâb) bezeichnet wird.“

Erkl. Die im vorigen Verse erwähnten Regens des G'azm verlangen zwei Sätze nach sich, wovon der eine, der Voraufgehende, Bedingungssatz (s'art) und der zweite, der Nachgestellte, Antwort (g'awâb) oder Nachsatz (g'azâ) heisst. Der erste Satz muß ein Verbal-Satz, der zweite sollte es ursprünglich auch sein, doch kann er auch als ein Nominal-Satz auftreten, vgl. in g'â'a zaidun akramtuhu und in g'â'a zaidun falahu-l-faḍlu.

„Man findet beide Sätze im Perfectum oder Imperfectum, oder in verschiedenen Zeiten.“

Erkl. Sind Vorder- und Nachsatz zwei Verbalsätze, so gehen sie nach vier Weisen: 1) Beide Verba sind Perfecta, dann sind beide virtuell g'azmirt, vgl. Kur. 17, 7. „Handeltet ihr wohl, so handeltet ihr für euch selbst wohl.“

2) Beide Verba sind Imperfecta, wie Kur. 2, 284. „Wenn ihr offenbart was in eurem Innern, oder es verbergt, so wird Gott dafür von euch Rechenschaft verlangen.“

3) Das erste Verbum ist Perfectum und das zweite Imperfectum, vgl. Kur. 11, 18. „Wenn er das irdische Leben und seinen Prunk will, so wollen wir ihnen ihre Werke in derselben vollständig belohnen.“

4) Das erste ist Imperfectum und das zweite Perfectum. Vgl. „Wenn mich einer täuscht mit etwas schlechtem, so bin ich für ihn wie ein Würgeknochen zwischen seiner Kehle und seiner Schlagader.“

Vgl. die Ueberlieferung: „Wer nur immer in der höchst werthvollen Nacht zum Gebet sich erhebt, dem wird, was vorher geschahn, vergeben.“

v. 700.

„Nach einem Perfectum ist es gut, den Nachsatz in den Indicativ zu stellen, aber nach einem Imperfectum den Indicativ des Verbums zu setzen, ist schwach.“

Erkl. Ist im Vordersatz ein Perfectum und im Nachsatz ein Imperfectum, so kann man das Imperfectum mit G'azm oder in den Indicativ stellen. Beides ist gut, vgl. in g'â'a zaidun jaḵum 'amrûn und jaḵûmu 'amrûn.

Vgl. „Wenn zu ihm kommt ein Freund am Tage einer Bitte, so spricht er: nicht verborgen ist mein Geld und nicht verwehrt.“

Ist aber im Vordersatz ein Imperfectum und ebenfalls im Nachsatz, so muß das letztere mit G'azm stehn: der Indicativ ist schwach.

Vgl. „O Akra', Sohn des Hābis, o 'Akra', fürwahr du, wenn dein Bruder niedergeworfen wird, wirst auch du niedergeworfen.“

„Verbinde mit fa sicher einen Nachsatz, der, wenn er für in oder eine andere Partikel als Vordersatz gesetzt würde, sich nicht als solchen setzen ließe.“

Erkl. Kann der Nachsatz nicht Vordersatz sein, so muß er mit fa verbunden werden, wie z. B. der Nominalsatz g'ā'a zaidun fahuwa muḥsinun, oder der Imperativ g'ā'a zaidun faḍribhu, oder der durch mā oder lan negirte Verbsatz, vgl. in g'ā'a zaidun famā aḍribuhu und falan aḍribahu. Kann aber der Nachsatz ein Vordersatz sein, wie z. B. ein Imperfectum, das weder durch mā oder lan negirt, noch durch die Aufschubspartikeln noch durch ḵad verbunden ist, oder auch ein vollständig conjugirbares Perfectum, das nicht mit ḵad verbunden ist; so ist es nicht notwendig, den Nachsatz durch fa zu verbinden, vgl. in g'ā'a zaidun jag'ī'u 'amrūn oder ḵāma 'amrūn.

„Es vertritt fa das idā der Ueberraschung, vgl. wenn du gütig bist, siehe (idā) so üben wir Vergeltung.“

Erkl. Ist der Nachsatz ein Nominalsatz, so muß man denselben mit fa verbinden. Man kann das idā der Ueberraschung an die Stelle von fa setzen, vgl. Kur. 30, 35. „Wenn sie ein Uebel trifft wegen dessen, was vorher ihre Hände bereitet hatten, siehe (idā), so verzweifeln sie.“ Verf. fügt nicht die Beschränkung hinzu, daß der Satz ein Nominalsatz sein müsse, da er sich dessen überheben kann und es aus dem Beispiel hervorgeht, vgl. in tag'ud idā lanā mukāfa'atun.

„Wenn das Verbum nach dem Nachsatz mit fa oder wa verbunden wird, so kann es dreifach behandelt werden.“

Erkl. Steht nach dem Nachsatz des Vordersatzes ein Imperfectum durch *fa* oder *wa* verbunden, so kann man es dreifach behandeln. Man kann es in G'azm, Indicativ und Subjunctiv setzen, vgl. Kur. 2, 284 mit allen drei Lesarten; „wenn ihr offenbart oder verbergt, was in eurem Innern ist, so wird euch Gott zur Rechenschaft ziehn und wird vergeben (*fajağfir*, *firu*, *fira*), wem er will.“

Vgl. „Wenn Abû-Ḳâbûs untergeht, so geht der Frühling Menschen und der heilige Monat unter. Wir fassen nach ihm an das Schwanzende (d. i. das schlechteste) eines Lebens, welches in Betreff des Rückens keinen Buckel hat.“

„Im G'azm oder Subjunctiv steht ein Verbum nach *wa* oder *fa*, wenn es von den beiden Sätzen umgeben ist.

Erkl. Steht zwischen dem Verbum des Vordersatzes und des Nachsatzes ein Imperfectum mit *fa* oder *wa* verbunden, so kann es im G'azm und Subjunctiv stehn. Vgl. in *jaḡum zaidun wajahrug'* oder *jahrug'a ḥâlidun ukrimka*.

Vgl. „Wer sich uns naht und demüthig ist, wir nehmen ihn als Gast auf; nicht fürchte er Ungerechtigkeit oder Beleidigung, so lange er bleibt.“

v. 705.

„Der Vordersatz macht einen Nachsatz entbehrlich, der schon bekannt ist; das Umgekehrte kommt bisweilen vor, wenn der Sinn verstanden wird.“

Erkl. Man kann den Nachsatz eines Vordersatzes wegnehmen. Dies findet statt, wenn eine Hinweisung auf die Wegnahme sich vorfindet, vgl. *anta zâlimun in fa'alta*; der Nachsatz fiel aus, weil *anta zâlimun* darauf hinführt, *rest. anta zâlimun in fa'alta fa'anta zâlimun*. Dies kommt häufig in der arabischen Sprache vor; doch das Umgekehrte, die Wegnahme des Vordersatzes und die Begnügung mit dem Nachsatz ist selten.

Vgl. „Entlaß sie, denn nicht bist du ihr ebenbürtig, wo nicht, so erhebt sich das Schwerdt über deinen Scheitel.“

„Wenn ein Vordersatz und ein Schwur zusammenkommen, so nimm den Nachsatz des Nachgestellten weg, dies ist nothwendig.“

Erkl. Beide, der Vordersatz und der Schwur, nehmen einen Nachsatz für sich in Anspruch. Der Nachsatz eines Vordersatzes steht entweder im G‘azm oder mit fa verbunden. Der Nachsatz eines Schwursatzes wird, wenn er ein bejahender Verbalsatz, der mit dem Imperfectum beginnt, ist, durch Lâm oder Nûn bestätigt, vgl. wal-lahi la‘aḍribanna zaidân; beginnt derselbe aber mit einem Perfectum, so wird er mit Lâm und ḳad verbunden: wal-lahi laḳad ḳâma zaidun. Ist der Nachsatz des Schwures ein Nominalsatz, so wird er durch inna und Lâm, oder durch inna allein, oder durch Lâm allein verknüpft, vgl. wal-lahi inna zaidân laḳâ‘imun, wal-lahi lazaidun ḳâ‘imun, wal-lahi inna zaidân ḳâ‘imun. Ist derselbe ein negativer Verbalsatz wird er durch mâ, lâ oder in negirt, vgl. wal-lahi mâ, lâ, in jaḳûmu zaidun. Ebenso ist es mit dem negativen Nominalsatz. Kommen nun Vordersatz und Schwur zusammen, so wird der Nachsatz des von ihnen Nachgestellten weggelassen, da der Nachsatz des ersteren darauf hinleitet. Vgl. in ḳâma zaidun wal-lahi jaḳum ‘amrûn, man nimmt hier den Nachsatz des Schwures weg, weil der Nachsatz des Vordersatzes denselben andeutet. Vgl. wal-lahi in ḳâma zaidun lajaḳûmanna ‘amrûn, man nimmt den Nachsatz des Vordersatzes weg, da der Nachsatz des Schwures darauf hinführt.

„Wenn beide sich einander folgen und ein Nomen (Mubtada’), das ein Habar hat, voraufgeht, so laß ganz allgemein den Vordersatz ohne Furcht vorwiegen.“

Erkl. Kommen Vordersatz und Schwur zusammen, so hat das Voraufgehende den Nachsatz, und wird der Nachsatz des Nachgestellten weggenommen. Dies ist der Fall, wenn ihnen nicht ein Mubtada’ voraufgeht. Ist aber dies der Fall, überwiegt ganz allgemein der Vordersatz, d. i. gleich viel, ob er vorauf oder nach steht. Der Vordersatz hat alsdann den Nachsatz und der Nachsatz des Schwures fällt weg, vgl. zaidun in ḳâma wal-lahi ukrimhu und zaidun wal-lahi in ḳâma ukrimhu.

„Bisweilen überwiegt auch nach einem Schwur ein Vordersatz, wenn auch ein Mubtada’ nicht voraufgeht.

Erkl. Selten kommt es vor, daß der Vordersatz den Schwur überwiegt in dem Fall, daß beide zusammenkommen, der Schwur voraufgeht und ein Muḩtada' mit ḩabar nicht voransteht.

Vgl. „Bei Gott, wenn du uns prüfst nach dem Kampfe einer Schlacht, wirst du uns nicht von dem Blute des Volkes frei finden (la'in munita lâ tulfinâ).“ Lâḩm steht hier als Einleitung eines ausgefallenen Schwurs, rest.: wal-lahi la'in. in ist eine Condition, deren Nachsatz tulfinâ im Gazm steht.

Der Nachsatz des Schwures fiel weg, da der Nachsatz des Vordersatzes ihn andeutet. Wenn man wie gewöhnlich verführe, daß der Nachsatz des Schwures, weil dieser voransteht, stehn müßte, so würde man lâ tulfinâ im Indicativ sagen.

LVII. Lau.

„lau ist eine Conditional-Partikel beim Perfectum, selten steht sie vor einem Imperfectum, doch nimmt man es wohl dann auf.“

Erkl. lau wird auf zweifache Weise gebraucht: 1) ist es maṣḩdarartig; das Kennzeichen dafür ist, daß an an seine Stelle treten kann, vgl. wadidtu lau ḩâma zaidun = ḩi-jâmahu. Darüber ist oben beim Maṣḩl (pag. 36.) gehandelt 2) Es ist ein conditionales; gewöhnlich folgt ihm dann ein Perfectum dem Sinne nach, vgl. lau ḩâma zaidun laḩumtu. Sibawaihi definirt lau, daß es eine Partikel für das sei, was in früherer Zeit im Fall war künftig einzutreten, weil ein anderes eintreten sollte, scil. aber nicht eingetreten ist (particula indicans quoderat eventurum). Bisweilen steht auch nach lau ein Futur dem Sinne nach, vgl. ḩur. 4, 10. „Fürwahr es sollen diejenigen fürchten, welche, wenn sie dürftige Kinder nach sich hinterließen (lau tarakû), dann auch fürchten würden.“

Vgl. „Wenn Lailâ-l-Aḩjalijja mich grüßen würde, während unter mir Steine und Steinplatten, fürwahr ich würde

freundlich wieder grüßen, oder es würde ihr zurufen eine Eule, von der Seite des Grabes aus rufend.“

„lau ist wie in speciell dem Verbum zugetheilt, doch v. 710. was lau anlangt, so wird bisweilen anna mit ihm verbunden.“

Erkl. Das conditionale lau kommt speciell nur beim Verbum vor, und tritt nicht vor das Nomen, wie auch das conditionale in. Doch tritt lau vor anna, dessen Nomen und Ḥabar, vgl. lau anna zaidân kâ'imun laḡumtu. Man ist uneins, wenn es sich so verhält. Einige behaupten, lau bleibe speciell dem Verbum zugetheilt, anna mit seiner Folge stehe an der Stelle des Nominativ eines Participium durch ein weggefallenes Verbum, rest. „lau tabata anna zaidân kâ'imun laḡumtu,“ wenn es feststeht, daß Zaid steht. Andere aber sagen, lau höre dann auf speciell dem Verbum anzugehören; anna mit seiner Folge stehe vor einem Muḡtada', dessen Ḥabar wegfiel, an der Stelle des Nominativ, vgl. rest. lau anna zaidân kâ'imun tâbitun laḡumtu = lau kijâmu zaidin tâbitun. Dies ist die Lehrweise des Sibawaihi.

„Folgt ein Imperfectum dem lau, wird es zum Perfectum gewandt; vgl. „hätte er sein Versprechen gehalten, hätte er genug gethan (lau jafi kafâ).“

Erkl. Folgt ein Imperfectum dem lau, so wird sein Sinn zum Perfectum umgewandelt.

Vgl. „Die Mönche von Midian und die ich dort gesehen zu haben mich entsinne, weinend, aus Furcht vor der Hölle Strafe sich kauend; wenn sie angehört hätten, wie ich angehört ihre Rede, sie würden sich niederwerfen vor 'Azza, Haupt und Knie beugend.“

Dieses lau muß nothwendig einen Nachsatz haben. Es hat zum Nachsatz entweder ein Perfectum, oder ein durch Lâm negirtes Imperfectum. Ist der Nachsatz ein positiver, ist er gewöhnlich mit Lâm verbunden, vgl. lau kâma zaidun laḡâma 'amrûn, doch kann man dies auch wegnehmen lau kâma zaidun kâma 'amrûn. Ist der Nachsatz durch Lâm negirt, hat er Lâm nicht, vgl. lau kâma zaidun lam jaḡum 'amrûn. Ist derselbe durch mâ negirt, so ist er

meist von Lām entblößt, doch kann er auch damit verbunden werden, vgl. lau kâma zaidun mâ kâma ‘amrûn und lau kâma zaidun lamâ kâma ‘amrûn.

LVIII. ammâ, laulâ, laumâ.

„ammâ ist wie mahmâ jaku min s’a’îin, was nur immer geschehen mag; fa verbindet sich nothwendig mit dem Wort, welches dem nach jenem stehenden folgt.“

Erkl. ammâ ist eine Partikel, um das Zerfallen in mehrere Theile auszudrücken. Es steht an der Stelle der Conditional-Partikel in und des Verbum im Vordersatz. Deshalb erklärt es Sibawaihi durch „was nur immer geschehn mag“. Das nach ihm Erwähnte ist der Nachsatz des Vordersatzes und deshalb ist fa dabei nothwendig, vgl. ammâ zaidun famunṭalîkun = „was nur immer geschehn mag, so ist Zaid fortgehend.“ Somit tritt ammâ an die Stelle von mahmâ jaku min s’a’îin und es wird: ammâ fazaidun munṭalîkun, darauf wird fa zum Ḥabar gestellt ammâ zaidun famunṭalîkun.

„Die Wegnahme dieses fa ist in der Prosa selten, außer wenn Worte mit ihm zugleich ausgefallen sind.“

Erkl. fa muß, wie vorausgeht, nothwendig gesetzt werden, nur bisweilen fällt es in der Dichtung aus.

Vgl. „Was nun der Kampf, so ist kein Kampf bei Euch, sondern nur ein Herziehen in pomphaften Paradedängen.“

Auch in der Prosa fällt dies fa aus, häufiger und auch seltener Weise. Häufig, wenn der Ausspruch mit ihm wegfällt, vgl. Kur. 3, 102. „Was nun (ammâ) diejenigen betrifft, deren Gesichter schwarz geworden, (zu denen spricht Gott): „habt ihr verläugnet, nachdem ihr den Glauben angenommen habt.“ Selten findet dies im umgekehrten Falle statt, vgl. die Ueberlieferung: „was nun weiter, was denken denn die Männer, die Verträge schliessen, die nicht in der Schrift Gottes sind,“ ammâ ba’dû mâ bâlu für famâ bâlu. So kommt es im Ṣaḥîḥ des Buḥârî vor.

„laulâ und laumâ verlangen nothwendig zuerst zu stehn, wenn sie eine Unmöglichkeit bei einem Sein verbinden.“

Erkl. laulâ und laumâ haben zwei Gebrauchsweisen: zunächst bezeichnen sie die Verwehrung von Etwas wegen der Existenz eines anderen; dann stehn sie nothwendig zu Anfang und treten nur vor ein Mubtada', das Habar fällt nach ihnen nothwendig weg. Sie müssen nothwendig einen Nachsatz haben: ist derselbe ein positiver, so wird er meist mit Lâm verbunden; ist er durch mâ negirt, steht er meist ohne dasselbe; ist er aber durch lam negirt, steht er nie damit, vgl. laulâ zaidun laakramtuka rest. laulâ zaidun maug'ûdun. In dem Capitel vom lbtidâ (pag. 64.) ist dies schon behandelt

„Durch beide Partikeln hebe wie durch hallâ, allâ, v. 715. alâ deutlich die Anreizung hervor. Setze sie vor das Verbum.“

Erkl. Die zweite Gebrauchsweise von laulâ und laumâ ist, daß sie die Anreizung (Taḥḍîḍ) bezeichnen. Sie sind dann speciell dem Verbum zugetheilt, vgl. laulâ ḡarabta zaidân. Will man durch sie einen Vorwurf (at-taubîḥ) bezeichnen, so steht das Verbum im Perfectum; will man mit ihnen einen Antrieb (al-ḡaṭṭu) zur Handlung bezeichnen, so hat das Verbum den Sinn des Futurum an der Stelle des Imperativ, vgl. Kur. 9, 123: „Warum ist nicht aufgebrochen von jeder Schaar von Ihnen eine kleine Zahl, daß sie forschten in der Schrift (laulâ nafara = lijanfir).“ Die übrigen Partikeln der Anreizung sind ebenso zu betrachten, allâ fa'alta, hallâ ḡarabta. Das leichte alâ ist wie das tas'dirte allâ.

„Bisweilen schließt sich an laulâ und laumâ ein Nomen an, welches an ein verschwiegenes oder sichtbares Verbum, das nachgestellt ist, angehängt wird.“

Erkl. Bisweilen steht dennoch ein Nomen nach den Partikeln der Anreizung, das durch ein verschwiegenes Verbum oder durch ein Verbum, welches dem Nomen nachgestellt ist, regiert wird.

Vgl. a. „Jetzt nach hartnäckigem Streit schmäht ihr mich, warum nicht das früher thun (hallâ-t-taḡaddumu), da die Herzen noch nicht erbittert waren (rest.: hallâ wuḡida-t-taḡaddumu).“

Vgl. „Ihr Söhne von Daurâ zähltest mir die besten Kameele als euren höchsten Ruhm vor, warum nicht (zähltest ihr vor) die gewappneten behelmten Streiter?“

Ein Beispiel vom zweiten Fall ist: laulâ zaidân ḡarabta.

LIX. Die Setzung der Aussage von alladî und al.

(al-iḡbâru billadî wa-l-alif wa-l-lâmî).

„Das wovon man sagt „setze ein Ḥabar von ihm durch alladî,“ das wird ein Ḥabar von alladî, das als Muḡtada' vor demselben Platz nimmt. Was auſser diesen beiden noch steht, setze in die Mitte als Ṣila, deren sich zurückbeziehen des Pronomen ein Stellvertreter des den Satz vervollständigenden Ḥabar ist; vgl. alladî ḡarabtuhu zaidun „der, den ich geschlagen habe, ist Zaid“, dies war früher ḡarabtu zaidân. Wisse woher man jenes nimmt.“

Erkl. Dieses Capitel setzen die Grammatiker zur Prüfung des Strebenden und Uebung desselben, wie sie das Capitel von der Uebung (in der Flexion der Buchstaben) in dem etymologischen Theil dazu gebrauchen. Sagt man zu dir, „sage ein Ḥabar von irgend einem Nomen durch alladî aus“, so wäre der natürliche Sinn davon, daß man alladî als Ḥabar von diesem Nomen setztes; doch verhält sich die Sache nicht so, sondern das als Ḥabar gesetzte ist grade dieses Nomen und das, von dem das Ḥabar gesetzt wird, ist nur alladî, wie du wissen wirst. Man sagt das bi in billadî stehe in der Bedeutung von 'an; es wäre, als ob man sagte: „sage aus von alladî“. Man will dies damit bezeichnen: wenn man zu dir dies sagt, so nimm alladî und setze es als Muḡtada', und setze dies Nomen als Ḥabar von alladî. Nimm ferner den Satz, in welchem das Nomen steht

und setze ihn in die Mitte zwischen alladî und sein Habar, welches eben jenes Nomen selbst ist. Setze den Satz als Şila zu alladî und behandle das auf das Mausûl alladî sich zurückbeziehende Pronomen als einen Stellvertreter von jenem Nomen, welches du zum Habar gemacht hast. Sagt man zu dir „setze ein Habar zu dem zaidun im Satze ðarabtu zaidân, so sagst du alladî ðarabtuhu zaidun. alladî ist Muftada', zaidun Habar, ðarabtu Şila von alladî, und hu in ðarabtuhu ist ein Stellvertreter von zaidun, das du als Habar gestellt hast. Dies ist ein sich auf alladî zurückbeziehendes Nomen.

„Durch alladâni, alladîna und allatî gieb das Habar an, die Uebereinstimmung mit dem gesetzten (Habar) beobachtend.“ v. 720.

Erkl. Ist das Nomen, in Betreff dessen man zu dir sagt, „sage von ihm ein Habar,“ ein Dual, so muß das Mausûl im Dual stehn, vgl. alladâni; steht es im Plural, so steht das Mausûl ebenfalls im Plural, vgl. alladîna, und steht endlich das Nomen im Femininum, so folgt alladî auch im Femininum. Das Resumé: daß das Mausûl nothwendig mit dem Nomen übereinstimmen muß, von welchem durch dasselbe ein Habar ausgesagt wird, und das Habar muß dem, wovon es ausgesagt wird conform sein, Singular mit Singular, Dual mit Dual, Plural mit Plural, Masculinum mit Masculinum und Femininum mit Femininum. Sagt man „gieb ein Habar an von az-zaidaini in ðarabtu-z-zaidaini,“ so sagst du alladâni ðarabtuhumâ az-zaidâni, und so in den anderen Beispielen.

„Die Fähigkeit nachgestellt und determinirt zu werden, ist für das Wort, wovon eine Aussage gemacht wird (für das logische Subject) festgestellt. Davon gilt auch als Regel: daß man seiner durch einen fremdartigen Begriff, oder durch ein Pronomen entbehren kann, beobachte was die Araber beachten.“

Erkl. Bei dem Nomen, dessen Habar durch alladî stattfindet, giebt es Bedingungen: 1) daß es sich nachstellen läßt; man leidet nicht, das Habar durch alladî zu setzen, von einem Wort, das zu Anfang stehn muß, wie von dem

Conditionalnomen, dem Fragewort man mâ. 2) Daß es sich determiniren läßt; man setzt kein Ḥabar von einem Hâl (Zustand) oder Tamjiz (Specification). 3) Muß man das Nomen durch einen fremdartigen Ausdruck (ag'nabî) entbehren können. Man setzt nicht das Ḥabar von einem Pronomen, das den Satz, der als Ḥabar vorkommt, verbindet, wie z. B. vom Hâ in zaidun ḡarabtuhu. 4) Daß man seiner durch ein Pronomen entbehren kann. Man setzt nicht die Aussage durch alladî von dem Mauṣūf ohne seine Ṣifa, noch von dem Muḡāf ohne sein Muḡāf ilaihi. Bei ḡarabtu rag'ulân ṣarîfân setzt man nicht das Ḥabar von rag'ulun allein; man sagt nicht alladî ḡarabtuhu ṣarîfân rag'ulun. Denn wenn man von ihm das Ḥabar setzte, so stellte man an seine Stelle ein Pronomen. Dann wäre die Beschreibung eines Pronomen nothwendig, doch wird weder das Pronomen beschrieben, noch wird durch dasselbe beschrieben. Setzt man aber das Ḥabar von einem Mauṣūf mit seiner Ṣifa, so wäre es möglich, weil der befürchtete Fall entfernt ist alladî ḡarabtuhu rag'ulun ṣarîfun. So setzt man auch nicht das Ḥabar von dem Muḡāf (ḡulâma) allein, bei ḡarabtuhu ḡulâma zaidin; denn wie feststeht, tritt ein Pronomen an seine Stelle, und das Pronomen steht nicht als Muḡāf. Stünde aber das Muḡāf mit seinem Muḡāf ilaihi, so wäre dies möglich, da das Verwehrende entfernt ist, vgl. alladî ḡarabtuhu ḡulâmu zaidin.

„Man setzt das Ḥabar durch al von einem Nomen, dessen Verbum schon vorausging; wenn richtigerweise die Bildung einer Ṣila von dem Verbum für al stattfinden kann, vgl. die Bildung des Wortes wâḡin von waḡâ-l-lahu-l-baṭala.“

Erkl. Man setzt das Ḥabar durch alladî von dem Nomen, das in einem Nominal- oder Verbalsatz steht. Will man das Ḥabar von zaidun in zaidun ḡâ'imun setzen, so wäre dies alladî huwa ḡâ'imun zaidun. Bei ḡarabtu zaidân setzte man das Ḥabar: alladî ḡarabtuhu zaidun. Durch al wird das Ḥabar von dem Nomen nicht gesetzt, außer wenn dasselbe in einem Verbalsatz steht, und dieses Verbum richtig von sich die Ṣila von al bilden läßt, wie das Part. act. oder Part. pass. Man bildet das Ḥabar nicht

durch al von dem Nomen, das in einem Nominalsatz steht; auch nicht von dem Nomen, das in einem Verbalsatz vorkommt, dessen Verbum nicht vollständig flectirbar ist, wie von ar-rag'ulu in ni'ma-r. rag'ulu; da man von ni'ma nicht richtiger Weise die Ṣila von al gebrauchen kann. Man setzt auch das Ḥabar von Gottes Namen, wie man von waḳā-l-lahu-l-baṭala (Gott bewacht die Helden) sagt al-wāḳi-l-baṭala-l-lahu. Auch giebt man ein Ḥabar dem al-baṭala, so daß man sagt al-wāḳiḥi-l-lahu-l-baṭalu „der von Gott Bewachte ist der Rüstige.“

„Ist das, was von der Ṣila von al in den Nominativ gestellt wird, das Pronomen eines anderen Worts als al, so wird dasselbe besonders als ein getrenntes gesetzt.“ v. 725.

Erkl. Wenn das Beschreibungswort, welches als Ṣila von al vorkommt, ein Pronomen in den Nominativ stellt, so kann sich dasselbe entweder auf al zurückbeziehen oder auf etwas anderes. Bezieht es sich auf al zurück, so wird es verborgen; geht es aber auf etwas anderes, so wird es getrennt, vgl. ballaḡtu min az-zaidaini illā-l-ʿamrīna risālatan. Will man hier ein Ḥabar setzen zu tu in ballaḡtu, so sagt man al-muballiḡu min az-zaidaini ilā-l-ʿamrīna risālatan anā. In al-muballiḡu ist ein Pronomen, sich auf al zurückbeziehend, und das muß nothwendig verborgen werden. Setzt man aber in diesem Beispiel ein Ḥabar zu az-zaidāni hiesse es: al-muballiḡu anā min-humā ilā-l-ʿamrīna risālatan az-zaidāni. — anā steht im Nominativ durch al-muballiḡu, es bezieht sich nicht auf al zurück, denn mit al wird hier ein Dual bezeichnet, und dieser ist gerade das Wort, wozu ein Ḥabar gesetzt wird; also ist die besondere Setzung des Pronomen nothwendig. Will man in diesem Beispiel zu al-ʿamrīna ein Ḥabar setzen, heiße es: al-muballiḡu anā min az-zaidaini ilaihim risālatan al-ʿamrīna. Auch hier muß das Pronomen besonders gesetzt werden. Ebenso muß man das Pronomen besonders setzen, wenn man in diesem Beispiel zu risālatan ein Ḥabar setzt; denn das durch al hier bezeichnete wäre ar-risālatu. Das Pronomen aber (in ballaḡtu), welches von der Ṣila in den Nominativ gestellt ist, ist die erste Person, vgl. al-muballiḡuhā anā min az-zaidaini ilā-

l-‘amrina risâlatun (anâ steht im Nominativ durch die Sila von al).

LX. Das Zahlwort.

(al-‘adad).

„talâta und die bis zu ‘as’ara folgenden Zahlwörter sprich mit ta bei einer Aufzählung, deren Einheiten Masculina sind. Im entgegengesetzten Fall entblöße dieselben davon. Das Bestimmende setze in den Genitiv Pluralis, meist in der Form des Pluralis der Geringheit.“

Erkl. Tâ steht bei talâta und den folgenden Zahlen bis Zehn, wenn das durch dieselben Gezählte Masculinum ist; ist es hingegen Femininum, fällt Tâ weg. Diese Zahlwörter werden an einen Pluralis annectirt, vgl. ‘indî talâtatu rig’âlin wa’arba’u nisâ’in u. s. f. bis zu ‘as’ara. Hat das Gezählte einen Pluralis der Wenigkeit und der Vielheit, so wird das Zahlwort meist an den Pluralis der Wenigkeit annectirt, vgl. ‘indî talâtatu aflushin nur selten talâtatu fulûsin. Ein Fall, in dem es nicht in der gewöhnlichen Weise vorkommt, vgl. Kur. 2, 228. „Die entlassenen Frauen warten für sich ab drei Menstruationen“ talâtata kuru’in, während ein Plural der Wenigkeit akru’un existirt. Hat aber das Nomen nur den Plural der Vielheit, wird das Zahlwort an diesen annectirt, vgl. talâtatu rig’âlin.

„mî’atun hundert und alfun tausend annectire an einen Singularis, dem mî’atun folgt selten auch der Pluralis.“

Erkl. mî’atun und alfun gehören zu den annectirbaren Zahlwörtern, doch werden sie nur an einen Singularis annectirt, vgl. ‘indî mî’atun rag’ulin und alfu dirhamin. Selten kommt die Annexion von mî’atun an einen Pluralis vor, vgl. Kur. 18, 24. „Sie verweilen in ihrer Höhle 300 Jahre talâta mî’atin sinîna nach der Lesart von Hamza und al-Kisâ’i.

Das Resumé: Die annectirbaren Zahlwörter zerfallen in zwei Theile: 1) Diejenigen, welche nur an einen Plural an-

nectirt werden, das sind drei bis zehn; 2) diejenigen, welche nur an einen Singular annectirt werden, das sind mi'atun und alfun, so wie ihre beiden Duale; die Annexion von mi'atun an den Plural ist selten.

„Setze aḥada und verbinde es mit 'as'ara in der Zusammensetzung, wenn du ein gezähltes Masculinum bezeichnen willst. Beim Femininum sprich iḥdâ 'as'rata. S'in steht nach den Tamîmiten mit Kasr. Bei den anderen Zahlwörtern, als aḥadun und iḥdâ thue absichtlich dasselbe was du mit diesen beiden gethan hast. Dem talâtatun bis tis'atun und den dazwischen liegenden Zahlwörtern kommt, wenn sie verbunden werden, das Voraufgehende zu.“ v. 730.

Erkl. Verf. behandelt nun die zusammengesetzten Zahlen. Zehn wird mit den Zahlen unter zehn bis auf eins zusammengesetzt, vgl. aḥadu 'as'ara bis tis'atu 'as'ara, so beim Masculinum; beim Femininum sagt man iḥdâ 'as'rata bis tis'u 'as'rata; für das Masculinum aḥadu, itnâ, für das Femininum iḥdâ, itnatâ. Von drei bis neun verhalten sich die Zahlwörter nach der Zusammensetzung wie vorher. Man setzt Tâ, wenn das Gezählte ein Masculinum ist, und dasselbe fällt weg, wenn dasselbe ein Femininum ist. Was nun 'as'aratun betrifft, (dies ist der letzte Theil), so fällt das Tâ fem. bei ihm fort, wenn das Gezählte ein Masculinum ist und es bleibt dagegen stehn, wenn es ein Femininum ist. Von dreizehn an sagt man talâtata 'as'ara rag'ulân und talâta as'rata-mra'atan. Ebenso verhält sich 'as'ratu mit aḥadu und iḥdâ, mit itnâni und itnatâni, vgl. itnâ 'as'ara rag'ulân mit Weglassung des Tâ, vgl. itnatâ 'as'rata-mra'atan mit Setzung des Tâ. S'in kann in 'as'rata beim Femininum ruhend sein, doch steht es mit Kasr in der tamîmitischen Wortform.

„Setze itnatâ vor 'as'rata und itnâ vor 'as'ara, je nachdem du das Masculinum oder Femininum bezeichnen willst. Jâ ist für die anderen Casus als den Nominativ. Setze die beiden Formen durch Alif in den Nominativ, und Fatḥ ist gewöhnlich bei den anderen zusammengesetzten Zahlen in beiden Worten.“

Erkl. Verf. erwähnt hier, daß itnâ 'as'ara für das

Masculinum ohne Tâ im ersten und zweiten Wort, und itnâtâ 'as'rata im ersten und zweiten Wort mit Tâ für das Femininum steht. Dann macht er darauf aufmerksam, daß die zusammengesetzten Zahlen alle indeclinable sind, das erste Wort sowohl als das zweite, vgl. aḥada 'as'ara mit dem Fath beider Theile. Hiervon ist ausgenommen itnâ 'as'ara und itnâtâ 'as'rata, denu das erste Wort wird mit Alif flectirt im Nominativ und mit Jâ im Genitiv und Accusativ gleich dem Dual, aber der zweite Theil steht indeclinable auf Fath.

- v. 735. „Setze das Tamjiz (Bestimmung) der Zahlwörter von 'is'rûna bis tis'ûna in den Singularis, vgl. arba'ina ḥina 40 Zeiträume.“

Erkl. Verf. erwähnt hier die einfachen Zahlen, das sind die von 'is'rûna bis tis'ûna. Sie haben nur eine Wortform für Masculinum und Femininum. Ihr Tamjiz steht nur im Accusativ Singularis, vgl. 'is'rûna rag'ulân und 'is'rûna-mra'atan. Bei den Zahlen über den Zehnern wird das Mehr vor denselben erwähnt und die Zehner durch Wâw verbunden, vgl. aḥadun wa'is'rûna u. s. f. bis tis'atun wa'is'rûna mit Tâ für das Masculinum. Beim Femininum sagt man iḥdâ wa'is'rûna bis tis'un wa'is'rûna ohne das Tâ. Das reine Ergebnis: die Zahlwörter zerfallen in vier Klassen: 1) die Annectirten; 2) die Zusammengesetzten; 3) die Einfachen; 4) die Verbundenen.

„Man setzt das Tamjiz zu den zusammengesetzten Zahlen wie zu 'is'rûna, behandle beide gleich.“

Erkl. Man setzt das Tamjiz zu einer zusammengesetzten Zahl, wie zu 'is'rûna und dessen Verwandten. Es steht dasselbe im Accusativ Singularis, vgl. aḥada 'as'ara rag'ulân, iḥdâ 'as'rata-mra'atan.

„Wird eine zusammengesetzte Zahl annectirt, so bleibt die Indeclinabilität, und das Endwort wird bisweilen flectirt.“

Erkl. Die zusammengesetzten Zahlen kann man an etwas anderes als ihr Tamjiz annectiren, außer itnâ 'as'ara, denn dies wird nicht annectirt, man sagt nicht itnâ 'as'araka. Wird die zusammengesetzte Zahl annectirt, so ist die

Lehrweise der Basrenser, daß beide Theile in ihrer Indeclinabilität verbleiben, vgl. *haḍihi ḥamsata ‘as’araka* mit *Faḥ* am Ende beider Worte. Bisweilen wird das letzte declinirt, wiewohl das erste indeclinable bleibt, vgl. *haḍihi ḥamsata ‘as’aruka*.

„Bilde von *‘itnāni* und den höheren Zahlen bis *‘as’ratun* eine Form, analog dem *fā’ilun* von *fa’ala*. Ende sie im Femininum mit *Tâ*, doch so oft das Masculinum steht, setze die Form *fā’ilun* ohne *Tâ*.“

Erkl. Es wird von *itnāni* bis *‘as’ratun* ein Nomen der Form *fā’ilun* entsprechend gebildet, so wie man sie von *fa’ala* bildet, man sagt *tānin*, *tālītun* u. s. f. bis *‘ās’irun* ohne *Tâ* im Masculinum und mit *Tâ* im Femininum.

„Will man Einen von der Zahl, die diese Form bildet, v. 740. bezeichnen, annectirt man sie ihr wie einen Partitiv (der Vierte von vieren). Will man hingegen bezeichnen, daß das Geringere dem Höheren gleichgestellt wird, so ist es wie das Wort *g’ā’ilun* zu behandeln.“

Erkl. Die Form *fā’ilun*, die vom Zahlwort gebildet wird, hat zwei Gebrauchsweisen: 1) steht sie allein, vgl. *tālītun*, *tālītātun*; 2) steht sie nicht allein, dann wird sie gebraucht entweder mit dem, wovon sie abgeleitet ist, oder mit dem Wort, welches dem, wovon sie selbst abgeleitet wird, voraufgeht. — In dem ersten Fall muß man die Form *fā’ilun* an das ihr Nachfolgende annectiren, so daß das Voraufgehende die Stelle von *ba’du* vertritt. Man sagt im masc. *tālītu talātatin* u. s. f. und im Fem. *tālītatu talātin* im Sinne von der, die Eine von dreien. — Im zweiten Fall sind zwei Weisen möglich: 1) die Annexion des wie *fā’ilun* gebildeten Zahlworts an das sich ihm Anschließende (eine wirkliche Annexion); 2) daß diese Form mit dem *Tanwīn* steht und das sich ihm Anschließende durch dasselbe in den Accusativ tritt. So wie man beim *Fā’il* sagt *qāribu zaidin* und *qāribun zaidān*, so sagt man auch *rābī’u talātatin* und *rābī’un talātatan*, *rābī’atu talātin* und *rābī’atun talātān* dem Sinne nach *g’ā’ilu at-talātati arba’atan* oder *g’ā’ilun at-talātata arba’atan*. So sind die Worte *Verf’s.* zu verstehn: willst du mit der Form *fā’ilun*

die von *itnāni* und den folgenden gebildet wird, das Geringere an Zahl gleich dem Höheren setzen, so behandle es wie *g'ā'ilun*, so daß es an sein *Ma'fūl* annectirt werden, oder auch mit dem *Tanwīn* stehn und dasselbe in den Accusativ setzen kann.

„Will man eine Form bilden, die wie *tāni itnaini* zusammengesetzt ist, so hat man beide Arten der Zusammensetzung. Oder annectire die Form *fā'ilun* in beiden Fällen an eine Zusammensetzung, die vollkommen ausspricht, was du meinst. Bekannt ist, daß man sich mit *hādī 'as'ara* begnügt und den Aehnlichen vor *'is'rūna* und den Analogen.

v. 745. Stelle die Form *fā'ilun* in beiden Fällen vor ein *Wāw*, welches mit Fleiß gesetzt ist.“

Erkl. Wie vorausgeht, wird die Form *fā'ilun* von einem Zahlwort auf zwei Weisen gebildet: 1) daß man damit irgend einen Theil der Zahl, wovon sie abgeleitet ist, bezeichnen will; 2) daß man die geringere Zahl gleich der höheren setzen will. Will man nun die Form *fā'ilun* von einer zusammengesetzten Zahl gebrauchen, um den ersten Sinn zu bezeichnen, d. h. um einen Theil von dem, wovon sie abgeleitet wird, auszudrücken, so können dabei drei Weisen stattfinden: a. daß man zwei Zusammensetzungen hat, von welchen der Anfang der ersten die Form *fā'ilun*, *fā'ilatun*, und das Ende *'as'ara*, *'as'rata* ist; der Anfang der zweiten ist *aḥadun*, *iḥdā* etc., vgl. *tālita 'as'ara*, *talātata 'as'ara*. Alle vier Formen sind indeclinable auf *Fath*. b. Daß man sich beschränkt auf das Anfangswort der ersten Zusammensetzung, dasselbe flectirt und es an die zweite Zusammensetzung, die in beiden Worten indeclinable bleibt, annectirt, vgl. *tālitu talātata 'as'ara* und *tālītatū talāta 'as'rata*. c. Daß man sich auf die erste Zusammensetzung beschränkt, die indeclinable im ersten und zweiten Worte bleibt, vgl. *tālita 'as'ara* und *tālītata as'rata*.

Man gebraucht die Form *fā'ilun* von den zusammengesetzten Zahlen nicht, um zu bezeichnen, daß man die geringere Zahl gleich der höheren bezeichnen will, man sagt nicht *rābī'a 'as'ara talātata 'as'ara* und so bei allen übrigen. Deshalb erwähnt dies Verf. nicht, sondern beschränkt sich auf die Erwähnung des ersten Falles. *hādī* ist umgekehrt

aus wâhidun, und hâdijatun aus wâhidatun entstanden. Man setzt den ersten Buchstaben nach dem letzten. hâdî wird nur mit 'as'ara und hâdijatun nur mit 'as'rata gebraucht und ebenso mit 'is'rûna und dessen Verwandten. Die vom Zahlworte gebildete Form fâ'ilun wird vor den Zehnern gebraucht, die damit verbunden werden, vgl. hâdî wa'is'rûna und tâsifun wa'is'rûna. Sie kommt in beiden Gestalten, d. h. fâ'ilun für Masculinum und fâ'ilatun für's Femininum vor.

LXI. kam, ka'ajjin, kadâ.

„Gieb eine nähere Bestimmung (Tamjiz) dem kam in der Frage, wie man eine solche dem 'is'rûna giebt. Vgl. „Wie viel Personen erheben sich“ (kam s'ahsân samâ). Gestatte das Tamjiz durch ein verschwiegenes min in den Genitiv zu stellen, wenn kam einer wirklich gesetzten Praeposition voraufgeht.“

Erkl. kam ist ein Nomen, was daraus hervorgeht, daß eine Praeposition davor treten kann, vgl. „mit wie viel Palmenstämmen (alâ kam g'id'in) hast du dein Haus überdacht.“ kam ist ein Nomen für eine unbekannte Zahl, es muß nothwendig das Tamjiz haben, vgl. kam rag'ulân 'indaka. Bisweilen wird dasselbe weggelassen, weil etwas darauf hinleitet, vgl. kam şumta = kam jaumân şumta. kam ist eine Frage- und Aussagepartikel. Das Tamjiz von kam als Fragepartikel steht wie das Tamjiz von 'is'rûna im Acc. Sing., vgl. kam dirhamân kabađtu; doch kann dasselbe auch im Genitiv stehn durch ein verschwiegenes min, wenn dem kam eine Praeposition voraufgeht, vgl. bikam dirhamin as'taraita hađâ = bikam min dirhamin. Tritt aber die Praeposition nicht vor kam, muß das Tamjiz im Accusativ stehn.

„Gebrauche kam, indem du von ihm aussagst, wie von zehn oder hundert, vgl. kam rig'âlin oder kam maratin. Wie kam ist ka'ajjin und kadâ. Das Tamjiz beider steht im Accusativ, oder verbinde damit min, so hast du das Richtige getroffen.“

Erkl. kam wird für eine Mehrheit gebraucht und näher bestimmt durch eine im Genitiv stehende Mehrheit, wie 'as'ratun, oder durch einen im Genitiv stehenden Singular, wie mî'atun, z. B. kam ġilmânin malaktu gleich kaṭîrân min al-ġilmâni. Ähnlich wie kam dient kaḍâ und ka'ajjin, um eine Menge zu bezeichnen. Das sie näher Bestimmende steht im Accusativ oder im Genitiv durch min. Das Letztere ist das Gewöhnlichere, vgl. Kūr. 3, 140. „Wie viel Propheten gab es mit denen stritten“ (kam min nabijjin kâtala ma'ahu); ferner: „So und soviel Dirham habe ich besessen (malaktu kaḍâ dirhamân).“ kaḍâ wird einfach gebraucht, aber auch doppelt gesetzt, vgl. malaktu kaḍâ kaḍâ dirhamân, oder auch als ein Wort, dem ein gleiches verbunden ist, vgl. malaktu kaḍâ wakaḍâ dirhamân. kam muß am Anfang der Rede stehn, sei es Frage- oder Aussagepartikel, man sagt nie ḍarabtu kam rag'ulân; ebenso ist's mit ka'ajjin, doch umgekehrt mit kaḍâ.

LXII. Die Berichtigung.

(al-hikâja).

„Gieb Bericht (d. i. Genus, Casus, Numerus) durch ajjun, von dem, was einem Unbekannten gebührt, sowohl in der Pause als Verbindung. In der Pause berichte, was dem Unbekannten gebührt, durch man. Das Nûn vocalisire allgemein und füge den Vocalbuchstaben hinzu. Sage manâni und manaini nach dem Satz lî ilfâni bibnaini, „ich habe zwei Genossen an zwei Söhnen“, und setze die Form in Ruhe, dann thust du Recht. Sprich zu dem, der sagt „es kam ein Mädchen atat bintun“ manah. Das Nûn vor dem Tâ Dualis ist vocallos. Das Fatḥ ist selten und verbinde Tâ und Alif dem man (vgl. manât) nach ḍâ biniswatin kalif „(dieser giebt sich mit Frauen ab)“. Sprich manûna und manîna, wenn gesagt wird: „Es brachten Leute anderen Baumwolle ġ'â'a ḵaumun liḵaumin ḵuṭuna.“ Wird man verbunden, ändert sich seine Form nicht. Als Seltenheit ist manûna in der Poesie bekannt.“

v. 755.

Erkl. Fragt man durch ajjun nach einem Unbekannten, der in der vorausgehenden Rede erwähnt war, so giebt man in ajjun die Endflexion wieder, welche das Unbekannte hat, sowohl Masculinum als Femininum, sowohl Dual als Plural. Dieses geschieht bei ajjun in der Verbindung sowohl als in der Pause. Man sagt zu einem, der zu mir sagt: „es kam ein Mann“, „welcher denn?“ ajjun, gen. ajjin acc. ajjân. Eben so sagt man in der Verbindung, „welcher denn o Mann“ ajjun jâ fatâ, gen. ajjin, acc. ajjân, im Femininum ajjatun, im Dual ajjâni, ajjatâni, gen. und acc. ajjaini, ajjâtâni, im Plur. nom. ajjûna, ajjâtun, gen. und acc. ajjîna, ajjâtin. Fragt man nach einem vorher erwähnten Unbekannten durch man, wird in demselben die Flexion wiedergegeben und den Vocalen auf dem Nûn ein entsprechender Vocalbuchstabe hinzugefügt, so daß in demselben das Masc. Fem. Dual Plural wiedergegeben wird; jedoch geschieht dies nur in der Trennung. Wenn einer sagt, „es kam zu mir ein Mann“, so fragst du manû, manî, manâ im Dual manân, manain mit ruhendem Nûn. Beim Femininum sagt man manah im Nomin. Gen. und Accus., im Dual mantân, mantain, mit ruhendem Nûn vor dem Tâ und ruhendem Nûn des Dual, selten nur steht Nûn vor dem Tâ mit Fath manatân und manatain. Im Plur. Fem. bildet man manât, so auch im Gen. und Accus. Im Plur. Masc. heißt es manûn, manin mit ruhendem Nûn. Nach g'â'a kaumun fragt man manûn, nach marartu bikau-min oder ra'aitu kaumân fragt man manîn. So wird man behandelt, wenn man dadurch etwas wiedergiebt in der Pause, steht es aber in Verbindung, so giebt man nichts dadurch wieder, sondern es hat nur überhaupt eine Wortform. Man würde immer sagen man jâ fatâ. Selten kommt in der Poesie auch manûna in der Verbindung vor.

Vgl. „Sie kamen zu meinem Gastfeuer, und ich sprach, wer seid ihr (manûna antum)? sie erwiederten die G'inn, ich sprach, lasset's Euch wohl bekommen in der Nacht.“

„Vom Eigennamen gieb Bericht nach man, wenn dasselbe von einer Verbindungspartikel, die damit zusammenhängen sollte, entblößt ist.“

Erkl. Man kann von einem Eigennamen durch man die Form berichten, wenn diesem nicht eine Verbindungspartikel vorausgeht. Sagt Jemand g'â'anî zaidun, so kann man fragen man zaidun, ebenso nach einem Genitiv man zaidin und nach einem Accus. man zaidân. Es wird in dem nach man erwähnten Eigennamen die Form von dem in der früheren Rede erwähnten Eigennamen wiedergegeben. man ist Muḩtada' und der ihm folgende Eigenname ist sein ḩabar, oder es ist ein ḩabar von dem nachher erwähnten Eigennamen. Geht aber dem man eine Verbindungspartikel voraus, so kann man in dem Eigennamen nach ihm nicht die Form des Eigennamen vor ihm wiedergeben, sondern derselbe muß nothwendig im Nominativ stehn, da der Eigenname dann ein ḩabar von man ist, oder ein Muḩtada', dessen ḩabar man ist. Nach g'â'a zaidun, ra'aitu zaidân, marartu bizaidin kann man nur sagen waman zaidun. Die Wiedergabe der Form tritt unter allen determinirten Begriffen nur bei den Eigennamen ein. Man sagt nie nach der Aussage ra'aitu ġulâma zaidin, man ġulâma zaidin, sondern nothwendig man ġulâmu zaidin für alle Casus.

LXIII. Das Femininum.

(at-ta'nîr).

„Kennzeichen des Femininum ist ein Tâ oder Alif. Bei einigen Nomen supponirt man das Tâ, vgl. al-katifu, die restitutio wird erkannt durch das Pronomen und dergleichen, wie durch die Wiederkehr des Tâ bei der Diminutiv-Form.“

Erkl. Ursprünglich ist das Nomen ein Masculinum, und das Femininum ist eine Abzweigung vom Masculinum. Weil das Masculinum das Ursprüngliche ist, so kann das Masculinum eines Kennzeichens entbehren, das es als solches darthut. Weil aber das Femininum eine Unterabtheilung ist, bedarf dasselbe eines das Femininum darthuenden Kennzeichens. Diese sind Tâ und das verkürzbare wie das gedehnte Alif, doch überwiegt das Tâ im Gebrauch. Deshalb wird es bei einigen Worten supponirt, vgl. 'ainun, katifun. Auf

das Femininum, welches kein sichtbares Kennzeichen hat, weist man durch die Rückbeziehung des Pronomens als auf ein Femininum hin, vgl. al-katifu nahas'tuhâ (die Schulter ich habe sie gebissen) und dergleichen. Auch thut man das Femininum dadurch dar, daß das Eigenschaftswort im Femininum steht, vgl. „akaltu katifân mas'wîjjatan“ (ich habe gegessen eine Schulter, eine gebratene); endlich auch durch die Wiederherstellung des Tâ im Diminutivum, vgl. katifun kutaifatun.

„Das Tâ schließt sich nicht als Unterscheidungszeichen der Form fa'ûlun in der ursprünglichen Bedeutung an, auch nicht den Formen mif'âlun, mif'ilun und mif'alun. Kommt das Tâ bei einem von diesen als Unterscheidungszeichen vor, so ist es abnorm an ihnen. Bei der Form fa'ilun, vgl. ka-tilun ist dies Tâ meist verboten, wenn es seinem Mausûf folgt.“ v. 760.

Erkl. Wie erwähnt ist, wird dieses Tâ nur zur Unterscheidung des Mascul. vom Femin. zugesetzt. Am häufigsten ist dies der Fall bei den Eigenschaftsworten, vgl. kâ'imun kâ'imatun, selten aber bei dem Nomen, das nicht Eigenschaftswort ist, vgl. rag'ulun, rag'ulatun. Doch giebt es auch Eigenschaftsworte, welchen dieses Tâ sich nicht anhängt, nämlich die Eigenschaftsworte nach der Form fa'ûlun in der Bedeutung von fâ'ilun. Verf. nimmt die Wörter nach fa'ûlun, die den Sinn von maf'ûlun haben, aus, er nennt jene (fa'ûlun im Sinne von fâ'ilun) ursprünglich, weil sie häufiger sind als die letzteren, vgl. s'akûrun şabûrun = s'âkirun şâbirun. Hat aber die Form fa'ûlun die Bedeutung von maf'ûlun, so hängt sich Tâ ihnen an, vgl. rakûbatun = markûbatun. Ferner hängt sich Tâ nicht an ein Eigenschaftswort der Form mif'âlun, vgl. „imra'atun mihdârun“ (eine viel Delirium habende Frau); auch nicht an ein Eigenschaftswort der Form mif'ilun, vgl. „imra'atun mi'tîrun“ (eine sich sehr parfümirende Frau). Ebenso hängt sich Tâ nicht an die Form mif'alun, vgl. „migs'amun“ (den nichts von seinem Ziel wegen seiner Tapferkeit abbringt). Hängt sich diesen Eigenschaftsworten Tâ fem. an, so ist das selten, und man kann sich nach solchen Formen nicht richten. Die Form fa'ilun hat entweder den Sinn von fâ'ilun

oder den von maʿʿûlun. Hat sie den Sinn von faʿʿilun, so hat sie das Tâ fem.; nur in seltenen Fällen fällt es weg, vgl. Qur. 7, 54. „Fürwahr die Gnade Gottes ist nah (ḡaribun) den Wohlthuernden“ Qur. 36, 78. „Wer wird lebendig machen die Knochen, wenn sie angefressen (ramimun) sind.“ Hat die Form faʿʿilun die Bedeutung von maʿʿûlun, so wird sie wie ein Nomen gebraucht oder nicht als ein solches. Wird sie wie ein Nomen gebraucht, d. h. folgt sie nicht ihrem Mausûf, hängt sich Tâ derselben an, vgl. haḡiḡi ḡaḡiḡatun = maḡḡûḡatun. Wird diese Form aber nicht wie ein Nomen gebraucht, so daß sie ihrem Mausûf folgt, wird meist Tâ von ihr weggelassen, vgl. imraʿatun ḡariḡun = maḡḡûḡatun. Nur bisweilen hängt dann Tâ sich an, vgl. fiʿlatun ḡamîdatun = maḡḡûḡatun.

v. 765. „Das Alif Fem. ist verkürzbar und gedehnt, vgl. untâ-l-ḡurri, die Verbreitung der ersteren Form, d. i. das verkürzbare Alif wird dargelegt durch die Form von urabâ, ṡûlâ und maraṡâ, dann durch die Form fuʿlâ als Plural, Maṡdar oder Eigenschaftswort, vgl. sʿabâ, und ḡubârâ, summahâ, sibatrâ, ḡikrâ, ḡittitâ, wie kufurrâ so auch ḡullaitâ mit sʿukḡârâ; von anderen Formen als diesen gieb an, daß sie selten vorkommen.“

Erkl. Alif fem. zerfällt in zwei Gattungen: 1) in das verkürzbare, vgl. ḡublâ, und 2) das gedehnte, vgl. ḡamrâʿu. Beide haben bestimmte Wortformen, von denen es bekannt ist, daß sie das Eine oder das Andere haben. Das Verkürzbare hat bekannte und seltene Formen. Zu den bekannten gehören fuʿalâ, vgl. urabâ für Unglück; ferner fuʿlâ als Nomen substantivum, vgl. buhmâ für eine Pflanze; auch als Eigenschaftswort, vgl. ḡublâ und als Maṡdar, vgl. rugʿâ, kommt diese Form vor; ferner faʿalâ, vgl. als Nomen baradâ, als Maṡdar maraṡâ, als Eigenschaftswort ḡajadâ, vgl. ḡimârun ḡajadâ (ein Esel, der vor seinem Schatten aus Lebhaftigkeit ausweicht). ḡauharî behauptet, unter den Eigenschaftsworten komme kein anderes nach der Form faʿalâ vor, doch findet sich noch ḡamazâ. — Ein verkürzbares Alif hat ferner die Form faʿlâ als plur., vgl. ṡarʿâ von ṡarîʿun; als Maṡdar, vgl. ḡaʿwâ; als Eigenschaftswort kaslâ. Hierher gehört ferner fuʿalâ, vgl. ḡubârâ (ein Vogel) es

kommt als Masc. und Fem. vor; ferner fu[‘]alâ, vgl. sum-mahâ; ferner fi[‘]allâ, vgl. sibatrâ; ferner fi[‘]lâ, vgl. als Maşdar dikrâ, oder als Plur., vgl. zirbâ plur. von zari-bânun, dies ist ein kleines Thier, wie die Katze, mit stinkendem Hauch; die Araber meinen, es lasse seine Blähungen in das Kleid ihres Verfolgers fahren und der Geruch vergehe nur mit dem Kleide; vgl. noch hig[‘]lâ plur. von hağ'alun. Unter den Pluralen giebt es nur zwei nach dieser Form. Ferner gehört hierher fi[‘]ilâ, vgl. hi[‘]titâ in der Bedeutung von ha[‘]ttu Anreizung; ferner fu[‘]ullâ, vgl. kufurrâ die Palmenknospe; ferner fu[‘]ailâ, vgl. hu[‘]l-laitâ die Verwirrung; „endlich fu[‘]âlâ, vgl. su[‘]kkârâ eine Pflanze.“

„Das gedehnte Alif findet sich in folgenden Formen: fa[‘]lâ'u, af[‘]alâ'u, dessen mittlerer Radical mit allen drei Vocalen stehn kann; fa[‘]lalâ'u; dann fu[‘]âlâ'u; fu[‘]lulâ'u, fâ[‘]ulâ'u, fâ[‘]ilâ'u, fi[‘]lijâ'u, maf[‘]ulâ'u, dessen mittlerer Radical mit allen drei Vocalen stehn kann; so wird auch bei der Form fa[‘]âlâ'u der erste Radical mit allen drei Vocalen v. 770. genommen.“

Erkl. Das gedehnte Alif fem. ist in vielen Wortformen. Verf. macht auf einige aufmerksam und zwar: fa[‘]lâ'u als Nomen oder Eigenschaftswort, dessen Masc. entweder af[‘]alu ist, vgl. hamrâ'u, oder auch nicht, vgl. dimatun hatlâ'u anhaltender Regen. Das Masc. hiervon ist nicht ahtalu, sondern ha[‘]tilun; so sagt man auch nâkatun rağ[‘]â'u, aber nicht ġamalun arwağ; ebenfalls sagt man imra[‘]atun ħasnâ'u, aber nicht rağ[‘]ulun aħsanu. al-ha[‘]tlu ist das Aufeinanderfolgen des Regens und der Thränen, so wie das Fließen derselben. Hierher gehört weiter af[‘]alâ'u, af[‘]ilâ'u, af[‘]ulâ'u, vgl. arba[‘]â'u, arbu[‘]â'u, arbi[‘]â'u für den vierten Tag in der Woche; ferner fa[‘]lalâ'u, vgl. a[‘]krabâ'u, Femininum von al-a[‘]ġaribu; dann fu[‘]âlâ'u, vgl. kuşâsâ'u gleich kuşâsun Raché; dann fu[‘]lulâ'u, vgl. ku[‘]rfaşâ'u; dann fâ[‘]ulâ'u, vgl. a[‘]sûrâ'u; dann fâ[‘]ilâ'u, vgl. ħâ[‘]si[‘]â'u Mauseloch; dann fi[‘]lijâ'u, vgl. kibrijâ'u; dann maf[‘]ulâ'u, vgl. mas[‘]jûhâ'u, plur. von sa[‘]ihun; dann fa[‘]âlâ'u, der mittlere Stammbuchstabe mit â, û, î, vgl. dabûkâ'u, ka[‘]tîrâ'u, barâsâ'u, eine Wortform von barnasâ'u die Menschen; Ibnu-s-Sikkîr sagt: „ich

weiß nicht, was für ein Mensch (ajju-l-barnasâ'i) er ist.“ Häufig ist die Form fa'alâ'u, der erste Radical mit allen drei Vocalen, vgl. hujalâ'u Stolz, g'anafâ'u ein Ortsname und sijarâ'u ein Kleid mit gelben Streifen.

LXIV. Das verkürzbare und das gedehnte Wort.

(al-maksûr al-mamdûd).

„Verlangt ein Nomen nothwendig vor seinem Ende ein Fath und hat es eine ähnliche Form wie asafun, so muß das entsprechende Wort mit schwachem letzten Stammbuchstaben regelrechter Weise verkürzbar sein, vgl. die Plurale fi'alun und fu'alun im Plural von fi'latun und fu'latun, wie ad-dumâ.“

Erkl. Das Verkürzbare ist das Nomen, dessen Declinationsbuchstabe (d. h. der Buchstabe, auf dem die Declination stattfindet) ein stetes Alif ist. Diese Definition schließt also Verba wie jarðâ; Partikeln, die auf ein indeclinables Alif enden wie dâ, und den Dual, vgl. zaidâni, aus, da bei diesem das Alif sich im Gen. und Accus. in Jâ verwandelt. Das verkürzbare Wort zerfällt in zwei Arten: 1) das als Regel aufzustellende; 2) das im Gebrauch bisweilen so vorkommende. Das als Regel geltende ist jedes Nomen mit schwachem Endradical, das ein Analogon unter den starkradicaligen hat, und mit einem steten Fath auf dem vorletzten Radical versehen ist. Hierher gehören die Masdar der Verba neutra nach der Form fa'ila, vgl. fa'alun, der mittlere Radical hat Fath. Ist der dritte Radical schwach, so muß das Wort verkürzt werden, vgl. g'awija, g'awân, denn das analoge Wort mit starkem Radical hat nothwendig Fath auf dem vorletzten Radical; vgl. fi'alun plur. von fi'latun und fu'alun plur. von fu'latun, so mirân pl. von mirjatun, mudân plur. von mudjatun. Denn ihre analogen Formen mit starkem Radical wären kirabun und kurabun von kirbatun und kurbatun; so verhält sich auch ad-dumâ plur. von dumjatun einen Götzen und dergl. bedeutend.

„Ein Wort, welches vor seinem Ende nothwendig ein Alif verlangt, ist, wenn das Madda in einer ihm entsprechenden Form sicher bekannt ist, wie das Mašdar der Verba, v. 775. bei den Formen, die mit einem Hamz der Verbindung beginnen, vgl. ir'awâ und irta'â.“

Erkl. Das Gedehte ist ein Nomen, an dessen Ende ein Hamz steht, dem ein pleonastisches Alif vorausgeht, vgl. ḥamrâ'u, kisâ'un, ridâ'un. Diese Definition schließt Verba wie ja'sâ'u aus, wie auch solche Worte, die zwar ein Hamz mit einem voraufgehenden Alif haben, doch nicht mit einem pleonastischen, vgl. mâ'un. — Das Gedehte zerfällt wie das Verkürzbare in normales und nur bisweilen vorkommendes. Normal ist jedes Wort mit schwachem Endradical, dessen Analogie bei den starkradicaligen Worten nothwendig das Alif vor seinem Ende hinzufügt; so sind die Mašdar der Formen, die ein Hamz der Verbindung zu Anfang haben: vgl. ir'awâ, ir'iwâ'un, irta'â, irti'â'un, istakšâ, istikšâ'un, und dazu die Analogon bei den Starkradicaligen inṭilâkun, iktidârûn, istihrâg'un. Ebenso verhalten sich die Infinitive der Verba mit schwachem Endradical nach der Form 'af'ala, vgl. a'tâ, i'tâ'un, denn das entsprechende Starkradicalige wäre akrama ikrâmun.

„Das eines Analogons unter den starkradicaligen Formen entbehrende verkürzbare oder gedehnte Wort ist der Ueberlieferung anheimgegeben, vgl. al-ḥig'â, al-ḥidâ.“

Erkl. Den zweiten Theil bildet das bisweilen als verkürzbar oder als gedehnt vorkommende Wort. Das hierüber Feststehende ist, daß, wenn ein Wort kein Analogon unter den Starkradicaligen hat, vor dessen Endbuchstaben durchgängig ein Fath steht, daß dann die Verkürzbarkeit desselben durch den Sprachgebrauch festgestellt wird. Ebenso beschränkt sich die Dehnung eines Worts, das kein Analogon unter den Starkradicaligen hat, bei dem vor seinen Endbuchstaben ein Alif hinzugefügt wird, auf den Sprachgebrauch allein, vgl. als verkürzbares Wort al-fatâ sing. von al-fitjânu; zu den bisweilen als gedehnt gebrauchten Wörtern gehört al-fatâ'u, as-sanâ'u etc.

„Die Verkürzbarkeit des Gedehten wird allgemein im

Verszwang angenommen, das Gegentheil findet nur mit Widerspruch statt.“

Erkl. Es findet kein Unterschied zwischen den Baṣrensern und Kûfensern statt, daß die Dehnung wegen des Verszwangs verkürzt werden könne, wohl aber darüber, ob das Verkürzbare verlängert werden könne. Die Baṣrenser verwehren dies, während die Kûfenser es erlauben und als Beweis die Stelle anführen:

Vgl. „O über die guten Datteln und schlechten, die in Stücken in der Kehle und dem Zapfen (al-lahâ'i) sitzen bleiben; eigentlich (O über dich, was anlangt Datteln und schlechte Datteln).“

LXV. Die richtige Bildung des Dualis und Pluralis sanus von dem Verkürzbaren und Gedehten.

(al-makṣûr al-mamdûd).

„Setze an das Ende eines verkürzbaren Worts, wenn es in den Dual gesetzt wird, Jâ im Fall daß dasselbe mehr als drei Radicalbuchstaben hat. Ebenso verhält sich ein Wort, das ursprünglich Jâ zum Endbuchstaben hat, vgl. al-fatâ und ebenso das Unabgeleitete, welches in der Imâla steht, vgl. matâ. In anderen Fällen wird es in Wâw verwandelt; diesem Alif schließt an, was oben schon bekannt ist.“

v. 780.

Erkl. Dem declinirbaren Nomen hängt sich, gleichviel ob es einen starken Endbuchstaben hat oder defectiv ist, ohne Veränderung das Kennzeichen des Dual an, vgl. rag'ulun rag'ulâni, kâḍin kâḍijâni. Ist aber das Wort verkürzbar, muß eine Veränderung stattfinden. Ist das verkürzbare Alif der vierte oder noch spätere Buchstabe, so verwandelt er sich in Jâ, vgl. milhân milhajâni, mustakṣân mustakṣajâni. Ist Alif als dritter Buchstabe stellvertretend für Jâ, vgl. fatân, so wird dasselbe ebenfalls in Jâ verwandelt, vgl. fatajâni. Ebenso ist's, wenn Alif als dritter Buchstabe unbekannten Ursprungs ist und mit der Imâla steht, vgl. von mattâ als Eigennamen mattajâni.

Vertritt Alif als dritter Radical ein Wâw, wird es in Wâw verwandelt, vgl. ʿaṣawâni; ebenso verhält es sich, wenn Alif als dritter Radical unbekannten Ursprungs auftritt und es nicht mit der Imâla gesprochen wird, vgl. ilân als Eigenname, Dual: ilawâni. Das Resumé: Das verkürzbare Alif wird in Jâ in drei Fällen verwandelt: 1) wenn es als vierter oder späterer Radical steht; 2) wenn es als dritter Radical steht, doch ein Jâ vertritt; 3) wenn es als dritter Radical unbekannten Ursprungs und mit der Imâla steht.

In Wâw wird Alif verwandelt an zwei Stellen: 1) wenn es dritter Radical ist und Alif an der Stelle von Wâw steht; 2) wenn es dritter Radical unbekannten Ursprungs ist und nicht in der Imâla steht.

Ist die Verwandlung des Alif in Jâ und Wâw geschehen, so hängen sich die im Anfange dieses Buchs erwähnten Kennzeichen des Dual an, nämlich âni im Nomin. und aini im Gen. und Accus.

„Worte wie ṣaḥrâʿu werden mit Wâw in den Dual gesetzt; Worte wie ʿilbâʿun, kisâʿun und ḥajâʿun können mit Hamz oder Wâw im Dual stehn. Den hier nicht erwähnten Worten laß die volle Form. Das Abnorme wird auf den zufälligen Gebrauch beschränkt.“

Erkl. Verf. behandelt den Dual des gedehnten Nomen. Beim gedehnten Nomen kann Hamz ein Alif Fem. oder ein Alif des Anschlusses (d. i. bei einer Form, die wie ein Femininum aussieht, aber nicht ist) oder einen Radical vertreten; auch kann es selbst ein Radical sein. Vertritt Hamz das Alif Fem., so ist das Bekannte, das man es in Wâw verwandelt; man sagt von ḥamrâʿu ḥamrawâni. Vertritt Hamz ein Alif des Anschlusses, vgl. ʿilbâʿun, oder vertritt es einen Radical, vgl. kisâʿun, ḥajâʿun, so sind zwei Auffassungen möglich: 1) die Verwandlung desselben in Wâw, vgl. ʿilbâwâni etc. oder 2) man läßt Alif unverändert ʿilbâʿâni etc. Die Verwandlung ist bei dem Alif des Anschlusses besser als Hamz zu lassen, und Hamz, das einen Radical vertritt, zu lassen, ist besser, als es in Wâw zu verwandeln. Ist das gedehnte Hamz ursprünglich, so muß man es lassen, vgl. ḡurrâʿun ḡurrâʿâni. Die Dualform eines verkürzbaren und gedehnten Worts, das nach anderer als

erwähnter Weise gebildet wird, wird auf den zufälligen Gebrauch beschränkt, wie dafs man von al-ḥauzalâ al-ḥauzalâni gebraucht, da doch al-ḥauzalajâni regelrecht wäre, wie wenn man von ḥamrâ'u, anstatt des richtigen ḥamrâwâni, ḥamrâ'âni bildet.

„Nimm von dem Verkürzbaren im Plural sowie im Dual das, wodurch das Wort vervollständigt wurde, weg; das Fath lafs stehen, um das Weggefallene anzuzeigen. Setzt man den Plural auf âtun, so verwandle das Alif wie man es im v. 785. Dual verwandelt; das Tâ eines sich auf Tâ endigenden Worts entferne nothwendigerweise.“

Erkl. Wird ein mit starkem Endradical versehenes Wort nach der Norm des Dual in den Plural gesetzt, d. i. auf ûna, so hängt sich das Kennzeichen desselben ohne Aenderung an, vgl. zaidun zaidûna. Wird das defective Wort mit diesem Plural versehen, so fällt das Jâ desselben fort. Der vor dem Wâw in ûna stehende Buchstabe wird mit Damm versehn, so wie der vor Jâ in îna stehende mit Kasr, vgl. kâḍin, kâḍûna, kâḍîna. Wird ein gedehntes Wort in diesen Plural gesetzt, wird es wie der Dual behandelt. Vertritt Hamz einen Radical oder dient es zum Anschluß,*) so kann man Hamz stehen lassen oder Wâw an dessen Stelle setzen. Von kisâ'un als Eigennamen sagt man kisâ'ûna und kisâwûna. Ist aber Hamz ursprünglich, so muß es bleiben, vgl. von ḡurrâ'un ḡurrâ'ûna. Beim Verkürzbaren wird Alif genommen, wenn das Wort auf ûna den Plural bildet, das vorausgehende Fath bleibt dann als Hinweisung darauf. Von muṣṭafâ sagt man muṣṭafauna und muṣṭafaina. Wird ein solches Wort auf âtun in den Plural gesetzt, so wird das Alif wie im Dual verwandelt, vgl. ḥublâ ḥublajâtun und von fatân und 'aṣân, zwei Eigennamen, bildet man fatajâtun und 'aṣawâtun. Stand nach dem verkürzbaren Alif noch ein Tâ, so muß man dasselbe wegnehmen, vgl. fatâtun fatajâtun, ḡanâtun ḡanawâtun.

*) ilḡâk; mulḡakatun, mulḡikatun: das was angehängt wird, war oben gebraucht, um eine Form unter die Kategorie derer zu stellen, die Alif Fem. haben; hier aber ist es schlechthin das Anschluß-Alif, das ohne Veränderung der Bedeutung angehängt wird.

„Bei einem dreiradicaligen, mit starkem mittleren Stammbuchstaben versehenen Nomen laß den mittleren Radical dem ersten in Hinsicht des Vowels folgen, wenn der mittlere Radical vocallos, und das Wort ein Femininum ist, welches durch Tâ beschlossenen wird oder davon bloß ist. Setze vocallos einen Consonanten, der einem anderen Vocal als Fath folgt, oder erleichtere denselben durch Fath. Man überliefert alle Fälle.“

Erkl. Wird ein dreiradicaliges Wort mit starkem ruhenden Mittelbuchstaben, als ein Femininum mit Tâ versehen oder frei davon, auf âtun in den Plural gestellt, so läßt man den Mittel-Radical dem ersten in Hinsicht der Vocale ganz allgemein folgen, vgl. da'dun da'adâtun, g'afnatun g'afanâtun, g'umlu g'umulâtun und hindu hinidâtun. Der Mittelradical kann aber nach einem Damm oder Kasr des Anfangsradicals vocallos oder mit Fath stehen, vgl. hindâtun und hinadâtun, busrâtun und busarâtun, doch ist das nicht nach dem Fath möglich, wo man den gleichen Vocal folgen lassen muß. Die im Verse gegebene Regel schließt aus durch „dreiradicalig“ vierradicalige Eigennamen, vgl. z. B. g'a'far als weiblichen Eigennamen; durch „Nomen“, Eigenschaftsworte, vgl. dahmatun; durch „mit starkem Mittelradical“ die mit schwachen Buchstaben versehenen; und durch „mit vocallosem Mittelradical“ die mit vocalisirtem Mittelradical versehenen Wörter. In allen diesen Fällen läßt man den gleichen Vocal nicht folgen, sondern läßt den Mittelradical so wie er war, bevor das Wort in den Plural gesetzt wurde. „Femininum“ schließt ferner das Masculinum aus, denn dies steht nicht im Plural auf âtun.

„Man verwehrt die Vowelfolge zu setzen in Fällen, wie dirwatun und zubjatun; abnorm ist Kasr bei g'irwatun.“

Erkl. Hat das erwähnte Femininum ein Kasr unter dem ersten Anfangs-Radical, und ist sein letzter Radical Wâw, so kann man den Mittelradical nicht mit demselben Vocal setzen als den ersten, vgl. dirwatun bildend wie diriwâtun, da das Kasr vor Wâw schwer befunden wird: sondern der Mittelradical muß Fath oder G'azm haben, vgl. dirawâtun und dirwâtun, abnorm ist g'iriwâtun. Ebenso

kann die Vocalfolge nicht stattfinden, wenn der Anfangs-Radical mit Damm steht, und der Endradical Jâ ist, wie von zubjatun nie zubujâtun, da Damm vor Jâ schwer gefunden wird; es muß heißen zubajâtun oder zubjâtun.

- v. 790. „Etwas anderes als das Erwähnte, ist ein seltener oder nur im Verszwang vorkommender Fall, oder es gilt nur bei gewissen Leuten.“

Erkl. Die Feminina, welche in Widerspruch mit dem Erwähnten vorkommen, werden als seltene oder nur im Verszwang vorkommende Fälle, oder als bestimmte Wortformen gerechnet, vgl. als Seltenheit g'iriwâtun plur. von g'irwatun. Zum Verszwang:

vgl. „Ich wurde mit Mühen beladen, die mir am Vormittag Seufzer (zafrâti-ğ-đuḥâ) auspressten, doch bei der Abendarbeit versagten mir die Hände.“

Drittens vgl. die Redeweise der Hudailiten, von g'auzatun oder baiđatun, gawazâtun und bajadâtun zu bilden, während gewöhnlich im Arabischen der Mittelradical mit G'azm steht.

LXVI. Pluralis fractus.

(g'am'u-t-taksiri).

„af'ilatun, af'ulu, dann fi'latun und af'âlun sind Plurale der Wenigkeit (g'am'u-l-ğilla).“

Erkl. Pluralis fractus ist ein Ausdruck, welcher mehr als zwei bezeichnet, entweder durch eine in seiner Wortform hervortretende Aenderung, vgl. rag'ulun rig'âlun, oder eine innerlich supponirte Form, vgl. fulkun für Singular und Plural. Das Damm im Singular ist wie das Damm in kuflun und Damm im Plural ist wie das Damm in usdun. Dieser Plural hat zwei Unterabtheilungen: 1) Plural der Wenigkeit; 2) Plural der Vielheit g'am'u-l-kaṭrati. Der Plural der Wenigkeit bezeichnet in eigentlicher Bedeutung nur drei und darüber bis zehn; der Plural der Vielheit bezeichnet mehr als zehn bis in's Endlose. Jede dieser Abtheilun-

gen wird erlaubter Weise an die Stelle der anderen in uneigentlicher Bedeutung gebraucht. Beispiele der Plurale der Wenigkeit wären: af'ilatun, vgl. asliḥatun; af'ulun, vgl. aflussun; fi'latun, vgl. fitjatun; af'âlun, vgl. afrâsun. Alle anderen Formen vom Pluralis fractus sind Plurale der Vielheit.

„Einige von diesen drücken ursprünglich genügend eine Vielheit aus, wie arg'ulun. Das Gegentheil findet statt bei sufâ (pl. von safâ).“

Erkl. Bisweilen begnügt man sich mit einer Bildung des Pluralis der Wenigkeit anstatt des Pluralis der Vielheit, vgl. rig'lun arg'ulun, 'unuḵun a'nâḵun, fu'âdun af'idatun; bisweilen mit einigen Bildungen des Plurals der Vielheit für einige Bildungen des Plurals der Wenigkeit, vgl. rag'ulun rig'âlun, ḵalbun ḵulûbun.

„Für die Form fa'lun als Nomen mit starkem Mittelradical ist af'ulun; und für ein vierradicaliges Wort als Nomen wird diese Form ebenfalls gesetzt; auch gilt sie für Wortbildungen wie 'inâḵun und qirâ'un hinsichtlich des Madda, des Femininum und der Buchstabenzahl.“

Erkl. af'ulun ist ein Pluralis für jedes dreiradicalige Nomen nach der Form fa'lun mit starkem Mittel-Radical, vgl. kalbun aklubun, zabjun azbin, ursprünglich azbujun, dann azbijun, dann wurde dies Wort wie ḵâḍin behandelt. Im Verse schließt „als Nomen“ das Eigenschaftswort aus; man sagt nicht ḍahmun plur. aḍhumun. Es kommt vor 'abdun plur. a'budun, weil dieses Eigenschaftswort als Nomen gebraucht wird. „Mit starkem Mittel-Radical“ schließt Wörter mit schwachem Mittel-Radical aus, vgl. tau-bun, 'ainun, abnorm ist a'junun. af'ulun ist auch ein Plural für jedes Nomen feminini mit vier Radicalen, vor dessen Ende ein Madda steht, vgl. 'inâḵun a'nuḵun, jaminun aimunun. Abnorm ist die Form vom Masculinum, vgl. s'ihâbun as'hubun, ḡurâbun aḡrubun.

„Wenn bei dem dreiradicaligen Wort, das als Nomen vorkommt, die Form af'ulun nicht durchgängig gilt, so kommt der Plural af'âlun vor. Meistens genügt den Arabern fi'lânu für fu'alun, wie ṣirdânu.“ v. 795.

Erkl. Gilt bei einem dreiradicaligen Wort die Form af'ulun nicht durchgängig, so wird dasselbe nach der Form af'ālun in den Plural gesetzt, vgl. taubun atwābun. Der Plural af'ālun von der Form fa'ulun mit starkem Mittel-Radical ist abnorm. Von der Form fu'ālun kommen manche Plurale nach af'ālun vor, meistens gehn sie nach fi'lānun, nuġarun niġrānun.

„Bei einem Nomen masc. mit vier Buchstaben, dessen dritter Buchstabe ein Dehnungsbuchstabe ist, ist die Form af'ilatun bei den Arabern durchgängig. Setze diesen Plural nothwendig bei den Formen fa'ālun und fi'ālun, wenn sie mit einer Verdoppelung oder einer Schwäche versehen sind.“

Erkl. af'ilatun ist ein Plural für jedes Nomen masc. mit vier Buchstaben, von denen der dritte ein Dehnungsbuchstabe ist, vgl. kaḏālun aḵḏilatun etc. Nothwendig wird af'ilatun als Plural der Worte erfordert, deren zweiter Radical verdoppelt, oder deren Endradical schwach ist in der Form fa'ālun oder fi'ālun, vgl. zimāmun azimamatun, ḵabā'un aḵbijatun.

„fu'ulun ist für Worte wie aḥmaru, ḥamrā'u, und fi'latun ist als Plural durch Ueberlieferung bekannt.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Vielheit gehört fu'ulun. Diese Form gilt durchgängig bei einem Eigenschaftswort, dessen Masc. af'alu Fem. fa'lā'u ist, vgl. aḥmaru ḥumrun. Zu den Paradigmen des Plurals der Wenigkeit gehört fi'latun, aber dies ist nicht durchgängig bei irgend einer Wortform, wiewohl es im Gedächtniß aufbewahrt ist. Zu den Worten, in welchen sie vorkommt, gehören fatān fitjatun, s'aiḥun s'iḥatun, ġulāmun ġilmatun, ṣabijjun ṣibjatun.

- v. 800. „fu'ulun gilt als Pluralform für ein Nomen mit vier Buchstaben, das vor dem Endbuchstaben, der kein schwacher ist, mit einem Dehnungsbuchstaben versehen ist. Worte jedoch, die keine Verdoppelung in sich haben, sind in den meisten Fällen gleich dem mit Alif versehenen Worte. fu'ālun ist die bekannte Pluralform für fu'latun und für Worte wie kubrā; von fi'latun kommt fi'ālun vor, nur bisweilen bildet sich dessen Plural nach fu'ālun.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört fu'ulun. Diese Form gilt durchgängig für alle Nomina mit vier Buchstaben, vor deren Ende ein Dehnungsbuchstabe hinzugefügt wurde unter der Bedingung, daß der Endbuchstabe stark sei und keine Verdoppelung darin stattfinde. Ist der Dehnungsbuchstabe Alif, so ist kein Unterschied zwischen Masculinum und Femininum, vgl. qadälun kudulun, qadibun kudubun. Ist eine Verdoppelung in der Form und der Dehnungsbuchstabe Alif, so ist der Plural fu'ulun nicht durchgängig, vgl. 'inânun 'ununun; ist aber der Dehnungsbuchstabe nicht Alif, so ist der Plural fu'ulun durchgängig, vgl. sarîrun sururun. Von den eine Verdoppelung habenden Worten, deren Dehnungsbuchstabe Alif ist, hört man nur die Plurale 'ununun von 'inânun, hug'ug'un von hig'äg'un. — Zu den Paradigmen der Plurale der Vielheit gehört fu'alun. Dies ist eine Pluralform der Nomina auf fu'latun oder fu'lâ fem. von af'alu, vgl. kurbatun kurabun, al-kubrâ al-kubaru. — Zu den Paradigmen des Pluralis der Menge gehört fi'alun, Pluralis eines Nomen nach der Form fi'latun, vgl. kisratun kisarun. Bisweilen kommt der Plural von fi'latun auf fu'alun vor, vgl. lih-jatun luḥân.

„Bei Formen wie râmin ist die Pluralform fu'alatun durchgängig, bekannt sind Formen kâmilun und kamalatun.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört fu'alatun. Dieses ist durchgängig bei allen Eigenschaftsworten nach der Form fâ'ilun, die mit schwachen Endbuchstaben versehen und Masculina sind, zugleich auch vernünftige Wesen bezeichnen, vgl. râmin rumâtun, qâdin kudâtun. Dazu gehört fa'alatun; dies ist durchgängig bei einem Eigenschaftswort nach der Form fâ'ilun, das mit starkem Endbuchstaben versehen, ein Masculinum ist und ein vernünftiges Wesen bezeichnet, vgl. kâmilun kamalatun. Verf. kann die erwähnten Beschränkungen auslassen, da er Beispiele anführt, welche dieselben enthalten.

„Die Form fa'lâ gebührt einem Eigenschaftsworte wie kaṭilun; zaminun, hâlikun, majjitun sind passend hierfür.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Pluralis der Menge gehört fa'îlâ. Es dient als Plural für ein Eigenschaftswort nach der Form fa'îlun im Sinne von maḥ'ûlun, das einen Untergang oder eine Schmerzempfindung bezeichnet, vgl. ḵatîlun ḵatlâ, g'arîhun g'arhâ. Hiernach geht auch das ihm in der Bedeutung ähnliche in der Form von fa'îlun, im Sinne von fâ'îlun, vgl. marîḍun marḍâ, auch von der Form fa'îlun, vgl. zaminun zamnâ, von der Form fâ'îlun, vgl. hâlikun halkâ und von fai'îlun, vgl. majjitun mautâ.

- v. 805. „Bei der Form fu'îlun als Substantiv mit starkem Endradical ist die Pluralform fi'âlatun gebräuchlich. Die Sprachbildung hat diese Pluralform selten gesetzt bei fi'îlun und fa'îlun.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört fi'âlatun. Dies ist ein Plural für die Form fu'îlun als Substantiv mit starkem Endradical, vgl. ḵurṭun ḵirâṭatun. Auch wird diese Form überliefert beim Nomen nach der Form fi'îlun, vgl. ḵirdun ḵiradatun, oder nach der Form fa'îlun, vgl. ġârdun ġiradatun.

„Die Pluralform fu'îalun gebührt der Form fâ'îlun und fâ'îlatun, wenn sie Eigenschaftsworte sind, wie 'âḍîlun und 'âḍîlatun. Derselben ähnlich ist fu'îalun beim Masculinum. Beide Formen sind selten bei einem Worte mit schwachem Endradical.

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört fu'îalun. Dies gilt als normal bei einem Eigenschaftsworte mit starkem Endradical, nach der Form fâ'îlun fâ'îlatun, vgl. ḍâribun ḍurrabun. Ferner auch fu'îalun: diese Form ist regelrecht bei einem Eigenschaftsworte mit starkem Endradical nach fâ'îlun für ein Masculinum, vgl. ṣâ'imun ṣuwwâmun. Selten ist die Form fu'îalun und fu'îalun bei einem Masculinum mit schwachem Endradical, wie ġâzin plur. ġuzzân; man sagt auch ġuzzâ'un. Selten ist diese Pluralform bei fâ'îlatun.

Vgl. „Ihre Blicke sind hingeneigt zu den Jünglingen, bisweilen wohl sehe ich sie von mir nicht abgewandt.“

„Für fa'lun und fa'latun gilt als Paradigma des Plurals fi'álun; selten ist dies bei den Wörtern von ihnen, deren Mittelradical Já ist.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört fi'álun; dies ist durchgängig bei der Form fa'lun und fa'latun als Substantiv, vgl. ka'bun ki'ábun; oder als Eigenschaftswort, vgl. sa'bun si'ábun; sa'batun si'ábun. Selten hat es statt bei den Wörtern, deren Mittelradical Já ist, vgl. ðaifun ði'áfun.

„Für fa'alun ist auch fi'álun Paradigma, wenn dasselbe keinen schwachen Endradical hat, oder der zweite Radical nicht verdoppelt ist. Dies gilt auch für das fa'alun, welches mit Tâ versehn ist (fa'alatun), so wie für fi'lun und fu'lun; das nimm an.“ v. 810.

Erkl. fi'álun ist auch durchgängiges Paradigma für fa'alun und fa'alatun, wenn der Endradical weder schwach noch verdoppelt ist, vgl. g'abalun g'ibálun. Auch ist fi'álun durchgängiges Paradigma bei fi'lun und fu'lun, vgl. ði'bun ði'ábun. Verf. nimmt die mit schwachem Endradical versehenen Wörter aus, so wie die, in denen eine Verdoppelung stattfindet, wie ðalalun.

„Bei fa'ilun als Eigenschaftswort im Sinne von fá'ilun kommt dieses Paradigma auch vor; so ist es auch durchgängig in dem Femininum desselben.“

Erkl. fi'álun gilt auch bei allen Eigenschaftswörtern nach der Form fa'ilun in der Bedeutung von fá'ilun, sei es mit Tâ verbunden oder davon entblößt, als Paradigma; vgl. karimun kirâmun, mariðun mirâðun.

„Häufig ist diese Pluralform bei den Eigenschaftswörtern nach dem Paradigma fa'lânun und deren zwei Femininen, oder bei der Form fu'lânun, ebenso bei der Form fu'lânatun. Setze diesen Plural nothwendig für Formen wie ðawilun und ðawilatun, dann hast du das Rechte erfüllt.“

Erkl. Durchgängig kommt fi'álun auch als Plural für ein Eigenschaftswort nach der Form fa'lânun fem. fa'lâ und fa'lânatun vor, vgl. nadmânun nidâmun, nadmânatun nidâmun. So ist fi'álun auch durchgängig bei Eigen-

schaftswörtern, wie fu'lánun, fu'lánatun. Setze fi'álun nothwendig als Plural für alle Eigenschaftswörter nach der Form fa'ilun, fa'ílatun mit schwachem Mittelradical.

v 815. „Das Paradigma fu'úlun gilt für fa'ilun, vgl. kabi-
dun; es wird meist demselben speciell zugetheilt. Ebenso
gilt es durchgängig bei fa'lun als Substantiv, dessen An-
fangsbuchstabe mit allen Radicalen sich findet. fa'alun ge-
hört ebenso dazu. Der Plural-Form fu'álun ist besonders
fi'lánun bestimmt. Die Form ist häufig bei ḥautun und
ḳá'un, so wie den diesen ähnlichen Wörtern; selten ist sie
bei anderen.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge ge-
hört fu'úlun; dies ist durchgängig bei einem dreiradicaligen
Substantiv nach der Form fa'ilun, vgl. kabiḍun ḳubûḍun.
Bei solchen Wörtern ist dies Paradigma meistens nothwen-
dig. fu'úlun gilt auch durchgängig bei einem Substantiv nach
fa'lun, vgl. ka'bun ku'úbun; oder nach fi'lun, vgl. ḥim-
lun ḥumûlun; oder auf fu'lun, vgl. g'undun g'unûḍun.
Dem Gedächtniß nach gilt fu'úlun auch bei fa'alun, vgl.
asadun usûḍun. Man sagt, es verstehe sich aus den
Worten Verf's., daß dasselbe nicht durchgängig gelte „fa'-
alun gehört dazu“, denn nicht wird ihm Durchgängigkeit
beigelegt. Zu den Paradigmen des Pluralis der Menge ge-
hört fi'lánun, welches durchgängig für Worte nach fu'á-
lun gilt. Wie erwähnt ist, gilt fi'lánun auch durchgängig
bei fu'alun; auch ist dasselbe durchgängig im Plural der
Form fu'lun und fa'lun, wenn der Mittelradical Wâw ist,
vgl. 'ûḍun 'idânun, tâg'un tîg'ânun. Selten ist fi'lánun
bei anderen als den erwähnten Fällen, wie aḥun ihwânun.

„Die Form fa'lun als Substantiv, so wie die For-
men fa'ilun und fa'alun, die keinen schwachen Mittelradi-
cal haben, umfaßt im Plural fu'lánun.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge ge-
hört fu'lánun. Dies ist regelrecht bei einem Substantiv mit
starkem Mittelradical nach der Form fa'lun, vgl. ṣahrūn
plur. zuhrânun; oder nach der Form fa'ilun, vgl. ḳaḍi-
bun plur. ḳuḍbânun; oder nach der Form fa'alun, vgl.
ḍakarūn ḍukrânun.

„Für die Formen *karîmun* und *baḥîlun* ist *fu'alâ'u* die Pluralbildung, so wie auch für die diesen beiden gleichenden Worten. Es tritt an die Stelle von *fu'alâ'u* die Form *af'ilâ'u* bei einem Worte mit schwachem Endradical oder einem Doppelbuchstaben. In anderen Fällen ist dies selten.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört *fu'alâ'u*, welches regelrecht ist für die Form *fa'ilun*, welche die Bedeutung von *fâ'ilun* hat und ein männliches Eigenschaftswort, das einem vernünftigen Wesen beigelegt wird, bezeichnet, vgl. *zarîfun*, *zurafâ'u*. Die Formen, welche der Form *fa'ilun* darin gleichen, daß sie eine Bedeutung haben, welche eine wie angeborne Eigenschaft bezeichnet, haben denselben Plural, z. B. *garizatun* hat den Plural *fu'alâ'u*, wie *'aḫîlun* plur. *'uḫalâ'u*. An die Stelle von *fu'alâ'u* tritt bei Wörtern mit einem doppelten oder einem schwachen Buchstaben *af'ilâ'u*, vgl. *s'adîdun* *as'id-dâ'u*, *walijjun* *aulijâ'u*. Selten ist *af'ilâ'u* als Plural in anderen als den erwähnten Fällen.

„*fawâ'ilu* gilt für *fau'alun*, *fâ'alun* und *fâ'ilâ'u* zu- v. 820.
gleich für Worte wie *kâhilun*, *ḥâ'idun* und *ṣâhilun*, wie auch für *fâ'ilatun*. Abnorm ist dieser Plural bei *fârisun* mit dem ihm Aehnlichen.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört *fawâ'ilu*. Diese Form gilt für ein Nomen nach *fau'alun*, vgl. *g'auharun*, oder *fâ'alun*, vgl. *ṭâba'un* *ṭawâbi'u*, oder nach *fâ'ilâ'u*, vgl. *ḫâṣî'â'u* plur. *ḫawâsi'u*, oder nach *fâ'ilun*, vgl. *kâhilun* plur. *kawâhilu*. *fawâ'ilu* ist auch Plural für ein Eigenschaftswort nach der Form *fâ'ilun*, wenn dasselbe ein vernünftiges weibliches Wesen bezeichnet, vgl. *ḥâ'idun* *ḥawâ'idu*, oder ein unvernünftiges männliches Wesen, vgl. *ṣâhilun* plur. *ṣawâhibu*. Bezeichnet das Eigenschaftswort der Form *fâ'ilun* ein männliches vernünftiges Wesen, so bildet es nicht den Plural *fawâ'ilu*. Abnorm ist *sâbiḫun* plur. *sawâbiḫu*. *fawâ'ilu* ist ferner Plural für *fâ'ilatun*, vgl. *ṣâḥibatun* *ṣawâhibu*.

„*fa'â'ilu* setze als Plural für *fu'âlatun*, *fa'âlatun*, *fi'âlatun* und die demselben ähnlichen Wörter mit oder ohne *Tâ*.“

Erkl. fa'â'ilu gehört zu den Formen des Plurals der Menge. Diese Form gebührt jedem Nomen mit vier Buchstaben, das ein Madda vor seinem Ende hat und durch Tâ im Femininum steht, vgl. saḥâbatun saḥâ'ibu, oder davon frei ist, vgl. s'amâlun s'amâ'ilu.

„Nach fa'â'li, fa'â'lâ steht im Plural ṣaḥrâ'u und 'aḍrâ'u, befolge diese Norm.“

Erkl. Zu den Paradigmen des Plurals der Menge gehört fa'â'li und fa'â'lâ. Beide finden sich gemeinschaftlich bei Wörtern nach fa'lâ'u, die Substantiva sind, vgl. ṣaḥrâ'u plur. ṣaḥârî und ṣaḥârâ, oder Adjectiva, vgl. 'aḍrâ'u, 'aḍârî, 'aḍârâ.

„Setze fa'âlijju bei Wörtern wie al-kursijju, die nicht wegen der Relation neugestaltet waren, dann folgst du den Arabern.“

Erkl. Die Pluralform der Menge fa'âlijju ist Plural für jedes dreibuchstabige Substantiv, dessen Ende ein Jâ mit Tas'dîd ist, und das nicht als neu auftritt, um die Relation zu bezeichnen, vgl. kursijjun plur. karâsijju; man sagt aber nicht baṣrijjun plur. baṣârijju.

v. 825. „Durch fa'â'ilu und seinesgleichen bilde den Plural eines Wortes mit mehr als drei Buchstaben, alle bisher erwähnten Fälle ausgenommen. Von einem Wort mit fünf Buchstaben, das entblößt steht, wirf nach der Norm den letzten Buchstaben weg. Der vierte Buchstabe wird in einem Worte mit fünf Buchstaben bisweilen weggenommen, wenn derselbe einem Vermehrungsbuchstaben ähnlich ist, doch ohne daß dadurch der fünfte Buchstabe berührt würde. Den Vermehrungsbuchstaben eines Wortes mit mehr als vier Buchstaben nimm weg, wenn er nicht ein schwacher ist, nach dem das Ende gleich folgt.“

Erkl. Zu den Pluralformen der Menge gehört fa'â'ilu und seinesgleichen, d. i. jeder Plural, dessen dritter Buchstabe ein Alif ist, wonach noch zwei Buchstaben folgen. Nach fa'â'ilu steht im Plural jedes vierbuchstabige Substantiv, in welchem kein Servilbuchstabe ist, vgl. g'a'farun ga'âfirun. Auch jedes vierbuchstabige Wort, das einen Servilbuchstaben

hat, wird ähnlich gebildet, vgl. g'auharun plur. g'awâhiru. — Hiervon sind auszunehmen die vierbuchstabigen Wörter, deren Plural schon vorauf erwähnt ist, vgl. aḥmaru ḥam-râ'u. — Die fünfbuchstabigen Wörter, welche keinen Vermehrungsbuchstaben haben, bilden den Plural nach fa'älilu regelrecht, der fünfte Buchstabe fällt dabei weg, vgl. sa-farg'alun safârig'u. — Man kann den vierten Buchstaben eines fünfbuchstabigen Wortes, das keinen Vermehrungsbuchstaben hat, wegnehmen und den fünften dann lassen, wenn der vierte Buchstabe den Vermehrungsbuchstaben darin gleicht, daß er auch als ein solcher auftritt, vgl. Nûn in ḥadarna-ḵun oder darin, daß er zu denjenigen Buchstaben gehört, die mit denselben Organen, wie die Vermehrungsbuchstaben ausgesprochen werden vgl. Dâl in farazdaḵun. Man bildet ḥadâriḵu und farâziḵu. Häufiger ist das Erstere, nämlich die Wegnahme des fünften, und das Belassen des vierten Buchstaben, also ḥadârinu und farâzidu. Ist der vierte Buchstabe einem Vermehrungsbuchstaben nicht ähnlich, kann man ihn nicht weglassen, sondern es ist allein die Wegnahme des fünften Buchstaben möglich, von sa-farg'alun bildet man safârig'u nicht safârilu. Ist ein fünfbuchstabiges Wort der Art, daß ein Vermehrungsbuchstabe darin ist, nimmt man diesen Buchstaben weg, er müßte denn ein Buchstabe der Dehnung vor dem Endbuchstaben sein, vgl. von siba-trâ plur. sabâṭiru, fadaukasun plur. fadâkisu. Ist der Vermehrungsbuchstabe aber ein Dehnungsbuchstabe vor dem Ende, so fällt derselbe nicht weg, sondern das Nomen wird nach fa'älilu in den Plural gesetzt, vgl. ḵirtâsun ḵarâṭisu.

„Das Sîn und Tâ von Worten wie mustad'in entferne, weil ihr Verbleiben die Bildung des Plurals beeinträchtigt. Mîm ist würdiger zu bleiben als das andere. Hamz und Jâ sind ihm ähnlich, wenn sie voraufgehn.“

v. 830.

Erkl. Enthält das Substantiv eine Vermehrung, die, wenn sie bliebe, die Bildung des Plurals unmöglich machte, da schon das Wort die größte Länge erreicht hat, zu der ein Plural kommt, d. i. die Form fa'älilu und fa'âlilu, so fällt die Vermehrung fort. Ist der Plural nach einer der zwei Formen durch die Wegnahme eines Vermehrungsbuchstaben und die Belassung eines anderen möglich, so giebt

es zwei Formen: 1) daß man den ersten Vermehrungsbuchstaben dem anderen vorzieht; 2) daß es sich nicht so verhält. Das Erste wird hier behandelt, vgl. *mustad'in plur. madâ'in*. *Sin* und *Tâ* fielen weg, und es blieb *Mîm*, denn das steht zu Anfang, und bloß um die Bedeutung anzuzeigen, vgl. von *alandadun* und *jalandadun alâddu* und *jâlâddu*. Man nahm *Nûn* und ließ das Hamz oder *Jâ*, da beide an der Spitze, und an einer Stelle stehn, wo beide eine Bedeutung bestimmen, (vgl. *akûmu jakûmu*) entgegengesetzt dem *Nûn*, da dies an einer Stelle steht, wo es keinen ursprünglichen Sinn ausdrückt.

„Das *Jâ*, nicht *Wâw* nimm fort, wenn man Worte wie *haizabûnun* in den Plural setzt. Dies ist eine feststehende Regel.“

Erkl. Umfaßt ein Substantiv zwei Vermehrungsbuchstaben und ist bei der Wegnahme des einen von ihnen eine Pluralbildung möglich, doch bei der Wegnahme des anderen dieselbe unmöglich, so wird der Buchstabe, mit welchem die Bildung unmöglich ist, fortgelassen, während man den anderen läßt, vgl. von *haizabûnun plur. hazâbînu*. *Jâ* fällt weg, doch läßt man *Wâw*, welches man in *Jâ* verwandelt, da es ruht und Kasr voraufgeht. Man zieht vor, *Wâw* zu lassen, denn nähme man dasselbe, so würde man auch *Jâ* nehmen müssen, denn das Bleiben von *Jâ* macht die Bildung des möglichst langen Plural unmöglich.

„Bei den zwei Vermehrungsbuchstaben von *sarandâ* und allen ähnlichen Wörtern hat man die Wahl, vgl. *‘alandâ*.“

Erkl. Hat der Eine von zwei Vermehrungsbuchstaben keinen Vorzug vor dem anderen, kann man wählen. Von *sarandâ* sagt man *sarânidu* mit Wegnahme des Alif und Belassen des *Nûn*, und *sarâdî* mit Wegnahme des *Nûn* und Belassen des Alif. Ebenso sagt man von *‘alandâ* *‘alânidu* und *‘alâdî*, dem ähnlich wäre *habantâ plur. habâniṭu* und *habâtî*. Denn es sind hier zwei Vermehrungsbuchstaben, die zugleich zugesetzt wurden, um das Wort der Kategorie von *safarg'alun* anzuschließen. Hier hat weder das Eine noch das Andere den Vorzug. So verhält es sich mit allen Vermehrungsbuchstaben, die zum Anschluß angehängt

wurden, vgl. as-sarandâ der Starke fem. sarandâtun und al-‘alandâ der Dicke, häufig sagt man g‘amalun ‘ulundâ, ebenso al-ḥabantâ der kurze mit starkem Bauch; man sagt rag‘ulun ḥabantân mit dem Tanwīn und imra‘atun ḥabantâtun.

LXVII. Das Diminutivum.

(at-tasgīru).

„Behandle nach dem Paradigma fu‘ailun das dreibuchstabige Wort, wenn es als Diminutivum auftritt, vgl. kuḍajjun von kaḍân, nach fu‘aiḥilun und fu‘aiḥilun behandle ein Wort mit mehr Buchstaben, vgl. dirhamun duraihimun.“

Erkl. Stellt man ein declinirbares Wort als Diminutiv, setzt man den ersten Buchstaben mit Ḍamm, den zweiten mit Fath. Nach dem zweiten Buchstaben fügt man ein ruhendes Jâ hinzu. Hierauf beschränkt man sich, wenn das Wort nur drei Buchstaben hat, vgl. falsun dim. fulaisun. Hat das Wort vier Buchstaben oder mehr, geschieht dasselbe mit ihm, doch steht der nach Jâ folgende Buchstabe mit Kasr, vgl. duraihimun von dirhamun und ‘uṣaifirun von ‘uṣfûrun. Die drei Paradigmata für das Diminutivum sind fu‘ailun fu‘aiḥilun und fu‘aiḥilun.

„Durch dieselben Mittel, durch die man zum möglichst langen Plural gelangt, gelangt man auch zu den Paradigmen des Diminutivum.“ v. 835.

Erkl. Setzt man Nomina als Diminutiva nach der Form fu‘aiḥilun und fu‘aiḥilun, bedient man sich dazu derselben Mittel, wie bei der Pluralbildung auf fa‘âlilu und fa‘âlilu. Nämlich der Wegnahme eines Buchstaben, entweder eines ursprünglichen oder eines hinzugesetzten. Man bildet von safarg‘alun, sufairig‘un, wie man sagt safârig‘u. Von mustaḍ‘in bildet man mudai‘in analog dem Plural madâ‘in. Man nimmt im Diminutiv das, was man im Plural nahm, weg, so bildet man von ‘alandâ das Diminutiv ‘ulai-

nidun und auch 'ulaidin, wie man im Plural 'alânidu und 'alâdi sagte.

„Möglich ist die Stellvertretung durch Jâ vor dem Ende, wenn etwas vom Nomen in beiden, dem Diminutivum und Pluralis fractus, weggenommen war.“

Erkl. Man kann ein Jâ an die Stelle des im Diminutiv und Pluralis fractus weggefallenen Buchstaben setzen. Von safarg'alun kann man sufairig'un und safârîg'u bilden, und von ḥabantâ ḥubainîṭun und ḥabânîṭu.

„Von der Norm abweichend sind alle den in beiden Capiteln festgesetzten Regeln widersprechende Fälle.“

Erkl. Bisweilen kommt sowohl das Diminutivum als der Pluralis fractus von einer anderen Wortform als dem Singularis vor, und wird gemerkt, aber nicht als Norm aufgestellt, vgl. mağribun dim. muğairibânun, 'as'ijjatun dim. 'us'ais'ijjatun, wie man im Plural von raḥṭun arâḥiṭu von bâṭilun abâṭilu sagt.

„Dem auf das Jâ des Diminutiv folgenden Buchstaben wird Fath bestimmt vor dem Kennzeichen des Femininum, oder dem Madda. So verhält sich auch der Buchstabe, welcher dem Madda von af'alun voraufgeht, oder dem Madda von sakrânu und den sich anschließenden Wörtern.“

Erkl. Nothwendig ist Fath auf das dem Jâ (des Diminutivum folgenden Buchstaben, wenn sich ihm Tâ femin., oder das verkürzbare und gedehnte Alif, oder Alif der Pluralform af'alun, oder Alif der Form fa'lânu femin. fa'lâ anschließt, vgl. tamratun tumairatun, ḥublâ ḥubailâ, ḥamrâ'u ḥumairâ'u, ag'mâluṇ ug'aïmâluṇ, sakrânu sukairânu. Ist es aber nicht diese Form fa'lânu, wird nicht der dem Alif vorausgehende Buchstabe mit Fath gesetzt, sondern Kasr und Alif in Jâ verwandelt, vgl. sirḥânun suraiḥîṇun, wie man im Plural sagt sarâḥînu. Der dem Jâ des Diminutiv folgende Buchstabe wird in anderen als den erwähnten Fällen mit Kasr versehen, wenn er kein Buchstabe der Flexion ist, vgl. dirḥamun duraiḥîmun. Ist es aber ein Buchstabe der Flexion, wird

derselbe mit dem Flexionsvocal versehn, vgl. fulaisun, sin, sân.

„Das gedehnte Alif fem. und Tâ fem. werden als abgesonderte gerechnet, wie auch das dem Ende des Wortes wegen der Relation Hinzugefügte und der zweite Theil des Annectirten und des Zusammengesetzten. Ebenso werden betrachtet die beiden Vermehrungsbuchstaben von fa'lânun, welche dem vierten Buchstaben folgen, vgl. za'farânun. Behalte im Sinn die Absonderung der den Dual oder den Pluralis sanus deutlich bezeichnenden Kennzeichen.“ v. 840.

Erkl. Beim Diminutiv wird weder das verlängerte Alif fem., noch das Tâ fem., noch das wegen der Relation hinzugesetzte Jâ gerechnet; ebenso auch nicht das Ende des Annectirten, noch das Ende des zusammengesetzten Wortes; ferner auch nicht ânun, das zu mehr als vier Buchstaben hinzugefügt worden, endlich nicht die Kennzeichen des Femininum oder des Pluralis sanus. Es schadet nichts, daß alle diese vom Jâ des Diminutiv durch zwei ursprüngliche Buchstaben getrennt bleiben, vgl. g'aḥdabâ'u g'uḥaidibâ'u, ḥanzalatun ḥunaizilatun, 'abḳarijjun 'ubaiḳirijjun, abdu-l-lahi 'ubaidu-l-lahi, ba'labakku bu'ailibakku, muslimâni musailimâni, muslimûna musailimûna, muslimâtun musailimâtun.

„Das verkürzbare Alif fem. wird nicht gesetzt, wenn es als Vermehrungsbuchstabe zu Vieren hinzutreten würde. Setzt man ḥubârâ als Diminutiv, so gieb die Wahl zwischen al-ḥubairâ und al-ḥubajjiru.“ v. 845.

Erkl. Ist das verkürzbare Alif fem. der fünfte oder spätere Buchstabe, so fällt es im Diminutiv weg, denn bliebe es, würde es die Bildung des Diminutiv über die Form fu'aiṣilun und fu'aiṣilun hinausführen, vgl. ḳarḳarâ dim. ḳuraiḳirun und luġġaizâ luġaiġizun. Ist aber dies Alif fem. der fünfte Buchstabe, dem Madda als Vermehrungsbuchstabe vorhergeht, so kann man das Madda nehmen und Alif fem. lassen, vgl. ḥubârâ, dim. ḥubairâ. Auch kann man Alif fem. wegnehmen und Madda lassen, man sagt ḥubajjirun.

„Gieb dem Ursprung wieder den zweiten sanften Radi-

kal, der verwandelt war, kîmatun laß kuwaimatun werden, so triffst du das Richtige. Abnorm ist von 'idun 'ujaidun, und es steht fest für den Plural von diesen Wörtern, was für das Diminutivum bekannt ist. Das zweite Vermehrungs-Alif wird gesetzt als Wâw, ebenso das Alif, dessen Ursprung unbekannt ist.“

Erkl. Ist der zweite Buchstabe des im Diminutiv stehenden Wortes ein schwacher, muß der ursprüngliche wiederhergestellt werden. Ist sein Ursprung Wâw, tritt dieses wieder hervor, vgl. bâbun buwaibun. Ist der Ursprung ein Jâ, wird derselbe in Jâ verwandelt, vgl. mûkinun mujai-kînun. Abnorm ist bei 'idun 'ujaidun zu bilden, da das normale 'uwaidun wäre mit Verwandlung des Jâ in Wâw, da dies das Ursprüngliche ist, denn es kommt von 'âda ja'ûdu. Ist der zweite Buchstabe des im Diminutiv stehenden Wortes Alif als Vermehrungsbuchstabe, oder ist Alif unbekannten Ursprungs, so muß es in Wâw verwandelt werden, vgl. dâribun duwairibun. Der Pluralis fractus ist in den erwähnten Fällen wie das Diminutivum, vgl. bâbun abwâbun, nâbun anjâbun, dâribatun dawâribu.

„Vervollständige das defective Wort im Diminutiv, dann, wenn es außer dem Tâ nicht drei Buchstaben enthält, wie das Wort mâ'un.“

Erkl. Unter defectiv versteht man hier ein Wort, dem ein Buchstabe fehlt. Wird ein solches Wort als Diminutiv gesetzt, so steht es entweder mit zwei Radicalen ohne Tâ fem., oder versehen damit. In beiden Fällen wird dem Wort das Weggefallene restituirt, man sagt von damun dumaj-jun von s'afatun s'ufaihatun von 'idatun wu'aidatun. Von mâ'un, das als Nomen proprium steht, sagt man mu-wajjun. Hat das Wort drei Radicale und ist der dritte nicht ein Tâ fem., wird es nach seiner Wortform als Diminutiv gestellt und ihm nichts restituirt, vgl. s'âkin s'uwaikun. (s'âkin ist gleich as'-s'âkî, das meist aus s'â'ikun invertirt ist, vgl. Arnold sept. Muallağ 82).

v. 850.

„Wer mit Tarhîm in den Dual setzt, begnügt sich mit der ursprünglichen Form, vgl. 'uṭaifun von miṭṭafun.“

Erkl. Unter den Diminutiven giebt's eine Gattung, die

man das Diminutiv des Tarḥîm nennt. Dies ist ein Ausdruck für das Diminutiv des Nomen, nachdem es seiner Vermehrungsbuchstaben, die es enthalten, entblößt war. Hatte das Wort ursprünglich drei Radicale, bildet es sein Diminutiv nach fu'ailun. Wird damit dann ein Masculinum benannt, wird es von Tâ entblößt; ist es ein Femininum, wird Tâ fem. ihm angeschlossen, vgl. von ḥamid ḥumaidun, von ḥublâ ḥubailatun. Hatte das Wort ursprünglich vier Radicale, bildet es das Diminutiv auf fu'aiṣilun, vgl. ḳurṭâsun ḳuraitîsun.

„Beende mit Tâ fem. die Feminina, die im Diminutiv stehn, wenn sie wie sinun nicht drei Radicale haben, so lange es sich durch Tâ nicht als ein mit Zweifel behaftetes zeigt, vgl. s'ag'arun, baḳarun, ḥamsun. Abnorm ist die Weglassung ohne Zweideutigkeit, selten schließt sich Tâ dem an, das mehr als drei Buchstaben hat.“

Erkl. Wird ein Femininum mit drei Buchstaben und frei vom Merkmal des Femininum als Diminutiv gesetzt, so hängt Tâ sich an, wenn man vor Zweideutigkeit sicher ist. Abnorm ist dann die Wegnahme des Tâ, vgl. sinnun sunainatun, dârun duwairatun. Ist eine Zweideutigkeit zu befürchten, hängt man Tâ nicht an, vgl. s'ag'arun s'ug'airun ohne Tâ, da wenn man s'ug'airatun sagte, eine Verwechslung mit dem Diminutiv von s'ag'aratun zu befürchten wäre. Abnorm ist die Wegnahme, wenn man vor Verwechslung sicher ist, vgl. ḥarbun ḥuraibun. Abnorm ist auch Tâ den Worten anzuhängen, welche mehr als drei Buchstaben haben, vgl. ḳuddâmun ḳudaidîmatun.

„Man setzt als Diminutiv abnormer Weise alladî und allatî, so wie dâ und die Abzweigungen desselben tâ und tî.“

Erkl. Das Diminutiv gehört zu den speciellen Eigenschaften des declinirbaren Nomen, das Undeclinirbare steht nicht als Diminutiv. Abnormer Weise steht alladî im Diminutiv mit seinen Unterabtheilungen, so wie dâ und dessen Abzweigungen, vgl. von alladî alladajjâ von allatî allatajjâ von dâ dajjâ und von tâ tajjâ.

LXVIII. Das Relativnomen.

(an-nasabu).

- v. 855. „Ein Jâ wie das Jâ von al-kursijju setzt man hinzu, die Relation zu bezeichnen. Jedes Wort, dem Jâ sich anschließt, muß Kasr haben.“

Erkl. Will man die Beziehung von irgend etwas zu einer Stadt oder einem Stamm, oder dergleichen ausdrücken, so setzt man als Ende desselben ein tas'dirtes Jâ mit voraufgehendem Kasr; die Beziehung auf Dimis'k zu bezeichnen, sagt man dimis'kijjun.

„Ein eben solches Jâ nimm von dem Worte, das es umfaßt, fort; ebenso setze das Tâ fem. und das prosodisch lange A fem. nicht. Wenn das lange A die vierte Stelle in einem Worte einnimmt, dessen zweiter Buchstabe vocallos ist, so kann man dasselbe in Wâw verwandeln oder wegnehmen.“

Erkl. Hat das Nomen am Ende ein Jâ wie al-kursijju, so daß dasselbe mit Tas'did steht und nach drei oder mehreren Buchstaben auftritt, so muß man dasselbe wegfallen lassen und das Jâ der Relation an seine Stelle setzen. Man sagt as'-sâfi'ijju auf den S'âfi'i bezüglich, muzannijjun, auf den Muzannî bezüglich. So muß auch ein Tâ am Ende des Nomen wegen der Relation wegfallen. Man sagt Mak-kijjun bezüglich auf Makka. Dem Tâ fem. ist das verkürzbare Alif fem. darin ähnlich, daß es wegen der Relation wegfallen muß, das findet Statt, wenn dies Alif als fünfter Buchstabe oder noch später auftritt, vgl. von ħubârâ ħubârijjun, oder als der vierte steht, während der zweite Buchstabe mit einem Vocal versehn ist, vgl. g'amazâ und g'amazijjun. Ist dies Alif der vierte Buchstabe, aber der zweite vocallos, vgl. ħublâ, so giebt es zwei Weisen: 1) die Wegnahme desselben und das ist das Gewähltere, vgl. ħublijjun und 2) die Verwandlung desselben in Wâw ħublawijjun.

„Einem ähnlichen Laut, der sich entweder nur anschließt oder ursprünglich ist, kommt dasselbe, was diesem

Alif bestimmt ist, zu. Für das ursprüngliche Alif wird eine Verwandlung gewählt. Das Alif, welches den vierten Buchstaben übersteigt, entferne, ebenso wird das Jâ des Defectiven, das als fünfter Buchstabe auftritt, entfernt. Die Wegnahme des Jâ als des vierten Buchstaben ist richtiger als die Verwandlung desselben. Als festgestellt ist klar die Verwandlung eines Jâ, das als dritter Buchstabe auftritt.“ v. 860.

Erkl. Das verkürzbare Alif des Anschlusses verhält sich wie das Alif fem. darin, daß es wegfallen muß, wenn es der fünfte Buchstabe ist. Vgl. ḥabarkâ, ḥabarkijjun; so wie darin, daß es weggenommen und verwandelt werden kann, wenn es der vierte Buchstabe ist, vgl. ‘alkâ, ‘alkijjun und ‘alkawijjun. Doch ist hier im Gegensatz zu dem Alif fem. die Verwandlung das Gewählte. — Das ursprüngliche Alif wird, wenn es als dritter Buchstabe auftritt, in Wâw verwandelt, vgl. ‘aşan ‘aşawijjun; ist es der vierte Buchstabe, wird es auch in Wâw verwandelt, vgl. milhân, milhawijjun, doch fällt es auch aus, vgl. milhijjun, wiewohl das Erstere das Gewähltere ist. Ist es der fünfte oder spätere Buchstabe, so muß es nothwendig wegfallen, vgl. muṣṭafân, muṣṭafijjun. Wird die Relation von einem defectiven Wort gebildet und ist das Jâ desselben der dritte Buchstabe, so wird dasselbe in Wâw verwandelt und der vorhergehende Buchstabe mit Fatḥ versehen, vgl. s’ag’awijjun von s’ag’in. Ist es der vierte Buchstabe, so fällt es aus, oder wird in Wâw verwandelt, vgl. ḵâḍin ḵâḍijjun, bisweilen ḵâḍawijjun. Ist es der fünfte oder spätere Buchstabe, muß es wegfallen, vgl. muṭadin muṭadijjun.

„Laß dem verwandelten Jâ ein Fatḥ voraufgehn. Bei Formen wie fu‘ilun, fa‘ilun fi‘ilun setze den Mittelradical mit Fatḥ.“

Erkl. Wird das Jâ des defectiven Wortes in Wâw verwandelt, so muß der voraufgehende Buchstabe Fatḥ haben, vgl. s’ag’awijjun, ḵâḍawijjun. Bildet man die Relation von einem Worte, vor dessen Endbuchstaben ein Kasr voraufgeht und ist vor dem Kasr nur ein Buchstabe, so muß man eine Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß man Kasr als Fatḥ setzt, vgl. namirun namarijjun etc.

„Man sagt auch ferner für marmijjun marmawijjun, doch ist im Gebrauch der Araber marmijjun gewählt.“

Erkl. Ist das Eine der zwei Jâ am Ende eines Worts ursprünglich und das andere pleonastisch, so begnügen sich einige Araber mit der Wegnahme des pleonastischen und lassen das Ursprüngliche, welches sie in Wâw verwandeln. Von al-marmijju sagt man marmawijjun, doch ist das die seltenere Form, gewählt ist die andere, d. h. die Wegnahme, gleichviel ob beide Buchstaben pleonastisch sind oder nicht, von marmijjun bildet man wieder marmijjun.

„Bei Worten wie hajjun muß der zweite Buchstabe ein Fath haben, stelle ihn in Wâw wieder her, wenn er aus demselben verwandelt war.“

Erkl. Verf. behandelt hier den Fall, daß das tas'dirte Jâ nur einen Buchstaben vor sich hat. In diesem Fall wird nichts bei der Relation weggenommen, sondern der zweite Buchstabe mit Fath versehn, und der dritte in Wâw verwandelt. Vertritt der zweite Buchstabe nicht Wâw, wird er nicht verwandelt, thut er dies aber, so verwandelt er sich in Wâw. Man sagt von hajjun hajawijjun, da es von hajijâ herkommt; dagegen bildet man von tajjun tawawijjun, da es von tawâ abgeleitet ist.

„Das Merkmal des Dual nimm bei der Bildung der Relation weg; ähnliches ist nothwendig im Plural eines regelmäfsigen Worts.“

Erkl. Von dem Wort, wovon man eine Relation bilden will, nimmt man die Merkmale des Dual und die des regelmäfsigen Plural weg. Nennt man einen Mann zaidâni gen. und accus. zaidaini, so ist das Relativum zaidijjun, ebenso von zaidûna, auch zaidijjun und von hindâtun hindijjun.

v. 865.

„Der dritte Buchstabe von einem Wort wie tajjibun fällt weg, abnorm ist tâ'ijjun mit Alif gesprochen.“

Erkl. Steht vor dem Buchstaben, dessen Kasr in der Relation nothwendig ist, ein Jâ mit Kasr versehn, in dem ein Jâ noch assimiliert ist, muß das mit Kasr versehene Jâ wegfallen, man sagt von tajjibun taibijjun. Die normale

Relation von *ṭajjīḥun* ist *ṭaṣījjun*, doch verläßt man die Norm und sagt *ṭāṣījjun*, indem man an die Stelle des *Jâ* Alif setzt. Ist das assimilierte *Jâ* mit *Fath* versehn, fällt es nicht weg, vgl. *habajjahun habajjahijjun*.

„Die Form *faʿalijjun* ist nothwendig bei *faʿīlatu* und die Form *fuʿalijjun* bei *fuʿailatun*.“

Erkl. Die Relation von *faʿīlatu* ist *faʿalijjun* mit *Fath* des mittleren Buchstaben und der Wegnahme des *Jâ*, im Fall der Mittelradical weder schwach noch verdoppelt ist. Von *ḥanīfatu* bildet man *ḥanāfijjun*. Die Relation von *fuʿailatun* ist *fuʿalijjun* mit der Wegnahme des *Jâ*, wenn diese Form nicht eine verdoppelte ist, vgl. *gʿuhainatu gʿu-hanijjun*.

„Ein Wort derselben Form, das mit schwachem Endradical versehn, und ohne zwei gleiche Buchstaben ist, hängt man dieser Regel an, wenn es auch mit *Tâ* versehn ist.“

Erkl. Die Formen *faʿīlun* und *fuʿailun* ohne *Tâ*, die einen schwachen Endradical haben, gehn nach derselben Regel, wie wenn *Tâ* dabei wäre, in der Hinsicht, daß *Jâ* wegfallen und der Mittelradical mit *Fath* versehn werden muß, vgl. von *ʿadijjun ʿadawijjun, kuṣajjun kuṣawijjun*: Haben aber die Formen *faʿīlun* und *fuʿailun* starke Endradicale, fällt nichts weg, vgl. *ʿaḳīlun ʿaḳīlijjun, uḳailun uḳailijjun*.

„Man läßt vollständig ein Wort wie *ṭawīlatun*, ebenso die, welche dem Wort *gʿalīlatun* gleichen.“

Erkl. Einem Wort nach der Form *faʿīlatun*, das einen schwachen Mittelradical oder einen Doppelbuchstaben hat, wird das *Jâ* bei der Relation nicht genommen, vgl. *ṭawīlijjun, gʿalīlijjun*. Ebenso verhält sich ein Wort nach dem Paradigma *fuʿailatun* mit einem Doppelbuchstaben, vgl. *ḳulailatun ḳulailijjun*.

„Das Hamz eines mit Madda versehenen Worts wird bei der Relation wie im Dual behandelt.“

Erkl. Das Hamz eines Wortes mit Madda ist bei der Relation wie im Dual. Ist es hinzugefügt wegen des Femi-

ninum, so wird es in Wâw verwandelt, vgl. ḥamrâ'u ḥam-râwijjun; ist es hinzugefügt zum Anschluß, vgl. 'ilbâ'u, oder vertritt es die Stelle eines Radicals, vgl. kisâ'un, so giebt es zwei Wortbildungen: 1) die Erhaltung des Hamz, vgl. 'ilbâ'ijjun, kisâ'ijjun; 2) die Verwandlung, vgl. 'ilbâ-wijjun, kisâwijjun. Ist das Hamz wirklich radical, vgl. ḵurrâ'un, so bleibt es unverändert (ḵurrâ'ijjun), nicht anders.

- v. 870. „Bilde die Relation vom Anfangswort eines Satzes, ebenso vom Anfange eines Engzusammengesetzten; vom zweiten Theil bilde die Relation, wenn derselbe eine Annexion, die mit ibn oder abû eingeleitet ist, vervollständigt; ebenso wenn durch denselben die Bestimmung nothwendig ist. Bei andern Fällen als diesen setze die Relation nur vom Ersten, wenn man eine Verwechslung nicht zu fürchten hat, vgl. 'abdu-l-as'hali.“

Erkl. Bildet man die Relation von einem zusammengesetzten Ausdruck, so fällt, wenn derselbe als Satz oder als enge Zusammensetzung auftritt, das Ende weg, und man hängt das Jâ der Relation nur dem ersten Worte an, vgl. ta'abbata s'arrân, ta'abbatijjun; ba'labakku, ba'lijjun. Ist der Ausdruck in einer Annexion zusammengesetzt, die den Anfang ibn oder abû hat, oder ist derselbe durch das zweite Wort defnirt, so fällt der Anfang weg, und dem Endworte wird Jâ der Relation angehängt, vgl. ibn zubair, zubairijjun; abû bakr, bakrijjun; ġulâmu zaidin, zaidijjun. Ist es aber nicht so, und hat man bei der Wegnahme des Endworts keine Verwechslung zu fürchten, so fällt das Endwort weg, und man bildet die Relation vom Anfange, vgl. amru'u-l-ḵaisi, amri'ijjun. Hat man aber eine Verwechslung zu befürchten, nimmt man den Anfang fort, und bildet die Relation vom Endworte, vgl. 'abdu-l-as'hali, as'haliijjun; 'abdu-l-ḵaisi, ḵaisijjun.

„Stelle das Wort erlaubter Weise durch die Wiedereinsetzung des Endbuchstaben, der weggefallen war, wieder her, im Fall dies nicht schon beim Pluralis sanus, oder beim Dual geschah. Dies Recht zu vervollständigen, wird nach diesem vollständig bedingt.“

Erkl. Hat ein Wort, dessen Relation gebildet wird, nicht

den Endbuchstaben, so muß derselbe im Pluralis sanus oder Dualis wiederhergestellt werden oder nicht. Brauchte derselbe hierbei nicht wieder hervorzutreten, kann man bei der Relation denselben wieder herstellen oder es unterlassen, vgl. jadun jadawijjun und jadijjun, da man im Dual jadâni und im Plural bei jadun als männlichen Eigennamen jadûna sagt. Muß aber der Endbuchstabe im Pluralis sanus oder im Dual hergestellt werden, so tritt er auch bei der Relation hervor, vgl. abun, abawijjun, da man im Dual abawâni sagt.“

„Wie ahun behandle uhtun und wie ibnun bintun. v. 875.
Jânus verwehrt die Wegnahme des Tâ.“

Erkl. Die Lehrweise von al-Halîl und Sîbawaihi ist, daß uhtun dem ahun in Hinsicht der Relation folgt und ebenso bintun dem ibnun. Von beiden wird Tâ weggenommen und der ausgefallene Buchstabe restituirt; man sagt ahawijjun und banawijjun; wie dies bei ahun und ibnun geschah. Jânus behauptet, daß sie nach ihren beiden Wortformen die Relation bilden, vgl. uhtijjun, bintijjun.

„Verdopple den zweiten Buchstaben eines zweiradicaligen Wortes, dessen zweiter Buchstabe schwach ist, vgl. lâ, lâ'ijjun.“

Erkl. Bildet man die Relation von einem zweiradicaligen Worte, das keinen dritten Radical hat, so muß der zweite Buchstabe entweder stark oder schwach sein. Ist's ein starker, kann man denselben verdoppeln oder nicht, vgl. kam kammijjun und kamijjun. Ist der Buchstabe ein schwacher und zwar Wâw, muß man dasselbe verdoppeln, vgl. lau lawwijjun; ist aber der zweite Buchstabe ein Alif, wird er verdoppelt und an die Stelle des zweiten ein Hamz gestellt. Von einem Mann, der lâ heißt, bildet man lâ'ijjun, doch kann man Hamz auch in Wâw verwandeln, vgl. lâwijjun.

„Gleicht ein Wort dem Worte s'ijatun, dessen erster Radical fehlt, so ist die Wiederherstellung desselben, so wie Fath auf dem Mittelradical nothwendig.“

Erkl. Bildet man die Relation von einem Nomen, dessen erster Radical fehlt, so hat dasselbe entweder einen star-

ken oder schwachen Endradical. Ist derselbe stark, wird bei dem Worte der weggefallene Buchstabe nicht wieder hergestellt, vgl. 'idatun 'idijjun. Ist derselbe aber schwach, muß der weggefallene Buchstabe wieder hergestellt werden. Nach Sibawaihi muß der Mittelradical auch Fath haben, vgl. s'ijatun s'awijjun.

„Nimm den Singular zur Bildung einer Relation vom Plural, wenn dieser nicht einem Singular durch die ursprüngliche Bestimmung gleicht.“

Erkl. Bildet man die Relation von einem Plural, der als Plural verbleibt, so nimmt man den Singular, um davon die Relation zu bilden, vgl. farâ'idu rel. faraḍijjun. Dies hat statt, wenn dieser Plural nicht nach der Weise der Eigennamen geht, ist dies aber der Fall, so bildet man die Relation nach der Pluralform, man sagt von anšârun an-ṣârijjun, und ebenso ist's, wenn der Plural wirklich ein Eigennamen ist, vgl. anmârun anmârijjun.

„Bei den Formen fâ'ilun, fa'âlun, fa'ilun entbehrt man bei der Relation das Jâ. Dies wird angenommen.“

Erkl. Man kann das Jâ bei der Relation entbehren, wenn das Wort die Form von fâ'ilun in der Bedeutung „Besitzer“ hat, vgl. tâmirun ein Dattelbesitzer. Dasselbe gilt bei der Form fa'âlun, die ein Geschäft bezeichnet, vgl. baḳḳârun. Bisweilen hat auch die Form fa'âlun die Bedeutung von „Besitzer“, vgl. Ḳur. 41, 46. „Nicht ist Dein Herr ungerecht (ḡallâmun) gegen die Knechte = Besitzer der Ungerechtigkeit.“ Auch kann man bei der Form fa'ilun in der Bedeutung von „Besitzer“ das Jâ der Relation entbehren, vgl. rag'ulun ṭa'imun ein Speise habender Mann.

Sibawaihi citirt den Vers: „Ich bin keiner von der Nacht, sondern von dem Tage (nahirun). Ich reise nicht am Anfange der Nacht, sondern am Morgen.“

v. 880. „Die Fälle, welche außer den von mir erklärend durchgegangenen vorkommen, werden auf das Ueberlieferte beschränkt.“

Erkl. Die Fälle der Relation, welche den angeführten widerstreitend vorkommen, gehören zu den Abnormitäten,

die man sich merkt, aber nicht als Norm aufstellt, vgl. al-baṣratu, buṣrijjun oder biṣrijjun; ad-dahru, duhrijjun; marwu, marwazijjun.

LXIX. Die Pause.

(al-wakf).

„Für ein Tanwīn nach einem Faṭḥ setze Alif als Pause; das auf andere Vocale folgende Tanwīn nimm fort.“

Erkl. Bildet man die Pause von einem mit Tanwīn versehenen Worte, wird jenes, wenn es nach Faṭḥ steht, durch Alif vertreten. Diese Regel umfaßt sowohl die Fälle, in welchen Faṭḥ zur Declination steht, vgl. ra'aitu zaidâ, als auch die, in denen Faṭḥ nicht zur Declination steht, vgl. für îhân und waihân, îhâ, waihâ. Steht das Tanwīn nach Damm und Kasr, so fällt es weg, und der vor ihm stehende Buchstabe wird vocallos, vgl. g'â'a zaid, marartu bizaid.

„Nimm bei den Pronomen die Ṣila anderer Vocale als Faṭḥ wegen der Pause weg, ausgenommen beim Verszwang. Man behandelt idan gleich einem mit Tanwīn versehenen Worte, das im Accusativ steht. Bei der Pause wird das Nûn in Alif verwandelt.“

Erkl. Setzt man die Pause auf Hâ des Pronomen, fällt die Ṣila von Hâ weg, sowohl wenn dasselbe mit Damm, als wenn es mit Kasr steht. Man setzt die Pause auf das ruhende Hâ, ausgenommen beim Verszwang. Steht aber das Hâ mit Faṭḥ, vgl. ra'aituhâ, so setzt man die Pause auf Alif, welches nicht wegfällt. Man behandelt idan gleich einem im Accusativ stehenden Worte das mit Tanwīn versehen ist und man setzt für Nûn in der Pause Alif.

„Die Wegnahme des Jâ eines sich defectiv endenden, und mit Tanwīn versehenen Wortes ist besser als die Setzung desselben, im Fall das Wort nicht im Accusativ steht; wisse das. Ein solches Wort ohne Tanwīn verhält sich grade umgekehrt. Bei murin ist nothwendig Jâ wieder herzustellen. Dies wird befolgt.“

v. 885.

Erkl. Setzt man die Pause auf ein defectives mit Tanwîn versehenes Wort, wird an die Stelle des Tanwîn ein Alif gesetzt, im Fall dasselbe im Accusativ steht, vgl. *ḵâ-dijâ*. Steht es nicht im Accus., so ist gewählt die Pause darauf mit der Wegnahme, auſser wenn das Wort seinen Mittel- oder Endradical verloren hat. Man sagt also *haḍâ ḵâḍ*, *marartu biḵâḍ*. Auch kann man die Pause dabei mit der Setzung des Jâ beobachten, vgl. die Lesart des Ibn Katîr; „Jedes Volk hat einen Führer *hâdî*.“ Fehlt aber bei einem solchen Worte der Mittelradical, wie bei *murin part.* von *arâ*, oder fehlt der Anfangsradical, wie bei *jaḵin* als Eigenname, so setzt man nur mit der Hinzufügung des Jâ die Pause, vgl. *murî*, *jaḵî*. Steht das defective Wort ohne Tanwîn und ist es im Accusativ, so stellt man das Jâ desselben als einen ruhenden Buchstaben, vgl. *al-ḵâḍî*. Ist das Wort aber im Nominativ oder Genitiv, so kann man Jâ setzen oder wegnehmen, doch ist die Setzung desselben besser, vgl. *haḍâ-l-ḵâḍî*, gen. *bil-ḵâḍî*.

„Bei einem Worte ohne das Hâ fem. setze den vocalisirten Endbuchstaben mit einem leichten verborgenen Ton in Ruhe oder Pause, oder summe ein Damm. Auch pausire man durch die Verdoppelung der Buchstaben, die weder Hamz noch schwach sind, im Fall sie einem vocalisirten Buchstaben folgen. Ferner überträgt man Vocale auf ruhende Consonanten, deren Vocalisation nicht erwähnt wird.“

Erkl. Will man auf ein Wort, dessen letzter Radical mit Vocalen steht, die Pause setzen, muß dasselbe mit Hâ fem. enden oder nicht. Ist das Wort durch Hâ fem. beschlossen, so ist die Pause darauf durch G'azm nothwendig, vgl. *fâṭimatu fâṭimah*. Bildet Hâ fem. aber nicht das Ende eines Wortes, giebt es für die Pause fünf Formen: 1) die Ruhe (*at-taskînu*); 2) die Hinweisung auf den Vocal durch einen leisen Ton (*ar-raumu*); 3) ein Pressen beider Lippen nach der Ruhe des letzten Vocals, doch ist dies nur nach Damm (*al-is'mâmu*); 4) die Verdoppelung (*at-taḍ'ifu*); die Bedingung dabei ist, daß der letzte Buchstabe weder Hamz noch schwach ist und er auf einen Vocal folgt, vgl. *g'amalu g'amall*: ist aber der vorhergehende Buchstabe ruhend, so ist die Verdoppelung verwehrt, vgl. *ḥimlu*; 5) die

Uebertragung (an-naḵlu). Dies ist die Bezeichnung von der Ruhe des letzten Buchstaben und der Uebertragung seines Vowels auf den vorhergehenden Buchstaben; derselbe muß aber sowohl ruhend als vocalannehmend sein, vgl. aḍ-ḍarbu. Ist der vorletzte Buchstabe vocalisirt, so setzt man die Pause nicht durch Uebertragung, vgl. g'aḥar, dasselbe gilt, wenn dieser Buchstabe zwar ruhend ist, doch den Vocal nicht annimmt, vgl. al-bāhu.

„Die Uebertragung eines Faḥ von einem anderen als mit Hamz versehenen Worte hält ein Baṣrenser nicht für richtig, doch berichten sie die Kūfenser.“

Erkl. Die Lehrweise der Kūfenser ist, daß die Pause durch Uebertragung stattfinden kann, gleichviel ob der Vocal Faḥ, Damm oder Kasr ist, und gleichviel ob der Endbuchstabe mit Hamz steht oder nicht, vgl. aḍ-ḍarub, aḍ-ḍarib, aḍ-ḍarab in der Pause von aḍ-ḍarbu, so ar-riḍu', ar-riḍi', ar-riḍa' in der Pause von ar-riḍu. Die Lehrweise der Baṣrenser ist, daß die Uebertragung nicht stattfinden kann, wenn der Vocal ein Faḥ ist, außer wenn der letzte Buchstabe mit Hamz steht. Nach ihnen kann ar-riḍa' stehn, während aḍ-ḍarab verboten ist. Die Lehrweise der Kūfenser ist besser, da diese sie von den Arabern überliefern.

„Die Uebertragung ist verboten, wenn ein Paradigma für die Form fehlt, doch gilt das nicht bei einem mit Hamz versehenen Endbuchstaben.“ v. 890

Erkl. Würde die Uebertragung dahin führen, daß das Wort eine Form gewänne, die nicht unter den Wörtern der Araber sich vorfindet, so ist dieselbe verwehrt, außer wenn der Endbuchstabe ein Hamz ist, denn dann ist sie möglich. Hiernach ist haḍā-l-ḥilum in der Pause verboten, da fi'ulun in der arabischen Sprache nicht vorkommt, wogegen haḍā-r-riḍu' angeht, da Hamz der Endbuchstabe ist.

„In der Pause wird das Tâ fem. des Nomen als Hâ gesetzt, wenn nicht das Hâ mit einem ruhenden starken Buchstaben verbunden ist. Dies ist selten beim Pluralis sanus und dem ihm Aehnlichen. In anderen als diesen beiden Fällen wird das Gegentheil berichtet.“

Erkl. Setzt man die Pause auf ein Wort mit Tâ fem., so wird, wenn dies Wort ein Verbum ist, die Pause durch Tâ gesetzt, vgl. hindun kâmat. Ist es ein Nomen im Singular, muß der vorausgehende Buchstabe entweder ein ruhender, starker sein oder nicht; ist derselbe ruhend und stark, so setzt man die Pause durch Tâ, vgl. bintun, bint; uhtun, uht; ist dies nicht der Fall, setzt man die Pause auf Hâ, vgl. fâṭimah, fatâh. Ist dies Wort ein Plural oder dem ähnlich, so setzt man die Pause auf Tâ, vgl. hindât. Selten ist die Pause auf einen Singularis durch Tâ, vgl. fâṭimat; bei einem Pluralis sanus und dem ähnlichen geschieht sie selten durch Hâ, vgl. hindâh, haihâh.

„Bilde die Pause auf das Hâ des Schweigens bei dem schwachen Verbum durch die Wegnahme eines Endbuchstaben, vgl. gieb dem, der fordert (a'ṭi man sa'ala); doch ist sie nicht feststehend, außer bei Fällen wie 'i oder ja'i im G'azm. Beobachte, was die Araber beobachten.“

Erkl. Es ist die Pause möglich auf dem Hâ des Schweigens bei einem Verbum, dessen Ende wegen des G'azm oder der Pause wegfiel, vgl. lam ju'ṭi, lam ju'ṭih, a'ṭi a'ṭih. Dies ist aber nur nothwendig, wenn das Verbum, von dem der Endbuchstabe wegfiel, entweder nur noch einen Buchstaben hat, oder nur noch zwei, von denen der eine ein Zusatzbuchstabe ist; vgl. 'i 'ih, kī kīh, oder lam ja'i, lam ja'ih.

v. 895. „mâ in der Frage verliert sein Alif, wenn es im Genitiv steht; schließse ihm Hâ an, wenn du es in Pause setzest. Doch ist dies nur dann nothwendig, wenn mâ durch ein Nomen im Genitiv steht, vgl. er hat gefordert die Forderung wovon (ikṭidâ'a ma-kṭadâ)? “*)

Erkl. Tritt vor mâ der Frage ein Regens des Genitiv, so muß man das Alif desselben wegnehmen, vgl. 'amma, bima, ikṭidâ'a ma-kṭadâ zaidun. Setzt man nun die Pause darauf, nachdem das Regens des Genitiv davorgetreten, so ist dies Regens des Genitiv entweder eine Partikel, oder ein Nomen. Ist's eine Partikel, so kann man das Hâ des Schweigens daran hängen, vgl. 'ammah, fimâh; ist's ein Nomen, so muß man dies Hâ daran hängen, vgl. ikṭidâ'amah.

*) Diese Verse fehlen in der Alfijja ed. de Sacy.

„Die Verbindung dieses Hâ mit allen Worten, die die Vocale eines bleibenden Indeclinablen haben, erlaube. Die Verbindung desselben mit anderen Vocalen als den einer bleibenden Indeclinabilität ist abnorm. Bei der bleibenden Indeclinabilität gilt dies Hâ für schön.“

Erkl. Die Pause auf dem Hâ des Schweigens ist bei allen Worten möglich, welche mit den Vocalen einer nothwendigen Indeclinabilität, die nicht den Vocalen der Flexion gleichen, versehn sind, vgl. kaifa kaifah; doch setzt man Hâ nicht zur Pause bei solchen Wörtern, deren Vocale entweder declinable sind, vgl. zaidun, oder den Vocalen der Declinabilität ähneln, vgl. die Vocale des Verbum Perfectum. Auch setzt man Hâ nicht nach dem Worte, dessen unveränderlicher Endvocal nicht die bleibende Indeclinabilität bedingt, wie nach ḡablu baḡdu, oder nach dem im Vocativ stehenden Einzelwort, vgl. jā zaidu, oder nach dem Nomen des die Gattung verneinenden lâ, vgl. lâ ragḡula. Abnorm ist die Verbindung dieses Hâ mit einem Worte, dessen indeclinabler Vocal nicht bleibend ist, vgl. min ḡalu, min ḡaluh. — Doch wird für schön befunden, dies Hâ dem Worte anzuschließen, dessen Indeclinabilität dauernd und bleibend ist.

„Bisweilen wird in der Prosa die Verbindungsform dem der Pause Angehörigen gegeben, häufig ist dies in der Poesie.“

Erkl. Man ertheilt bisweilen die Verbindungsform dem Worte, das die Pause verlangt. Dies ist häufig in der Dichtung, selten in der Prosa, vgl. Ḳur. 2, 261. „Nicht ist (die Speise) alt und siehe darauf hin“. Vgl. „Wie der Brand, welcher das Rohr trifft (al-ḡaṣabbâ)“. Bâ ist verdoppelt, und dies ist mit einem Ausfüllungsbuchstaben, d. h. Alif, verbunden.

LXX. Die Neigung des Tones.

(al-imâla).

„Das Alif, welches am Ende eines Wortes an die Stelle v. 900. von Jâ gesetzt wird, stelle in die Imâla; ebenso ist auch das

Alif, wofür Jâ als Stellvertreter auftritt, ohne daß eine Vermehrung im Worte einträte, oder daß es zu den abnormen Fällen gehörte. Ein Wort, dem Hâ fem. sich anschliesst, wird ebenso behandelt wie ein Wort, das von demselben frei ist.“

Erkl. Imâla ist die Bezeichnung davon, daß man beim Fath zum Kasr, und beim Alif zum Jâ hinneigt. Es wird das Alif in die Imâla gesetzt, wenn es am Ende steht als stellvertretend für ein Jâ, oder wenn es zu einem Jâ wird, ohne daß eine bestimmte Vermehrung im Worte einträte und ohne daß ein abnormer Fall hier wäre. Das Erste ist wie die zwei Alif in ramâ und marmâ; das Zweite wie das Alif in milhâ, denn das wird Jâ im Dual, vgl. milhajâni. Verf. wahrt sich vor dem Alif, das, wegen der Hinzusetzung des Jâ des Diminutivs, Jâ wird, vgl. kufajja, oder das in einer abnormen Sprachform vorkommt, wie z. B. die Huddailiten von kafân, das an das Jâ der ersten Person annectirt wird, kafajja sagen. Das Alif, in welchem eine Ursache zur Imâla sich vorfindet, hat dieselbe, auch wenn sich ihm das Hâ fem. anschliesst.

„Ebenso verhält sich das Permutativ des Mittelradicals bei dem Verbum, das sich nach filtu richtet, vgl. das Perfectum von haf und din.“

Erkl. So wie Alif am Ende, tritt auch das Alif in die Imâla, welches als Permutativ des Mittelradicals von dem Verbum auftritt, und bei seiner Annexion an das Tâ des Pronomen nach der Form von filtu geht, gleichviel ob der Mittelradical Wâw ist, vgl. hâfa, oder Jâ, vgl. bâ'a. Die Imâla ist möglich, weil man hiftu, bi'tu sagt. Geht aber das Verbum in seiner Annexion an das Tâ des Pronomen wie fultu, so ist die Imâla verwehrt.

„Ebenso verhält sich ein Alif, das einem Jâ folgt. Eine Trennung durch einen Buchstaben oder auch durch zwei verzeih, wenn der eine Hâ ist, vgl. „Ihre Busentasche (g'ai-bahâ) kehr um.“

Erkl. Alif tritt in die Imâla nach einem Jâ, sei dasselbe mit ihm verbunden, vgl. bajânun, oder durch einen Buchstaben von ihm getrennt, vgl. jasârun, oder auch durch

zwei Buchstaben, von denen einer ein Hâ ist, vgl. a dir g' a i b a h â. Ist aber der eine dieser Buchstaben nicht Hâ, so ist die Imâla nicht gestattet, da Alif von Jâ zu entfernt ist, vgl. b a i n a n â.

„So verhält sich auch Alif, dem Kasr sich anschließt, oder das Alif, das sich an einen Buchstaben anschließt, der entweder auf ein Kasr selbst, oder doch auf ein G'azm, dem Kasr vorausgeht, folgt. Die Trennung durch Hâ wird hierbei wie keine gerechnet, und wer bei Fällen wie dir h a m â k a die Imâla eintreten läßt, dem tritt man nicht entgegen.“ v. 90a.

Erkl. Alif tritt in die Imâla, wenn ihm Kasr folgt, vgl. ' â l i m u n, oder wenn es nach einem auf Kasr folgenden Buchstaben steht, vgl. k i t â b u n, oder wenn es nach zwei Buchstaben steht, die sich einem Kasr anschließen, sei es, daß der Eine von ihnen ruhend ist (s' i m l â l u n) oder beide zwar vocalisirt sind, doch der Eine ein Hâ ist, vgl. j a d r i b a h â. So wird auch ein Alif in die Imâla bei den Wörtern gesetzt, in denen Hâ trennend zwischen die beiden Buchstaben tritt, die nach Kasr stehn und von denen der dem Hâ zunächst stehende ruhend ist, vgl. h a d â n i d i r h a m â k a.

„Der Buchstabe der Höhe hindert ein sichtbares Kasr oder Jâ, die Imâla zu bewirken, ebenso auch das Râ, wenn diese Hindernisse der Imâla dem Alif unmittelbar folgen, oder durch einen oder zwei Buchstaben getrennt sind. Ebenso verhindern diese Buchstaben, wenn sie vorgestellt sind, die Imâla, im Fall sie weder mit Kasr, noch nach einem Kasr in Ruhe stehn, vgl. a l - m i t w â ' a m i r „versorge den freiwillig Gehorchenden.“

Erkl. Die Buchstaben der Höhe sind der Zahl nach sieben, h, s, q, t, z, g, k. Alle diese verhindern die Imâla, wenn ein sichtbares Kasr oder ein existirendes Jâ dieselbe hervorrufen würde, und wenn einer dieser hohen Buchstaben nach Alif steht, sei es unmittelbar verbunden, vgl. s â h i t u n, oder durch einen Buchstaben, vgl. n â f i h u n, oder durch zwei getrennt, vgl. m a n â s ' i t u n. Was den hohen Buchstaben in Betreff der Verhinderung der Imâla zukommt, legt man auch dem Râ, das nicht mit Kasr, sondern mit Fath oder Damm steht, bei vgl. h a d â ' i d â r u n, h a d â n i ' i d â r â n i. Die voranstehenden Buchstaben der Höhe halten die Ursache zur

Imâla zurück, so lange sie weder mit Kasr stehn, noch nach Kasr in der Ruhe folgen. Man setzt die Imâla bei şâlihun zâlimun kâtilun, aber nicht bei ẗilâbun ġilâbun oder islâhūn.

„Die Hinderung der Imâla durch einen hohen Buchstaben und durch Râ läßt sich aufheben durch das Kasr des Râ, vgl. „gegen einen Schuldner (ġârimân) bin ich nicht hart.“

Erkl. Kommt ein hoher Buchstabe und ein mit Kasr nicht versehenes Râ mit einem mit Kasr versehenen Râ zusammen, so werden sie von diesem mit Kasr versehenen Râ überwunden und Alif tritt in die Imâla. Bei ‘alâ abşârihim und dâru-l-ķarâri setzt man die Imâla. — Es versteht sich von selbst, daß die Imâla gestattet ist bei Fällen wie ħimârika, denn wenn Alif in der Imâla wegen eines mit Kasr versehenen Râ steht, selbst wenn etwas sich vorfindet, daß die Unterlassung derselben verlangen würde, (sc. der hohe Buchstabe oder Râ ohne Kasr), so ist die Imâla beim Wegfall dieses die Unterlassung der Imâla Verlangenden besser und passender.

v. 910. „Nicht setzt man die Imâla, wenn nicht das sie Verursachende dicht verbunden ist. Bei der Hinderung läßt man auch das Getrennte wohl wirken.“

Erkl. Ist die Ursache zur Imâla getrennt, wirkt sie nicht, im Gegensatz zur Ursache der Hinderung, denn diese wirkt, auch wenn sie getrennt ist. Man setzt atâ ķâsimun nicht in die Imâla, dagegen atâ aĥmadu.

„Bisweilen setzt man die Imâla wegen der Entsprechung, indem außer derselben nichts dazu auffordert, vgl. ‘imâdâ, talâ.“

Erkl. Bisweilen wird ein Alif, welches von einer Ursache zur Imâla frei ist, in die Imâla gestellt, weil es einem vorhergehenden Alif entspricht, bei dem die Bedingungen der Imâla erfüllt sind; vgl. die Imâla des zweiten Alif in Fällen wie ‘imâdâ, weil es dem in der Imâla stehenden Alif vor ihm entspricht. Die Imâla in talâ verhält sich ebenso.

„Man setzt nicht ein Wort, das der vollständigen De-

clination entbehrt in die Imâla, auſſer in gehörten Fällen, hâ und nâ ausgenommen.“

Erkl. Die Imâla gehört zu den speciellen Eigenschaften der vollſtändig declinirbaren Nomina. Sie findet bei dem unvollſtändig declinirbaren Nomen nicht ſtatt, auſſer daſſ man wohl ſolche Fälle hört. hâ und nâ ſtehn aber regelrecht durchgängig in der Imâla, vgl. jadribahâ.

„Das Fath vor dem Kaſr eines Râ am Ende ſetze in die Imâla, vgl. „zu dem Leichten neige dich hin, ſo ſind dir erſpart die Mûhen.“ — So verhält ſich auch der Vocal, dem Hâ Fem. in einer Pause ſich anſchließt, im Fall derſelbe nicht mit Alif ſteht.“

Erkl. Das Fath tritt in die Imâla vor einem Râ mit Kaſr, ſowohl in der Verbindung als in der Pause, vgl. baſ'arin, lilaisari. So tritt auch in die Imâla der Vocal, dem ſich Hâ fem. anſchließt, vgl. kîma, nîma.

LXXI. Der Formenwechel.

(at-tasrif).

„Eine Partikel und ihres gleichen iſt von dem Formenwechel frei, die anderen Wörter aber derſelben werth.“ v. 915.

Erkl. Der Formenwechel iſt ein Ausdruck für eine Wiſſenſchaft, in der man über die Geſetze der arabiſchen Wortbildung, ſo wie über die den Buchſtaben zukommende Eigenschaften der Feſtigkeit, Vermehrung, Stärke, Schwäche und dergleichen nachforſcht. Sie hat nur Bezug auf die declinirbaren Nomina und Verba; die Partikel aber und ihres gleichen berührt dieſe Wiſſenſchaft nicht.

„Man ſieht kein Wort, das weniger als drei Buchſtaben hat, den Formenwechel annehmen, das in veränderter Form Vorkommende ausgenommen.“

Erkl. Die Nomina und Verba, welche nur aus einem oder zwei Buchſtaben beſtehn, nehmen die Flexion nicht an, es müſſte denn etwas von ihnen weggenommen ſein. Die

geringste Anzahl von Buchstaben, wonach die declinirbaren Worte sich bilden, sind drei. Doch kommt bei einigen von ihnen ein Defect vor, vgl. jadun, ɣul, mu-l-lahi, ɣi zaidân.

„Die größte Länge eines Nomen besteht in fünf Buchstaben, wenn dasselbe ohne Zusatz ist, hat es einen solchen, so überschreitet es nicht sieben Buchstaben.“

Erkl. Das Nomen zerfällt in zwei Theile: 1) das mit einem Zusatz und 2) das ohne einen solchen. Das mit einem Zusatz versehene ist ein solches, von dessen Buchstaben ein Theil in der ursprünglichen Form der Wortsetzung nicht vorhanden ist. Das Höchste, welches ein Nomen durch einen Zusatz erreicht, sind sieben Buchstaben, vgl. iħring'am. Das Nomen ohne einen Zusatz ist dasjenige, bei dem nicht einer der Buchstaben bei der ursprünglichen Setzung fehlte. Dies ist dreibuchstabig, vgl. falsun, oder vierbuchstabig g'a'farun, oder fünfbuchstabig, und dies ist die höchste Höhe, safarg'alun.

„Den ersten und zweiten Buchstaben setze bei einem dreibuchstabigen Worte mit Fath, Damm und Kasr, auch steht der zweite vocallos. Dies ist allgemein.“

Erkl. Bei der Bestimmung einer Wortform sind die anderen als der Endbuchstabe zu berücksichtigen. Ist das Nomen dreibuchstabig hat der erste Damm, Kasr, Fath und bei allen diesen Möglichkeiten hat der zweite Buchstabe Damm, Kasr, Fath oder G'azm. Hieraus gehn zwölf Bildungen hervor, die Summe von drei mit vier multiplicirt; vgl. ɣuflun, 'unuɣun, du'ɣilun, ɣuradun; 'ilmun, (ħibukun), ibilun, 'inabun; falsun, farasun, 'aɣudun, kabitun.

„fi'ulun ist ungebräuchlich, die umgekehrte Form ist selten, weil die Araber die Absicht hatten, dem Verbum die Form fu'ila zu zuertheilen.“

Erkl. Von den zwölf Bildungen giebt es zwei, von denen die eine ungebräuchlich und die andere selten ist. Das Erste wäre bei fi'ulun der Fall. Dies ist von Seiten Verf's. eine auf das Nichtvorhandensein von ħibukun gegründete Voraussetzung. Das zweite wäre bei fu'ilun der Fall. Dies

Paradigma ist selten beim Nomen, denn die Araber suchten diese Form dem Passivum des Verbum (fu'ila) vorzubehalten.

„Mit Fath, Damm, Kasr setze den zweiten Radical eines dreiradicaligen Verbum, füge Fälle wie *ḡumina* hinzu. Die höchste Länge sind vier Buchstaben, wenn das Verbum ohne Zusatz ist; hat es denselben, so überschreitet es nicht sechs Buchstaben.“ v. 920.

Erkl. Das Verbum zerfällt in das zusatzlose, und das mit Zusatz versehene, wie auch das Nomen. Das zusatzlose erreicht die Länge von vier, das mit Zusatz versehene die Länge von sechs Buchstaben. Das dreiradicalige zusatzlose Verbum hat vier Paradigmata, drei für das Verbum activum, vgl. fa'ala, fa'ila, fa'ula und eins für das Passivum fu'ila. Der erste Radical bei der Wortbildung des Activ steht nur mit Fath, weshalb Verf. nur die drei Vocale des zweiten Radicals erwähnt und über den ersten schweigt. Hieraus ergibt sich, daß derselbe nur eine Form hat, nämlich Fath. Das zusatzlose vierradicalige Verbum hat drei Formen: 1) für das Verbum activi daḥrag'a; 2) für das Verbum pass. duḥrig'a; 3) für den Imperativ daḥrig'. Das mit einem Zusatz versehene Verbum wird, wenn es drei Radicale hat, vierbuchstabig ḡaraba ḡāribun, oder bekommt fünf Buchstaben inṭalaḡa oder sechs Buchstaben istaḥrag'a. Ist es vierradicalig, so wird es bei einem Zusatz fünfbuchstabig taḡaḥrag'a, oder sechsbuchstabig iḥrang'ama.

„Ein zusatzloses vierbuchstabiges Nomen kann die Form fa'lalun, fi'lilun, fi'lalun, fu'lulun, ebenso die von fi'allun und fu'lalun haben. Hat das Wort mehr als vier Buchstaben, so enthält es außer fa'allalun noch fa'lalilun, ebenso fu'allilun und fi'lallun. Was sich anders verhält, ist dem Zusatz oder Defect zuzuzählen.“

Erkl. Das zusatzlose vierbuchstabige Nomen hat sechs Paradigmata: 1) fa'lalun, vgl. ḡāfarun; 2) fi'lilun, vgl. zibriḡun; 3) fi'lalun, vgl. dirhamun; 4) fu'lulun, vgl. burṭunun; 5) fi'allun, vgl. hizabrun; 6) fu'lalun, vgl. ḡuḥḡabun. — Das fünfbuchstabige Nomen hat vier Paradigmata: 1) fa'allalun, vgl. safarg'alun; 2) fa'lalilun ḡaḥmaris'un; 3) fu'allilun kuḡa'milun; 4) fi'lallun,

vgl. *ķirtaʿbun*. — Verf. erwähnt, daß wenn etwas anderes als das Erwähnte vorkommt, so hat es einen Defect, vgl. *jadun damun* oder einen Zusatz, vgl. *istiḥrāgʿun*.

v. 925. „Ein nothwendiger Buchstabe ist ein ursprünglicher, ein nicht grade nothwendiger ist Zusatzbuchstabe, vgl. *Tâ* in *uḥtuḍi*.“

Erkl. Der Buchstabe, welcher bei der grammatischen Flexion eines Wortes nothwendig ausharrt, ist der ursprüngliche, und derjenige, welcher bei einigen grammatischen Flexionen ausfällt, ist der Zusatzbuchstabe.

„Parallelisire mit den Bestandtheilen von *faʿlun* die ursprünglichen Buchstaben eines Paradigma. Bei einem Zusatzbuchstaben begnüge dich mit seinem Laut. Verdoppele *Lâm*, wenn ein ursprünglicher Buchstabe übrig bleibt, wie *Râ* in *gʿaʿfar* und *ķâf* in *fustuk*.“

Erkl. Will man die Form eines Wortes bezeichnen, werden die ursprünglichen Buchstaben mit *Fâ*, *ʿAin*, *Lâm* parallelesirt als erster, zweiter, dritter Buchstabe. Bleibt hier nach noch ein ursprünglicher Buchstabe übrig, wird er als *Lâm* bezeichnet. Die Form *ḍaraba* bezeichnet man durch *faʿala*, *zaidun* durch *faʿlun*, *gʿaʿfarun* durch *faʿlalun*, *fustukun* durch *fuʿlulun*. Es wird *Lâm* nach Maafsgabe der ursprünglichen Buchstaben wiederholt. Hat das Wort einen Zusatzbuchstaben, wird derselbe mit seinem Laut bezeichnet, so *ḍâribun* durch *fâʿilun*, *gʿauharun* durch *fauʿalun*, *mustaḥrigʿun* durch *mustafʿilun*. Dies hat statt, wenn der Zusatzbuchstabe nicht die Verdoppelung eines ursprünglichen Buchstaben ist. Ist dies der Fall, so wird derselbe wie der ursprüngliche Buchstabe bezeichnet.

„Wenn der Zusatzbuchstabe die Verdoppelung eines ursprünglichen war, setze für denselben im Paradigma dasselbe wie für den ursprünglichen.“

Erkl. Als Paradigma für *igḍaudana* sagt man *ifʿauʿala*. Das zweite *Dâl* zeigt man durch *ʿAin* an wie das erste, da dasselbe durch Verdoppelung des ersten entstand. Als Paradigma von *ḵattala* gilt *faʿʿala*. Man kann diesen Zusatzbuchstaben nicht durch sich selbst bezeichnen, man bildet

für iğdaudana nicht if^caudala als Paradigma noch von kattala fa'tala noch für karrama fa'rala.

„Behandle als ursprüngliche die Buchstaben von simsimun und ähnlichen. Eine Meinungsverschiedenheit ist bei Wörtern wie lamlimun.“

Erkl. Mit simsimun will Verf. ein vierbuchstabiges Wort bezeichnen, dessen erster und zweiter Buchstabe wiederholt ist, doch von denen keiner zum Ausfallen paßt. Bei dieser Kategorie werden alle Buchstaben als ursprünglich behandelt. Kann aber einer dieser zwei Buchstaben ausfallen, so ist Streit, ob man denselben als Zusatzbuchstaben betrachten soll, vgl. lamlim Imper. von lamlama und kafkif Imper. von kaffafa. Das zweite Lām und Kāf passen zum Ausfallen, was daraus hervorgeht, daß lamma und kaffa richtig stehn. Man streitet hierüber und sagt, es seien zwei Urstoffe des Wortes; kaffafa sei nicht von kaffa und lamlama nicht von lamma, K und L seien nicht zwei Zusatzbuchstaben. Dagegen sagt man L sei Zusatzbuchstabe und ebenso K. Auch sagt man, es seien zwei Stellvertreter eines verdoppelten Buchstaben urspr. lammama und kaffafa. Dann würde an die Stelle des einen Doppelbuchstaben L und K gesetzt.

„Ein Alif, das bei mehr als zwei Radicalen steht, ist ein Zusatzbuchstabe ohne Lüge.“ v. 930.

Erkl. Steht Alif bei drei Radicalen, wird es als ihr Zusatzbuchstabe behandelt, vgl. dāribun, 'aḍbā'u. Steht Alif nur bei zwei Radicalen, ist es kein Zusatzbuchstabe, sondern entweder selbst Radical oder Permutativ eines solchen.

„Ebenso verhält es sich auch mit Jâ und Wâw, wenn sie nicht so wie in ju'ju'un und wa'wa'atun stehn.“

Erkl. Ebenso verhalten sich Jâ und Wâw, die bei drei Radicalen stehn, dann werden sie als Zusatzbuchstaben behandelt, außer bei einem verdoppelten zweiradicaligen Worte, vgl. zum ersten Fall Jâ in šairafun, ja'malun, g'auharun, 'ag'û'zun und zum zweiten Fall ju'ju'un ein Vogel mit Krallen, wa'wa'atun, Maṣdar von wa'wa'a. Bei den ersten

sind Wâw und Jâ Zusatzbuchstaben und beim zweiten zwei Wurzelbuchstaben.

„Dasselbe gilt von Hamz und Mîm, die dreien Buchstaben, welche sicherlich Radicale sind, voraufgehn.“

Erkl. Man behandel't Hamz und Mîm als Zusatzbuchstaben, wenn sie dreien Radicalen voraufgehn, vgl. aḥmadu, mukramun. Gehn sie aber nur zweien Radicalen vorauf, so werden sie auch als Radicale behandelt, vgl. ibilun mahdun.

„Dasselbe gilt von einem Hamz am Ende hinter einem Alif, dessen Laut nach mehr denn zwei Buchstaben folgt.“

Erkl. Man behandelt Hamz als Zusatz, wenn es zu Ende hinter einem Alif steht, dem mehr als zwei Buchstaben voraufgehn, vgl. ḥamrâ'u, 'as'ûrâ'u, ḳâṣi'â'u. Gehn aber dem Alif nur zwei Buchstaben vorauf, ist Hamz nicht Zusatz, vgl. kisâ'un, ridâ'un. Hamz ist im ersten Fall ein Permutativ von Wâw, und im zweiten von Jâ. So ist's auch, wenn vor dem Alif ein einzelner Buchstabe vorausgeht, vgl. mâ'un dâ'un.

„Nûn am Ende verhält sich wie Hamz. In Wörtern, wie ḡaḍanfarun ist es nicht ursprünglich.“

Erkl. Steht Nûn am Ende nach einem Alif, dem mehr als zwei Buchstaben vorausgehn, wird es als Zusatzbuchstabe betrachtet, so wie Hamz in diesem Falle betrachtet wird, vgl. za'farânun, sakrânun. Gehn demselben nicht drei Buchstaben vorauf, so ist's radical, vgl. makânun zamânun. Man beurtheilt auch Nûn als Zusatz, wenn es nach zwei Buchstaben steht, und ihm wieder zwei Buchstaben folgen.

v. 935. „Das Tâ des Fem., des Imperfects, ferner das in der zehnten und fünften Verbalform ist Zusatzbuchstabe.“

Erkl. Tâ ist Zusatz, wenn es das Femininum bezeichnet ḳâ'imatun, oder das Imperfectum taf'alu, oder wenn es mit Sin steht, vgl. istif'âln und seine Abzweigungen, oder wenn es zum Dienst von fa'ala auftritt, vgl. 'allamtuhu fata'allama, oder zu dem von fa'lala, vgl. tadahrag'a.

„Ebenso ist Hâ Zusatz, wenn es in der Pause steht, vgl. limah und lam tarah, ebenfalls Lâm bei dem bekannten Demonstrativ.“

Erkl. Hâ wird als Zusatz in der Pause gesetzt. Beim Capitel über die Pause ging vorauf, in welchen Fällen dasselbe steht, nämlich beim mâ der Frage, das im Genitiv steht und beim Verbum, dessen Endbuchstaben wegen der Pause oder wegen G'azm genommen war, vgl. rah, lam tarah; ferner bei allen auf einen Vocal endenden Indeclinablen, wie kaifah, die ausgenommen, welche von der Annexion verhindert sind, wie kablu, ba'du. Dasselbe hat statt beim Nomen von dem lâ, das eine Gattung verneint, vgl. lâ rag'ula, dann dem Vocativ jâ zaidu, dem Verbum Perfectum daraba. Durchgängig ist der Zusatz von Lâm in den Demonstrativen, vgl. dâlika, tilka, hunâlika.

„Verwehre einen Buchstaben als Zusatz aufzufassen ohne eine feststehende beschränkende Bestimmung, wenn nicht ein deutlicher Beweis dafür klar ist, vgl. ḥaḏilat.“

Erkl. Kommt ein Zusatzbuchstabe von den zehn in dem Worte sa'altumûnihâ zusammengefaßten vor, frei von dem, wodurch sie als Zusatzbuchstaben ausschließlich bestimmt wurden, so behandle denselben als Radical, wenn nicht ein deutlicher Beweis ihn als Zusatz darthut. Ein solcher ist z. B. das Ausfallen des Hamz in s'am'alun, vgl. s'amalat-ar-rîḥu s'umûlân der Wind wandte sich nach Norden; oder der Wegfall des Nûn von ḥanḏalun, vgl. ḥaḏilat al-ibilu, wenn das Fressen der Koloquinthen das Kameel quält, oder das Wegfallen des Tâ von malakûtun in mulkun.

LXXII. Der Zusatz des Hamz der Verbindung.

(ziḡadatu hamzati-l-wasli).

„Zur Verbindung dient ein vorausgehendes Hamz, welches nur gesetzt wird, wenn man damit beginnt, vgl. istatbitû.“

Erkl. Man beginnt nicht mit einem ruhenden Buchstaben, wie man auch nicht die Pause auf einen vocalisirten Buchstaben setzt. Ist der Anfang eines Wortes vocallos, so muß man ein Hamz bringen, das mit einem Vocal steht, um die Aussprache des vocallosen Buchstaben zu vermitteln.

Dieses Hamz heit das Hamz der Verbindung (hamzatu-l-wali). Seinem Wesen nach steht es nur beim Anfang und fllt bei der fortschreitenden Rede weg, vgl. istatbitu Imperativ von istatbata.

„Dies Hamz steht bei dem Verbum Perf., das mehr als vier Buchstaben umfat, vgl. ing'al und dem Imperativ und Madar desselben. Hierher gehrt auch der Imperativ eines dreiradicaligen Verbum.“

Erkl. Da das Verbum ursprnglich Formenwechsel (tarif) hat, ist bei ihm speciell hufig, da der erste Buchstabe vocallos steht, so da man des Hamz der Verbindung bedurfte. Jedes Perfectum, da mehr als vier Buchstaben hat, mu zu Anfang ein Hamz der Verbindung haben, vgl. istahrag'a, intalaa; wie auch der Imperativ istahrig' und das Madar istihrg'un. Ebenso ist das Hamz beim Imperativ eines dreiradicaligen Wortes nothwendig, vgl. ihs'a, imdi von has'ija und maa.

„Bei ismun, istun, ibnun, ibnimun hrt man dies Hamz, diesen folgt itnni, imru'un und deren Femininum, so auch aimunun. Das Hamz von al verhlt sich so, es wird bei der Frage in Madda verwandelt oder leicht ausgesprochen.“

Erkl. Man kennt das Hamz der Verbindung nicht bei einem Nomen, das nicht Madar eines Verbum mit mehr als vier Buchstaben wre. Nur zehn Nomina sind hiervon ausgenommen, vgl. ismun, istun, ibnun, ibnimun, itnni, imru'un fem. imra'atun, ibnatun, ibnatni und aimunun im Schwur. Unter den Partikeln steht dies Hamz bei al. Da das Hamz in al Fath hat, und ebenso das Hamz der Frage, so kann das Hamz der Frage nicht wegfallen, damit nicht die Frage mit der Aussage verwechselt werde, sondern man mu an die Stelle des Hamz der Verbindung ein Alif setzen, vgl. l-amiru, oder man mu es in der Aussprache leicht machen.

Vgl. „Ist es wahr, da wenn die Wohnung von Ribb weit ab ist, oder abgebrochen wird eine Verbindung, da dein Herz dann fliegt.“

LXXIII. Das Setzen der Permutativ-Buchstaben.

(al-ibdālu).

„Die Permutativ-Buchstaben sind in „hada'tu mûṭijân“ enthalten. Setze Hamz am Ende an die Stelle von Wâw und Jâ nach einem Alif, das als Zusatz steht. Beobachte dies in der Form fâ'ilun bei den Verben, deren Mittelradical schwach ist.“

Erkl. Dieses Capitel hat Verf. zusammengesetzt, um die Buchstaben darzustellen, welche allgemein an die Stelle von anderen gesetzt werden. Dies sind neun Buchstaben, die Verf. in seinem Wort hada'tu mûṭijân „ich ruhte als ein Sattelnder“ zusammengefaßt hat. In mûṭijân hat er Hamz erleichtert, da er Jâ an die Stelle desselben setzte, weil dasselbe mit Fath versehn ist, und Kasr vor ihm steht. Aufser diesen Buchstaben werden nur abnormer Weise oder sehr selten, andere als Permutative gesetzt. Verf. nimmt darauf gar keine Rücksicht; so wenn man für idṭag'a'a, ilṭag'a'a schreibt und für uṣailânun uṣailâlun. Hamz ist Permutativ für jedes Wâw und Jâ am Ende eines Wortes, wenn ein Zusatz-Alif denselben voraufgeht, vgl. du'â'un, binâ'un urspr. du'âwun und binâjun. Wäre Alif, das vor Wâw und Jâ steht, kein Zusatz, so würde Hamz für dieselben nicht Permutativ sein, vgl. âjatun, râjatun. Ebenfalls behauptet sich Jâ und Wâw, wenn sie nicht am Ende stehn, vgl. tabâjunun, ta'âwunun. Hamz ist normaler Weise Permutativ für Wâw und Jâ, auch wenn ihm noch ein Buchstabe folgt, doch müssen sie als Mittelradicale eines Part. act. vorkommen und beim Verbum als schwach behandelt werden, vgl. ḵâ'ilun, bâ'i'un urspr. ḵâwilun bâji'un. Man behandelt beide als schwache Buchstaben nach dem Vorbild des Verbum. So wie man sagt ḵâla und bâ'a, indem man den Mittelradical in Alif verwandelt, so sagt man auch ḵâ'ilun und bâ'i'un, und verwandelt den Mittelradical des Part. act. in Hamz. Wird der Mittelradical im Verbum nicht als schwach gesetzt, steht er unverändert im Part. act., vgl. 'awira, 'awirun, 'ajina 'âjinun.

„Das Madda, welches als Zusatz in der dritten Stelle v. 945.

beim Singular auftritt, erscheint als Hamz in Wörtern wie *ḵalâ'idu*.“

Erkl. Hamz steht auch an der Stelle desjenigen Buchstaben, der sich dem Alif Pluralis in dem Paradigma *ma-fâ'ilu* anschliesst, wenn derselbe ein Zusatz-Madda im Singular war, vgl. *ḵilâdatun plur. ḵalâ'idu*, *ṣahîfatun ṣahâ'ifu*. Ist aber dieser Buchstabe nicht Madda, so tritt Hamz nicht an die Stelle desselben, vgl. *ḵiswarun*, *ḵasâwiru*, auch nicht, wenn das Madda kein Zusatz war, *ma-fâzâton plur. mafâwizu*. Es kommen wohl einige Fälle vor, die man merkt, aber nicht als Norm hinstellt, vgl. *muṣibatun maṣâ'ibu*.

„Ebenso verhält es sich mit dem zweiten von zwei weichen Buchstaben, die das Madda von *mafâ'ilun* einschliessen, vgl. *plur. von najjifun*.“

Erkl. Hamz ist Permutativ für den zweiten von zwei weichen Buchstaben, zwischen die das Madda von *mafâ'ilu* tritt. Benennet man z. B. einen Mann mit *najjifun* und bildet dann den Pluralis fractus, so sagt man *najā'ifu*, indem man *Jâ*, welches nach dem Alif Pluralis steht als Hamz setzt, vgl. *awwalu awâ'ilu*. Tritt zwischen beide Buchstaben das Madda von *mafâ'ilu*, so wird die Verwandlung des zweiten dieser Buchstaben unmöglich, vgl. *ṭawâwisu*. Deshalb beschränkt Verf. dies auf das Madda von *mafâ'ilu*.

„Versieh mit Fath und restituire Hamz in *Jâ* bei den Wörtern mit schwachem Endradical. Bei Wörtern wie *harâwatun* wird dasselbe als *Wâw* gesetzt. In Hamz verwandle das Erste von zwei *Wâw* im Anfang anderer Wörter als solcher wie *wûfija*, vgl. *wûfija-l-as'ud*.“

Erkl. Ist der Endradical von einer der beiden Gattungen: 1) *ṣahîfatun ṣahâ'ifu* und 2) *najjifun najâ'ifu* ein weicher, wird derselbe dadurch erleichtert, daß man Kasr des Hamz als Fath setzt und das Hamz durch *Jâ* vertreten läßt, vgl. *ḵaḍijjatun plur. ḵaḍâjâ* urspr. *ḵaḍâ'iju* mit Verwandlung des Singular-Madda im Hamz, wie bei *ṣahîfatun plur. ṣahâ'ifu* geschah; dann setzte man für das Kasr des Hamz ein Fath, dann hat *Jâ* einen Vocal und ihm geht Fath voraus, deshalb wird *Jâ* in Alif verwandelt und

es ward ḵaḍā'a, wird dann Jâ an die Stelle von Hamz gesetzt, so entsteht die Form ḵaḍājâ: 2) vgl. zâwijatun plur. zawâjâ urspr. zawâ'iju; an die Stelle des Wâw nach Alif plur. setzt man ein Hamz, wie bei najjifun najâ'ifu, dann verwandelt man das Kasr des Hamz in Fath, worauf Jâ in Alif verwandelt wird, weil es einen Vocal hat und ihm Fath voraufgeht; darauf verwandelt man Hamz in Jâ, so entsteht zawâjâ. — Hamz ist nur Permutativ eines Jâ, wenn der Endradical nicht ein Wâw ist, das im Singular rein ist, vgl. hirâwatun. Ist der Endradical ein Wâw, das im Singular rein ist, wird Hamz nicht in Jâ sondern in Wâw verwandelt, damit der Plural seinem Singular darin gleiche, daß Wâw nach Alif als der vierte Buchstabe hervortritt, vgl. hirâwatun plur. harâwâ für harâ'iwu. Das Kasr des Hamz verwandelte man in Fath und Wâw in Alif, weil es mit einem Vocal steht und ihm Fath voraufgeht, so entsteht harâ'a, woraus man harâwâ bildete, mit Verwandlung des Hamz in Wâw. — Es ist nothwendig, das erste von zwei Wâw, die im Anfange eines Wortes stehn, in Hamz zu verwandeln, wenn nicht das zweite Wâw ein Alif der Form fâ'ala vertritt, vgl. awâṣilu urspr. wawâṣilu plur. von wâṣilatun. Das erste Wâw ist der erste Radical, und das zweite ein Permutativ des Alif von fâ'ilatun. — Ist aber das zweite Permutativ des Alif von fâ'ala, kann man ein Permutativ nicht setzen, vgl. wûfija, wûrijâ urspr. wâfâ. Setzt man diese Form ins Passiv, muß der vor Alif stehende Buchstabe Damm haben, und an die Stelle von Alif tritt Wâw.

„Setze ein Madda an die Stelle des zweiten von zwei Hamz in einem Worte, im Fall dasselbe ruhend ist, vgl. âtirun p̣tūmina pass. von p̣tamana, er hat sich etwas anvertrauen lassen. Steht dies Hamz mit Fath nach einem Damm oder Fath, so verwandelt es sich in Wâw. Nach einem Kasr läßt sich das mit Kasr versehene Hamz allgemein in Jâ verwandeln. So laß auch das mit Damm stehende Wort zum Wâw sich umwandeln, außer wenn es am Ende eines Wortes steht. Dieses kommt allgemein als Jâ vor. Bei a'umu und dergleichen sind zwei Aussprachen beim zweiten befolgt.“

v. 950.

Erkl. Kommen in einem Worte zwei Hamz zusammen, so muß die Erleichterung eintreten, außer wenn dieselben an

der Stelle des zweiten Radical stehn, vgl. *sa''ālun*, *ra''āsun*. Steht dann das erste der beiden Hamz mit einem Vocal und das zweite vocallos, so muß an die Stelle des zweiten ein prosodisch langer Vocal treten, der dem ersten homogen ist. Ist der Vocal Fath, so tritt an die Stelle des zweiten Hamz ein Alif, vgl. *ātartu*; ist er ein Damm, so wird Wâw an die Stelle des zweiten Hamz gesetzt (*ūtiru*), und wenn derselbe Kasr ist, ein Jâ, vgl. *itârun*. Hat aber das zweite Hamz einen Vocal und zwar Fath, so wird Hamz, wenn ihm ein Fath oder Damm voraufgeht, in Wâw verwandelt, vgl. *awâdimu* plur. von *âdamu* für *a'âdimu*, vgl. ferner *uwaidimun*. — Ist der Vocal des voraufgehenden Hamz ein Kasr, so wird das zweite in Jâ verwandelt, vgl. *ijamma* analog von *işba'* urspr. *i'mam*. Der Vocal des ersten Mîm wurde auf das vor ihm stehende Hamz übertragen und Mîm in Mîm assimiliert, so entstand *i'amma*, und das zweite Hamz ward in Jâ verwandelt, es entstand *ijamma*. Ist das zweite Hamz mit Kasr versehn, so wird es ganz allgemein in Jâ verwandelt, d. i. gleichviel, ob der Buchstabe vor ihm a) mit Fath b) mit Kasr oder c) mit Damm stand, vgl. a) *ajinnu* Imperf. von *anna* urspr. *a'innu*. Die Form ward erleichtert, indem das zweite Hamz in einen seinem Vocal homogenen Buchstaben verwandelt wurde; doch werden die zwei Hamz auch unverändert beibehalten, vgl. *a'innu*. Diese Gebrauchsweise wird jedoch in Wörtern, die nicht Verba sind, nicht gestattet, außer in *a'immatun*; da dies mit dem Permutativ- und den eigentlichen Buchstaben vorkommt. Vgl. zu b) *i'imma* ähnlich dem *işbi'* Imper. von *amma* urspr. *i'mim*. Der Vocal des ersten Mîm ward auf das zweite Hamz geworfen und Mîm in Mîm assimiliert, so entstand die Form *i'imma*. Das zweite Hamz ward nun erleichtert, da man ihm ein dem ersten Vocal entsprechendes Permutativ gab, so entstand *ijimma*. Vgl. zu c) *ujinnu* urspr. *u'ninu*, da es Imperf. ist von *a'nantu*; dann geschah die Uebertragung und Assimilierung, dann wurde durch das Permutativ die Form erleichtert, da man für das zweite Hamz einen entsprechenden Consonanten wählte, vgl. *ujinnu*. — Ist das zweite Hamz mit Damm versehen, so wird es in Wâw verwandelt, gleichviel, ob das erste a. mit Fath, b. mit Kasr oder c. mit Damm steht. Vgl. zu a) *awubun* plur. *abbun* urspr. *a'bubun* nach der Form

afʿulun. Der Vocal des zweiten Radicals wird auf den ersten übertragen, darauf trat die Assimilierung ein, so entstand aʿubbun; dann wurde das zweite Hamz erleichtert, indem man einen dem Vocal entsprechenden Buchstaben setzte awubbun. Vgl. zu b) iwummun analog dem iṣbuʿun von amma und zu c) uwummun analog dem ublumun von amma. Das zweite Hamz mit Damm wird nur zum Wāw, wenn es nicht als Endbuchstabe auftritt; thut es dies, so wird dasselbe ein Jā ganz allgemein d. h. gleichviel, ob das erste Hamz mit Damm, Kasr, Fath oder Gʿazm steht, vgl. von ʔaraʿa ʔarʿun, das Hamz wird dann in Jā verwandelt ʔarʿajun, somit hätte Jā den Vocal und der ihm vorausgehende Buchstabe Fath; deshalb wird das Jā ein Alif, vgl. ʔarʿā. Bildet man eine Form, wie zibriḡun von ʔaraʿa, vgl. ʔirʿijun, dann wird das letzte Hamz in Jā verwandelt, und es entsteht die Form ʔirʿi, so wie das Defective. Bildet man eine Form wie burʿunun von ʔaraʿa, entsteht ʔurʿuwun. Damm auf dem ersten Hamz in Kasr verwandelt, ergibt ʔurʿi wie al-mūlī. Steht das zweite Hamz mit Damm und hat der Buchstabe vor ihm Fath, drückt ferner das erste Hamz die erste Person aus, so hat man beim zweiten zwei Weisen: erstlich das Permutativ, vgl. awummu, zweitens die wirkliche Setzung des Hamz, vgl. aʿummu. Aehnlich sind die anderen Fälle, bei denen das erste Hamz die erste Person ausdrückt. Steht das zweite Hamz mit Kasr, so kann bei ihm das Permutativ oder der ursprüngliche Buchstabe stehn, vgl. aʿinnu Imperf. von anna oder ajinnu.

„In Jā verwandle ein Alif, das einem Kasr oder einem Jā des Diminutivs folgt. Thue das bei einem Wāw am Ende, dann vor einem Tā fem., und vor den beiden Zusatz-Buchstaben der Form faʿlānu. Dieses hält man auch für richtig beim Maṣdar eines Verbum mit schwachem Mittelradical. Die Form fiʿal aber ist meist regelmässig flectirt, vgl. al-ḥiwalu.“

v. 955.

Erkl. Steht das Alif nach Kasr, muß es in Jā verwandelt werden, vgl. miṣbāḥun maṣābīḥu. Dasselbe geschieht, wenn ihm ein Jā des Diminutivs vorausgeht, vgl. ḡazālun ḡuzajjilun. — Das Wāw wird auch in Jā verwandelt, wenn es am Ende nach Kasr oder nach dem Jā des Diminutivs

steht und ebenso, wenn es dem *Tâ* fem. oder den zwei Vermehrungsbuchstaben von *fa'ilânun* voraufgeht, und der vor ihm stehende Buchstabe *Kasr* hat, vgl. *a. raḍija* für *raḍiwa* von *ar-riḍwânu* abgeleitet; *b. g'urajjun* Diminutiv von *g'irwun* urspr. *g'uraiwun*. Hier kommen *Wâw* und *Jâ* zusammen, das Erste steht im *G'azm* vorauf. *Wâw* wird in *Jâ* verwandelt und *Jâ* in *Jâ* assimiliert; *c. s'âg'ijatun* Part. fem., und so auch *s'ug'ajjatun* ein Diminutiv für *s'ug'aiwatun*; *d. ġazijânun* von *al-ġazwu*.

Wâw wird nach einem *Kasr* in *Jâ* verwandelt, bei dem *Maṣdar* eines jeden Verbum, dessen Mittelradical schwach ist, vgl. *ṣâma ṣijâmun* urspr. *ṣiwâmun*. *Wâw* wird als schwach im *Maṣdar* behandelt in Bezug auf sein Verbum. Ist aber das *Wâw* im Verbum stark, so wird es nicht als schwach im *Maṣdar* behandelt, vgl. *lâwaḍa liwâḍun*. So bleibt es auch fest, wenn ihm kein *Alif* folgt, selbst wenn es auch im Verbum schwach ist *ḥâla ḥiwalun*.

„Den Plural eines Wortes, dessen Mittelradical als schwach behandelt wird, oder der ruhend ist, behandle mit dieser Schwäche, wo er vorkommt.“

Erkl. So oft *Wâw* als Mittelradical eines Pluralis fractus steht, und es im Singular als schwach oder vocallos erschien, muß man dasselbe in *Jâ* verwandeln, wenn der Buchstabe vor ihm *Kasr* hat und ihm *Alif* folgt, vgl. *ṭijâbun* für *ṭiwâbun*, *dijârun* für *diwârun*. *Wâw* ward in *Jâ* im Plural verwandelt, da der vorhergehende Buchstabe mit *Kasr* steht und ihm *Alif* folgt, wiewohl es im Singular als schwacher Radical behandelt wird, vgl. *dârun*; oder dem schwachen ähnlich ist, indem es als ein schwacher ruhender Buchstabe auftrat, vgl. *ṭaubun*.

„Man behandelt *Wâw* als stark in der Form *fi'alatun*; bei der Form *fi'alun* kann es beide Behandlungsweisen geben, doch behandelt man es besser als schwach, vgl. *al-hijalu*.“

Erkl. Steht *Wâw* als Mittelradical eines Pluralis, in dem *Kasr* ihm voraufgeht, wird es ferner als schwacher Buchstabe im Singular behandelt, oder steht es in Ruhe, so folgt ihm auch kein *Alif*, und ist die Form wie *fi'alatun*: so muß

Wâw als starker Buchstabe behandelt werden, vgl. ‘ûdun ‘iwwadatun; abnorm ist taurun, tîjaratun. Hieraus ergibt sich, daß Wâw nur als schwacher Buchstabe im Plural behandelt wird, wenn Alif nach ihm steht, denn er erwähnt speciell bei der Form fi‘alatun, daß Wâw in ihr als stark zu behandeln sei. Bei fi‘alun erwähnt er, daß Wâw als schwach oder stark in ihr behandelt werden könne, vgl. das starke in hiwag’un plur. von hâg’atun und das schwache in kîjamun von kâmatun.

„Das Wâw wird als Endradical nach einem Fatḥ in Jâ verwandelt, vgl. mu‘tîjâni und jurđajâni. Nothwendig muß man Wâw nach Damm für Alif setzen und ebenso für Jâ, vgl. mûkinun; dies erkenne hierfür an.“

Erkl. Steht Wâw am Ende als vierter oder späterer Buchstabe nach einem Fatḥ, so wird es in Jâ verwandelt a‘taitu für a‘tautu. Wâw wird im Perfectum in Jâ verwandelt mit Rücksicht auf das Imperfectum ju‘tî, wie man auch das Part. pass. dem Part. act. analog macht, vgl. mu‘tajâni, richtet sich nach mu‘tîjâni, so jurđajâni urspr. jurđawâni, da es von riđwânun kommt. Wâw wurde nach dem Fatḥ in Jâ verwandelt, indem man das Passiv dem Activjurđijâni analog bildet. Für Alif muß man Wâw setzen, wenn dasselbe nach Damm steht, vgl. bâja‘a pass. bûji‘a. — Steht das Jâ nach Damm in einem Einzelwort, muß man es durch Wâw vertreten lassen, vgl. mûkinun mûsirun, da sie von aikana und aisara kommen. Stünde Jâ mit Vocalen, würde es nicht als schwacher Buchstabe behandelt, vgl. hujâmun.

„Mit Kasr steht ein mit Damm versehenes Wort im Plural, wie man sagt hîmun Plur. von ahjamu.“ v. 960.

Erkl. fa‘lâ‘u und af‘alu stehn im Plural nach fu‘lun, vgl. ahmaru hamrâ‘u humrun. Ist der Mittelradical bei dieser Gattung schwach, so wird er in Jâ und das Damm in Kasr verwandelt, damit Jâ richtig stehn könne, vgl. baiđâ‘u biđun. Das Jâ wird nicht in Wâw verwandelt, wie man es beim Singular von mûkinun thut, da man dies im Plural für zu schwer hält.

„Mache Jâ zu Wâw nach Damm, wenn es sich als der Endradical eines Verbum vorfindet, oder vor einem Tâ, das

dem Tâ einer Form, die man von ramâ analog dem makduratun bildet, gleich ist. Ebenso ist's, wenn man eine Form wie sabu'ânun bilden würde.“

Erkl. Steht Jâ als Endradical eines Verbum oder vor Tâ fem. oder den zwei Zusatzbuchstaben von fa'ulânun, und steht mit Damm der bei den drei Grundformen*) ihm vorausgehende Buchstabe, so muß man dasselbe in Wâw verwandeln, vgl. a. kaḍuwa, b. marmuwatun gebildet von ramâ, c. ramuwânun ein Nomen nach sabu'ânun gebildet. Man verwandelt Jâ in Wâw in diesen Fällen, weil das ihm vorausgehende mit Damm steht.

„Ist Jâ der Mittelradical der Form fu'lâ als Eigenschaftswort, so wird dies auf zwei Weisen bei ihnen gefunden.“

Erkl. Steht Jâ als Mittelradical eines Eigenschaftswortes der Form fu'lâ, sind zwei Weisen möglich: 1) Verwandlung des Damm in Kasr, damit Jâ unverändert stehn könne, und 2) das Belassen des Damm, so daß Jâ in Wâw verwandelt werde; man sagt aḍ-ḍikâ, al-kisâ, so wie aḍ-ḍûḳâ und al-kûsâ fem. von aḍjaḳu und akjasu.

„Für den Endradical der Form fa'lâ als Nomen ist Wâw Permutativ des Jâ, vgl. taḳwâ; meistens kommt dies Permutativ vor.“

Erkl. Wâw ist Permutativ des Jâ als Endradical eines Substantivs nach der Form fa'lâ, vgl. taḳwâ urspr. taḳjâ, vgl. dazu taḳaitu. Ist fa'lâ ein Eigenschaftswort, so ist Wâw nicht Permutativ für Jâ, vgl. ṣadjâ. Ähnlich wie taḳwâ ist fatwâ dem Sinne nach, gleich al-futjâ und baḳwâ in der Bedeutung von al-buḳjâ. Bisweilen wird Wâw nicht für Jâ gesetzt, wiewohl es den Endbuchstaben eines Substantiv der Form fa'lâ bildet, vgl. rajjâ.

v. 965. „Umgekehrt kommt der Endradical eines Eigenschaftswortes nach fu'lâ vor, und daß ḳuṣwâ selten ist, ist wohl bekannt.“

*) usul bedeutet die Form ohne Veränderung des Endradicals, furû'un würden die mit Veränderung bezeichnen.

Erkl. Das Wâw als Endradical der Form fu'îâ als Eigenschaftswort wird durch Jâ als Permutativ vertreten, vgl. ad-dunjâ, al-'uljâ; selten ist die Aussprache der Hig'âziten, vgl. ẓuṣwâ. Ist aber die Form fu'îâ Substantiv, bleibt Wâw erhalten, vgl. ḥuẓwâ.

„Wenn das vorausgehende Wâw oder Jâ ursprünglich in Ruhe steht und sie, sich verbindend, frei sind vom accidentiellen G'azm, so verwandle Wâw in Jâ, sie miteinander assimilierend; abnorm ist, daß denselben etwas anderes gegeben werde als was hier vorgeschrieben ist.“

Erkl. Kommen Wâw und Jâ in einem Worte zusammen und geht eins von ihnen mit einem ursprünglichen G'azm voraus, wird Wâw in Jâ verwandelt und Jâ in Jâ assimilirt, vgl. sajjidun urspr. saiwidun. Wâw und Jâ kommen zusammen, eins von ihnen geht mit G'azm voraus, Wâw verwandelt sich in Jâ, Jâ wird in Jâ assimilirt, so entsteht sajjidun. Stehn aber Wâw und Jâ in zwei Wörtern, so macht dies keinen Eindruck, vgl. ju'î wâfidun. So ist es auch, wenn Wâw und Jâ nur zufällig zum G'azm kommen, vgl. ru'jatun und rûjatun. Abnorm ist die Beibehaltung des Ursprünglichen in jaumun aiwamu, abnorm wird Wâw und Jâ verwandelt in 'awwatun.

„Für Jâ und Wâw mit Vocalen, die ursprünglich sind, setze, wenn sie einem Fath verbunden sind und der folgende Buchstabe mit Vocal versehn ist, ein Alif. Steht aber der folgende Buchstabe vocallos, verhindert er andere Radicale als den Endradical schwach zu behandeln. Was diesen anlangt, wird er nicht durch einen vocallosen Buchstaben verhindert als schwach behandelt zu werden. Ausgenommen v. 970. ist nur Alif oder ein Jâ, in welchem ein Tas'did gewöhnlich ist.“

Erkl. Steht Wâw und Jâ mit Vocalen nach Fath, so werden sie in Alif verwandelt, vgl. ẓâla für ẓawala, bâ'a für baja'a. Sie verwandeln sich in Alif, da sie Vocale haben und der Buchstabe vor ihnen Fath hat. Dies gilt, wenn ihre Vocale ursprünglich sind, sind sie aber zufällig, rechnet man sie nicht, vgl. g'ajalun aus g'ai'alun und tawa-

mun aus tau'amun. Steht aber der Buchstabe nach Wâw und Jâ vocallos, ohne Endradical zu sein, so muß derselbe erhalten bleiben, vgl. bajânun, ṭawilun. Ist dies aber der Fall, muß man ihn als schwach behandeln, wenn nicht der ruhende Buchstabe nach Wâw und Jâ ein Alif oder ein verdoppeltes Jâ ist, vgl. ramjâ, 'alawijjun. — Die Regel findet statt bei jahs'auna urspr. jahs'ajûna. Das Jâ wird in Alif verwandelt, da es mit Vocalen steht und der Buchstabe vor ihm ein Fath hat, dann fiel dies Alif weg, weil es als ruhendes mit dem ruhenden Wâw zusammenstiefs.

„Stark ist der Mittelradical bei der Form von fa'alun und fa'ilun, wenn es die Form af'alu bildet, vgl. aġ-jadu alġwalu.“

Erkl. Jedes Verbum, dessen Part. act. nach der Form af'alu gebildet wird, muß seinen Mittelradical als stark behandeln, vgl. 'awira a'waru, hajifa ahjafu; das Maṣdar richtet sich nach seinem Verbum, vgl. 'awarun, hajafun.

„Thut die Form ifta'ala den Sinn von tafâ'ala dar, so wird, wenn der Mittelradical Wâw ist, derselbe erhalten und nicht als schwach behandelt.“

Erkl. Bildet man die Form ifta'ala mit schwachem Mittelradical, so muß sich derselbe richtigerweise in Alif verwandeln, vgl. itâda, da er mit einem Vocal steht und der Buchstabe vor ihm Fath hat. Hat aber ifta'ala die Bedeutung von tafâ'ala, d. i. haben sie Gemeinschaft im Sinn des Activum und Passivum, so richtet sich die Form ifta'ala nach der andern darin, daß sie diese Buchstaben als stark behandelt, wenn Wâw der Mittelradical ist, vgl. is'tawarû; ist aber der Mittelradical Jâ, muß er als schwach behandelt werden, vgl. ibtâ'û.

„Kommt zwei Buchstaben die Behandlung als schwache zu, so wird der erste als stark behandelt. Das Umgekehrte ist bisweilen richtig.“

Erkl. Sind in einem Worte zwei schwache Buchstaben, von denen jeder mit Vocalen steht, und denen beiden ein Fath vorausgeht, so kann man sie nicht zugleich als schwach behandeln, damit nicht zwei schwache hintereinander in

einem Worte folgen. Nothwendig behandelt man den einen als stark und den anderen als schwach. Das Richtigste ist den zweiten als schwach zu behandeln, vgl. al-ḥajâ al-hawâ urspr. ḥajajun, hawajun. Bei dem zweiten und dritten Radical findet sich eine Ursache, sie schwach zu behandeln, und nur der dritte wird als solcher behandelt, da der Endbuchstabe die Stelle zur Aenderung bietet. Abnorm ist es den Mittelradical als schwach und den Endradical als stark zu behandeln, vgl. ġājatun.

„Der Mittelradical eines Wortes, an dessen Ende ein dem Substantiv speciell zukommender Zusatz tritt, muß erhalten werden.“

Erkl. Ist der Mittelradical eines Wortes ein vocalisirtes Wâw oder Jâ, dem ein Fath vorausgeht, und steht am Ende ein Zusatz, der nur dem Substantivum gebührt, so kann man Wâw und Jâ nicht in Alif verwandeln, sondern muß sie als stark behandeln. ġawalânun, hajamânun, abnorm ist mâhânu dârânu.

„Vor Bâ verwandle ein Nûn in Mîm, wenn es vocallos v. 975. steht, vgl. man batta-nbidâ.“

Erkl. Da die Aussprache eines ruhenden Nûn vor Bâ schwer ist, so ist die Verwandlung des Nûn in Mîm nothwendig ohne Unterschied, ob es getrennt oder verbunden stand. Beide Fälle sind im Beispiele: „Wer abschneidend sich von dir trennt, den verwirf.“

„Auf einen ruhenden Buchstaben, der stark ist, übertrage die Vocale eines schwachen, der als Mittelradical eines Verbum vorkommt, vgl. abin.“

Erkl. Ist Wâw oder Jâ als Mittelradical eines Verbum mit einem Vocal versehn und ist der vorausgehende Buchstabe ruhend und stark, so muß man den Vocal des Mittelradicals auf den ruhenden Buchstaben übertragen, vgl. jabînu für jabjinu. Ist der ruhende Buchstabe aber nicht stark, so wird der Vocal nicht übertragen, vgl. bâja'a, bajjana, 'awwaḡa.

„Die Verba, welche nicht Verba der Verwunderung,

auch nicht wie abjaḍḍa (der 9ten Form) oder wie aḥwā (mit schwachem Endradical) sind, werden als schwach behandelt.“

Erkl. Der Vocal des Mittelradicals wird nur auf einen starken ruhenden Buchstaben vor ihm übertragen, wenn das Verbum weder ein Verbum der Verwunderung noch eins mit Doppelbuchstaben (der 9ten Form), noch eins mit schwachem Endradical war. Ist es aber ein solches, so findet keine Uebertragung statt, vgl. mā abjana-s'-s'a'ā, abjin bihi; abjaḍḍa, aswadda; aḥwā.

„Aehnlich einem Verbum ist in dieser Schwäche ein Nomen, das einem Imperfectum gleicht und in dem ein besonderer Character liegt.“

Erkl. Die Nomina, welche dem Verbum Imperfectum entweder in ihrem Zusatz oder in ihrer Form ähnlich sind, haben dieselbe Regel in der Behandlung der schwachen Buchstaben und der Uebertragung wie die Verba. Ein Nomen, das dem Imperfectum in seinem Zusatz gleicht, wäre tibī'un, welches ähnlich dem tiḥlī' mit Hamz, von al-bai'u abgeleitet wird, ursprünglich wäre tibji'un. Der Vocal des Jā wurde auf Bā übertragen, und so entstand tibī'un. Ein Wort, welches dem Imperfectum in seiner Form gleicht, wäre maḵāmun urspr. maḵwamun. Der Vocal des Wāw ward auf Ḳāf übertragen, dann ward Wāw in Alif verwandelt, um es dem Faṭḥ homogen zu machen. Gleicht ein Nomen dem Verbum in Form und Zusatz, so kann es von einem Verbum übertragen sein oder nicht. Ist es von demselben übertragen, wird dasselbe wie mit schwachen Buchstaben behandelt, vgl. jazidu; wo nicht, so wird dasselbe als starkradicalig betrachtet, vgl. abjaḍḍa, aswadda.

v. 980. „mif'alun steht mit starken Radicalen wie mif'alun; das Alif von if'alun und istif'alun entferne bei Verben mit schwachen Radicalen. Wegen dieser Schwäche setze nothwendig Tā als Stellvertreter. Die Wegnahme desselben durch Uebertragung (der Vocale) kommt bisweilen vor.“

Erkl. Da mif'alun dem Verbum nicht ähnelt, so ist es passend, dasselbe als starkradicalig zu behandeln, vgl. miwākun, auch richtet man sich bei mif'alun danach, weil es dem mif'alun in der Bedeutung gleicht; es steht mit starken

Radicalen wie auch miŕ'alu, vgl. miḵwalun und miḵwā-lun. Hat das Maṣdar nach der Form iŕ'alu und istiŕ'alu einen schwachen Mittelradical, so wird das Alif desselben weggenommen, weil es als ein ruhendes mit dem Alif, das an der Stelle des Mittelradicals steht, zusammenstößt, vgl. iḵāmatun und istiḵāmatun urspr. iḵwāmun und istiḵwāmun. Der Vocal des Mittelradicals wurde auf den ersten übertragen, und das Wāw in Alif verwandelt, damit es dem Faṭḥ vor ihm homogen sei. Es stoßen also zwei Alif zusammen und das zweite von ihnen ward weggenommen; dann tritt Tā fem. an die Stelle des ausgefallenen und so entsteht iḵāmatun und istiḵāmatun. Bisweilen fällt dies Tā weg, vgl. ag'āba, ig'ābun.

„Was bei der Form iŕ'alu in Hinsicht der Wegnahme und Uebertragung geschieht, kann auch bei maŕ'alu geschehn, vgl. maḇ'ūn und maṣūnun. Selten ist die Erhaltung der ursprünglichen Form bei den Verben mit Wāw, bei denen mit Jā hingegen ist dies wohl bekannt.“

Erkl. Wird ein Part. pass. von einem Verbum mit schwachem Mittelradical, d. h. mit Wāw und Jā gebildet, so ist hierbei nothwendig, was bei iŕ'alu und istiŕ'alu nothwendig ist hinsichtlich der Uebertragung und der Wegnahme, vgl. Part. pass. von bā'a und ḵāla, maḇ'ūn maḵūlun für maḇjū'ūn und maḵwālun. Der Vocal des Mittelradicals wird auf den ruhenden Buchstaben vor ihm übertragen. Dann stoßen zwei ruhende Buchstaben, nämlich der Mittelradical Wāw oder Jā und das Wāw der Form maŕ'alu zusammen. Das Wāw der Form maŕ'alu fällt weg, und so entsteht maḇ'ūn und maḵūlun, indem man Damm in Kasr verwandelt, damit Jā stehn kann. Selten erhält man dies Wāw bei den Verben, deren Mittelradical ein Wāw ist, man sagt ṭaubun maṣwūnun; das normale wäre maṣūnun. Nach der Redeweise der Tamimiten erhalten die Wörter, deren Mittelradical Jā ist, dasselbe; man sagt nach ihnen maḇjū'ūn und maḇjū'ūn.

„Vollständig bilde die Form maŕ'alu von einem Verbum wie 'adā; behandle sie als schwach, wenn du nicht das Bessere für passend hältst.“

Erkl. Wird die Form *maʿûlun* von einem Verbum mit schwachem Endradical gebildet, so muß sie durch *Wâw* oder *Jâ* schwach sein. Ist sie durch *Jâ* geschwächt, muß man sie als schwach behandeln dadurch, daß man das *Wâw* der Form *maʿûlun* in *Jâ* verwandelt und es mit dem Endbuchstaben des Wortes durch *Tasʿdid* vereinigt, vgl. *mar-mijjun* urspr. *marmûjun*. *Wâw* und *Jâ* kommen zusammen, das Eine von ihnen geht in der Ruhe voraus, *Wâw* wird in *Jâ* verwandelt und *Jâ* in *Jâ* assimiliert. Dies erwähnt Verf. nicht, weil es schon vorher erwähnt ist. Ist das Verbum schwach durch *Wâw*, so ist es das beste, dasselbe zu erhalten, wenn das Verbum nicht nach *faʿila* geht, vgl. *maʿduwwun* von *ʿadâ*. Manche behandeln ein solches Verbum als schwach und sagen *maʿdijjun*. Hat das Verbum zum Endbuchstaben *Wâw*, und geht es nach der Form *faʿila*, so ist es fein, dasselbe als schwach zu behandeln, vgl. *mar-ḍijjun* von *raḍija*, und *Ḳur.* 89, 26. „Kehre zu deinem Herrn zurück Wohlgefallen habend und wohlgefällig.“ Die Erhaltung des *Wâw* ist selten, vgl. *marḍuwwun*.

„So findet sich in beiden Weisen die Form *fuʿûlun* von den Worten, die *Wâw* als Endbuchstaben im Plural haben, oder in einem Singular, der vorkommt.“

Erkl. Wird ein Nomen nach *fuʿûlun* gebildet, so sind, wenn es im Plural steht und der Endradical *Wâw* ist, zwei Weisen möglich: 1) die Erhaltung des Endradicals und 2) die Behandlung desselben als schwachen Buchstaben, vgl. *ʿuṣijjun* Plural von *ʿaṣân*, *ubuwwun* Plur. von *abun*. Doch ist's besser, sie als schwach im Plur. zu behandeln. Bei einem Singular kann man den Endradical als schwach behandeln, aber auch ihn erhalten. Die Erhaltung desselben ist jedoch besser, vgl. *ʿalâ*, *ʿaluwwun*. Selten nur kann man ihn als schwach behandeln, vgl. *ḳasâ ḳusijjun*.“

v. 985.

„Bekannt sind Fälle wie *nujjamun* und *nijjamun* für *nuwwamun*, doch von Wörtern wie *nujjâmun* wird die Abnormität berichtet.“

Erkl. Ist die Form *fuʿʿalun* Plural von einem Worte, dessen Mittelradical *Wâw* ist, so kann man dies erhalten oder als schwach behandeln, wenn vor dem Endradical kein *Alif*

vorhergeht, vgl. şâ'imun plur. şuwwamun und şujjamun. Ist vor dem Endradical ein Alif, so muß dasselbe erhalten werden; dasselbe als schwach zu behandeln ist abnorm, vgl. nuwwâmun. Vgl. „Nur ihr Wort hielt in Zaum den Schläfer (an-nujjâma).“

„Das Verbum mit schwachem Anfangsbuchstaben verwandelt denselben in Tâ in der achten Form; abnorm ist dies beim Hamz, vgl. i'takala.“

Erkl. Wird die Form ifti'âlun und deren Unterabtheilungen von einem Worte gebildet, dessen erster Radical ein schwacher Buchstabe ist, so muß man den schwachen Buchstaben in Tâ verwandeln, vgl. ittasaala ittişâalun urspr. iwtişâlun. Tritt der schwache Buchstabe an die Stelle von Hamz, kann man denselben nicht durch Tâ vertreten lassen, vgl. akala 8te Form i'takala. Hier tritt an die Stelle des Hamz ein Jâ. Es ist unmöglich, an die Stelle des Jâ ein Tâ zu setzen; abnorm ist ittazara mit Verwandlung des Jâ in Tâ. *)

„Tâ wird in Tâ in den Formen von ifta'ala verwandelt zum Zungen-Anschluß an den Obergaumen. In iddâna izdâda iddakara bleibt es Dâl.“

Erkl. Steht das Tâ der achten Form nach einem Buchstaben des Zungen-Anschlusses, d. i. ş, đ, ʈ, ʒ; so muß man es in ʈ verwandeln, vgl. iştabara urspr. iştabara. An die Stelle von Tâ in ifta'ala tritt Tâ. Steht Tâ der achten Form nach d, z, đ, so wird es in Dâl verwandelt, vgl. die Beispiele. Man hält Tâ nach diesen Buchstaben für schwer und setzt Dâl an dessen Stelle, Dâl mit Dâl wird durch Tas'dîd vereinigt. **)

„Den Anfangsbuchstaben eines Imperativ und Imperfectum von einem Verbum wie wa'ada nimm weg. Bei Wörtern

*) ittakhada ist nach den Arabern nicht von akhada, sondern von takhida gebildet.

**) In der VIII. Form der Verba mit Dâl hat man gewöhnlich die Formen iddakara, iddakara und iddakara, doch ist das Richtige, Dâl in Dâl übergehen zu lassen.

wie **ʿidatun** ist dies durchgängig. Die Wegnahme des Hamz von **afʿala** steht fest im Imperfectum und den beiden Bildungen des Verbalnomen.“

Erkl. Hat das Perfectum einen schwachen Anfangsbuchstaben, vgl. **waʿada**, so muß man denselben im Imperativ, Imperfectum und dem Maṣḍar, das mit **Tâ** fem. steht, wegnehmen. Ist das Maṣḍar nicht mit **Tâ** gebildet, so ist die Wegnahme des ersten Radicals nicht möglich, vgl. **waʿḍun**. So ist auch die Wegnahme des im Imperfectum, Part. act. und pass. stehenden Hamz nothwendig, vgl. **akrama**, **juʿkrimu** urspr. **juʿkrimu**. Ebenso ist in **mukrimun** und **mukramun** Hamz weggenommen.

„**zaltu** und **ziltu** werden für **ḡalaltu** und **ḡaliltu** gebraucht, so auch **ḡirna** für **ikḡirna**; **ḡarna** wird nur überliefert.“

Erkl. Lehnt sich das Verbum Perf. mit einem verdoppelten Buchstaben, dessen Mittelradical Kasr hat, an das **Tâ** oder **Nûn** des Pronomen, so giebt es drei Wortbildungen: 1) daß es vollständig stehe, vgl. **ḡaliltu**; 2) die Wegnahme des Endradicals und Uebertragung des Vitals des zweiten Radicals auf den ersten, vgl. **ziltu**; 3) die Wegnahme des Endbuchstaben und das Lassen des ersten Radicals mit seinem Vocal, vgl. **zaltu**. Das Imperfectum des Verbum mit einem verdoppelten Buchstaben, welches nach der Form **jaʿfilu** geht, kann, wenn es mit **Nûn** Fem. verbunden wird durch die Wegnahme des Mittelradicals erleichtert stehn, nachdem der Vocal desselben auf den ersten Radical übertragen war. Dasselbe geschieht auch beim Imperativ: für **jaḡirna** sagt man **jaḡirna**, für **ikḡirna** sagt man **ḡirna**. Verf. deutet dann auf die Lesart des **Nâfiʿ** und **ʿAṣim** in **Ḳur. 33, 33** hin, **ḡarna fî bujûtikum** urspr. **ikḡarna** von **ḡarra jaḡarru** = **jaḡirru**. **Ibnu-l-Ḳaṭṭâʿi** überliefert diese Form. Dann wird sie durch die Wegwerfung des zweiten Radicals erleichtert, nachdem der Vocal übertragen ist. Dies ist selten, denn diese Erleichterung findet sich eigentlich nur bei den Wörtern, deren Mittelradical mit Kasr steht.

LXXIV. Die Assimilierung zweier Buchstaben durch Tas'did.

(al-idgām).

„Den ersten von zwei gleichen Buchstaben, die mit Vocalen stehn und in einem Wort vorkommen, vereinige durch Tas'did mit dem folgenden, auſser wenn das Wort nach dem Paradigma ſufafun, dululun, kilalun, lababun oder wie g'uſſaſun und uḥṣuṣa-bi, oder wie hailalun iſt. Abnorm iſt bei alilun und dgl. eine Zerspaltung durch Uebertragung, doch wird ſie angenommen.“

Erkl. Stehn zwei gleiche Buchſtaben mit Vocalen in einem Worte, ſo wird der erſte von beiden mit dem zweiten durch Tas'did vereinigt, im Fall ſie weder zu Anfang ſtehn, noch die Worte worin ſie ſtehn, Nomina nach den Formen *a.* fu'alun, *b.* fu'ulun, *c.* fi'alun, oder *d.* fa'alun ſind, noch *e.* der erſte von den beiden ähnlichen Buchſtaben ſich mit einem ſchon tas'dirten verbindet; ferner *f.* darf der Vocal des zweiten von ihnen nicht zufällig und *g.* nicht das Wort. in dem ſie ſich finden, an etwas anderes angeſchloſſen ſein. Stehn ſie voran, iſt keine Vereinigung derſelben möglich, vgl. dadan. So verhält es ſich auch, wenn einer der erwähnten Fälle eintritt, vgl. *a.* durarun, *b.* g'u-dudun, *c.* limamun, *d.* ṭalalun, *e.* g'uſſaſun plur. von g'aſſun, *f.* uḥṣuṣa-bi, der Vocal des Hamz ward hier auf ṣ übertragen; *g.* hailalun, d. i. mehrere Mal das Wort, „es giebt keinen Gott als Gott ſagen“, vgl. ḵardadun, mahdadun. Tritt aber keiner dieſer Fälle ein, ſo iſt die Vereinigung durch Tas'did nothwendig, vgl. radda für radada, ḡanna für ḡanina. Es kommen Zerspaltungen vor in Wörtern, deren normale Form die Vereinigung durch Tas'did nothwendig verlangte, doch wird ſo etwas als abnorm behandelt und nicht als Norm aufgeſtellt, vgl. alila-s-siḡa'u „verdorben iſt der Schlauch“ und laḡiḡat 'ainuhu, „ſeine Augen haben zuſammenhängende Wimpern.“

„Bei ḡaija kann man die Zerspaltung (fakku) wie auch die Assimilierung eintreten laſſen; ebenſo verhalten ſich Worte wie tatag'allā und iſtatara.“

Erkl. Verf. behandelt jetzt die Stellen, in denen die Assimilierung und die Spaltung möglich ist. Bei dem vorher erwähnten muß die Vereinigung eintreten, aber mit ḥajja zeigt Verf. die Fälle an, in denen die beiden gleichen Buchstaben zwei Jâ sind, die nothwendig mit Vocalen stehn. Hier ist die Assimilierung eingestandenermaßen möglich, vgl. ḥajja. Ist aber der Vocal des einen der beiden ähnlichen Buchstaben zufällig wegen eines Regens, so ist die Vereinigung eingestandenermaßen unmöglich, vgl. lan jahjâ. Bei dem Verbum, das mit zwei Tâ beginnt, kann man die Vereinigung eintreten lassen, aber auch die Spaltung. Bei der letzteren, und die ist normal, sieht man darauf, daß die zwei ähnlichen Buchstaben zu Anfang stehn. Wer beide assimiliert, will damit eine Erleichterung bewirken, und sagt ittag'allâ. Beide ähnliche Buchstaben sind vereint, dann steht das eine Tâ vocallos und man setzt das Hamz der Verbindung, um die Aussprache des einen ruhenden Buchstaben zu vermitteln. Ebenso wäre die Norm der zwei Tâ in istatara. Hier kann man die Spaltung eintreten lassen, da der vor den beiden ähnlichen Buchstaben vorhergehende in Ruhe steht, doch kann man auch die Vereinigung bewirken, nachdem der Vocal des ersten der zwei ähnlichen Buchstaben auf den ruhenden Buchstaben übertragen ist, vgl. sattara, jasattiru, sittâru n.

- v. 990. „Eine mit zwei Tâ beginnende Form wird oft auf ein Tâ beschränkt, vgl. tabajjanu-l-ṣ̣ibaru.“

Erkl. Man sagt bei tata'allamu und dergl. ta'allamu. Eins von den beiden Tâ fällt weg und das andere wird gelassen. Dies ist sehr häufig, vgl. Ḳur. 70, 4. „Es stiegen Engel und der Geist auf ihnen (auf den Stufen des Thrones) auf und nieder.“ *)

„Die Spaltung tritt bei den vereinigten Buchstaben ein, wenn der eine Buchstabe ruhend wird, weil er mit dem Pronomen nominativi verbunden steht, vgl. ḥalaltu. Beim G'azm und ähnlichen Fällen steht die Wahl frei.“

*) ar-rûḥu ist nach den meisten Gabriel, doch sagt man auch, es sei ein Engel, den man nicht sehn kann, der aber an der Spitze der Engel stehe, vgl. Beidhawī ed. Fleischer zu 70, 4, II. pag. 356.

Erkl. Wird mit dem Verbum, dessen Mittelradical mit dem Endradical durch Tas'did vereint ist, ein Pronomen nominativi verbunden, so ist der Endbuchstabe ruhend und es muß nothwendig die Spaltung eintreten, vgl. ḥalaltu, ḥalalnâ etc. Tritt ein Regens des G'azm vor das Verbum, kann man die Spaltung eintreten lassen wie in lam jaḥlul, vgl. Kur. 20, 83. „Der, auf welchem mein Zorn ruht“, und Kur. 2, 214. „Wer von Euch von seiner Religion abfällt.“ Die Spaltung des Tas'did ist die Gebrauchsweise der Hig'aziten. Doch ist auch die Vereinigung durch Tas'did möglich, vgl. Kur. 59, 4. in der Sure der Gerichtsversammlung: „und wer da widerstreitet Gott und seinem Gesandten.“ Dies ist die Gebrauchsweise der Tamîmiten. Aehnlich dem g'azmirten Imperfectum ist der ruhende Buchstabe beim Imperativ, vgl. uḥlul. Man kann auch ḥulla sagen, denn dem Imperativ kommt dasselbe wie dem g'azmirten Imperfectum zu.

„Die Spaltung ist bei der Form af'il der Verwunderung nothwendig, die Assimilirung ist auch in halumma nothwendig.“

Erkl. Von den Imperativen, in welchen beide Gebrauchsweisen stattfinden können, vgl. uḥlul und ḥulla, weicht man in zwei Fällen ab: 1) bei der Form der Verwunderung af'il, da muß die Spaltung stattfinden, vgl. aḥbib bizaidin; 2) bei halumma, denn hier legt man die Assimilirung als Gesetz auf.

„Was zusammen zu fassen ich sorgte, ist vollendet in Versen, die die Gesamtheit des Wichtigen umschließen; die aufzählen die Quintessenz aus der Kâfija, wie es erfordert ein Genüge ohne Mangel. Ich preise Gott, indem ich seegne den Muḥammad, den Besten der Propheten, der herabgesandt ward; so wie seine Verwandschaft, die glänzende, edle, die fromme und seine Genossen, die Erwählten, die Trefflichen.“

Systematische Uebersicht des Inhalts.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten der deutschen Uebersetzung).

I. Lautlehre.

Consonantenwechsel, Permutativbuchstaben 383.

Tas'did 399.

Hamza 381.

Wasla 381 f.

Madda 383 f.

Veränderung von Alif, JA, WA 387 f.

Imāla 371.

Pause 367:

Apocope bei Rufwörtern 282.

II. Formen- und Wortbildungslehre.

1) Das Wort, Grundbegriffe 1 f.

2) Die Flexion 11. 304.

3) Das Verbum, seine Kennzeichen 4 f., sein Sinn 147.

Seine Flectirbarkeit und Flexion 8 f. 304.

Transitiv und intransitiv 139.

Passivbildung 128, beim schwachen Verbum 129.

Modi 5., Pleonastisches kâna 74.

Tempora 5.

Perfect 9.

Imperfect 9 f.

Imperativ 5 f.

Das Nûn der Bestätigung im Imperativ und Futur 290.

Unregelmäßige Verba:

Defective Verba, kâna etc., laisa, dâma 69. 70. 72.

jakun 75.

kâda, aus'aka 85 f.

'asâ, iklaulaka 86.

hab, ta'allam 110.

- 4) Das Nomen, seine Kennzeichen 3 f.
- α. Das Bestimmte und das Unbestimmte 22 f.
 Das Flexionsfähige und Flexionsunfähige 6.
 Das flexionsfähige Nomen 8. 11. Flexion 294.
 - β. Das Nomen substantivum.
 Einfache Form 276.
 Relativnomen und Derivaturn auf *ijjun* 360.
 Diminutiv 355.
 Participium activi und passivi und Verwandtes 225. 395.
 Verbalnomen, *Masdar* 221.
 Plurilitera 376 f.
 Die beiden Declinationen 8.
 Schwache Declination 20.
 Genusbezeichnung:
 Femininbildung 296. 334.
 Numerus: Pluralbildung 267.
 Pluralis sanus 15 f.
 Pluralis sanus feminini 18 f.
 Pluralis fractus 344.
 Plural vom verkürzbaren und gedehnten Nomen 340.
 Dualis 13 f. vom verkürzb. und gedehnten Nomen 340.
 Das Tanwin 3.
 Casus 11.
 Defective, Nomina 158. 159.
 Declination von *abun*, *aḥun* etc. 12 f.
 Verkürzung und Dehnung 338.
 Der Eigennamen 30.
 Seine drei Theile (Name, Zunamen, Beiname) *ibid.*
 Seine zwei Classen (Personen- und Gattungsnamen) 33.
 Bildung desselben 31 f.
 Uebertragene, improvisirte, zusammengesetzte Eigennamen (aus Annexion, Mischung, ganzen Sätzen) 32 f.
 Declination und Flexion des Nomen proprium 32 f.
 298 f.
 - γ. Das Adjectivum 248.
 Die Comparativform 242.
 - δ. Das Zahlwort 326 f.
- 5) Das Pronomen 23. 24. 25.
- α. Der Artikel 324. (45 f.)
 - β. Selbständige Pronomina
 Nominativformen 25 f.
 Accusativformen 26.
 - γ. Das verborgene und hervortretende Pronomen p. 25.

Das nothwendig verborgene 25.

Das erlaubter Weise verborgene 25. 54 f.

Das hervortretende 25. 54 f.

d Suffixa 23.

der ersten Person 24 in der Flexion 210. 211.

Einschiebung des *n* vor dem *Jâ* der 1. Pers. 28 — 30.

Ausnahmen davon *ibid.*

der zweiten und dritten Person 24.

e Demonstrativum 34 f.

der Nähe, *dâ*, *dî*, *tî*, *tâ* 34. *hunâ* etc. 35.

das etwas entferntere, *dâka* 35.

der Entfernung, *dâlika* etc. 35.

hunâlika. *hunâka*, *hinnâ* 25.

f Relativum (das nominale *Mausul*) 35 f.

alladî, *allatî* 35 f. 37 f.

man, *mâ*, *al* 38.

dû 38 f.

dâ 39.

ajjun 41 f.

6) Partikeln, das sie unterscheidende 5.

Aehnlichkeit des Flexionsunfähigen mit ihnen 6—8.

Unflectirbarkeit 10.

Präpositionen, s. Syntax.

Conjunctionen (das partikelartige *Mausûl*) 36.

Vgl. Syntax.

Interjection, vgl. Syntax (Verwunderung, Frage etc.)

III. Syntax.

1) Begriff des Satzes und der Rede überhaupt 2.

2) Das Nomen und seine Casus.

a. Nominativ, Casus des *Fâ'il* 118. des *Mubtada'* 49. letzteres anders nach *inna* und den verwandten Partikeln, wo dasselbe in den Accusativ tritt 87 f.

Das *Habar* im Nominativ ausnahmsweise, auch nach Negationen 77 f.

b. Accusativ nach *kâna*, *zanna* u. s. w. 67 f.

nach *kâda* u. s. 8. 82 f.

nach den Partikeln *mâ*, *lâ*, *lâta*, *inna* 76 f.

des *Mubtada'* nach *inna* und dessen Verwandten 87 f.

zum Ausdruck des Zeit 155. 156.

des Maafses 183.

des Orts 155. 157.

des Zustandes 170. (*Hâl*).

- zum Ausdruck des Mitseins, besonders nach
wa 159 f.
- des Motivs 153.
- der Specificirung, Erläuterung
(Tamjiz) 182. (Vertretung
desselben durch min 184).
- nach illā s. d.
- in der Sifa 223.
- c. Genitiv, wodurch er hervorgerufen werde 3.
- des Habar 79.
- der Idāfa 194.
- der Sifa 228.
- nach Präpositionen s. d.
- d. Vocativ 271.
- e. Anordnung der Namen im Eigennamen 31 f.
- 3) Adjectiv 248.
- der Comparativ 178. 183. 242.
- 4) Das Zahlwort 326.
- 5) Das Verbum:
- Das Imperfectum nasbatun (Subjectiv) 304.
- Das Imperf. g'azmatum 312.
- 6) Das Pronomen:
- Das selbständige darf nicht stehn, wenn das Suffix
stehn kann 26. Ausnahmen 26 f.
- Anordnung gehäufte Pronomina suffixa 27 f.
- Hikāja 332.
- 7) Der einfache Satz:
- a. Subject und Prädicat, Muḩtada' und Habar 49.
- Das Subject (ibtida') 49 f.
- Das Muḩtada' 49.
- mufs determinirt sein 57.
- wann es indeterminirt sein könne 57 f.
- wenn es dies ist, steht es nach dem Habar 62.
- wann im Accusativ 87 f.
- Wegfall des Muḩtada' 66 f.
- Das Habar 52 f.
- Stellung desselben (gewöhnlich nach) 59 f.
- seine nothwendige Voranstellung 62 f.
- im Accusativ, besonders bei kāna etc. 67 f.
- kāda etc. 87 f.
- seine Stellung in diesem Fall 70. 72.
- und in negativen Sätzen 71.
- das pleonastische kāna 73 f.
- kāna weggenommen 74 f.

Accusativ nach mā, lā, lāta, inna 76 f. lā zur Verneinung der Gattung 100.

Zarf als Habar 55 f.

Genitiv des Habar 79 f.

mit einer Präposition 55 f.

im Nominativ 87 f.

Mubtada' und Habar im Accusativ nach zanna etc. 107.

Ausnahmen 111.

Drei Objecte nach ra'a, 'alima etc. 115.

b. Verbum und Fa'il 118.

Stellung des Fa'il 119. 141. 142.

Verhältniß des Numerus zwischen beiden 119. 123.

Verhältniß des Genus 121.

das transitive Verbum mit dem Accusativ 139.

das intransitive erfordert die Präposition (s. d.)

zwei Verba und ein zugehöriges Nomen 143.

Zurückhaltung des Regens vom Regime durch ein Pronomen 133.

Wechsel des Nominativs und Accusativs 135.

c. Verwandlung des activen Satzes in den passiven 128.

Das Maf'ûl bihi 128.

Das Maf'ûl, seine Stellung 124.

Zarf und Masdar an Stelle des Maf'ûl bihi 130.

8) Complementary.

a. des Nomen:

Idāfa 194 f. Wegfall des Nûn 194. al 197.

Construction bezüglich des Genus 197 f.

nothwendige und wörtliche Annexion 199.

Annexion dem Sinne nach 199.

haitu, id 200 f. kilā, kiltā 202 f. ajjun 203. ladun 204.

ma'a 205 etc.

an das jā der ersten Person 210.

Hervorhebung 286.

Das Nomen actioni's und seine Rection 212.

Das Nomen agentis und seine Rection 216.

Sifa 228. wann al stehe 230.

b. des Verbum (allgemeines Object) 147.

Arten desselben 148.

Verhältnisse des Masdar hierbei 148.

nach idā 202.

9) Negativer Satz (vgl. Conjunctionen)

mā, lā, lāta das Mubtada' vernichtend und wie kāna
construirt 76 f. 80 f.

Ausnahmen 77 f.

inna etc. 95 f.

zâla, bariha, fati'a, infakka, dâma mit wirklicher oder vorauszusetzender Negation setze das *Habar* in den Accusativ 68 f.

10) Interjectionalsatz.

Verwunderung 232.

ni'ma, bi'sa und Verwandtes 236.

Schwur 91.

Ruf 271. 278. 288.

mit Jâ der ersten Person 277.

Apocope beim Ruf 282.

Hülfeschrei 279.

Warnung 286.

Anreizung 286.

Klage 280.

11) Fragesatz, mit lâ 106. kam 331. ka'ajjin 333 kadâ 331.

Antwort 121. 142.

Wegfall des *Mubtada'* und *Habar* in der Antwort 63.

12) Anreihung:

Das Appositiv (at-tâbi') 248., Verhältniß im *Is'tigâl* 138.

Verstärkung durch *nafsu* etc. 255.

Relativsatz, alladî etc. 322.

Sila durch al 41. (al besonders 45—47) *ajjun* 41.

Sila beim nominalen *Mausûl* 39 f.

Wegnahme des Anfangs der *Sila* 43.

Copulativsatz ('*af*') 259. (vgl. Conjunctionen).

durch Copulativpartikeln 261.

Adversativ oder Restrictivsatz (vgl. Conjunctionen).

Badal (Permutativ) 269.

13) Partikeln:

a. Praepositionen 185., bei intransitiven Verben 140., wann sie wegfallen können 141. 'adâ 169. 'ala 191. 'an 191. ('attâ 187.) bi 189. 190. 192. fi 189. halâ 169. has'â 169. hattâ 186. 187. 189. ilâ 189. ka 186. 187. 191. 192. kai 185. la'alla 185. laulâ 186. li 189. matâ 186. min 188. 191. 192. mud 186. 187. 192. mundu 186. 187. 192. rubba 186. 187. 192. 193. ta 186. 187. wa 186.

b. Conjunctionen:

copulative p. 261.

wa 261 f.

fa 262. 267.

tumma 261.

hattâ 265.

am 263.

au 261.

an 36. bei 'asâ etc. 84 f. nach an mâ stellvertretend für ein ausgefallenes kâna 75.

anna 36.

kai 36.

ka'anna (vergleichend) Muḩtada' im Accusativ, Habar im Nominativ 87 f.

disjungirende:

lau p. 36. 318 nach lau fällt kâna aus 75.

illâ und das feminine Verbum 122.

illâ und verwandte setzen das Ausgenommene in Accusativ 162. (gairun etc. 166.)

opponirende:

bal 261. 265.

bal und lâkin heben die Rection der Negation auf, so daß nicht der Accus, sondern der Nom. folgt 79.

lâkinna setzt das Muḩtada' in den Accusativ, das Habar in den Nominativ 87 f.

negirende:

lâ allgemein 261. zur Verneinung der Gattung 100.

mâ 36. (vgl. negativer Satz).

Wunsch und Besorgniß bezeichnende (vgl. Interjectionalsatz):

lau 36. 318.

laulâ 220.

laumâ 320.

ammâ 320.

lâita, lâ'alla setzen das Nomen in den Accusativ, Habar in den Nominativ 87 f.

affirmative:

in 96 f.

anna, inna Muḩtada' in den Accusativ setzend, Habar in den Nominativ 87 f. vgl. 91 f.

wann inna, wann anna 89 f.

la in solchen Sätzen.



